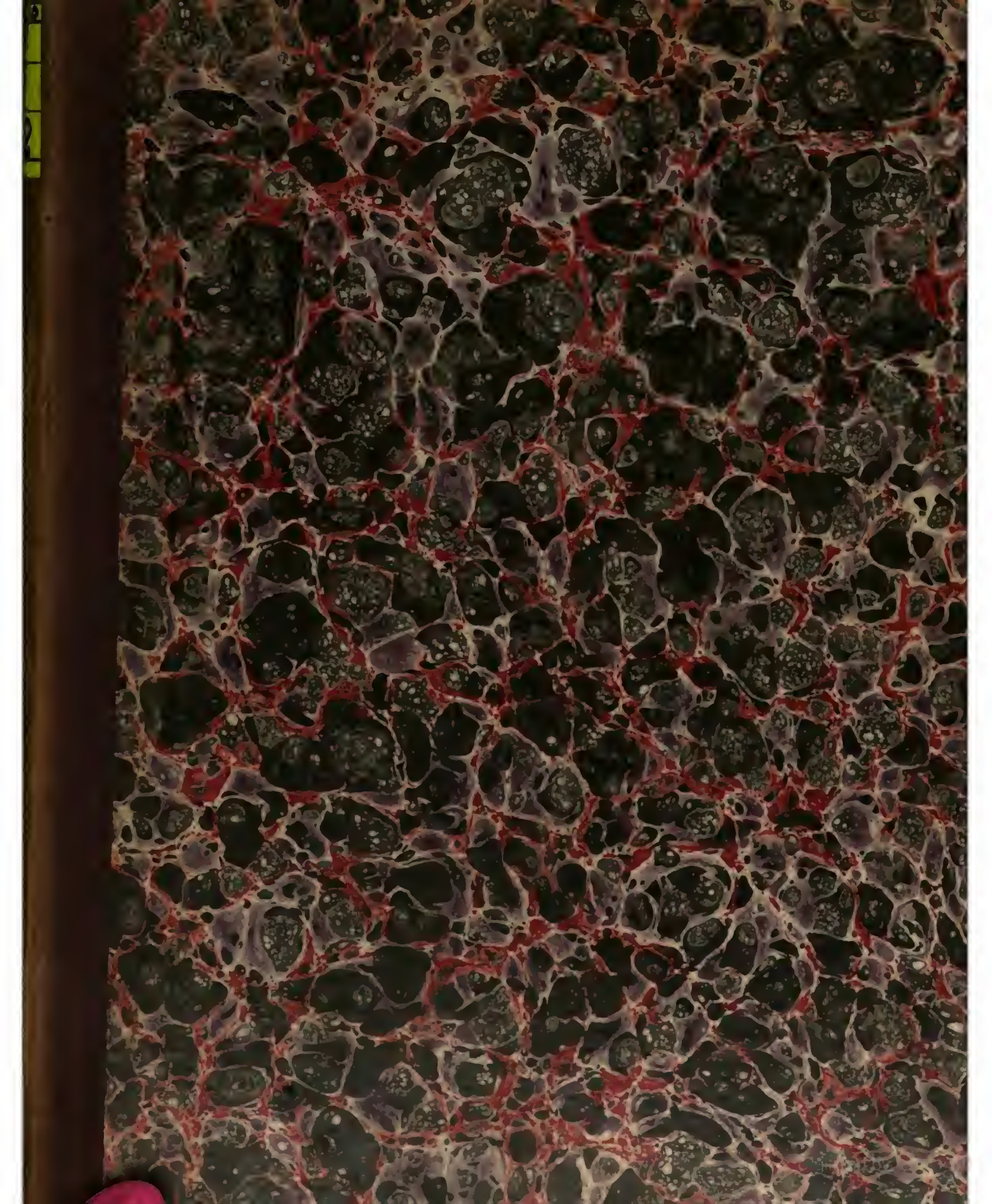

4° Bor. 40 t/22

Ministerial-Blatt

Digitized by Google

Bibliothek
des
K. Staatsministeriums des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Digitized by Google

Digitized by Google

Miniſterial-Blatt

für

die geſammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußiſchen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Miniſteriums des Innern.

22ſter Jahrgang.

1861.

(Mit einem chronologiſchen und Sach-Regiſter.)

Berlin. 1861.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht des Inhalts.

Jahrgang 1861.

(Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.)

I. Preußiſche Staatsverfaſſung. 261.

II. Organiſations-Sachen.
- A. Behörden und Beamte. 1. 97. 114. 125. 157. 266. 285.
- B. Geſchäftsgang und Reſſortverhältniſſe. 113. 222.
- C. Staatshaushalt, Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen. 61. 126. 224.

III. Verhältniſſe zu auswärtigen Staaten. 37.

IV. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. 77. 217.

V. Kirchliche Angelegenheiten. 1. 98. 114. 126. 226.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten. 4. 61. 78. 98. 115. 127. 160. 226. 267.

VII. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 11. 40. 62. 78. 128. 227. 268.

VIII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute. 11. 42. 65. 79. 100. 116. 128. 162. 231. 268. 286.

IX. Polizei-Verwaltung.
- A. Im Allgemeinen. 17. 82. 133. 235.
- B. Gendarmerie. 102.
- C. Gewerbe-Polizei. 49. 102. 120. 134. 167. 236. 271.
- D. Forſt- und Jagd-Polizei. 50.
- E. Paß- und Fremden-Polizei. 18. 83. 104. 119. 235.
- F. Feuer-Polizei. 141.
- G. Sicherheits-Polizei. 66.
- H. Wege-Polizei. 237. 273.
- J. Verſicherungsweſen. 103. 120. 138. 171. 288.
- K. Gefängnißweſen, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten. 19. 67. 104. 122. 143. 172. 240. 276. 289.
- L. Transportweſen. 18. 144.

Digitized by Google

X. Handel, Gewerbe, Bauweſen und öffentliche Arbeiten. 21. 52. 83. 148. 172. 241. 267. 290.

XI. Landſtraßen und Chauſſeen. 149. 181. 244. 292.

XII. Eiſenbahnen. 23. 55. 87. 105. 182.

XIII. General-Poſtverwaltung. 22. 54. 93. 105. 149. 182. 243.

XIV. Bergwerks- und Hütten-Weſen. 56. 245.

XV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 32. 57. 68. 107. 151. 183. 248.

XVI. Verwaltung der Staatsſchulden. 292.

XVII. Münzweſen. 108.

XVIII. Domainen- und Forſt-Verwaltung. 58. 94. 281.

XIX. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 34. 73. 95. 112. 123. 153. 215. 283. 304.

XX. Landwirthſchaftliche Angelegenheiten. 34. 71. 108. 258. 282. 293.

Berichtigungen.

Jahrgang 1858.

Im chronologiſchen Regiſter S. 2. Sp. 2. iſt hinter der letzten Zeile einzuſchalten:

19. März. Cirk., Juden aus den Niederlanden. N. 53. S. 59.

Jahrgang 1861.

S. 74 Zeile 13. v. u. lies 21 ſtatt 22.

S. 245. in der Inſtruktion vom 30. September 1861 über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheiniſchen Landestheilen, mit Ausſchluß des Ober-Bergamts-Diſtrikts Bonn, ſind im letzten Alinea des §. 12. dieſer Inſtruktion hinter den Worten:

„die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermeſſung beliehenen Bergwerks-Eigenthümer"

die Worte:

„und die Eigenthümer"

zu ergänzen.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 31. Januar 1861. 22ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Allerhöchster Erlaß, die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civildienst verwendeten Militair-Anwärter auf das betreffende Dienst-Personal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen betreffend, vom 20. November 1860.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 1. d. M. genehmige Ich, daß die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 298) auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privat-Eisenbahnen angewendet werden. Berlin, den 20. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. Frhr. v. Schleinitz. Frhr. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

An das Staats-Ministerium.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

2) Erkenntniß des Königlichen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, die Ablösung der auf fiskalischen Grundstücken für Kirchen und Schulen haftenden fixirten Holzabgaben betreffend, vom 4. August 1860.

In Sachen des Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Provokanten und Appellanten, wider die Vertreter der Hof- und Schloßprediger-

Digitized by Google

Stelle, der deutsch-reformirten Prediger- und Cantor-Stellen, der französisch-reformirten Prediger-Stelle und der Rektoren-Stellen der französisch-reformirten Knaben- und Mädchen-Schulen zu S., Consistorial-Rath Dr. N. und Genossen, Provokaten und Appellaten, hat das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Kultur-Sachen in seiner Sitzung vom 4. August 1860, an welcher Theil genommen haben ꝛc. ꝛc. auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten den Acten gemäß für Recht erkannt: daß das Erkenntniß der Königlichen General-Kommission für Pommern vom 21. Februar 1860 zu bestätigen und die Kosten der Appellation dem Fiskus aufzuerlegen, die Urtelsgebühren aber außer Ansatz zu lassen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die oben bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten zu S. beziehen alljährlich ein bestimmtes Brennholz-Deputat von zusammen 66 Klafter Erlen- und Kiefern-Holz aus der Königlichen Forst.

Diese Deputate wurden in früherer Zeit unentgeltlich aus der Forst bis zur Wasser-Ablage bei Z. von den Amtsunterthanen zu Z. geschafft und gegen eine durch die Berechtigten zu zahlende Vergütung von 5 Sgr. pro Klafter von den Schiffern zu Z. zu Wasser nach S. geführt und hier an die Empfänger abgeliefert.

Gegenwärtig wird die Anfuhr in der Art bewirkt, daß die Domainen-Verwaltung dieselbe aus der Forst nach der Ablage im Wege der Minuslicitation verdingt und bezahlt und das Domainen-Amt auch den Schiffer engagirt, welcher den Wasser-Transport von der Ablage nach S. übernimmt.

Der Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, provocirte am 2. Juli 1859 auf die Ablösung der vorgedachten Anfuhrdienste nach den Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857.

Die Provokaten wendeten ein, daß die zur Ablösung gestellten Dienste nach §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 unablöslich seien; die citirte Gesetzesstelle bestimme, daß feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, so weit dieselben geistlichen und Schul-Instituten zustehen, in bisheriger Weise fortentrichtet werden sollten.

Die Fuhren zur Herbeischaffung des Brennmaterials, mögen dieselben zu Land oder Wasser verrichtet werden, ständen mit der Leistung selbst in untrennbarer Verbindung, da derselbe Verpflichtete, welcher das Brennmaterial liefere, auch die Fuhren besorgen müsse.

Hieraus folge, daß auch die Anfuhrdienste als zu den Holzlieferungen gehörig in der bisherigen Weise fortgeleistet werden müßten und unablösbar seien.

Der Fiscus entgegnete hierauf, daß in älterer Zeit Holzabgabe und Anfuhrdienst streng gesondert, und beide von verschiedenen Verpflichteten geleistet worden seien, nämlich die Holzlieferung von der Forstverwaltung, der Transport desselben an die Ablage bei Z. von den Amtsunterthanen, der Wasser-Transport von Z. nach S. von den Schiffern in Z. Hieraus gehe hervor, daß in älterer Zeit drei Verpflichtete bestanden hätten. Wenn gegenwärtig die Anfuhrdienste zu Wasser und zu Lande von der Domainen-Verwaltung geleistet resp. bezahlt würden, so existirten doch immer noch zwei Verpflichtete, der Forst-Fiskus und der Domainen-Fiskus.

Die Königl. General-Kommission für Pommern erkannte unterm 21. Februar 1860: daß Provokantin mit dem Antrage, die Fuhrdienste, welche erforderlich sind, um das den Provokaten zustehende Deputatholz anzufahren, nach den Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857 abzulösen, unter Verurtheilung in die Kosten abzuweisen. In den Gründen wurde bemerkt, der §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 bestimme:

> Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fortentrichtet.

Im vorliegenden Falle bestehe die Leistung des Fiskus nicht allein in der Anweisung des Holzes, sondern auch in dessen Anfuhr, mithin sei auch diese in bisheriger Weise fortzusetzen. Fiskus sei zwar der Ansicht, daß den Berechtigten zwei Verpflichtete gegenüber ständen, nämlich der Forst-Fiskus, der das Holz hergebe, und der Domainen-Fiskus, der dessen Anfuhr auszuführen habe, daß daher zwar die Abgabe an Holz unverändert bleibe, der Domainen-Fiskus aber wohl befugt sei, auf die Ablösung der Anfuhrdienste nach den Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857 zu provociren, diese Ansicht sei aber nicht gerechtfertigt, denn der Forst-Fiskus und der Domainen-Fiskus seien wie alle übrigen fiskalischen Stationen nur Ausflüsse einer und derselben Gewalt, nämlich der des Fiskus, und die Uebertragung der Ausübung dieser Gewalt an verschiedene Stationen sei nur eine Verwaltungs-Maßregel.

Gegen dies Erkenntniß hat Fiskus die Appellation eingelegt. Bei den Förmlichkeiten ist Nichts zu erinnern, in der Sache selbst war das erste Erkenntniß zu bestätigen. Der Fiskus hat in zweiter Instanz unter Bezugnahme auf die Gründe des ersten Richters ausgeführt, der Domainen-Fiskus und der Forst-Fiskus kämen

Digitized by Google

hier gar nicht als fiskalische Stationen in Betracht, sondern es handle sich im vorliegenden Falle um zwei objektiv ganz verschiedene Verpflichtungen, nämlich

1) von den Verpflichtungen des Forst-Eigenthümers, Holz-Deputate herzugeben, und

2) von der Verpflichtung der Amtsunterthanen und der Schiffer zu Z., Fuhren zu leisten.

Selbst wenn man die letzteren als einen Ausfluß der Gutsherrlichkeit ansehe, so sei dieses Rechtsverhältniß ein von dem Forst-Eigenthümer ganz verschiedenes. Der Umstand, daß der Domainen-Fiskus die Dienste übernommen, stehe mit dem fiskalischen Eigenthume an der Forst in keiner innern Verbindung, vielmehr blieben die Verpflichtungen zur Hergabe des Holzes einerseits und zur Anfuhr desselben andererseits individuelle, aus verschiedenen Rechtsverhältnissen herstammende Verpflichtungen, welche trotz der Einheit der fiskalischen Verwaltung nicht unter einen rechtlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden könnten.

Dienste der geistlichen Institute unterliegen aber der allgemeinen Regel der Ablösbarkeit, nur für feste Abgaben an Körnern, Holz und Brennmaterial sei ein Ausnahmegesetz.

Diese Ausführung stützt sich wesentlich darauf, daß hier zwei verschiedene Leistungen oder Verpflichtungen vorliegen, nämlich die vom Appellanten bezeichneten, die Verpflichtung, die Holz-Deputate herzugeben, und die Verpflichtung, dieselben für die Verpflichteten nach S. heranzuschaffen. Wenn der Fiskus zum Beweise seiner Behauptung, daß nur die erstere nach §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 nicht ablösbar sei, die letztere aber der Ablösung unterliege, sich auf den in den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten enthaltenen Bericht der Agrar-Kommission bezieht, wonach ein Amendement zum §. 2., hinter dem Worte Brennmaterial einzuschalten: ferner die den Geistlichen zustehenden Filial-, Amts- und Holzfuhren, abgelehnt worden, weil der Uebelstand, daß es den Geistlichen zuweilen unmöglich sein könnte, sich nach erfolgter Ablösung selbst für schweres Geld die nöthigen Fuhren zu verschaffen, eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht zu rechtfertigen vermöchte, so ist hier offenbar auch vorausgesetzt worden, daß die Verbindlichkeit zur Leistung der bezeichneten Fuhren eine selbstständige Natur hat.

Daß im vorliegenden Falle aber zwei verschiedene und von einander zu trennende Leistungen oder Verpflichtungen vorhanden sind, hat vom Fiskus nicht nachgewiesen werden können.

Die Provokaten haben unter Bezugnahme auf die Kammer-Akten behauptet, der Landesherr habe in früheren Zeiten das zur Heizung für die landesherrlichen Collegien auf dem S.er Schlosse erforderliche Holz, das sogenannte Collegienholz, sowohl als das verschiedenen seiner weltlichen und geistlichen Beamten, darunter den Inhabern der provokatischen Amtsstellen, zur Deckung ihrer Bedürfnisse an Brennmaterial zugesicherte Holz aus der Z.er Forst entnehmen und durch die seiner Gutsunterthänigkeit unterworfenen Bauern und Schiffer des Amts Z. zur Ablieferung an die Berechtigten heranschaffen lassen. Es sei dies den Provokaten gegenüber eine Folge davon gewesen, daß dem Landesherrn die Besoldung seines Hof- und Schloßpredigers und der reformirten geistlichen Stellen-Inhaber zu S. obgelegen habe. Der Fiskus hat selbst über den Entstehungsgrund der Holzlieferungen und Holzfuhren keine Anführungen gemacht, und sich nur damit begnügt, die vorstehenden Angaben der Provokaten zu bezweifeln, indem er bemerkt, wenn es auch erklärlich sei, daß der Landesherr seinen Schloß- und deutsch-reformirten Prediger, welcher ebenfalls den Titel Hofprediger führe, salarirt habe, so liege doch kein rechtlicher Grund vor, eine gleiche Verpflichtung in Bezug auf die französisch-reformirte Pfarre anzunehmen, deren Entstehung späteren Alters sei.

Ferner hat er bestritten, daß die Schiffer, welche zur Holzanfuhr verpflichtet gewesen, Gutsunterthanen des Fiskus gewesen seien und dies nur bei den Bauern zugestanden, auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffer eine Vergütung von 5 Sgr. pro Klafter als Gegenleistung für den Wasser-Transport von den Berechtigten erhalten hätten.

Diesen Umständen, welche dafür zeugen sollten, daß die Heranschaffung des Holzes eine selbstständige, den Bauern und Schiffern obgelegene und von denselben nur später durch den Fiskus übernommene Leistung gewesen sei, steht aber entgegen, daß, wie vom Fiskus zugestanden werden mußte, als die Schiffer zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich wiederholentlich über zu geringe Vergütung für die Anfuhr des Holzes beschwerten, sie aus fiskalischen Fonds beträchtliche Mehrvergütungen erhalten haben, daß die Bauern und Schiffer des Amtes Z. unwidersprochen in keinem Subjektions-Verhältnisse zu den provokatischen Instituten jemals gestanden, und daß auch niemals ein Parochialnexus stattgefunden hat, daß endlich, wie vom Fiskus ebenfalls zugestanden worden ist, die Berechtigten dem Fiskus über die Ablieferung des Holzes stets erst dann quittirt haben, wenn dasselbe in S. an sie abgeliefert worden ist.

Ob nun auch in früheren Erkenntnissen vom 5. December 1789 und 16. Oktober 1790, wie die Pro-

Digitized by Google

vokaten behaupteten, die Vergütung von 5 Sgr. an die Schiffer pro Klafter ausdrücklich als Douceur bezeichnet wird, ist unerheblich, die vorgedachten Umstände machen es schon jetzt im hohen Grade wahrscheinlich, daß die Bauern und Schiffer früherhin nur im Auftrage des Fiskus die Holz-Deputate an die Berechtigten herangeführt haben, und daß diese Holzanfuhr keine selbstständige, sondern vielmehr eine mit der Holzlieferung zusammenhängende Leistung gewesen ist. Wenn aber hiernach dem Fiskus der Beweis nicht gelungen ist, daß im vorliegenden Falle zwei verschiedene und von einander zu trennende Leistungen oder Verpflichtungen vorhanden sind, so ist auch die Auslegung, welche die Provokaten und der erste Richter dem §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 gegeben haben, ganz natürlich und richtig. Es heißt dort:

> Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fortentrichtet,

und dies kann nach den eben angegebenen Umständen des vorliegenden Falls nur so viel bedeuten, daß der Fiskus auch ferner nicht allein die Holz-Deputate hergeben, sondern sie auch in Zukunft nicht im Walde oder an der Ablage, sondern in S. selbst an die Berechtigten abliefern muß, daß also die Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe der Holz-Deputate und Ablieferung derselben in S. nach §. 4. a. a. O. nicht auf den einseitigen Antrag des Fiskus, sondern nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten abgelöst werden kann ꝛc. Berlin, den 4. August 1860.

Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen. Wendland.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

3) Bescheid an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Stempelpflichtigkeit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Atteste betr., vom 20. November 1860.

Auf den Bericht vom 25. September d. J., die Stempelpflichtigkeit der zur Unterstützung der Gesuche um Zulassung zu Elementarlehrer-Prüfungen einzureichenden Atteste betreffend, eröffne ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium Folgendes.

Das in Bezug genommene Cirkular-Reskript vom 30. Juli 1831 (Annal. S. 562) hat, indem es die Stempelfreiheit der von den Schulamts-Kandidaten einzureichenden Atteste anerkennt, den Grund für diese Bewilligung dahin angegeben, daß solche Atteste als Unterlage für das dem Schulamts-Kandidaten demnächst auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellende Befähigungs-Zeugniß dienen. Diese Verfügung entspricht daher der Vorschrift in der Position: „Atteste" des Stempel-Tarifs vom 7. März 1822, wonach Zeugnisse nicht stempelpflichtig sein sollen, welche, von wem es auch sei, lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausstellen zu lassen.

Werden nun den Seminar-Präparanden bei Zulassung zur Aufnahme in das Seminar über die abgelegte Prüfung besondere Qualifikations-Atteste auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt, so unterliegt die Stempelfreiheit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Voratteste eben so wenig einem Bedenken, als dies nach dem Vorstehenden bei den Schulamts-Kandidaten der Fall ist. Wird aber ein solches Qualifikations-Attest nicht ausgestellt, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift zur Gewährung der Stempelfreiheit für die gedachten amtlichen Atteste.

Den Königlichen Regierungen zu N. und N. ist gegenwärtige Verfügung abschriftlich mitgetheilt worden.

Berlin, den 20. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

4) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Höhe des der Beschlagnahme nicht unterworfenen, resp. zur Kompensation mit Schuldforderungen nicht geeigneten Besoldungstheils der Beamten und Lehrer, vom 21. November. 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 2. v. M., daß ich die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. September d. J., durch welche die Kompensation der von dem Lehrer N. zu

Digitized by Google

erstattenden Anzugskosten mit dem Gehalt desselben nur auf Höhe des nach §. 160. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Beschlagnahme unterworfenen Besoldungstheils für zulässig erklärt worden ist, nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Das allegirte Gesetz bezieht sich dem Wortlaut nach zwar nur auf Gehalts-Beschlagnahmen, allein sein Zweck ist, wie dies auch aus den §§. 7 und 13. der Verordnung vom 28. Februar 1806 (Ministerialblatt für die innere Verw. 1841 S. 203) und der Allerhöchsten Ordre vom 11. Dezember 1831 (Ges.-Sammlung 1832 S. 2) erhellt, unter allen Umständen eine Verkümmerung des dem Beamten gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens durch seine Gläubiger zu verhüten und hierdurch ihm den im Interesse des Dienstes unerläßlichen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn den Gläubigern des Beamten gestattet würde, ihre Forderungen an den letzteren auch mit dem gesetzlich frei bleibenden Theil des Diensteinkommens zu kompensiren. Demgemäß hat auch das Königliche Ober-Tribunal angenommen, daß der §. 160. cit. die Beamten auch gegen Kompensations-Ansprüche schützt (Entscheidungen Band 9. S. 435). Daß aber im Tit. 16. Th. I. Allgemeinen Landrechts bei der Kompensation des privilegii competentiae der Beamten keiner Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß dies Privilegium und der §. 160. cit. späteren Ursprungs sind, als das Allgemeine Landrecht.

Hiernach kann ich mich zu einer Aufhebung oder Abänderung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 26. September c. nicht veranlaßt finden, und dem Magistrat nur anheimstellen, auf die allmälige Einziehung der von dem N. zu erstattenden Anzugskosten nach Anleitung des §. 160. des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Bedacht zu nehmen ꝛc. ꝛc. Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

5) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Haus- und Privatlehrer in Bezug auf Konzessionirung betreffend, vom 14. November 1860.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Behandlung, welche Dieselbe der zurückfolgenden Beschwerde des Kantors R. in N. wegen unbefugter Einrichtung einer Privatschule daselbst hat angedeihen lassen, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Nach Abschnitt III. der Staatsministerial-Instruktion v. 31. December 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 96.) war es gestattet, den R. als Hauslehrer für die Kinder des Krugbesitzers R. zuzulassen, obgleich der R. eine Prüfung als Lehrer nicht abgelegt hat. Sobald aber mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrages ihre Kinder an dem Unterricht des R. theilnehmen lassen wollten, konnte dieses nach §. 18 der bezeichneten Staatsministerial-Instruktion nicht gestattet werden, indem nach diesem Paragraphen Lehrer in solcher Stellung nicht als Hauslehrer, sondern als Privatlehrer zu behandeln sind. Privatlehrer müssen aber nach §. 14. l. c. ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben, was eben bei dem R. nicht der Fall war.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Angelegenheit wegen des Privat-Unterrichts der betreffenden Kinder in R., falls deshalb nach dem jetzt erfolgten Abgange des R. wieder Anträge gestellt werden sollten, resp. wegen Zulassung einer Familienschule anderweit zu ordnen, auch den R. auf seine Beschwerde mit entsprechendem Bescheid zu versehen. Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

6) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend, vom 5. November 1860.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 10. April d. J., daß die Polizei-Behörden zwangsweise nicht angehalten werden können, die in der Cirkular-Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 9. Juli 1858 bezeichneten Schulversäumnißlisten nach erfolgter Erledigung an die Lokal-Schul-Inspektoren zurückzugeben.

Der 2te Absatz des §. 4. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges.-Samml. de 1846 S. 1) bestimmt:

Digitized by Google

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger — der Kinder, die Versäumnißstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

Der Schulvorstand ist hiernach die antragende, die Polizeiobrigkeit die entscheidende Behörde. Schriftstücke, welche den Straf-Antrag und die Beweismittel, so wie die Festsetzungen der entscheidenden Behörde enthalten, wie die in der Cirkular-Verfügung vom 9 Juli 1858 bezeichneten Listen, gehören zweifellos der letzteren Behörde an. Zur Ausantwortung dieser Schriftstücke an die Schul-Registratur können daher die Polizeibehörden wider ihren Willen nicht veranlaßt werden.

Andererseits unterliegt es keinem Bedenken, daß die Schulvorstände, als die Behörden, welche das Gesetz mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut und an welche die von den Polizeibehörden festgesetzten und beigetriebenen Strafgelder abzuführen sind, durch die Polizeibehörden von den getroffenen Festsetzungen und dem Erfolg des Exekutionsverfahrens in Kenntniß gesetzt werden müssen. Um diese Benachrichtigung den Polizeibehörden zu erleichtern, ist in mehreren Regierungsbezirken angeordnet, daß den Polizeibehörden von den Schulvorständen die Schulversäumnißlisten in 2 Exemplaren, einer Hauptliste und einer Nebenliste, eingereicht werden, von denen die erstere lediglich zur Verfügung der Polizeibehörde bestimmt ist, die letztere aber, nachdem darin nach Erledigung der Sache die festgesetzte Strafe und das Ergebniß des Exekutions-Verfahrens in die dafür bestimmte Colonne notirt worden, an den Schulvorstand zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Schul-Registratur zurückgesandt wird. Dies Verfahren, welches sich als praktisch bewährt hat, ist daher auch in dem dortigen Regierungs-Bezirke in all den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen die Polizei-Behörden die Rückgabe der Hauptlisten ablehnen.

Ew. ꝛc. wollen gefälligst hiernach die dortige Königliche Regierung mit Instruktion versehen und die entsprechende Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 9. Juli 1858 herbeiführen.

Dagegen kann es in den Fällen, in welchen die Polizeibehörden die Abgabe der Hauptlisten an die Schul-Registraturen der Ausfüllung der Nebenlisten vorziehen, bei dem durch die obige Cirkular-Verfügung vorgeschriebenen, das Schreibwerk vermindernden Verfahren für jetzt bewenden, da die Polizei-Behörden jeder Zeit in den Schul-Registraturen, die dort aufbewahrten Listen einsehen können, und daher das Interesse des Dienstes bei dieser Einrichtung gewahrt ist.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, hiernach die Erledigung der Beschwerde des N. bewirken, und denselben in unserm Auftrage bescheiden zu wollen. Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

7) Bescheid an den Magistrat zu N., bezüglich auf das Verhältniß der mittleren Bürgerschulen zu den Realschulen und den mit Gymnasien verbundenen Realklassen, vom 14. Novbr. 1860.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J., die dortige Bürgerschule betreffend, eröffne ich dem Magistrat Folgendes.

In der dortigen Stadt besteht eine Bürgerschule, in welcher 500 Knaben nach der Angabe des Magistrats in sechs, nach dem von der Königlichen Regierung erforderten Bericht in sieben Klassen unterrichtet werden. Diese Schule hat seit ihrem Bestehen je nach wechselnder Ansicht über das Bedürfniß und über ihr Verhältniß zu den anderen Unterrichts-Anstalten der Stadt verschiedene Modificationen hinsichtlich der ihr gestellten Aufgabe und ihres Lehrplans erfahren. Die Aufgabe ist ihr aber immer eigenthümlich geblieben, daß sie unter Beibehaltung der elementaren Form des Unterrichts den Kindern des mittleren Bürgerstandes bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters eine über die engsten Grenzen des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung, und damit die Befähigung, in das Gewerbe, oder in sonstige bürgerliche Berufsarten wohlvorbereitet überzugehen, zu geben habe.

Gegenwärtig, nachdem seit Jahresfrist in dortiger Stadt ein Gymnasium mit parallelen Realklassen errichtet worden ist, hält der Magistrat den Zeitpunkt für gekommen, um die in Rede stehende Bürgerschule

Digitized by Google

in eine Elementarſchule von vier Klaſſen umzuwandeln, indem derſelbe der Anſicht iſt, daß die einer über die Gränzen der gewöhnlichen Elementarſchule hinausgehenden Bildung bedürftigen Knaben dieſe ausreichend und zweckmäßig in den unteren Realklaſſen des Gymnaſiums finden könnten. Für dieſe Anſicht führt der Magiſtrat nicht ſowohl in der Sache liegende Gründe, daß etwa auf dem vorgeſchlagenen Wege das Bildungsbedürfniß leichter und zweckmäßiger befriedigt werden könnte, ſondern nur den Umſtand an, daß nach A. I. §. 4. der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realſchulen und höheren Bürgerſchulen vom 6. October 1859 (Miniſt.-Bl. S. 262) die Klaſſen von Serta bis Tertia einer Realſchule ſehr wohl zugleich der Aufgabe genügen können, welche eine Mittelſchule zu erfüllen hat. Durch dieſe Beſtimmung iſt indeſſen nur eine Einrichtung unter dieſelbe rechtfertigenden Verhältniſſen für zuläſſig erklärt, ohne daß dieſelbe zur Regel, oder in Ermangelung ſolcher Verhältniſſe für zuläſſig hat erklärt werden ſollen. Namentlich wird dieſe Einrichtung nicht zu treffen ſein, wenn das Beſtehen einer ſelbſtſtändigen, in ſich abgeſchloſſenen mittleren Bürgerſchule nach Maßgabe der vorhandenen Schülerzahl und der zu ihrer Unterhaltung bereiten Mittel geſichert iſt. Beides iſt in dortiger Stadt der Fall. Daß aber auf dem von dem Magiſtrat in Ausſicht genommenen Wege das Bildungsbedürfniß der betreffenden Klaſſen der Bevölkerung zweckmäßiger, als es jetzt geſchieht, befriedigt werden könnte, iſt nicht anzunehmen. Eine ſelbſtſtändige, in ſich abgeſchloſſene, nur Einem Zweck dienende Schule mit ſechs bis ſieben auf einander folgenden Klaſſen kann, ihre richtige Organiſation und Leitung vorausgeſetzt, das ihr geſteckte Lehrziel ſicherer und klarer erreichen, als dies in den vier unteren Klaſſen einer Realſchule möglich iſt, welcher die doppelte Aufgabe zugewieſen iſt, in dieſen unteren Klaſſen die Unterrichtsobjekte ſo zu behandeln, daß der Zweck der Anſtalt, eine allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung zu gewähren, erreicht werden kann, und zugleich dafür zu ſorgen, daß die mit der abſolvirten Tertia gewonnene Schulbildung einen zum Eintritt in einen praktiſchen Beruf der mittleren bürgerlichen Kreiſe befähigenden Abſchluß erlange. Dabei iſt aber auch nicht außer Betracht zu laſſen, daß bei der von dem Magiſtrat beabſichtigten Einrichtung weder eine Garantie geboten iſt, noch gefordert werden kann, daß die betreffenden in die unteren Klaſſen einer Realſchule eintretenden Knaben auch wirklich die Tertia abſolviren. Dieſelben werden vielmehr in der Regel die Realſchule ſo lange beſuchen, nicht bis ſie ein beſtimmtes Klaſſenziel, ſondern ein beſtimmtes Lebensalter erreicht haben, welches nach den obwaltenden Verhältniſſen den Uebertritt in das praktiſche Leben bedingt. Sollte, was vielfach der Fall ſein wird, dieſer Austritt aus der Quarta, oder vor Abſolvirung der Tertia erfolgen, ſo wäre der vorausgeſetzte Abſchluß der Bildung jedenfalls nicht erreicht.

Auf dem von dem Magiſtrate beabſichtigten Wege würde es aber auch den betreffenden Kreiſen der dortigen Bürgerſchaft nicht erleichtert, ihren Kindern die erforderliche Bildung zu verſchaffen, ſondern die Erreichung dieſes Zieles würde ihnen erſchwert werden. In den Realklaſſen des Gymnaſiums wird nämlich ein erheblich höheres Schulgeld gezahlt, als in der Bürgerſchule, wozu noch kommt, daß nach der Angabe des Magiſtrats beabſichtigt wird, für das Gymnaſium eine eigene Vorſchule zu gründen, ſo daß die betreffenden Eltern wenigſtens indirekt genöthigt ſein würden, auch für die Vorbereitung ihrer Kinder auf den Eintritt in die Realklaſſen erheblich höhere Koſten zu verwenden. Würde bei Ausführung der Vorſchläge des Magiſtrats künftig in N. nur noch Elementarſchule und das Gymnaſium mit ſeinen Realklaſſen für das Bildungsbedürfniß der Jugend ſorgen, ſo würde ein großer Theil der letzteren lediglich aus dem Grunde einer über die Grenzen der Elementarſchule hinausgehenden Bildung verluſtig werden, weil ihr nach Aufhebung der mittleren Bürgerſchule die Erlangung derſelben aus materiellen Gründen unmöglich geworden wäre. Eine derartige, den gegenwärtigen Zuſtand weſentlich verſchlechternde Einrichtung kann von der Schulverwaltung nicht gebilligt werden.

Die Aufhebung der mittleren Bürgerſchule kann aber auch nicht als dem Intereſſe des Gymnaſiums und ſeiner Real-Klaſſen entſprechend angeſehen werden. Dieſelbe wird gegenwärtig von 500 Knaben beſucht. Tritt, was der Magiſtrat vorauszuſetzen ſcheint, der größte oder auch nur ein großer Theil derſelben in die Real-Klaſſen des Gymnaſiums über, ſo werden dieſen offenbar Elemente zugeführt, welche ſie an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe hindern müſſen, und welche nach §. 4. der erwähnten Schulordnung von ihnen fern gehalten werden ſollen. Tritt aber, was zu wünſchen iſt, nicht eine ſo große Anzahl von Kindern, wie vorausgeſetzt wird, aus der Bürgerſchule über, ſo wird, auch abgeſehen von der zu erwartenden Vermehrung der Bevölkerung, die von dem Magiſtrat projektirte Elementarſchule mit vier Klaſſen zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreichen, es werden Parallel-Klaſſen eingerichtet werden müſſen, und ſchließlich würde nur erreicht ſein, daß an Stelle einer mittleren Bürgerſchule eine Elementarſchule getreten, und damit die

Digitized by Google

Befriedigung des vorhandenen Bildungsbedürfnisses beeinträchtigt wäre, ohne daß die Absicht des Magistrats, durch Verringerung der Klassen wesentliche Ersparnisse zu erzielen, realisirt würde.

Hiernach wird sich der Magistrat überzeugen, daß die Aufhebung der mittleren Bürgerschule und deren Umwandlung in eine Elementarschule nicht genehmigt werden kann. Dagegen wird die Königliche Regierung eine Revision des Lehrplans der Schule vornehmen und denselben überhaupt, namentlich aber, was den bisher üblichen Unterricht in der Mathematik und in der französischen Sprache betrifft, den jetzigen Verhältnissen entsprechend und mit Rücksicht auf die durch das Gymnasium und seine Real-Klassen anderweit zu befriedigenden Unterrichtsbedürfnisse angemessen umgestalten.

Nachdem hiermit das Fortbestehen der genannten Schule entschieden ist, kann dieselbe auch nicht länger eines eigenen Rectors entbehren, und hat der Magistrat der hierauf gerichteten Anordnung der Königlichen Regierung Folge zu geben. Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

8) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Prüfung der Gymnasial-Schüler bei dem Uebergange auf Realschulen betr., vom 30. November 1860.

Nach dem Bericht vom 1. September d. J. ist es in der dortigen Provinz neuerdings mehrmals vorgekommen, daß Gymnasialschüler bei ihrem Uebergang auf Realschulen in eine verhältnißmäßig zu hohe Klasse gesetzt worden sind. Das Realschulreglement vom 6. Oktober v. J. hat den Direktoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas Besonderes festzusetzen. Allgemeingültige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es muß vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Direktoren überlassen werden, was in jedem einzelnen Fall das Zweckmäßigste ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen, und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Klassen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymnasiums und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Klasse höher gesetzt werden können, und bei den oberen Klassen wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, den Realschul-Direktoren Seines Ressorts von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen und gelegentlich bei dem Besuch der einzelnen Anstalten von dem an denselben in der Sache befolgten Verfahren Kenntniß zu nehmen und die Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen. Berlin, den 30. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

9) Erlaß an den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst, die Zulassung der Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu den Vorlesungen an der Universität betreffend, vom 23. November 1860.

Auf den Bericht vom 1. d. M. will ich nach dem Antrage des Herrn Rektors und des Senats genehmigen, daß in Folge der neuen Einrichtung des hiesigen Gewerbe-Instituts künftig diejenigen Zöglinge desselben, welche den Cursus in der ersten Abtheilung der Anstalt absolvirt haben, zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität zugelassen werden. Den Herrn Rektor und den Senat ermächtige ich, hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 23. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

10) Erlaß an das Königliche Universitäts-Kuratorium zu N., die Verwendung der in den evangelischen Kirchen für unbemittelte Studirende gesammelten Kollekten betreffend, vom 24. August 1860.

Dem Königlichen Universitäts-Kuratorium eröffne ich auf die Berichte vom 27. Juni pr., resp. 9. Januar und 12. April c., daß ich auch nach wiederholter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse keinen genügenden Anlaß finde, die Wiederaufhebung oder Abänderung der in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Kollektengelder ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 herbeizuführen. (Anl. a.)

Nach den Berichten des Königlichen Universitäts-Kuratoriums und den mit denselben eingereichten Vorstellungen des Verwaltungsraths der akademischen Benefizien gewinnt es den Anschein, als ob diejenigen Fakultäten, welche in der durch die gedachte Allerhöchste Ordre getroffenen Anordnung eine unbillige Bevorzugung der evangelisch-theologischen Fakultät erblicken, sich den wahren Grund dieser vermeinten Bevorzugung nicht klar gemacht haben. Sie fassen immer nur die größeren Mittel ins Auge, welche jene Anordnung der evangelisch-theologischen Fakultät zur Unterstützung ihrer Studirenden verschafft hat, ohne zu bedenken, daß das Plus nur die Folge ist von der erhöhten Opferwilligkeit der Angehörigen der evangelischen Kirche. Was an evangelischen Kirchen-Kollektengeldern jetzt mehr aufkommt als früher, wird nicht dem gemeinsamen Unterstützungsfonds entzogen, sondern es kommt überhaupt nur deshalb mehr auf wie früher, weil die Gelder eben nicht mehr zum gemeinsamen Unterstützungsfonds fließen, — weil die Schranken beseitigt sind, welche der Opferwilligkeit der evangelischen Gemeinden ehemals in so fern entgegen traten, als jede Garantie dafür fehlte, daß ihre milden Gaben ausschließlich im Interesse ihres Bekenntnisses verwendet würden.

Mittelbar kommen die erhöhten Erträge der evangelischen Kirchenkollekte jedenfalls auch den übrigen Fakultäten zu Gute, da dieselben gegenwärtig die Ansprüche der evangelisch-theologischen Fakultät an die Unterstützungsfonds der Universität decken, letztere also den übrigen Facultäten ungeschmälert verbleiben. Denn daß etwa die Unterstützungsquote, welche die evangelisch-theologische Facultät alljährlich bei Vertheilung der akademischen Beneficien zu liquidiren hat, jetzt niedriger sein sollte, als der frühere durchschnittliche Ertrag der evangelischen Kirchen-Kollektengelder, ist nicht wahrscheinlich und nicht nachgewiesen. Wäre dies aber wirklich der Fall, so muß die Differenz doch sicher so gering sein, daß sie im Vergleich zu den verhältnißmäßig viel bedeutenderen Vortheilen, welche aus der durch die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1855 getroffenen Anordnung für die evangelisch-theologische Fakultät erwachsen, gar nicht in Betracht kommen, mithin vom Standpunkte des Gesammtwohls der Universität, welches hier entscheidend ist, die Wiederaufhebung dieser Anordnung nicht rechtfertigen kann.

Bei Berechnung der den einzelnen Fakultäten zustehenden Antheile an den Unterstützungsfonds müssen übrigens, wie dies hinsichtlich der Kollektengelder der evangelisch-theologischen Facultät durch den Erlaß vom 12. März 1857 ausdrücklich bestimmt worden ist, alle Präcipua, also auch die Zuschüsse für das katholisch-theologische Konviktorium, die Prämien, die Unterstützungen für die Instituts-Assistenten u. s. w. insofern berücksichtigt und den resp. Fakultäten direkt oder indirekt in Anrechnung gebracht werden, als durch dieselben die Summe des Bedürfnisses, welches neben der Würdigkeit unerläßliche Bedingung jeder Unterstützung ist, vermindert wird. Darum aber wäre es offenbar unrichtig, und ist also unstatthaft, Mitglieder des katholisch-theologischen Konviktoriums, als solche, auszuschließen, vielmehr ist auch hier, mag es sich um zahlende oder nicht zahlende Mitglieder handeln, bei nachgewiesener Würdigkeit die Rechnung nach der Bedürftigkeit anzulegen.

Wegen der Ansprüche der Instituts-Assistenten auf Theilnahme an den Unterstützungsfonds verweise ich auf die Verfügungen vom 26. August 1824 und 1. Oktober 1852, in welchen bereits angeordnet ist, daß und wie ungehörige oder übertriebene Forderungen zurückgewiesen, oder auf das rechte Maaß beschränkt werden sollen.

Mit der nach dem Berichte vom 9. Januar c. beabsichtigten Einrichtung, wonach künftig über die halbjährlich eingehenden Kollektengelder immer erst im nächsten Semester disponirt werden soll, erkläre ich mich in Anerkennung der angeführten Gründe um so mehr einverstanden, als bei der hiesigen Universität ein ähnliches Verfahren sich als zweckmäßig bewährt hat. Berlin, den 24. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Digitized by Google

a.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Verordnungen über die Verwendung der in den evangelischen Kirchen der Monarchie für arme Studirende auf den Universitäten Greifswald, Breslau, Berlin, Halle und Bonn periodisch einzusammelnden Kollekten bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 3. d. M., daß der Ertrag der zu dem gedachten Zweck abzuhaltenden Kollekten künftig in so weit, als die Sammlung in den evangelischen Kirchen erfolgt, ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet deren Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungsfonds der betreffenden Universität, verwendet werde.

Charlottenburg, den 14. April 1855.

Friedrich Wilhelm.
v. Raumer.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

11) Erlaß an den Königlichen Kurator der Universität zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 24. August 1860.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. Mai pr. ergebenst, daß ich nach sorgfältiger Erwägung der in der eingereichten Vorstellung des Rektors und Senats der dortigen Universität vom 20. März ejd. angeführten und aller sonst in Betracht kommenden Umstände Bedenken trage, die Wiederaufhebung oder Abänderung der in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Kollektengelder ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 für die Universität Breslau herbeizuführen.

Die gedachte Allerhöchste Ordre ist erlassen, weil es für dringend nöthig erachtet wurde, das Studium der evangelischen Theologie dadurch neu zu beleben und zu fördern, daß den evangelisch-theologischen Fakultäten zur Unterstützung armer Studirender größere Mittel verschafft wurden. Man hoffte, daß sich dieser Zweck erreichen lasse, ohne die Unterstützungsmittel der übrigen Fakultäten zu verkürzen. Die Aenderung sollte die Schranken beseitigen, welche der Opferwilligkeit der Angehörigen der evangelischen Kirche früher insofern entgegentraten, als jede Garantie dafür fehlte, daß deren milde Gaben ausschließlich im Interesse ihres Bekenntnisses verwendet würden.

Bei den Universitäten Berlin, Halle, Bonn und Greifswald ist in Folge der veränderten Bestimmung der evangelischen Kirchen-Kollekten deren Ertrag, der Voraussetzung entsprechend, sehr erheblich gestiegen. Auch bei der Universität Breslau scheint dies der Fall zu sein. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kollekten auf den früheren niedrigen Ertrag sofort zurückgehen, wenn die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1855 wieder aufgehoben, oder wesentlich modificirt wird. Deshalb entsteht die Besorgniß, daß eine diesfällige Maaßnahme den Interessen der evangelisch-theologischen Fakultät, und somit auch der Universität selbst, leicht großen Nachtheil zufügen möchte, ohne den übrigen Fakultäten Vortheil zu bringen. Eine ganz besonders vorsichtige und umfassende Prüfung des Antrages in dieser Beziehung erscheint daher dringend geboten; sie muß namentlich nach allen Seiten hin die Resultate der Kollekte und des Unterstützungswesens überhaupt während einer Reihe von Jahren vor und nach Erlaß der mehrerwähnten Allerhöchsten Ordre durch specielle Zahlenangaben völlig klar stellen.

Inzwischen dürfen die Kollektengelder natürlich nur dazu verwendet werden, den Studirenden der evangelischen Theologie bei nachgewiesener Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren, welche das Maaß der wahren Bedürftigkeit höchstens decken. Etwa verbleibende Ueberschüsse sind so lange anzusammeln und zu kapitalisiren, bis künftig etwa der Ertrag der Kollekten wieder fällt, oder sonst Fälle eintreten, wo die Verwendung im Sinne der Geber erfolgen kann.

Ew. ꝛc. stelle ich ergebenst anheim, Rektor und Senat hiernach zu bescheiden, und wenn Sie es für nothwendig oder angemessen erachten, der evangelisch-theologischen Fakultät in Erinnerung zu bringen, daß neben der Würdigkeit der Studirenden deren Bedürftigkeit unerläßliche Bedingung und zugleich der einzige Maaßstab der zu bewilligenden Unterstützungen bleiben müsse, ohne Rücksicht darauf, ob die disponiblen Fonds reichlichere Bewilligungen tragen können, oder nicht.

Berlin, den 24. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Digitized by Google

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

12) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., das Dispensiren von Medikamenten aus ärztlichen Dispensir-Anstalten betreffend, vom 18. Dezember 1860.

Die Verpflichtung, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 (Ges.-Sammlung S. 509) den Apothekern obliegt, Präparate, welche sie selbst zu bereiten behindert sind, aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen, gilt auch für jede Dispensir-Anstalt, namentlich auch für eine solche, welche von einem praktischen Arzte verwaltet wird, und muß in diesem Falle um so strenger aufrecht erhalten werden, als der Arzt für die Aechtheit und Reinheit der Arzneistoffe nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Die diesem Grundsatz entgegenstehende Ansicht der Königl. Regierung ist daher nicht zutreffend und kann in dem allegirten Reskripte vom 2. August 1839 (Annal. S. 720) um so weniger Unterstützung finden, als dasselbe sich auf einen hiervon ganz verschiedenen Gegenstand, nämlich den Arzneidebit der homöopathischen Vereins-Apotheke zu N. bezieht. Berlin, den 18. Dezember 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

13) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die periodische Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse der Medizinal-Personen betreffend, vom 8. Dezember 1860.

Um die Medizinal-Personen-Tabellen in eine wünschenswerthe Beziehung zur allgemeinen Volkszählung zu bringen, bestimme ich hiermit, daß die nach der Cirkular-Verfügung vom 22. November 1849 (Ministerial-Bl. 1850 S. 6) einzureichenden vollständigen namentlichen Verzeichnisse der im Bezirk vorhandenen Medizinal-Personen alle 3 Jahre und zwar jedesmal für dasjenige Jahr aufgestellt werden, in welchem die allgemeine Volkszählung stattfindet. Hiernach wird also eine vollständige Tabelle für das Jahr 1861 im Frühjahr 1862, für das laufende Jahr, so wie für die beiden zwischenliegenden Jahre dagegen nur die Veränderungen nach Anleitung der oben allegirten Cirkular-Verfügung zusammenzustellen und einzureichen sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Kreis-Physiker schon jetzt mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten: Im Auftrage. Lehnert.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

14) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Niederlassung von Personen betreffend, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu, Landstreichens ꝛc. bestraft sind, vom 14. Dezember 1860.

Nach dem Berichte vom 7. v. M. ist die Königliche Regierung darüber zweifelhaft und beantragt meine Entscheidung, ob es gesetzlich zulässig sei, die unverehelichte N. aus N., welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu und Landstreichens bereits wiederholt gerichtlich bestraft und längere Zeit im Arbeitshause detinirt worden, sowie andere dergleichen liederliche Personen, die sich in S. niederlassen oder auch nur vorübergehend aufhalten wollen — aus dieser Stadt auszuweisen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung über die maßgebenden Grundsätze Folgendes zu eröffnen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche dabei zur Anwendung kommen, sind zunächst und vorzugsweise in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 enthalten.

Digitized by Google

Dies Geſetz beſtimmt im §. 1.:

„daß keinem ſelbſtſtändigen Preußiſchen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen ſich ſelbſt zu verſchaffen im Stande ſei, der Aufenthalt verweigert oder durch läſtige Bedingungen erſchwert werden dürfe,"

und im §. 14.:

„daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes auf ſolche Perſonen, welche ſich blos als Fremde oder Reiſende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen ſeien; es vielmehr in Anſehung dieſer Perſonen bei den Vorſchriften über die Fremden-Polizei ſein Bewenden behalte."

Das Geſetz unterſcheidet alſo zwiſchen dem (vorübergehenden) Aufenthalte Fremder oder Reiſender, und dem (dauernden) Aufenthalte im Sinne des §. 1. a. a. O.

Fremde und Reiſende ſtehen nicht unter dem Schutze dieſes Geſetzes, auf ſie finden vielmehr die Vorſchriften über die Fremden-Polizei Anwendung, welche hauptſächlich enthalten ſind in den, in Gemäßheit des Allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 (Geſ.-Samml. S. 152) erlaſſenen General-Inſtruktionen für die Verwaltung der Paßpolizei und für die Aufenthaltskarten vom 12. Juli 1817, desgleichen in anderen hierauf bezüglichen polizeilichen Verordnungen.

Auf ſolche ſelbſtſtändige Preußiſche Unterthanen aber, welche ſich nicht bloß als Fremde oder Reiſende an einem Orte aufhalten, findet der §. 1. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 Anwendung, für ſie gilt mithin als Regel, daß wenn ſie ſich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen ſelbſt zu verſchaffen im Stande ſind, ihnen der Aufenthalt (die Niederlaſſung) nicht verweigert oder durch läſtige Bedingungen erſchwert werden darf; und daſſelbe gilt für unſelbſtſtändige, insbeſondere für minderjährige, beziehungsweiſe unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen, ſofern ſie ihren Aufenthalt mit Zuſtimmung des Vormundes oder Vaters wählen (Vergl. Reſkript vom 14. März 1844 — Miniſt.-Bl. S. 167).

Dabei entſteht nun die Frage, was unter Aufenthalt im Sinne dieſes §. zu verſtehen ſei.

Das Geſetz giebt durch den Gegenſatz im §. 14. nur zu erkennen, daß es eben ein Aufenthalt anderer und dauernderer Art, als der Aufenthalt Fremder oder Reiſender, ſein müſſe. Eine weitere Erklärung enthält das Geſetz nicht; doch würde man den Begriff zu eng faſſen, wenn darunter nur der Wohnſitz im allgemeinen geſetzlichen Sinne (Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §§. 9. u. folg.) welcher, nach §. 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, die Gemeinde-Angehörigkeit (im Sinne dieſes Geſetzes d. h. der Städteordnung) begründet, verſtanden werden ſollte.

Dies geht ſchon aus dem §. 1. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 ſelbſt hervor, der ſich nicht nur auf diejenigen bezieht, welche eine eigene Wohnung, ſondern auch auf die, welche ein (ſonſtiges) Unterkommen ſich zu verſchaffen im Stande ſind, und damit im Einklange wird bei der Niederlaſſung eine eigene Wohnung, oder ein Unterkommen vorausgeſetzt (Vergleiche §. 7. Nr. 3. des Geſetzes über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan vom 31. Dezember 1842); auch iſt bereits in früheren Reſkripten, z. B. in einem Erlaß vom 10. November 1847 (Miniſt.-Bl. 277) anerkannt und ausgeſprochen worden, daß das gedachte Geſetz, mit Ausnahme der §§. 11 und 14., zwiſchen Domizil und bloßem Aufenthalt überhaupt nicht unterſchieden habe, die Beſtimmungen deſſelben und die gebrauchten Ausdrücke: „Aufenthalt nehmen", „anziehen", vielmehr auf beide Verhältniſſe zu beziehen ſeien; und deshalb iſt ferner in dem Cirkular-Erlaß vom 24. April 1856 (Miniſt.-Bl. S. 124) das Unterlaſſen der, §. 8. a. a. O. vorgeſchriebenen, Meldung mit einer Polizeiſtrafe bedroht nicht nur, wenn der Neuanziehende einen eigenen Hausſtand begründet, ſondern auch, wenn er überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Abſicht geſchloſſen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen.

Ohne Zweifel hat zwar der §. 1. a. a. O., außer denen, die einen Wohnſitz im allgemeinen geſetzlichen Sinn aufſchlagen wollen, zunächſt die Dienſtboten, Haus- und Wirthſchaftsbeamten, Handwerksgeſellen, Fabrik-Arbeiter u. ſ. w. — welche, nach §. 2. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842, einen Unterſtützungs-Wohnſitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. daſelbſt, resp. des Artikel 1. des Geſetzes vom 21. Mai 1855 der Regel nach nicht begründen —, allgemeiner gefaßt aber diejenigen im Auge, welche bei dauernder Beſchäftigung ihren Unterhalt im Stadtbezirk erwerben und deßhalb, nach §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, unter gewiſſen Modifikationen zu den Gemeindeſteuern beizutragen verpflichtet ſind, — indeſſen erſchöpft, begrenzt und präziſirt wird der Ausdruck „Aufenthalt" im mehrgedachten §. 1. auch hierdurch nicht, überhaupt laſſen ſich beſtimmte allgemeine Kriterien dafür nicht angeben, vielmehr wird die Frage,

Digitized by Google

ob Jemand im Sinne des §. 1. oder aber als Reisender oder Fremder im Sinne des §. 14. seinen Aufenthalt an einem Orte habe,

nach der konkreten Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein, was auch offenbar der Absicht des Gesetzes entspricht, wie daraus zu erkennen ist, daß dasselbe eben keine näheren Definitionen gegeben hat.

Jedenfalls aber sind diejenigen, welche, weil sie die, §. 8. vorgeschriebene, Meldung unterlassen haben, den Unterstützungs-Wohnsitz nicht schon nach einem Jahre, sondern erst durch dreijährigen Aufenthalt erwerben (§. 11. a. a. O., §. 1. und 2. des Armenpflegegesetzes, Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) nach Ablauf dieser drei Jahre nicht mehr als Fremde zu betrachten, sie sind vielmehr im Sinne dieser Gesetze Ortsangehörige, d. h. sie haben das Heimathsrecht an dem betreffenden Orte, auf sie sind daher die Vorschriften über die Fremden-Polizei nicht mehr anwendbar. —

Wenn nun vorstehend dargethan worden, daß der §. 1. a. a. O., wonach Personen, welche eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande sind, in der Regel der Aufenthalt nicht versagt werden darf — sowohl auf den Wohnsitz als auch auf einen dauernden Aufenthalt (im Gegensatze zu dem Aufenthalt bloß als Fremde oder Reisende) zu beziehen ist, so bleibt noch übrig, die Ausnahmen von jener Regel, welche das Gesetz statuirt, hervorzuheben.

Diese Ausnahmen beruhen theils auf Gründen, die sich auf das Kommunal-Interesse der betreffenden Gemeinde, als solcher, beziehen, theils auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten.

Aus Gründen der ersteren Art sind die Gemeinden namentlich befugt, den Aufenthalt zu versagen:

1) Personen, welche das Einzugsgeld, zu dessen Entrichtung sie verpflichtet sind, nicht zahlen — in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 237),
2) verarmten Personen — nach näherer Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 und des Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311), sowie der §§. 25. u. ff. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842,
3) Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten — nach näherer Festsetzung des §. 3. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842.

Die Fälle, wo aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten der Aufenthalt versagt werden darf, sind enthalten in dem §. 2. des zuletzt gedachten Gesetzes: nämlich

1) „wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen."

Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus-, oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

a. Die Vorschrift unter Nr. 1. ist antiquirt und an deren Stelle die Bestimmuug des §. 27. des Strafgesetzbuchs getreten, wonach den zur Stellung unter Polizei-Aufsicht gerichtlich Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden kann.

b. Der unter Nr. 2. — nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechts — gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" ist auch auf solche strafbare Handlungen zu beziehen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuch zu den Vergehen gehören.

c. Die Befugniß, in diesen Fällen Jemand von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen, steht nicht der Orts-, sondern der Landes-Polizeibehörde zu.

d. Daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen nicht etwa so auszulegen seien, daß die gedachte Befugniß in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch zur Anwendung gebracht werden müsse — versteht sich nicht nur von selbst, sondern ergiebt sich auch deutlich aus der Schlußbestimmung des §. 2. a. a. O., welche das Vorhandensein besonderer Gründe voraussetzt, die die Ausübung der, dem Ermessen der Behörde zugestandenen, Befugniß in den einzelnen Fällen motiviren.

Dabei wird namentlich zu erwägen sein, ob die bestrafte Person gerade an dem Orte, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist, wie anderswo, desgleichen ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist; auch muß gebührende Rücksicht darauf genommen wer-

Digitized by Google

den, daß es als eine Pflicht erscheint, den Bestraften die Rückkehr zu redlichem Erwerb möglichst zu erleichtern; überhaupt aber bedarf die gedachte Maaßregel stets einer vorgängigen besonders sorgfältigen und umsichtigen Erwägung und Prüfung.

Was nnn die Anwendbarkeit der vorstehend dargelegten Grundsätze auf die Fälle anbetrifft, welche der Königlichen Regierung zu der Anfrage in dem Berichte vom 7. d. M. Veranlassung gegeben haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Königliche Regierung, in Gemäßheit des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen, vom 31. Dezember 1842, befugt ist, die unverehelichte N. von dem Aufenthalt in S. auszuschließen; ob aber genügende Gründe vorliegen, um von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, das will ich der weiteren Erwägung der Königlichen Regierung unter Berücksichtigung der oben angedeuteten Gesichtspunkte überlassen, wie denn auch die Erledigung der sonst zur Entscheidung stehenden Fälle nach Maaßgabe der vorgedachten Grundsätze und Gesichtspunkte der Königlichen Regierung anheimgegeben bleibt. Berlin, den 14. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

15) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kompetenz der Gemeinde-Behörden in Jagd-Angelegenheiten betreffend, vom 19. Dezember 1860.

Der Königlichen Regierung geben wir die Anlagen des Berichts vom 24. August d. J. mit dem Eröffnen hierneben zurück, wie bei Beantwortung der in Ihrem früheren Berichte vom 20. Juli d. J. vorgetragenen Anfrage bezüglich der Kompetenz der Gemeindebehörden in Jagd-Angelegenheiten davon auszugehen ist, daß, soweit es sich um eine freiwillige, d. h. nach Lage und Größe der betreffenden Flächen gesetzlich nicht gebotene Einwerfung von Kämmerei-Grundstücken in einen nach §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk handelt, der diesfällige Beschluß der Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu entziehen ist, daß dagegen, wenn die Einverleibung einmal rechtsgiltig erfolgt, resp. demnächst die Theilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbstständige Bezirke von der Aufsichtsbehörde gemäß §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes genehmigt worden ist, alsdann für die Verwaltung des oder der so gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirke lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§. 9. bis 11. a. a. O. zur Anwendung kommen, und denselben die Kommune, als Eigenthümerin der eingeworfenen Kämmerei-Forsten, eben so unterworfen ist, wie jeder andere Eigenthümer eines dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einverleibten Grundstücks.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann daher alsdann eine Betheiligung an der Verwaltung der fraglichen Jagdbezirke nicht mehr aus dem städtischen Eigenthumsrechte an den eingeworfenen Kämmerei-Besitzungen, sondern nur noch in so weit in Anspruch nehmen, als die allgemeinen Bestimmungen der §§. 9. bis 11. l. c., welche die Vertretung der Jagdbezirks-Interessenten der Gemeindebehörde übertragen, diesen Anspruch etwa zu begründen vermöchten.

Die Frage aber, ob unter dem in jenen Gesetzstellen gebrauchten Ausdruck „Gemeindebehörde" in Städten auch die Stadtverordneten-Versammlung zu verstehen, kann in Konsequenz des dem Cirkular-Reskripte vom 24. Dezember v. J. (Minist-Bl. 1860 S. 5) zu Grunde liegenden Prinzips, wonach die Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nicht als zum Gemeinde-Vermögen gehörig, sondern als Interessenten-Vermögen aufzufassen ist, und in Uebereinstimmung mit der hierauf gegründeten weiteren Deduktion der Königlichen Regierung, namentlich mit der dem §. 49. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vindizirten richtigen Auslegung, nur im Sinne Ihres Berichts vom 20. Juli d. J., also dahin entschieden werden,

> daß zur Ausübung der im §. 9. und 11. des Jagdpolizei-Gesetzes der „Gemeindebehörde" übertragenen Funktionen der Magistrat allein, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung gesetzlich befugt ist.

Es wird indessen dieser Grundsatz nur da, wo die Mitwirkungs-Befugniß der Stadtverordneten zwischen ihnen und dem Magistrat streitig ist, ausdrücklich zur Geltung gebracht zu werden brauchen, wogegen da, wo im Einverständniß beider städtischen Behörden eine Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung faktisch stattfindet und deren fernere Uebung an sich nicht bestritten ist, es an einem Bedürfniß fehlt, von Oberaufsichtswegen diese Konkurrenz zu untersagen, hier vielmehr die Königliche Regierung Sich darauf wird be-

Digitized by Google

schränken können, aus §. 36. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 über die zwischen beiden städtischen Behörden obwaltende Meinungs-Verschiedenheit im konkreten Falle Entscheidung zu treffen.

Die Königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, nach diesen Gesichtspunkten die fernere Anwendung des Reskripts vom 5. September 1850 (Minist.-Bl. S. 255) in den vorkommenden Einzelfällen zu modifiziren, und bleibt Ihr überlassen, danach insbesondere in den zur Sprache gebrachten Fällen von N. und N. ressortgemäß zu befinden. Berlin, den 19. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

16) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., den Beginn der Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege für Beamte betreffend, vom 20. Dezember 1860.

Nach dem Berichte vom 14. v. M. hat die Königliche Regierung das Reskript vom 29. Juli 1857 (Minist.-Bl. S. 148) seither dahin ausgelegt, daß durch den Zuzug eines Beamten an den ihm amtlich zugewiesenen Wohnort die Verpflichtung der Gemeinde dieses Wohnorts zur Fürsorge für den Beamten im Falle seiner Verarmung sofort begründet werde.

Diese Auslegung kann ich jedoch nicht für richtig erachten, muß vielmehr der Auffassung der Königlichen Regierung zu M. dahin beitreten, daß, in Gemäßheit des Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311), der Unterstützungs-Wohnsitz auch für Beamte erst entsteht, sofern sie den durch den Anzug erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortsetzen.

Denn, wenn in dem Rescript vom 29. Juli 1857 — unter Verweisung auf ein damit übereinstimmendes Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals — der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Verpflichtung der Gemeinde des Wohnorts zur Armenpflege für Beamte durch die Erwerbung des Wohnsitzes allein begründet werde, ohne daß eine Meldung bei der Ortsbehörde oder Bekanntmachung der Anstellung durch das Amtsblatt erfolgt sei — so hat damit weder ausgesprochen werden sollen noch können, daß der Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach die Entstehung des Unterstützungs-Wohnsitzes im Sinne des §. 1. Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 allgemein von der einjährigen Fortsetzung des erworbenen Wohnsitzes abhängig ist, auf Beamte nicht Anwendung finde.

Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

17) Bescheid an den Magistrat zu N., die Konstatirung der Hülfsbedürftigkeit im Sinne des Armenpflege-Gesetzes betreffend, vom 16. Dezember 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 29. Oktober d. J., betreffend die Verpflegung des Kindes der unverehelichten N. aus G., daß ich die Beschwerde gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung vom 13. Oktober d. J. für begründet nicht erachten kann.

Wenn der Magistrat zunächst einen Anlaß zur Beschwerde darin findet, daß die Königliche Regierung sich geweigert hat, in der Sache durch Resolut vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden, so übersieht der Magistrat, daß die Frage,

welcher Armenverband — die Hülfsbedürftigkeit der unverehelichten N. und ihres Kindes vorausgesetzt — die Fürsorge für sie zu übernehmen habe,

überhaupt nicht streitig, insbesondere die desfallsige Verpflichtung der Stadt G. von dem Magistrat dieser Stadt nicht in Abrede gestellt ist. Streitig ist vielmehr nur die Vorfrage,

ob die unverehelichte N. und ihr Kind im gesetzlichen Sinne als arm zu betrachten sind, es sich mithin um eine von der öffentlichen Armenpflege zu gewährende Leistung handele.

Ueber diese Vorfrage findet aber der Rechtsweg nicht statt, wie sich der Magistrat unter Anderem aus dem Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854

Digitized by Google

(Minist.-Bl. S. 168) und aus dem Reskripte vom 10. Januar 1859 (Minist.-Bl. 1860 S. 171) überzeugen wird. Hiernach ist die Beschwerde des Magistrats in formeller Beziehung unbegründet.

Eben so wenig erscheint dieselbe in materieller Hinsicht gerechtfertigt, da die Hülfsbedürftigkeit der betreffenden Personen, wenigstens zur Zeit, als konstatirt nicht zu erachten ist. Denn im Allgemeinen wird man annehmen können, daß ein arbeitsfähiges Frauenzimmer füglich im Stande ist, sich selbst und ein uneheliches Kind zu ernähren, zumal wenn sie von dem Vater des letzteren eine Beihülfe erhält. Daß aber von dieser Regel im vorliegenden Falle eine Ausnahme stattfinde, ist bisher nicht nachgewiesen, indem sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung faktisch noch nicht herausgestellt und die unverehelichte N. — im Widerspruch mit ihrem protokollarischen Antrage vom 27. September d. J. um Beihülfe aus Armenmitteln — einige Tage vorher in einer Eingabe an den Magistrat zu G. sogar ausdrücklich erklärt hat, daß sie einer Unterstützung nicht bedürfe.

Der zur Konstatirung der Hülfsbedürftigkeit im Sinne des Armenpflege-Gesetzes erforderliche Nachweis der thatsächlich und augenblicklich vorhandenen Nothwendigkeit einer Fürsorge aus öffentlichen Mitteln kann aber nicht ersetzt werden durch die von dem Magistrat aufgestellte Berechnung, wonach die unverehelichte N. voraussichtlich nicht im Stande sein wird, das Kostgeld für ihr, bei fremden Leuten untergebrachtes, Kind zu bezahlen und damit die von ihr eingegangenen, auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden, Verpflichtungen zu erfüllen.

Dem Ausspruch der Königlichen Regierung, daß ein Fall, wo die öffentliche Armenpflege einzutreten habe, zur Zeit überhaupt nicht vorliege, muß ich hiernach beitreten. Berlin, den 16. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

18) Bescheid an den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu N., die Verhältnisse der Juden betreffend, vom 13. November 1860.

Dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde wird auf die unter dem 1. März v. J. an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete, von diesem an uns zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung hierdurch Folgendes eröffnet.

Die Beschwerden über Ausschließung der Juden von Ausübung der ständischen Rechte und von der Verwaltung des Ortsschulzen-Amts haben durch die Cirkular-Erlasse des Ministers des Innern vom 16. Februar v. J. (Minist.-Bl. 1859 S. 50) und vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 19) ihre Erledigung erhalten.

In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufach, geht die Staats-Regierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staats-Angehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen in §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungs-Urkunde selbst, namentlich nach den Artikeln 4., 12. und 14. derselben zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen, wird je nach Anlaß und Bedürfniß näher erwogen werden. Der Cirkular-Erlaß der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. Oktober 1852 (Minist.-Bl. S. 269), betreffend die bei der Zulassung zum Feldmesser-Examen jüdischen Eleven zu machende Bedeutung, ist außer Kraft gesetzt worden.

In Bezug auf die Reform der jüdischen Eidesleistung ist die Staats-Regierung mit Erwägungen über die legislative Regulirung des Gegenstandes beschäftigt.

Der Antrag auf Herstellung des zivilrechtlichen Effekts der jüdisch-synagogalen Trauung ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847, welche nur der vor dem Richter erfolgenden Eheschließung jüdischer Brautpaare den bürgerlichen Rechts-Effekt beilegen, als der Verfassung nicht widersprechend in fortdauernder Gültigkeit stehen und zu ihrer Abänderung um so weniger geschritten werden kann, als sich ihre Zweckdienlichkeit und Unentbehrlichkeit bewährt hat.

Was die gewünschte Berücksichtigung einzelner jüdischer Feiertage bei Strafgefangenen jüdischen Glaubens

Digitized by Google

und die Uebertragung der Seelsorge über letztere an jüdische Religionslehrer betrifft, so ist kein Bedenken gefunden worden, der wegen der Oster-Festtage bereits bestehenden reglementarischen Bestimmung eine weitere Ausdehnung auf das jüdische Neujahrs- und das Versöhnungsfest durch die Verfügung vom 25. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 219) zu geben. Noch weniger waltet ein Anstand ob, zu gestatten, daß die jüdischen Strafgefangenen überall, wo sich Gelegenheit dazu findet, unter die Obhut eines jüdischen Religionslehrers gestellt und dem letztern die Leitung der gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen der jüdischen Sträflinge, nach Umständen auch seelsorgerische Besprechungen mit denselben frei gelassen werden.

Auch in dieser Beziehung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Uebrigens wird bemerkt, daß schon bisher da, wo ein jüdischer Religionslehrer sich am Orte befand und sich zur Uebernahme der Seelsorge über die jüdischen Sträflinge bereit erklärte, die Erlaubniß hierzu bereitwillig ertheilt worden ist.

Dagegen ist der Antrag auf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Kantoren von Kommunal-Abgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Kultusbeamten gefordert wird, sind durch spezielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorien gehören die jüdischen Kultusbeamten nicht, sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte und es kann ein solcher namentlich auch aus dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte handelt.

Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenden §. 643. Tit. 2. Th. II. Allg. Landr. aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes praktisches Bedürfniß noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelten Fällen die Anwendung der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei geeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Kursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei, und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des §. 62. des Gesetzes v. 23. Juli 1847, betreffend die Religionsunterrichts-Einrichtungen in Synagogen-Gemeinden, mittelst Regelung einer Zwangs-Theilnahme an diesen Einrichtungen kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Act der beantragten Art einen nach Art. 15. der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des Staats in die innern Angelegenheiten der jüdischen Religions-Genossenschaften in sich schließen würde.

Es bleibt dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde überlassen, den gegenwärtigen Bescheid den übrigen Synagogen-Vorständen, welche die Petition mit unterzeichnet haben, mitzutheilen.

Berlin, den 13. November 1860.

Der Justiz-Minister. Simons. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

19) Bescheid an die Königl Regierung zu N., bezüglich auf polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen Personen, vom 22. November 1860.

Der ꝛc. eröffne ich hierdurch auf den Bericht vom 18. v. M., daß, da die durch die Reskripte vom 18. Dezember 1815 und vom 30. Januar 1842 (Minist.-Bl. 1842. S. 46, 47) angeordnete polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen

Digitized by Google

Personen durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie die Majorität der Königlichen Regierung richtig annimmt, nicht nur nicht unterstützt wird, sondern mit diesen Vorschriften sogar im Widerspruch steht, ich die weitere Befolgung der gedachten Anordnung nicht für statthaft erachten kann, und daß die Königl. Regierung daher von derselben Abstand zu nehmen hat. Berlin, den 22. November 1860.

Der Minister des Innern: Im Auftrage. Sulzer.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

20) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten für Beschaffung der Paß-Formulare, Journale und Register ꝛc. betreffend, vom 9. Dezember 1860.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß, wenn in dem Reskripte vom 15. März 1850 vorgeschrieben worden ist, daß die Kosten für Anschaffung der Paß-Formulare, Journale und Register auf den Fonds sub Tit V. des Etats der Verwaltung des Innern zu übernehmen seien, hierunter selbstverständlich nur diejenigen Kosten für Paß-Formulare, Journale und Register verstanden sind, welche unzweifelhaft der Staatskasse zur Last fallen, also die Kosten für Formulare, Journale und Register zu den Auslands-Pässen und zu den Paßkarten. Die Kosten für die Formulare, Journale und Register zu den Inlands-Pässen, so wie zu den Aufenthaltskarten da, wo letztere ertheilt werden, hat aber, da diese zu den sächlichen Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung gehören, nicht die Staats-Kasse, sondern nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Gemeinde desjenigen Orts, in welchem sich die Polizeibehörde, die einen solchen Paß oder eine Aufenthaltskarte ertheilt hat, befindet, und welche auch die Gebühren dafür bezieht, zu tragen, und es dürfen daher diese Kosten fernerhin nicht auf Staats-Fonds angewiesen werden. Die ꝛc. hat hiernach fortan zu verfahren.

Was die Gratis-Pässe anlangt, auf welche die ꝛc. Ihre Anfrage mitgerichtet hat, so ist der Umstand, daß einzelne Pässe gebührenfrei ertheilt werden, auf die Frage, wer die Kosten der Formulare ꝛc. zu tragen habe, einflußlos. Es kommt lediglich darauf an, ob die Gratis-Pässe Inlands- oder Auslands-Pässe sind.

Berlin, den 9. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Transport-Wesen.

21) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen nach den Straf- und Besserungs-Anstalten behufs Abbüßung der Nachhaft zu transportirenden Landstreicher, Bettler ꝛc. betreffend, vom 6. Dezember 1860.

In der anliegenden Vorstellung vom 12. v. M. beschwert sich die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz darüber, daß hinsichtlich der aus den Gerichts-Gefängnissen nach der Straf- und Besserungs-Anstalt in N. behufs Abbüßung der Nachhaft zu transportirenden Landstreicher, Bettler u. s. w. für die zum Transport nöthigen Kleidungsstücke von den Polizeibehörden unverhältnißmäßig hohe Kosten verwendet und bei dem Landarmenfonds der Niederlausitz zur Erstattung liquidirt würden.

Anscheinend ist diese Beschwerde nicht unbegründet und die Veranlassung dazu in einer nicht richtigen Anwendung der bestehenden Vorschriften in dem dortigen Bezirk zu finden.

Denn, wenn auch nach dem §. 12. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 zu den Transportkosten die Bekleidungskosten gehören, so verweist doch, wie die Landes-Deputation mit Recht hervorhebt, der §. 12. auf den §. 17. a. a. O., wonach

> die ablieferndе Behörde vor dem Transport dafür sorgen muß, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde.

Digitized by Google

Nach dieſer Beſtimmung haben alſo in den oben erwähnten Fällen die Gerichtsbehörden für die nothdürftige Bekleidung der Transportanden zu ſorgen; und keineswegs im Widerſpruch hiermit ſteht es, wenn in der allgemeinen Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 3. März 1857 (Miniſt.-Bl. S. 72), auf welche die Königliche Regierung in dem Erlaß vom 10. Auguſt 1858 zur Nachachtung hingewieſen iſt, angeordnet worden,

daß den Gerichtsbehörden in Beziehung auf die Bekleidung ſolcher Transportanden keine weitere Verpflichtung obliege, als dafür zu ſorgen, daß der zu Entlaſſende ſo gekleidet ſei, wie dies bei der Entlaſſung der Gefangenen nach verbüßter Strafe überhaupt nach allgemeinen Grundſätzen erforderlich iſt.

Ueberdies wird die fortdauernde Gültigkeit des §. 17. der General-Transport-Inſtruktion in dem, mit dem Bericht der Königlichen Regierung vom 18. Mai 1858 eingereichten, Schreiben des dortigen Königlichen Appellationsgerichts vom 19. Februar 1858 ausdrücklich anerkannt und eine beſondere Hinweiſung der Untergerichte auf dieſe Vorſchrift nur deshalb abgelehnt, weil vorauszuſetzen, daß ſie ohnedies ſtets befolgt ſei.

Werden aber dieſe Vorſchriften gehörig beachtet, ſo dürfte anzunehmen ſein, daß weitere Koſten für die Bekleidung der Transportanden überhaupt nur ausnahmsweiſe entſtehen können, da die bei der Entlaſſung aus den gerichtlichen Gefängniſſen zu verabfolgenden Kleidungsſtücke in der Regel auch für den Transport ausreichen werden. Wenn daher Koſten dieſer Art in der That in größerem Maaße dem Landarmenfonds der Niederlauſitz auferlegt ſind, ſo giebt dies den Beweis, daß von den Polizeibehörden nicht vorſchriftsmäßig verfahren wird, ſei es, daß ſie die Transportanden von den Gerichtsbehören ohne die beſtimmungsmäßige Bekleidung übernehmen oder daß ſie überflüſſiger Weiſe weitere Kleidungsſtücke anſchaffen.

Die Veranlaſſung zu einem ſolchen Verfahren iſt aber anſcheinend wenigſtens zum Theil in der, unter den Anlagen befindlichen, Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. Oktober 1858 zu ſuchen, indem durch die Faſſung derſelben die Auslegung provocirt wird, als wären die Gerichtsbehörden von jeder Verpflichtung hinſichtlich der Bekleidung der zu entlaſſenden Korrigenden entbunden und dieſe Verpflichtung gänzlich auf denjenigen übergegangen, welcher die Transportkoſten zu tragen hat; eine Auslegung, die um ſo leichter zu Mißbräuchen führen mußte, als die Anſchaffung der angeblich nothwendigen Kleidungsſtücke nicht auf eigene Koſten der betreffenden Polizeibehörde, ſondern auf fremde Koſten erfolgt.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, unter Berückſichtigung der vorſtehend angedeuteten Geſichtspunkte die Beſchwerde der Landes-Deputation einer Prüfung zu unterwerfen und derſelben entweder durch entſprechende Modifizirung Ihrer Cirkular-Verfügung vom 11. Oktober 1858 Abhülfe zu verſchaffen oder aber bei obwaltenden Bedenken und, wenn die Angelegenheit thatſächlich anders ſich verhalten ſollte, wie oben angenommen, darüber an mich zu berichten. Berlin, den 6. Dezember 1860.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Gefängnißweſen, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

22) Cirkular-Verfügung, die Entlaſſung der durch den Allerhöchſten Gnaden-Erlaß vom 12. Januar 1861 betroffenen Inhaftaten aus den Straf-Anſtalten betreffend, vom 15. Januar 1861.

Anliegend wird der ꝛc. Abſchrift des Allerhöchſten Gnaden-Erlaſſes vom 12. d. M. (Anl. a.) mit der Anweiſung zugefertigt, den Requiſitionen der Gerichte reſp. der Beamten der Staatsanwaltſchaft um Entlaſſung der durch jenen Gnaden-Akt betroffenen Inhaftaten unverzüglich Folge zu geben.

Berlin, den 15. Januar 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

An
die Königlichen Straf-Anſtalts-Direktionen zu Spandau, Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugardt, Rawicz, Polniſch Crone, Graudenz, Wartenburg, Inſterburg, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Sagan, Görlitz, Lichtenburg, Herford, Münſter, Werden, Düſſeldorf, Cleve, Aachen, Cöln, Bonn, Coblenz, Trier, Fordon, Mewe, Rhein, Anclam, Striegau, Breslau, Moabit, Delitzſch, Halle und Ratibor, die Königliche Stadtvoigtei-Direktion in Berlin, die Direktion der Correktions- und Landarmen-Anſtalt zu Zeitz, die Central-Gefängniß-Verwaltung zu Cottbus, Hamm, und auf dem Sparenberge bei Bielefeld und an die Königlichen Arreſthaus-Verwaltungen zu Elberfeld, Saarbrücken, Trier, Simmern, Hornſtein und Habelthal.

Digitized by Google

Abschrift des vorstehenden an sämmtliche Strafanstalts-Direktionen und Gefängniß-Verwaltungen diesseitigen Ressorts gerichteten Erlasses erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 15. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier.

---

a.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen:

I. allen denen, welche bis zum heutigen Tage wegen Hochverraths, Landesverraths, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten; ferner wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, oder wegen der in den §§. 87. bis 93. einschließlich, und in den §§. 97. bis 103. einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzungen der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erkannten Lebens- oder Freiheitsstrafen, so wie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, hierdurch erlassen, ihnen die Wiederausübung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte gestatten und die gegen sie etwa erkannte Polizei-Aufsicht aufheben.

II. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines der in Nr. I. gedachten, bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen demnächst von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt werden möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers erwarten.

III. Ingleichen sollen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich der Untersuchung oder der rechtskräftigen Aburtelung wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens (Nr. I.) durch die Flucht entzogen haben, wenn dieselben von der ihnen hiermit gestatteten ungehinderten Rückkehr in Unsere Staaten Gebrauch machen, und von Unseren Civilgerichten verurtheilt werden möchten, Uns von Amtswegen durch Unseren Justiz-Minister Gnadenanträge gestellt werden.

IV. Ferner wollen Wir rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen der obengedachten bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen von Militairgerichten bereits rechtskräftig verurtheilt sind (Nr. I.) oder noch verurtheilt werden (Nr. II.) oder welche sich der Untersuchung oder rechtskräftigen Aburtelung durch die Flucht entzogen haben und von Militairgerichten demnächst verurtheilt werden möchten (Nr. III.), wenn sie Unsere Gnade anrufen, auf den von Unserem Militair-Justiz-Departement zu erstattenden Bericht, die weitere Entschließung treffen. Im Uebrigen wollen Wir

V. den Anträgen Unseres Staats-Ministeriums wegen einer ferneren Gnaden-Bewilligung hinsichtlich anderer, durch diesen Unseren Erlaß nicht betroffenen, strafbaren Handlungen entgegensehen.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseren Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen. Berlin, den 12. Januar 1861.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. von Schleinitz. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

---

23) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung zur Tragung der Kurkosten für polizeilich detinirte Personen betreffend, vom 5. Dezember 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Beschwerdeschrift vom 18. v. M., daß — wie mehrfache Entscheidungen, namentlich die Reskripte vom 28. August 1848 (Minist.-Bl. S. 301), vom 9. August 1856 (Ministerial-Bl. 228), vom 17. Juli 1858 (Minist.-Bl. S. 136), vom 25. Februar und 29. August 1860 (Ministerial-Bl. S. 38 und 173), ergeben — von dem Ministerium des Innern an dem Grundsatz festgehalten wird, daß die Kurkosten von polizeilich detinirten Personen, deren ärztliche Behandlung sich während der polizeilichen Verwahrung als nothwendig herausgestellt hat, nicht dem Armenverbande zur Last fallen, sondern als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten sind. Denn zur Verpflegung gehört auch, bei eintretender Erkrankung, die ärztliche Behandlung; die Verpflegung einer in polizeiliche Verwahrung genommenen Person liegt aber nicht dem Armenverbande, sondern der Polizeibehörde ob, welche sich dieser Verpflichtung durch Entlassung der betreffenden Person oder durch die — von dem Magistrat als der Entlassung gleichstehend bezeichnete — Zuführung derselben zu einer Krankenanstalt nicht entziehen kann.

Von diesem seither festgehaltenen Grundsatze abzuweichen, bieten die Ausführungen des Magistrats in der Beschwerdeschrift keine genügende Veranlassung dar, und muß es daher bei der, von dem Herrn Ober-

Digitized by Google

Präsidenten der Provinz durch Erlaß vom 15. Oktober d. J. bestätigten, Entscheidung der Königlichen Regierung bewenden, wonach die Uebernahme der Kurkosten für die unverehelichte N. auf den Landarmenfonds abgelehnt worden ist. Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

24) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Reinigung der Wäsche der Straf-Anstalts-Beamten in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene betreffend, vom 29. Dezember 1860.

In Erwiederung auf den Bericht vom 28. Novbr. c. bin ich mit dem von der Königlichen Regierung in der Verfügung an die dortige Gefangenen-Anstalts-Direktion vom 21. September c. erlassenen Verbot, wonach jedes Waschen von Wäsche für die außerhalb der Anstalt wohnenden Beamten in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene für die Zukunft unterbleiben soll, vollständig einverstanden und kann aus den eingereichten und nebst dem Bericht des Direktors N. vom 8. November c. anbei zurückfolgenden Vorstellungen einzelner Beamten in keiner Weise eine Veranlassung entnommen werden, die Königliche Regierung zu einer Zurücknahme dieses Verbots zu autorisiren.

Dieselben Gründe, welche ein derartiges Besorgen der Wäsche in der Anstalts-Waschküche für die außerhalb der Anstalt wohnenden Beamten bedenklich erscheinen lassen, walten aber auch bei den in der Anstalt wohnenden Beamten ob, und sollten daher nicht nachträglich noch ganz besondere Umstände für eine Ausnahme zu Gunsten der letzteren Beamten geltend zu machen sein, von denen der obige Bericht der Königlichen Regierung nichts enthält, so beauftrage ich Dieselbe, weitere Anordnung dahin zu treffen, daß künftig auch für die in der Anstalt wohnenden Beamten das Besorgen der Wäsche in der bezeichneten Weise zu unterbleiben habe. Berlin, den 29. Dezember 1860.

Der Minister des Innern: Im Auftrage. Sulzer.

VII. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

25) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Entschädigung der Strom- und Ufer-Aufseher ꝛc. bei Beschäftigungen auf entfernteren Arbeitsstellen betreffend, vom 14. Januar 1861.

Die bei Regulirung des Diensteinkommens der Unterbeamten der Bau-Verwaltung unterm 19. Mai v. J. erlassenen allgemeinen Grundsätze haben rücksichtlich der im §. 5. getroffenen Bestimmung, wonach den Strom- und Ufer-Aufsehern, Kribb- und Buhnenmeistern ꝛc. bei Beschäftigung auf entfernteren Arbeitsstellen, wo sie sich außerhalb ihres Wohnorts Beköstigung oder Nachtlager beschaffen müssen, der Mehraufwand für Beköstigung ꝛc. mit 5 Sgr. pro Tag vergütigt werden kann, von einzelnen Regierungen eine verschiedenartige Auffassung erfahren.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, bemerke ich, daß der in Rede stehende Entschädigungsbetrag nicht allein bei den unter der speziellen Aufsicht dieser Beamten auszuführenden Bauten, sondern auch in den Fällen zu gewähren ist, wo dieselben im dienstlichen Interesse genöthigt sind, sich zur Aufnahme von Ufer-Abbrüchen, Revision ihrer Aufsichtsdistrikte ꝛc. von ihrer Wohnung derartig entfernt zu halten, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst nicht füglich zur Mittagszeit dahin zurückkehren können.

Ueber die hiernach den Betheiligten zu gewährenden Entschädigungsbeträge sind unter spezieller Angabe des Zwecks und der Dauer der jedesmaligen Abwesenheit von der Wohnung, sowie der zurückgelegten Reisetour, in angemessenen Zeitabschnitten besondere Liquidationen aufzustellen, diese von den vorgesetzten Baubeamten zu bescheinigen und, sobald dies geschehen, auf den etatsmäßigen Wasserbau- ꝛc. Fonds zur Zahlung anzuweisen.

Digitized by Google

Eine Aufnahme dieſer Entſchädigungsbeträge in die betreffenden Bau-Anſchläge und eine Verrechnung derſelben bei den bezüglichen Spezial-Bau-Fonds, wie ſolches ſeither mit den in Fortfall gekommenen Tagegeldern geſchehen iſt, findet hiernach nicht weiter ſtatt. Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. General-Poſtverwaltung.

26) Verfügung an das Königliche Landraths-Amt in N., die Portofreiheit der Kreisblätter betreffend, vom 17. Dezember 1860.

Dem Königlichen Landraths-Amte erwidert das General-Poſt-Amt auf das gefällige Schreiben vom 15. v. M., daß nach der Verfügung vom 7. September d. J. (Miniſt.-Bl. 1860 S. 210) bei der Verſendung von Kreisblättern Portofreiheit nur für diejenigen Exemplare rein amtlichen Inhalts bewilligt iſt, welche von den Königlichen Landraths-Aemtern an Behörden oder Beamte gratis verſandt werden.

Auf Kreisblätter, welche nicht an den Orten gedruckt ſind, wo die Königlichen Landraths-Aemter, denen die Herausgabe obliegt, ihren Sitz haben, und welche den die Herausgabe beſorgenden Königlichen Landraths-Aemtern von den Druckorten aus zugeſandt werden, läßt ſich daher die Verfügung vom 7. September d. J. nicht anwenden. Für ſolche den Königlichen Landraths-Aemtern zur Debitirung zugehende Kreisblätter gilt vielmehr die Vorſchrift §. 11 der Ueberſicht der Portofreiheits-Verhältniſſe als maaßgebend:

daß Sendungen zwiſchen Behörden und Privatperſonen portopflichtig ſind, wenn ſie Anſchaffungen für den Königlichen Dienſt betreffen, weil dabei außer dem dienſtlichen Intereſſe auch das Privat-Intereſſe der Lieferanten — in Fällen der vorliegenden Art der Drucker — konkurrirt.

Berlin, den 17. Dezember 1860.

General-Poſt-Amt.

---

27) Cirkular Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen und an die Miniſterial-Bau-Kommiſſion hierſelbſt, die bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken bei der Poſt-Verwaltung betreffend, vom 18. Dezember 1860.

Die Königliche Regierung erhält anbei (Anl. a.) Abſchrift eines Cirkulars an die Ober-Poſt-Direktionen vom 5. d. M., wonach eine bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken bei der Poſt-Verwaltung von jetzt ab erſt dann ſtattfinden ſoll, wenn es ſich um einen ſolchen Gegenſtand im Koſtenpreiſe von mehr als 50 Thlr. handelt, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung. Berlin, den 18. Dezember 1860.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. Mac-Lean.

---

a.

Eine bauamtliche Abnahme von Haupt-Inventarien-Stücken — Schränken ꝛc. — ſoll von jetzt ab bei der Poſt-Verwaltung erſt dann ſtattfinden, wenn es ſich um einen ſolchen Gegenſtand im Koſtenpreiſe von mehr als 50 Thalern handelt. Hinſichtlich der Abnahme von Gegenſtänden des Haupt-Inventariums, wofür die Koſten 50 Thaler und darunter betragen, finden fortan diejenigen Beſtimmungen Anwendung, welche für die Abnahme von Inventarien-Stücken zum Koſtenpreiſe von weniger als 20 Thaler bisher maßgebend waren und reſp. im Abſchnitt IV. Abtheilung 2. §. 10. der Poſtdienſt-Inſtruktion enthalten ſind.

Die Königlichen Ober-Poſt-Direktionen haben hiernach zu verfahren. Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Digitized by Google

IX. Eisenbahnen.

28) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr betreffend, vom 5. Januar 1861.

(Minist.-Bl. 1853, S. 207.)

Nachdem nunmehr das bei der General-Versammlung Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in Hamburg festgesetzte Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr zu meiner Kenntniß gelangt ist, ermächtige ich die Königliche Direktion, demselben mit nachstehenden Maaßgaben Ihre Zustimmung zu ertheilen. Da einzelne wesentliche Bestimmungen hinter den von mir als annehmbar bezeichneten zurückbleiben, so kann das Reglement auf den unter Staatsverwaltung stehenden Preußischen Bahnen völlig unverändert nicht zur Geltung gelangen. In dem beigefügten Druck-Exemplare (Anl. a.) sind diejenigen Modifikationen bezeichnet worden, welche als nothwendig erkannt sind und welche die Königliche Direktion bei dem sofort zu veranlassenden Abdrucke Ihres Betriebs-Reglements als Spezial-Vorschriften aufzunehmen hat. Der Zusatz, welcher bisher, um auf diese Spezial-Vorschriften zu verweisen, im Eingange des Betriebs-Reglements gemacht war und künftig ebenfalls zu machen ist, ist, wie folgt, zu fassen:

Anmerkung. Die Modifikationen und Zusätze für die unter Staats-Verwaltung stehenden Preussischen Eisenbahnen sind mit lateinischer Schrift bei den betreffenden Paragraphen eingefügt worden.

Außerdem bemerke ich zur Nachachtung Folgendes: Der §. 16. des Hamburger Reglements vermeidet es, bei verweigerter Abnahme von Frachtgütern die Eisenbahn-Verwaltung zur Benachrichtigung des Absenders vor anderweiter Verfügung zu verpflichten. Auf eine solche Verpflichtung ist aber Werth zu legen und die Königliche Direktion wird daher angewiesen, in allen Fällen, in denen die Ablieferung auf Hindernisse stößt, und die Waare nicht dem unmittelbaren Verderben ausgesetzt ist, zunächst und sobald als thunlich den Absender mit Nachricht zu versehen und ihn zur Disposition über das Gut aufzufordern.

Die Bestimmungen des §. 22. zu 1 bis 4 erscheinen nicht annehmbar, weil sie den Umfang der Ersatzverbindlichkeit in Zweifel lassen und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nach zwei Seiten hin beschränken. Daß die unter Nr. 2. in Aussicht genommene Schadensberechnung in vielen Fällen zu einer befriedigenden Regulirung führen werde, ist anzuerkennen und es bleibt der Königlichen Direktion überlassen, in den geeigneten Fällen danach Vergleichs-Vorschläge zu machen oder anzunehmen.

Die im §. 22. zu 4 und 5 zugelassene Versicherungsprämie (besondere Vergütung) tritt bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen nicht ein, und es ist daher im Tarife resp. den Ausführungs-Vorschriften lediglich ein Frachtzuschlag zu normiren.

Die im §. 23. beibehaltenen 2 Respekttage werden nicht in Anspruch genommen, vielmehr bewendet es bei den festgesetzten Lieferfristen.

Der Schluß des §. 25., wonach eine gerichtliche Verfolgung nur gegen die Eisenbahn-Verwaltung der Versandstation oder der Bestimmungsstation eintreten darf, ist zwar beibehalten, obwohl seine Wirksamkeit schon jetzt nur eine beschränkte sein wird.

Die Königliche Direktion wird aber eintretenden Falles daraus keinen Einwand gegen eine etwa eingeleitete Klage herzunehmen haben.

Hiernach ist das der Königlichen Direktion unterm 9. November c. zugefertigte Betriebs-Reglement zu modifiziren. Die Einführung desselben ist thunlichst zu beschleunigen. Dasselbe hat auch dann in Kraft zu treten, wenn die Einführung des Vereins-Reglements beanstandet werden möchte.

Anlangend endlich die zu II. und III. der Tages-Ordnung von der Hamburger General-Versammlung gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verband und wegen Gründung einer Vereinszeitung wird die Königliche Direktion ermächtigt, Ihre Zustimmung zu erklären.

Berlin, den 5. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

a.

Reglement für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

(Redigirt nach den Hamburger General-Versammlungs-Beschlüssen vom 12—15. November 1860.)

§. 1. Transport auf einer Bahn, Transport auf mehreren Bahnen.

Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn-Verwaltung übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen der eigenen und der übrigen Vereinsbahnen, und zwar:

1) im Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr) zwischen den an eigener Bahn belegenen Absende- und Bestimmungsorten;

2) im Verbandverkehr, insofern die Eisenbahn-Verwaltung mit einer oder mehreren anderen Eisenbahn-Verwaltungen in das Verhältniß der Transport-Gesellschaft eintritt und dies öffentlich bekannt macht, in welchem Falle die zur Transport-Gesellschaft verbundenen Verwaltungen (der Verband) Transporte zwischen einem Absendeorte an der einen Bahn und einem Bestimmungsorte an der anderen Bahn mit gemeinschaftlicher Verpflichtung gegen Absender und Empfänger ausrichten;

3) im Verkehre von Bahn zu Bahn, indem die Eisenbahn-Verwaltung oder die zur Transport-Gesellschaft verbundenen Bahnen die Ueberlieferung an die folgende Bahn oder an eine folgende Bahn-Transport-Gesellschaft zum Weitertransporte nach dem im Frachtbriefe vorgeschriebenen, nicht an eigener Bahn, beziehungsweise nicht an einer Bahn des Verbandes belegenen Bestimmungsort in der Eigenschaft des Spediteurs ausrichten.

Im Verhältnisse des Spediteurs befindet sich auch diejenige Bahn-Verwaltung, welche von einem Absendeorte, der einem Verbande nicht angehört (Nichtverband-Station), auf einer ihrer folgenden Stationen, welche dem Verbande angehört, die Ueberlieferung zum Weitertransporte an den Verband ausrichtet, sowie im umgekehrten Falle auch ein Verband bei Ueberlieferung zum Weitertransporte von der Verband-Station nach einer Nichtverband-Station eines Verband-Genossen.

§. 2. Insbesondere Verbandverkehr, dessen Erkennung aus den Tarifen.

Die von den zu einer Transport-Gesellschaft verbundenen Eisenbahn-Verwaltungen veröffentlichten Tarife der Fracht- und Fahrgelder (§. 8.) lassen ersehen, zwischen welchen Stationen der verbundenen Bahnen (Verband-Stationen) die Ausrichtung eines Verbandverkehrs übernommen worden ist. Insoweit solche veröffentlichte Tarife für den Verkehr zwischen zwei Stationen verschiedener Verwaltungen nicht vorhanden sind, ist die Vereinbarung, welche mit dem Absender wegen des Weitertransports von der einen Bahn auf die andere getroffen ist, als auf den Transportverkehr von Bahn zu Bahn (§. 1. Nr. 3.) gerichtet anzusehen.

§. 3. Arten des Transports: a) Frachtverkehr, b) Fahrverkehr.

Der Transport von Gütern findet statt: a) im Frachtverkehr, indem die Eisenbahn-Verwaltung von dem Absender die Güter an dem an der Eisenbahn liegenden Absendeorte in Empfang nimmt, sie verladet und nach vollbrachter Beförderung auf der Bahn sie an dem an der Eisenbahn liegenden Bestimmungsorte an den ihr angewiesenen Empfänger abliefert (Frachtgüter), b) im Fahrverkehr, soweit die einzelnen Verwaltungen einen solchen zulassen, indem die Eisenbahn-Verwaltung einen Eisenbahnwagen dem Absender an dem an der Eisenbahn liegenden Absendeorte zur Verladung der Güter bereit stellt und nach vollbrachter Beförderung auf der Bahn dem ihr angewiesenen Empfänger an dem an der Eisenbahn liegenden Bestimmungsorte zur Entladung der Güter wiederum bereit stellen läßt (Fahrgüter). Die besonderen Ausführungs-Vorschriften der einzelnen Verwaltungen bestimmen diejenigen Güter, deren Aufgabe als Fahrgut zulässig ist. Jedem Versender steht frei, das im Tarif als Fahrgut bezeichnete Gut als Frachtgut zur Beförderung nach dem Frachtgut-Tarif aufzugeben.

§. 4. Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet, Frachtgut zum Transporte zu übernehmen, welches nicht wohl conditionirt und nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig verpackt ist

Güter, die nicht in einem solchen Zustande sind, können ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender den mangelhaften Zustand der Güter durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu allegirende Erklärung anerkennt, womit er die aus dem mangelhaften Zustande entstehenden Folgen des Verlustes oder der Beschädigung (§. 19.) selbst übernimmt.

Die Sorge für eine ordnungsmäßige Verpackung des Fahrguts (§. 3.) und Beladung der Wagen, sowie die Folgen einer nicht ordnungsmäßigen Verpackung oder Beladung treffen den Absender. Der Eisenbahn-Verwaltung steht frei, zur Sicherheit und Ungefährlichkeit des Fahrbetriebs die Verpackung und Verladung des Fahrguts für ungenügend zu erklären (vgl. §. 15. Nr. 2.)

§. 5. Von der Beförderung ausgeschlossene oder dazu nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Welche Gegenstände auf den einzelnen Bahnen von der Beförderung ganz ausgeschlossen sind oder nur unter besonderen Bedingungen für die Auflieferung, Verpackung und Lieferungszeit zur Beförderung zugelassen werden, bestimmen die besonderen Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) jeder Verwaltung.

Die darunter als gefährlich bezeichneten Substanzen werden auf allen Eisenbahnen nur mit solchen Frachtbriefen angenommen, die nicht zugleich andere Gegenstände umfassen.

Digitized by Google

§. 6. Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, und zwar soll der Vertrag als mit dem Zeitpunkte abgeschlossen angesehen werden, wo der Frachtbrief zum Zeichen der Annahme mit dem Expeditions-Stempel der Aufgabe-Station versehen wird. Auf Verlangen des Absenders ist dieser Stempel, welcher für das Datum der Aufgabe des Guts allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements oder den besonderen Ausführungs-Vorschriften der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen (§. 27.) abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, bei Frachtgütern nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), bei Fahrgütern nach Anzahl und Art der Wagen (bedeckte oder unbedeckte), nach Tragekraft jedes Wagens und nach dem Namen des Guts deutlich und richtig zu bezeichnen. Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten. Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli des Frachtgutes müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen. Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts kann eine jede Eisenbahn-Verwaltung, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) erheben.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn-Verwaltung, so hat derselbe, sofern nicht die Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird. Dies Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes (§. 14.)

5) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat.

6) Das Formular zum Frachtbriefe für das Frachtgut ist in der Anlage B., dasjenige für Fahrgut in der Anlage C. vorgeschrieben. Jede Eisenbahn-Verwaltung kann für ihren Lokalverkehr Modifikationen für die Anwendung des einen oder des andern Formulars durch ihre Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) bestimmen.

§. 7. Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn-Verwaltung in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Er haftet der Eisenbahn-Verwaltung für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, diese Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn-Verwaltung die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist bezw. Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn-Verwaltung verantwortlich und regrespflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versendees der Eisenbahn-Verwaltung als Waarenführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maaßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

§. 8. Tarife der Fracht- und Fahrgelder. Berechnung derselben.

Tarife der Fracht- und Fahrgelder (für das Frachtgut, für das Fahrgut, §. 3.) werden sowohl von jeder Eisenbahn-Verwaltung als von den Eisenbahn-Transport-Gesellschaften (den Verbänden) besonders publizirt. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Fracht- und Fahrvergütigung oder für Ueberlieferung, Umexpedition, etwaige Umladung

Digitized by Google

im Verkehr von Bahn zu Bahn (§. 1. Nr. 3.) darf Nichts erhoben werden. Würde aber im Fahrverkehre von Bahn zu Bahn die Eisenbahn-Verwaltung ihre Wagen auf andere Bahnen überall nicht oder nur bis zu einem bestimmten Orte an anderen Bahnen übergehen lassen, so treten die auf der einen oder anderen Bahn vorkommenden Kosten der Umladung dem Tarifsatze hinzu.

Baare Auslagen der Eisenbahn-Verwaltung (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Frachtstücken, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transports bedingen,) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Verwaltungen die Frachtgüter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so können dafür besondere Vergütungen erhoben werden, worüber in den Tarifen die näheren Bestimmungen enthalten sind.

In Ansehung der Berechnung der Fracht- und Fahrgelder ist noch das Folgende zu beachten:

1) Die Fracht für das Frachtgut wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm) berechnet. Die Ermittlung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarif bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Im Verkehr von Bahn zu Bahn wird die zu erhebende Fracht mit ganzen Groschen bezw. Kreuzern abgerundet, so daß Beträge unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Für den Lokal- und Verbandverkehr sind die in den Ausführungs-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Abrundung der Fracht maaßgebend.

2) Das Fahrgeld für die dem Absender zur Beladung überlassenen Wagen (das Fahrgut) ist nach Höhe der von der Eisenbahn-Verwaltung an den gestellten Wagen angemerkten Centnertragkraft oder nach Rauminhalt oder Raummaaß zu berechnen und das Nähere darüber in den Tarifen und Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) enthalten.

Der Absender darf die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit oder bis zu dem ihm bezeichneten Raummaaß beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn-Verwaltung, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in ihren Ausführungs-Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben lassen.

§. 9. Zahlung der Fracht.

Die Fracht- und Fahrgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt oder auf den Empfänger zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, muß diese bei der Aufgabe entrichtet werden. Inwieweit beim Weitertransporte auf andere Bahnen Frankaturen nicht zulässig, wird in den Tarifen bestimmt werden.

§. 10. Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist. Ob Vorschüsse auf den Werth des Guts zulässig, bestimmen die Ausführungs-Vorschriften (§. 27).

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Verwaltung der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahn-Verwaltungen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Fracht- und Fahrgelder sind jedoch provisionsfrei. Für baare Auslagen (§. 8), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarif der die baaren Auslagen vorschießenden Verwaltung bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 11. Auflieferung der Güter und Beförderung.

Die Auflieferung und Verladung der Güter findet in den festgesetzten Expeditionszeiten statt.

A. Das Frachtgut (§. 3.) wird je nach Deklaration des Absenders in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert. 1) Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbrief (Anlage A.) aufgegeben werden und wird in der Regel mit Personenzügen befördert. Dasselbe ist mindestens zwei Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Personenzugs einzuliefern. Die Auflieferung des Eilguts, welches mit einem am Morgen abgehenden Zuge, vor welchem die vorgeschriebene Expeditionszeit nicht zwei Stunden vorher anhebt, befördert werden soll, muß am Abende vorher vor dem vorschriftsmäßigen Schlusse der Expedition geschehen. Ist das Eilgut zum Weitertransporte auf andere Bahnen bestimmt, so wird dasselbe spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschluß-Station von da abgehenden, zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Personenzuge weiter befördert werden. 2) Die Güter in gewöhnlicher Fracht werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung zur Beförderung gebracht.

Digitized by Google

B. Die Gestellung der Wagen für die Beförderung des Fahrguts (§. 3.) muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden. Die Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) können außerdem Fristen bestimmen, innerhalb welcher die Beladung der gestellten Wagen vollbracht sein muß.

§. 12. Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Die Lieferungszeit des Guts ergiebt sich durch die Zusammenzählung folgender Fristen: 1) der Frist für die Beförderung auf der Bahn vom Aufgabe-Orte bis zum Bestimmungs-Orte, 2) der Frist für die Avisirung und Ablieferung (§. 14.). Die Frist ad 1. ordnet sich für Eilgut, unter Beachtung der im §. 11. A. 1. gegebenen Bestimmungen, nach den zur Zeit veröffentlichten Personenzugs-Fahrplänen.

Anlangend das gewöhnliche Fracht- und das Fahrgut, so ist die Frist ad 1. in den Ausführungs-Vorschriften oder auf sonst geeignete Weise sowohl für den Lokalverkehr wie für den Verbandverkehr veröffentlicht. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs (§. 6.) folgenden Mitternacht. Diese Abstempelung erfolgt bei Frachtgut nach geschehener vollständiger Heranbringung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Frachtgutes, bei Fahrgut nach geschehener Beladung der Eisenbahnwagen.

Die Frist für Avisirung und Ablieferung des Guts beginnt mit dem Ablauf der Frist ad 1. oder, wenn die Ankunft am Bestimmungsorte schon vor dem Ablauf dieser Frist erfolgt ist, mit der auf diese Ankunft folgenden Mitternacht.

Zur Berechnung der Lieferungszeit im Verkehre von Bahn zu Bahn (§. 1. Nr. 3.) ist eine Zeit von je 24 Stunden für jede Uebertieferung in Zusatz zu bringen.

§. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transports.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonst ohne Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hinderuisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn-Verwaltung wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den Ausführungs-Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

§. 14. Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn-Verwaltung so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 6. Nr. 5.) oder den Aufnahmeschein zurückzugeben.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn-Verwaltung nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Demgemäß wird von der Eisenbahn-Verwaltung bei denjenigen Gütern, welche sie nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung zuführen läßt, längstens binnen 24 Stunden nach Ankunft der transportirten Güter dem Adressaten schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Frachtgüter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden auszuliefern und abzunehmen. Diejenigen Güter, welche die Eisenbahn-Verwaltung selbst dem Empfänger ohne vorgängigen Avis an seine Behausung bringen läßt, werden längstens binnen 48 Stunden nach der Ankunft dem Adressaten zugestellt. Für Messen kann die einzelne Eisenbahn-Verwaltung diese Auslieferungszeit erweitern. Wegen Auslieferung und Abnahme der Güter auf den kleineren Haltestellen werden die Ausführungs-Vorschriften die Frist festsetzen.

2) Die Fristen, binnen welchen die in gestellten Wagen verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die Ausführungs-Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17—24. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilguts soll in möglichst kurzen, durch die Ausführungs-Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

§. 15. Lagergeld und Konventionalstrafe.

1) Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn-Verwaltung vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Ver-

Digitized by Google

waltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn-Verwaltung ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zur Beladung bestellt und nicht in der durch die Ausführungs-Vorschriften zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig (vergl. §. 4. a. Schl.) bewirkt und zur Abfertigung bringt; auch ist in letzterem Falle die Eisenbahn-Verwaltung nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den zur Beladung gestellten Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn-Verwaltung zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die Ausführungs-Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes bei Frachtgütern und der Wagen-Strafmiethe bei Fahrgütern nach Ablauf der in den Ausführungs-Vorschriften bestimmten Fristen (§. 14. Nr. 2)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält den Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen. Ein höheres Lagergeld für Frachtgut als ½ Silbergroschen (2 Kreuzer süddeutsch, 2½ Kreuzer österreichisch) pro Centner und Tag wird nicht berechnet.

§. 16. Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die Ausführungs-Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Kosten und Gefahr der Versender. Auch hat die Eisenbahn-Verwaltung das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition der Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn-Verwaltung zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn-Verwaltung innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn dieselben länger als 3 Tage auf der Eisenbahnstation, von welcher sie nach ihrem Bestimmungsorte abzugeben haben, ohne reglementsmäßige Abnahme lagerten.

Diejenigen Eisenbahn-Verwaltungen, welche die Einrichtung getroffen haben, daß dergleichen Güter dem Adressaten sofort zugeführt werden, sind nicht verpflichtet, dieselben 3 Tage lagern zu lassen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Guts auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§. 17. Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für Angestellte und Leute.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für ihre Angestellten und Leute in deren Verrichtungen bei Ausführung des übernommenen Güterbeförderungs-Geschäfts nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen bestimmten Grundsätze.

§. 18. Haftpflicht für Verluste und Beschädigungen.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Feuersgefahr bei allen Gegenständen der Güterbeförderung (Frachtgut und Fahrgut), und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand als für einen Theil desselben, ausgenommen den Fall der Selbstentzündung des Guts. Dagegen gelten in Bezug auf die Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für alle anderen Schäden, welche durch Verlust oder Beschädigung an dem zur Beförderung übernommenen Gute sich ereignen, die nachfolgenden Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 19. Haftpflicht für das Frachtgut.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts entstanden ist, wenn sie nicht beweiset, daß der Verlust oder die Beschädigung entweder durch ein Ereigniß, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte, oder durch die Natur oder Beschaffenheit der Güter selbst oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder endlich durch Schuld oder Mitschuld des Frachtgebers oder solcher Personen, deren er sich bedient hat, veranlaßt ist.

Die Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung beginnt mit der Empfangnahme des Guts durch die dazu bestellten Personen (Güter-Expeditionen oder mit deren Wahrnehmung beauftragte Beamte) und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gut auf der Bestimmungs-Station nach diesem Reglement in Empfang genommen sein muß (§. 14.); bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte, wie z. B. Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w., zu führen sind, dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

Als in Verlust gerathen ist ein Frachtgut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Entschädigungs-Ansprüche gegen die Eisenbahn-Verwaltung müssen bei Verlust derselben angemeldet werden a) wegen äußerlich erkennbarer Verluste und Beschädigungen sofort bei der Uebernahme des Frachtguts; b) bei äußerlich nicht erkennbaren Verlusten und Beschädigungen ohne Verzug nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb vier Wochen nach der Empfangnahme des Frachtguts.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen werden Anträge auf Entschädigung auch nach Ablauf von vier Wochen in Erwägung genommen werden.

In letzterem Falle (litt. b) ist der Entschädigungs-Anspruch von dem Beweise abhängig, daß der Verlust oder die Beschädigung in der Zeit entstanden ist, während welcher die Eisenbahn-Verwaltung für das Gut zu haften hat.

Ist der Inhalt des Frachtstückes der Eisenbahn-Verwaltung unbekannt geblieben, weil das Frachtgut im verpackten Zustande aufgeliefert wurde, so kann die Eisenbahn-Verwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen den Nachweis des Inhalts, beziehungsweise der Eintieferung im unbeschädigten Zustande, vom Entschädigungs-Berechtigten verlangen. Von diesem Nachweise bleibt derselbe jedoch befreit, wenn entweder eine Beschädigung der Verpackung mit der Beschädigung des Inhalts im Zusammenhange steht, oder die Beschädigung des Inhalts einem erweislichen Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zur Last fällt.

§. 20. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht für das Frachtgut.

1) Bei folgenden Arten der Frachtgüter wird ein Ersatz für Beschädigung von der Eisenbahn-Verwaltung nur geleistet, sofern ihr ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden nachgewiesen wird: a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden Gegenständen; b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, nämlich Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen und Flaschen, Zucker in losen Broden, und bei allen in den Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) einzeln ausdrücklich namhaft gemachten Frachtgütern gleicher Eigenschaft; c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerlich vorkommende Beschädigung; d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen; e) für das Einrosten: bei Metallwaaren.

2) Gewichtsmängel an Frachtgütern werden von der Eisenbahn-Verwaltung nicht vergütet: a) wenn sie als durch die Natur des Guts entstanden anzusehen sind; b) wenn für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern überhaupt nicht mehr als 1 Prozent und bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den Ausführungs-Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts beträgt. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichts-Verlust 2¼ Prozent, so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren ¼ Prozent und bei trockenen 1¼ Prozent vergütet. Ist im Frachtbriefe das Gewicht mehrerer Frachtstücke nur in einer Summe aufgeführt, so wird das Fehlende nur von dieser Gesammtsumme berechnet; c) bei frischen und gesalzenen Fischen und frischen Südfrüchten. In den unter b und c bezeichneten Fällen tritt jedoch die Pflicht der Vergütung für Gewichtsmängel ein, sobald dargethan wird, daß der Verlust durch ein Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt worden ist; ebenso in dem Falle sub b, sobald nachgewiesen wird, daß nach der Natur des Guts und der Verpackung der Abgang nicht hat entstehen können. Ein Entschädigungsanspruch wegen Gewichtsmängel kann nur erhoben werden, wenn der Empfänger bei Uebernahme des Guts eine Gewichtsermittelung beantragt hat, oder wenn er binnen längstens 24 Stunden nach der Uebernahme die Gewichtsmängel angemeldet hat und demnächst nachweiset, daß dieselben schon vor der Uebernahme vorhanden waren. Die tarifmäßige Gebühr für diese Gewichtsermittelung wird, wenn nach den vorstehenden Grundsätzen ein Gewichtsmangel zu vergüten ist, nicht erhoben.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen werden Entschädigungs-Ansprüche wegen Gewichtsmängel lediglich deshalb, weil die 24stündige Frist überschritten worden, nicht zurückgewiesen werden.

Hat die Eisenbahn-Verwaltung — was sie durch die Ausführungs-Vorschriften bestimmen darf — nachgelassen, daß gewisse namhaft zu machende Güter nicht blos nach dem Gewichte behufs der Frachtberechnung, sondern auch nach der Stückzahl zur Frachtbeförderung angenommen werden, und ist eine solche Aufnahme nach der Stückzahl erfolgt, so ist die wirklich aufgegebene Stückzahl abzuliefern, und der Ersatz fehlender Stücke kann durch eine Berufung auf die Nichtgewährung von Gewichtsmängeln im oben bezeichneten Maaße nicht beseitigt werden.

3) Würde der Absender sich damit einverstanden erklären, daß das Frachtgut auf unbedeckte Fahrzeuge geladen werde, und würde er dies Einverständniß auf dem Frachtbriefe durch die von ihm hinzugefügte und unterschriebene Erklärung „auf unbedeckten Wagen" anerkennen, so ist dadurch den Ansprüchen entsagt, welche sonst etwa wegen Beschädigung des Frachtguts aus Einflüssen der Witterung angebracht werden könnten.

Digitized by Google

4) Für Verlust und Beschädigung an solchen Frachtgütern, deren Aufladen und Abladen der Versender übernommen hat, haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur in dem im §. 21. festgesetzten Maaße.

§. 21. Haftpflicht für das Fahrgut.

Für Verluste oder Beschädigung an den Gütern, welche der Absender auf das ihm zur Beladung gestellte Eisenbahn-Fahrzeuge gebracht hat (dem Fahrgute) haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur, 1) sofern der Verlust oder die Beschädigung eine Folge der eingetretenen Beschädigung des Wagens ist und die Eisenbahn-Verwaltung nicht beweiset: entweder, daß die Beschädigung des Wagens durch Anwendung gehöriger Sorgfalt ihrerseits nicht habe vermieden werden können, oder durch Schuld oder Mitschuld des Bestellers oder solcher Personen, deren er sich bedient hat, veranlaßt ist; 2) sofern der Eisenbahn-Verwaltung ein Verschulden nachgewiesen wird, wodurch der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

In dieser Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung macht es keinen Unterschied, ob der Absender und Empfänger des Fahrguts dieses selbst oder durch ihre Leute verladen und entladen lassen, oder ob ihnen dazu Leute der Eisenbahn-Verwaltung auf ihren Antrag überlassen werden, oder ob der gestellte Wagen durch die Eisenbahn-Verwaltung umgeladen werden muß.

§. 22. Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahn-Verwaltung nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltung ersetzt den entstehenden Schaden.

2) Sofern keine anderweite Verabredung über die Höhe des Ersatzes getroffen ist, ersetzt die Eisenbahn-Verwaltung den von dem Beschädigten nachzuweisenden gemeinen Werth, den das verlorne oder beschädigte Gut am Orte und zur Zeit der Absendung gehabt hat, sowie die für das Gut während des Transports etwa gezahlten oder des Verlustes unerachtet nachzuzahlenden Abgaben und Steuern, und außerdem als Vergütung für alle sonstigen Auslagen, Schäden und entgangenen Gewinn eine Aversionalsumme, welche bei Rohprodukten 5 Prozent, bei allen übrigen Gütern 10 Prozent des nach Vorstehendem zu ermittelnden gemeinen Werths beträgt.

3) Der zu 2. gedachte gemeine Werth wird beim Mangel besonderer Werthsangabe auf höchstens 20 Thlr. pro Ctr. angenommen.

4) Dem Versender steht frei, bei Frachtgütern gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages einen höheren gemeinen Werth als 20 Thlr. pro Ctr. zu deklariren. Ist eine solche Deklaration erfolgt, so wird bei Berechnung der nach Nr. 2. zu gewährenden Entschädigung der nachzuweisende gemeine Werth bis höchstens zum deklarirten Betrage zu Grunde gelegt.

Für die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt, sofern in den Bestimmungen für den Verbands-Verkehr mit fremden Bahnen nicht ein Anderes festgesetzt ist, statt der unter 2—4. aufgeführten Vorschriften folgende Bestimmung in Kraft: Die Höhe des von der Eisenbahn-Verwaltung zu vergütenden Schadens ist von dem Entschädigungs-Berechtigten nachzuweisen. Der Betrag der Entschädigung soll jedoch niemals den vom Absender im Frachtbriefe als den Werth des Gutes ausdrücklich angegebenen Betrag und in Ermangelung solcher Werthsangabe den Satz von 20 Thalern für den Centner übersteigen.

5) Jeder Versender ist auch berechtigt, bei Frachtgütern eine anderweite Entschädigung als vorstehend zu 2—4. bestimmt ist, zu bedingen. Dies geschieht dadurch, daß er gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Fracht-Zuschlages eine bestimmte Schadens-Summe für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Guts deklarirt. In diesem Falle wird der nachzuweisende Schaden innerhalb der deklarirten Summe ersetzt und die Vorschriften zu 2—4. bleiben außer Anwendung.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird im Falle einer besonderen Werths-Declaration nur ein in den Tarifen bestimmter Frachtzuschlag erhoben werden.

Von der Deklaration zur Erlangung einer höheren Entschädigung als 20 Thlr. pro Ctr. sind, soweit nicht die einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen in ihren Ausführungs-Vorschriften ein Anderes bestimmen, ausgeschlossen: Alle Fahrgüter, ferner Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird auch für vorstehend benannte Gegenstände eine besondere Werth-Deklaration zugelassen werden.

Den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Ctr. deklarirt sind, in ihrem Lokal-Tarif seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

6) Bei theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird nach Anleitung der unter 2—5. vorhergehenden Bestimmungen der Geldwerth der Entschädigung verhältnißmäßig berechnet. Wenn aber der angekommene oder nicht beschädigte Theil der Sendung ohne Zusammenhang mit dem Ganzen keinen allgemeinen Verbrauchswerth für sich hat, so hat der Entschädigungs-Berechtigte die Wahl, entweder die berechnete verhältnißmäßige Entschädigung anzunehmen, oder aber die ganzen Frachtstücke, an denen ein Verlust oder eine Beschädigung vorgekommen, gegen Empfangnahme der nach den vorhergehenden Bestimmungen für die ganzen Frachtstücke zu berechnenden Werthsummen an die Eisenbahn-Verwaltung abzutreten.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird diese Wahl auch in andern geeigneten Fällen gestattet werden.

7) In Fällen ganzen und theilweisen Verlustes, wofür Entschädigung geleistet wird, ist die ganze, beziehungsweise verhältnißmäßige Bahnfracht nicht zu fordern, beziehungsweise zu erstatten.

Digitized by Google

§. 23. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.), nachdem derselben zwei Respekttage hinzugesetzt sind, entstanden ist, sofern sie nicht beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Sie ist deshalb von dieser Haftpflicht befreiet, so lange Naturereignisse oder andere unverschuldete Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Beförderungsmittel einen hemmenden Einfluß haben, oder so lange die Erledigung von Zoll- und Steuerabfertigungs-Vorschriften die Innehaltung der Beförderungsfristen nicht zuläßt. Der Thatumstand, daß Mangel an Betriebsmitteln oder mangelhafte Beschaffenheit der vorhandenen Betriebsmittel die Beförderung des übernommenen Guts nicht thunlich mache, soll nur innerhalb der in den Ausführungs-Vorschriften zu bestimmenden Frist als ein Befreiungsgrund gelten.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt statt vorstehender Bestimmung folgende Anordnung in Kraft: Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, sofern sie nicht beweiset, dass sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 24. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter als höchstens auf den Betrag der Fracht- und Fahrgelder, bezüglungsweise deren Erstattung, und zwar im Lokal- und im Verbandverkehr für die ganze Transportstrecke, im Verkehr von Bahn zu Bahn für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn-Verwaltung, welche die Versäumniß verschuldet hat. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn-Verwaltung, welche in diesem Falle einen besondern, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Fracht- und Fahrgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht- oder Fahrgelder hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

§. 25. Gerichtliche Verfolgung der Haftpflicht im Verband-Verkehr.

Im Verkehr der Transport-Gesellschaft (Verband-Verkehr, §. 1 u. 2.) ist die Verwaltung einer jeden Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe empfangen oder im Verlaufe des Transports übernommen hat, für den Verlust oder die Beschädigung des Guts oder für die Verzögerung der Ablieferung nach den Grundsätzen der §§. 17—24. in Bezug auf den ganzen Transport auf allen mit ihr verbundenen Bahnen verantwortlich, jedoch kann der Anspruch gerichtlich nur gegen die Eisenbahn-Verwaltung der Versand-Station oder aber gegen die der Bestimmungs-Station verfolgt werden.

§. 26. Reklamations-Verfolgung beim Transport von Bahn zu Bahn.

Im Verkehr von Bahn zu Bahn erbieten sich die Verwaltung der Absende-Station die Reklamation des Absenders, die Verwaltung der Bestimmungs-Station die Reklamation des Empfängers, welche gegen eine oder die andere der zwischen liegenden Verwaltungen zu richten wäre, für den Absender und Empfänger zu vermitteln und zum außergerichtlichen Austrage zu bringen.

§. 27. Verbindlichkeit besonderer Ausführungs-Vorschriften.

Besondere Ausführungs-Vorschriften zu den einzelnen Bestimmungen dieses Reglements werden die einzelnen Bahn-Verwaltungen für ihre Bahn (im Lokal-Verkehre) und die einzelnen Transport-Gesellschaften (Verbände) für die verbundenen Bahnen (im Verband-Verkehre) auf geeignete Weise veröffentlichen.

Die besonderen Ausführungs-Vorschriften, welche mit diesem Reglement nicht im Widerspruch stehen dürfen, sind im betreffenden Verkehre neben diesem Reglement bindend.

§. 28. Abänderungen dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

29) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Ratibor, Elberfeld, Aachen und Saarbrücken, wegen Anwendung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civildienste verwendeten Militair-Anwärter auf das betreffende Dienst-Personal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen, vom 7. Januar 1861.

Der Königl. Eisenbahn-Direktion wird der Allerhöchste Erlaß v. 20. November 1860 (Minist.-Bl. 1861 S. 1) wegen Ausdehnung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civil-

Digitized by Google

dienste verwendeten Militair-Anwärter vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 298) auf das betreffende Dienstpersonal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen anliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Herren Minister der Finanzen und des Krieges das weiter Erforderliche ressortmäßig veranlassen werden.

Berlin, den 7. Januar 1861.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten. II. Abtheilung. v. d. Reck.

---

30) Verfügung, die Konstruktion der Heiz-Vorrichtungen in den Eisenbahn-Postwagen betreffend, vom 18. Januar 1861.

Bei der am 9. d. M. erfolgten Rückfahrt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Max von Berlin nach Wien, ist die innere Decken- und Wandbekleidung des Salonwagens der Oberschlesischen Eisenbahn, in welchem Höchstderselbe nebst Begleitung sich befand, in Brand gerathen. Die Einzelnheiten des Unfalls gehen aus dem in Abschrift beigeschlossenen Berichte der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. hervor. Danach und nach den sonst angestellten Ermittelungen ist der Brand durch eine fehlerhafte Konstruktion der Heizvorrichtung des Wagens herbeigeführt worden, indem das eiserne Rohr, welches das eigentliche Rauchrohr des Ofens in einem gewissen Abstande umschließt, bis nahe zur Decke geführt ist, deren Bekleidung nebst Leistenwerk bis zu demselben hinanreichte. Bei den Oefen in den Eisenbahn-Postwagen ist Letzteres vermieden, und nicht allein für eine feuersichere Isolirung des Rauchrohrs in der Wagendecke, sondern auch für einen, von der Decke angemessen entfernten, Abschluß des Umhüllungsrohres Sorge getragen worden.

Ich nehme aus dem bedauerlichen Vorfalle Veranlassung, der Königlichen Direktion aufzugeben, die Heizvorrichtungen, welche sich in Wagen der von Ihr verwalteten Bahnstrecken befinden möchten, unter Beachtung des Vorstehenden in Bezug auf ihre Feuersicherheit einer sorgfältigen Untersuchung unterwerfen zu lassen, und bei Abweichungen von den bewährten derartigen Anlagen in den Eisenbahn-Postwagen, eine Zeichnung und Beschreibung von denselben einzureichen, wobei zugleich deren vollkommene Ungefährlichkeit nachzuweisen ist, resp. die Aenderungen anzugeben sind, durch deren Ausführung dieselbe zu gewinnen beabsichtigt wird. Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift vorstehenden Erlasses und des Berichts erhält das Königl. Eisenbahn-Kommissariat zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Eisenbahn-Verwaltungen Seines Geschäftsbezirks mit ebenmäßiger Weisung zu versehen, und demnächst gleichfalls Bericht zu erstatten. Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

31) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ꝛc., die Gegenstände betreffend, in Bezug auf welche die Waaren-Kontrole im Binnenlande beibehalten worden ist, vom 28. November 1860.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich, daß die Gegenstände, in Bezug auf welche in Folge der Verabredungen im §. 34. des Hauptprotokolls der neunten General-Konferenz die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92. nach den deshalb erlassenen diesseitigen Anordnungen bis auf Weiteres bereits aufgehoben

Digitized by Google

worden ist, neuerdings in mehreren Verwaltungs-Bezirken vermehrt worden sind, so daß jene Kontrole nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist:

in der Rhein-Provinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy (des Regierungsbezirks Aachen) und Bergheim (Regierungsbezirk Köln);

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), so wie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz, Kochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar, Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz) und im Landgräflich hessischen Oberbeamte Meisenheim; und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der nassauischen und rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich in der hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Kalvörde, in der Fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

In welchem Umfange die Waarenkontrole hiernach noch besteht, ist unter Hinweisung auf die früher deshalb erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1860.

Der Finanz-Minister.

---

32) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, die Anwendung des Remissions-Reglements für die Tabacksteuer betreffend, vom 7. Dezember 1860.

In Beziehung auf die Bestimmung des Remissions-Reglements für die Tabacksteuer vom 29. Dezember 1828, §. 1.:

> Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks nach vorheriger Anzeige beim Steueramt unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen,

ist durch die an einzelne Provinzial-Steuerbehörden erlassenen von Ew. ꝛc. im Berichte vom 14. v. Mts. angeführten Verfügungen vom 4. November 1836 und 9. Dezember 1845 allerdings ausgesprochen, daß es nicht zulässig sei, für jeden umgepflügten kleinen Theil eines einzelnen Tabacksfeldes einen verhältnißmäßigen Steuererlaß zu gewähren, daß vielmehr ein solcher Erlaß nur dann stattfinden dürfe, wenn der umgepflügte

Digitized by Google

Theil nach sachkundiger Schätzung einen Morgen und darüber oder bei kleineren Flächen mehr als die Hälfte des ganzen Tabacksfeldes betrage.

Da jedoch das Reglement eine Beschränkung der letzteren Art nicht enthält, so ist es bei dem dort bisher angewendeten Verfahren zu belassen, nach welchem ohne Rücksicht auf die Größe des umgepflügten Theiles des Tabacksfeldes beim Vorhandensein der übrigen reglementsmäßigen Bedingungen der Erlaß des verhältnißmäßigen Theils der Tabacksteuer gewährt wird.

Berlin, den 7. Dezember 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

33) An die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Gebührenforderungen der Kommissarien in Fällen stattgefundener Ermäßigung oder Niederschlagung der Kosten, vom 19. Dezember 1860.

Der Königlichen General-Kommission erwidere ich auf den Bericht vom 23. Oktober d. J., daß nach den klaren Bestimmungen der Instruktion vom 16. Juni 1836 füglich kein Zweifel darüber aufkommen kann, in wieweit bei einer Kosten-Niederschlagung, welche von der Auseinandersetzungs-Behörde wegen Unverhältnißmäßigkeit der entstandenen Kosten zum Objekte des Verfahrens vorgenommen wird, dem Kommissarius der Sache ein Abzug an seinen Gebühren zu machen ist. Der §. 16. jener Instruktion verordnet in dem vorletzten Satze wörtlich:

„Wiefern eine solche Kosten-Ermäßigung die Kommissarien trifft, ist im §. 9. bestimmt."

Der §. 9. verordnet aber:

„Finden die vorgesetzten Behörden Veranlassung, von den Parteien bei Objekten von 500 Thalern und darunter, statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (cfr. §. 16.) so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen.

Vermögen sie jedoch darzuthun, daß ihre baare Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Parteien aber nicht angesetzt werden."

Hieraus ergiebt sich, daß nur in dem Falle, wenn bei Objekten von 500 Thalern und darunter statt der speziell zu liquidirenden Kosten ein Pauschquantum von den Parteien erhoben wird, der Kommissarius sich eine Herabsetzung seiner Gebühren nach Maaßgabe der speziellen Bestimmungen des §. 9. der mehr gedachten Instruktion gefallen lassen muß, daß eine solche Verpflichtung der Kommissarien aber dann nicht besteht, wenn bei höheren Objekten die Auseinandersetzungs-Behörde gleichwohl Veranlassung zu einer Kosten-Ermäßigung gefunden hat. Berlin, den 19. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

34) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse betreffend, vom 5. Dezember 1860.

Die bisher ausschließlich vom Königlichen Kriegs-Ministerium ertheilte Genehmigung zur Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse behufs der Auswanderung ist nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers den Königlichen General-Kommandos übertragen worden.

Digitized by Google

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß im Uebrigen das bei Erledigung der bezüglichen Anträge bestehende Verfahren,

nach welchem zuvörderst der Landwehr-Bataillons-Kommandeur die Erklärung abzugeben hat, daß der Auswanderung des Betheiligten Nichts entgegenstehe, und, sofern diese zustimmende Erklärung ertheilt wird, demnächst die Königliche Regierung, vorausgesetzt, daß auch Sie gegen das Auswanderungs-Gesuch kein Bedenken findet, den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältnisse, unter Beifügung des Reserve-Passes und Führungs-Attestes, bei dem zuständigen General-Kommando zu formiren hat,

keine Aenderung erleidet.

Anträge auf Entlassung von Mannschaften aus der Marine-Reserve zum Zwecke der Auswanderung sind statt an das Königliche General-Kommando direkt von der Königlichen Regierung an das Königliche Ober-Kommando der Marine zu richten. Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

35) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Beschaffung der Büreau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden in Fällen der Mobilmachung betreffend, vom 20. Dezember 1860.

Die vorjährige Mobilmachung hat Zweifel darüber hervorgerufen, in welcher Weise die Büreau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden zu beschaffen seien.

Der Königlichen Regierung wird demnach im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß v. 3. März c. (Minist.-Bl. S. 51) hierdurch eröffnet, daß nach §. 12. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 die Gemeinden die Verpflichtung haben, die in Rede stehenden Lokale, welche unzweifelhaft als zum Kriegsbedarf gehörig zu betrachten sind, beim Eintritte dieses Bedarfs beziehungsweise unentgeltlich oder gegen die nach §. 13. l. c. zu leistende Vergütigung herzugeben.

Ueber die Frage: in welchen Fällen die unentgeltliche Hergabe der Büreau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden stattzufinden habe, und in welchen anderen Fällen dafür eine Vergütigung zu gewähren sei, — kommt §. 3. Nr. 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 in Betracht.

Nach der eben erwähnten Gesetzesstelle ist für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, so wie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlich sind, keine Vergütigung aus Staatskassen zu leisten. — Hieraus erhellt, daß in Fällen, wo die Anwendung des §. 3. Nr. 3. a. a. O. begründet ist, auch für die Hergabe von Büreau-Lokalien, welche zu den dort bezeichneten Zwecken dienen, insofern sie mit Magazinen, Lazarethen u. s. w. in Verbindung stehen, besonders wenn sie räumlich von denselben gar nicht getrennt werden können — wie dies namentlich bei Lazarethen der Fall sein wird — eine Vergütigung nicht in Anspruch genommen werden darf; wogegen in allen übrigen Fällen eine solche zu gewähren ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche in Ihrem Ressort zu veranlassen.

Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

---

36) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Beschaffung der Druck-Formulare für das Ersatz-Aushebungsgeschäft betreffend, vom 31. Dezember 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 7. Mai d. J., daß wir derselben die erbetene Ermächtigung

Digitized by Google

zur Anweisung der im dortigen Bezirke erwachsenen Kosten für die Formulare zu den neu angefertigten Stammrollen auf das Haupt-Extraordinarium Ihrer Haupt-Kasse

nicht zu ertheilen vermögen, da die Verpflichtung der Kommunen zur Tragung dieser Kosten nicht für zweifelhaft und es demgemäß nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, lediglich auf Grund bisheriger thatsächlicher Abweichungen Ausnahmen von der durch unseren Cirkular-Erlaß v. 18. Februar d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 79) getroffenen Bestimmung zu Gunsten einzelner Bezirke eintreten zu lassen.

Das Stammrollen-Geschäft ist in den Instruktionen vom 30. Juni 1817 und vom 9. Dezember 1858 übereinstimmend für eine Angelegenheit der Kommunen und sonstigen örtlichen Verbände erklärt worden. Hieraus folgt auf ganz unzweideutige Weise, daß die Gemeinden und anderen Verbände die ihnen auferlegte Leistung zu erfüllen haben, ohne auf eine Vergütigung, welche ihnen nicht zugesichert ist, Anspruch machen zu können.

Daß die Führung der Stammrollen eine Verpflichtung der Gemeinden und Ortsverbände sei, ergeben namentlich die §§. 12, 22, 25 und 26. der Instruktion vom 30. Juni 1817, sowie die Bestimmung des §. 32. Nr. 3. der Instruktion vom 9. Dezember 1858, welche dahin lautet:

> Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

Die hier in Uebereinstimmung mit dem §. 25. der Instruktion vom 30. Juni 1817 unter Umständen für zulässig erklärte Exekution auf Kosten des verpflichteten Verbandes bezeichnet das Rechtsverhältniß am entschiedensten; die Führung der Stammrollen ist danach eine erzwingbare Obliegenheit der Ortsverbände: mithin fallen denselben auch die Kosten an Druck und Papier zur Last, welche zur Erfüllung der gedachten Obliegenheit nothwendig aufgewendet werden müssen.

Wenn hiergegen von der Königlichen Regierung in Ihrem Eingangs erwähnten Berichte bemerkt worden ist, daß in analogen Fällen z. B. bei Anfertigung der Klassensteuer-Rollen nach §. 15. das Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Ortsbehörden eine Vergütigung ihrer baaren Auslagen gewährt werde, so ist dieses Argument nicht zutreffend. Eben weil in anderen Fällen ein Kosten-Ersatz zugesagt worden ist, kann ein solcher da, wo es an einer Zusage fehlt, nicht beansprucht werden. Die Instruktionen vom 30. Juni 1817 und vom 9. Dezember 1858 aber enthalten überhaupt keine Bestimmmung, welche die fraglichen Kosten zum Gegenstande hätte; insbesondere läßt sich der §. 43. der Instruktion vom 30. Juni 1817 nicht hierher beziehen, da derselbe lediglich die baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten bei den Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen betrifft, welche letzteren mit Aufstellung der Stammrollen nichts zu thun haben.

Es kann hiernach kein Grund gefunden werden, von der Verfügung v. 18. Februar d. J. in dem vorliegenden Falle abzugehen. Der Antrag der Königlichen Regierung auf Entbindung der dortigen Gemeinden und Ortsverbände von den Kosten für die ihnen zur Anlegung der neuen Stammrollen überwiesenen Formulare erscheint auch um so weniger zur Berücksichtigung geeignet, als die Auslage für jeden einzelnen Verband nur eine sehr geringfügige sein kann, und das, was einem Bezirke gewährt werden sollte, billigerweise auch den übrigen würde zu Theil werden müssen.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, das Weitere wegen Einziehung der mehrerwähnten Kosten von den betreffenden Gemeinden und Ortsverbänden nunmehr zu veranlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1860.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 19. Februar 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 28. Februar 1861. 22ster Jahrgang.

I. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

37) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Zusammenstellung der Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15 Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Konsensen oder Trauscheinen befugt sind, vom 11. Februar 1861.

Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage, über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten haben nach Nr. 6. des, der Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1859 beigefügten Schlußprotokolls d. d. Eisenach 29. Juli 1858 sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr von fast sämmtlichen Staats-Regierungen abgegeben worden sind, übersenden wir der Königlichen Regierung in der Anlage eine Zusammenstellung derselben (a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, deren Mittheilung an die Pfarrer und die betreffenden Behörden unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 durch das dortige Amtsblatt zu veranlassen.

Berlin, den 11. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehe-Konsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze v. 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehe-Konsense oder Trauscheine:

Digitized by Google

1) im Königreich Bayern:

die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Landgerichte;

b. in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Arenberg die Standesherrlichen Herzoglich Arenbergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke:

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Patiensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quakenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter;

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathe-Konsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathe-Konsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe;

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel,
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeindevorstände;

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c. in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

Digitized by Google

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate,
b. in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c. in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz,
d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare,
e. in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien,
f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg;

12) im Großherzogthum Luxemburg

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Direktionen;

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe) deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit nach der Beglaubigung der Herzoglichen Landes-Regierung bedürfen;

16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände,
2) im Herzogthum Coburg des Landraths-Amt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unterstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg;

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konsistorium;

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg, die Magistrate;
2) auf dem Lande die Aemter;

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei).
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

Digitized by Google

25) in der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadtkanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt;

29) in der Freien Stadt Bremen:

der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der Freien Stadt Hamburg:

die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

38) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Auslagen der Kreis-Physiker bei medizinisch-gerichtlichen Arbeiten betreffend, vom 18. Januar 1861.

Die Verfügung vom 10. Juni 1856, wonach die Kreis-Physiker nicht für berechtigt erachtet sind, für medizinisch-gerichtliche Arbeiten Kopialien zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben, da in Folge einer Korrespondenz mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer der Herr Justiz-Minister sich mit Rücksicht darauf, daß es bei dergleichen Schriftstücken namentlich wegen der darin in der Regel vorkommenden technischen Ausdrücke wesentlich darauf ankommt, daß sie vorzugsweise deutlich geschrieben werden, und dies nicht immer zu erlangen ist, wenn von den Ausstellern selbst die Reinschrift besorgt wird, dafür entschieden hat, daß, wenn ein Arzt die zu den Akten zu erstattenden Gutachten und auszustellenden Atteste, statt sie selbst zu schreiben, durch einen Dritten hat mundiren lassen, ihm auf Verlangen die Kopialien als baare Auslagen erstattet werden müssen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, dies in geeigneter Weise den betheiligten Medizinal-Personen bekannt zu machen. Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

39) Verfügung an den Direktor der delegirten pharmazeutischen Examinations-Kommission zu N., die Apotheker-Prüfungen betreffend, vom 30. Januar 1861.

Nach Ausweis der von Ew. ꝛc. eingesendeten Verhandlungen über die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie N. als Apotheker gebührt demselben für die mündliche Schlußprüfung, da er in derselben dreimal die Zensur „mittelmäßig" und einmal die Zensur „schlecht" erhalten hat, als Schluß-Zensur das Prädikat „schlecht", und es kann ihm daher die Wiederholung dieses Prüfungs-Abschnittes nicht vor Ablauf von 6 Monaten gestattet werden. Nach Einsicht des von mir erforderten Gutachtens der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission finde ich mich zugleich veranlaßt, zu bestimmen, daß der N. außerdem auch noch die praktische und mündliche Kursus-Prüfung, in welcher derselbe nicht überall den vorgeschriebenen Anforderungen genügt hat, wiederholen muß.

In letzterer Beziehung bemerke ich zur Nachachtung für die Zukunft, daß, da nach §. 39. der Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 (Annl. 1826 S. 154) die einzelnen Abschnitte des praktischen und mündlichen Kursus als besondere Prüfungs-Abschnitte zu betrachten sind, in jedem Fall, in welchem ein Kandidat für einen Theil der praktischen resp. mündlichen Kursusprüfung die Zensur „mittelmäßig" erhalten hat, bei mir darauf anzutragen ist, daß dem Examinanden die Wiederholung des betreffenden Abschnittes aufgegeben werde. Seitens der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission sind die Bestimmungen des §. 39. des Prüfungs-Reglements stets in diesem Sinne aufgefaßt und angewendet worden. Die dortige delegirte pharmazeutische Examinations-Kommission hat daher Ihrerseits ebenfalls künftighin

Digitized by Google

keinen Kandidaten zur mündlichen Schlußprüfung zuzulassen, der nicht für jeden einzelnen Abschnitt des praktischen und mündlichen Kursus mindestens die Zensur „gut" sich erworben hat.

Berlin, den 30. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

---

40) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vereidigung und den Geschäftsbetrieb der Thierärzte betreffend, vom 19. Januar 1861.

— — Wenn sich approbirte Thierärzte bei der ihnen allein zustehenden Behandlung kontagiöser oder epizootischer Thierkrankheiten Pflichtvergessenheiten zu Schulden kommen lassen, so werden sie in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen straffällig, gleichviel, ob sie vereidigt sind oder nicht. Bei der Verwendung der Thierärzte als Sachverständige in Prozeß- und Untersuchungssachen ist die Vereidigung derselben in jedem speziellen Fall genügend und sie wird auch in Betreff der beamteten Thierärzte, trotz des von ihnen geleisteten Amtseides, Seitens der Gerichte häufig für erforderlich erachtet.

Was aber die gewünschte Sicherstellung bei Handhabung der Veterinair-Polizei anbetrifft, so wird derselben von dieser Seite kein Bedenken entgegenstehen, wenn die Königliche Regierung in Zukunft darauf halten will, daß veterinair-polizeiliche Geschäfte den zu diesem Zweck angestellten und durch Amtseid verpflichteten Kreis-Thierärzten vorzugsweise übertragen werden.

Hiernach muß ich unter Hinweisung auf die Verfügungen vom 20. November 1825 (Annl. S. 1095) und vom 11. Juli 1842 Anstand nehmen, dem Antrage der Königlichen Regierung auf Vereidigung sämmtlicher approbirten Thierärzte Folge zu geben. Berlin, den 19. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

41) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kontrolle der mit giftigen Substanzen hergestellten Erzeugnisse der Fabriken betreffend, vom 11. Januar 1861.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1832 (Annl. S. 484) sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher dieselben ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten. Da nun die den Physikern im sanitäts-polizeilichen Interesse etwa aufzugebende leicht ausführbare chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines andern derartigen Gegenstandes zu ihren Amtsgeschäften gezählt werden muß, so haben sie ein Honorar dafür nicht zu fordern. Die Bestimmungen des Abschnittes V. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 können aber für die in Rede stehenden Fälle weder an sich, noch der Analogie nach Anwendung finden, da dieselben sich lediglich auf die Gebühren für gerichtlich-medizinische Geschäfte beziehen.

Wenngleich hiernach die von der Königlichen Regierung wegen des Kostenpunkts einer Kontrolirung sanitäts-polizeilicher Verordnungen angeregte Frage ihre Erledigung findet, so kann ich ferner der Ausführung dieser Kontrolle in der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Ausdehnung meine Genehmigung nicht ertheilen. Abgesehen davon, daß hieraus eine mit dem zu erwartenden Erfolge nicht im Verhältniß stehende permanente Geschäftsvermehrung für die Kreisbehörden erwachsen würde, so ist auch die kontrolirende Ueberwachung der mit chemischen Prozessen sich befassenden Gewerbe, Fabriken oder metallurgischen Hütten u. s. w. ohne die vorherige Zustimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Sinne der Königlichen Regierung nicht durchzuführen.

Ich verkenne nicht das löbliche Bestreben der Königlichen Regierung, dem Publikum vor gesundheitsschädlichen Einflüssen aller Art durch möglichst wirksame Maßregeln präventiv Schutz zu gewähren, muß aber darauf aufmerksam machen, daß einerseits das Prinzip der Prävention sich auf dem Gebiete der Sanitätspolizei doch nicht überall konsequent befolgen läßt, andererseits aber immer noch andere, weniger außerordentliche Mittel und Wege zu diesem Zweck zu Gebote stehen. Was namentlich die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich dieselbe schon

Digitized by Google

mittelſt der bei Gelegenheit der Apotheken-Viſitationen zu veranſtaltenden Reviſion der Material- und Tapeten-Handlungen in ausreichender Weiſe kontroliren laſſen.

Der Königlichen Regierung kann demnach nur empfohlen werden, derartige Reviſionen, wie dieſelben auch in andern Regierungs-Bezirken regelmäßig mit gutem Erfolge vorgenommen werden, anzuordnen, wobei es Derſelbe überlaſſen bleibt, in einzelnen vorkommenden Fällen außerdem noch Spezial-Unterſuchungen verdächtiger Stoffe durch die Kreis-Phyſiker oder den Regierungs-Medizinalrath zu veranlaſſen.

Berlin, den 11. Januar 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

42) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präſidium zu Berlin, die Unterſuchung und Feſtſtellung des Gemüthszuſtandes der von einer Geiſteskrankheit befallenen ruſſiſchen Staatsangehörigen betreffend, vom 21. Januar 1861.

Die Kaiſerlich Ruſſiſche Regierung hat mittelſt Ukaſes vom $\frac{12}{24}$ März v. J. beſtimmt, daß die bezüglich der Unterſuchung und Feſtſtellung des Gemüthszuſtandes der im Auslande von einer Geiſteskrankheit befallenen Ruſſiſchen Unterthanen nach den Geſetzen des Landes, in welchem ſie ſich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer geſetzlichen Gültigkeit in Rußland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande beſtehenden Ruſſiſchen Geſandtſchaft oder des daſelbſt errichteten Ruſſiſchen Konſulats bedürfen. —

Indem ich der Königlichen Regierung dem Seitens der hieſigen Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft geſtellten Anſuchen entſprechend hiervon Mittheilung mache, veranlaſſe ich Dieſelbe hierdurch, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks von der gedachten Anordnung in geeigneter Weiſe in Kenntniß zu ſetzen und ihnen die thunlichſte Beachtung derſelben vorkommenden Falls zu empfehlen. Berlin, den 21. Januar 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

43) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Koſten der Urwahlen für das Abgeordneten-Haus betreffend, vom 24. Dezember 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 8. v. M., daß wir eine ſo mißverſtändliche Auffaſſung des Erlaſſes vom 15. Januar 1850, wie ſie nach dem ebengedachten Bericht ſtattgefunden hat, nicht wohl haben erwarten können. Die Beſtimmung des gedachten Erlaſſes, daß die Koſten für die Wahl von Wahlmännern von den betreffenden Gemeinden getragen werden müſſen, läßt gar keine andere Deutung zu, als daß ſämmtliche Koſten der Urwahlen von den Gemeinden zu beſtreiten ſind und insbeſondere iſt nicht erfindlich, inwiefern eine Ausnahme hiervon rückſichtlich der Koſten für Druckformulare zum Gebrauch bei den Wahlen der Wahlmänner deshalb hat gemacht werden können, weil die Königliche Regierung in dem Erlaß zugleich zur Anweiſung der durch die Wahl von Abgeordneten — im Gegenſatz zu der Wahl von Wahlmännern — entſtehenden unvermeidlichen Koſten auf das Haupt-Extraordinarium Ihrer Hauptkaſſe ermächtigt worden iſt. Ebenſowenig können wir das von verſchiedenen Landrathsämtern angeregte Bedenken, daß es dem Erlaſſe vom 15. Januar 1850 an der geſetzlichen Begründung fehle, als gerechtfertigt anerkennen, da nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Geſ.-Samml. S. 205) und dem in Gemäßheit des §. 32. deſſelben ergangenen Reglement vom 31. deſſelben M. die Ausführung der Urwahlen eine Obliegenheit der einzelnen oder zu einem Urwahlbezirk vereinigten Gemeinden iſt, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß auch die zur Erfüllung dieſer Obliegenheit aufzuwendenden Koſten von den Gemeinden getragen werden müſſen, inſofern nicht das Geſetz, was nirgend der Fall iſt, ihnen eine Vergütung dafür zubilligt. Mit Rückſicht darauf, daß unter den von der Königlichen Regierung vorgetragenen Umſtänden eine genaue Ermittelung

Digitized by Google

des von jeder Gemeinde zu tragenden Antheils an den in den Jahren 1850 bis 1858 bei den Wahlen von Wahlmännern entstandenen Kosten für Drucksachen nicht mehr möglich sein würde, wollen wir zwar genehmigen, daß von Wiedereinziehung der in der eingereichten Nachweisung aufgeführten, aus dem Haupt-Extraordinarium der dortigen Regierungs-Hauptkasse vorausgabten Beträge Abstand genommen wird, dagegen für die Zukunft die pünktliche Beachtung der in dem Erlaß vom 15. Januar 1850 enthaltenen, übrigens auch durch Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 27. Dezember 1850 (Minist.-Bl. 1851 S. 2) in Erinnerung gebrachten Bestimmungen gewärtigen, in welcher Hinsicht namentlich auf eine sorgfältige Kontrolle des Verbrauchs und der Versendung der fraglichen Formulare wird gehalten werden müssen.

Berlin, den 24. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Horn.

---

44) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Regulative und Reklamationen in Gemeinde-Einkommensteuer-Sachen betreffend, vom 26. Januar 1861.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 17. September v. J., betreffend die Bestätigung des Kommunalsteuer-Regulativs für die Stadt N., daß es in den Fällen, wo in der betreffenden Stadt schon bisher eine Gemeinde-Einkommensteuer erhoben worden ist, für ein neues Regulativ zur Erhebung dieser Steuer der diesseitigen Genehmigung nicht bedarf, es vielmehr bei der Vorschrift ad 15 der Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 130) zu bewenden hat, dagegen aber für alle Beschwerden über Bescheide der Magistrate, durch welche Gemeindesteuer-Reklamationen zurückgewiesen sind, in Gemäßheit der speziellen Vorschrift der §§. 3 und 14. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) die Frist auf sechs Wochen zu bestimmen ist. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Pommer-Esche.

---

45) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Kosten für die Formulare zu den Listen, Bescheinigungen und Anzeigen über die Meldung neu anziehender Personen, vom 12. Januar 1861.

Auf den Bericht vom 15. v. M. und J., betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Formulare zu den Listen, Bescheinigungen und Anzeigen über die Meldung neuanziehender Personen, wird der Königlichen Regierung Folgendes hierdurch eröffnet:

Der §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. pro 1843 S. 5) schreibt vor, daß jeder Neuanziehende bei der Ortspolizei-Obrigkeit sich melden muß, und über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu ertheilen ist. Das Gesetz hat hierdurch der Ortspolizeibehörde die Kontrolle über die Meldung neuanziehender Personen übertragen, welche also die bei Ausübung dieser Kontrolle entstehenden Kosten zu tragen hat. Es ändert hierin nichts, wenn durch die zur Ausführung der Novelle vom 21. Mai 1855 erlassene Instruktion vom 24. April 1856 (Minist.-Bl. S. 125) zu Artikel 1 unter Nr. 2. in denjenigen Ortschaften, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, die Ortsvorstände mit den diesfälligen Funktionen betraut worden sind, da die Ortsvorstände hierbei lediglich als Organe der Ortspolizeibehörde zu handeln haben. Vielmehr fallen die Kosten für die Formulare zu den nach Nr. 3 der Instruktion den Neuanziehenden über die Meldung zu ertheilenden Bescheinigungen, gleichviel, ob sie die Ortsobrigkeit selbst, oder in deren Vertretung der Ortsvorstand ausstellt, der ersteren zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten für die Formulare zu den über die Meldungen zu führenden Listen und zu den von den Ortsvorständen zu erstattenden Anzeigen, wogegen etwaige besondere Formulare zu den Erklärungen der Ortsvorstände darüber, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei oder nicht — Nr. 3b der Instruktion — von der Gemeinde zu bezahlen sind, da diese durch den §. 10. des Gesetzes

Digitized by Google

vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Erklärung von dem Gemeinde-Vorstande nicht in seiner Eigenschaft als Organ der Ortsobrigkeit, sondern als Vertreter der Gemeinde abgegeben wird.

Die Königliche Regierung hat hiernach künftighin zu verfahren. Berlin, den 12. Januar 1861.

Der Minister des Innern: Im Auftrage. Sulzer.

46) Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin, vom 30. Januar 1861.

§. 1. Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 8. resp. 13. Oktober 1857 treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Ges.-Samml. de 1860 S. 237 ff.) für die fernere Erhebung des Einzugsgeldes und des in Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes nachstehende Bestimmungen in Kraft.

A. Einzugsgeld.

§. 2. Von allen in Berlin neu anziehenden Personen, welche hier ihren Wohnsitz nehmen, wird ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens- und Familien-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von 20 Thlrn. erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§. 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes in dem hiesigen Gemeinde-Bezirke abhängig, sofern nicht die in dem §. 4. des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860 erwähnten Ausnahmefälle vorliegen.

§. 4. Befreit vom Einzugsgelde sind: a. Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen; b. Personen, welche ihren Wohnsitz in Berlin aufgegeben haben und denselben innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge hierselbst wieder ergreifen; c. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Berlin nehmen; d. Militairpersonen, die 12 Jahre in activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter c. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste. (§. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1860).

B. Bürgerrechtsgeld.

§. 5. Alle selbstständigen Einwohner in Berlin, sowohl diejenigen, welche neu anziehen, als auch diejenigen, welche der Gemeinde der hiesigen Stadt bereits angehören, sind zur Erlegung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach §. 5. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erwerben.

§. 6. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld wird nach Maaßgabe des jährlichen Einkommens des Verpflichteten, beziehungsweise des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder festgesetzt und nach folgenden Klassen erhoben. Dasselbe beträgt: a. bei einem Einkommen von 300 Thlr. und weniger als 500 Thlr. resp. zehn, fünfzehn und zwanzig Thlr.; b. bei einem Einkommen von 500 Thlr. und weniger als 1000 Thlr. resp. fünf und zwanzig, dreißig und vierzig Thlr.; c. bei einem Einkommen von 1000 Thlr. und mehr, fünfzig und sechszig Thlr.

§. 8. Nach den individuellen Verhältnissen des Verpflichteten ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob in einer der §. 7. bezeichneten Klassen der niedrigste, der mittlere oder der höchste Satz festzusetzen ist.

§. 9. Befreit von dem Bürgerrechtsgelde sind a. die im §. 4. ad c. und d. genannten Personen in gleicher Weise wie hinsichtlich des Einzugsgeldes; b. diejenigen Personen, welche entweder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrechtsgeld, oder nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ein Hausstandsgeld, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs das Bürgerrechtsgeld in der hiesigen Gemeinde bereits einmal gezahlt haben.

Digitized by Google

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Jeder der in Berlin neu anzieht, ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. verpflichtet, davon spätestens binnen drei Monaten bei dem Magistrate Anzeige zu machen. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt, welche in dem Büreau für Gewerbe- und Niederlassungssachen in Empfang zu nehmen ist.

§. 11. Reklamationen gegen das Einzugs- oder Bürgerrechtsgeld, sie mögen auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sein, müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungs-Aufforderung an gerechnet, bei dem Magistrate angebracht werden. (§§. 1. und 14. des Verjährungs-Gesetzes vom 18. Juni 1840.) Beschwerden über die demnächst ergehenden Entscheidungen sind nach §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in allen weiteren Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

§. 12. Bei etwaiger Uebergehung eines Steuerpflichtigen ist eine Nachforderung des Einzugs- oder Bürgerrechtsgeldes noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres zulässig, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit zu einer der gedachten Abgaben entstanden ist. Das Gesetz vom 11. Juli 1822, so wie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener und Gemeinde-Beamten, so wie der Pensionaire ꝛc. zu den Gemeinde-Abgaben, ist auf das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld nicht anwendbar. (§. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1860.)

Berlin, den 28. Dezember 1860.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Berlin wird hierdurch von Oberaufsichts wegen bestätigt.

Potsdam, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Graf v. Poninski.

---

47) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Fürsorge für hülfsbedürftige schwangere weibliche Dienstboten betreffend, vom 17. Januar 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. November v. J., daß ich der Königlichen Regierung nicht beipflichten kann, wenn dieselbe die Vorschrift des Artikels V. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach

Schwangerschaft an sich nicht als eine Krankheit im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen des Artikels zu rechnen ist,

dahin auslegt, daß damit nur habe ausgedrückt werden sollen: Schwangerschaft an sich sei überhaupt als ein Zustand, welche die öffentliche Fürsorge nöthig mache, nicht zu erachten.

Die fragliche Vorschrift hat vielmehr die Bedeutung, daß die lediglich durch Schwangerschaft hervorgerufene Hülfsbedürftigkeit der durch Krankheit während des Dienstverhältnisses entstehenden Hülfsbedürftigkeit nicht gleichgestellt sein, mithin die Bestimmung des Artikels V., wonach für erkrankte Dienstboten der Armenverband des Dienstortes drei Monate hindurch zu sorgen hat, für hülfsbedürftige schwangere Dienstboten nicht Anwendung finden, vielmehr für diese der Armenverband des Heimathsortes die Fürsorge übernehmen soll.

Um berechtigt zu sein, die Schwangeren als Kranke anzusehen und auf sie die Vorschrift des Artikels V. Absatz 1 bis 3. anzuwenden, müssen neben der Schwangerschaft noch andere Krankheits-Merkmale hinzutreten, was leicht der Fall sein kann, aber nicht immer der Fall ist.

Von dieser Auslegung — deren Richtigkeit nach den Worten des Gesetzes nicht wohl bezweifelt werden kann — ist das Ministerium des Innern nicht nur bei Erlaß der Ausführungs-Instruktion vom 24. April 1856 — zu Artikel V. des Gesetzes Absatz 4 — (Minist.-Bl. S. 125), sondern auch bei späteren Entscheidungen ausgegangen.

Digitized by Google

Allerdings ist die fragliche Vorschrift bei den legislatorischen Vorverhandlungen über das Gesetz nicht immer gleichmäßig interpretirt worden. Indessen abgesehen davon, daß hierauf überhaupt ein entscheidendes Gewicht aus dem Grunde nicht zu legen ist, weil eben der Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft erscheint und mithin maaßgebend sein muß, stehen der von der Königlichen Regierung citirten, für Ihre Ansicht sprechenden Auffassung andere damit im Widerspruch befindliche Aeußerungen entgegen, in denen zugleich das Motiv der fraglichen Vorschrift und zwar dahin angegeben wird, daß es zweckmäßiger erscheine, die in Rede stehenden schwangeren Personen ihrer Heimathsgemeinde zuzuweisen, wo sie zur Zeit der Entbindung demnächst bei Angehörigen angemessenere Pflege voraussichtlich finden würden.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, die vorstehend als richtig bezeichnete Auslegung fernerhin bei Ihren, vorbehaltlich des Rechtsweges und sonst zu treffenden, Entscheidungen zum Grunde zu legen. Berlin, den 17. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

48) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Unterstützungs-Wohnsitz der Angehörigen von Sträflingen betreffend, vom 16. Januar 1861.

In Erwiderung auf den Bericht vom 5. November v. J., betreffend die Auslegung des §. 3. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842, verweise ich die Königliche Regierung auf das Cirkular-Reskript vom 14. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 11) worin näher ausgeführt worden ist, daß das gedachte Gesetz unterscheidet zwischen dem Aufenthalt im Sinne des §. 1. (Niederlassung), und dem Aufenthalt als Fremde oder Reisende im Sinne des §. 14., sowie daß der §. 1. sich nicht nur auf den Wohnsitz im gesetzlichen Sinne bezieht, sondern auch auf einen dauernden Aufenthalt (im Gegensatz zu dem vorübergehenden Aufenthalte Fremder oder Reisender), wenngleich die gesetzlichen Kriterien des eigentlichen Wohnsitzes dabei nicht vorliegen.

Von dem vorübergehenden Aufenthalt als Fremde oder Reisende handelt nur der §. 14. des Gesetzes; auf einen solchen Aufenthalt beziehen sich, nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses §., die vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes nicht, vielmehr betreffen die §§. 1. bis 13., mithin auch der §. 3., allein den dauernden Aufenthalt im Sinn des §. 1.

Daraus folgt, daß, wenn der §. 3. den Gemeinden gestattet, den Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten die Aufnahme zu versagen, diese Befugniß sich nur auf den Wohnsitz und den dauernden Aufenthalt überhaupt bezieht.

Auf Fremde oder Reisende dagegen finden nach §. 14. die Vorschriften der Fremden-Polizei Anwendung, deren Handhabung den Polizeibehörden obliegt. Die Gemeinden, als solche, haben an sich und im Allgemeinen kein Recht, dabei zugezogen zu werden.

Nur insofern erleidet diese Regel eine Ausnahme, als durch den §. 3. der Grundsatz hat aufrecht erhalten werden sollen, daß bis zur Wiederentlassung eines Sträflings in den, auf den Unterstützungs-Wohnsitz seiner Angehörigen bezüglichen, Verhältnissen Nichts geändert werden dürfe, eine solche Aenderung aber nicht blos durch die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts eintreten kann, sondern auch durch eine dreijährige Fortsetzung des (von vorn herein sich nur als vorübergehend charakterisirenden) Aufenthalts, mithin den Gemeinden die Befugniß nicht wird abgesprochen werden können, sich gegen eine derartige, die Verpflichtung zur Armenpflege alterirende, Verlängerung des Aufenthalts zu wahren.

In vorstehender Weise erledigen sich die anscheinenden Widersprüche, welche die Königliche Regierung in früheren diesseitigen Entscheidungen zu finden vermeint.

Berlin, den 16. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

49) Verfügung an den Königlichen Landrath des Kreiſes N., die Befugniß zur Zurückweiſung verarmter Perſonen an den früheren Aufenthalts-Ort, ſowie die Konſtatirung der Verarmung im Sinne des Art. I. des Geſetzes vom 21. Mai 1855 betr., vom 11. Januar 1861.

Nach der von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 31. Oktober v. J., vorgelegten Beſchwerde hält ſich das Dominium zu W. auf Grund des Artikel I. des Geſetzes vom 21. Mai 1855 (Geſ.-Samml. S. 312) für berechtigt, den Tagelöhner P. und ſeine Familie, welche am 15. März v. J. in W. angezogen, ſpäter aus ihrer Wohnung ermittirt und dann — obwohl an ſich arbeits- und erwerbsfähig — in Ermangelung eines Unterkommens ſeitens der Polizei-Obrigkeit im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht worden ſind — nach ihren früheren Aufenthaltsorte zu verweiſen.

Die Königliche Regierung zu N. hat dagegen in der Verfügung vom 30. September v. J. ausgeſprochen, daß die Hülfsbedürftigkeit der P.ſchen Familie im Sinne des Artikel I. des Geſetzes vom 21. Mai 1855 zur Zeit nicht nachgewieſen ſei, indem zeitweilige Obdachloſigkeit einer an ſich arbeitsfähigen Familie zwar die Nothwendigkeit herbeiführen könne, ihr im Wege der öffentlichen Armenpflege ein vorläufiges Obdach zu gewähren, dieſer Umſtand jedoch, ſo lange nicht die Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes oder ſonſtige Thatſachen auf eine dauernde Unterſtützungsbedürftigkeit ſchließen laſſen, den Armenverband, der das zeitweilige Obdach gewährt habe, nur berechtige, die Erſtattung der etwa entſtandenen Koſten zu beanſpruchen, nicht aber, die Wiederaufnahme der Familie in die Gemeinde des früheren Aufenthaltsortes zu verlangen.

Gegen dieſe Entſcheidung der Königlichen Regierung iſt die Beſchwerde gerichtet und zur Begründung derſelben namentlich angeführt, daß die Unterbringung der P.ſchen Familie im Wege der Armenpflege unbedenklich als ein Akt der öffentlichen Unterſtützung anzuſehen ſei, es aber auf die vorhandene Arbeitsfähigkeit des P. ebenſowenig wie darauf ankomme, ob — was erſt die Zukunft lehren werde — der unterſtützungsbedürftige Zuſtand der Familie ein nur vorübergehender oder ein dauernder ſei: denn das Geſetz mache in dieſer Beziehung keinen Unterſchied, laſſe vielmehr die Zurückweiſung des Neuanziehenden nach dem Angehörigkeitsorte zu, ſobald ſich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterſtützung binnen Jahresfriſt herausgeſtellt habe.

Dieſe Auslegung iſt jedoch ſo wenig nach den Worten des Geſetzes als nach der Abſicht des Geſetzgebers für begründet zu erachten.

Was zunächſt den Wortlaut des Geſetzes anlangt, ſo beſtimmt der Artikel I. a. a. O., daß der zur Fürſorge verpflichtete Armenverband den Neuanziehenden zu übernehmen hat, wenn ſich vor Ablauf eines Jahres nach dem Anzuge ergiebt, daß derſelbe ſich

> in einem ſolchen Zuſtande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterſtützung nothwendig macht.

Zur Anwendbarkeit dieſer geſetzlichen Beſtimmung reicht alſo das Faktum einer öffentlichen Unterſtützung allein nicht aus, ſondern es wird dazu erfordert, daß

1) ein Zuſtand der Verarmung vorliege, und daß
2) dieſe Verarmung die öffentliche Unterſtützung nothwendig mache.

Der Neuanziehende muß mithin, wenn er ſoll zurückgewieſen werden können, verarmt ſein. Was aber unter Verarmung im Sinne des Artikel I. a. a. O. zu verſtehen ſei, das ergiebt — da dieſer Artikel an die Stelle des §. 5. des Geſetzes über die Aufnahme neuanziehender Perſonen vom 31. Dezember 1842 getreten iſt und im engſten Zuſammenhang mit dem §. 4. des Geſetzes ſteht — eben der letztgedachte §. 4., wonach als arm diejenigen zu betrachten ſind,

> welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzen, ſich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, ſolchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben.

Demnach iſt, wenn die Hülfsbedürftigkeit nicht auf Arbeitsunfähigkeit, ſondern auf anderen vorübergehenden Urſachen beruht, Jemand als arm im Sinne des Artikel I. des Geſetzes vom 21. Mai 1855 nicht anzuſehen, mithin darf ein ſolcher auf Grund dieſes Geſetzes aus ſeinem Wohnort nicht verwieſen werden, wenngleich die öffentliche Fürſorge für ihn in Gemäßheit des Armenpflege-Geſetzes unter Umſtänden einzutreten hat.

Digitized by Google

Daß nun der Sinn des Artikels I. a. a. O., wie derselbe vorstehend dargelegt worden, auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergiebt sich aus den, dem Erlasse des Gesetzes vorhergegangenen, Verhandlungen auf das Unzweideutigste.

Während nach den §§. 4. und 5. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 die Zurückweisung eines Neuanziehenden erfolgen konnte,

1) wenn die Verarmung bereits bei dem Anzuge evident war,
2) wenn die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge offenbarte und zugleich die Gemeinde nachzuweisen vermochte, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen,

so geht die Absicht des neuen Gesetzes dahin, in dem Fall zu 2 die Befugniß zur Zurückweisung nicht ferner von dem Nachweis früherer Verarmung abhängig zu machen, vielmehr als alleinige Bedingung die gegenwärtig vorhandene Verarmung hinzustellen, so daß also nur Jemand wegen (der im §. 4. näher definirten) Subsistenz-Unfähigkeit zurückgewiesen werden darf, sei es, daß solche schon beim Anzuge vorhanden ist oder daß sie binnen Jahresfrist eintritt.

In dem, den Kammern durch die Regierung vorgelegten Entwurf zu dem fraglichen Gesetze (Drucksachen der 1sten Kammer Nr. 47 Sitzungs-Periode 1854 bis 1855) lautete die betreffende Bestimmung des Artikel I., wie folgt:

„Offenbart sich vor dem Ablauf dieses Jahres die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung des Neuanziehenden, so muß der, zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen."

Diese Fassung schloß sich also noch mehr, wie der jetzige Artikel I., dem §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen an, um den Zusammenhang mit dem §. 4. zu konstatiren und einem Mißverständniß, als wolle man neue Kriterien für die Verarmung aufstellen, vorzubeugen.

Indessen glaubte man bei den Verhandlungen in der 1sten Kammer, den beabsichtigten Sinn noch bestimmter hervortreten lassen zu müssen, schlug deshalb die jetzige Fassung des Gesetzes als Abänderungs-Antrag vor und motivirte dies wörtlich folgender Maaßen:

„Nicht jeder Fall des Bedürfnisses einer einmaligen Unterstützung rechtfertigt die, für alle Theile äußerst folgenschwere, Zurückweisung in den Wohnort. Die Tendenz der älteren und der jetzt beabsichtigten Armen-Gesetzgebung will sie doch offenbar nur im Falle der wirklichen oder mit Grund zu besorgenden Verarmung eines Neuanziehenden eintreten lassen. Deshalb dürfte dieser Begriff als das nothwendige und prinzipielle Kriterium gesetzlich festzuhalten, und die Nothwendigkeit einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nur als das bestimmte, deutlich erkennbare Moment hinzuzufügen sein, welches, bei dem Vorhandensein dieses allgemeinen, aber minder bestimmt zu bezeichnenden Zustandes, die hier bestimmte gesetzliche Wirkung hat." (Drucksachen der 1. Kammer Nr. 63.)

Diesem Antrag schloß sich darauf die Regierung nach seiner Tendenz und Fassung, als der Absicht der Regierungs-Vorlage entsprechend, ausdrücklich an, worauf derselbe (d. h. also der Artikel des Gesetzes, wie er jetzt lautet,) von der 1sten Kammer angenommen wurde.

Bei den Verhandlungen in der 2ten Kammer kam es gleichfalls zu einer näheren Erörterung über diesen Punkt. Insbesondere spricht sich der Referent der Kommission bei der Resümirung der Debatte darüber, wie folgt, aus:

„Im Uebrigen hat gerade dieser Punkt auch der 1sten Kammer Veranlassung zu einer Erörterung und zu einer Abänderung des Artikels, wie die Regierung ihn vorgelegt hatte, gegeben. Nach der Vorlage der Regierung sollte der zweite Satz so beginnen: „„Offenbart sich vor Ablauf dieses Jahres die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung des Neuanziehenden ꝛc."" Es wurde hervorgehoben, diese eine Thatsache, die ja eintreten könne im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, wo eine Unterstützung nothwendig sei, bringe den Angezogenen in die bedenklichste Lage; und deshalb ist die anderweite Fassung gewählt worden: daß erst, wenn ein solcher Zustand der Verarmung, welcher die öffentliche Unterstützung nothwendig mache, eingetreten sei, die im Gesetz bestimmte Folge statthaben solle. Es wird also nicht blos die Thatsache einer gegebenen Unterstützung, sondern die Thatsache einer vollständigen Verarmung zum Beweise liegen." ꝛc. (Stenographische Berichte der 2ten Kammer S. 712).

Demnächst wurde der Artikel I. in seiner jetzigen Fassung auch von der 2ten Kammer angenommen.

Digitized by Google

Hiernach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die drei Faktoren der Gesetzgebung übereinstimmend den Sinn des Artikel l. a. a. O. so aufgefaßt haben, wie derselbe, als auch den Worten des Gesetzes entsprechend, oben gedeutet worden ist.

Wenn demgemäß die Beschwerde gegen die Entscheidung der Königl. Regierung zu N. vom 30. September v. J. hinsichtlich des Tagelöhners P. nicht begründet ist, so will ich nur noch hervorheben, wie die Königl. Regierung mit Recht darauf hinweist, daß durch die Artikel VI. u. ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 den Armenverbänden die Mittel an die Hand gegeben werden, um arbeitsscheue Personen zur Anstrengung ihrer Kräfte und zur Beschaffung des nöthigen Unterkommens für ihre Familien anzuhalten.

Berlin, den 11. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

50) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, die Verhältnisse der Kommunal-Förster und Wald-Wärter in Bezug auf Pachtung von Jagden betreffend, vom 26. Januar 1861.

— — Was die Kommunal-Forstbeamten betrifft, so halten wir es im Allgemeinen für erwünscht, wenn die Schutzbeamten die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten, und es treffen die Gründe, welche in dem Votum des Oberforstmeisters N. hiergegen angeführt werden, in der Allgemeinheit nicht zu. In Einzelfällen mag allerdings die Jagdpassion so übertrieben werden, daß sie zur Vernachlässigung des Dienstes verführt und es erscheint darum gewiß unstatthaft, den bezeichneten Beamten nachzulassen, daß sie auch außerhalb ihres Schutzbezirks noch große Jagdreviere anpachten dürfen. Wäre ein Schutzbeamter, welcher die Forsten von vier bis fünf Gemeinden zu beaufsichtigen hat, befugt, die Jagd außerhalb des Waldes auch auf mehreren Feldmarken anzupachten, ohne daß ihm solches von seinen Vorgesetzten verwehrt werden könnte, so würde die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten für den Forstschutz gewiß sehr gefährdet sein. Im Interesse des Forstschutzdienstes in den Kommunalforsten erachten wir es daher für angemessen, die Bestimmung im §. 8. der Instruktion für das Schutz-Personal in den Gemeinde- und Instituten-Waldungen vom 1. November 1841, wonach die Kommunal-Förster und Wald-Wärter ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eine Jagd nicht anpachten dürfen, aufrecht zu erhalten. Unbedingt nothwendig ist es wenigstens, die Anpachtung von Jagden oder die Uebernahme des Beschusses von Jagden außerhalb des zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldes jedem Kommunal-Forstschutz-Beamten ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Regierung zu untersagen. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. Graf v. Pückler. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

51) Verfügung an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Schank-Konzession ꝛc. betreffend, vom 16. Februar 1861.

— — Was übrigens die Form der von dem ꝛc. auf dergleichen (den Kleinhandel mit Getränken oder die Schankwirthschaft betreffende) Konzessionsgesuche erlassenen abschlägigen Bescheide anlangt, so wolle Dasselbe, wenngleich nach §. 7. der Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 die Polizei-Behörde nur verpflichtet ist, ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft über die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins zu geben, doch in Zukunft in den betreffenden Verfügungen nicht bloß die maaßgebenden Gesetzes-Vorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, insofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auf geeignete Weise bemerklich machen, da es einerseits in der Billigkeit liegt, den Betheiligten die Gründe der Ablehnung nicht vorzuenthalten, andererseits, — worauf auch in dem Cirkular-

Digitized by Google

Reskript vom 13. August 1835 ad 7. (v. Kamptz Annalen pro 1835 S. 251) bereits hingewiesen ist, — eine solche Vervollständigung zur Abkürzung des Verfahrens im Falle der Beschwerde gereichen kann.

Berlin, den 16. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Forst- und Jagd-Polizei.

52) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Vollstreckung der in Jagd-Kontraventions-Sachen ergehenden Straf-Erkenntnisse hinsichtlich der Konfiskate betreffend, vom 20. Dezember 1860.

Der Bericht, welcher von der Königlichen Regierung in Betreff der Verfolgung der Konfiskate in Jagd-Kontraventions-Sachen, unter dem 14. Juli d. J. erstattet worden ist, hat zu einem Schriftwechsel mit dem Herrn Justiz-Minister Veranlassung gegeben, in Folge dessen wir der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem gedachten Herrn Departements-Chef hierdurch Folgendes eröffnen:

Der §. 277 des Strafgesetzbuches enthält in der Bestimmung, daß das Jagdgeräth, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, dem Fiskus zuzusprechen ist, ohne Unterschied, ob es dem Angeschuldigten gehört oder nicht, eine exceptionelle Vorschrift, die von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere auch von dem Inhalte des §. 19. des Strafgesetzbuches abweicht. Jene singuläre Vorschrift hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz dem Fiskus übertragen wird — §. 60. Titel 7 Theil I. des Allgemeinen Landrechts —, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Jagdgeräthes ist; und wenn die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen soll, so muß der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts — §. 26 seq. Titel 15 Theil II. l. c. — berufen könnte (cf. §. 69 Titel 14 Theil II. ebendaselbst). Es bleibt ihm vielmehr nur der etwanige Entschädigungsanspruch gegen den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn der Dritte nicht im Besitz des konfiszirten Jagdgeräths befindlich, oder wenn der Besitz bestritten, oder die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei diesem die Vollstreckung des Erkenntnisses sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat, und nicht gegen die Person des Dritten gerichtet werden kann. Wenn daher auch nichts dagegen zu erinnern ist, nach Analogie der Bestimmung im §. 29. Nr. 5. und §. 31. Tit. 22. Thl. I. der Allg. Ger.-Ordnung den verurtheilten Kontravenienten in Betreff des konfizirten Jagdgeräthes zur Leistung des Manifestations-Eides ohne Weiteres anzuhalten, so ist dies doch bei dem Dritten, bei der Kontravention nicht persönlich Betheiligten, nicht zulässig. Vielmehr wird, wenn er sich der Leistung des Manifestations-Eides weigert, in Gemäßheit des §. 30. Titel 22 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angestellt und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden müssen, da die Bestimmung im §. 56 Titel 24 Theil I. l. c. ein im Civil-Prozeß ergangenes Erkenntniß auf Herausgabe einer bestimmten Sache voraussetzt.

In die Untersuchung kann ein Dritter, welcher muthmaßlich das bei dem unberechtigten Jagen gebrauchte Jagdgeräth besitzt, nicht hineingezogen werden, wenn er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist. Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Die Gerichte haben übrigens die Erkenntnisse allerdings auch hinsichtlich der Konfiskate von Amtswegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften Sorge zu tragen; dagegen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung für die Vollstreckung der Erkenntnisse nicht berufen.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten hat der Herr Justiz-Minister behufs der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verfolgung der in Rede stehenden Konfiskate diejenige allgemeine Verfügung an die

Digitized by Google

Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft erlassen, welche wir der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme abschriftlich hierneben mittheilen. (Anl. a.)

Soweit die Anträge der Königlichen Regierung über die hierin ertheilten Weisungen hinausgehen, kann denselben keine Folge gegeben werden. Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

Der §. 277. des Strafgesetzbuchs bestimmt:

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, wie bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche dieser Bestimmung gemäß die Gewehre, Jagdgeräthe u. s. w. dem Fiskus zuspreechen, zu verfahren sei, insbesondere, in welchem Umfange die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft resp. die Polizeianwalte die Herbeischaffung der Konfiskate zu bewirken verpflichtet sind.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

I. Die Gerichte haben dergleichen Erkenntnisse von Amtswegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften, welche demnächst in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1854 nach Bewandniß des Falles entweder dem betreffenden Reviee-Oberförster oder dem betreffenden Landrath zu übersenden sind, zu sorgen.

II. Die von dem Inhalte des §. 19. des Strafgesetzbuchs abweichende Vorschrift des §. 277. daselbst, daß die Jagdgeräthschaften dem Fiskus zuzusprechen sind, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht, ist eine exceptionelle und hat zue Folge, daß das Eigenthum und der Besitz dee Geräthschaften durch das Erkenntniß (vergl. §. 60. Tit. 7. Thl. I. Allg. Landrechts) dem Fiskus übertragen wird, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Geräthes gewesen ist. Soll die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen, so muß daher der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses gegen ihn bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts §§. 26. ff. Tit. 15. Thl. I. des Allg. Landr. berufen könnte. (Vergl. §. 69. Tit. 14. Thl. II. ebend.) Es bleibt ihm vielmehr im geeigneten Falle nur der Entschädigungs-Anspruch an den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn das einem Dritten gehörige konfiszirte Geräth bei diesem nicht vorgefunden, oder wenn von ihm der Besitz bestritten oder wenn die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebeauchten Geräthe zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei Letzterem die Vollstreckung des Erkenntnisses, welches gegen seine Person nicht gerichtet ist, sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat.

Der Dritte, bei der Kontravention nicht Betheiligte kann dahee in den gedachten Fällen, wenn die konfiszirten Gegenstände bei ihm nicht vorgefunden werden, oder wenn die Identität der vorgefundenen zweifelhaft ist, auch nicht ohne Weiteres zur Ableistung des Manifestations-Eides angehalten, vielmehr muß, wenn er sich der Leistung dieses Eides weigert, in Gemäßheit §. 30. Tit. 22. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angestellt, und über die Verbindlichkeit zue Ableistung des Eides ordentlich erkannt weeden. Die Bestimmung des §. 56. Tit. 24. Tit. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist auf dergleichen Fälle nicht anwenddae, sie setzt ein im Civilprozesse ergangenes Erkenntniß voeaus, welches den Verklagten zur Herausgabe einer bestimmten Sache verurtheilt.

In Betreff des Kontravenienten, gegen welchen das Straferkenntniß ergangen ist, findet es dagegen, wenn die Konfiskate bei ihm nicht vorgefunden werden, und er die Angabe, wo sie sich befinden, verweigert, kein Bedenken, ihn ohne Weiteres und ohne voeangegangenen Civilpeozeß zur Leistung des Manifestationseides anzuhalten, indem dies aus der Anatogie dee Bestimmungen §. 29. Nr. 5. und §. 31. Tit. 22. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gerechtfertigt erscheint.

III. In die Untersuchung wegen unberechtigten Jagens kann ein Dritter, welchee muthmaßlich das dabei gebrauchte Jagdgeräth besitzt, blos des Besitzes halber, sofern er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist, nicht hineingezogen werden.

Wohl aber liegt es in drn Befugnissen und Pflichten der Staatsanwaltschaft resp. Potizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung deitter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Zur Mitwirkung für die Vollstreckung des Erkenntnisses ist die Staatsanwaltschaft aber nicht berufen.

Berlin, den 28. November 1860.

Dee Justiz-Minister. Simons.

An
sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

53) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vereidigung der von Wald-Eigenthümern angestellten Forstschutzbeamten betreffend, vom 12. Januar 1861.

— — Die Königliche Regierung geht zu weit, wenn Sie die Vorschrift, daß ein zu vereidender Forstschutzbeamter auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sei, dahin auslegt, daß diese dreijährige Frist von dem Zeitpunkte der Genehmigung oder resp. sogar der Vereidigung angerechnet werden müsse. Der Wortlaut des §. 32. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305) rechtfertigt diese Auslegung nicht, und es liegt auch nur in der Absicht des Gesetzes, den Nachweis zu verlangen, daß zwischen dem anstellenden Waldeigenthümer und dem Beamten ein Dienstverhältniß von hinreichender Dauer besteht, wie solches durch den Abschluß des Vertrages, gleichviel ob derselbe erst einige Wochen später den Antrag auf Vereidigung zur Folge hat oder nicht, festgestellt ist. Ebensowenig kann die Genehmigung zur Vereidigung schon dann versagt werden, sobald die Herrschaft und der Beamte stipuliren, daß Abänderungen der Dienst-Instruktion unter beiderseitiger Zustimmung vorgenommen werden können. Ein solches, aus der Möglichkeit künftiger, die Unabhängigkeit des Beamten wesentlich gefährdender Abänderungen hergeleitetes Bedenken würde eine vollständige Unabänderlichkeit der Dienst-Instruktion bedingen und somit eine Beschränkung involviren, welche das Gesetz weder verlangen kann, noch wirklich verlangt hat.

Die Königliche Regierung hat daher von den in diesen beiden Beziehungen gestellten Anforderungen Abstand zu nehmen. Berlin, den 12. Januar 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

54) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Ressort in Jagd-Polizei-Sachen betreffend, vom 12. Februar 1861.

Durch die Verfügung vom 17. November 1851 (Minist.-Bl. S. 302) ist die Königliche Regierung davon benachrichtigt worden, daß alle auf das Jagd-Polizei-Gesetz bezüglichen Angelegenheiten gemeinschaftlich von den Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeitet werden würden.

Die seitdem geltend gewesene Praxis hat jedoch ergeben, daß in der Mehrzahl der Fälle die von dem Ministerium des Innern besonders wahrzunehmenden Interessen gar nicht berührt worden und daß das regelmäßige Zusammenwirken zweier Ministerien den Geschäftsgang verzögert und die Arbeit unnöthig häuft.

Da nun die Jagd-Polizei als ein Theil der landwirthschaftlichen Polizei durch die Allerhöchsten Erlasse vom 17. April und 25. Juni 1848 dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen ist, und da die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 31. l. c. diesem Ministerium obliegt, so sind wir dahin übereingekommen, daß in Zukunft das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederum allein das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpolizei bilden soll und daß dasselbe in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen des Ministeriums des Innern betheiligt sind, dessen Mitwirkung jedesmal herbeiführen wird.

In Folge dessen fordern wir die Königliche Regierung hierdurch auf, fortan alle Ihre Berichte über Gegenstände der Jagdpolizei nur an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und einzusenden. Berlin, den 12. Februar 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

55) Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg, die Meldungen der Schiffer in den Konsulaten betr., vom 12. Februar 1861.

Da die in §. II. des Allgemeinen Preußischen Konsular-Reglements vom 18. September 1796 enthaltenen Bestimmungen über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten in verschiedenen Fällen zu Zweifeln

Digitized by Google

Veranlaſſung gegeben haben, es auch angemeſſen erſchien, die Meldepflicht der Schiffer ſoweit zu erleichtern, als dies mit den Zwecken, für welche dieſelbe vorgeſchrieben worden, vereinbar iſt, ſo ſind jene Beſtimmungen einer Reviſion unterworfen, und auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung dergeſtalt erläutert und beziehungsweiſe abgeändert worden, wie dies die beigeſchloſſene Bekanntmachung vom 31. v. M. (Anl. a.) ergiebt.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, dieſe Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Berlin, den 12. Februar 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schleinitz.

---

a.

Bekanntmachung.

Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten iſt, die Vorſchriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Konſulaten im §. II. des Allgemeinen Preußiſchen Konſular-Reglements vom 18. September 1796 (Edikten-Samml. für 1796 Nr. 97. S. 651 squ.) getroffen ſind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiermit auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die im §. II. des Konſular-Reglements vom 18. September 1796 allgemein vorgeſchriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Konſulaten kann unterbleiben:

1) wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesſeitiger Konſularbeamter oder amtlich anerkannter Vertreter deſſelben nicht in Perſon wohnhaft iſt;
2) wenn das Schiff einen Ort nur angelaufen hat, um auf Wind oder Fluth zu warten;
   oder um den Bedarf an Proviant, Waſſer oder Feuerungs-Material zu ergänzen;
   oder um Lootſen einzunehmen oder abzuſetzen;
   oder um Paſſagiere einzunehmen oder abzuſetzen, ſofern hiermit nicht ein längerer, als vier und zwanzigſtündiger Aufenthalt verbunden iſt;
   oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzuſenden;
   oder um etwaigen Zollvorſchriften des fremden Staates nachzukommen.

Außerdem findet keine Meldung ſtatt, wenn ein Schiffer ſein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer anderen Veranlaſſung ohne ſein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II. Für periodiſche Fahrten, mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrts-Terminen bewendet es bei der ergangenen Beſtimmung, daß ein Schiff, welches ohne Abänderung des vorgelegten Fahrplans denſelben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres beſucht, wenn es ſich bei der erſten Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit iſt.

III. Der Schiffer hat bei ſeiner Meldung dem Konſulat unaufgefordert diejenigen Schiffspapiere vorzulegen, welche zum Ausweiſe über die Nationalität des Schiffes erforderlich ſind, nämlich den Heylbrief, den Meßbrief und die Muſter-Rolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen iſt er nur dann verbunden, wenn der Konſul dienſtliche Veranlaſſung hat, deren Einſicht zu fordern, oder wenn die Rhederei oder die Ladungs-Intereſſenten deren Viſirung vorgeſchrieben haben. Uebrigens bewendet es bei der Beſtimmung, wonach der Konſul die Einſicht der Connoſſemente zu fordern nicht befugt iſt.

IV. Die perſönliche Meldung des Schiffers bei dem Konſul kann durch eine ſchriftliche Meldung erſetzt werden, wenn der erſtere durch Quarantaine-Beſtimmungen oder andere Umſtände höherer Gewalt behindert iſt, an Land zu gehen oder wenn er bei einem nicht über dreimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der perſönlichen Kommunikation mit dem Lande beſondere Schwierigkeiten finden würde. In dergleichen Fällen hat der Schiffer in ſeiner ſchriftlichen Meldung dem Konſulate über diejenigen Punkte erſchöpfende Anzeige zu machen, über welche er bei perſönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu ertheilen gehabt hätte, und eine Spezifikation derjenigen in ſeinen Händen befindlichen Papiere beizufügen, welche er nach der unter Nr. III. vorſtehenden Beſtimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V. Es macht rückſichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterſchied, ob der Ort, an dem ſie Anker werfen, ein geſchloſſener Hafen oder eine offene Rhede iſt.

VI. Wegen der von den Königlichen Poſtſchiffen zu leiſtenden Meldungen, desgleichen über das Verhalten, wenn Seiner Majeſtät Kriegsſchiffe in fremde Häfen einlaufen, ſind beſondere Inſtruktionen ergangen, auf die hiermit verwieſen wird. Durch Befrachtung für Rechnung der Königlichen Regierung wird ein Privat-Kauffahrteiſchiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII. Sofern ſich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieſelbe zu leiſten, bleibt das Konſulat verpflichtet, die entſprechenden Dienſte zu gewähren. Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffent. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schleinitz.

Digitized by Google

56) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Prüfung und Stempelung der Centesimal- und im Allgemeinen der Brücken-Waagen betreffend, vom 23. Februar 1861.

In Betreff der eichungsfähigen Konstruktion der Centesimal-Waagen, sowie über das bei der Prüfung der Brückenwaagen überhaupt zu beobachtende Verfahren bestimme ich nach den Vorschlägen der Normal-Eichungs-Kommission in Ergänzung der Vorschriften der §§. 17. und 21. der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 173) hierdurch Folgendes:

Bei Centesimal-Waagen dürfen als wesentliche Bestandtheile, außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel, noch zwei andere, horizontal gelagerte Tragehebel angewendet werden, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen. Die Länge der Arme, sowohl dieser beiden Tragehebel, als auch des ersteren, des sogenannten Transmissionshebels, muß dem Verhältniß von 1 zu 10 entsprechen, damit die zwiefache Zusammensetzung das centesimale Verhältniß, 1 zu 100, ergiebt.

Centesimal-Waagen, deren unter der Brücke liegende Hebel ein anderes Verhältniß ihrer Arme haben, so daß das centesimale Verhältniß durch Ungleicharmigkeit des Waagebalkens hergestellt werden muß, sind zur Stempelung nicht geeignet.

Jede Brückenwaage muß bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß zu dieser Belastung nur wirkliche Gewichtstücke verwendet werden; es genügt vielmehr, daß, soweit gestempelte Gewichtstücke nicht vorhanden sind, oder auf der Brücke nicht hinlänglichen Raum finden würden, zu der Belastung auch andere, ihrem Gewichte nach genau ermittelte schwere Körper von geeigneter Beschaffenheit benutzt werden.

In allen Fällen, wo die Stempelung einer Brücken-Waage wegen vorgefundener Unrichtigkeit versagt werden muß, kommen als Gebühren diejenigen Sätze in Anrechnung, welche für nachträgliche Eichungen früher geeichter Brücken-Waagen festgesetzt sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. General-Postverwaltung.

57) Bekanntmachung, die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten betreffend, vom 24. Januar 1861.

Das dem Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten vom 12. Oktober 1855 (Minist.-Bl. S. 216) beigegebene Verzeichniß ist dahin zu berichtigen, daß an die Stelle der zu 2 und 3 aufgeführten Societäten die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder (Reglement vom 18. November 1860, Ges.-Samml. S. 561), und an die Stelle der zu 4 und 5 aufgeführten Sozietäten die Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen (Reglement vom 18. November 1860, Ges.-Samml. S. 521) treten.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

VII. Eisenbahnen.

58) Cirkular-Erlaß, das Durchmelden des Abgangs einzelner Eisenbahnzüge innerhalb gewisser Bahn-Abschnitte betreffend, vom 26. Januar 1861.

In Erwiderung des Berichts vom 3. August v. J. erkläre ich mich nach Vernehmung der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen damit einverstanden, daß das Durchmelden des Abgangs der Züge innerhalb bestimmter Bahnabschnitte auf Extrazüge und bei den fahrplanmäßigen Zügen auf solche Fälle beschränkt wird, wo dieselben sich verspätet haben. Dagegen erscheint es dem Zwecke der Maaßregel nicht entsprechend, das Maaß der Verspätung, bei welchem das Durchmelden stattfinden soll, nach Ihrem Antrage für die Schnell-, Personen- und Güterzüge erheblich abweichend, nämlich auf 10, 20 und 60 Minuten festzusetzen. Durch die telegraphische Mittheilung der Verspätungen an die Stationen sollen letztere in den Stand gesetzt werden, bezüglich der Verlegung von Kreuzungen, der Arbeiten und Zugbewegungen auf den Bahnhöfen ꝛc. die dem veränderten Gange der Züge entsprechenden Dispositionen rechtzeitig treffen zu können. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Züge über die Bahn geführt werden, ist nun hierauf allerdings von Einfluß; derselbe geht jedoch nicht soweit, daß ein Unterschied von 10 und 60 Minuten in den vorgedachten Meldungen gerechtfertigt erschiene. Es wird vielmehr, wenn bei der Länge der freien Bahnstrecken der Ostbahn für das Durchmelden der Verspätungen der Schnell- und Personenzüge ein Maaß von 10 resp. 15 Minuten für angemessen erachtet wird, dasselbe für die Güterzüge höchstens verdoppelt werden dürfen.

Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß dergleichen Verspätungen nicht allein von der Anfangsstation, sondern auch und zwar bis dahin, daß dieselben unter das betreffende Maaß zurückgegangen sind, von jeder Zwischenstation nach der Endstation des Bahnabschnitts durchgemeldet werden müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erklärt sich in dem abschriftlich beigeschlossenen Berichte vom 4. Oktober v. J. (a.) bei denjenigen Bahnstrecken, auf welchen permanenter Nachtdienst stattfindet, für die Beibehaltung des Durchmeldens sämmtlicher Züge wegen der dadurch bedingten größeren Wachsamkeit auf den Stationen.

Bei der Aenderung der Telegraphen-Instruktion nach obigen Andeutungen sind die in dem Berichte angeführten Gründe für Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens auf gewissen Bahnstrecken mit Bezug auf die Betriebs-Verhältnisse der Ostbahn gleichfalls in Erwägung zu ziehen.

Der demnächstigen Vorlage der neuen Instruktion unter Angabe der getroffenen Aenderungen will ich bald entgegen sehen. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
1) die Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg,

Abschrift vorstehenden Erlasses und des Berichts der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erhält die Königliche Direktion zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage ebenmäßiger Vorlage der danach modifizirten Telegraphen-Instruktion. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
2) die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Ratibor, Elberfeld und Saarbrücken.

Abschrift ad 1 mit dem Auftrage, den Eisenbahn-Verwaltungen ihres Geschäftsbezirks davon Kenntniß zu geben und für den Fall, daß dieselben ihre Telegraphen-Instruktionen zu modifiziren gedächten, darüber unter Angabe der Aenderung motivirten Bericht zu erstatten. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
3) die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

Digitized by Google

a.

Eurer Excellenz verfehlen wir nicht, die in der rubrizirten Angelegenheit befohlene Aeußerung nachstehend ehrerbietigst abzugeben.

Durch die Einführung des betreffenden Durchmeldens der Züge ist ein nennenswerther Vortheil für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes direkt nicht erreicht worden.

Wenn es auch erwünscht ist, daß die Vorsteher der Stationen eines Bahnabschnittes Kenntniß erhalten von eingetretenen Unregelmäßigkeiten auf dieser Strecke, damit sie etwa anderweite Dispositionen für ihren Bahnhof treffen können, so dürfte dieser Vortheil doch eben so sicher erreicht werden, wenn nach dem Vorschlage der Königlichen Direktion der Ostbahn diese Meldungen eben auf eingetretene Unregelmäßigkeiten beschränkt würden.

Anders würde es sich gestalten, wenn den Vorstehern der Endstationen der einzelnen Bahnstrecken das Recht beigelegt würde, Dispositionen über den Gang der Züge auf diesen Strecken bei eingetretenen Unregelmäßigkeiten selbstständig zu treffen. Eine solche Maßregel würden wir jedoch nicht befürworten können.

Wenn auch, wie bereits erwähnt, das angeordnete Durchmelden der Züge direkte Vortheile für die Sicherheit des Betriebes nicht herbeigeführt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es wesentlich zur prompteren Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen beigetragen hat. Die Telegraphen-Beamten müssen, weil weit häufiger Meldungen zu erwarten sind, dem ihnen anvertrauten Apparate größere Aufmerksamkeit zuwenden, was namentlich während der Nachtzeit wesentlich ist. Die bei den Apparaten früher angebracht gewesenen Wecker sind als entbehrlich bei uns fast überall außer Betrieb gesetzt und trotzdem kommt es nur äußerst selten vor, daß eine Station während der Nachtzeit einmal nicht zu errufen ist. Wir halten den gewonnenen Vortheil für so wesentlich, daß wir, selbst wenn Ew. ꝛc. die Genehmigung zur Aufhebung des jetzigen Verfahrens ertheilen sollten, vorziehen würden, dasselbe beizubehalten.

Der erlangte Vortheil macht sich besonders während der Nachtzeit geltend; er verliert mithin da wesentlich von seiner Bedeutung, wo auf einzelnen Bahnstrecken ein eigentlicher permanenter Nachtdienst nicht existirt. Hier hat das Durchmelden der Züge keinen Zweck und kann nur dazu dienen, entweder auf eine Vermehrung der Beamten oder eine unnöthige Ueberbürdung derselben hinzuwirken. Bei uns liegt ein solcher Fall nirgend vor, da bei den vielen Zügen, welche bei Nacht die diesseitige Bahn passiren, überall permanenter Nachtdienst eingeführt ist.

Nach Vorstehendem können Eurer Excellenz wir nur ehrerbietigst anheimstellen, es dem Ermessen der einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen zu überlassen, ob sie das Durchmelden der Züge beibehalten oder aufheben wollen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Costenoble. Malberg.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

59) Nachtrag zu den unter dem 3. März 1856 ertheilten Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, vom 2. Februar 1861.

(Minist.-Bl. 1856. S. 130.)

I.

Die §§. 14. und 25. werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 14. Die theoretische Ausbildung haben die Erspektanten, welche sich für die Eleven- oder die Referendariats-Prüfung ausbilden, beziehungsweise durch einen zwei- resp. dreijährigen Besuch einer Universität zu erwerben.

Die Absolvirung des auf der Berg-Akademie zu Berlin eingerichteten einjährigen Kursus wird einem auf der Universität zugebrachten Jahre gleich gerechnet.

Es sind über alle Hülfswissenschaften des gewählten Faches, insbesondere über diejenigen Gegenstände Vorlesungen zu hören, deren Kenntniß in den Prüfungen nach den weiter unter folgenden Vorschriften verlangt wird.

Die Reihenfolge, in welcher solches geschieht, bleibt Jedem überlassen, ebenso ob derselbe die Universitäts-Studien hinter einander verfolgen oder dazwischen praktische Beschäftigungen treiben will. Als Studienzeit können nur diejenigen Semester gerechnet werden, in welchen der Erspektant mindestens drei Vorlesungen über Hülfswissenschaften des Berg-, Hütten- und Salinenfaches besucht hat.

Der Besuch höherer Berg-Lehr-Anstalten des Auslandes kann den Erspektanten, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres, auf die vorgeschriebene praktische Ausbildungszeit angerechnet werden.

§. 25. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Digitized by Google

A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die im §. 11. angegebene praktische Ausbildung erworben werden;

B. Praktische Dienst- und Geschäftskenntniß nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 12.

C. Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar:

1) in der Mineralogie, Geognosie und Petrefaktenkunde, in welcher letzteren jedoch von den Kandidaten des Hüttenfachs nur eine allgemeine Kenntniß gefordert wird;
2) in der Chemie, in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse;
3) in der Physik, mit besonderer Beziehung auf das Fach der Kandidaten;
4) in der Mathematik, und zwar: a) in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlich, mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen u. s. w. b) in der angewandten Mathematik von dem Markscheiden, Feldmessen und Nivelliren, der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, der analytischen Dynamik in Anwendung auf Maschinenlehre. Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstabenrechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln, auf Geläufigkeit in den Methoden der beschreibenden Geometrie, der Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion verlangt wird;
5) in der Bergbaukunde, Salinenkunde, allgemeinen Hütten- und Eisenhüttenkunde. Außerdem werden von denjenigen, welche zu Referendarien ernannt werden wollen, noch erfordert:
6) Kenntniß der juristischen Encyclopädie, der Institutionen des römischen Rechts und des preußischen Landrechts, so wie des Berg-Rechts, der Berg-Gesetze und ihrer praktischen Anwendbarkeit;
7) Allgemeine Kenntnisse in den Staatswissenschaften, namentlich Kenntniß der Hauptgrundsätze der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft und der Handels- und Gewerbe-Statistik, insbesondere in Bezug auf die Verhältnisse der inländischen Rohproduktion und den dabei beschäftigten Theil der Bevölkerung.

Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet.

II.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Vorschriften vom 3. März 1856 und des Nachtrags vom 9. November 1859 wird ferner hierdurch angeordnet, daß von jetzt ab alle diejenigen, welche sich für die Stellen der Berggeschwornen und der höheren Staats-Aufsichts-Berg-Beamten ausbilden wollen, das Zeugniß der Reife entweder von einem Gymnasium oder von einer Realschule 1. Ordnung beizubringen und demnächst die für die Referendariats-Prüfung vorgeschriebenen Studien auf einer Universität, resp. der Berg-Akademie zu Berlin, nachzuweisen, auch den Nachweis ihrer Befähigung durch vorschriftsmäßige Ablegung der Referendariats-Prüfung zu erbringen haben.

Auf die bis zum heutigen Tage bereits zu den praktischen Arbeiten (§. 6. der Vorschriften vom 3. März 1856) zugelassenen Berg-Beflissenen findet vorstehende Anordnung keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen, welche sich für die technischen Stellen bei den Bergwerken, Hütten und Salinen des Staates ausbilden wollen, rücksichtlich welcher es bei den für die Eleven in den Vorschriften vom 3. März 1856 gegebenen Bestimmungen bewendet. Berlin, den 2. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

60) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu N., die steuerliche Behandlung der in mahlsteuerpflichtige Städte eingehenden Stärke betre., vom 29. Dezember 1860.

Die Bestimmung unter Nr. 2 des Cirkulars vom 24. August d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 230) bezieht sich, wie aus der Bestimmung unter Nr. 1 und aus der Anordnung erhellt, daß es rücksichtlich der in

Digitized by Google

mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Städte eingehenden Stärke bei den beſtehenden Vorſchriften bewende, lediglich auf diejenigen Städte, in welchen ſich Stärkefabriken befinden, die zur Stärke ſteuerfrei zerkleinertes Getreide verwenden. Die Ausſtellung von Verſendungsſcheinen über Stärke in Städten, in welchen dergleichen Fabriken ſich nicht befinden, iſt deshalb nicht zu verſagen. Berlin, den 29. Dezember 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

---

61) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Faſſung der Strafbeſcheide, durch welche die Unterſagung des Gewerbebetriebes ausgeſprochen wird, betreffend, vom 15. November 1860.

— — Uebrigens wäre, worauf ich unter Hinweiſung auf die Beſtimmung im §. 62. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 — in Verbindung mit §. 17b. des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 und §. 2. des Geſetzes vom 2. April 1852 — zur Nachachtung aufmerkſam mache, die Unterſagung des Gewerbebetriebes dahin auszuſprechen geweſen: daß der N. N. das Müllergewerbe für die Dauer von drei Monaten weder ſelbſt ausüben, noch durch einen Andern zu ſeinem Vortheile ausüben laſſen dürfe. Berlin, den 15. November 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Domainen- und Forſtverwaltung.

62) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausſchluß derer zu Aachen und Trier) die Verrechnung der ohne vorherige Kündigung gezahlten Ablöſungs-Kapitalien für Domainen-Amortiſations-Renten betreffend, vom 13. Januar 1861.

Nach §. 22. des Reglements vom 1. Auguſt 1850 (Miniſt.-Bl. S. 303) ſoll bei Ablöſung der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zuſtehenden Amortiſations-Renten, wenn der Verpflichtete ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leiſten will, eine ſolche Zahlung ſo angeſehen werden, als wäre ſie ſechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächſt folgenden 31. März oder 30. September erfolgt. Bis zu dieſem Zeitpunkte ſollten daher derartige Kapital-Einzahlungen nach §. 11. der Geſchäfts-Anweiſung für das Kaſſenweſen in Domainen-Renten-Amortiſations-Angelegenheiten vom 26. April 1851 als Aſſervate bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen fortgeführt werden. Durch die Verfügung v. 10. Dezember 1855 (Miniſt.-Bl. 1856 S. 23) ſind demnächſt die Bedingungen feſtgeſtellt, unter denen Ablöſungskapitalien für nicht rechtzeitig gekündigte, der Domainen-Verwaltung zuſtändige Amortiſations-Renten nach ihrer Einzahlung definitiv verrechnet werden können. Da dieſe Verfügung verſchiedenartig aufgefaßt worden iſt, ſo wird dieſelbe hierdurch folgendergeſtalt deklarirt:

Die Königliche Regierung iſt ermächtigt, Ablöſungs-Kapitalien für Domainen-Amortiſations-Renten, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingehen und nach der im Eingange gedachten Einrichtung erſt am 30. September zur Verrechnung gelangen dürfen, auf den Wunſch der Verpflichteten ſchon am 31. März definitiv zu verrechnen und ebenſo Ablöſungs-Kapitalien für Domainen-Amortiſations-Renten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingehen und nach der gedachten Einrichtung erſt am 31. März definitiv zu verrechnen waren, auf den Wunſch der Betheiligten am 30. September definitiv zu verrechnen, jedoch nur unter nachſtehenden Bedingungen:

a. Die Höhe der Ablöſungs-Kapitalien iſt ſtets nach demjenigen Termine zu bemeſſen, an welchem die definitive Verrechnung ſtattfindet, ſo daß z. B. eine volle Amortiſations-Rente von 10 Thlr., welche am 1. Oktober 1857 übernommen worden iſt und am 31. März 1861, ſomit im vierten Jahre der Amortiſations-Periode, definitiv als abgelöſt verrechnet werden ſoll, alsdann ein Ablöſungs-Kapital von 193 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. erheiſcht, gleichviel ob dieſelbe rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1860 gekündigt iſt, oder nicht, und obgleich der Reluent, falls die Verrechnung der Kapital-Ablöſung erſt am

Digitized by Google

30. September 1861 — im fünften Amortisationsjahre — erfolgte, alsdann nur ein Kapital von 191 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. zu zahlen haben würde.

b. Außer dem Ablösungs-Kapitale muß der Reluent auch noch den halbjährigen, mit dem 31. März, beziehungsweise 30. September endenden Betrag der Amortisations-Rente, wie er denselben während der Kündigungsfrist zu zahlen gehabt haben würde und noch außer dem bis zum Tage der antizipirten Ablösung fälligen Renten-Betrage gleichzeitig mit dem Ablösungs-Kapitale entrichten.

Wollen die Reluenten auf diese beiden Bedingungen nicht eingehen, so ist an der gesetzlichen sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jetzt festzuhalten, indem eine weitere Erleichterung in Betreff der Bedingung zu b bis dahin vorbehalten bleiben muß, wo mit dem Vorschreiten der Amortisations-Perioden die Differenz zwischen den Ablösungs-Kapitalien, je nachdem solche im Laufe des einen oder des darauf folgenden Jahres zur Verrechnung kommen, erheblicher werden wird, als solche zur Zeit ist.

Damit übrigens das Kassen- und Rechnungswesen nicht in Unordnung gerathe, müssen diejenigen Domainen-Amortisations-Renten, welche solchergestalt ausnahmsweise sechs Monate vor Ablauf der Kündigungs-Frist als abgelöst verrechnet werden, in der Domainen-Amortisations-Renten-Rechnung und der dazu gehörigen Abgangs-Nachweisung auch stets vom Tage der Verrechnung des Ablösungs-Kapitals an in Ausfall nachgewiesen werden, während der nach der Bedingung zu b noch über jenen Termin hinaus zu erhebende halbjährige Rentenbetrag nicht in der Domainen-Amortisations-Renten-Rechnung, sondern in der laufenden Domainen-Verwaltungsrechnung unter Kapitel IV. Titel II. extraordinair zu vereinnahmen ist.

Berlin, den 13. Januar 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

63) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an den Vorsteher der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend, vom 10. Januar 1861.

Behufs Verminderung des mit der Ausführung der Cirkular-Verfügungen vom 30. April 1853 (Minist.-Bl. S. 155) und 31. Oktober 1853 verbundenen Schreibwerks bestimme ich hierdurch: daß fortan bei parzellarischen Verpachtungen von Domainen- und Forst-Grundstücken oder Nutzungen in Loosen, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von je dreißig Thalern jährlich nicht übersteigt, sofern das Ausgebot nur auf eine höchstens einjährige Pachtzeit gerichtet wird, den Pachtlustigen in den Lizitationsbedingnngen die Zusicherung zu geben ist, daß der Fiskus sämmtliche Kosten des Geschäfts übernimmt und von den Pächtern daher keinerlei Beiträge zu den Lizitations- oder Kontraktskosten zu leisten sind.

Dagegen behält es bei derartigen parzellarischen Verpachtungen auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr bei der durch die Eingangs erwähnten Cirkular-Verfügungen getroffenen Einrichtungen sein Bewenden.

Berlin, den 10. Januar 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

64) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich der zu Bromberg und Münster, die Regulirung der bei Forstdienst-Uebergaben vorkommenden Differenz-Punkte betreffend, vom 16. August 1860.

Bei Gelegenheit eines Spezialfalles ist die Frage zu einer näheren Erörterung gelangt, in wie weit durch die Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom 23. Juli 1840 (Minist.-Bl. S. 326), betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei den Dienst-Uebergaben, der Rechtsweg ausgeschlossen und dem letzern gegenüber ein Rekurs an das Ministerium entbehrlich sei, oder nicht.

Diese Erörterung hat zu folgendem Ergebniß geführt: Soweit es sich bei den, durch §. 12. des Regulativs vom 23. Juli 1840 zunächst der resolutorischen Entscheidung der betreffenden Regierungs-Kollegien

Digitized by Google

unterbreiteten Streitigkeiten um Forderungen handelt, welche der abziehende Beamte gegen seinen Dienstnachfolger oder dieser gegen jenen nach §§. 4. sequ. des Regulativs zu erheben hat, und welche, das beiderseitige Privatvermögen betreffend, lediglich zivilrechtlicher Natur sind, hat es nicht in der Absicht liegen können, den Rechtsweg auszuschließen. Das Hauptaugenmerk ist dabei vielmehr auf das Interesse des Dienstes gerichtet gewesen, welches eine vorläufige Regulirung der obwaltenden Differenzpunkte als wünschenswerth erscheinen ließ, um durch eine solche, sowohl die Ausführung der eintretenden Besitzveränderung zu erleichtern, als den Interessenten durch ein Analogon von schiedsrichterlicher Entscheidung eine Gelegenheit zu der sehr wünschenswerthen Vermeidung von Prozessen zu bieten.

Die seither gewonnenen Erfahrungen gewähren die Ueberzeugung, daß dem dienstlichen Interesse genügend durch die Resolutionen der Regierungs-Kollegien Rechnung getragen wird, der Rekurs an das Ministerium aber entbehrlich und demselben die Verweisung der Betheiligten auf den Rechtsweg vorzuziehen ist, in welchem es denselben überlassen bleibt, die weiter gehenden Ansprüche und Einwendungen zu verfolgen, welche der Eine gegen den Andern zu haben vermeint und welche lediglich privatrechtlicher Natur sind.

Ich finde mich daher veranlaßt, hiermit allgemein und mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des §. 12. l. c. zu bestimmen, daß fernerhin in den vorgedachten Beziehungen

1) die von den Regierungs-Kollegien nach §. 12. abzufassenden Resolutionen die Wirkung eines Interimistikums haben, nach Maaßgabe dessen event. die Ermission des abziehenden Beamten aus den ihm bisher überlassenen Dienstländereien und Dienstgebäuden und die Immission des antretenden Beamten in dieselben zu bewirken ist, daß dagegen

2) den Interessenten der Rekurs an das Finanz-Ministerium nicht weiter nachzulassen ist, sie vielmehr in Ansehung der weitern Verfolgung ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen sind und ihnen dies bei Publikation des Regulativs vom 23. Juli 1840 bekannt zu machen ist.

Berlin, den 16. August 1860.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Bodelschwingh.

---

65) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Uebergabe und bauliche Unterhaltung der Forstdienst-Etablissements betreffend, vom 12. Januar 1861.

Die aus dem Ressort der Königlichen Domainen- und Forst-Verwaltung unterm 18. Januar 1836 (Annal. S. 39) ergangene Cirkular-Verfügung bestimmt unter Anderem, daß die Uebergabe einer Forstdienstwohnung durch einen damit zu beauftragenden Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Distriktsbaubeamten erfolgen, und von Letzterem ein Anschlag von denjenigen Instandsetzungen aufgestellt werden solle, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder dessen Erben erforderlich sind. Diese Bestimmung wird hiermit dahin modifizirt:

daß die Zuziehung, resp. Mitwirkung der Kreis-Baubeamten bei kleineren Forstdienst-Etablissements unterbleiben kann, wenn die Regierungen solches nach den obwaltenden Umständen für zulässig erachten.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 20. März 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 31. März 1861. 22ster Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

66) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß eine gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kautionen für die Verwaltung von Staats- und ständischen oder sonstigen Fonds nicht stattfindet, vom 15. Februar 1861.

— — Nach der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 14. November v. J. scheinen die Kreis-Stände der Ansicht zu sein, daß die von dem N. für die Verwaltung der Staatskasse bestellte Kaution zugleich für die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Kasse hafte. Eine derartige gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kautionen für die Verwaltung von Staats- und ständischen oder sonstigen Fonds findet aber, wie durch die Cirkular-Verfügung der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 18. April 1844 (Minist.-Bl. S. 141) ausdrücklich angeordnet worden ist, nicht statt und die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, die N.schen Kreis-Stände auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Berlin, den 15. Februar 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

67) Bescheid an den Magistrat zu N., die Sicherstellung des Schulbesuchs Seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter betreffend, vom 11. Januar 1861.

Dem Antrage, die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 und des Gesetzes vom 16. Mai 1853 auf alle jugendlichen Arbeiter, die nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehen, oder eine nur Lehrzwecke verfolgende industrielle Anstalt besuchen, für anwendbar zu erklären, ist — wie wir dem Magistrat auf den Bericht vom 30. April v. J. erwiedern — bei aller Anerkennung der für eine solche erweiterte An-

Digitized by Google

wendung der in Rede stehenden Vorschriften geltend gemachten Gründe nicht zu entsprechen, da die von den Gerichten in den seither ergangenen Erkenntnissen, insbesondere von dem Ober-Tribunal in dem in Sachen wider N. erlassenen Urtheile vom 7. Februar 1856 (Goltdammer, Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 4. S. 226) angenommene Auslegung nur die in eigentlichen Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter die fraglichen Gesetzbestimmungen subsumirt, und diese Auslegung auch den dem Erlasse dieser Gesetze vorher gegangenen Verhandlungen entspricht.

Die Sicherstellung des Schulbesuchs Seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter wird daher auf anderem Wege zu erzielen sein. Eine diesem Zweck entsprechende Regulirung der Sache wird eingeleitet, und der Magistrat von dem Ergebnisse demnächst in Kenntniß gesetzt werden. Berlin, den 11. Januar 1861.

Der Minister für Handel ꝛc. v. d. Heydt. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

68) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Gebühren der zum Physikats-Amte qualifizirten Kreis-Wundärzte in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, vom 18. März 1861.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. M. an sämmtliche Gerichts-Behörden, betreffend die Gebühren der zum Physikats-Amte qualificirten Kreis-Wundärzte zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:

a.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1861, betreffend die Gebühren der zum Physikats-Amte qualifizirten Kreis-Wundärzte.

Nachdem seit längerer Zeit promovirte Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben, als Kreis-Wundärzte angestellt worden sind, ist der Fall häufig vorgekommen, daß dergleichen Kreis-Wundärzte die Kreis-Physiker in Behinderungsfällen vertreten haben, oder von den Gerichtsbehörden zur selbstständigen Ausführung solcher medicinisch-forensischen Geschäfte herangezogen worden sind, welche zu den Funktionen der Physiker gehören, und es hat sich hieraus die Frage ergeben, ob in derartigen Fällen die für die Physiker bestimmten Gebührensätze bewilligt werden können.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch bestimmt, daß die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikats-Amte qualifizirten Kreis-Wundärzten zu bewilligen sind, von der Natur des Geschäfts, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, abhängig zu machen ist.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höheren Aemtern nicht befähigten Kreis-Wundarzt wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des §. 141. der Kriminal-Ordnung, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreis-Wundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreis-Physikus auftritt oder nicht, nur die unter Litt. B. im fünften Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütigungen zugebilligt werden.

Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich ist, als bei einem Kreis-Wundarzte vorausgesetzt wird, so daß der Kreis-Wundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Vertreter des Kreis-Physikus nicht auftreten könnte, so muß der in der Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 277) ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privat-Aerzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreis-Wundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen wie jeder Privat-Arzt, herangezogen wird.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 7. März 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

Digitized by Google

69) Verfügung, betreffend die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, vom 19. Februar 1861.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als dreißig Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medizinischen Studiums auf den Königlichen Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 (Annal. S. 153) angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doktor-Grades in der medizinischen Fakultät in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher, nach Anhörung der medizinischen Fakultäten sämmtlicher Universitäten, die in der gedachten Verfügung sub 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1) Alle Aspiranten des Doktor-Grades in der medizinischen Fakultät sollen außer dem Zeugnisse der Reife zu den Universitäts-Studien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli 1825 (Annal. S. 658) versehen sein müssen, noch ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie auf einer der Landes-Universitäten ein Tentamen physicum bestanden und in demselben dargethan haben, daß sie in den allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften des medizinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

2) Diesem Tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studien-Semesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Vorsitze des jedesmaligen Dekans der medizinischen Fakultät gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.

3) Die Prüfung wird durch eine Kommission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungs-Kommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende zeitige Dekan der medizinischen Fakultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem anderen Fache beauftragt werden.

4) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speziell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher unter einander zu verständigen.

5) Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache, so im Allgemeinen durch die Censuren gut, genügend und ungenügend zu bezeichnen. Wer in dem Tentamen physicum die Schluß-Censur ungenügend erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.

6) Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medizin bei der Anmeldung zur Prüfung Zehn Thaler in Golde an den Dekan der medizinischen Fakultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Antheil zu und eben so dem Dekan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Antheil.

7) Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

70) Cirkular-Erlaß an die Direktoren der medizinischen Ober- und der delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen, den Geschäftsgang bei den medizinischen Staatsprüfungen betr., vom 27. Februar 1861.

Es ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß Kursisten längere Zeit nach der Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung verstreichen lassen, ehe sie sich bei Ew. ꝛc. zur Anberaumung eines Termins

Digitized by Google

melden. Eine ſolche Zögerung verurſacht Unordnung und Störung in dem Gange der Prüfungen und darf nicht ferner geduldet werden.

Ew. ꝛc. wollen daher fortan diejenigen Kurſiſten, welche ſich nicht ſpäteſtens 3 Wochen nach der Zulaſſung, von welcher Ew. ꝛc. jedesmal gleichzeitig werden in Kenntniß geſetzt werden, zur Prüfung melden, vorladen laſſen und mündlich an die ſofortige Meldung erinnern. Kurſiſten, welche dieſer Erinnerung binnen 8 Tagen nicht nachkommen, ſind in dem laufenden Prüfungs-Semeſter von der Prüfung auszuſchließen und haben ihre Wiederzulaſſung zum nächſtfolgenden Semeſter von Neuem bei mir nachzuſuchen.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

71) Cirkular-Erlaß, die Unterſtützung bedürftiger Hebammen betreffend, vom 5. Februar 1861.

Aus den nunmehr vollſtändig vorliegenden Berichten der Königlichen Regierungen über die Verwaltung und den Stand der aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 (Annal. 1817 Heft 1. S. 270) gebildeten Hebammen-Unterſtützungsfonds habe ich erſehen, daß in mehreren Regierungs-Bezirken zum Theil ſehr bedeutende, zinsbar angelegte Kapital-Beſtände bei dieſen Fonds angeſammelt worden ſind. Dies entſpricht nicht der Abſicht der Allerhöchſten Ordre und hat ſeinen Grund hauptſächlich in dem, den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht mehr entſprechenden, durch die Cirkular-Verfügung vom 28. Januar 1817 angeordneten Vertheilungsmodus. Nach der urſprünglichen Beſtimmung waren die Stadthebammen von der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterſtützungsfonds ausgeſchloſſen. Die Lage derſelben, beſonders in den kleinen Städten iſt aber im Allgemeinen eine ebenſo bedrängte, wie die der Hebammen auf dem Lande, und es erſcheint nicht mehr als billig, die Stadthebammen an den Unterſtützungen Theil nehmen zu laſſen, da die Fonds zu einem nicht geringen Theil durch die in den Städten erhobenen Abgaben ſich bilden.

Des jetzt regierenden Königs Majeſtät haben daher auf meinen Antrag mittelſt der abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Ordre vom 1. Januar 1861 (a.) zu genehmigen geruht, daß auch den Hebammen in den Städten, in ſo weit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geſchehen kann, Unterſtützungen aus dem Hebammen-Unterſtützungsfonds gewährt werden können.

Indem ich dieſe Erweiterung der urſprünglichen Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheile, finde ich mich veranlaßt, die Cirkular-Verfügung vom 28. Januar 1817 hinſichtlich der Beſchränkung der zu gewährenden Unterſtützungen reſp. auf 10 Thaler und auf die einzelnen Kreiſe hierdurch aufzuheben.

Die im Regierungs-Bezirk eingehenden Abgaben ſind fortan, wo es noch nicht geſchehen iſt, zu einem gemeinſamen Fonds zu vereinigen, aus welchem bedürftigen und — worauf es hauptſächlich ankommt — durch Eifer, Geſchicklichkeit und ſittlichen Wandel ausgezeichneten Hebammen des ganzen Bezirks und ſo weit es thunlich iſt auch den Stadthebammen Unterſtützungen reſp. Gratifikationen gewährt werden, welche ſowohl nach der Zahl der Hebammen, als auch der Höhe nach zu beſtimmen der Königlichen Regierung nach Anhörung der Kreis- reſp. Stadtbehörden überlaſſen bleibt. Hierbei iſt, was auch ſchon die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1820 beſtimmt, die Vertheilung ſo einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern noch eine mäßige Summe verbleibt, um verdienten Hebammen eine durch beſondere Umſtände motivirte außerordentliche Unterſtützung bewilligen zu können.

Dieſe außerordentlichen Unterſtützungen werden, ſofern es die verfügbaren Mittel geſtatten, nach Befinden der Umſtände ſo abzumeſſen ſein, daß davon womöglich eine dauernde Aufhülfe und Verbeſſerung der Lage der Hebammen zu erwarten iſt.

Dieſelben werden unter Umſtänden bis zu 40 Thalern bewilligt werden können. Beſonders empfiehlt es ſich, da wo die Mittel es geſtatten und nicht bereits anderweit hierfür geſorgt iſt, die ärmeren Hebammen mit einem vollſtändigen Apparat und dem Hebammenlehrbuch zu verſehen, die als Inventarienſtücke dem Bezirk verbleiben und der Nachfolgerin überliefert werden müſſen.

Eine Kapitaliſirung dieſes Reſerveſonds darf nur ausnahmsweiſe unter ganz beſonderen Umſtänden

Digitized by Google

erfolgen, auch sind die in mehreren Regierungs-Bezirken angesammelten Bestände nach Maaßgabe des Bedürfnisses allmälig zu verwenden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, dem oft sehr großen Nothstande der Hebammen in den ärmeren Gegenden des Staats, namentlich im Gebirge wirksamer zu Hülfe zu kommen, zugleich besonders verdiente Hebammen zu belohnen und so der wohlthätigen Absicht, welche der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 zum Grunde liegt, mehr und mehr zu entsprechen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, fortan nach den vorstehend angedeuteten Grundsätzen die Verwaltung des Hebammen-Unterstützungsfonds zu regeln und über den Erfolg nach Ablauf des Jahres 1862 eingehend zu berichten. Berlin, den 5. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. will Ich in Erweiterung der Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 hierdurch genehmigen, daß auch den Hebammen in den Städten, in soweit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geschehen kann, Unterstützungen aus den Hebammen-Unterstützungs-Fonds gewährt werden können. Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Verfügungen. Berlin, den 1. Januar 1861.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

72) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, daß die ausscheidenden Stadtverordneten bis zur Einführung der neugewählten in Thätigkeit bleiben, vom 23. Februar 1861.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 4. d. M. ergebenst, wie ich Ihrer in der Verfügung an die Königliche Regierung zu N. vom 3. v. M. ausgesprochenen Ansicht,

daß nach §. 27. der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856, wenn wegen besonderer Umstände die Abhaltung der Stadtverordneten-Ergänzungswahlen nicht zum vorgeschriebenen Termine im November habe stattfinden können, die ausscheidenden Mitglieder stets bis zum Eintritt der neugewählten Stadtverordneten in Thätigkeit bleiben müßten, selbst wenn dadurch ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten würde,

der von der genannten Regierung in dem Berichte vom 24. v. M. versuchten Gegenausführung ungeachtet nur beitreten kann.

Das Alinea 1. des §. 27. der Rheinischen Städte-Ordnung ist wörtlich aus §. 28. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 übernommen.

In dem Regierungs-Entwurf zu dem eben bezeichneten Gesetz lautete der §. 28. durchaus konform dem §. 26. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850:

„Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit."

Da aber nach den Worten, welche das Beiwort „folgenden" nicht auf die „regelmäßige Ergänzung," sondern auf die „Wahl der Stadtverordneten" Bezug nehmen ließen, in dem Falle, wenn die regelmäßige Ergänzung z. B. im November 1853 stattfinden sollte, sich jedoch so verzögerte, daß ein Stadtverordneter erst im Jahre 1854 gewählt wurde, dieser seine Verrichtungen erst mit dem 1. Januar 1855 würde haben

Digitized by Google

antreten können, weil das Jahr 1855 das „auf seine Wahl" folgende war, so beantragte die Kommission der II. Kammer, den Worten: „auf ihre Wahl folgenden" das Wort „nächstfolgenden" zu substituiren.

Bei der Plenar-Berathung der II. Kammer wurde der Kommissions-Antrag angenommen und gleichzeitig beschlossen, statt des Wortes „dahin" zu setzen: „zur Einführung der neugewählten Mitglieder."

Die Motive ergeben sich aus den stenographischen Verhandlungen der II. Kammer pro $18\frac{5}{5}$ S. 917 dahin:

„die Kommission sei bei der Erwägung des §. 28. von dem ganz richtigen Gedanken ausgegangen, daß Fälle vorkommen könnten, wo die Wahl im November nicht vollendet wäre; es könnte die Wahl ungültig sein, und es finde dann später nochmals eine Wahl statt, etwa im Januar oder Februar des anderen Jahres; wenn die Worte der Fassung des Regierungs-Entwurfs stehen blieben, so könnte man annehmen, daß die ersten Stadtverordneten in dem vorerwähnten Falle noch das ganze siebente Jahr in Thätigkeit zu bleiben hätten; dies sei aber nicht die Absicht gewesen und deshalb habe die Kommission eine Fassung zu wählen gemeint, wodurch ausgedrückt werde, daß die sechsjährige Periode vom Anfange des Jahres, in dem möglicherweise die spätere Wahl stattfinde, beginne, sie habe aber bei der Fassung den Zusammenhang nicht gehörig berücksichtigt; so wie die Fassung jetzt gewählt sei, erscheine es, daß, wenn die Wahl eines Stadtverordneten im Januar, Februar oder März stattfinde, dann die Vertreter der Gemeinde, deren Periode mit dem 1. Januar abgelaufen sei, nur bis zum 1. Januar dieses Jahres in Thätigkeit blieben; man müsse jedenfalls eine Bestimmung treffen, daß die alten Stadtverordneten noch so lange in Wirksamkeit blieben, bis die neuen Stadtverordneten wirklich eingeführt worden seien; die Absicht werde daher richtiger ausgedrückt, wenn gesagt werde: „die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit;" wenn die Wahl sich verzögert habe, würden die alten noch so lange in Thätigkeit bleiben."

Ew. ꝛc. wollen der Königlichen Regierung zu N. von gegenwärtigem Erlaß zur Nachachtung gefälligst Mittheilung machen. Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

73) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Stellvertretung im Schulzen-Amt betreffend, vom 7. März 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß ich der schon durch das Reskript vom 5. Dezember 1836 (Annalen S. 945) gebilligten Ansicht beitrete, derzufolge in Gemäßheit des §. 47. Tit. 7. Theil II. Allg. Landr. auch in dem Falle, wenn das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist, die bei der Unfähigkeit oder Behinderung des Besitzers der Gutsobrigkeit zustehende Wahl eines Stellvertreters nur auf ein angesessenes Gemeindemitglied gerichtet werden darf, so lange es an einem mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Individuum dieser Kategorie nicht mangelt.

Berlin, den 7. März 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Sicherheits-Polizei.

74) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Kompetenz zur Ertheilung der Erlaubniß an die des Landes verwiesenen Ausländer zur Rückkehr in die Preußischen Staaten betr., vom 9. März 1861.

Aus einer an mich gerichteten Anfrage habe ich ersehen, daß darüber Zweifel bestehen, bei welcher Behörde ein des Landes verwiesener Ausländer die im §. 115. des Strafgesetzbuchs erwähnte Erlaubniß zur Rückkehr in die Preußischen Staaten nachzusuchen habe.

Digitized by Google

Wie die Materialien des Strafgesetzbuchs, insbesondere die früheren Entwürfe und die darüber gepflogenen Verhandlungen ergeben, und von dem obersten Gerichtshofe in der Rechtsprechung angenommen worden ist, bedroht der allegirte §. 115 sowohl diejenigen Ausländer mit Strafe, welche nach richterlich erkannter, als auch diejenigen, welche nach polizeilich angeordneter Landesverweisung ohne Erlaubniß zurückkehren. Dem entsprechend umfaßt der Ausdruck „Erlaubniß" ebensowohl die Beseitigung der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, wie die der polizeilichen Anordnung. Daraus folgt jedoch nicht, daß in beiden Fällen der Landesverweisung ein und derselbe Weg zur Einholung dieser Erlaubniß einzuschlagen sei: vielmehr muß in dieser Beziehung unterschieden werden, ob der landesverwiesene Ausländer, welcher um die Bewilligung der Rückkehr bittet, durch richterliches Erkenntniß oder durch polizeiliche Anordnung ausgewiesen worden war.

Während bei einer entgegenstehenden gerichtlichen Verurtheilung die fragliche Erlaubniß nur im Wege der Begnadigung wird ertheilt werden können, sind in dem Falle, wenn polizeilich aus dem Lande verwiesene Ausländer die Erlaubniß zur Rückkehr in den Preußischen Staat nachsuchen, die Landes-Polizeibehörden, welchen nach den bestehenden Vorschriften die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei und insbesondere auch die Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen zusteht, unbedenklich zur Ertheilung dieser Erlaubniß kompetent, und zwar im speziellen Falle diejenige Regierung, in deren Bezirk der Ausländer zurückzukehren wünscht.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß in künftigen Fällen zu verfahren, auch event. die untergeordneten Behörden darnach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 9. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

75) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die ärztliche Untersuchung der Gefangenen betreffend, vom 19. Februar 1861.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 20. Dezember pr. erhält die Königliche Regierung nachrichtlich eine Abschrift der Verfügung, welche der Herr Justiz-Minister unterm 11. d. M. wegen der ärztlichen Untersuchung der Gefangenen an das Appellations-Gericht zu N. erlassen hat. (a.)

Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

a.

Der Herr Minister des Innern hat den Justiz-Minister von der Korrespondenz in Kenntniß gesetzt, welche zwischen dem Königlichen Appellationsgerichte und der Königlichen Regierung zu N. aus Veranlassung in G. vorgekommener Fälle, in welchen zwei nächstdem krank befundene Gerichtsgefangene nach verbüßter Strafe dem dortigen Magistrate behufs der Beförderung in das Korrektionshaus übergeben worden sind, stattgefunden hat. Der Ablehnung des Antrages, die für diese Gefangenen, von welchen der eine an der Krätze, der andere an der Syphilis litt, verursachten Kur-Kosten dem Magistrat zu G. zu erstatten, hat das Kollegium die Bemerkung beigefügt, daß die Gerichte nicht verpflichtet seien, die Gefangenen ärztlich untersuchen zu lassen, ist auch auf den von der Regierung zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse gemachten Vorschlag: die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen, daß die Gefangenen gleich bei ihrer Einlieferung und später periodisch von dem betreffenden Gerichtsarzt untersucht werden, nach Inhalt seines Schreibens an die Regierung vom 17. November 1860 nicht eingegangen.

Der Justiz-Minister giebt dem Königlichen Appellationsgerichte zu erkennen, daß es im Allgemeinen zweckmäßig erscheint, die zur Haft eingelieferten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes bald nach der Aufnahme ins Gefängniß untersuchen zu lassen, damit event. wegen ihrer Heilung oder wegen sonst zu treffender Maaßregeln das Geeignete ohne Zeitverlust angeordnet werde. Die Aerzte, mit welchen Verträge wegen ärztlicher Behandlung der Gerichtsgefangenen abgeschlossen sind, können, wenn diese Verträge den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1838 entsprechen, sich dieser Untersuchung weder entziehen, noch werden sie dafür ein höheres Honorar zu beanspruchen haben, indem sie nach Nr. 2. lit. c. der gedachten Cirkular-Verfügung gegen die fixe Remuneration

auf Erfordern des Gerichts den Gesundheitszustand aller Kategorien der Gefangenen zu untersuchen und den Befund schriftlich anzuzeigen sich verpflichten sollen.

In dem über die ärztliche Behandlung der gerichtlichen Gefangenen des Kreisgerichts zu G. unterm 24. September

Digitized by Google

1857 abgeschlossenen, durch diesseitige Verfügung vom 5. November 1857 genehmigten Vertrage §. 6. lit. c. hat der Kreisphysikus N. überdies ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, jeden neu eingebrachten Gefangenen zu untersuchen.

Jedenfalls aber müssen diejenigen Gefangenen, welche aus einem gerichtlichen Gefängniß in eine unter einer Verwaltungsbehörde stehende Anstalt abgeführt werden, vor der Abführung in Betreff ihres Gesundheitszustandes durch den Gefängnißarzt untersucht und der Befund muß der Behörde, an welche der Gefangene abzuliefern ist, mitgetheilt werden.

Es ist nicht nur in §. 566. der Kriminal-Ordnung vorgeschrieben, daß keine Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen an den Strafort mit abgeliefert werden sollen, eine Vorschrift, welche in der allgemeinen Verfügung vom 10. Juni 1839 wiederholt wird, sondern in der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1841 sind sämmtliche Gerichte noch besonders angewiesen werden,

den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit eines jeden Sträflings vor Absendung desselben nach der Festung oder nach dem Zucht- oder Arbeitshause untersuchen zu lassen.

Diese Vorschriften werden dem Königlichen Appellationsgerichte mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, wegen deren Beachtung die Gerichtsbehörden des Departements mit Anweisung zu versehen, und ihnen nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verfügung die geeignete Instruktion zu ertheilen. Berlin, den 11. Februar 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

An
das Königliche Appellationsgericht zu N.

---

76) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Hinterbliebenen der bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte in Bezug auf den Gnaden-Monat betreffend, vom 28. Februar 1861.

Die bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte können, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere, nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern gerechnet werden, für welche die Allerhöchste Ordre vom 18. April 1855 gestattet, daß deren Hinterbliebenen dieselben Gnadenbewilligungen zugewendet werden können, welche den Hinterbliebenen etatsmäßig angestellter Beamten nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 sub 1 und 2 zu gewähren sind, da diese Aerzte, wenngleich sie dauernd beschäftigt werden und fixirte Remuneration bekommen, in Betreff der ihnen als Anstaltsärzte übertragenen Funktionen lediglich in einem contraktlichen Verhältniß sich befinden und diese Funktionen nur nach Art eines Nebenamts verrichten.

Unter diesen Umständen kann die für die Hinterbliebenen des Wundarztes N. bei dem dortigen Arresthause erbetene Remuneration für den Gnaden-Monat nicht bewilligt werden.

Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

77) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Auslegung des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 in Bezug auf das Umhertragen von Waaren zum Verkauf betreffend, vom 2. November 1860.

In der Untersuchung wider die Fleischerfrau N. zu N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen Abtheilung I. in der Sitzung vom 2. November 1860 ꝛc. für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 8. Juni 1860 zu vernichten, und auf die Appellation des Provinzial-Steuer-Direktors und des Polizei-Anwalts das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 18. Februar 1860 dahin abzuändern, daß die Angeklagte wegen Schlachtsteuer-Defraudation im zweiten Rückfall unter Konfiskation der mit Beschlag belegten $1\frac{1}{16}$ Centner Fleisch und Fleischwaaren in eine dem sechszehnfachen Betrage der defraudirten Steuer von 1 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. gleichkommende Geldbuße von 28 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., im Unvermögensfalle zu 14tägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, der Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen. Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Fleischersfrau N. zu N. ist durch Resolut des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Breslau vom 26. November 1859 wegen Schlachtsteuer-Defraudation im zweiten Rückfalle neben Konfiskation von $1\frac{1}{16}$ Centner Fleischwaaren und Nachentrichtung der umgangenen Gefälle in eine dem sechszehnfachen Betrage der mit 1 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. defraudirten Steuer gleichkommende Geldbuße von 28 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. verurtheilt. Sie provozirte auf rechtliches Gehör, und ist auch durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 18. Februar 1860 einer Schlachtsteuer-Defraudation für nichtschuldig erachtet worden. Das Gericht stellt nämlich thatsächlich zwar fest:

> daß die Angeklagte am 11. November 1859 betroffen worden ist, als sie auf einem Handwagen $1\frac{1}{16}$ Centner Fleisch und Fleischwaaren in dem im halbmeiligen Bezirk der Stadt N. belegenen Dorfe M. umhergefahren, und davon eine Quantität an den Gärtner M. daselbst gewerbsweise verkauft hat;

es erklärt aber auch für erwiesen:

> daß die Angeklagte sich damals im Besitze eines Gewerbescheines befunden hat, durch welchen ihr für das Jahr 1859 die Befugniß ertheilt ist, mit frischem Fleisch und Wurst im zweimeiligen Umkreise von ihrem Wohnort, also auch in M., welches nicht zwei Meilen von N. entfernt ist, Handel zu treiben.

Hieraus folgert der erste Richter, daß die Angeklagte innerhalb ihrer Befugniß gehandelt habe, weil unter dem im Schlußsatze des §. 1. das Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung S. 107) gebrauchten Ausdruck „umhergetragen" jede Transportweise zu verstehen sei, es also gleichgültig erscheine, daß sie die Fleischwaaren nicht umhergetragen, sondern sich eines Handwagens bedient, die Waare umhergefahren hat, worin von der Steuerbehörde die Defraudation gefunden war.

Auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft und des Provinzial-Steuer-Direktors hat das Königliche Appellationsgericht zu N. das erste, die Angeklagte freisprechende Erkenntniß vom 8. Juni 1860 bestätigt.

Der zweite Richter behält die thatsächliche Feststellung des ersten Richters bei, und verneint gleichfalls, daß die Angeklagte dadurch, daß sie jene Fleischwaaren von ihrem Wohnorte aus nach M. nicht getragen, sondern auf einem Handwagen hingefahren hat, einer Uebertretung ihrer Hausirbefugniß im Sinne des Gesetzes vom 2. April 1852 sich schuldig gemacht habe.

Die vom Provinzial-Steuer-Direktor gegen diese Entscheidung eingelegte, auf unrichtige Anwendung des Gesetzes gestützte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden. Der Appellationsrichter führt aus, daß unter dem Wort „umhertragen" im Schlußsatz des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 das Hausiren überhaupt, also jeder Handel im Umherziehen, Umherfahren, Umhertragen, welche Ausdrücke gleichbedeutend seien, verstanden werden müsse. Dies ist aber unrichtig. Schon der Wortlaut des Gesetzes:

> „die Bestimmung unter litt. b. Nr. 1. findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen,"

spricht dafür, daß hier nicht der Handel im Umherziehen überhaupt, sondern wörtlich nur der Handel im Umhertragen der Waare gemeint ist. Andernfalls würde der Gesetzgeber statt des beschränkenden Ausdrucks zum Verkauf umhertragen eine allgemeinere Fassung gewählt haben. Dazu kommt, daß der Schlußsatz des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 nur eine Ausnahme von der ganz allgemeinen unter litt. b. Nr. 1. ausgesprochenen Steuerpflichtigkeit:

> „wenn Gegenstände der bezeichneten Art, welche innerhalb des halbmeiligen Bezirks feilgehalten oder gewerbsweise verkauft werden,"

bildet, also auch aus diesem Grunde eine ausdehnende Erklärung des Ausdrucks „umhertragen" unstatthaft erscheint. Aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 2. April 1852, auf welche sich der Appellationsrichter berufen hat, steht seiner Ansicht nicht nur nicht zur Seite, sondern widerlegt dieselbe. Allerdings erhellt aus den Motiven zum Regierungs-Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes nicht ausdrücklich, daß im Schlußsatz des §. 1. das Wort „umhertragen" nur wörtlich gemeint ist, und es ist auch in dem Bericht der Finanz-Kommission der zweiten Kammer bei der allgemeinen Erörterung über §. 1. des Gesetzes und des Schlußsatzes dieses Paragraphen nur von „umherziehenden Verkäufern" ohne

Digitized by Google

weitere Beschränkung die Rede. (Drucksachen der zweiten Kammer 1851/52 Band pag. 13.) Dagegen heißt es jedoch weiter unten im Bericht (pag. 19 ibid.) wörtlich:

„In Beziehung auf den in dem Schlußsatz gebrauchten Ausdruck „zum Verkauf umhertragen" war übrigens die Kommission mit den Vertretern der Regierung dahin einverstanden, daß darunter nicht der Handel im Umherziehen überhaupt zu verstehen, jener Ausdruck vielmehr wörtlich anzuwenden und demgemäß in den halbmeiligen Bezirken ein Hausirhandel mit Back- und Fleischwaaren ꝛc., welche auf Fuhrwerken oder Karren transportirt werden, unzulässig sein solle, dafern nicht der ertheilte Gewerbe- oder Erlaubnißschein dieserhalb ausdrücklich etwas Anderes bestimme."

Desgleichen bemerkt die Finanz-Kommission der ersten Kammer in ihrem Bericht, worin sie auf unveränderte Annahme des Gesetzes in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung anträgt, welche ohne weitere Debatte Seitens der ersten Kammer auch demnächst erfolgt ist, wörtlich:

„Es muß aber diese Bestimmung (des Schlußsatzes des §. 1.) auf das Umhertragen der Fleisch- und Backwaaren im eigentlichen Sinne dieses Wortes beschränkt bleiben, und es darf auf den Handel im Umherziehen überhaupt nicht ausgedehnt werden, indem hierdurch das Interesse der Steuerverwaltung und der Gewerbebetreibenden in dem halbmeiligen Umkreise sehr beeinträchtigt werden würde."

Der Bericht der Kommission der ersten Kammer spricht sich daher keineswegs, wie der Appellations-Richter annimmt, im entgegengesetzten Sinne, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer aus, sondern die Kommissionen beider Kammern sind vielmehr umgekehrt darüber einig gewesen, daß der Ausdruck „zum Verkauf umhertragen" wörtlich verstanden werden solle. Ueber die Absicht des Gesetzgebers waltet mithin ebenfalls kein Zweifel ob.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß der Vernichtung in Gemäßheit des Artikels 167. Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und war auf die Appellation des Provinzial-Steuer-Direktors und des Polizeianwalts bei dem vom Appellations-Richter festgestellten Sachverhältniß die Angeklagte, welche nach dem hier die Anklage vertretenden Resolut des Provinzial-Steuer-Direktors vom 26. November 1859, sowie unbestritten, bereits zweimal wegen Steuer-Defraudation, das letzte Mal mit dem 8fachen Betrage der umgangenen Steuer, bestraft ist, wegen Schlachtsteuer-Defraudation im zweiten Rückfalle unter Konfiskation der in Beschlag genommenen Waare in eine dem sechszehnfachen Betrage der jetzt defraudirten Gefälle, also zu einer Geldbuße von 28 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., im Unvermögensfalle zu 14tägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, woraus auch die Verbindlichkeit der Angeklagten, die Kosten aller Instanzen zu tragen, nach §. 178. der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt.

Berlin, den 2. November 1860.

Königliches Ober-Tribunal.

---

78) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die zu den für Zoll- oder Steuer-Kredite deponirten Effekten gehörigen Zinsscheine betreffend, vom 13. Oktober 1860.

Bei der Gewährung von Zoll- oder Steuer-Krediten, für welche die Sicherheit durch Deponirung von Staatspapieren und andern au porteur lautenden Effekten bestellt wird, ist, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere, auch ferner darauf zu halten, daß die zu den Kautions-Effekten gehörigen Zinsscheine mit deponirt werden. Ein zureichender Grund, eine Aenderung hierin eintreten zu lassen, liegt nicht vor. Die den Aemtern durch das Abschneiden und das Aushändigen der Koupons erwachsende Mühwaltung erscheint um so weniger von Erheblichkeit, als die zur Herausgabe der Zinsscheine erforderlichen Vorbereitungen bei Zeiten getroffen werden können.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

79) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die ſtempelfreie Behandlung der, Behufs Umwandlung baar geſtellter Kautionen in eine in Staatspapieren beſtehende Kaution, über den Kautionsbetrag auszuſtellenden Ceſſionen betreffend, vom 4. November 1860.

Im Hinblick darauf, daß die in gewiſſen Fällen von einem kautionspflichtigen Beamten, Behufs Umwandlung ſeiner in baarem Gelde beſtellten Amtskaution in eine in Staatspapieren beſtehende Kaution, über den Kautionsbetrag auszuſtellende Ceſſion an die betreffende Kaſſe oder deren Rendanten als zu der innern Kaſſenverwaltung gehörig angeſehen werden kann, ſo wie mit Bezug auf die Vorſchrift der Poſition „Kautions-Inſtrumente“ im Tarif zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822, wonach außer den Kautionsinſtrumenten ſelbſt alle anderen Verhandlungen über Dienſtkautionen, wobei ein öffentliches Intereſſe beſteht, ſtempelfrei ſein ſollen, findet ſich, wie Ew. Hochwohlgeboren bei Rückſendung der Anlagen des Berichts vom 18. v. M. erwiedert wird, gegen die ſtempelfreie Behandlung von Ceſſionen der vorbezeichneten Art nichts zu erinnern. Berlin, den 4. November 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

VII. Landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

80) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., das Verbot von Bewäſſerungs-Anlagen aus Gründen einer Beſitzſtörung, und das Verfahren bei den diesfalls im Verwaltungswege zu erlaſſenden Entſcheidungen betreffend, vom 16. Dezember 1860.

In der Bewäſſerungs-Angelegenheit des Rittergutsbeſitzers N. zu N. eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 26. November d. J., daß ich die Beſchwerde des Herrn N. über das Verbot der Benutzung ſeiner Anlage für begründet erachte.

Der Unternehmer hat bis jetzt nur auf Vermittelung der Polizeibehörde nach §. 19. Nr. 1. des Geſetzes vom 28. Februar 1843 provozirt, um die Widerſpruchsrechte oder Entſchädigungs-Anſprüche dritter Perſonen auszumitteln.

Daß der angemeldete Widerſpruch des Mühlenbeſitzers N. wegen angeblicher Schmälerung ſeines Betriebswaſſers begründet ſei, erkennt der Unternehmer nicht an. Die Königliche Regierung hat nach §. 23. Alinea 2. über dieſe ſtreitige Frage zu entſcheiden. Sollte die Entſcheidung zu Gunſten des Müllers ausfallen, ſo würde dem Unternehmer der Bewäſſerungs-Anlage allerdings deren Benutzung verboten werden müſſen, bis er ſich mit dem Müller geeinigt oder das Entſchädigungsverfahren nach §. 19. Nr. 2. und §. 24. ff. beantragt und durchgeführt hat. Im Laufe dieſes Verfahrens kann nach §. 52. l. c. gegen Depoſition der Entſchädigungsſumme die Benutzung der Bewäſſerungs-Anlage ſchon geſtattet werden.

Fällt dagegen die der Königlichen Regierung im §. 23. Alinea 2. übertragene Entſcheidung dahin aus, daß eine Entziehung des zum bisherigen Umfange des Mühlenbetriebs erforderlichen Waſſers nicht vorliegt, ſo hat der Unternehmer der Bewäſſerungs-Anlage keine Veranlaſſung, ein Entſchädigungs-Verfahren zu beantragen, und von einem polizeilichen Verbot der Benutzung der Bewäſſerungs-Anlage kann nicht weiter die Rede ſein.

Die Frage iſt alſo nur, ob während der Zeit, wo die Entſcheidung der Königlichen Regierung nach §. 23. Alinea 2. von einem oder dem andern Theile beantragt aber noch nicht erlaſſen iſt, wo die Unterſuchungen und Verhandlungen zur Vorbereitung jener Entſcheidung noch ſchweben, die Benutzung der Bewäſſerungs-Anlage verboten werden ſoll.

Die Befugniß der Königlichen Regierung dazu erkenne ich an, bin aber der Anſicht, daß von dieſer Befugniß nur in dem Falle Gebrauch zu machen iſt, wo eine genügend beſcheinigte oder deutlich erkennbare Veränderung in dem Beſitzſtande des Mühlenbetriebswaſſers zum Nachtheil des Müllers vorliegt.

Die Befugniß der Regierungen, während der Inſtruktion des Streites nach §. 23. Alinea 2. l. c.

Digitized by Google

die Benutzng der Bewässerung verbieten zu können, folgt daraus, daß die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung dieses Streites durch die Provokation des Bewässerungs-Unternehmers auf polizeiliche Vermittelung nach §. 19. Nr. 1. erloschen ist, der Mühlenbesitzer also einen Schutz gegen Besitzstörung durch Possessorienklage bei dem Gericht nicht mehr findet, vielmehr die Regierung vom Gesetze berufen ist, sowohl die possessorischen als die petitorischen Klagen wegen Schmälerung des zum bisherigen Mühlenbetriebe erforderlichen Wassers zu entscheiden.

Daß aber die Ableitung eines Privatflusses zur Bewässerung nicht unbedingt verboten werden muß, sobald ein Müller eine Schmälerung seines Betriebswassers behauptet, folgt daraus, daß häufig die Bewässerung den unterhalb liegenden Wassermühlen nicht schadet, also die bloße Thatsache der Wasserableitung noch nicht jedesmal eine Störung in dem Besitzstande des Betriebswassers mit sich bringt. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 13. nimmt als Regel an, daß die Bewässerung Niemandem schadet, wenn kein Rückstau auf fremden Grenzen verursacht und das abgeleitete Wasser in dem eigenen Grundstück des Unternehmers in den Fluß zurückgeleitet wird. Eine polizeiliche Erlaubniß zu solchen Bewässerungs-Anlagen ist daher nach §. 19. l. c. nicht erfordert. Wer eine Ausnahme von der Regel behauptet, muß sie beweisen, und wenn während der Aufnahme der Beweismittel ein Verbot der Bewässerung aus Gründen der Besitzstörung verlangt wird, so muß in ähnlicher Weise, wie in einem Possessorien-Prozeß wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, daß in dem bisherigen ruhigen Besitzstande des Betriebswassers eine erhebliche Aenderung zum Nachtheil der Mühle durch die Bewässerung verursacht wird.

Im vorliegenden Falle ist das nicht geschehen. Die Königliche Regierung sagt in Ihrer Verfügung vom 18. September d. J. selbst, es müsse von den Müllern nachgewiesen werden, daß ihnen durch die Bewässerung das zum Betriebe der Mühlen in dem bisherigen (bei Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bestehenden) Umfange erforderliche Wasser entzogen werde. Ein solcher Nachweis sei durch das beigebrachte Gutachten des Kreisbaumeisters N. nicht geführt und daher noch beizubringen. Eine Störung in dem Besitzstande, auf dessen Schutz die Müller ein Recht haben, ist also nicht bescheinigt und das Verbot der seit zwei Jahren in Betrieb befindlichen Bewässerung um so weniger gerechtfertigt, als das Gutachten des Kreisbaumeisters N. nur eine geringe mit Sicherheit kaum erkennbare Verminderung der früheren Wasserkraft der Mühlen (von $\frac{1}{6}$ bei der einen und $\frac{1}{7}$ bei der andern Mühle) annimmt.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, das in der Verfügung vom 18. September d. J. ausgesprochene Verbot der Benutzung der Bewässerungs-Anlage zurückzunehmen und die Betheiligten danach zu bescheiden.

Was das weitere Verfahren betrifft, so hat die Königliche Regierung die Vorbereitung Ihrer nach §. 23. Alinea 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu treffenden Entscheidung in Folge des Antrags der Mühlenbesitzer von Amtswegen zu betreiben, die Instruktion einem Kommissarius zu übertragen und die Sachverständigen zu ernennen. Die möglichste Beschleunigung des Verfahrens ist wünschenswerth, damit eine definitive Ordnung der Rechte der Betheiligten und event. die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung nicht Jahre lang verzögert wird. Daß die Verfügung vom 18. September d. J. die Beibringung der Beweismittel den widersprechenden Mühlenbesitzern aufgiebt, ohne Bezeichnung der Sachverständigen und ohne Bestimmung einer Frist, kann ich nicht billigen. In Verbindung mit dem Verbote der Benutzung der Bewässerungs-Anlage würde dies Verfahren dahin führen, daß die Mühlenbesitzer durch Verzögerung des ihnen aufgegebenen Beweises die Bewässerung beliebige Zeit verhindern könnten.

Berlin, den 16. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

---

81) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., über die Frage, inwieweit ein flößbarer Strom als ein öffentlicher anzusehen sei, vom 28. Februar 1861.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 31. August v. J., betreffend die Frage: „inwieweit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten sei?“

daß zur Beantwortung der darin aufgestellten Fragen, streng genommen, zur Zeit eine genügende Veranlassung nicht vorliegt, indem eine Entscheidung in der Sache von den Ministerien zur Zeit nicht zu treffen

Digitized by Google

iſt, daß wir jedoch, da die Königliche Regierung in der Behandlung der vorliegenden Bewäſſerungs-Sache eine Direktion für Ihr weiteres Verfahren zu erhalten wünſcht, keinen Anſtand nehmen, unſere Anſicht dahin auszuſprechen:

ad 1. Bei den bloß flößbaren Flüſſen iſt der Begriff der Oeffentlichkeit nach unſerer Meinung auf diejenigen zu beſchränken, welche mit verbundenem Holze beflößt werden können, weil dieſe Auslegung des Artikel 538. des Code civil nach Ihrer Anzeige in Frankreich allgemeine Geltung gewinnt, und weil dieſelbe ſich dem in den übrigen Provinzen des Preußiſchen Staates geltenden Rechte — wonach nur die ſchiffbaren Flüſſe als öffentlich betrachtet werden — nähert. Ein Intereſſe des Staates, die Rechte der Uferbeſitzer an den kleineren für loſes Scheitholz genügenden Bächen weiter zu beſchränken, als die Ausübung der Flößerei bedingt, liegt nicht vor, und der §. 12. des Geſetzes vom 28. Februar 1843 genügt, das Flößerei-Intereſſe in dem Gebiet des Allgemeinen Landrechts zu wahren, obwohl dort alle nicht ſchiffbaren Flüſſe zu den Privatflüſſen gehören. Wollte man alle kleinen Flüſſe, welche mit loſem Scheitholze beflößt werden können, als öffentliche Flüſſe betrachten, ſo würden ſelbſt die Sturzbäche in den Gebirgen dazu gehören, obwohl ſie den größten Theil des Jahres ganz unbedeutend oder gar trocken ſind, und nur im Frühjahr beim Schnee-Abgang zur Flößerei dienen.

ad 2. Daß die Oeffentlichkeit des Fluſſes ſich auf die ſchiffbare oder flößbare Strecke beſchränkt, nehmen wir an. Die im Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. November 1850 ausgeſprochene entgegenſtehende Anſicht iſt in der Praxis der Verwaltungs-Behörden niemals angenommen, vielmehr in mehreren Verfügungen der Miniſterien ausdrücklich die Befolgung dieſer Anſicht abgelehnt.

ad 3. Daß ein Bewäſſerungs-Kanal, welcher aus einem öffentlichen Fluß abgeleitet wird, nicht als öffentlicher Fluß betrachtet werden kann, daß insbeſondere der in Ihrem Berichte erwähnte ſchon beſtehende Zuleitungsgraben kein öffentlicher Fluß iſt, iſt unzweifelhaft. Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Miniſter für Handel ꝛc. v. d. Heydt. — Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

XIII. Militair-Angelegenheiten.

82) Allerhöchſter Erlaß, die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armee-Befehle betreffend, vom 18. Januar 1861.

Ich habe Ihnen nach Meiner Thronbeſteigung bereits mündlich eröffnet, daß Ich in Betreff der Bekanntmachung Meiner Befehle an die Armee eine Aenderung eintreten laſſen wolle.

Bisher ſind einzelne Armee-Befehle und Ordres verſchiedenen Inhalts uncontraſignirt, dagegen andere Armee-Befehle, ſowie auch der größte Theil der Kommando-Ordres, contraſignirt der Armee oder den betreffenden Kommandoſtellen ꝛc. bekannt gemacht worden. Dieſes Verfahren iſt dem Dienſte nachtheilig; es entſtehen daraus Irrungen und Unſicherheiten und der Umſtand, daß die Kommando-Ordres contraſignirt werden, führt bei dringenden und ohne Zeitverluſt zu erledigenden Angelegenheiten Verzögerungen in der Expedition herbei. Dies hat ſich auf Meinen Reiſen, wenn der Kriegs-Miniſter Mich nicht begleitete, beſonders aber bei der letzten Mobilmachung vielfach herausgeſtellt. Dieſe Mißſtände würden bei dem Ausbruch eines Krieges und während deſſelben noch mehr hervortreten. Eine ordnende Feſtſtellung iſt daher nothwendig. Ich will, daß alle Meine der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militairiſchen Befehls behalten; wobei Ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß weder die Stellung des Kriegs-Miniſters, noch verfaſſungsmäßig beſtehende Normen alterirt werden ſollen. — Ich beſtimme demgemäß auf Ihren Vortrag:

1) Armee-Befehle, ſowie Ordres, welche Ich in Militair-Dienſtſachen oder Perſonal-Angelegenheiten erlaſſe, werden ohne Gegenzeichnung expedirt.

2) Sind in dieſen Ordres Beſtimmungen enthalten, welche auf den Militair-Etat von Einfluß ſind oder andere Zweige der Militair-Verwaltung berühren, ſo findet folgendes Verfahren ſtatt:

a. Sind dieſe Ordres nicht an den Kriegs-Miniſter gerichtet, ſo werde ich die qu. Beſtimmungen demſel-

Digitized by Google

den mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen;

b. Sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militairbefehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen ꝛc. bekannt zu machen.

3) Außerdem verbleibt es in Bezug auf die von Mir in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche Ich dem Kriegs-Minister nicht durch Ordres bekannt mache, bei dem bisherigen Verfahren, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält.

4) Alle übrigen, nur die Militair-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, so wie alle anderen Ordres in Armee-Angelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen.

Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 18. Januar 1861.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

---

83) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden, den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Progymnasien zu Berlin, Spandau und Inowraclaw betr., vom 27. Dezember 1860.

Das Königliche Progymnasium in der Bellevue-Straße Nr. 15 hierselbst*) und die Progymnasien zu Spandau und zu Inowraclaw umfassen je die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Serta bis Sekunda und genügen auch im Uebrigen den Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die Schüler ihrer obersten Klasse das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 27. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

*) In Gemäßheit Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1861 zu einem vollständigen Gymnasium unter dem Namen „Wilhelms-Gymnasium" erweitert.

---

84) Cirkular-Erlaß an die obern Provinzial-Behörden, den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst der Zöglinge der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin betr., vom 28. Januar 1861.

Die Dorotheenstädtische Realschule hierselbst ist seit dem Monat Mai v. J. in ihrer Entwickelung soweit vorgeschritten, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst — bis auf Weiteres nach Maaßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen — einzuräumen.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Digitized by Google

85) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden, betreffend die Berechtigung der Realschüler, welche bis 1859 am lateinischen Sprach-Unterricht nicht Theil genommen haben, zum freiwilligen Militair-Dienst, vom 28. Januar 1861.

Unter den Realschulen erster Ordnung befinden sich einige Anstalten, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 die Lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand war. Um daher diejenigen Schüler ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am Lateinischen Unterricht Theil genommen oder, bei der Kürze der Zeit, in der Lateinischen Sprache noch nicht die reglementsmäßigen Kenntnisse erreicht haben, vor wesentlichen Nachtheilen zu schützen, bestimmen wir hierdurch auf den Antrag eines Provinzial-Schul-Kollegiums im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, den gedachten Schülern die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste in dem Falle zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Kursus der Sekunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjekten erlangt haben.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

86) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Minden, die Kosten der Druck-Formulare zu den nach der Militair-Ersatz-Instruktion zu führenden Arztlisten betreffend, vom 28. Januar 1861.

Hinsichtlich der Kosten für die Druckformulare zu den nach §. 45. Nr. 4. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zu führenden Arztlisten ist, wie den Königlichen Regierungen mit Bezug auf unsern Erlaß vom 18. Februar pr. (Minist.-Bl. S. 79) hierdurch eröffnet wird, Seitens des Herrn Kriegs-Ministers die Anordnung getroffen worden, daß dieselben fortan aus den Büreaugeldern der resp. Landwehr-Bataillone bestritten werden.

Die Königlichen Regierungen haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

87) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, betreffend das Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung von Soldaten, die für Truppentheile designirt, resp. bei solchen eingestellt worden, welche nicht zum heimathlichen Armee-Korps gehören, vom 9. März 1861.

Behufs Beseitigung von Zweifeln, welche in Bezug auf die Ausführung der Vorschrift zu 5 des §. 180. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) zur Sprache gebracht worden, sehen wir uns veranlaßt, rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reklamationen, betreffend Soldaten, die für Truppentheile designirt, resp. bei solchen eingestellt worden, welche nicht zum heimathlichen Armee-Korps gehören, Folgendes ergebenst zu bemerken:

Digitized by Google

1) In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter, oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der resp. Departements-Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt — wenn die Umstände dazu angethan sind — das betreffende Ober-Präsidium mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des betreffenden Armee-Korps Seitens des Ober-Präsidiums mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen.

2) Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient. Damit aber das General-Kommando in solchen Fällen in den Stand gesetzt werde, von dem Urtheile der heimathlichen unteren Militair-Instanz — des Militair-Präses der competenten Kreis-Ersatz-Kommission — ohne vorherigen weitläufigen Schriftwechsel Kenntniß zu nehmen, so bestimmen wir hiermit, daß der Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission, wenn derselbe den Entlassungs-Antrag für begründet erachtet, dem zu erstattenden Berichte, die und zwar in die Reklamations-Liste ꝛc. aufzunehmende gutachtliche Aeußerung des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen hat.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir das Weitere hiernach ergebenst anheim. Berlin, den 9. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

---

88) Erlaß, die Aufnahme der erlittenen Strafen in die Führungs-Atteste der Mannschaften betreffend, vom 22. März 1861.

Zur Beseitigung bestehender Verschiedenheiten, bezüglich Aufnahme der Strafen in die den Mannschaften zu ertheilenden Führungs-Atteste, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit Folgendes:

In die Führungs-Atteste der zur Reserve zu entlassenden Mannschaften, sowie in diejenigen Führungs-Atteste, welche Mannschaften ertheilt werden, die der Landwehr angehören, sind die sämmtlichen gerichtlichen (kriegs- und standrechtlichen) und Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disciplinar-Strafen (§. 5. 6. 1. der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841) aufzunehmen. Dagegen haben die Führungs-Atteste, welche Mannschaften bei ihrem gänzlichen Ausscheiden aus jedem Militairdienstverhältniß ertheilt werden, nur die gerichtlichen (kriegs- und standrechtlichen) Strafen nachzuweisen.

Berlin, den 22. März 1861.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs daselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 8. April 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4. Berlin, den 30. April 1861. 22ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

89) Cirkular-Erlaß, die Vertretung der Kreisbeamten und die dafür erwachsenden Kosten betreffend, vom 28. März 1861.

Es kommt jetzt öfter der Fall vor, daß bei Erkrankungen und sonstigen Dienstbehinderungen von Kreis-Sekretairen und Kreisboten die Beschaffung eines geeigneten Stellvertreters dem betreffenden Landrath überlassen wird, weil die Königliche Regierung einen solchen Stellvertreter zu überweisen nicht im Stande ist. Es findet sich zwar gegen ein solches Verfahren im Allgemeinen nichts zu erinnern, die Königliche Regierung wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlung der für solche Stellvertretung aus der Staats-Kasse zu gewährenden Diäten immer nur an den Stellvertreter selbst auf dessen Quittung und nicht gegen Quittung des betreffenden Landraths erfolgen darf, da die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in solchen Fällen die Quittung des Letztern nicht für genügend erachtet. Bei dieser Gelegenheit wird die Königliche Regierung zugleich im Allgemeinen veranlaßt, die durch die Vertretung von Kreisbeamten entstehenden Kosten, welche in der Regel zunächst auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Ihrer Haupt-Kasse anzuweisen sind, am Schlusse des betreffenden Jahres auf die an den Besoldungen der Kreisbeamten etwa eingetretenen Ersparnisse, soweit letztere dazu ausreichen, übernehmen zu lassen, auch wenn dies nicht bei Ertheilung der diesseitigen Genehmigung, die in allen solchen Fällen zur Zahlung der Diäten einzuholen ist, besonders ausgedrückt wird. Berlin, den 28. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme der Regierung zu Sigmaringen.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird der Königlichen Regierung zur gleichmäßigen Beachtung in Betreff der dortigen Oberamts-Beamten mitgetheilt. Berlin, den 28. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

Digitized by Google

90) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten von Dienstwohnungen der Staats-Chaussee-Aufseher betreffend, vom 21. Februar 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 11. d. M. bestimme ich, daß die Staats-Chaussee-Aufseher nach wie vor zu denjenigen im §. 5. des Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3.) bezeichneten gering besoldeten Beamten zu rechnen sind, welche — insofern nicht die Reparatur durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden, — von der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen befreit sind, ohne Rücksicht darauf, ob in Folge der neuern Regulirung des Diensteinkommens dieser Unterbeamten der Sold eines Theiles derselben die Summe von 200 Thlr. jährlich übersteigt.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

91) Bekanntmachung wegen Aufnahme mehrerer Schulen in die erste und zweite Ordnung der Real-Schulen, vom 11. April 1861.

Die Dorotheenstädtische Realschule hierselbst, so wie die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Thorn sind in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen im Regierungs-Bezirk Arnsberg, und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Real-Klassen in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

Berlin, den 11. April 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

92) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Physikats-Prüfungen betreffend, vom 8. April 1861.

Es ist vielfach der Fall vorgekommen, daß in den schriftlichen Physikats-Probearbeiten ungeachtet der in der Zulassungs-Verfügung enthaltenen Weisung, die bei den Ausarbeitungen benutzten literarischen Hülfsmittel vollständig und speziell anzugeben, die letzteren nur sehr dürftig verzeichnet sind, oder die Angabe sich nur auf eine Aufzählung von Bücherniteln am Schluß der Arbeit, bei voluminösen Zeitschriften sogar nur auf eine bloße Benennung derselben beschränkt. Dies Verfahren genügt nicht und läßt die eigentliche Benutzung der angegebenen Quellen nicht ersehen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in die Verfügungen, mit welchen den Kandidaten die themata medico legalia zugefertigt werden, nicht allein den in der diesseitigen Zulassungs-Verfügung enthaltenen unterstrichenen Passus wegen Angabe der Quellen wörtlich aufzunehmen, sondern diesen Passus auch noch dahin zu erläutern, daß die Angabe der Quellen vollständig und jedesmal an der betreffenden Stelle der Arbeit erfolgen müsse, und ein Aufzählen von Bücherniteln am Anfang oder am Schluß der Ausarbeitungen nicht genüge. Auch sind die Kandidaten aufzufordern, die Arbeiten in einer saubern und deutlichen Reinschrift einzusenden, indem sie zu gewärtigen hätten, daß nachlässig und undeutlich geschriebene Arbeiten unzensirt wieder zurückgegeben werden.

Berlin, den 8. April 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Digitized by Google

93) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den Verkauf von Bandwurm-Mitteln durch die Apotheker betreffend, vom 11. März 1861.

Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besonderen vom Arzte zu beurtheilenden Umständen und nach dessen spezieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchsanweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind namentlich in Bezug auf den Verkauf von Bandwurm-Mitteln, die, wenngleich sie an sich der Klasse drastischer Arzneimittel nicht zu subsumiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können, zur Kenntniß gelangt. Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medizinal-Edikts von 1725 in §§. 5 u. 7 des Abschnittes „von denen Apothekern", sowie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III §. 2. litt. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 widerstreitet, so veranlasse ich die Königl. Regierung hierdurch, die Apotheker ihres Verwaltungs-Bezirks anzuweisen, daß dieselben Bandwurm-Mittel, wie Kousso, Cortex radicis granatorum, Rad. filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medikamente nicht ohne ein ärztliches Rezept verabfolgen, resp. denselben den Handverkauf dieser Mittel bei Strafe zu untersagen.

Berlin den 11. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

94) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme derer zu Stralsund und Sigmaringen, die Zulassung von Abstufungen des Einzugsgeldes betreffend, vom 4. April 1861.

Die Instruktion vom 16. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 133) zu dem Gesetz vom 14. Mai v. J. betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, stellt sub Nr. 2 ad a für den Fall, daß es sich um die Genehmigung von Gemeinde-Beschlüssen handelt, welche die Festsetzung eines Einzugsgeldes zum Gegenstande haben, den leitenden Grundsatz auf,

daß innerhalb einer und derselben Gemeinde eine Abstufung der Sätze nicht zu gestatten.

Nach wiederholter Erwägung dieser Bestimmung eröffne ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf dieselbe Folgendes:

Wenngleich das Gesetz vom 14. Mai v. J. die Abstufung des Einzugsgeldes nicht, wie es hinsichtlich des Bürgerrechtsgeldes in §. 6. geschieht, ausdrücklich für zulässig erklärt, so schließt es dieselbe doch auch nicht ausdrücklich aus; es erscheint daher nicht gesetzlich geboten, an dem erwähnten Grundsatze festzuhalten, vielmehr läßt sich nicht verkennen, daß die Einführung eines abgestuften Einzugsgeldes eben so wohl in den autonomischen Befugnissen der Gemeinden begründet ist, als sie mit der Tendenz des Gesetzes vom 14. Mai v. J., die der Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse auf ein möglichst geringes Maaß zurückzuführen, im Einklange steht.

Hiernach kann ich die Königliche Regierung unter Abänderung der Instruktion vom 16. Juni v. J. nur anweisen, vorkommenden Falls die Frage, ob Abstufungen des Einzugsgeldes zuzulassen, nicht von vorn herein zu vereinen, sondern unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände in Erwägung zu nehmen und nach den angedeuteten Gesichtspunkten zu entscheiden.

Berlin, den 4. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

95) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die Heranziehung auswärtiger Bergwerks-Unternehmer zu den Kommunal-Steuern betreffend, vom 15. März 1861.

Ew. ꝛc. sende ich die Anlage des gefälligen Berichts vom 29. Juni v. J. mit dem ergebensten Eröffnen zurück, daß ich die Rekursbeschwerde des Bürgermeisters von C. vom 21. Juni v. J. für begründet, und demgemäß nur die Gemeinde C., nicht auch die Stadt-Kommune A. für berechtigt erachte, die forensen Gewerke des Steinkohlen-Bergwerks N. zu Kommunal-Steuern heranzuziehen.

Wenn auch der Umstand, daß die Fundgrube des Bergwerks in der Gemeinde C. belegen, für den Anspruch dieser Gemeinde nicht als entscheidend anzusehen ist, da die Lage der Fundgrube nur für das Recht des Finders (§. 154. 156. des Allg. Landr. Theil II. Titel 16) und für den Anspruch des Grundbesitzers auf den Erbkux (§. 120. a. a. O.) von rechtlicher Bedeutung ist, für den vorliegenden Fall es vielmehr nur darauf ankommt, in welcher Gemeinde der zu besteuernde Bergbau betrieben wird, so geht doch aus den vorliegenden Verhandlungen hervor, daß nicht nur sämmtliche unterirdischen Betriebspunkte der Grube N. sondern auch der Schacht und das Maschinengebäude außerhalb der städtischen Grenzen liegen, während im Stadtgebiete von A. nur die Dampfkessel belegen sind. Die Dampfkessel können indeß nicht als ein integrirender Theil des Bergwerksbetriebes, sondern nur als eine Hülfsvorrichtung betrachtet werden, welche für den Ort des Betriebes nicht maaßgebend ist. Die Frage, wo der zu besteuernde Bergbau betrieben wird, ist vielmehr — womit sich auch der Herr Handels-Minister einverstanden erklärt hat — lediglich nach der Lage der unterirdischen Gewinnungs-Orte zu entscheiden, welche nach der von dem Bergamte zu A. ertheilten Auskunft sämmtlich in der Bürgermeisterei C. belegen sind. Berlin, den 15. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

96) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., bezüglich auf die Naturalisation resp. Entlassung minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt befindlicher Individuen, vom 20. März 1861.

Dem Königlichen Polizei-Präsidium lasse ich hierneben eine aus dem Königlichen Kabinet an mich abgegebene Immediat-Vorstellung des Schankwirths H. vom 10. v. M. nebst Anlage zugehen, worin derselbe wiederholt um die Naturalisation des am 2. Juni 1854 in N. im Herzogthum N. gebornen unehelichen Kindes seiner Ehefrau bittet.

Wenn dem H. in den dem Königlichen Polizei-Präsidium abschriftlich mitgetheilten diesseitigen Erlassen vom 10. Dezember 1859 und 6. Februar v. J. eröffnet worden, daß die von ihm beantragte Naturalisation unzulässig erscheine, weil das in Rede stehende Kind nach den Gesetzen seiner Heimath noch nicht dispositionsfähig sei, so bemerke ich, daß über die Beantwortung der Frage:

> ob unter der im §. 7. Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebenen Bedingung der Dispositionsfähigkeit des die Naturalisation beantragenden Ausländers zu verstehen sei, daß derselbe der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt überhaupt nicht mehr unterworfen sein müsse, oder ob dieser Bedingung dadurch genügt werde, wenn die Erklärung des Minderjährigen ꝛc. durch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes supplirt worden ist?

allerdings Zweifel entstehen können.

Bei nochmaliger Erwägung habe ich mich jedoch für die zweite Alternative entscheiden und demzufolge annehmen müssen, daß die Naturalisation, gleichwie die Entlassung eines minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Individuums unter Zustimmung des Vaters, resp. Vormundes ausnahmsweise für zulässig zu erachten sei.

Ich veranlasse das Königliche Polizei-Präsidium, das Gesuch des H. demgemäß zu prüfen und auf dasselbe ressortmäßig zu befinden. Berlin, den 20. März 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

97) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Besetzung der Gemeindeförster-Stellen betreffend, vom 13. März 1861.

Dem Antrage der Königlichen Regierung vom 18. Januar d. J.,

zu gestatten, daß die Civil-Anwärter, welche vor Erlaß der Verfügung vom 20. August 1858 (Minist.-Bl. S. 184) ihre Forst-Ausbildung begonnen resp. vollendet haben, bei der Besetzung von Gemeindeförster-Stellen berücksichtigt werden dürfen, vorausgesetzt, daß zu diesen Stellen weder ein versorgungsberechtigter noch ein zwölf Jahre dienender Reserve-Jäger sich meldet oder nachgewiesen werden kann, so daß in diesem Falle die Civil-Anwärter der bezeichneten Art den Reserve-Jägern von weniger als zwölf Dienstjahren nicht nachgesetzt werden müßten,

kann nicht entsprochen worden.

Die Cirkular-Verfügung vom 20. August 1858 enthält keine neue Beschränkung, sondern bringt nur die Vorschrift der Verordnung vom 24. Dezember 1816 in Erinnerung, wonach die Gemeinden bei der Wahl ihrer Forstbeamten vorzugsweise auf die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägercorps Rücksicht zu nehmen haben. Wenn daher Jemand das Forstfach in der Absicht erlernt hat, eine Schutzbeamtenstelle im Kommunalforstdienste auf anderem Wege, als durch den Dienst im Jägercorps zu erlangen, so hat er solches von vorn herein auf die Gefahr unternommen, dieses Ziel nicht zu erreichen, da das Gesetz anordnet, daß ihm die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägercorps vorgehen. Zu diesen gehören aber nicht nur die Jäger, welche sich bereits im Besitze des Forstversorgungsscheins befinden, sondern auch diejenigen Kriegs-Reservejäger, welche den Forstversorgungsschein erst noch zu erwarten haben, wobei wir auf die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6. Oktober 1837 und 21. Mai 1840 (Ges.-Samml. 1838 S. 257 und 1840 S. 129. verweisen. Berlin, den 13. März 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

98) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Beerdigungs-Kosten für in Gerichtsgefängnissen verstorbene unvermögende Untersuchungs- und Strafgefangene betr., vom 28. März 1861.

Die Direktion des Landarmenwesens der Provinz Westphalen hat aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Januar d. J. die Beerdigungs-Kosten für den im Gerichtsgefängnisse zu N. verstorbenen Strafgefangenen N. dem Land-Armenverbande zur Last gelegt worden sind, meine principielle Entscheidung über die Frage in Antrag gebracht, von welchem Fonds in Zukunft derartige Kosten getragen werden müssen.

Demgemäß eröffne ich der Königlichen Regierung, daß den betreffenden Armenverbänden eine Verbindlichkeit zur Tragung der Beerdigungskosten für die in den Gerichtsgefängnissen verstorbenen unvermögenden Untersuchungs- und Strafgefangenen nicht obliegt.

Wem die Beerdigung eines Unvermögenden, der auch keine zu seiner Fürsorge verpflichteten Angehörigen hinterlassen hat, zur Last fällt, ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden worden. Es ist zwar allgemeine Praxis, daß diejenigen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, nach ihrem Tode auf Kosten des Armenverbandes, der ihre Unterstützung bei Lebzeiten bewirkt hat, auch beerdigt werden. Der Grund hierfür ist indessen nicht sowohl darin zu finden, daß die Beerdigung eines Unvermögenden an sich als Pflicht der Armenpflege anzusehen, sondern vielmehr darin, daß die Bestattung als der letzte Akt der Fürsorge desjenigen zu erachten ist, welcher den Verstorbenen bei Lebzeiten zu unterhalten hatte. Hieraus folgt aber, daß die Gerichtsbehörde, welche den in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen verpflegen muß, denselben nach seinem Ableben auch aus ihren Fonds beerdigen zu lassen hat, gleichwie die Kosten der Beerdigung der in den Strafanstalten ohne Vermögen verstorbenen Sträflinge aus den Strafanstalts-Fonds bestritten werden, ohne daß ein Rückgriff auf die zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde stattfindet.

Digitized by Google

Indem ich der Königlichen Regierung eröffne, daß sich der Herr Justiz-Minister mit dieser Auffassung einverstanden erklärt hat, veranlasse ich Sie, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. März 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

99) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die geschäftliche Behandlung der Gesuche um Aufhebung einer Polizei-Aufsicht, welche von den Gerichten erkannt, oder zufolge Allerhöchster Begnadigung an Stelle einer andern Strafe getreten ist, vom 23. März 1861.

In Folge des Berichts vom 7. v. M., betreffend die zwischen der rc. und dem Königlichen Appellationsgericht in N. obwaltende Meinungsverschiedenheit über die geschäftliche Behandlung von Gesuchen um Aufhebung einer Polizei-Aufsicht, welche zufolge Allerhöchster Begnadigung an Stelle einer anderen Strafe getreten ist, hat der Herr Justiz-Minister, mit welchem ich mich dieserhalb in Kommunikation gesetzt habe, unter dem 14. d. M. diejenige Verfügung an das genannte Appellationsgericht erlassen, von welcher ich eine Abschrift zur Kenntnißnahme hier beifüge. (Anl. a.)

Wenn die rc., wie es nach Ihrem Berichte der Fall zu sein scheint, in dem vorliegenden Spezialfalle das Königliche Appellationsgericht in N. nicht um eine bloße gutachtliche Aeußerung, resp. Mittheilung der Untersuchungs-Akten, sondern um eine selbstständige Erörterung des Begnadigungs-Gesuches des S., um förmliche Berichtserstattung an den Herrn Justiz-Minister und die dabei übliche Einreichung eines Akten-Auszuges ersucht hat, und ein derartiges Verfahren gebilligt zu sehen wünscht, so hat ein hierauf bezüglicher Antrag an den Herrn Justiz-Minister nicht gestellt werden können.

Bei Berichtserforderung über Anträge wegen gnadenweisen Erlasses der Polizei-Aufsicht, mag diese vom Gerichte erkannt, oder im Gnadenwege zufolge Allerhöchster Anordnung an Stelle einer Freiheitsstrafe getreten sein, erscheint es angemessen, daß die Bezirks-Regierungen, wie bei Erörterung der Gesuche um Wiederverleihung der gerichtlich aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte, die hauptsächliche Prüfung und die berichtliche Beurtheilung der Begnadigungs-Gesuche übernehmen, und von dem zuständigen Appellationsgerichte nur eine gutachtliche Aeußerung zur Sache, erforderlichen Falls unter Mittheilung der Untersuchungs-Akten, einholen.

Hiernach hat die rc. in künftigen Fällen zu verfahren. Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

Aus dem von dem Herrn Minister des Innern hierher mitgetheilten, extraktweise in Abschrift beifolgenden Berichte der Königlichen Regierung zu M. vom 7. Februar d. J. über den Antrag des S. um Aufhebung der Polizei-Aufsicht rc. hat der Justiz-Minister ersehen, daß zwischen der Königlichen Regierung und dem Kollegium eine Verschiedenheit der Ansichten über die geschäftliche Behandlung von Gesuchen um Aufhebung einer Polizei-Aufsicht besteht, welche zufolge Allerhöchster Begnadigung an Stelle einer andern Strafe getreten ist.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, dem Königlichen Appellationsgericht, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes zu eröffnen:

Bei Anträgen auf Rehabilitirung solcher Personen, welche durch eine nach dem Strafgesetzbuch erfolgte Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 30. Dezember 1852 und der danach erlassenen Cirkular-Verfügung vom 18. Januar 1853 sub Nr. 1. (Ministerialblatt der innern Verwaltung S. 12) Seitens des Herrn Ministers des Innern von der betreffenden Regierung Bericht erfordert, von dieser das zuständige Gericht um gutachtliche Aeußerung ersucht, dieselbe dem Herrn Minister des Innern eingereicht, und von dem Letzteren sodann, wenn ein Immediat-Bericht zu erstatten ist, der Bericht der Regierung mit seinen Anlagen dem Justiz-Minister vorgelegt. Dieses Verfahren gewährte den Vortheil, daß es dann zum Behuf der Entschließung des Justiz-Ministers in der Regel einer besonderen Berichtserforderung von den Gerichten nicht bedarf.

Digitized by Google

Es empfiehlt sich, daß bei Immediatgesuchen um Aufhebung der Polizei-Aufsicht, möge diese nun von den Gerichten erkannt, oder im Gnadenwege zufolge Allerhöchster Anordnung an Stelle einer Freiheitsstrafe getreten sein, ein gleiches Verfahren stattfindet.

Wenn daher, wie es nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 7. Februar d. J. den Anschein gewinnt, das Königliche Appellationsgericht ein Ansuchen derselben, selbstständig den Antrag des S. um Wiederaufhebung der im Gnadenwege gegen ihn festgesetzten Polizei-Aufsicht zu erörtern, und darüber an den Justiz-Minister zu berichten, abgelehnt hat, so findet sich zwar hiergegen Nichts zu erinnern, es wird aber das Kollegium angewiesen, in künftigen Fällen, wenn Gesuche um Aufhebung einer gerichtlich erkannten oder im Gnadenwege angeordneten Polizei-Aufsicht demselben von der Königlichen Regierung mitgetheilt werden, sich gegen diese gutachtlich darüber, unter Beifügung der Untersuchungs-Akten zu äußern. Der Herr Minister des Innern ist von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt und ersucht worden, auch seinerseits die Königliche Regierung in M. mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. März 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

An
das Königliche Appellationsgericht in N.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

100) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren gegen reisende, legitimationslose Inländer betreffend, vom 20. März 1861.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 7. Januar d. J., betreffend das Verfahren gegen unlegitimirte Inländer hierdurch Folgendes:

Der §. 42. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 bestimmt im vierten Alinea, daß, wenn reisende, legitimationslose Inländer den Nachweis ihrer Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit nicht zu führen vermögen, sie nicht als unverdächtig behandelt werden können, und daß sie entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls mittelst Transports, zurückgeschickt oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation, und nach dem Grade des Verdachts selbst im polizeilichen Arreste gehalten und nach Vorschrift des Gesetzes weiter behandelt werden müssen.

Schon hieraus ergiebt sich, daß eine längere polizeiliche Detention nur als das äußerste anwendbare Mittel von der Paß-Instruktion bezeichnet und nur für den Fall als zulässig anerkannt wird, wenn eben ein erheblicher sonstiger Verdacht gegen die betreffende legitimationslose Person obwaltet, welcher, da die Legitimationslosigkeit an sich kein Vergehen ist, nur dahin gerichtet sein kann, daß das betreffende Individuum der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist. Liegt ein solcher Verdacht vor, so ist selbstverständlich nach den Vorschriften des inzwischen ergangenen Gesetzes vom 12. Februar 1850 zu verfahren; fehlt es aber an einem solchen Verdachte, so liegt auch der Fall nicht vor, in welchem die Freiheitsentziehung und Inhaftbehaltung des legitimationslosen Inländers bis zur Konstatirung seiner Verhältnisse durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung gestattet wird.

Hiernach wolle die ꝛc. verfahren und das dortige Polizei-Präsidium mit entsprechender Vorbescheidung versehen. Berlin, den 20. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

101) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Handhabung der bestehenden Gewerbe-Gesetze betreffend, vom 2. April 1861.

Durch meinen Erlaß vom 16. Juni v. J. (Anl. a.) sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, ein auf Thatsachen und praktische Erfahrungen begründetes Urtheil über die Ergebnisse abzugeben, welche bei der Handhabung der auf der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 beruhenden Gewerbe-Gesetzgebung hervorgetreten sind, und die Folgerungen darzulegen, zu welchen jene Ergebnisse in Beziehung auf das Bedürfniß oder die Räthlichkeit von Abänderungen dieser Gesetzgebung geführt haben.

Digitized by Google

So weit die darauf erstatteten Berichte den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb zum Gegenstande haben, ist ihr Inhalt in der beifolgenden Denkschrift zusammengestellt.

Dieselbe ergiebt, daß sich die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Behörden nicht allein für die Erhaltung der auf zwangloſem Beitritt beruhenden Handwerker-Innungen in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sondern auch für die Beibehaltung der Vorschriften über die Lehrlings- und Gesellenzeit und über die Verpflichtung zur Ablegung der Gesellen- und Meister-Prüfungen ausgesprochen hat. Zur Begründung dieser Auffassung ist geltend gemacht worden, daß die Rücksicht auf die zu bestehende Prüfung die Lehrlinge und Gesellen zu größerem Fleiße bei der Arbeit, so wie zum Besuche der Sonntags- und Fortbildungsschulen anrege, daß dadurch zugleich die Aufrechthaltung guter Ordnung in den Werkstätten erleichtert werde, daß der günstige Erfolg sich sowohl in der besseren Beschaffenheit der gelieferten Probearbeiten, als auch in der leichteren Versorgung der Werkstätten mit brauchbaren Gesellen herausstelle, daß ferner die Zahl tüchtiger Handwerksmeister in neuerer Zeit erheblich zugenommen, dagegen die Zahl derjenigen, welche in unreifem Lebensalter und ohne genügende Vorbereitung den selbstständigen Handwerks-Betrieb beginnen, sich vermindert habe und daß die den Innungen eingeräumte Mitwirkung bei der Regelung der Lehrlings- und Arbeitsverhältnisse und bei den Prüfungen für die gedeihliche Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse in gleichem Grade dienlich sei, wie diese Mitwirkung die Erhaltung der gedachten Korporationen und der mit ihnen verbundenen wohlthätigen Einrichtungen bedinge.

Andere Behörden sind durch mehrfache von ihnen wahrgenommene Uebelstände veranlaßt worden, für wesentliche Aenderungen der erwähnten Vorschriften zu stimmen. Als solche Uebelstände sind, nach Inhalt der Denkschrift, hauptsächlich die mangelhafte Feststellung der Befähigung bei den Prüfungen nebst dem durch diese veranlaßten Zeit- und Kostenaufwande, so wie die Nachtheile für den Handwerkerstand und das Publikum geltend gemacht, welche die mit dem Prüfungszwange in unmittelbarer Verbindung stehende Abgrenzung der einzelnen Handwerke gegen einander zur Folge habe.

Eine nähere Erörterung der in dieser Hinsicht angeführten Wahrnehmungen läßt indessen erkennen, daß die gerügten Uebelstände weniger in der bestehenden Gesetzgebung selbst, als vielmehr in einer unrichtigen Auffassung oder Ausführung der letzteren ihren Grund haben. Dieselben würden zum größten Theile nicht eingetreten sein, wenn bei der Handhabung der Vorordnung vom 9. Februar 1849 folgende Bestimmungen nicht häufig außer Acht gelassen worden wären:

1) Das Gesetz vom 15. Mai 1854 gewährt, indem es im §. 5. für die Wahl der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen der Innungen die Bestätigung der Kommunalbehörde erfordert und die Ernennung der Mitglieder der Kreis-Prüfungs-Kommissionen dem Landrathe zuweist, ausreichende Gelegenheit zur Ausschließung unbefähigter oder pflichtvergessener Meister von der Mitwirkung bei den Prüfungen. Es ist deshalb nicht anzuerkennen, daß, wie manche Behörden annehmen, die Prüfungsvorschriften schon aus dem Grunde aufzuheben seien, weil bei den Prüfungsmeistern einerseits die Befähigung zur Abhaltung der Prüfungen vermißt werde, und andererseits die Neigung vorwalte, aus persönlichen Rücksichten den zu Prüfenden entweder zu begünstigen oder von dem selbstständigen Gewerbebetriebe abzuhalten.

2) Nach §. 1. der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 (Minist.-Bl. S. 137) hat jede Kommission mit Zustimmung des Gewerberaths beziehungsweise der Kommunalbehörde diejenigen Aufgaben für die Prüfungen festzustellen, unter welchen die zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten wählen dürfen. Dabei sollen ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten ausgeschlossen werden. In gleicher Weise sind nach §. 2. a. a. O. bei jeder Kommission die Prüfungsgebühren mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmen. Wenn dessen ungeachtet in mehreren der vorliegenden Berichte darauf hingewiesen wird, daß die Kosten der Prüfungen und des Meisterstücks viele geschickte Handwerker von dem Nachweise ihrer Befähigung zurückhalten, so liefert diese Anführung den Beweis, daß die betheiligten Behörden unterlassen haben, gegen die wahrgenommenen Mißbräuche rechtzeitig einzuschreiten.

3) Den zur Sprache gebrachten Meldungen zur Ablegung der Prüfung bei entfernteren Prüfungs-Kommissionen zu dem Zwecke, um bei diesen das Prüfungszeugniß leichter zu erlangen, als bei der Prüfungs-Kommission des Wohnorts, ist dadurch vorzubeugen, daß die Vorsitzenden solcher Kommissionen, welche die ergangenen Kompetenz-Bestimmungen überschreiten, für jeden derartigen Verstoß verantwortlich gemacht und nach Befinden durch nachdrückliche Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. In dieser Beziehung werden der Königlichen Regierung die Bestimmungen des Cirkular-

Digitized by Google

Erlasses vom 31. März 1849 zu VI. und die Erlasse vom 2. Dezember 1851 (Minist.-Bl. S. 304) und 17. April 1858 (Minist.-Bl. S. 62) in Erinnerung gebracht.

4) Die Verschiedenheit der für den Betrieb der einzelnen Handwerke erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bedingt zwar eine Abgrenzung der Handwerke gegen einander, jedoch keineswegs in dem Sinne, daß jedem Handwerke ein, nach allen Seiten hin abgeschlossenes Gebiet ausschließlich zu überweisen wäre. Die Art, wie sich der Betrieb zahlreicher Handwerke thatsächlich gestaltet hat und noch täglich weiter gestaltet, hat Arbeiten, deren Ausführung in früheren Zeiten als das ausschließliche Recht eines einzigen Handwerks angesehen wurde, zum Gemeingut mehrerer verwandter Handwerke gemacht, dergestalt, daß die Ausbildung in einem solchen Handwerke die volle Befähigung zur Ausführung dieser Arbeiten nothwendig mit sich bringt. Diese thatsächlichen Gestaltungen mit ihren Konsequenzen zu ignoriren, war nicht die Absicht der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche eben den Nachweis der gewerblichen Befähigung zur Grundlage der gewerblichen Befugnisse machte.

Es sind deshalb schon durch die Fassung des im §. 23. der Verordnung enthaltenen Verzeichnisses der prüfungspflichtigen Handwerker mehrere Kategorieen derselben, z. B. die „Grob- und Kleinschmiede jeder Art", die „Gerber aller Art", die „Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner" u. s. w. auch dann, wenn sie nach örtlichem Herkommen in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen, doch rücksichtlich des Nachweises der gewerblichen Befähigung als gemeinsame Klassen von Meistern bezeichnet, innerhalb deren jede Sonderung der Arbeitsbefugnisse ohne Rücksicht darauf, zu welcher Unterabtheilung die einzelnen Meister gehören, ausgeschlossen bleibt.

Die nämlichen Gesichtspunkte sind ferner in Betreff eines Theils der unter den Bauhandwerken begriffenen Arbeiten durch die §§. 42. ff. der Verordnung vom 24. Juni 1856 und durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Dezember 1859 (Minist.-Bl. S. 343) zur Geltung gebracht. In gleichem Sinne haben die Gewerbe-Räthe und Kommunal-Behörden auch für die Meister anderer unter sich verwandter Handwerke gemeinsame Arbeitsgebiete in allen Fällen festzustellen, in welchen die betheiligten Meister auf die Abgrenzung streitiger Arbeitsbefugnisse antragen, und hat die Königliche Regierung in den Fällen, in welchen nach §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849 Beschwerden über unzweckmäßige Festsetzungen der Gewerbe-Räthe oder Kommunal-Behörden zu Ihrer Entscheidung gelangen, diese Entscheidung nach dem Ergebnisse Ihrer eigenen Erwägung eintreten zu lassen.

Sind die vorstehend erörterten Vorschriften und Gesichtspunkte bis dahin von manchen Innungen und Kommunalbehörden nicht genügend berücksichtigt worden, so ergiebt sich daraus zunächst für die vorgesetzten Behörden die Verpflichtung, den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten oder Mißgriffen zu dem Zwecke entgegenzutreten, damit den bestehenden Vorschriften überall gebührende Folge gegeben und jeder Uebelstand beseitigt werde, welcher nicht diesen Vorschriften, sondern den mit ihrer Ausführung beauftragten Organen zur Last fällt.

Darnach veranlasse ich die Königliche Regierung, auch die Behörden Ihres Verwaltungsbezirks mit weiterer Anweisung zu versehen und auf die sorgfältige Beachtung der in Bezug genommenen Bestimmungen mit Nachdruck zu halten. Berlin, den 2. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Im Laufe der letzten Session des Landtags ist, wie der Königlichen Regierung bekannt geworden sein wird, ein Antrag auf wesentliche Abänderungen der, auf der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vom 9. Februar 1849 beruhenden Gewerbe-Gesetzgebung im Hause der Abgeordneten eingebracht worden. Dieser Antrag ist zwar nicht zur Berathung gelangt, er bietet indessen in seiner Verbindung mit Anregungen ähnlicher Tendenz, welche in der Presse hervorgetreten und von Vereinen ausgegangen sind, eine, für die Regierung willkommene Veranlassung, die Ergebnisse jener, nunmehr über ein Jahrzehent in Wirksamkeit stehenden Gesetzgebung in vollständigerer Weise zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen, als dies durch die Wahrnehmungen geschehen kann, zu welchen die, in die Ministerial-Instanz gelangenden Spezialfälle Gelegenheit darbieten.

Indem ich zu diesem Zwecke auf die Erfahrungen zurückgehe, welche die Königliche Regierung und die Ihr untergeordneten, mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der gewerbepolizeilichen Verhältnisse beauftragten Behörden gemacht haben, liegt es mir fern, theoretische Erörterungen über Vorzüge oder Nachtheile der Gewerbefreiheit veranlassen zu wollen.

Digitized by Google

Es kommt mir allein darauf an, ein auf Thatsachen und praktische Erfahrungen begründetes Urtheil über die Ergebnisse zu vernehmen, welche bei Handhabung der bestehenden Gesetzgebung hervorgetreten sind, und von den Folgerungen in Kenntniß gesetzt zu werden, zu welchen jene Ergebnisse in Beziehung auf das Bedürfniß oder die Räthlichkeit von Abänderungen dieser Gesetzgebung geführt haben.

Die einzelnen Fragen, welche die Königliche Regierung von diesen Gesichtspunkten aus der Erörterung unterziehen möchte, will ich in keiner Weise begrenzen, ich wünsche indeß Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu lenken, auf deren Erörterung ich vor allen Dingen Werth zu legen habe.

1) Den wichtigsten Theil der bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzgebung bilden die Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb. Schon die Gewerbe-Ordnung ging von der entschiedenen Absicht aus, das korporative Element in diesen Gewerben zu erhalten und zu beleben (§§. 94—124, 131, 132, 137, 147, 157, 162—170.) und die Verordnung vom 9. Februar 1849 stellte sich die Aufgabe, diese nach den damaligen Erfahrungen durch die Gewerbe-Ordnung nicht erreichte und nicht zu erreichende Absicht zur Verwirklichung zu bringen. Wesentlich auf diesem Gesichtspunkte beruhen ihre Vorschriften über die Lehrlings- und Gesellenzeit (§§. 35, 36.), über die Gesellen- und die Meister-Prüfungen (§§. 23, 26, 37—43.); eine Konsequenz derselben war die, wenn auch nur in einem gewissen Maße vorgeschriebene Abgrenzung der einzelnen Handwerke. (§§. 28, 47, 48) Andererseits boten die Innungen, sobald sie wieder zu lebensfähigen und lebendigen Organismen geworden waren, die natürlichen und berechtigten Anknüpfungspunkte dar für gemeinnützige, allen Angehörigen des Handwerks zu Gute kommende Einrichtungen. (§§. 56, 57.)

Es fragt sich nun einerseits, ob der Zweck dieser Vorschriften erreicht, ob das korporative Leben im Handwerkerstande gekräftigt, die Ordnung und Zucht unter der, dem Handwerke sich widmenden Jugend befestigt und ein wirklich wohlthätiger Erfolg der an die Innungen geknüpften gemeinnützigen Einrichtungen sichtbar geworden ist. Andererseits kommt in Frage, ob die Innehaltung der Lehrlings- und Gesellenzeit, das Erforderniß der Gesellen und Meister-Prüfung und der Abgrenzung der verschiedenen Handwerke auf die Gewerbsamkeit im Ganzen von nachtheiligem Einflusse gewesen ist, oder doch der freien Entwickelung der Individualität ungerechtfertigte Schranken gezogen hat. Es ist dabei namentlich auch zu erwägen, ob die Beschränkungen, welchen die Fabrikanten rücksichtlich der Beschäftigung von Handwerks-Gesellen unterworfen sind (§§. 31, 32. der Verordnung), fühlbare Nachtheile für die Fabrikation zur Folge gehabt haben. Ihren Abschluß werden die, an diese Fragen sich anknüpfenden Erwägungen in dem Urtheil darüber finden, ob die Vortheile oder die Nachtheile der bestehenden Einrichtungen schwerer wiegen und wie den, etwa hervorgetretenen Nachtheilen durch einzelne Abänderungen der Gesetzgebung, ohne Gefährdung der Vortheile, abgeholfen werden kann. Die Bestimmungen in den §§. 29 und 34. der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke und wegen des Haltens von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren sind, wenn sie auch mit der Gesammtheit der bezüglichen Vorschriften nur in loserer Verbindung stehen, hierbei nicht außer Augen zu lassen. Die erste von diesen Bestimmungen ist gar nicht, die letzte nur in beschränktem Umfange praktisch geworden.

2) In einem entfernteren Zusammenhange mit den Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb stehen die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Gewerbe-Räthe. (§§. 1—21.) Nach der Absicht dieser Verordnung sollten die Gewerbe-Räthe die Interessen des Handwerks, welche in den einzelnen Innungen nur einseitig zum Ausdruck gelangen, in ihrer Gesammtheit nnd in Verbindung mit den Interessen der Fabrikation wahrnehmen. Diese Absicht ist nicht erreicht. Die überwiegende Mehrzahl der auf Grund der Verordnung gebildeten Gewerbe-Räthe ist eingegangen, und es werden nur wenige der Königlichen Regierungen in der Lage sein, sich über das Bedürfniß einer Aufhebung der bezüglichen Vorschriften zu äußern. Nur die Frage kann zu einer allseitigeren Erwägung Anlaß geben, ob es sich, wie von einigen Seiten angeregt worden, empfehlen möchte, das Institut dadurch wieder zu beleben, daß von den drei Klassen, welchen die Mitglieder desselben, nach §. 3. der Verordnung, angehören sollen, — dem Handwerkerstande, dem Fabrikenstande und dem Handelsstande — die letzte, die Handelsklasse, von der Vertretung im Gewerbe-Rathe ausgeschlossen würde.

3) Die Gewerbe-Ordnung macht den Beginn des stehenden Gewerbebetriebes unter gewissen Voraussetzungen von einer, durch Eigenschaften des Charakters bedingten polizeilichen Genehmigung abhängig. Sie fordert diese Genehmigung bei denjenigen, welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden sind, für den Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes (§. 21.) und bei Jedermann für den Beginn des Gewerbes als Schlosser, Trödler, Kommissionair, Konzipient, Führer öffentlicher Transportmittel und Händler mit Garnabfällen (§. 49. und Gesetz vom 5. Juni 1852, Ges. Samml. S. 320). Es kommt darauf an, ob, nach den gemachten Erfahrungen, die Ertheilung dieser Genehmigung in dem ersten Falle überhaupt entbehrlich, in dem zweiten Falle dadurch zu ersetzen sein möchte, daß solche Personen, welche wegen gewisser Verbrechen bestraft, oder zu gewissen Strafen verurtheilt sind, von dem Betriebe der bezüglichen Gewerbe unbedingt ausgeschlossen, alle anderen Personen aber, ohne besondere Genehmigung zu diesem Betriebe zugelassen werden. Es würde sich in dieser Unterstellung von selbst verstehen, daß demjenigen, welcher ein solches Gewerbe betreibt, die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen wäre, sobald er wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wird, wegen deren er von dem Beginn des Gewerbebetriebes ausgeschlossen sein würde.

4) Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, hat die Gewerbe-Ordnung da, wo sie bestanden, im Falle örtlicher Gewohnheiten und Bedürfnisse, aufrecht erhalten (§. 79.), und die Verordnung vom 9. Februar 1849 auch da, wo sie nicht bestanden, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zugelassen. (§. 71.) Diese Verordnung hat ferner die Fortdauer solcher örtlichen Gewohnheiten gestattet, nach welchen einzelne, zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs nicht gehörige Handwerkerwaaren ausschließlich von den Bewohnern des Marktorts auf den Wochenmärkten verkauft werden durften. Es fragt sich, ob die gemachten Erfahrungen es als rathsam erscheinen lassen,

Digitized by Google

diese Abweichungen von dem, in der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung aller die Wochenmärkte besuchenden Käufer und Verkäufer (§. 75.) nicht weiter zuzulassen.

Ueber einige andere Bestimmungen der Gewerbe Ordnung, deren Abänderung in Anregung gebracht worden ist, nämlich die Bestimmungen hinsichtlich der, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§§. 27—41.) und wegen der polizeilichen Taxen für Backwaaren (§. 89.) haben sich die Königlichen Regierungen aus Veranlassung der Cirkular-Verfügungen vom 15. Februar d. J. und vom 28. September 1858 bereits geäußert.

Ich lege Werth darauf, daß die Königliche Regierung zum Zweck der Beantwortung vorstehender Fragen und der Begründung der von Ihr etwa zu machenden Vorschläge namentlich die Magistrate, wenigstens der größeren Städte Ihres Verwaltungs-Bezirks gutachtlich vernimmt und deren Gutachten Ihrem Berichte beifügt. Das Gesetz überweist die Aufsicht über die Innungen und die mit den letzteren verbundenen Einrichtungen den Kommunalbehörden und es macht die Genehmigung für den Beginn eines Theiles der vorstehend unter 3 genannten Gewerbe von deren vorgängiger Vernehmung und die Fortdauer oder Einführung der vorher unter 4 erwähnten Einrichtungen von ihren Anträgen abhängig. Es drückt hierdurch nur aus, wie eng alle diese Verhältnisse mit den Kommunal-Interessen verflochten sind, und diese enge Verbindung machte es nothwendig, bei der Berathung des Gegenstandes den Kommunal-Vertretungen zur Darlegung ihrer Erfahrungen und Ansichten Gelegenheit zu geben.

Dem Berichte der Königlichen Regierung sehe ich binnen drei Monaten entgegen.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.

VI. Eisenbahnen.

102) Cirkular-Erlaß, das Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr auf Eisenbahnen betr., vom 22. April 1861.

Bei der schließlichen Berathung des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches haben diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Frachtgeschäft im Allgemeinen und der Eisenbahnen im Besonderen beziehen, einige Abänderungen erlitten, welche von den nach vollendeter zweiter Lesung gemachten Vorschlägen abweichen. Die Königliche Direktion erhält hierbei (Anl. a.) eine Abschrift der betreffenden Artikel in ihrer gegenwärtigen Fassung, wie sie dem Landtage zur Beschlußnahme vorgelegt sind, und zugleich (Anl. b.) Abschrift einiger Bemerkungen über die erheblicheren Unterschiede, welche zwischen dem Inhalte derselben und den Bestimmungen des in Hamburg vereinbarten Betriebs-Reglements bestehen. Da die Absicht dahin geht, das Handels-Gesetzbuch so bald als thunlich zu publiziren und in Wirksamkeit treten zu lassen, so erscheint es nicht gerathen, gleichzeitig einem Reglement die Zustimmung zu ertheilen, welches mit jenem Gesetzbuch nicht völlig übereinstimmt und deshalb auch von dem Richter als maßgebend nicht anerkannt werden würde. Dieselbe Rücksicht, sollte auch für die übrigen Eisenbahn-Verwaltungen maßgebend sein, und es empfiehlt sich daher, daß dieselben das in Hamburg vereinbarte Reglement alsbald einer nochmaligen Revision unterwerfen und den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches durchweg anschließen. Um dahin zu gelangen, wird die Berufung einer neuen General-Versammlung der Mitglieder des Deutschen Eisenbahn-Vereins erforderlich sein, und die Königliche Direktion wolle sich daher sofort mit einem desfallsigen Antrage an den derzeitigen Vorstand des Vereins wenden.

Bei dem hohen Werthe, welchen ich auf eine gemeinsame Regelung dieser Angelegenheit lege, erkläre ich mich damit einverstanden, daß es bis auf Weiteres bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen verbliebe und von Einführung des bereits durch Verfügung vom 5. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 23) festgestellten Reglements für jetzt abgesehen werde. Es geschieht dies jedoch nur in der sichern Erwartung, daß mit Berufung der neuen Versammlung ohne Verzug vorgegangen wird, und daß ein bereitwilliges Eingehen auf die Vorschriften des neuen Gesetzbuches sich kundgiebt. Ich würde sonst nicht weiter anstehen dürfen, für die unter Verwaltung des Staats befindlichen Preußischen Bahnen besondere Anordnung zu treffen, da die allgemeinen Interessen des Verkehrs den Vorzug verdienen vor der allerdings wünschenswerthen Gemeinsamkeit des Verfahrens beim Betriebe der Transport-Angelegenheiten auf den Deutschen Eisenbahnen.

Digitized by Google

Wegen der neben dem Betriebs-Reglement aufzustellenden Ausführungs-Vorschriften wird der Königlichen Direktion besondere Verfügung zugehen. Berlin, den 22. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift erhält das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß von den Vorständen der Ihrer Aufsicht überwiesenen Privat-Eisenbahn-Gesellschaften gleiche Anträge, wie oben den Königlichen Direktionen aufgetragen, bei dem geschäftsführenden Vorstande des Vereins gestellt werden. Ich darf voraussetzen, daß bei jetziger Lage der Sache die Gesellschaften noch weniger, wie früher, Bedenken tragen werden, die Absichten der Regierung zu fördern. Bereits im verflossenen Jahre ist bei Gelegenheit der Erörterung über die von den Eisenbahn-Verwaltungen aufgestellte Ansicht die Frage erörtert werden, ob nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung eine Eisenbahn-Gesellschaft die Beförderung der Güter von einer vorgängigen Feststellung vertragsmäßiger, von den gesetzlichen Vorschriften abweichender Bedingungen abhängig zu machen befugt sei, obwohl §. 26 und 32. des Gesetzes vom 3. November 1838 sie zur Fortschaffung aller ihr übergebenen Waaren gegen Erlegung der tarifmäßigen Gebühr verpflichtet. Die weitere Verfolgung dieser Frage unterblieb nur, weil eine Regulirung des Betriebs-Reglements vorgenommen und dessen Einführung für alle Vereinsbahnen in Aussicht gestellt wurde. Wenn bei der bevorstehenden schließlichen Erledigung dieser Regulirung die Privatbahnen an abweichenden Grundsätzen festzuhalten versuchen sollten, so müßte ihre Berechtigung dazu um so mehr einer Prüfung unterworfen werden, als das neue Handels-Gesetzbuch eine vertragsmäßige Abänderung seiner wesentlichen Vorschriften ausdrücklich untersagt.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat wolle den Direktionen hiernach eine geeignete Eröffnung machen und über den Erfolg seiner Zeit Bericht erstatten. Berlin, den 22. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

---

a.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine böswliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Digitized by Google

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer. Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Güter-Transport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,

2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transport-Bedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahn-Verwaltung unterwirft,

3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transport-Verhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die in Art. 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art.: 395, 396, 397, 400, 401, 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden: 1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transport-Art verbundenen Gefahr entstanden ist,

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird,

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,

6) in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden: 1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder

Digitized by Google

ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stück im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden: 1) daß der nach Art. 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahn-Verwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408. Abs. 2.) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahn-Verwaltung angemeldet worden ist. Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

---

b.

Nachbezeichnete Bestimmungen des in Hamburg vereinbarten Betriebs-Reglement werden, als dem neuen Handelsgesetzbuche widersprechend einer Abänderung bedürfen:

1) §. 13. Nach Alinea 1 und 2 soll im Verkehre *von Bahn zu Bahn* nur die Verpflichtung des Spediteurs, nach erfolgter Ueberlieferung an die nicht im Verein befindliche Bahn, Platz greifen und demgemäß nach §. 26. auch, dieser Bahn gegenüber, nur eine Vermittelung im außergerichtlichen Verfahren stattfinden. Nach Art. 429. und 430. haften die Bahn-Verwaltungen, bei Annahme eines *direkten* Frachtbriefes bis zum *Bestimmungsorte*, so weit dieser an ihrer oder einer sich anschließenden Bahn befindet, als *Frachtführer*.

Da der Art. 430. einer verschiedenen Auslegung fähig ist und namentlich die Worte — „oder einer der sich an sie anschließenden Bahnen" auf einen Anschluß durch *Verein* gedeutet werden kann, so wird es sich empfehlen, die Wirkung direkter Frachtbriefe im Reglement näher zu präcisiren. Andernfalls könnten die bedenklichsten Folgen daraus hergeleitet werden.

2) Der im §. 3. gemachte Unterschied zwischen *Fracht-* und *Fahrverkehr* läßt sich mit rechtlicher Wirkung nicht aufrecht erhalten. Für Güter, welche von den Interessenten selbst *auf-* und *abgeladen* werden, gestattet der Art. 424 3. eine beschränkte Haftpflicht, welche allein an der betreffenden Stelle aufzunehmen sein wird. Demgemäß bedarf das Reglement auch an den andern Stellen, wo von *Fahrgütern* gesprochen wird, einer Aenderung.

3) Der §. 17. beschränkt die Haftpflicht der Bahn-Verwaltung für ihre Leute auf deren „Verrichtungen bei Ausführung des übernommenen Güterbeförderungs-Geschäftes." Der Art. 400 kennt diese Beschränkung nicht.

Digitized by Google

4) Im §. 19. ist die Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltungen ausgeschlossen bei „einem Ereignisse, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte." Der Art. 395. hat den Ausdruck: „höhere Gewalt (vis major)" beibehalten, welcher engere Schranken zieht, als die Fassung des Reglements.

5) Statt der im §. 19. gebrauchten Worte: „Natur oder Beschaffenheit" der Güter hat der Art. 395. die Worte: „natürliche Beschaffenheit."

6) Im §. 20. wird für gewisse Arten der Frachtgüter nur dann Ersatz geleistet, wenn der Eisenbahn-Verwaltung „ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden nachgewiesen wird." Der Art. 424. bestimmt, daß für gewisse Fälle eine gewisse Gefahr nicht übernommen zu werden brauche, und daß der aus einer solchen nicht übernommenen Gefahr entstandene Schaden nicht ersetzt zu werden brauche. Die Fassung des Vereins-Reglements kann hiernach nur dann genügen, wenn die Worte „ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden" einen ganz bestimmten Causal-Nexus bezeichnen sollen, in dessen Ermangelung die Hauptregel Geltung hat, daß der Eisenbahn-Verwaltung die Beweislast obliegt.

7) Nach §. 202. sollen Gewichtsmängel spätestens binnen 24 Stunden angemeldet werden. Der Art. 428. verlangt mindestens eine Frist von 4 Wochen. Diese Frist wird anzunehmen sein, wenn nicht Gewichtsmängel zu den Beschädigungen gerechnet werden sollen, welche bei der Ablieferung äußerlich erkennbar sind.

8) Nach §. 204. und §. 21. haftet die Eisenbahn-Verwaltung bei den Frachtgütern, deren Auf- und Abladen die Interessenten besorgt haben, sowie bei allen Fahrgütern nur a) wenn der Verlust oder die Beschädigung die Folge einer Beschädigung des Wagens ist, oder b) wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Das Handelsgesetzbuch bestimmt, im Art. 424 3. eine Ausnahme in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen von dem Absender besorgt wird, und macht die Eisenbahn-Verwaltung dabei für den Schaden nicht verantwortlich, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

9) Nach §. 222. soll die Eisenbahn-Verwaltung nur den gemeinen Werth der Waare am Absendungsorte, unter Zuschlag der Unkosten und eines Betrages von 5 resp. 10 pCt. ersetzen. Der Art. 396. bedingt Ersatz des gemeinen Handelswerthes am Bestimmungsorte und gestattet Abzug der etwa ersparten Unkosten.

10) Nach §. 225. steht dem Versender eine Art Versicherung frei um eine „anderweite" Entschädigung zu sichern. Die Bestimmung findet keine Grundlage im Handelsgesetzbuche.

11) Nach §. 225. in Alinea 2 sind die Fahrgüter, Kostbarkeiten u. a. m. von der Deklaration eines höheren Werthes ausgeschlossen. Das Handelsgesetzbuch rechtfertigt solche Ausschließung nicht. Der Art. 395. bestimmt nur, daß der Frachtführer für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere nur dann hafte, wenn ihm Beschaffenheit oder Werth des Guts angegeben werden.

12) Im §. 226. ist für theilweisen Verlust eine verhältnißmäßige Theilung des für Gesammtverlust zu berechnenden Ersatzes zugesagt. Das Handelsgesetzbuch bewilligt im Art. 396. die Differenz zwischen dem Verkaufswerthe der beschädigten und dem Handelswerthe der unbeschädigten Waare.

13) Der §. 23. knüpft die Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltung, für richtige Lieferfrist zu haften, unter andern auch an den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Beförderungsmittel, und beschränkt nur die Gültigkeit des Einwandes von „Mangel an Betriebsmitteln" oder „mangelhafter Beschaffenheit der Betriebsmittel" auf eine besonders zu bestimmende Zeitfrist. Diese Bedingungen entsprechen dem Art. 397. H. G. B. nicht, und wenngleich der Art. 422 3. die Eisenbahn zur Annahme von Gütern nur so weit verpflichtet, als die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen, so berechtigt dies doch nur zu beschränkenden Bestimmungen über die Annahme bei Güterandrang. Dergleichen hat das Reglement auch vorgesehen. Wirklich angenommene Güter sind aber regelmäßig zu befördern.

14) Der §. 25. will eine gerichtliche Klage nur gegen die Eisenbahn der Versand-Station oder des Bestimmungsortes zulassen. Der Art. 429. macht alle einzelnen Bahnen für den Transport verantwortlich und gestattet eine Einschränkung nur dahin, daß die in der Mitte liegenden Eisenbahnen allein dann in Anspruch genommen werden mögen, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß der Schaden sich auf ihrer Bahn ereignet hat.

Das Vereins-Reglement wird auch an einzelnen Stellen der ersten Abschnitte mit dem Handelsgesetzbuche in Einklang zu bringen sein, nämlich: a) im §. 29c., wo für Abforderung des Reisegepäcks nur eine 24stündige Frist zugelassen ist, während der Art. 425c. eine 3tägige bedingt; b) im §. 36., wo für das in Equipagen untergebrachte Gepäck keine Verantwortlichkeit übernommen wird, während dasselbe durch Art. 425. dem Reisegepäck gleichgestellt wird; c., im §. 36., wo für Equipagen besondere Fristen vorgeschrieben werden, während das Handelsgesetzbuch für Equipagen als solche keine eigenthümlichen Beschränkungen zuläßt.

---

103) Cirkular-Erlaß, die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Züge während der Fahrt betreffend, vom 15. April 1861.

Auf den Bericht vom 17. Januar c., die Beaufsichtigung der Züge während der Fahrt betreffend, eröffne ich dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der darüber vernommenen Eisenbahn-Verwaltungen Folgendes:

Digitized by Google

Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer, Oberschaffner) untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets der Art plazirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit dieselben zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß dem übrigen Theile des Zug-Personals gestattet wird, innerhalb der Wagen Platz zu nehmen, und daß die Sitzplätze des außerhalb derselben postirten Personals überdeckt, und in sonstiger, die Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigender, Weise geschützt werden, desgleichen daß der Zugführer (Oberschaffner) bei längerer Dauer der Fahrt durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner abgelöst wird, und im Uebrigen nur Bremswärter auf den Außensitzen der Wagen sich befinden, während die Schaffner, welchen der Verkehr mit den Reisenden obliegt, innerhalb der Wagen die Fahrt zurücklegen. Zu diesen Bremswärter-Posten dürfen jedoch nur erprobte, mit dem Signalwesen und den Sicherheitsbestimmungen vollkommen vertraute, Personen verwendet werden.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen; insbesondere ist darauf zu halten, daß die gegenwärtig für die Kourierzüge zwischen Berlin und Oschersleben bestehende Abweichung, wonach bei denselben auch der Zugführer resp. dessen Vertreter in den Wagen Platz nimmt, beseitigt wird. Berlin, den 15. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
1) das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hier.

Abschrift zur Beachtung. Berlin, den 15. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
2) sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift (von 1.) zur Kenntniß und ebenmäßigen Anweisung der Eisenbahn-Verwaltungen des Geschäftsbezirks. Berlin, den 15. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
3) die Königliche Eisenbahn-Kommissariate zu Breslau und Köln und den Königlichen Eisenbahn-Kommissarius, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Grafen v. Keller, Hochgeboren, zu Erfurt.

---

104) Cirkular-Verfügung, die Stärke und Beförderungsweise der Kourier- und Schnellzüge betreffend, vom 10. April 1861.

In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der, in Folge des Erlasses vom 10. Januar c. über die Stärke und Beförderungsweise der Kourier- und Schnellzüge eingegangenen gutachtlichen Aeußerungen will ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements vom 27. Mai 1859, (Minist.-Bl. S. 153), die Sicherung des Betriebes auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen betreffend, zwar genehmigen, daß diese Züge aus mehr als 30 Wagenachsen bestehen (§. 27), jedoch darf die Ueberschreitung dieser Zahl nicht durch Einstellung von Güterwagen (§. 28.) herbeigeführt werden. In der Regel soll zur Beförderung eines Kourier- oder Schnellzuges nur eine Lokomotive verwendet werden. Erfolgt die Beförderung ausnahmsweise mit zwei Lokomotiven (§. 22), so darf die für Personenzüge festgesetzte Maximal-Geschwindigkeit (§. 25.) nicht überschritten werden.

Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Digitized by Google

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, die Eisenbahn-Verwaltungen Seines Geschäftsbezirks mit ebenmäßiger Weisung zu versehen. Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate.

VII. General-Postverwaltung.

105) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1861, wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Postporto-Taxe, vom 12. April 1861.

Die Bestimmung im §. 1. des Gesetzes vom 21. März 1861, wonach für Briefe bei einem Gewichte von 1 Loth an und darüber künftig das zweifache Briefporto als Maximum zu erheben ist, findet nicht nur auf gewöhnliche, sondern auch auf rekommandirte Briefe und auf Briefe mit deklarirtem Werthe Anwendung; bei den letzterwähnten Arten von Briefen tritt die Rekommandations- resp. die Assekuranz-Gebühr wie bisher hinzu.

Es brauchen künftig gewöhnliche Briefe (Gegenstände der Briefpost) nicht mehr mit einem Gewichts-Vermerk versehen zu werden. Die Franko-Vorzeichnung oder die auf dem Briefe ausgeworfene Taxe ergeben zugleich, ob der Brief ein einfacher ist oder ob er in die Klasse aller übrigen, mit dem Maximal-Satze des zweifachen Portos zu belegenden Briefe gehört. Ueber die Ersparung der Gewichts-Notirung darf aber die wirkliche Wiegung der Briefe in so weit nicht unterlassen werden, als dieselbe nothwendig ist, um festzustellen, ob der Brief etwa schon das Gewicht von 1 Loth erreicht oder noch darunter wiegt. Auch bei den mit Freimarken oder Franko-Kouverts versehenen Briefen ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren. Ergiebt sich aber, daß ein in solcher Weise frankirter Brief von dem Absender statt mit den Werthzeichen des zweifachen, nur mit denen des einfachen Portos versehen war, dann ist das ermittelte höhere Gewicht auf den Brief zu vermerken, um die Nachtaxirung desto unzweideutiger zu begründen; eben so ist zu verfahren, wenn bei baarer Frankirung aus Versehen am Aufgabeorte nur das einfache statt des zweifachen Portos erhoben war und es sich um Nachtaxirung des Portos in Folge des höhern Gewichts handelt.

Briefe mit Waarenproben oder Mustern, in Vorschriftsmäßiger Verpackung, kosten künftig von 2 Loth an und darüber den Maximal-Satz des zweifachen Briefportos; auch bei diesen Sendungen bedarf es künftig — ausgenommen die Fälle unzulänglicher Frankirung — nicht mehr der Gewichts-Notirung, wohl aber, so weit es zweifelhaft sein kann, ob das einfache oder zweifache Porto zutreffend sei, der Gewichts-Ermittelung.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband kosten zwar künftig, bis zur Erreichung des zweifachen Briefportos, die bisherige Gebühr von 4 Pfennigen pro Loth; sobald aber auf die betreffende Entfernung die zweifachen Briefporto-Sätze also bis 10 Meilen 2 Sgr., über 10—20 Meilen 4 Sgr. und über 20 Meilen 6 Sgr. erreicht werden, bilden diese die zu erhebenden Maximal-Sätze. Von da ab, wo Streif- oder Kreuzbände dem Maximal-Satze des zweifachen Briefportos der betreffenden Entfernung unterliegen, bedarf es nicht mehr der Gewichts-Notirung auf dieselben.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich auf solche Sendungen, die bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen im Postvereins-Verkehr werden von der ganzen Maßregel überall nicht betroffen. Eben so wenig werden davon Briefpost-Sendungen nach und von anderen fremden Staatsgebieten berührt; wohl aber finden auf Briefe mit deklarirtem Werthe nach und von den fremden letzterwähnten Staatsgebieten für den diesseitigen Porto-Antheil künftig die Maximal-Sätze des zweifachen Briefportos in so weit Anwendung, als dieser Porto-Antheil vertragsmäßig stets nach der Preußischen internen Tax-Vorschrift zu bemessen ist.

Eben so hat die im §. 2. des obigen Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß für Schriften in Packeten künftig nur das gewöhnliche Güterporto zu erheben sei, auch auf den Porto-Antheil nach und von solchen

Digitized by Google

fremden Staatsgebieten, bei welchen diesseits für den Fahrpost-Verkehr stets die Preußische interne Tax-Vorschrift zur Anwendung kommt, sich zu beziehen.

Wenn nach den §§. 3 und 4. des Gesetzes künftig Gold, Kourant, Papiergeld u. s. w. in beliebiger Weise in den Sendungen zusammengefügt, auch geschriebene Gegenstände in ein mit der Post zu beförderndes Packet straflos eingeschlossen werden können, so werden die Absender von Gegenständen die nach Orten außerhalb des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, doch nicht außer Acht lassen dürfen, in wie fern etwa auf dem jenseitigen Gebiete hindernde Vorschriften entstehen.

Die Erleichterungen, welche das Gesetz vom 21. März d. J. gewährt und die gegenwärtige Instruktion an die technische Ausführung anknüpft, finden Anwendung auf die vom 1. Mai d. J. an zur Post-Aufgabe gelangenden Gegenstände. Berlin, den 12. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

106) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Ausfertigung und Bestätigung der Forstlehrbriefe betreffend, vom 13. Februar 1861.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen sind bei Ausfertigung und Bestätigung der Forstlehrbriefe mehrfach Verstöße gegen die dieserhalb bestehenden Vorschriften, namentlich in der Weise vorgekommen,

daß der Bestimmung sub 5 der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1850 (Minist.-Bl. S. 309) wonach das ärztliche Attest über die körperliche Tüchtigkeit der Lehrlinge den Lehrbriefen angeheftet werden soll,

und der Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1849 (Minist.-Bl. S. 81),

wonach in der dem Lehrbriefe demnächst zu annektirenden Genehmigung des Herrn Oberforstbeamten zum Eintritte in die Lehre ausdrücklich erwähnt werden muß, daß nach der vom Herrn Oberforstbeamten selbst oder vom Forst-Inspektor vorgenommenen persönlichen Prüfung des Angemeldeten die Ueberzeugung begründet werde, daß gegen dessen körperliche, intellektuelle und moralische Qualifikation kein Bedenken obwalte,

nicht Genüge geschehen ist.

Der Königlichen Regierung resp. dem Herrn Oberforstbeamten wird daher die gehörige Beachtung jener Vorschriften hierdurch in Erinnerung gebracht und erwartet, daß denselben für die Folge pünktlich nachgekommen wird. Berlin, den 13. Februar 1861.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten. v. Bodelschwingh.

107) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die zur Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde erforderlichen Schulzeugnisse betr., vom 11. März 1861.

Der Lehrplan für die höhere Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde setzt voraus, daß die Studirenden rücksichtlich der mathematischen Kenntnisse den Anforderungen vollständig und unbedingt genügen, welche das Prüfungs-Reglement für die Gymnasien v. 4. Juni 1834 (Annalen S. 375) im §. 28. sub 6. und das Reglement für die Abiturienten-Prüfung der Real-Schulen vom 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) im §. 2. sub 8. vorschreibt. Eine vollständig genügende Schulbildung in der Mathematik ist daher ein unerläßliches Erforderniß, um an dem Unterrichte auf der Forstlehr-Anstalt mit Nutzen Theil nehmen zu können, und da bei der Wichtigkeit der Mathematik als erster Hülfswissenschaft für das Forstfach diese Disziplin auch bei der forstlichen Staats-Prüfung als eine Haupt-Disziplin ins Gewicht fällt, in welcher nicht hinreichende Leistungen besonders nachtheilig werden und event. von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Staats-

Digitized by Google

Forſtdienſt ausſchließen, ſo iſt im Intereſſe der, dem Forſtfache ſich widmenden jungen Leute bereits ſeit dem Jahre 1842 die Anordnung getroffen,

daß zur Aufnahme in die Forſtlehr-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde nur ein ſolches Schul-Zeugniß der Reife befähigt, welches in der Mathematik eine unbedingt genügende Cenſur enthält,

damit Perſonen, welche wegen Mangels genügender mathematiſcher Kenntniſſe den Unterricht auf der Forſt-Lehranſtalt nicht mit Erfolg benutzen und auf das Beſtehen der Prüfungen nicht hoffen können, rechtzeitig abgehalten werden, Zeit und Koſten auf Studien zu verwenden, die nicht zum Ziele führen würden.

Obgleich jene Beſtimmung damals veröffentlicht worden, und ſeitdem ſtets danach verfahren iſt, ſo ſind in neuerer Zeit doch einige Fälle vorgekommen, daß junge Leute, deren Schul-Zeugniß in der Mathematik eine unbedingt genügende Cenſur nicht enthielt, dem Forſtfache ſich gewidmet, und das Lehrjahr abſolvirt haben, und erſt bei Zurückweiſung ihrer Meldung zur Aufnahme in die Forſt-Lehranſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde auf den Mangel ihres Zeugniſſes aufmerkſam geworden, dadurch aber in empfindliche Verlegenheit verſetzt ſind.

Zur Vermeidung dieſes Uebelſtandes iſt es nothwendig, daß ſchon bei Ertheilung der Genehmigung zum Eintritte in die Forſtlehre auch Seitens der Herren Oberforſtbeamten der Prüfung des Schul-Zeugniſſes der Reife eine beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet, und die Genehmigung verſagt wird, wenn das Zeugniß nicht eine unbedingt genügende Cenſur in der Mathematik enthält.

Indem ich die Herren Oberforſtbeamten veranlaſſe, demgemäß zu verfahren, empfehle ich der Königlichen Regierung, auch den Forſtinſpektionsbeamten und Oberförſtern von dieſer Beſtimmung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 11. März 1861.

Der Finanz-Miniſter. v. Patow.

IX. Militair-Angelegenheiten.

109) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingeſtellt zu werden wünſchen, vom 18. April 1861.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Beſtimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des ſtehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denſelben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für ſich noch keinen Anſpruch, dieſelbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienſtkenntniſſen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen ſtehen unter den militairiſchen Geſetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einſtigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer ſteht ihnen die Wahl eines beſtimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange ſtehenden Wünſche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz beſonderen Fällen berückſichtigt werden.

5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzuſtellende muß wenigſtens 17 Jahre alt ſein, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.

6) Der Einzuſtellende muß mindeſtens 5 Fuß 1 Zoll groß ſein und die im §. 31. der Inſtruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Konſtitution beſitzen.*)

*) Auszug aus der Inſtruktion für die Militairärzte zur Unterſuchung und Beurtheilung der Dienſtbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten reſp. Soldaten ꝛc. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenſchaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) ſich meldenden jungen Leute.

Die zur Einſtellung in die Schul-Abtheilung ſich meldenden Freiwilligen ſollen wenigſtens 17 Jahre alt ſein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindeſtens 5′ 2″ (nunmehr mindeſtens 5′ 1″) groß, vollkommen geſund

Digitized by Google

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Komplettirung seiner gesetzlichen 3jährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den 2jährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule 4 Jahre, mithin im Ganzen 5 Jahre.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen: a) den Taufschein; b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn; c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando resp. bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden. Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Kommandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos, resp. durch das Kommando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 216) vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregtem National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter „5" festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben. Berlin, den 18. April 1861.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

---

und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schulabtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maaßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schulabtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 8. Mai 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5. Berlin, den 31. Mai 1861. 22ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

110) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Stellvertretung abwesender oder behinderter Landräthe betreffend, vom 23. April 1861.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche bei der Stellvertretung auf längere Zeit abwesender oder behinderter Landräthe oder bei der kommissarischen Verwaltung erledigter Landrathsämter für den Dienst dadurch entstehen, daß die im Kreise angesessenen Stellvertreter, getrennt von dem Sitze des landräthlichen Büreaus, auf ihren Gütern wohnen, setze ich unter Bezugnahme auf das Cirkular-Reskript vom 13. März 1830 (Annal. S. 10) für die Zukunft als Regel fest, daß der Stellvertreter während der Dauer seines Commissoriums seinen Aufenthalt an dem Orte zu nehmen hat, an welchem sich das landräthliche Büreau befindet. Von dieser Regel soll nur in besonderen, dazu geeigneten Fällen Abstand genommen werden, es ist aber dann dem Stellvertreter zur Pflicht zu machen, — wichtige Abhaltungen abgerechnet, — täglich oder an mehreren näher zu bestimmenden Tagen der Woche zur Ausübung seiner Funktionen im landräthlichen Büreau anwesend zu sein.

Um übrigens in jedem einzelnen Falle diesseits beurtheilen zu können, ob durch die der ministeriellen Genehmigung unterliegende Stellvertretung voraussichtlich den Anforderungen des Dienstes Genüge geschieht, hat die Königliche Regierung, bei Angabe des Wohnorts des Stellvertreters, zugleich anzuzeigen, wie weit derselbe von dem Sitze des Landrathsamtes entfernt ist, und welche Anordnungen für den Fall, daß der Stellvertreter seinen Wohnsitz nicht an dem Orte des landräthlichen Officiums nehmen kann, geeignet erscheinen, um das Interesse des Dienstes nach allen Richtungen hin zu wahren.

Berlin, den 23. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

II. Kirchliche Angelegenheiten.

111) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Magdeburg), die Aufstellungen in den Kirchen zum Gedächtniß der Krieger aus den Feldzügen von 18$^{13}/_{15}$ betr., vom 20. April 1861.

Nachdem zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß in Betreff solcher Personen, welche die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht haben, aber nicht vor dem Feinde geblieben, sondern später in der Heimath verstorben sind, Gedächtnißtafeln mit ihren Namen und den von ihnen getragenen Ehrenzeichen in der Orts-Kirche aufgestellt gewesen, dann aber entfernt worden, haben des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. März d. J. nicht nur die Wiederherstellung solcher Tafeln zu gestatten geruht, sondern mich auch ermächtigt, wenn an anderen Orten ähnliche Aufstellungen zum Gedächtniß der Krieger aus den Feldzügen von 18$^{13}_{15}$ Statt gefunden haben sollten, es bei denselben zu belassen.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setze ich hierdurch die Königliche Regierung mit Bezug auf die Verfügung vom 23. Februar 1839 zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 20. April 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

112) Bescheid an das Königliche Kreisgericht zu N., die Mitwirkung der Geistlichen bei der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 18. März 1861.

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf das Schreiben vom 13. Januar v. J., die religiöse Erziehung der von Demselben bevormundeten N.'schen Minorennen betreffend, daß die Geistlichen unzweifelhaft verpflichtet sind, der Ausführung der Bestimmungen, welche die Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für den Fall des Todes des Vaters getroffen haben, keine Hindernisse entgegen zu setzen, und daß die Vormundschafts-Behörde daher eben so unzweifelhaft das Recht hat, den Weisungen, welche dieselbe zum Behuf dieser Ausführung erläßt, auch den Geistlichen gegenüber im Falle versagten Gehorsams Nachdruck zu geben.

Andrerseits sind jedoch die den Geistlichen vorgesetzten Disciplinar-Behörden nicht die Organe, deren sich die Vormundschafts-Behörden zu bedienen haben, um ihre schließlichen Anordnungen in Vollziehung zu setzen. Derselbe Grundsatz ist in einem zur Allerhöchsten Kognition gediehenen analogen Falle in Betreff der Schulaufsichts-Behörden angenommen worden und muß in gleichem Maaße auch auf die geistlichen Behörden Anwendung finden, obschon denselben die oben erwähnte Verpflichtung gegenüber dem Staatsgesetze gleichfalls obliegt. Im vorliegenden Falle wird übrigens auf meine Veranlassung die geeignete Einwirkung erfolgen, so daß es weiterer Maaßnahmen des Königlichen Kreisgerichts hoffentlich nicht bedürfen wird, um dem Gesetz seine Anwendung zu sichern, vorausgesetzt, daß nicht specielle Thatsachen vorliegen, welche das von dem Königlichen Kreisgericht gerügte Verfahren des betreffenden Geistlichen zu rechtfertigen geeignet sind.

Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

113) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Förderung des Massivbaues neuer Schulhäuser in Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes, resp. des Werthes desselben aus der Staatskasse berechtigt sind, vom 1. Januar 1861.

Des Prinzen-Regenten Königliche Hoheit haben unterm 15. v. M. u. J. im Anschlusse an die Allerhöchsten Erlasse vom 25. Februar 1857 und 14. Mai v. J. zu genehmigen geruht, daß, wie beim Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude, so auch bei Reparaturen an derartigen Gebäuden, sofern Fiskus das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er die Umfassungswände massiv aufführt, der Werth des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet werde.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß wegen der derartigen Vergütung in derselben Weise zu verfahren ist, wie durch die Verfügungen vom 16. März 1857 (Anl. a.) und 31. Mai v. J. (Anl. b.) für Neubaufälle vorgeschrieben worden ist. Berlin, den 1. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

a.

Von mehreren Provinzial-Behörden ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Förderung des Massivbaues neuer Schulhäuser denjenigen Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes und beziehungsweise dessen Werths aus dem Patronatsbaufonds berechtigt sind, dieser Werth auch dann gezahlt werde, wenn das Holz selbst wegen des von den Betheiligten gewählten Massivbaues nicht zur Verwendung gelangt.

Auf meinen Antrag haben des Königs Majestät unterm 25. v. M. mich zu ermächtigen geruht, beim Neubau von Schulhäusern, zu welchem die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, den Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes zu vergüten.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung, in vorkommenden Neubaufällen von Schulhäusern, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit Ihr Patronatsbaufonds die dazu erforderlichen Mittel darbietet, den Betheiligten die geeigneten Vorhaltungen zu machen, und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzwerths anzutragen. Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen.

Berlin, den 16. März 1857.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

An die Königliche Regierung zu N.

b.

Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. im Anschluß an die Allerhöchste Ordre vom 25. Februar 1857 auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß, wie bei Neubauten von Schulhäusern, so auch der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, sofern die Staats-Kasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, der Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes vergütet werde.

Die Königliche Regierung setze ich unter Bezugnahme auf den Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 16. März 1857 hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, in vorkommenden Fällen von Schul-Neubauten, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit Ihr Patronats-Baufonds die dazu erforderlichen Mittel gewährt, den Betheiligten die geeignete Vorhaltung zu machen und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzwerthes anzutragen. — Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen. Berlin, den 31. Mai 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

An die Königliche Regierung zu N.

114) Bescheid an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Pensionsberechtigung der Lehrerinnen an den mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchen-Schulen betreffend, vom 28. Februar 1861.

Es unterliegt, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf den Bericht vom 31. v. M. erwiedere, keinem Bedenken, den definitiv angestellten Lehrerinnen an den mit den Realschulen zu N. und N. verbundenen höheren Mädchenschulen die Pensionsberechtigung nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1846 zuzugestehen.

Digitized by Google

Daß dieſelben im Fall der Verheirathung mit ihrem Ausſcheiden aus dem Amt den Penſionsanſpruch verlieren, folgt daraus, daß die Penſion überhaupt nur dann gewährt wird, wenn nach mindeſtens fünfzehnjähriger Dienſtzeit eine durch Abnahme der Geiſtes- oder Körperkräfte bedingte Dienſtunfähigkeit die Urſache der Amtsniederlegung iſt. Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

115) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Univerſitäts-Kuratorien und Kuratoren, das Studium Preußiſcher Staatsangehörigen auf öſterreichiſchen Univerſitäten betreffend, vom 5. März 1861.

Es iſt zu meiner Kenntniß gekommen, daß hinſichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche ſtudirende Inländer auf Oeſterreichiſchen Univerſitäten zugebracht haben, auf das Triennium reſp. Quadriennium academicum nicht überall gleichmäßig verfahren worden iſt. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, mache ich auf den Wunſch der Kaiſerlich Oeſtereichiſchen Regierung darauf aufmerkſam, daß die über den Beſuch ausländiſcher Univerſitäten beſtehenden Vorſchriften auch auf diejenigen Oeſterreichiſchen Hochſchulen in den zum deutſchen Bunde gehörigen Landestheilen Anwendung finden, welche mit den den deutſchen Hochſchulen eigenthümlichen Fakultäten ausgeſtattet ſind, und bei welchen wenigſtens den ausländiſchen Studirenden der Beſuch ſämmtlicher Vorleſungen, insbeſondere auch bei einer anderen Fakultät, als bei welcher ſie inſcribirt ſind, freiſteht, und hinſichtlich der Auswahl der Docenten die Studirenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Univerſitäten zu Wien und Prag vollſtändig, diejenigen zu Graz und Innsbruck mit der Maaßgabe, daß eine mediziniſche Fakultät daſelbſt nicht beſteht, ganz ſo wie die übrigen deutſchen Univerſitäten organiſirt ſind.

Demnach beſtimme ich hinſichtlich meines Reſſorts, daß unter Aufrechterhaltung der Allerhöchſten Ordre vom 30. Juni 1841 (Geſetz-Sammlung S. 139) — nach welcher Studirende, die dereinſt eine Anſtellung im Staatsdienſt, oder die Approbation als praktiſcher Arzt erhalten wollen, in der Regel mindeſtens drei Semeſter auf Preußiſchen Univerſitäten ſtudirt haben müſſen, — die auf den genannten vier Oeſterreichiſchen Univerſitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorſchriftsmäßige Triennium reſp. Quadriennium anzurechnen iſt, und daß hiervon nur hinſichtlich der Studirenden der Medicin die Univerſitäten zu Graz und Innsbruck ausgeſchloſſen ſind.

Wenngleich hiernach den Studirenden der Medicin die Zeit des Beſuchs der zuletzt genannten beiden Univerſitäten auf das Quadriennium nicht angerechnet werden kann, ſo iſt von ihnen, falls ſie demnächſt bei einer Preußiſchen Univerſität immatrikulirt werden, doch noch diejenige Immatrikulationsgebühr zu erheben, welche die von nichtöſterreichiſchen deutſchen Univerſitäten kommenden Studirenden reglements- oder ſtatutenmäßig zu zahlen haben.

Ew. ꝛc. wollen den Inhalt gegenwärtigen Erlaſſes zur Kenntniß des Herrn Rektors und des Senats der dortigen Univerſität bringen und den Studirenden bekannt machen laſſen.

Berlin, den 5. März 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

116) Erlaß an den Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz N., die Grundſätze bei Veranlagung zur Gemeinde-Einkommenſteuer betreffend, vom 26. April 1861.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 14. v. M. ergebenſt, daß es ſelbſt dann, wenn die von Ihnen angeregten Bedenken gegen die Beſtimmung einzelner Gemeinde-Einkommenſteuer-Regulative, wonach für die Veranlagung zu einer ſolchen Steuer die Annahme des mittleren der Staatsſteuer zum Grunde liegenden Einkommens der betreffenden Staatsſteuer-Stufe vorgeſchrieben iſt, als begründet anzuer-

Digitized by Google

kennen wären, an zureichender Veranlassung fehlen würde, zum Zweck einer entsprechenden Abänderung der betreffenden Regulative von Amtswegen einzuschreiten.

Uebrigens bemerken wir, daß sich gegen die fragliche Bestimmung wegen Feststellung des mittleren Einkommens der betreffenden juristischen Personen ꝛc., um danach die Steuer-Stufe zu bestimmen, nichts zu erinnern findet, und ein Grund zur Beschwerde, den physischen Personen gegenüber, um so weniger daraus abgeleitet werden kann, als letztere — auch bei der Staatssteuer — grade ebenso behandelt werden.

Berlin, den 26. April 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. v. Schwerin.

---

117) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei der Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben betreffend, vom 11. April 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. November v. J., daß das Cirkular-Rescript vom 27. Oktober v. J., (Minist.-Bl. S. 224.) wonach den städtischen Behörden eine Befugniß zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben nicht zusteht, allerdings auch auf die direkten Steuern, welche von den Kommunen erhoben werden, wie Gemeinde-Einkommensteuern, Kommunal-Zuschläge zu der Klassensteuer ꝛc., Anwendung findet. Das den Stadtgemeinden im §. 53. Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beigelegte Recht, in den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden Regulativen Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt; vielmehr hat die Königliche Regierung derartigen Festsetzungen nach wie vor Ihre Genehmigung zu ertheilen. Macht sich jedoch ein Steuerpflichtiger einer solchergestalt mit Ordnungsstrafe bedrohten Kontravention schuldig, so ist die Ahndung der letzteren im geordneten Wege bei dem Polizei-Richter zu beantragen. Berlin, den 11. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

118) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Kosten für die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte betreffend, vom 4. Mai 1861.

Die von dem Magistrat an den Herrn Minister des Innern gerichtete Vorstellung vom 10. April d. J. in Betreff der thierärztlichen Ueberwachung der dortigen Viehmärkte ist zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben worden. Ich eröffne dem Magistrat, daß die von Demselben in Bezug genommene Verfügung vom 5. April 1860 (Minist.-Bl. 1860 S. 75) sich nur auf die zu den Dienstgeschäften der Kreis-Thierärzte gehörigen, veterinair-polizeilichen Verrichtungen bezieht, und daher auf den vorgetragenen Spezialfall keine Anwendung findet. Durch den Erlaß vom 6. März 1855 (Minist.-Bl. S. 47) sind diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, verpflichtet, diese Märkte, gleichviel ob dieselben sparsam oder stark besucht sind, durch approbirte Thierärzte auf ihre Kosten überwachen zu lassen. Wählen die Kommunen hierzu den Kreis-Thierarzt, so haben sie denselben dafür auch zu remuneriren, wenn er am Marktort selbst wohnhaft ist, da die Ueberwachung der Viehmärkte an sich nicht zu den Amtsobliegenheiten der Kreis-Thierärzte gehört.

Hiernach darf der Magistrat sich nicht weigern, den Kreis-Thierarzt N. daselbst für die Ueberwachung der dortigen Viehmärkte zu remuneriren. In Betreff der Höhe der Remuneration bleibt dem Magistrat überlassen, sich mit dem N. zu einigen. Berlin, den 4. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Digitized by Google

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

119) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, den Ersatz der Fourage betreffend, welche den Gendarmen bei Bränden verloren gegangen ist, vom 29. April 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. Februar d. J., den Ersatz für die in N. verbrannte Gendarmerie-Fourage betreffend, wie ich es im Einverständniß mit dem Herrn Chef der Land-Gendarmerie für zweckmäßig erachte, daß in künftig vorkommenden derartigen Fällen den Gendarmen der Fourage-Vorrath, welcher bei Gelegenheit von Bränden ohne eigenes Verschulden des Gendarmen und ohne daß derselbe den Versuch zur Rettung der Fourage unterlassen hat, durch das Feuer vernichtet wird, auf eine von ihm dem betreffenden Landraths-Amte zu erstattende diesfällige Anzeige durch den betreffenden Fourage-Lieferanten, welcher hierzu in jedem einzelnen Falle Seitens des Landraths-Amts mit besonderer Anweisung zu versehen ist, sofort in natura ersetzt werde, damit der Gendarm nicht erst genöthigt ist, sich aus eigenen Mitteln Fourage zu kaufen. Der Geldbetrag für das verbrannte und hiernach ersetzte Fourage-Quantum ist in derselben Weise wie für die übrige Gendarmerie-Fourage zur Zahlung auf die Regierungs-Haupt-Kasse anzuweisen und demnächst der General-Staats-Kasse in gewöhnlicher Art in Aufrechnung zu bringen. Behufs der Kontrolle über die Richtigkeit wird Seitens des Herrn Chefs der Landgendarmerie angeordnet werden, daß der betreffende Gendarm eine Abschrift der dem Landraths-Amte zu erstattenden Anzeige dem Militair-Vorgesetzten einreicht und daß das Distrikts-Kommando nach angestellter Recherche einen entsprechenden Vermerk in der der Königlichen Regierung allmonatlich einzureichenden Fourage-Nachweisung macht. Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, demgemäß die Landraths-Aemter mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Gewerbe-Polizei.

120) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Stempel- und Sportelfreiheit und die Insinuation der Bescheide in Schank-Konzessions-Sachen betreffend, vom 16. März 1861.

Auf den Bericht vom 26. Januar c. eröffne ich der ꝛc., daß bereits seit längerer Zeit im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium der Grundsatz festgestellt ist, daß die Stempelfreiheit, welche §. 2. der Verordnung vom 7. Februar 1835 den für den Betrieb der Schankwirthschaften ꝛc. ertheilten Erlaubnißscheinen einräumt, auch den betreffenden Gesuchen um Ertheilung derartiger Konzessionen, sowie den auf dieselben ergehenden Bescheiden, mögen sie willfahrender oder ablehnender Art sein, zusteht. Nur die zurückweisenden Bescheide, welche auf unbegründete Beschwerden über die Versagung der Schank-Konzession ergehen, können nach Maaßgabe der Bestimmungen in der Tarif-Position „Ausfertigungen" des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 auf Stempelpapier ertheilt werden.

Da nun die obengedachte Verordnung die Erlaubnißscheine auch für sportelfrei erklärt, so muß folgeweise ein Gleiches von den in diesen Angelegenheiten ergehenden Bescheiden gelten und ist daher ein Sportuliren für dieselben nicht zulässig.

Indem ich die ꝛc. veranlasse, für die Folge nach diesen Grundsätzen zu verfahren, bemerke ich gleichzeitig, daß es überhaupt zu einer nicht gerechtfertigten Beschwerung des Publikums gereicht, wenn die Bescheide einer Polizei-Behörde, anstatt durch die Post, durch einen besonderen Boten insinuirt werden, für

Digitized by Google

welchen mehr als das dreifache Porto zu entrichten ist. Eine Remedur in dieser Beziehung eintreten zu lassen, muß hiernach der Erwägung der ꝛc. anheimgestellt werden. Berlin, den 16. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

121) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen betreffend, vom 1. Mai 1861.

Die Königliche Regierung wird unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 14. Dezember 1856 (Minist.-Bl. 1857 S. 17) hierdurch ermächtigt, fortan Gewerbescheine zum Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen, jedoch immer nur unter strenger Beachtung der im §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Bedingungen, selbstständig zu ertheilen. Berlin, den 1. Mai 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Versicherungs-Wesen.

122) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Polizei-Präsidium hierselbst und an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung inländischer Versicherungs-Anstalten betreffend, vom 18. April 1861.

Das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, verordnet im §. 1., daß die Genehmigung der Staatsbehörde für Errichtung inländischer Anstalten dieser Art bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen ist.

Die zur Ausführung des gedachten Gesetzes ergangene Cirkular-Verfügung vom 31. August 1853 (Minist.-Bl. S. 236) bestimmt, daß die Königlichen Regierungen über die an sie gelangenden Anträge Bericht zu erstatten haben, und daß die Genehmigung sodann von den Ober-Präsidien, beziehungsweise von den Ministerien zu ertheilen ist.

Bei wiederholter Erwägung dieser Anordnung sind wir indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es der allgemeinen Vorschrift des §. 2. Nr. 5. und des §. 17. Nr. 8. und 9. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, sowie der oben erwähnten besonderen Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 entspricht, die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Anstalt erforderlichen Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzial-Regierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreffenden Königlichen Regierung zu überlassen.

Soll der Wirkungskreis der Versicherungs-Anstalt dagegen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgehen, so ist, wie bisher, — je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht — die Genehmigung des Ober-Präsidiums oder der Ministerien einzuholen.

Hinsichtlich derjenigen besonderen Fälle, in denen es sich nicht bloß um die polizeiliche Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Anstalt, sondern um die Errichtung einer Aktiengesellschaft, oder um die Ertheilung von Korporationsrechten, oder um eine Versicherungs-Anstalt für eine gewisse Klasse von Beamten handelt, — und für welche der Cirkular-Erlaß vom 31. August 1853 unter Nr. 1. bis 4. die Berichterstattung näher regelt —, bewendet es jedoch hierbei auch in Zukunft.

Indem wir der Königlichen Regierung überlassen, fortan hiernach zu verfahren, bemerken wir zugleich, daß es der Einreichung der Statuten der Ihrerseits oder von dem Königlichen Ober-Präsidium künftig zu genehmigenden Versicherungs-Anstalten nicht weiter bedarf. Berlin, den 18. April 1861.

Die Minister

für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt. — für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler. — der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg. — des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

D. Paß- und Fremden-Polizei.

123) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, und an das Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Einholung des gesandtschaftlichen Visa für Auslands-Pässe betreffend, vom 10. April 1861.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 5. August und 13. September 1858 (Minist.-Bl. S. 167. 209.) ist die Anordnung getroffen worden, daß sämmtliche, des Visa's der am hiesigen Königlichen Hofe accreditirten fremden Gesandten bedürfende, Preußische Pässe Behufs Beschaffung dieses Visa's ausschließlich bei dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Dessenungeachtet ist der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft seither eine große Anzahl von Preußischen Behörden ausgefertigter Auslands-Pässe direkt durch die Post vorgelegt worden.

Aus Anlaß einer über dieses Verfahren erhobenen Beschwerde beauftrage ich die Königliche Regierung, die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirkes, zum Zwecke der eigenen Beachtung wie zur Mittheilung an die betreffenden Paß-Extrahenten, nochmals darauf hinzuweisen, daß alle diejenigen Preußischen Auslands-Pässe, welche der Visirung durch die hiesige Kaiserlich Russische Gesandtschaft bedürfen, nicht unmittelbar an die Gesandtschaft, sondern allein an das Paßbüreau des Ministeriums des Innern einzusenden sind.

Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

124) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, das Wandern der Handwerks-Gehülfen nach der Schweiz betreffend, vom 18. Mai 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. mich zu ermächtigen geruht, das durch die Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1852 erlassene Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerksgehülfen nach der Schweiz nunmehr wieder aufzuheben, und denjenigen ausländischen Handwerksgesellen, welchen wegen ihres Aufenthalts in der Schweiz nach dem 1. Januar 1853 das Wandern im Inlande versagt war, den Aufenthalt in den Preußischen Staaten wieder zu gestatten.

Indem ich demzufolge die bezogene Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1852 hiermit außer Kraft setze, veranlasse ich die Königliche Regierung die betreffenden Behörden mit der danach erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

125) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen betreffend, vom 7. Mai 1861.

— — In dem Berichte des Ober-Inspektors N. ist zwar außerdem noch angeführt, daß der Aufseher N. bei der Straf-Anstalt zu N. auch die im Freien beschäftigten Gefangenen, was für die Sommermonate tagtäglich geschehe, zu beaufsichtigen habe, ich bemerke jedoch, daß diese Art der Beaufsichtigung, wenn sie vorgekommen sein sollte, künftig jedenfalls abzustellen sein wird, da nach den bestehenden Grundsätzen weibliche Gefangene, sie mögen mit Garten- und Feldarbeiten oder im Innern der Anstalt beschäftigt werden, nur durch weibliche Angestellte beaufsichtigt werden sollen. Berlin, den 7. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

VI. General-Postverwaltung.

126) Verfügung, betreffend die Portofreiheit der Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse unter einander sich zusenden oder an die Regierungen einreichen, vom 13. April 1861.

Die Post-Anstalten weise ich an, Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich unter einander zusenden oder an die Königlichen Regierungen einreichen, ausnahmsweise portofrei befördern zu lassen, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Im Uebrigen sind, nach wie vor, lediglich die Bestimmungen der General-Verfügung vom 7. September 1860 (Minist.-Bl. S. 210) über die Portofreiheit der Kreisblätter zu befolgen.

Berlin, den 13. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

127) Verfügung, die portofreie Beförderung der Reklamationen und Gutachten in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten betreffend, vom 23. April 1861.

In Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten ist nachgelassen worden, daß die Begutachtung der Reklamationen durch die Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse unter Umständen schriftlich bewirkt werden darf und zwar in der Form von Rundschreiben, damit das Gutachten der zuerst vernommenen Abgeordneten den später vernommenen bekannt wird.

In Uebereinkunft mit dem Herrn Finanz-Minister soll die Cirkulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen und bei der Cirkulation derselben unter den Abgeordneten die Portofreiheit in folgender Art begründet werden.

Von dem betreffenden Kreis-Landrathe oder von der betreffenden Regierung ist jeder solcher portofrei zu befördernden Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beizufügen und darin zu bemerken, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reklamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuergesellschaft eingefordert werde.

Die betreffenden Abgeordneten haben die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel zu verschließen, und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obgedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beizufügen.

Die Königlichen Post-Anstalten weise ich an, von jetzt ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 23. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Eisenbahnen.

128) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das Verfahren bei Anstellung der für den Eisenbahn-Dienst erforderlichen Beamten betreffend, vom 18. April 1861.

Nach §§. 17. 18. der Allerhöchst genehmigten Allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten sollen die Beamten, welche überhaupt im Staats-Eisenbahndienst fest angestellt werden dürfen, zum Theil nur der Regel nach (§. 17.) zum größeren Theile aber unbedingt erst, nachdem sie fünf Jahre lang die ihnen übertragenen Geschäfte zur Zufriedenheit verwaltet haben, fest angestellt werden können. Dem entgegen findet sich, wie wahrgenommen worden, bei einzelnen Verwaltungen in den Verhandlungen, welche mit Beamten der bezeichneten

Digitized by Google

Art über ihre Anstellung auf Kündigung aufgenommen sind, der Passus, daß dieselben nach Ablauf der fünfjährigen Frist einen Anspruch auf feste Anstellung erlangen. So wenig es angemessen erscheint, die in der Fakultät der Verwaltung liegende feste Anstellung vorzuenthalten, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt sind, so kann doch die Aufnahme eines derartigen, den bestehenden Vorschriften widersprechenden Passus um so weniger gebilligt werden, als dieselbe erfahrungsmäßig eine Quelle vielfacher unbegründeter Ansprüche wird. Die Königliche Direktion wird deshalb veranlaßt, den bezüglichen Passus fortan in die Engagements-Verhandlungen nicht mehr aufzunehmen.

Zugleich erachte ich an der Zeit, zur Feststellung eines für die gesammte Staats-Eisenbahn-Verwaltung passenden Formulars für Engagements-Verhandlungen auf Probe oder Kündigung überzugehen. Zu dem Ende veranlasse ich die Königliche Direktion, je ein Exemplar der von Ihr bisher benutzten Formulare einzureichen und diejenigen besonderen Bestimmungen zu bezeichnen, deren Aufnahme Ihr mit Rücksicht auf dortige Verhältnisse wünschenswerth erscheint. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein solches Formular im Anschluß an die betreffende Anstellungs-Verfügung Nichts enthalten darf, was den bestehenden Gesetzen und Vorschriften widerspricht, ebenso erscheint die Aufnahme alles dessen überflüssig, was in solchen allgemeinen Bestimmungen bereits festgesetzt ist. Der Inhalt wird deshalb im Wesentlichen in der Bestimmung der Stelle, des Gehalts (die Zusicherung von Dienstkleidung, Meilen- und Nachtgeldern, Diäten für Reisen u. s. w. gehört nicht dahin) der Kündigungsfrist (bei Engagements auf Kündigung), der Verpflichtung wegen des Beitritts zur Pensionskasse — ferner in der Ankündigung über die Modalitäten der Entlassung bei Anstellung auf Kündigung (§§. 18. 19.), der Belehrung über die speziellen Dienstpflichten und dem Bekenntniß, daß die bezüglichen Instruktionen und Reglements ausgehändigt sind und dergl., zu bestehen haben.

Für diejenigen Personen, welche bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen nicht als Staats- sondern als Gesellschaftsbeamte angestellt werden, sind dagegen selbstredend ausführliche Verträge, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten umfassend bestimmen, erforderlich und greifen für sie die bei der Anstellung der Staatseisenbahn-Beamten maaßgebenden Gesichtspunkte nicht Platz.

Berlin, den 18. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

129) Verfügung, die Transport-Preise für Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen betreffend, vom 30. April 1861.

Auf den Bericht vom 13. d. M. ermächtige ich die Königliche Direktion, die für Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen durch den Erlaß vom 5. Mai v. J. (a.) genehmigte Fracht-Ermäßigung auch bei denjenigen Transporten von Rind-, Schaaf- und Schwarz-Vieh, welche zu den Thierschauen versendet werden, vom 15. Mai d. J. ab versuchsweise in Anwendung zu bringen und demgemäß auch für diese Transporte nur $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Frachtsatzes zu erheben, sowie den Begleitern des Vieh's die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse zu gestatten. Diese Ermäßigung ist jedoch nur im Lokalverkehr, im direkten Verkehr mit Anschlußbahnen dagegen nur für den Fall zu gewähren, daß dieselben sich zu gleichen Transport-Erleichterungen verstehen.

Behufs der Kontrole zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung dieser Vergünstigung sind nachstehende Bestimmungen zu treffen: die Aussteller haben auf der Abgangsstation den Zweck des Transports anzugeben, und ihre Absicht zu erklären, daß sie auf die Transport-Begünstigung Anspruch machen wollen; der Zweck des Transports ist in der Frachtkarte, sowie in dem Viehzettel zu vermerken, und sodann die volle tarifmäßige Fracht für den Hintransport zu erheben. Bei dem Rücktransport haben die Versender eine Bescheinigung des betreffenden Ausstellungs-Comité's beizubringen, durch welche nachgewiesen wird, daß das Vieh wirklich zur Schau gestellt gewesen ist. Auf Grund dieses Attestes hat die Güter-Expedition, welche das Vieh zurückexpedirt, nur $\frac{1}{2}$ des Tarifsatzes für die Rückfahrt zu erheben, und in der Frachtkarte, sowie im Viehzettel den Vermerk „von der Ausstellung zurück" zu machen. Dieselbe hat sich durch Vergleichung des zu produzirenden Viehzettels für den Hintransport zu überzeugen, daß das zurückbeförderte Vieh mit dem zur Ausstellung transportirten identisch ist.

Die Güter-Expeditionen sind hiernach mit entsprechender Instruktion zu versehen. Ueber den Erfolg der angeordneten Maaßregel, zu deren gleichmäßiger Einführung die Königlichen Direktionen der Ostbahn,

Digitized by Google

der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn angewiesen worden sind, hat die Königliche Direktion nach Jahresfrist zu berichten. Berlin, den 30. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier und abschriftlich an die übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen, so wie die Eisenbahn-Kommissariate.

---

a.

Auf den Bericht vom 20. v. M. genehmige ich, daß zur Erleichterung der Theilnahme an den für die Hebung der Pferdezucht wichtigen Pferde-Rennen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise die Transport-Preise für Rennpferde auf ½ der tarifmäßigen Sätze ermäßigt, auch die nöthigen Begleiter in der 3ten Wagenklasse, beziehungsweise soweit sie in den Pferdewagen Platz zu nehmen haben, auf ein Billet der 4ten Klasse befördert werden.

Dieselbe Vergünstigung ist auch, unter entsprechender Anwendung der in dem Erlasse vom 17. v. M. bezeichneten, für ausreichend erkannten Kontrol-Maaßregeln, auf die Transporte von Pferden zum Zwecke der Theilnahme an landwirthschaftlichen Ausstellungen, und deren Begleiter auszudehnen.

Bei der reglementsmäßigen Vorschrift, daß mit den Schnellzügen Pferde nicht transportirt werden, behält es sein Bewenden.

Obige Maaßregel ist sofort, spätestens zum 15. d. M. in Kraft zu setzen. Ueber den Erfolg erwarte ich nach Jahresfrist Bericht.

Die Königlichen Direktionen der Ostbahn, der Westfälischen Eisenbahn und in Saarbrücken sind in gleicher Weise mit Anweisung versehen. Berlin, den 5. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

130) Verfügung an die General-Staatskasse, die Zusammenrechnung der unmittelbar auf einander folgenden periodischen Hebungen an fixirten Diäten und Gehalt Behufs Feststellung des Quittungsstempels betreffend, vom 26. März 1861.

Um Unzuträglichkeiten bei Berechnung des Stempels zu Quittungen von Beamten über die im Laufe eines Kalenderjahres aus öffentlichen Kassen empfangenen Zahlungen zu vermeiden, und ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, erscheint es mir angemessen, daß der Verfügung vom 8. Dezember 1856 keine weitere Folge gegeben werde, daß vielmehr bei Zahlungen von fixirten Diäten, welchen sich die Zahlung von festem Gehalte an den betreffenden Beamten unmittelbar anschließt, Behufs der Bestimmung des Stempels zur Jahresquittung die gezahlten fixirten Diäten mit dem gezahlten Gehalte zusammengerechnet werden, wie solches bei Gehalt und Pension schon bisher geschehen ist. Hierbei kommt es darauf nicht an, ob die Amtsstellung und der Zahlungsort unverändert bleiben, auch sind fixirte Diäten, sofern sie nur keine Unterbrechung erleiden, selbst dann zusammenzurechnen, wenn sie nicht von einer und derselben Behörde, beziehungsweise aus demselben Kommissorium bezogen sind.

Die General-Staatskasse veranlasse ich, sich hiernach in Zukunft zu achten, wobei ich zugleich bemerke, daß der Stempel fortan bei derjenigen Behörde zur Verwendung gelangt, welche die letzte Zahlung im Jahre gegen Empfangnahme der Jahresquittung des betreffenden Beamten zu leisten hat.

Berlin, den 26. März 1861.

Der Finanz-Minister.

---

131) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse der Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg betreffend, vom 21. Februar 1861.

Die Königliche Regierung wird mit Bezug auf die Verfügung vom 5. Februar 1855 davon in Kenntniß gesetzt, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung in Folge einer im Herzogthum Oldenburg

Digitized by Google

eingetretenen Aenderung des Steuer-Systems denjenigen ihrer Unterthanen aus dem gedachten Herzogthume, welche in anderen Zollvereins-Staaten Waarenbestellungen aufsuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte besuchen wollen, die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse von jetzt ab genau nach den sonst allgemein in Anwendung kommenden Formularen A. B. und D. ausstellen lassen wird. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, fortan Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweis zu befördernder Waaren, beziehungsweise die Erlaubniß zum Besuche von Messen und Märkten nur auf Grund von Legitimations-Zeugnissen nach den der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 (Annal. S. 830) beigefügten Formularen A. B. oder D. zu ertheilen. Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

IX. Münz-Wesen.

132) Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen, vom 1. Mai 1861

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers sind von einzelnen Gerichtsbehörden die bestehenden Vorschriften, nach welchen alle in Beschlag genommenen falschen Münzen und zu deren Fabrikation benutzten Gegenstände nach geschlossener oder auch bei unterbliebener Untersuchung an die Königlichen Regierungen zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung behufs der Vernichtung abzuliefern sind, nicht befolgt worden, indem der letzteren viele, schon vor Jahren ihr zur Begutachtung vorgelegene falsche Münzen zur Vernichtung nicht wieder zugekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die bei ihnen verhandelten, noch vorhandenen Akten in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu dem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob und in wieweit entbehrlich gewordene falsche Münzen und Münzapparate bisher zurückbehalten worden sind, und diese zurückbehaltenen Münzen und Apparate nachträglich an die betreffenden Regierungen zur Weiterbeförderung an die Königliche Münz-Direktion abzuliefern.

Zugleich wird den Gerichtsbehörden empfohlen, bei diesen und allen künftigen Ablieferungen gleichen Zweckes, nicht allein die Untersuchungssache, in welcher die falschen Münzen und die zu deren Anfertigung benutzten Gegenstände vorgelegen haben, anzugeben, sondern auch auf das betreffende Gutachten der Königlichen Münz-Direktion Bezug zu nehmen. Berlin, den 1. Mai 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

133) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., Stau-Anlagen der Uferbesitzer betreffend, vom 30. März 1861.

Den von der Königlichen Regierung in der Prozeß-Sache des Gärtners N., wider den Gärtner M., beide zu N., erhobenen Kompetenz-Konflikt, können wir nicht für begründet erachten und haben daher, wie wir Ihr auf den Bericht vom 19. v. M. erwidern, den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 8. April 1847 heute zurückgenommen.

Die Polizei-Behörde ist gegen die Bewässerungs-Anlage des Gärtners N. aus zwei Gründen eingeschritten:

a. wegen des privatrechtlichen Interesses des Gärtners M., welcher sich über Versumpfung seines Grundstücks durch das abgeleitete Wasser beklagte,

Digitized by Google

b. wegen des öffentlichen Intereſſes der Gemeinde N., welcher das Koch- und Trinkwaſſer durch den N. theils entzogen, theils verunreinigt wurde.

Die Klage vom 30. Oktober 1860 hat es nur mit dem erſten Punkte, dem privatrechtlichen Intereſſe des M. zu thun.

Kläger ſucht nachzuweiſen, daß der Verklagte kein Recht habe, der Ableitung des Rieſelwaſſers über ſein Grundſtück zu widerſprechen, weil — abgeſehen von anderen Gründen — das Waſſer dorthin ſtets abgelaufen ſei.

Die Verwaltung hat keinerlei Veranlaſſung, die Führung eines ſolchen Prozeſſes zu hindern. Sollte der Kläger darin obſiegen, ſo hat die Polizei-Behörde aus dieſem Geſichtspunkte ſich nicht weiter um die N.ſchen Stau-Anlagen zu bekümmern, und das iſt um ſo weniger zu beklagen, als das Einſchreiten der Polizei-Behörde im Intereſſe des M. überhaupt auf einem zweifelhaften geſetzlichen Boden ſteht.

Denn einer polizeilichen Genehmigung bedarf der N. nach §. 19. des Geſetzes vom 28. Februar 1843 zu ſeinen Stau-Anlagen nicht. Eine polizeiliche Vermittelung nach §§. 19 und 24. l. c. hat derſelbe nicht in Anſpruch genommen. In ſolchen Fällen muß die Polizei-Behörde diejenigen Nachbarn, welche ſich durch eine Bewäſſerungs-Anlage beträchtigt glauben, auf den Rechtsweg verweiſen. Ausnahmsweiſe kann allerdings die Polizei dennoch einſchreiten, wenn durch die Stau-Anlage die Vorfluth in dem Bach auf nachtheilige Weiſe gehemmt wird, nach §. 10. des Vorfluth-Geſetzes vom 15. November 1811 und § 7. des Geſetzes vom 28. Februar 1843. Nun klagt zwar der M. über Verſumpfung, dieſelbe iſt aber nicht ſowohl dadurch entſtanden, daß durch die Stau-Anlagen in dem Bach ein nachtheiliger die M.ſche Wieſe verſumpfender Rückſtau verurſacht wurde, ſondern dadurch, daß das über das Bach-Ufer abfließende Waſſer nach ſeinem Laufe über das N.ſche Grundſtück auf das unterhalb liegende M.ſche Grundſtück abfließt und es iſt mindeſtens zweifelhaft, ob die Kompetenz der Polizei-Behörde „die Räumung" der Bäche und Gräben anzuordnen, ſo weit reicht, auch dergleichen Beſchwerden, wie der M. hier erhebt, im polizeilichen Wege zu erledigen.

Unberührt bleibt durch den Prozeß die Befugniß der Polizei-Behörde, wegen des öffentlichen Intereſſes, wegen des wirthſchaftlichen Bedarfs an reinem Waſſer nach §. 15. des Geſetzes vom 28. Februar 1843 einzuſchreiten. Die Königliche Regierung erkennt aber ſelber an, daß in dieſer Beziehung die Erörterung der Sache noch nicht genügend erfolgt iſt und ſie möge daher alsbald mit der Vervollſtändigung der Verhandlungen vorgehen, damit die anſcheinend zu weit getriebene Beſchränkung des N. in der Benutzung des Dorfbaches aufhört.

Die den Bach verunreinigende Leitung deſſelben wird ſich anſcheinend leicht abſtellen und für die Zeit des knappen Waſſers eine geeignete Regulirung der Wäſſerungszeit einführen laſſen, ſo, daß die verſchiedenen Intereſſen ſich vereinigen. Es bedarf nach §. 15. l. c. der eigenen Entſcheidung der Königlichen Regierung über dieſen Gegenſtand und die Orts-Polizeibehörde hätte alsbald die Verhandlungen zu dieſer Entſcheidung vorbereiten und vorlegen ſollen. Berlin, den 30. März 1861.

Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

Der Miniſter des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

134) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, die Kompetenz der Landes-Polizeibehörde in Bewäſſerungs-Angelegenheiten betreffend, vom 21. April 1861.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 9. v. M. erwidert, daß die Beſchwerde der Grundbeſitzer am N.er Bache über die von Ihr unter dem 1. Oktober v. J. erlaſſene Polizei-Verordnung wegen Benutzung des N.er Baches begründet erſcheint.

Das Polizeigeſetz vom 11. März 1850 §. 6. Lit. b. h. und i. und das Reſſort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2. Nr. 3. und 4., auf welche die Königliche Regierung ſich beruft, genügen nicht, um den Erlaß jener Polizei-Verordnung zu rechtfertigen. Die Lit. b. im §. 6. des Geſetzes vom 11. März 1850 ſpricht vom Schutz des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Gewäſſern und die Lit. h. handelt vom Schutz der Felder, Wieſen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge ꝛc., während im vorliegenden Falle

Digitized by Google

die Grundbesitzer der Wiesen ꝛc. einen Schutz der Polizei-Behörde gar nicht fordern, sondern nur ein Mühlenbesitzer wegen Entziehung von Betriebswasser aus einem Privatfluß klagt. Die Lit. i. endlich lautet allerdings sehr allgemein, kann aber mit Rücksicht auf den Beruf der Polizei, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu sorgen, nicht füglich so weit ausgelegt werden, daß schon die Beschwerden Eines Interessenten über Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes Veranlassung bieten darf, legislativ durch Erlassung einer Polizei-Verordnung einzuschreiten.

Die Bestimmungen im §. 2. Nr. 3 und 4. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ermächtigen die Regierungen der Rhein-Provinz zur Entscheidung einzelner Streitigkeiten in Wasserstau-Sachen in ähnlicher Weise, wie die Regierungen im Bereich des Allgemeinen Landrechts durch das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 eine Kompetenz dafür erlangt haben. Für den Erlaß von allgemeinen Polizei-Verordnungen ist aber in jenem §. 2. des Ressort-Reglements ebensowenig, wie in dem Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 eine gesetzliche Basis zu finden.

Dazu kommt, daß in der Materie der Bewässerungs-Anlagen an Privatflüssen das Gesetz vom 28. Februar 1843 Spezial-Vorschriften über die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden enthält, welche die Regel für ihre Einmischung in Streitigkeiten über Bewässerungs-Anlagen bilden.

Nach §. 19. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 braucht der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage an Privatflüssen eine polizeiliche Erlaubniß dafür nicht. Vielmehr ist es dem Ermessen des Unternehmers überlassen, ob er eine polizeiliche Vermittelung zur Feststellung der Widersprüche oder zur Beschränkung entgegenstehender Rechte in Anspruch nehmen will. Macht der Unternehmer von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist die Regierung nicht kompetent, über Streitigkeiten, welche durch die Bewässerung entstehen, zu entscheiden. Insbesondere wird der §. 23. l. c. nach der konstanten Praxis so ausgelegt, daß die Regierung zur Entscheidung über Beschwerden der Triebwerksbesitzer wegen Schmälerung des Betriebswassers nur dann kompetent ist, wenn der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage auf polizeiliche Vermittelung provozirt hat.

Ist das nicht geschehen, so muß der Triebwerksbesitzer seinen Anspruch im Rechtswege verfolgen. In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall, muß dem Müller zu N. überlassen werden, gegen die Wiesenbesitzer, welche ihm das Wasser entziehen, vor Gericht zu klagen, da eine Provokation der Wiesenbesitzer auf polizeiliche Vermittelung nicht angebracht ist.

Im Gegensatz zu dieser Lage der Gesetzgebung über die polizeiliche Kompetenz in Bewässerungsstreitigkeiten vindicirt die Königliche Regierung sich mit Unrecht eine Kompetenz unter der Form einer Polizei-Verordnung.

Es mag sich rechtfertigen lassen, daß die Königliche Regierung auf Grund des §. 6. Lit. h. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 im Wege einer Polizei-Verordnung Bestimmungen über eine Wässerungs-Ordnung an Privatflüssen trifft, wenn es darauf ankommt, Streitigkeiten zahlreicher Grundbesitzer über die Ableitung des Wassers zu regeln, thätlichen Konflikten der Adjazenten vorzubeugen und eine unpflegliche Verschwendung des Wassers im Interesse der Boden-Kultur eines größeren Distriktes zu verhüten, — indem dergleichen Streitigkeiten unter zahlreichen, nicht fest begrenzten Parteien im Wege des Prozesses zu einem angemessenen Resultate nicht führen können. Im vorliegenden Falle steht aber ein Mühlenbesitzer den oberhalb liegenden Grundbesitzern gegenüber. Er behauptet, daß die Grundbesitzer durch Ableitung des Wassers sein Mühlenrecht schmälern, und es hindert ihn nichts, im Wege des Prozesses die einzelnen Grundbesitzer zu verklagen, damit sie verurtheilt werden, die Ableitung ganz zu unterlassen, oder auf gewisse Zeiten einzuschränken.

Die Königliche Regierung wird hiernach angewiesen, die für den N.er Bach erlassene Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1860 wieder aufzuheben, daß dies geschehen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen und demgemäß die beschwerdeführenden Wiesenbesitzer auf ihre hierneben zurückerfolgende Vorstellung vom 6. Februar c. zu bescheiden.

Berlin, den 21. April 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

135) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rheinprovinz, das Verfahren in Vorfluths-Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859 betreffend, vom 13. Mai 1861.

Die im Bericht vom 26. v. M. vorgetragene Frage,

ob der Provokant eines Vorfluths-Verfahrens nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859 in jedem Falle ein öffentliches Aufgebot, nebst Präklusion nach dem Gesetz vom 23. Januar 1846 extrahiren müsse,

ist nach meiner mit der Minorität des Kollegiums übereinstimmenden Ansicht zu verneinen.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 hat im §. 1. den Unternehmern von Entwässerungs-Anlagen nur die Befugniß eingeräumt, die Vermittelung der Polizei-Behörde zur Feststellung der privatrechtlichen Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, welche die Anlage hervorrufen möchte, in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung dazu spricht das Gesetz nicht aus. Deshalb wird in dem Bereich des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 Seitens der Unternehmer von einfachen Entwässerungs-Anlagen durch fremde Grundstücke, bei welchen sie die Betheiligten genügend zu kennen meinen, von dem Gesetz vom 23. Januar 1846 in der Regel kein Gebrauch gemacht, vielmehr die Vorfluths-Provokation noch jetzt in derselben Weise durchgeführt, wie es vor dem Jahre 1846 geschah.

Bei der Entwerfung des Gesetzes vom 14. Juni 1859 ist nicht die Absicht gewesen, in dieser Beziehung etwas Abweichendes für den Bezirk des neuen Gesetzes vorzuschreiben und die Fassung des Gesetzes bietet keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Kompetenz der Regierung nur eintreten solle, wenn ein öffentliches Aufgebot extrahirt ist.

Wenn der Unternehmer in seiner Provokation einen Betheiligten übergangen hat, so wird dessen Widerspruch oder Entschädigungs-Anspruch allerdings durch das administrative Verfahren nicht erledigt. Indeß ist das einestheils Sache des Unternehmers, anderntheils lehrt die Erfahrung, daß bei den einfachen Entwässerungs-Sachen, welche am häufigsten vorkommen und bei denen ein neuer Abflußweg nach einem schon bestehenden Graben oder Fluß durch wenige Nachbargrundstücke gesucht zu werden pflegt, fast niemals dergleichen unerwartete Widersprüche und Entschädigungsanforderungen von dritten im Provokationsverfahren übergangenen Personen vorkommen.

Ein praktisches Bedürfniß, das öffentliche Aufgebots- und Präklusions-Verfahren bei allen Vorfluths-Provokationen eintreten zu lassen, liegt demnach nicht vor, vielmehr würde dadurch die Vorfluths-Provokation in einfachen Sachen ohne Noth erschwert werden.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse unterscheidet bei der Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen ebenfalls die Vermittelung der Polizeibehörde,

1) zur Feststellung der stattfindenden Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, §. 19. Nr. 1.
2) zur Beschränkung fremder Rechte, §. 19. Nr. 1. §. 24. ff.

Wenn der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage die Beschränkung fremder Rechte fordert, z. B. die Ziehung eines Grabens über benachbarte Grundstücke und die Beschränkung eines Mühlenbetriebes, so kann er die Provokation ohne Weiteres gegen den Besitzer des betreffenden Grundstücks und der Mühle anbringen, nach §. 19. Nr. 2. und §. 24. ff. des Gesetzes, und es bleibt seiner Erwägung überlassen, ob er außerdem zu seiner Sicherstellung gegen etwanige unbekannte Betheiligte das Präklusions-Verfahren nach §. 19. Nr. 1. extrahiren will. Die Kompetenz der Regierung zur Entscheidung über das Landeskultur-Interesse (§. 32), den Bewässerungsplan einschließlich der dabei vorkommenden Fragen über Einräumung von Wasserleitungsrechten und Beschränkung des Mühlenbetriebes (§. 34. 37. 42.) sowie über die Entschädigungs-Ansprüche (§. 45. l. c.) wird nach den meines Erachtens unzweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 begründet, auch wenn die Provokation des Unternehmers nur nach §. 19. Nr. 2. §. 24. angebracht ist, ohne gleichzeitige Extrahirung eines Präklusions-Verfahrens. Eine Differenz in dieser Beziehung zwischen den Gesetzen für die Entwässerungen und dem Gesetz für Bewässerungsanlagen besteht nicht. Als eine singulaire Bestimmung des Bewässerungsgesetzes vom 28. Februar 1843 ist es zu betrachten, daß nach §. 23. desselben die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung der Frage, ob einem Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, auch durch die Extrahirung des Aufgebots- und Präklusions-Verfahrens nach §. 19. Nr. 1. begründet wird. (cfr. Minist.-Reser. vom 6. Dezember 1843 Ministerial-Blatt de 1843 S. 331.) Denn eine gleiche Bestimmung kommt in den Gesetzen für die Ent-

Digitized by Google

wässerungen, namentlich in dem Gesetze vom 23. Januar 1846 nicht vor. Die fragliche Bestimmung ist aber ohne Einfluß auf die von der Königlichen Regierung vorgetragene Frage.

Berlin, den 13. Mai 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

XI. Militair-Angelegenheiten.

136) Allerhöchste Ordre, betreffend die Servis-Gewährung für die aus der Garnison beurlaubten Mannschaften, vom 11. April 1861.

Ich will auf Ihren Vortrag hierdurch genehmigen, daß für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften vom Feldwebel abwärts der tarifmäßige Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werde, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des nächsten Monats erfolgt. Berlin, den 11. April 1861.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1. d. M. ab zu verfahren ist.

Berlin den 27. März 1861.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

---

137) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Berechtigung der Zöglinge mehrerer höherer Lehranstalten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr. vom 30. April 1861.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 27. Dezember v. J. und 28. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 74) benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst, daß das Königliche Progymnasium in der Bellevue-Straße hierselbst unter dem Namen „Wilhelms-Gymnasium" zu einem Gymnasium erhoben worden ist und die Dorotheenstädtsche Realschule hierselbst, sowie die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Thorn in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen im Regierungs-Bezirke Arnsberg und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Realklassen in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden sind.

Berlin, den 30. April 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 4. Juni 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6. Berlin, den 29. Juni 1861. 22ster Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

138) Bekanntmachung, die Errichtung einer „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" betreffend, vom 3. Juni 1861.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 253 u. ff.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

II. Behörden und Beamte.

139) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Dienstwohnungen, in denen die Reparatur-Kosten nicht vom Wohnungs-Inhaber zu tragen sind, betreffend, vom 22. April 1861.

Ew. ꝛc. ermächtige ich auf den Bericht vom 30. v. M., dem mit 250 Thlr. besoldeten Hauptamtsdiener N. in C. die ihm für das Tünchen der Decken und Wände seiner Dienstwohnung zur Last gelegten Kosten zum Betrage von 5 Thlr. 15 Sgr. erstatten zu lassen.

Nach §. 5. des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3.) sind unter den geringe besoldeten Beamten, in deren Dienstwohnungen die Reparaturen — sofern sie nicht durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden — für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, in der Regel diejenigen Beamten zu verstehen, deren Diensteinkommen bis 200 Thlr. beträgt. Bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen kann statt dieses Satzes fortan ein solcher von 250 Thlr. zur Norm genommen werden.

Berlin, den 22. April 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

140) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Aachen, Koblenz, Köln, Trier und Sigmaringen) die Behandlung der durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedenen Individuen in Bezug auf kirchliche Lasten und Leistungen betreffend, vom 15. Mai 1861.

In der aus den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern auf Grund einer Berathung mit dem Chef der Justiz-Verwaltung ergangenen Cirkular-Verfügung vom 19. November 1850 war den Königlichen Regierungen zur Nachachtung eröffnet worden, daß dem Austritt aus den Kirchengemeinschaften die Kraft, den Verband auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu lösen, nur dann zugestanden werden könne, wenn derselbe unter Beobachtung der auch für ihn als maaßgebend anzusehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Theil II. Tit. 6. §. 181. ff.) über den Austritt aus den Korporationen stattgefunden habe. Später hat jedoch ein Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 31. März 1858, unter Aufhebung dieser Verfügung und mit Hinweisung auf die Nr. 2. der zu dem Allerhöchsten Patente vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. S. 121.) gehörigen Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen,

> „daß, mit Ausschluß der Stolgebühren, alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritte aus der Kirche unverkürzt fortzuentrichten seien."

Demgemäß sind durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedene Individuen vielfältig auch zu den auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Pfarrgemeinden beruhenden Abgaben und Lasten zwangsweise herangezogen worden, und es ist in Folge dieses Verfahrens eine so große Anzahl von Beschwerden eingegangen, daß die Staats-Regierung den Grund derselben einer näheren Erwägung zu unterziehen dringend veranlaßt gewesen ist. Hierbei hat sich aus den, dem Erlaß des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 125) vorangegangenen Verhandlungen mit Gewißheit ergeben, daß nicht die Absicht obgewaltet hat, in der Pos. 2. der der Verfügung vom 31. März 1858 zum Grunde liegenden Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit auch für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage eine gesetzliche Norm zu geben. In dem bezeichneten Absatze der Zusammenstellung handelt es sich vielmehr um die innerhalb der Kirchen zu besonderen Religions-Uebungen zusammengetretenen und ohne Staatsgenehmigung be-

Digitized by Google

stehenden Verbindungen, und es wird für diese aus dem Allgemeinen Landrechte der Grundsatz abgeleitet, daß sie nur als erlaubte Privatgesellschaften und ihre Mitglieder, auch wenn sie die Aussonderung bezweckten, vorerst noch als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaften anzusehen seien. Dagegen war sie nicht bestimmt, die Rechtsverhältnisse auch derjenigen Personen zu ordnen, welche von der dem Landrechte ganz unbekannten, und erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gekommenen Bestimmung in §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1847 Gebrauch machen, und demgemäß aus der Kirche durch gerichtliche Erklärung ausscheiden. Im Gegentheil zeigen die Verhandlungen der Abtheilungen des Staats-Rathes über den gedachten, erst längere Zeit nach dem Abschlusse der „Zusammenstellung" in Vorschlag gekommenen Paragraphen der Verordnung, daß hinsichtlich dieses Punktes eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, daß aber zur Aufnahme einer speziellen Bestimmung in die Verordnung kein hinlänglicher Anlaß gefunden, sondern es für ausreichend erachtet wurde, die Entscheidung etwa vorkommender Fälle dem Richterspruche zu überlassen. Schon diese Thatsachen lassen die fernere Beibehaltung des durch den Cirkular-Erlaß vom 31. März 1858 begründeten Verfahrens als bedenklich erscheinen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium veranlasse ich daher die Königliche Regierung, Sich die Verfügung vom 19. November 1850 (a.) wieder als Norm dienen, und demgemäß die administrative Exekution nur in den durch diese Verfügung gezogenen Grenzen gewähren zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß es sich bei dieser Weisung nur um die auf der persönlichen Zuhörigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen handelt, und daß weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen zu entrichten sind, von derselben berührt werden. Berlin, den 15. Mai 1861.]

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit. v. Bethmann-Hollweg.

---

a.

Ueber den Austritt von Mitgliedern bestehender kirchlicher Gemeinschaften aus dem bisherigen Verbande einer anerkannten Kirchengemeinde, welcher nach den §§. 2. 41. 42. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847 und Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 einem Jeden vollkommen freisteht, haben kürzlich Berathungen mit dem Herrn Justiz-Minister stattgefunden, als deren Ergebniß wir der ꝛc. folgende Grundsätze, welche in specie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit seiner früheren Gemeinde betreffen, zur Nachachtung hierdurch mittheilen.

Nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 182. sqq. Theil II. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts muß nämlich der Ausscheidende:

1) seinen Austritt dem Vorstande der Gemeinde, welche er verläßt, gehörig anzeigen (§. 183.).
2) er muß diesen Austritt, resp. die vermögensrechtliche Wirkung desselben bis auf einen Zeitpunkt verschieben, wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am füglichsten gegen einander abgewogen werden können; (§. 184.)
3) und insbesondere wird der Ausscheidende (nach §. 185.) wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Daraus folgt, daß der Vorstand einer anerkannten Kirchengemeinde in der Regel noch für die Dauer desjenigen Jahres, in welchem ihm der Austritt eines ihrer Mitglieder angezeigt worden, den vollen Betrag der auf der Gemeine-Mitgliedschaft beruhenden Lasten und Leistungen zu fordern berechtigt sein wird; und daß die Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung erst mit dem Ende dieses Jahres eintritt. Berlin, den 19. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg. — Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

141) Bescheid an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., die depositalmäßig sichere Unterbringung von Kapitalien der Schul-Institute betreffend, vom 28. Februar 1861.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Belegung von Kapitalien der Gymnasien und anderer Institute in andern als depositalmäßig sichern Papieren grundsätzlich nicht statthaft ist, weil die Verwalter der Institute im Allgemeinen mit den Vormündern gleiche Pflichten haben.

Digitized by Google

Hiervon in Betreff des Gymnasiums zu N. eine Ausnahme zu machen, liegt um so weniger Grund vor, als die Obligationen der Stadt N. voraussetzlich kein marktgängiges Papier sind und keinen Börsen-Kours haben, wodurch nicht blos die Kontrole bei dem Ankauf und der Umsetzung erschwert, sondern auch, namentlich in Finanzkrisen, die Verkäuflichkeit der Papiere beeinträchtigt, wenn nicht ganz ausgeschlossen wird.

Ich kann hiernach den Antrag des Gymnasial-Verwaltungsraths in N. nicht nur nicht genehmigen, sondern muß das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch veranlassen, die bereits früher geschehene Belegung von Gymnasial-Kapitalien in Obligationen der Stadt N. rückgängig zu machen und für die anderweite vorschriftsmäßige Unterbringung dieser Kapitalien Sorge zu tragen.

Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

142) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder auf Anordnung der Verwaltungsbehörde betreffend, vom 14. Mai 1861.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu N. hat mittelst der urschriftlich beigehenden Vorstellung über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N., durch welche die Erhöhung des Gehalts des Kämmerers N. von 200 Thlr. auf 240 Thlr vom 1. Januar 1861 ab angeordnet worden ist, und über Ew. ꝛc. bestätigenden Rekursbescheid bei mir Beschwerde geführt.

Diese Beschwerde erscheint begründet. Wenn auch der Königlichen Regierung nach §. 64. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Recht zusteht, zu verlangen, daß dem Bürgermeister und den besoldeten Magistratsmitgliedern die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden, so muß doch eine solche Prüfung und Festsetzung der Anstellung des betreffenden Magistratsmitgliedes vorhergehen, und ich kann daher die Königliche Regierung nicht für befugt erachten, im Laufe der Amts-Periode des N. eine Erhöhung seines Gehalts anzuordnen, wie sehr ich auch die Zweckmäßigkeit einer solchen mit Ew. ꝛc. und der Regierung anzuerkennen will. Uebrigens gehörte der vorliegende Fall keineswegs zu denjenigen, wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Stadtbehörden auf dem im §. 36. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Wege zum Antrage zu bringen ist. Denn einerseits fehlte es an einem Beschlusse der Stadtverordneten, welcher der Zustimmung des Magistrats bedurfte, und andererseits ist die der Regierung im §. 64. l. c. beigelegte Befugniß eine solche, welche ihr selbstständig und unabhängig von Beschlüssen der Stadtbehörden zusteht. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 14. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

143) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Verhältnisse der Geistlichen und Schullehrer, der zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militair-Personen und der zur Miethe wohnenden Königlichen Beamten in Bezug auf Einquartirungslast betreffend, vom 13. Oktober 1860.

Auf den aus Veranlassung einer Anfrage der Königlichen Regierung zu Erfurt: ob die Geistlichen und Schullehrer, ferner die zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militairpersonen und endlich die zur Miethe wohnenden Königlichen Beamten im Fall einer Mobilmachung von der Gewährung des Natural-Quartiers befreit seien, unterm 4. Oktober pr. erstatteten gefälligen Bericht erwiedern wir Ew. ꝛc. Folgendes ergebenst. Die anderweite gesetzliche Regelung des Einquartierungswesens ist bisher nur rücksichtlich der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen in Aussicht genommen und zum Gegenstande näherer Einleitungen gemacht worden. Was die Emanation reglementarischer Bestimmungen über die Befriedigung des Quartierbedürfnisses im Mobilmachungsfalle anbetrifft, so ist mit Rücksicht auf das Gesetz

Digitized by Google

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, welches im §. 16. die Gemeinden als dem Staate in Betreff der Gewährung des Natural-Quartiers verpflichtet hinstellt, im Allgemeinen daran festzuhalten, daß der Erlaß derartiger Bestimmungen innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Grenzen prinzipaliter den Kommunen obliegt, und ein Zutreten der Staatsbehörden möglichst auf vorkommende Beschwerdefälle zu beschränken ist. Zur Richtschnur für die Behandlung solcher Fälle bemerken wir Nachstehendes.

I. Nach §. 3. Nr. 3. und §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeindelast.

II. In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtungen erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

1) durch Umlegung auf die Häuser schlechthin. Dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen event. getragenen Einquartierung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen (Theil I. Tit. 21. §§. 289. 290. des Allg. Landr.). Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 7. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 maaßgebend; oder:
2) durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf eine einfache Real-Last zu sein und nimmt den Karakter einer gemischten Real-Personal-Last an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraums zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der §. 4. Alinea 7. der Städte-Ordnung maaßgebend; dieselben sind frei und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; Gleiches gilt hinsichtlich der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes; oder endlich:
3) durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten im Wege der Kommunal-Besteuerung. In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung, nämlich: a) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 12. der Städte-Ordnung zu beurtheilen, also in der Regel erimirt ꝛc.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

---

144) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Wiederbeitreibung der im Wege der Armenpflege verauslagten Kur- und Verpflegungskosten betreffend, vom 18 Februar 1861.

Auf den Bericht vom 15. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich mit derselben einverstanden bin, daß die Kur- und Verpflegungskosten einer Person, welcher die öffentliche Armenpflege zu Theil geworden ist, von dieser selbst im Verwaltungswege, event. exekutivisch, nicht eingezogen werden können. Dieser Erstattungs-Anspruch der Armenverbände beruht, wie die Königliche Regierung mit Recht annimmt, auf einem privatrechtlichen Titel und kann deshalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Kognition der richterlichen Behörden, in Ermangelung einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift, nicht entzogen werden. Eine solche ist nun aber weder in dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842, noch in dem die Befugniß der Verwaltungsbehörden wesentlich erweiternden Ergänzungs-Gesetze vom 21. Mai 1855 enthalten. Nach den Bestimmungen beider Gesetze ist vielmehr die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Armensachen wesentlich auf Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden beschränkt, und erst der Artikel 6 der Novelle hat — in Abänderung des §. 35. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 — der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeich-

Digitized by Google

neten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen im Verwaltungswege und nöthigenfalls exekutivisch anzuhalten. Diese Befugniß ist jedoch der Verwaltungsbehörde dem Verpflegten selbst gegenüber auch nicht durch die Novelle vom 21. Mai 1855 verliehen. Es rechtfertigt sich dies aber auch vollkommen durch die Erwägung, daß es sich bei der Frage nach der Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten von dem Verpflegten selbst nicht, wie in dem durch den Artikel 6. l. c. vorgesehenen Falle, um die Beschaffung von laufenden Alimenten handelt, ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde durch das öffentliche Interesse mithin in keiner Weise geboten ist.

Da aber die in Rede stehende Befugniß auch durch eine anderweite gesetzliche Vorschrift den Verwaltungsbehörden nicht beigelegt ist, so muß es den betreffenden Armenverbänden lediglich überlassen bleiben, die Kur- und Verpflegungskosten eines Individuums, dem die öffentliche Fürsorge zu Theil geworden, von demselben im Wege Rechtens beizutreiben.

Uebrigens mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß dieser Grundsatz, wenn auch in früherer Zeit davon abweichende Entscheidungen ergangen sind, bereits in dem diesseitigen Erlasse v. 20. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 115) ausgesprochen worden ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, die Beschwerde des dortigen Magistrats im Sinne dieses Erlasse zu erledigen und in künftigen Fällen darnach zu verfahren, auch die Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

145) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, den Vertheilungs-Maßstab der Kommunal-Abgaben in den Landgemeinden betreffend, vom 3. Juni 1861.

Auf den gefälligen Bericht v. 18. v. M., die anderweite Regulirung des Aufbringungs-Modus für die Kommunal-Abgaben in der Gemeinde N., Kreises N., betreffend, erwiedere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß der unterm 24. August 1858 und 19. Februar 1859 von der Gemeinde beschlossene anderweite Vertheilungsmaßstab zwar nicht geeignet ist, alle Mißverhältnisse in der bisherigen Besteuerung der einzelnen Einwohner vollständig zu beseitigen, daß derselbe aber wenigstens das Beitragsverhältniß der bestehenden Einwohner-Klassen zu einander angemessener regulirt und daß daher ein materieller Grund nicht vorgelegen hat, um dem Beschlusse vom 19. Februar 1859 die Bestätigung zu versagen. Ein formelles Hinderniß für diese Bestätigung scheint allerdings darin zu bestehen, daß der Vorschrift des §. 23. Theil II. Titel 7. Allg. Landr. nicht Genüge geschehen ist, denn es gewinnt nach den Unterschriften unter der Eingabe vom 22. Februar 1859 den Anschein, als wenn die Mehrzahl der Bauern dem Beschlusse widersprochen hätten. Es ist dies noch näher zu ermitteln und event. mit der Klasse der Bauern nochmals darüber zu verhandeln, ob dieselben bei ihrem Widerspruche gegen den Beschluß verharren oder demselben beitreten wollen.

Sollte das letztere geschehen, dann hat die Königliche Regierung den Beschluß zu bestätigen, denn es erscheint jedenfalls wünschenswerther, daß eine, wenn schon an sich weniger befriedigende, Reform der bestehenden Gemeinde-Verfassung durch einen autonomischen Beschluß der Gemeinde herbeigeführt, als daß im Oberaufsichtswege durch Anordnung der Regierung eine die vorhandenen Mißstände gründlicher beseitigende Aenderung der Verfassung vorgeschrieben wird. Zu einer solchen Aenderung würde aber dann geschritten werden müssen, wenn die Bauern nicht zur Aufgabe ihres Widerspruchs zu bestimmen sein sollten, da das bei den Akten befindliche Verzeichniß keinen Zweifel darüber läßt, daß die bisherige Verfassung zu erheblichen Mißverhältnissen führt. Dies ist nicht nur von dem Landrathe und der Orts-Polizeibehörde anerkannt worden, sondern wird auch von der Regierung selbst nicht in Abrede gestellt, indem dieselbe in dem Eingange des vorliegenden Berichts unter Anführung schlagender Beispiele die bisherige Vertheilung der Kommunal-Lasten in N. als ein allerdings höchst ungleichmäßige bezeichnet.

Digitized by Google

Die Regierung interpretirt indeſſen das Reſkript vom 5. Februar 1858 (Miniſt.-Bl. S. 70) unrichtig, wenn ſie daraus die Annahme herleitet, daß das Vorhandenſein eines „erheblichen Mißverhältniſſes" nur dann anzuerkennen ſei, wenn der beſtehende Vertheilungs-Maßſtab den Nahrungsſtand oder die Präſtationsfähigkeit einzelner Steuerpflichtiger gefährde. Indem das Geſetz die Aenderung der Ortsverfaſſung von „erheblichen Mißverhältniſſen" abhängig macht, weiſet es dadurch in unzweideutiger Weiſe darauf hin, daß es ſich hierbei nicht ſowohl um das Quantum der von den einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu leiſtenden Beiträge und Dienſte handelt, als vielmehr um daß Verhältniß, in welchem dieſe Beiträge zu einander ſtehen. Es findet dies darin ſeine Begründung, daß gerade das Beitrags-Verhältniß den weſentlichſten Einfluß auf die Präſtationsfähigkeit der ganzen Gemeinde und auf die Erhaltung der Einigkeit und des Friedens unter den Gemeinde-Mitgliedern ausübt; es iſt aber allerdings nicht zu verkennen, daß die in einem beſtehenden Steuerfuße etwa begründeten Härten für die Steuerpflichtigen um ſo fühlbarer werden, je größer die Höhe der danach zu vertheilenden Leiſtungen wird, und es iſt inſofern ganz gerechtfertigt, wenn bei der Frage nach der Nothwendigkeit einer Aenderung der beſtehenden Vertheilungs-Art zugleich auch auf den Geſammtbetrag der darnach aufzubringenden Präſtationen gebührende Rückſicht genommen wird.

Ob nun das nach der Verfaſſung eines Orts hinſichtlich der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben beſtehende Mißverhältniß für ein ſo erhebliches zu erachten, daß dadurch die Nothwendigkeit einer zwangsweiſen Aenderung bedingt wird, läßt ſich immer nur nach den konkreten Verhältniſſen des gerade vorliegenden Falles beurtheilen. Wird die Nothwendigkeit einer Modifikation von der Gemeinde ſelbſt anerkannt, ſo wird die Aufſichtsbehörde der Regel nach keine Veranlaſſung haben, dieſer Auffaſſung entgegenzutreten. Kann ſich aber die Gemeinde ſelbſt darüber nicht einigen, ob der beſtehende Vertheilungs-Modus der Abänderung bedürftig iſt, dann wird — wie das Reſkript vom 5. Februar 1858 dies vorſchreibt — die Aufſichtsbehörde ſorgfältig zu prüfen haben, ob die hierauf gerichteten Anträge nur durch „geringe Unzuträglichkeiten" oder durch „erhebliche Mißverhältniſſe" hervorgerufen ſind.

Ew. ꝛc. erſuche ich ergebenſt, dem Vorſtehenden gemäß zur Erledigung des Spezialfalles das Erforderliche gefälligſt zu veranlaſſen und zugleich darauf zu halten, daß nicht nur die Regierung in N., ſondern auch die übrigen Regierungen der dortigen Provinz bei Handhabung der §§. 11 und 12. des Geſetzes über die Landgemeinde-Verfaſſungen in den öſtlichen Provinzen vom 14. April 1856 die in dieſer Verfügung dargelegten Grundſätze beachten. Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

146) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präſidium hierſelbſt, die Paß-Verhältniſſe zwiſchen Preußen und den Niederlanden betreffend, vom 1. Juni 1861.

Nach einer mir Seitens des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung iſt zwiſchen der Preußiſchen und der Königlich Niederländiſchen Regierung das Uebereinkommen getroffen worden, daß gegenſeitig die Unterthanen des einen Theils zu Reiſen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimathlichen Päſſe zugelaſſen werden ſollen, ohne daß die Letzteren zuvor der Viſa der betreffenden Geſandtſchaft oder eines Konſulates bedürfen. Das Uebereinkommen tritt mit dem 5. Juni c. in Kraft.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß ſetze, überlaſſe ich Ihr, das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 1. Juni 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

B. Gewerbe-Polizei.

147) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Verkauf selbstfabrizirter Getränke innerhalb der Grenzen des Hofraums betreffend, vom 5. Juni 1861.

— — Wenn die ꝛc. übrigens in dem an den N. N. zu N. gerichteten Bescheide vom 30. April d. J. bemerkt, daß ihm, da er eine Brennerei betreibe, in Gemäßheit des §. 55. des Edikts vom 7. September 1811 und des Reskripts vom 30. August 1842 (Minist.-Bl. S. 326) auch das Recht zustehe, innerhalb der Grenzen seines Hofraums das selbstfabrizirte Getränk zu verkaufen, so hat dieselbe hierbei übersehen, daß diese Auffassung der gesetzlichen Vorschriften durch das Cirkular-Reskript vom 7. Juni 1850 (Minist.-Bl. pro 1850 S. 193) und das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1859 (Minist.-Bl. pro 1859 S. 214) reprobirt worden ist.

Da der von der ꝛc. festgehaltene Grundsatz in dem dortigen Bezirke bisher allgemeine Geltung gefunden zu haben scheint, so wolle Dieselbe Ihren sämmtlichen Unterbehörden eine entsprechende Eröffnung zugehen lassen. Berlin, den 5. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Versicherungs-Wesen.

148) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung älterer Sterbe- und Begräbniß-Kassen-Vereine betreffend, vom 21. Mai 1861.

Auf den mit Ew. ꝛc. gefälliger Randbemerkung begleiteten Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 27. v. M., in Betreff der Vorstände der N. Sterbe-Kasse und der N. Sterbe-Kasse zu N. wegen der zur Zeit versagten Bestätigung ihrer Statuten finde ich mich zu folgender ergebenster Eröffnung veranlaßt:

So viel aus den bestrittenen Angaben der Beschwerdeführer zu ersehen ist, bestehen die beiden Sterbe-Kassen, deren nachträgliche Genehmigung gegenwärtig in Frage gekommen, seit alten Zeiten, die eine seit dem 17., die andere seit dem 14. Jahrhundert; die letztere hat die ausdrückliche Bestätigung der nach damaliger Verfassung dazu berufenen Behörde erhalten, der ersteren wird eine gleiche stillschweigende Genehmigung ihrer Existenz nicht zu bestreiten sein. Eine Verpflichtung solcher, unter obrigkeitlicher Genehmhaltung längst bestandener Vereine, neuerdings nochmals eine Genehmigung der Staatsbehörde nachzusuchen, kann weder aus §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs, noch aus §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten hergeleitet werden, so lange diese Kassen nicht in dem Wesen ihrer Statuten Aenderungen eintreten lassen. Geschieht letzteres, so wird allerdings die Einholung der staatlichen Genehmigung erforderlich, dabei aber wiederum auf den durch das hohe Alter geführten Beweis der Lebensfähigkeit solcher Vereine die gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Von welcher Art die Aenderungen sind, denen die hier in Rede stehenden Kassen ihre bisherigen Statuten unterwerfen wollen, erhellt nicht. Kann durch die beabsichtigten Aenderungen die materielle Grundlage der (so viel aus den vorliegenden Verhandlungen zu entnehmen) bis jetzt unbezweifelten Leistungsfähigkeit der Kassen nicht geschwächt werden, so ist die Nothwendigkeit der denselben angesonnenen Sicherheits-Prüfung durch einen Sachverständigen überhaupt nicht anzuerkennen. Aber auch im anderen Falle würde es nicht zulässig sein, den Vereinen die kostspielige Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen in einer entfernten Stadt zur Pflicht zu machen. Nach der Aeußerung Ew. ꝛc. darf ich annehmen, daß von letzterer Forderung nunmehr abgesehen, und dem eventuellen Antrage der Beschwerdeführer wegen Benutzung eines einheimischen Sachverständigen entsprochen werden wird; indessen bleibt noch die nach obigen Andeutungen zu beantwortende Vorfrage offen, ob es überhaupt einer solchen Prüfung bedarf.

Auch der andere Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde, daß nämlich diese Vereine fortan einer besonderen Aufsicht der Polizeibehörde unterstellt werden sollen, muß — wenngleich die Beschwerdeführer den hiergegen gerichteten Antrag fallen gelassen haben, — einer schonenden Behandlung empfohlen werden. Es

Digitized by Google

ist zwar nicht näher ausgesprochen, welcher Grad der Aufsicht in dem Plane der Regierung liegt, doch schon die Bemerkung, daß über die General-Versammlungen ein Protokoll vor Gericht oder Notar oder einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden müsse, weist darauf hin, daß die Regierung in ihren Anforderungen sehr weit geht. Die obrigkeitliche Aufsicht über Vereine dieser Art wird sich in der Regel darauf beschränken können, daß die alljährliche Einreichung eines Rechnungs-Abschlusses verlangt und nach Ausweis desselben von der Ortsbehörde die statutmäßige Verwaltung und die Lage der Kasse im Allgemeinen geprüft, namentlich die sichere Unterbringung des Vermögens in's Auge gefaßt wird. Eine sonstige amtliche Einwirkung wird nur in Folge besonderen Anlasses (Beschwerden ꝛc.) einzutreten haben.

So sehr es der durch die oben angezogenen Gesetze gestellten Aufgabe der Staatsverwaltung entspricht, auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht nur der gewinnsüchtigen Ausbeutung, sondern auch dem eigenen Fehlgreifen der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit nach Möglichkeit zu begegnen, so darf doch andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß ein allseitiges und lebhaftes Streben, im Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe die Unfälle des menschlichen Lebens zu lindern, im höchsten Interesse des gemeinen Wesens liegt, und die Staatsbehörde wird sich deshalb um so mehr zu hüten haben, daß nicht dieses gemeinnützige Streben durch ihre übertriebene Fürsorge in schädlicher Weise zurückgedrängt werde.

Indem ich schließlich unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 18. v. M. (Minist.-Bl. S. 103) noch ganz ergebenst bemerke, daß die einfache polizeiliche Genehmigung dieser Kassen (§. 1. Gesetz vom 17. Mai 1853) von der Regierung zu ertheilen sein würde, füge ich die obengedachten Beschwerden zur gefälligen Erledigung nach Maaßgabe der vorangedeuteten Gesichtspunkte wieder bei.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

149) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Abänderung der Statuten älterer und das Verfahren bei Gründung neuer Sterbe-Kassen betreffend, vom 25. Mai 1861.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 19. v. M.,

betreffend die Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der Sterbe-Kassen-Vereine von N. und N.,

ergebenst Folgendes.

Was zunächst die Frage anlangt, ob denjenigen Sterbekassen, welche — obwohl nicht auf rationeller Grundlage ruhend — doch einmal die obrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, die Genehmigung an sich zweckmäßiger oder unschädlicher Statuts-Abänderungen so lange zu versagen sei, bis sie sich zur Annahme richtiger Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung und zur entsprechenden Umwandlung ihrer Einrichtungen verstanden haben, so erscheint die unbedingte Durchführung dieses Grundsatzes bedenklich.

Ew. ꝛc. verkennen nicht, daß es diesen Kassen unbenommen bleibt, an den bisherigen Statuten festzuhalten und die verlangte Umgestaltung derselben abzulehnen. Die Regierung zu N. versichert auch, daß in den gegenwärtig vorliegenden Fällen dies unbedingt die Folge der versagten Genehmigung sein würde.

Es wird außerdem eingewendet, daß die wesentlich andere Art der Beitragsleistung das Wesen der Vereine selbst aufhebe und daher nur mit Zustimmung aller Interessenten rechtlich zulässig, diese aber nie zu erreichen sei. Eine relativ erwünschte Verbesserung dieser Sterbe-Kassen müßte also unterbleiben, weil das absolut Beste nicht zu erreichen ist.

Diesem Verfahren vermag ich mich nicht anzuschließen. Es handelt sich hier um an und für sich sehr heilsame Einrichtungen, welche auch für die öffentliche Wohlfahrt von besonderer Wichtigkeit sind und gewiß die angelegentliche Förderung seitens der Staatsregierung verdienen. Ihre Entstehung und ihr Gedeihen bleiben aber von dem guten Willen und der eigenen freien Ueberzeugung der Betheiligten abhängig, und hierauf muß sich die Einwirkung der Behörden vorzugsweise richten.

An die Absicht der Täuschung und Uebervortheilung ist bei den vorliegend in Rede stehenden Kassen nicht zu denken. Den Theilnehmern sind die Vortheile rationell abgemessener fester Beiträge und die Gefahren der jetzigen Kassen-Einrichtung bekannt; sie ziehen letztere indessen aus den von der Königlichen Regierung zu N. angeführten, der Erwägung nicht unwerthen Gründen vor und hoffen, sich auf der bisherigen

Digitized by Google

Grundlage eben so zu erhalten, wie dies seit alten Zeiten so manchen Sterbe-Kassen gelungen ist, welche sich auf ein nahes genossenschaftliches Gebiet beschränken und einen regelmäßigen Zuwachs aus demselben erwarten dürfen.

Bei solcher Sachlage kann ich es nicht für rathsam erachten, den beabsichtigten indirekten Zwang auf Umwandlung dieser Sterbe-Kassen-Vereine auszuüben, ersuche vielmehr Ew. ꝛc. ergebenst, der Prüfung der beschlossenen Statuts-Abänderungen nach dem Antrage der Königlichen Regierung zu N. gefälligst näher zu treten.

Was das Verfahren bei Gründung neuer Sterbe-Kassen der hier beregten Art anlangt, so ist es gewiß gerechtfertigt, alsdann mit besonderem Nachdrucke auf die Annahme rationeller Unterlagen hinzuwirken. Wenn indessen die Betheiligten der Belehrung ungeachtet dabei stehen bleiben, das Risiko einer minder zuverlässigen Einrichtung zu übernehmen, so widerspricht es nicht den Rücksichten auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, aus welchen die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs hervorgegangen ist, die freie Selbstbestimmung des Einzelnen über die Wahrnehmung seiner Interessen walten zu lassen und, wenn im Uebrigen keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen, die einfache polizeiliche Genehmigung für den Betrieb der Kasse zu ertheilen. Wird aber die Verleihung der Rechte einer juristischen Person nachgesucht, so stellt sich die Sache anders; alsdann kann dies Vorrecht von dem zuverlässigen Nachweise vollständig gesicherter Lebensfähigkeit abhängig gemacht werden. Die Kosten hierfür fallen den Antragstellern zur Last, wie schon in der Verfügung vom 18. Mai 1854 bemerkt ist.

Uebrigens setze ich voraus, daß die Königliche Regierung zu N. bei der von ihr beabsichtigten allgemeinen Empfehlung der Errichtung von Sterbe-Kassen nicht unterlassen wird, das Publikum über die dauerhaften Grundlagen solcher Anstalten, etwa im Anschluß an die ihr bekannte Schrift des Dr. Unger über Begräbnißkassen-Vereine gemeinfaßlich zu belehren. Berlin, den 25. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

150) Verfügung, die Behandlung der rückfälligen Sträflinge betreffend, vom 30. Mai 1861.

In Erwiederung auf den Bericht vom 13. April d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Cirkular-Erlaß vom 14. März c.,

> durch welchen angeordnet worden ist, daß die Bestimmungen in den §§. 34 und 35. des Strafanstalts-Reglements vom 4. November 1835, soweit sie sich auf Versagung der Morgensuppe an rückfällige Sträflinge beziehen, nicht weiter in Anwendung zu bringen,

auch auf die in der dortigen Strafanstalt detinirten Gefängniß-Sträflinge in Anwendung gebracht werde, und modifizirt sich hiernach das der Königlichen Regierung durch Ober-Präsidial-Verfügung vom 9. April 1835 mitgetheilte Ministerial-Reskript vom 30. März desselben Jahres. (Annal. S. 236.)

Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
1) die Königliche Regierung zu Cöln.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in Beziehung auf die in dem dortigen Departement befindlichen Arresthäuser, so weit auch dort die Bestimmungen des Ministerial-Reskripts vom 30. März 1835 bisher in Geltung gestanden haben. Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
2) die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Trier.

Digitized by Google

Durch die in Abschrift beifolgende Verfügung vom 14. März d. J. ist bestimmt worden, daß die in dem Normativ-Reskript vom 31. Januar 1834 (Annal. S. 179) enthaltenen und demnächst auch in das allgemeine Strafanstalts-Reglement vom 4. November 1835 (Annal. S. 1080) übergegangenen Vorschriften wegen zeitweiser Versagung der Morgensuppe an rückfällige Zuchthaus-Sträflinge nicht weiter in Anwendung zu bringen seien.

Von der Regierung zu Cöln ist nun zur Sprache gebracht worden, daß diese Vorschriften durch ein Ministerial-Reskript vom 30. März 1835 (Annal. S. 236) auch auf die rückfälligen korrektionellen Sträflinge in der Rhein-Provinz für gültig erklärt worden seien, weshalb dieselbe zugleich darauf angetragen hat, daß der neuerliche Erlaß vom 14. März c. ausdrücklich auch auf diese Sträflinge ausgedehnt werden möge.

Ich habe kein Bedenken getragen, mich hiermit einverstanden zu erklären, wovon ich die Königliche Regierung mit dem Auftrage in Kenntniß setze, Anordnung zu treffen, daß, soweit das Ministerial-Reskript vom 30. März 1835 auch in den Arresthäusern des dortigen Departements bisher in Anwendung gestanden hat, das desfallsige Verfahren für die Zukunft eingestellt werde.

Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
3) die Königlichen Regierungen zu Coblenz und Aachen.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

151) Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden der Provinz N., betreffend die Verhältnisse derjenigen, welche bei der Ersatz-Aushebung als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden, den von ihnen übernommenen Pflichten aber vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen sind, vom 14. März 1861.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium bringen in dem Bericht vom 25. September v. J. die Meinungsverschiedenheit zur Sprache, welche zwischen Denselben über die Anwendung der Bestimmung zu 4 im §. 56. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) besteht,

betreffend diejenigen Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienste vor beendeter Dienstzeit aber nicht erfüllen.

Die in Rede stehende Bestimmung, welche sich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1851 gründet, giebt den oberen Provinzial-Behörden ein Zwangs- und resp. Strafmittel gegen diejenigen Individuen zur Hand, welche den von ihnen übernommenen Pflichten nicht nachgekommen sind, und präsumirt demnach eine Pflichtverletzung. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß

1) diejenigen Individuen, welche ihrer Pflicht nachgekommen sind, derselben aber dadurch überhoben werden, daß das Familienglied, zu dessen Stütze sie berücksichtigt worden, mit Tode abgegangen ist, sowie
2) diejenigen Individuen, welche ebenfalls ihrer Pflicht nachgekommen sind aber inzwischen ein Sohn herangewachsen ist, welcher die Familie unterstützen kann, zur nachträglichen Erfüllung ihrer Militairpflicht nicht heranzuziehen, resp. nicht einzustellen sind ꝛc. ꝛc.

Schließlich erklären wir uns mit der Auffassung des Königlichen Ober-Präsidiums dahin einverstanden, daß die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Kategorien nur alsdann wieder zum Militairdienst heranzuziehen sind, wenn auf ihre Altersklassen rekurrirt wird.

Berlin, den 14. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Digitized by Google

152) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial- Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der in das Schiffsjungen-Institut aufgenommenen Freiwilligen betreffend, vom 30. März 1861.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob den in das Schiffsjungen-Institut aufgenommenen, aus demselben aber wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienst vor vollendeter Ausbildung entlassenen Individuen eine besondere Dienstpflicht für den Aufenthalt in dem erwähnten Institut aufzuerlegen sei.

Im Einverständniß mit der Königlichen Marine-Verwaltung finden wir uns veranlaßt, den §. 167. zu e. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) dahin zu interpretiren, daß denjenigen Individuen, welche wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienst vor Ablauf des 3. Jahres ihres Aufenthalts in dem Schiffsjungen-Institut aus demselben ausscheiden, eine besondere Dienstverpflichtung für den Aufenthalt in beregtem Institut nicht obliegt.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

153) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, die Vergütigung für Vorspannleistungen betreffend, vom 26. April 1861.

Auf den Bericht vom 6. Februar c. eröffnen wir der Königlichen Regierung, wie wir der Ansicht,

> daß nach §. 3. sub 2 a. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung (Ges. Samml. S. 362) bei Vorspannleistungen über 4 Meilen die Vergütung nicht bloß für die über 4 Meilen hinausgehende Strecke, sondern für die ganze zurückgelegte Entfernung zu gewähren sei,

nicht beizutreten vermögen. Wir können vielmehr nur die entgegengesetzte Auslegung, wie solche der angezogenen Gesetzesstelle in der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 16. Februar c. an die Intendantur des 8. Armee-Korps gegeben worden ist, für richtig erachten, da in dem gedachten §. 3. ausdrücklich bestimmt ist, daß die daselbst bezeichneten Leistungen, unter welchen auch die Gestellung des Vorspanns sich aufgeführt findet, nur zu vergütigen seien, sobald und insoweit Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden ꝛc.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Juli 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7. Berlin, den 15. August 1861. 22ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

154) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., das Stimmrecht der Assessoren in den Plenar-Versammlungen der Regierungen betr., vom 22. März 1861.

Der in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. November v. J. entwickelten Ansicht: daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. Dezember 1825 unter D. V. (Gesetz-Sammlung S. 8. de 1826), wonach die Assessoren in den Plenar-Versammlungen der Regierung nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein Votum haben, auch auf die mit der Wahrnehmung der Justitiariats-Geschäfte beauftragten Assessoren Anwendung findet, — können wir nur beitreten.

Die von dem Regierungs-Assessor N. in der Vorstellung vom 11. November v. J. vorgetragene entgegengesetzte Ansicht wird weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn des angezogenen §. 44. der Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 gerechtfertigt. Auch ist kein Grund abzusehen, warum den nach diesem Paragraphen den Justitiarien obliegenden Pflichten von einem Assessor dann nicht sollte genügt werden können, wenn demselben, wie allen anderen Assessoren ein Votum nur in den von ihm selbst bearbeiteten Sachen zusteht. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 22. März 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

155) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Form der ärztlichen Atteste, welche zur Begründung von Anträgen auf Pensionirung dienen sollen, betreffend, vom 25. Mai 1861.

— — Uebrigens ist künftig darauf zu achten, daß die ärztlichen Atteste, welche zur Begründung von Anträgen auf Pensionirung dienen sollen, den Erfordernissen entsprechen, welche in dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 (Minist.-Bl. S. 2) angegeben sind.

Berlin, den 25. Mai 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

156) Verfügung an die Königlichen Regierungen der Rhein-Provinz, die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staats-Papiere betreffend, vom 8. April 1861.

(Minist.-Bl. 1860. S. 129 ff.)

Nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Mai v. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens (Ges.-Samml. S. 211) sind die dem Staate in Effekten zu bestellenden Kautionen bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniß mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Die Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staatspapiere ist demzufolge in der für die Bestellung von Faustpfändern vorgeschriebenen Form zu bewirken, und es ist mithin nach Artikel 2074 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen erforderlich, welche von dem Kautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Kaution zu hinterlegen ist, zu vollziehen und in welchen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherung die Kaution dienen soll, anzugeben und die zur Kaution gegebenen Papiere zu bezeichnen sind.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei den Kautionsbestellern in Ihrem Geschäftsbereiche verfahren zu lassen. Berlin den 8. April 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

157) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Beiträge von den Dotations-Grundstücken der Pfarrer und Lehrer zu Deichbauten betreffend, vom 18. Mai 1861.

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 17. Januar d. J. enthalten keinen zureichenden Grund, das in dem Cirkular-Erlaß vom 3. Oktober 1857 (Minist.-Bl. 1860. S. 85) bezeichnete und seitdem festgehaltene Prinzip wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarrer und Lehrer treffenden Deichbaukosten aufzugeben oder einzuschränken.

Eine strenge Sonderung der Deiche in solche, welche zur Erhaltung der Substanz der geschützten Grundstücke und in solche, welche zur Melioration dienen, ist praktisch nicht durchführbar und würde auch rechtlich nur dann von Interesse sein, wenn es sich darum handelte, zu entscheiden, ob ein Pfarrer oder Lehrer ein Recht habe, die Anlegung eines Deichs zum Vortheil seiner Dotationsgrundstücke auf Kosten der Baupflichtigen zu fordern. Diese Frage hat aber, wie in allen Fällen, so auch in demjenigen, welcher den vorliegenden Bericht veranlaßt hat, ihre Erledigung bereits durch die landesherrliche Anordnung der Deichanlage gefunden.

Wenn ferner auch zugegeben werden kann, daß die Höhe des aus der Deichanlage zu erwartenden Vortheils für die einzelnen Interessenten im Allgemeinen die Grundlage für die Vertheilung der Kosten bildet, so reicht doch dies Prinzip nicht aus zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses, welches hinsichtlich der Deichpflicht zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher obwaltet. Während das Gesetz über das Deichwesen sich darauf beschränkt, die vorläufige Heranziehung der Nießbraucher zu gestatten, ohne ihre definitive Verpflichtung auszusprechen, bleiben für das Rechtsverhältniß zwischen Eigenthümer und Nutznießer die gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch entscheidend. Wäre das allgemeine Prinzip, daß derjenige, der den Vortheil hat, die Kosten tragen muß, auch auf diesem Gebiet maßgebend, so würde selbst für einen sogenannten eigentlichen Pfarrdeich, d. h. für einen solchen, welcher speziell zum Schutz eines Pfarrgrundstücks gegen Wasserbeschädigung angelegt ist, der Pfarrer die Kosten zu tragen haben und das dem Cirkular-Erlaß vom 3. Oktober 1857 beigefügte Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 rechtlich nicht begründet sein. Denn auch der Vortheil eines sogenannten eigentlichen Pfarrdeichs kommt lediglich

Digitized by Google

dem Pfarrer zu Gute. Gleichwohl hat das Königliche Ober-Tribunal ihn von dieser Verpflichtung entbunden, und zwar aus Gründen, welche lediglich der rechtlichen Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs an den Dotationsländereien entnommen sind. Diese Gründe treffen zu, es mag der Deich in reell abgegränzten Theilen von einzelnen Verpflichteten, oder in seiner Gesammt-Ausdehnung von einer Societät unterhalten werden, und die Verwaltungsbehörde hat alle Veranlassung, an dieser Entscheidung so lange festzuhalten, bis etwa der höchste Gerichtshof sich zu einer andern Auffassung bekennen sollte.

Ich kann hiernach die Beschwerde des Probstes N. zu N. und Genossen nicht für unbegründet erachten, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, dieselbe nach Maßgabe des Cirkular-Erlasses vom 3. Oktober 1857 zu erledigen, wobei es sich von selbst versteht, daß, sofern auf Grund der älteren churſächsischen Gesetzgebung eine Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zur Tragung der Deichbaukosten als provinzialrechtlich vorhanden anzuerkennen sein möchte, der Königlichen Regierung unbenommen bleibt, in den zu erlassenden Resoluten eine entsprechende Festsetzung zu treffen und abzuwarten, in wie weit es den Betheiligten gelingt, eine andere Entscheidung im geordneten Instanzenwege herbeizuführen. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

158) Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, das Verfahren bei Abiturienten-Prüfungen in Bezug auf Gleichmäßigkeit der zu stellenden Anforderungen betr., vom 16. Mai 1861.

Bei Gelegenheit eines Spezialfalles ist mir von der betreffenden Königlichen Behörde die Wahrnehmung mitgetheilt worden, daß die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militairischen Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungs-Kommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurtheilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Fakultätsstudium auf der Universität übergehen wollen. Daß eine derartige Verschiedenheit des Maaßstabes zweckwidrig sein und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urtheile der öffentlichen Lehranstalten über den Bildungsstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium veranlasse ich daher, die Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen der Gymnasien Seines Ressorts daran zu erinnern, daß nach der Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 (Minist.-Bl. S. 31) von Lit. C. §. 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Abiturienten-Prüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müßte denn ausdrückliche Autorisation dazu ertheilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungs-Kommissionen der Realschulen 1. Ordnung darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) das Prädikat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf. Berlin, den 16. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

159) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., bezüglich auf die Disziplinar-Gewalt der Direktoren der höheren Unterrichts-Anstalten, vom 21. Mai 1861.

— — Die bei diesem Anlaß von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ausgesprochenen allgemeinen disziplinarischen Grundsätze haben im Wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, daß eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht geendigt sein sollte.

Ich bin indeß damit nicht einstanden, daß durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan, und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung, sollte diese sich auch darauf beschänken müssen, daß die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugniß über ihn einen Ausdruck giebt.

Digitized by Google

Läßt sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergiebt sie eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind in dem ersteren Falle die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugniß zu vermerken, und eben so ist in dem anderen Fall darin zu bezeugen, daß er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förmlichen Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Direktor für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staats-Anwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen.

In dem Fall aber, daß ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrerkollegium zuerkannte Karzerstrafe schon angetreten hat, muß die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist. Berlin, den 21. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

V. Medizinal-Angelegenheiten.

160) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer kontagiös-epidemischen Krankheit in Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus obliegt, vom 20. Juni 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 27. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß die dem Fiskus als Ortspolizei-Behörde zur Last fallenden Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer kontagiös-epidemischen Krankheit in solchen Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus obliegt, soweit diese Kosten in Diäten und Fuhrkosten für Kreis-Medizinal-Beamte bestehen, fortan ebenso wie die übrigen der Staatskasse zur Last fallenden Diäten und Fuhrkosten dieser Beamten auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden.

Berlin, den 20. Juni 1861.

Die Minister

der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	der Finanzen.	des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.	v. Patow.	Graf v. Schwerin.

161) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Gewerbebetrieb der Hühneraugen-Operateure betreffend, vom 17. Juni 1861.

Auf den Bericht vom 13. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es unbedenklich erscheint, die von einer Königlichen Regierung ertheilte Konzession als Hühneraugen-Operateur auch für den Betrieb des Gewerbes in dem Bezirk einer andern Königlichen Regierung als gültig anzuerkennen.

Die Königliche Regierung hat daher für die Folge danach zu verfahren. Berlin, den 17. Juni 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

162) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, das Verfahren bei Cessionen von Gemeinde-Kapitalien betreffend, vom 11 Juni 1861.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 8. April d. J. behandelte Frage, ob es zur Gültigkeit der Cession eines Gemeinde-Kapitals erforderlich sei, daß der Cessions-Urkunde der Beschluß der

Digitized by Google

Stadtverordneten-Verſammlung über die Genehmigung der Ceſſion beigefügt werde, kann, als eine privatrechtliche Frage, nur von den Gerichten definitiv entſchieden werden. Schon von dieſem Geſichtspunkte aus muß die Entſcheidung, welche der Herr Ober-Präſident in der Sache getroffen hat, daß nämlich die von dem Kreisgerichte zu N. erforderte Beibringung des bezüglichen Stadtverordneten-Beſchluſſes nicht nothwendig erſcheine, für zweckmäßig erachtet werden; denn hierdurch iſt die Angelegenheit in die Lage gebracht, daß das Kreisgericht ſeine früheren Bedenken in nochmalige Erwägung nehmen muß, und die Möglichkeit gegeben, falls das Kreisgericht auf ſeiner früheren Anſicht beharren ſollte, die Frage zur Entſcheidung des Appellationsrichters zu bringen, während dieſe Möglichkeit ausgeſchloſſen war, wenn der Bürgermeiſter der Weiſung der Königlichen Regierung gemäß dem Verlangen des Kreisgerichts nachgekommen wäre, und den genehmigenden Stadtverordneten-Beſchluß nachträglich beigebracht hätte.

Abgeſehen hiervon kann ich aber nach der Faſſung des §. 53. Nr. 8. der Rheiniſchen Städte-Ordnung der von dem Herrn Ober-Präſidenten aufgeſtellten Anſicht nur beipflichten. Denn dieſe Faſſung ſcheint darüber keinen Zweifel zu laſſen, daß es der Wille des Geſetzgebers geweſen iſt, den Bürgermeiſter nach Außen hin als den legitimirten Vertreter der Stadtgemeinde der Art hinzuſtellen, daß die Gemeinde durch die Rechtshandlungen deſſelben ohne Weiteres verpflichtet wird; nur für diejenigen Fälle, in welchen die Genehmigung der Aufſichts-Behörde erforderlich iſt, beſtimmt das Geſetz, daß dieſe Genehmigung in beglaubigter Form der Urkunde beigefügt werden ſoll, woraus ſich ergiebt, daß es im Uebrigen lediglich bei der Regel bewendet, nach welcher die Gemeinde-Urkunden von dem Bürgermeiſter unterzeichnet werden, ohne daß es hierzu ihrer Gültigkeit nach einer weiteren Solennität, namentlich der Beibringung des das Geſchäft genehmigenden Stadtverordneten-Beſchluſſes bedarf.

In dieſem Sinne hat ſich im Prinzip bereits der dieſſeitige Erlaß vom 15. Februar 1852 (Miniſt.-Bl. S. 27) ausgeſprochen, auf welchen, wenn er auch unter der Herrſchaft der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ergangen iſt, doch um deshalb noch gegenwärtig Bezug genommen werden kann, weil die hier in Frage kommenden Vorſchriften der Gemeinde-Ordnung von 1850 und der Städte-Ordnungen von 1853 und 1856 im Weſentlichen völlig übereinſtimmen. Nach der Gemeinde-Ordnung von 1850 war aber der Gemeinde-Vorſtand befugt, die Gemeinde nach Außen hin zu vertreten, ohne einer anderen Legitimation zu bedürfen, als der ihm durch das Geſetz und ſein Amt ertheilten Vollmacht; dies ergeben die Materialien auf das Unzweideutigſte. Es heißt in dem Kommiſſions-Berichte der erſten Kammer zum §. 53. in Betreff der Führung von Gemeinde-Prozeſſen ausdrücklich:

„Da der Vorſtand die ausführende Behörde iſt, ſo ſteht ihm allein das Recht zu, die Gerechtſame der Gemeinde vor Gericht wahrzunehmen, und die Prozeſſe der Gemeinde zu führen. Wenn auch vor Anſtellung der Klage oder vor Einlaſſung auf den Prozeß der Beſchluß des Gemeinderaths erforderlich iſt, ſo wird doch der Richter die Beibringung dieſes Beſchluſſes zur Legitimation nicht fordern können." (cf. Verhandlungen der 1. Kammer $18\frac{4}{50}$ Bd. IV. S. 1888.)

Daſſelbe, was hier von der Prozeßführung geſagt iſt, muß grundſätzlich auch von anderen Rechtshandlungen des Gemeinde-Vorſtandes gelten, wie denn auch in beiden Beziehungen die jetzt geltende Rheiniſche Städte-Ordnung denſelben Ausdruck: „die Gemeinde in Prozeſſen zu vertreten" „die Gemeinde nach Außen hin zu vertreten" gebraucht.

Hiernach halte ich die Entſcheidung des Herrn Ober-Präſidenten prinzipiell für durchaus gerechtfertigt.

Berlin, den 11. Juni 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

---

163) Beſcheid, bezüglich auf die Verhältniſſe der Gemeinde-Forſt-Adminiſtratoren in der Rhein-Provinz und die Diäten bei Dienſtreiſen derſelben außerhalb ihres Verwaltungsbezirks, vom 28. Juni 1861.

Der in dem Berichte vom 3. d. M. vorgetragenen Anſicht der Königlichen Regierung treten wir dahin bei, daß die Gemeinde-Forſt-Adminiſtratoren im dortigen Verwaltungsbezirke, ebenſo wie die Kreisförſter im Coblenzer und die Kommunal-Oberförſter im Trierer, Arnsberger und Mindener Regierungsbezirke, in Hinſicht auf den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Dienſtfunktionen den Königlichen Oberförſtern gleichzuſtellen

Digitized by Google

sind, und daß ihnen bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks der Diätensatz von Einem Thaler und Zwanzig Silbergroschen zu bewilligen ist. Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.
Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An die Königlichen Regierungen zu Coblenz, Trier, Arnsberg und Minden.

---

164) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welches Dienst-Einkommen bei der Pensionirung eines Kommunal-Beamten als Gehalt desselben anzusehen sei, vom 14. April 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 22. April 1853 trat der Kläger, der vormalige Bürgermeister F., das Amt als Bürgermeister der Stadt G. an und wurde am 1. Juli 1859 auf seinen Antrag pensionirt. Vor seiner Ernennung stellte der Gemeinde-Rath das Gehalt des Bürgermeisters, in der Erwartung, daß demselben das etwa 80 Thaler einbringende Ober-Provisoriat der dortigen Nikolaikirche verbleiben werde, auf 600 Thaler fest. Die Königliche Regierung zu Stettin änderte aber diese Bestimmung dahin, daß das Bürgermeistergehalt 700 Thaler betragen, jedoch, wenn dem Bürgermeister das Kirchen-Provisoriat übertragen würde, das aus der Kämmerei-Kasse zu zahlende Gehalt desselben um den nach einer Fraktion festzustellenden Betrag des Einkommens aus dem Kirchen-Provisoriat ermäßigt werden sollte. Bei der Pensionirung des Klägers ist nun die aus einem Viertel seines Einkommens bestehende Pension von den ihm aus der Kämmerei-Kasse gezahlten 628 Thalern, nicht aber von dem Einkommen des Kirchen-Provisoriats berechnet und auf 157 Thaler ermittelt, während er verlangt, daß ihm 175 Thaler als der vierte Theil des von der Regierung auf 700 Thaler festgestellten Gehalts gezahlt werde. Er hat deshalb in der vorliegenden Klage darauf angetragen: die verklagte Stadt G. zu verurtheilen, ihm vom 1. Juli 1859 ab an jährlicher Bürgermeister-Pension statt 157 Thaler die Summe von 175 Thalern zu zahlen.

Die Verklagte erhob in der Klagebeantwortung den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und bald darauf, noch vor deren Mittheilung an den Kläger, die Königliche Regierung zu Stettin, auf dieselbe gesetzliche Bestimmung sich stützend, den Kompetenz-Konflikt. Von dem Kläger ist eine Erklärung darüber nicht eingegangen, die Verklagte mit dem Kompetenz-Konflikt einverstanden, und das Verfahren vorschriftsmäßig abgeschlossen worden.

Sowohl das Kreisgericht zu G., als das Appellationsgericht zu Stettin erachten den Rechtsweg für ausgeschlossen, und zwar auf Grund des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welcher an der betreffenden Stelle, Absatz 3, lautet:

„Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt."

Digitized by Google

Sowohl das Kreisgericht, als das Appellationsgericht, halten auf Grund dieſer Beſtimmung den Kompetenz-Konflikt für begründet. Das Erſtere fügt hinzu, daß der §. 61. der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850, unter deren Herrſchaft Kläger das Amt übernommen hat, wiewohl er, ſowie die frühere Städte-Ordnung vom Jahre 1808, die Entſcheidung über den ſtreitigen Anſpruch den Gerichten überweiſe, dem Kläger nicht zur Seite ſtehe, weil in dieſem §. 61. kein wohlerworbenes Recht liege, und der citirte §. 65. der Städte-Ordnung von 1853, weil er das Gebiet des öffentlichen Rechts berühre, unbedingt zur Anwendung gebracht werden müſſe. Das Appellationsgericht zu Stettin pflichtet ihm darin bei, da beide Geſetze, die Gemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung, publiziſtiſcher Natur ſeien, und daher von einem erworbenen Privatrechte nicht die Rede ſein könne, während der §. 61. nur von der Zuläſſigkeit des Rechtsweges gegen einen Beſchluß des Bezirks-Raths, einer Behörde, die nicht exiſtire, ſpreche, und es ſich hier um den Rechtsweg gegen einen Beſchluß der Regierung handle.

Dieſen Anſichten der gerichtlichen Behörden muß, ſoviel die Frage betrifft, ob der Rechtsweg zuzulaſſen, beigetreten werden. — Allerdings findet ſich der Paſſus im §. 65. der Städte-Ordnung von 1853, worauf es allein ankommt, nämlich die Worte: „inſofern der Beſchluß der Regierung ſich darauf bezieht, welcher Theil des Dienſteinkommens als Gehalt anzuſehen," — erſt in dieſer Ordnung und nicht in den Geſetzen, welche zu der Zeit galten, als der Kläger ſein Amt antrat. Die Entſcheidung der Sache ſelbſt würde mithin davon abhängen, inwiefern durch die Anſtellung in früherer Zeit ein vertragsmäßiges Recht entſtanden iſt. Die Erledigung dieſes Streitpunktes aber iſt durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die Hand der Verwaltung gelegt, und ſo wie ein jedes das Verfahren regulirende Geſetz ſofort zur Anwendung kommt, ohne Unterſchied, ob die zu erledigenden Fälle ſich aus einer anderen Zeit herſchreiben, ſo muß auch die Frage, ob ein Anſpruch im Verwaltungswege oder durch die Gerichte zu erledigen, nach denjenigen Geſetzen beantwortet werden, welche zur Zeit, wo die Erledigung verlangt wird, die geltenden ſind. Aus dieſem Grunde kann, nachdem die Städte-Ordnung von 1853 ins Leben getreten, über die Frage: „welches Dienſteinkommen als Gehalt anzuſehen?" der Rechtsweg nicht mehr geſtattet werden.

Es hat daher, wie geſchehen, auf Ausſchließung des Rechtsweges erkannt werden müſſen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

165) Beſcheid an den Magiſtrat zu G., die Erſtattung der für die Kur und Verpflegung auf der Reiſe erkrankter Perſonen aufgelaufenen Koſten Seitens der Heimat-Behörde betreffend, vom 27. Juni 1861.

In der Kurkoſten-Sache des Reſerviſten N. wird dem ꝛc. auf die Vorſtellung vom 15. v. M. nach näherer Erörterung des Sachverhältniſſes hierdurch eröffnet, daß die Königliche Regierung zu B. die von der Liquidation abgeſetzten, in baaren Auslagen nicht beſtehenden Gebühren des Arztes im Betrage von 48 Thlr. mit Recht dem Armen-Verbande der Stadt-Gemeinde G. zur Laſt gelegt hat.

Die §§. 29. und 30. des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 beſtimmen, daß Perſonen, welche auf der Reiſe erkranken, — d. h. alle diejenigen, welche ſich zur Zeit ihrer Erkrankung an einem anderen, als ihrem Heimatorte befinden — von der Gemeinde oder Gutsherrſchaft, in deren Bezirk ſie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen ſind, daß ſie ohne Nachtheil für ihre Geſundheit die Reiſe fortſetzen können, ſo wie, daß die Gemeinde oder Gutsherrſchaft zwar Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten von der Heimat-Gemeinde des Verpflegten verlangen, hierbei aber die Arztgebühren, ſoweit ſie nicht in baaren Auslagen beſtehen, nicht in Rechnung ſtellen darf.

Wenn nun auch der N. die Verletzung, welche ſeine Kur erforderlich machte, in C. erhalten hat, ſo iſt doch nicht hier, ſondern erſt in G., wohin ihn ſein Bruder ohne Vorwiſſen des Ortsvorſtandes von C. geſchafft, die öffentliche Fürſorge für ihn in Anſpruch genommen worden, alſo erſt in G. das Bedürfniß der öffentlichen Armenpflege eingetreten. Es iſt ſonach die Kommune G. und nicht die Gemeinde C. als derjenige Armenverband anzuſehen, welchem die Verpflichtung zur vorläufigen Fürſorge für den N. oblag.

Digitized by Google

Hiernach entbehrt der wider die Kommune C. erhobene Anspruch auf Erstattung der liquidirten Arztgebühren der rechtlichen Begründung. Berlin, den 27. Juni 1861.

166) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband betreffend, vom 22. Juni 1861.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 25) hat, wie ich dem ꝛc. auf den Bericht vom 11. d. M., den N. betreffend, eröffne, die Landes-Polizeibehörde nur ermächtigt, an die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisations-Urkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines anderen inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts, in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach der in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 §. 7. Nr. 2 bis 4. und 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften beurtheilt werden solle. Aus diesem Wortlaut der Allerhöchsten Ordre ergiebt sich, daß die Hinzufügung der beschränkenden Klausel keineswegs, wie das ꝛc. anzunehmen scheint, in allen Fällen geboten ist, vielmehr rechtfertigt es sich, wie auch bereits durch die Reskripte vom 6. April 1848 (Minist.-Bl. 1850 S. 103) und 21. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 132) ausgesprochen worden, in solchen Fällen von ihrer Anwendung Abstand zu nehmen, in welchen die Persönlichkeit oder die Verhältnisse des Bittstellers die Besorgniß ausschließen, daß gegen die Niederlassung desselben in einer anderen Gemeinde, wenn diese beabsichtigt würde, Bedenken erhoben werden könnten.

ꝛc. ꝛc. Berlin, den 22. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

167) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die temporaire Zulassung ausländischer Juden als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Rabbiner und Synagogenbeamte betreffend, vom 10. Juni 1861.

Da das praktische Bedürfniß eine mildere Handhabung der Bestimmungen des §. 71. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1838 (Ges.-Samml. S. 503) in Betreff der temporären Zulassung jüdischer Ausländer, namentlich aus der Klasse der gewerblichen Arbeiter, im Inlande gestattet, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Die in der Allerhöchsten Ordre v. 14. Oktober 1838, resp. in der Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 (Annal. Bd. XXII. S. 172) des damaligen Ministers des Innern und der Polizei vorgeschriebenen Konzessionen, welche, Behufs des Arbeitnehmens bei inländischen Meistern, an jüdische Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten, beziehentlich, nach der durch die allerhöchsten Erlasse v. 19. Februar 1842 (Minist.-Bl. S. 188) und vom 20. März 1858 (Minist.-Bl. S. 59) der erstgedachten Ordre gegebenen Ausdehnung, an solche Gesellen aus dem Königreiche Dänemark und den Niederlanden von den Bezirks-Regierungen ertheilt werden, und zu denen nach der Cirkular-Verfügung von 1838 bisher ein Stempel von 15 Silbergroschen zu verwenden gewesen, sind künftig stempelfrei auszufertigen.

2) Das in der Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 ad 6. ausgesprochene unbedingte Verbot, die gedachten Konzessionen auf eine längere als höchstens dreijährige Frist zu ertheilen, wird in Rücksicht darauf, daß die Allerhöchste Ordre vom 14. Oktober 1838 die Dauer solcher Konzessionen nur in der Weise beschränkt,

daß ihre Ausstellung auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre erfolgen solle,

dahin abgeändert, daß deren Verlängerung ausnahmsweise, wo solches aus besonderen Gründen billig und die Verlängerung an sich nach Punkt 5 der vorgedachten Cirkular-Verfügung nicht bedenklich erscheint, auch auf bestimmte kürzere Fristen über den bisherigen dreijährigen Zeitraum hinaus erfolgen kann. Es versteht

Digitized by Google

sich jedoch von selbst, daß die hier in Rede stehenden jüdischen Handwerksgesellen allen sonstigen, die Zulassung ausländischer Handwerksgesellen überhaupt regelnden Bestimmungen, namentlich denen des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 (Annal. S. 185) unterworfen bleiben.

3) Die besondere Genehmigung, deren es nach §. 71. zweites Alinea, des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Annahme ausländischer Juden im Inlande als Rabbiner und Synagogen-Beamte, oder als Dienstboten bedarf, und deren Ertheilung durch die Verfügung vom 30. Januar 1851 den Regierungen allgemein delegirt worden, ist künftig nur aus solchen Gründen zu versagen, welche auch die Zulassung eines christlichen Ausländers in ähnlichen Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen hindern würden. Dies gilt auch für die Handhabung des zweiten Alinea des allegirten §. 71. bezüglich Zulassung derjenigen jüdischen Gewerksgehülfen, Gesellen und Lehrlinge aus dem Auslande, auf welche die Allerhöchste Ordre vom 14. Oktober 1838 keine Anwendung findet, sofern dieselben solchen Staaten des Auslandes angehören, welche — wie namentlich Großbritannien, Frankreich und Belgien — diesseitigen jüdischen Gesellen den Aufenthalt und die Beschäftigung in den dortseitigen Gebieten ohne größere Beschränkung, als denen christlicher Konfession gestatten. Hinsichtlich der jüdischen Gesellen aus außerdeutschen Staaten, welche diese Reziprozität nicht gewähren, bleibt es dagegen bei dem bisherigen Verfahren.

Sollte in konkreten Fällen über das Bestehen dieser Reziprozität in einem bestimmten Staate Zweifel entstehen, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, dieserhalb bei uns anzufragen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	v. Patow.	Graf v. Schwerin.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

168) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln betreffend, vom 31. Mai 1861.

— — Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln — wie die im vorliegenden Falle im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Aufstellung von Spritzen Behufs Bewachung der Brandstätte zum Behuf der Hülfsleistung bei einem etwaigen Wiederauflodern des Brandhauses — können in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften, die ein Anderes bestimmen, nicht dem einzelnen Privaten, bei welchem jene Maßregeln gerade zur Anwendung kommen, sondern nur demjenigen zur Last gelegt werden, der gesetzlich die örtlichen Polizei-Verwaltungs-Kosten zu tragen hat, d. i. der Kommune, wogegen von dem Einzelnen höchstens verlangt werden darf, daß er sein Eigenthum im polizeimäßigen Zustande halte. Genügt er der desfallsigen Aufforderung nicht, so würde die Polizei-Behörde berechtigt sein, auf seine Kosten ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Dagegen können die Kosten allgemeiner, über das Gebiet der privaten Verpflichtung hinausgehender Anstalten durch eine bloße Polizei-Verordnung (und eine solche ist die Feuer-Ordnung für die Stadt N. vom 26. August 1833) den einzelnen Betheiligten nicht auferlegt werden: vielmehr kann dies nur durch eine gesetzliche Vorschrift geschehen. Die Bezugnahme auf den §. 109 der gedachten Feuerordnung reicht daher nicht hin, um eine gesetzlich nicht bestehende Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Erstattung der qu. Brandwachtkosten zu begründen.

Abgesehenhiervon würde aber auch äußersten Falls nur die Polizei-Behörde befugt sein, die entstandenen Kosten von den angeblich Verpflichteten beizutreiben, während es an jeder gesetzlichen Unterlage dafür fehlt, den einen Verpflichteten zur Einziehung und Beitreibung derartiger Kosten im administrativen Wege von dem andern Verpflichteten zu ermächtigen.

In dem vorliegenden Falle ist es aber nicht die Polizei-Behörde, sondern die Stadt N., welcher gesetzlich zunächst die Polizeikosten zur Last fallen, und welche gleichwohl für befugt erachtet werden soll, die Kosten der Bewachung von den Theater-Eigenthümern einzuziehen.

Digitized by Google

Der von der Kommune gegen die Petenten erhobene Anspruch auf Erstattung der fraglichen Kosten stellt sich hiernach als ein rein privatrechtlicher dar, und es ist demgemäß von allen administrativen Zwangs-Maßregeln gegen letztere Abstand zu nehmen, der Stadt N. vielmehr lediglich zu überlassen, Behufs Realisirung ihrer qu. Forderung den Rechtsweg zu beschreiten.

Die ꝛc. wolle demgemäß das weiter Erforderliche veranlassen und die Beschwerdeführer bescheiden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

169) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflegungskosten für solche unvermögende Kontravenienten, welche bei Unbeitreiblichkeit der gegen sie wegen Uebertretungen auf Kreis-, Aktien- und Kommunal-Chausseen festgesetzten Geldstrafe die der letztern substituirte Gefängnißstrafe abzubüßen haben, vom 30. Juni 1861.

Auf den Bericht der ꝛc. vom 22. April d. J. sind wir mit derselben darin einverstanden, daß die Verpflegungskosten für solche unvermögende Kontravenienten, welche wegen Unbeitreiblichkeit der gegen sie wegen Uebertretungen auf Kreis-, Aktien und Kommunal-Chausseen festgesetzten Geldstrafe die der letzteren substituirte Gefängnißstrafe abzubüßen haben, lediglich der Staatskasse zur Last fallen, und ermächtigen demgemäß die ꝛc. hierdurch, diese Verpflegungskosten, insoweit sie von den Kontravenienten selbst nicht eingezogen werden können, auf den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds Ihrer Haupt-Kasse anzuweisen.

Berlin, den 30. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Gewerbe-Polizei.

170) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1861, bezüglich auf einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vom 16. Juli 1861.

Das in Nr. 26. der Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz vom 22. v. M., betreffend einige Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, giebt Veranlassung, die Gesichtspunkte, nach welchen die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes im Anschlusse an die bisherigen Vorschriften aufzufassen sind, durch folgende Bemerkungen zu erläutern:

1) Durch den Artikel III. des Gesetzes ist der §. 67. der Verordnung v. 9. Februar 1849, nach welchem bis dahin ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder die Naturalisation in Preußen, soweit ihnen solche nicht in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen war, nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden sollte, aufgehoben.

Demzufolge kommen fortan hinsichtlich der Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender lediglich die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 zur Anwendung.

2) Nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durften bisher Ausländer, ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preußen, soweit nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniß der Ministerien betreiben. Dieser Erlaubniß bedürfen nach Artikel I. §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. fortan nur noch die juristischen Personen des Auslandes. Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erfordernisse ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, unter welchen dieselben sich in Preußen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen

Digitized by Google

Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Ebensowenig sind durch den §. 18. a. a. O. die Bedingungen geändert, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preußen betreiben wollen, auch fernerhin den, in den §§. 16. 17. 19. ff. der Gewerbeordnung für den Betrieb stehender Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche nur auf Grund einer besondern polizeilichen Genehmigung (Approbation u. s. w.) oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern jene Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze bestimmt der §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. am Schlusse, daß es hinsichtlich der ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, sowie hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Unternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewende. Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preußen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2. des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853, resp. nach §. 7. des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 17. Mai 1853, erforderliche Genehmigung der Ministerien betreiben.

3) Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzessionirung durch den Artikel III des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16. 17. 19. ff. der Gewerbe-Ordnung zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen. Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22. a. a. O. in dem Artikel I. §. 22. des Gesetzes vom 22. v. M. beigefügt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Artikel I. §. 176. a. a. O. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde.

4) Hinsichtlich der Konzessionirung der Auswanderungs-Agenten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, welches durch das Gesetz vom 22. v. M. nicht abgeändert ist, in Wirksamkeit.

5) Von den im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden dürfen fortan in Folge der veränderten Fassung, in welcher dieser Paragraph in den Artikel I. des Gesetzes vom 22. v. M. übernommen ist,

a) die Schlosser,
b) diejenigen, welche mit Schießpulver handeln,
c) diejenigen, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen,
d) die Lohnlakeien und andere Personen, welche in Wirthshäusern — nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen — ihre Dienste anbieten,

ihr Gewerbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, mithin unter den Bedingungen beginnen, welche in den §§. 16. ff. der Gewerbe-Ordnung für den Betrieb eines jeden stehenden Gewerbes vorgeschrieben sind. Neben letzteren haben jedoch die Schlosser die im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 für den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erforderte Befähigung auch fernerhin nachzuweisen.

Die polizeilichen Vorschriften, welchen die vorstehend gedachten Gewerbetreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu genügen haben, sind durch ihre Freilassung von dem Erfordernisse der Konzession zum Gewerbebetriebe nicht abgeändert. Dies gilt insbesondere auch rücksichtlich der Anordnungen über die Auf-

Digitized by Google

bewahrung und den Transport des Schießpulvers, sowie in Ansehung der Vorschriften über die Anmeldung Neuanziehender und jedes Wohnungswechsels bei der Polizei-Behörde.

6) Für den Betrieb der im Artikel I. §. 49. des Gesetzes vom 22. v. M. bezeichneten Gewerbe ist zwar das Erforderniß einer besonderen polizeilichen Erlaubniß beibehalten. Die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung der Letztern nach den bisherigen Vorschriften geknüpft war, sind aber nach zwei Seiten hin modifizirt worden. Einerseits sollen die Behörden nach §. 49. a. a. O. die Ertheilung der Erlaubniß nicht mehr von der, im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erforderten „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit" des Antragstellers, sondern von seiner „Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" abhängig machen. Dieser Aenderung der früheren Bestimmungen liegt die Absicht zum Grunde, das Erforderniß der Befähigung für den betreffenden Gewerbebetrieb nur von denjenigen Eigenschaften abhängig zu machen, welche für die in Betracht kommenden sicherheits- und gewerbepolizeilichen Interessen von unmittelbarer Bedeutung sind, indem sie die geschäftliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf das zu betreibende Gewerbe bedingen. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, darf die nachgesuchte Konzession fernerhin nicht mehr auf Grund solcher Thatsachen oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen. Andererseits sind die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen ꝛc. vom 5. Juni 1852, nach welchen die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe eines der dort und im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbe zu versagen war, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebs nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkannte, durch den Artikel III. des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben.

Daraus folgt, daß fortan keinem der im Artikel I. §. 49. a. a. O. bezeichneten Gewerbetreibenden, welcher dem dort vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse genügt, die Konzession aus dem Grunde versagt werden darf, weil das Bedürfniß oder die Nützlichkeit seines Betriebs nicht anerkannt wird.

7) Nach meinem, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Cirkular-Erlasse vom 5 März 1858 (Minist.-Bl. S. 48) soll bei der Prüfung der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Konzipienten-Gewerbes in jedem einzelnen Falle auch erörtert werden, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Konzession mit auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten zu zu erstrecken, oder ob Letztere davon auszuschließen seien. Diese auf die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gestützte Anordnung ist nach erfolgter Aufhebung der gedachten Bestimmungen nicht mehr maßgebend. Daneben kommt aber, gegenüber den häufigen Gesuchen um Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß zur Anfertigung von Prozeßschriften oder zum Auftreten als Rechts-Konsulent in Erwägung, daß die Verwaltungs-Behörden nicht befugt sind, die Antragsteller zur Ausübung von Funktionen zu ermächtigen, welche nach den Vorschriften der Prozeß-Gesetze nur den Rechts-Anwalten zustehen. Demzufolge und da die Entscheidung über die Zulässigkeit der von einem Konzipienten angefertigten Prozeßschriften den Gerichten zu überlassen ist, haben die Verwaltungsbehörden fortan in den für den Betrieb des Konzipienten-Gewerbes auszufertigenden Konzessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten weder auszuschließen, noch auch zu erwähnen, sondern mit Vermeidung jeder nähern Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze, die Konzession in allen Fällen, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, lediglich

„zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere"

zu ertheilen.

8) Die Bestimmungen der §§. 71. ff. der Gewerbe-Ordnung, in Betreff der Befugniß der Provinzialbehörden zur Zurücknahme der in den §§. 42. bis 52 und 55 a. a. O. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sind durch Artikel I. §§. 71. ff. des Gesetzes vom 22. v. M. dahin abgeändert, daß fernerhin:

a) von der Verwaltungsbehörde nur die in den §§ 42. 43. 47. 50. 51. und 52. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Konzessionen ꝛc., die Approbationen der Hebammen, die Konzessionen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten und die, nach Inhalt des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 729) ertheilten Konzessionen nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zurückgenommen werden dürfen, dagegen:

Digitized by Google

b) den Gewerbetreibenden, welche in den §§. 44. 45 und 55 a. a. O., sowie im Artikel I. §. 49. des Gesetzes vom 22. v. M. bezeichnet sind, mit Ausnahme der Hebammen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur durch den zuständigen Richter aberkannt werden kann.

Mit der Beschränkung des Administrativ-Verfahrens auf die Zurücknahme der vorstehend zu a. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen stehen die Strafbestimmungen des Artikels I. §. 173. des Gesetzes vom 22. v. M. insofern im Zusammenhange, als sie neben den Strafbestimmungen der §§. 172. und 174. a. a. O. auch rücksichtlich der, dem administrativen Verfahren nicht mehr unterworfenen Gewerbetreibenden den nöthigen Anhalt darbieten, um das Publikum gegen die Nachtheile eines gewissenlosen oder ungeschickten Betriebs der betreffenden Gewerbe zu schützen. Denn dieser tritt hauptsächlich in der Uebertretung der bau-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hervor, welche in den Bereich des §. 173. a. a. O. fallen, und da in der Staats-Anwaltschaft das Organ für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei der Erhebung und Verfolgung der gerichtlichen Anklagen wegen strafbarer Handlungen oder Unterlassungen gegeben ist, so haben die Verwaltungsbehörden in den Fällen zu b. auf die Ausschließung unbefähigter oder unzuverlässiger Personen von dem ihnen gestatteten Gewerbebetriebe dadurch hinzuwirken, daß sie die ermittelten Kontraventionen derselben rechtzeitig zur Kenntniß der Staats-Anwaltschaft bringen und Letzterer die Stellung geeigneter Anträge bei den Gerichten durch die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel erleichtern.

9) Der Artikel I. §. 57. a. a. O., ermächtigt die Ministerien, die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödler-Gewerbes, zu welchem letztern fortan nach §. 49. a. a. O. auch der Kleinhandel mit Metallbruch zu rechnen ist, nach Befinden in polizeilicher Hinsicht abzuändern oder zu ergänzen.

Da den Pfandleihern und den Trödlern, nach §. 71. a. a. O., die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur durch richterliches Erkenntniß und zwar wegen wiederholter Verletzungen der, den Betrieb dieser Gewerbe betreffenden Vorschriften entzogen werden kann, mithin der Mangel an zureichenden Vorschriften dieser Art die Ausschließung nicht mehr zuverlässiger Personen von dem Gewerbebetriebe verhindern oder erschweren würde, so empfehlen wir der Königlichen Regierung die nähere Erwägung der etwa erforderlichen Bestimmungen, indem wir, sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, Ihren Anträgen entgegensehen.

10) Die Bestimmungen des Artikels II. a. a. O. beziehen sich nur auf das bereits eingeleitete Verfahren wegen Entziehung solcher Konzessionen ꝛc., welche auch fernerhin im Verwaltungswege zurückgenommen werden können. Einem bei Verkündigung dieses Gesetzes etwa schwebenden Konzessions-Entziehungs-Verfahren gegen einen der oben unter Nr. 8. lit. b. bezeichneten Gewerbtreibenden ist kein Fortgang zu geben.

Nach Vorstehendem hat die Königliche Regierung die Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung zu versehen, und die betreffende Verfügung zu beschleunigen.

Berlin, den 16. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Graf. v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Hoene.

---

171) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erörterung der Bedürfnißfrage bei der Ertheilung von Schank-Konzessionen betreffend, vom 10. Juni 1861.

Inhalts des Berichts vom 17. April d. J., betreffend das Schank-Konzessions-Gesuch des Kaufmanns N. in N., hat die Königliche Regierung seiner Zeit den Unterbehörden bei Mittheilung des Cirkular-Reskripts vom 14. September 1859 (Minist.-Bl. S. 217) eröffnet, daß danach Ihre Genehmigung zur Ertheilung von Konsensen für die Errichtung von Getränke-Verkaufs-Stellen nicht weiter erforderlich sei, gleichzeitig aber die Erwartung ausgesprochen, daß die betreffenden Behörden gleichwohl die Bedürfnißfrage mit der größten Sorgfalt in jedem Falle erörtern und sich hierbei nach den von Ihr bisher ertheilten Instruktionen richten werden.

Hiergegen ist an sich durchaus nichts zu erinnern. Zu den fraglichen Instruktionen rechnet die König-

Digitized by Google

liche Regierung aber auch Ihre Verfügung vom 28. Februar 1859, durch welche für jede einzelne Stadt das maximum der zulässigen Getränke-Verkaufs-Stellen in der Art festgestellt worden ist, daß, wenn die Zahl der vorhandenen Schank- ꝛc. Anlagen darüber hinausgeht, dieselbe je nach dem Erlöschen der Konzessionen bis auf das maximum ermäßigt werden muß. So ist für die Stadt N. die Normalzahl der fraglichen Anlagen auf 14 statt der gegenwärtigen 21 bestimmt.

Eine solche Anordnung bewegt sich nicht mehr innerhalb der Grenzen einer Instruktion, sondern entscheidet selbst unmittelbar über die Bedürfnißfrage in den Spezialfällen und beeinträchtigt dadurch die Befugniß der gesetzlich zur Beurtheilung des Bedürfnisses zunächst berufenen Behörden, während es die ausdrückliche Absicht der Verfügung vom 14. September 1859 war, diese Befugniß aufrecht zu erhalten.

Hiernach kann ich die Königliche Regierung nur veranlassen, Ihre Verfügung vom 28. Februar 1859 so zu modifiziren, daß durch dieselbe, wenn gleich leitende Gesichtspunkte vorgezeichnet werden mögen, doch das eigene Urtheil der betreffenden Behörden über die Bedürfnißfrage nicht mehr suspendirt wird. Daneben bleibt es der Königlichen Regierung unbenommen, falls ungeachtet Ihrer Instruktionen und im Widerspruch mit denselben Mißbräuche hinsichtlich der Ertheilung von Konzessionen für Schankwirthschaften bemerklich werden sollten, denselben von Aufsichtswegen entgegenzutreten. Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

172) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Ertheilung von Konzessionen zur Schankwirthschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke betreffend, vom 3. Juli 1861.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend das Gesuch des N. zu N. um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe einer Kaffeewirthschaft, Folgendes:

Wenn ein Antrag auf die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Schankwirthschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke gestellt wird, so ist es nach dem Cirkular-Reskript vom 13. August 1835 ad 7. (Annal. S. 253) nicht zulässig, die Bedürfnißfrage zur Erörterung zu ziehen. Dies ist auch nicht dadurch zu begründen, daß (wie im vorliegenden Falle) die Behörde annimmt, der Antragsteller könne mit seiner Wirthschaft ohne den Ausschank geistiger Getränke nicht bestehen und suche durch den beschränkten Antrag lediglich die Erörterung der Bedürfnißfrage zu umgehen. Eine solche mehr oder minder stets unsichere Besorgniß kann nur zu einer um so strengeren Ueberwachung der beabsichtigten Wirthschaft, nicht aber dahin führen, dieselbe gegen den Antrag des Nachsuchenden unter dem Gesichtspunkte einer vollständigen Schankwirthschaft zu beurtheilen.

Die ꝛc. wird daher veranlaßt, die Ertheilung der von dem N. erbetenen beschränkten Konzession anzuordnen und denselben auf die Beschwerde vom 18. April d. J. in meinem Namen mit geeignetem Bescheide zu versehen. Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Versicherungs-Wesen.

173) Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium zu N., die den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften eingeräumten Befugnisse der Immobiliar-Versicherung mit Rücksicht auf die in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 in Bezug auf neu zu errichtende Agenturen festgesetzten Beschränkungen betreffend, vom 13. März 1861.

Auf den Bericht v. 24. v. M., betreffend die Beschwerde der Direktion der N. Feuerversicherungs-Gesellschaft wegen Bestätigung des N. als Agent mit der in dem Allerhöchsten Erlasse v. 2. Juli 1859 in Bezug auf die Immobiliar-Versicherung enthaltenen Beschränkung, wird dem ꝛc. Folgendes eröffnet.

Es ist nicht die Absicht gewesen, — wie das ꝛc. annimmt, — den konzessionsmäßigen Besitzstand der Privat-Versicherungs-Gesellschaften aufzuheben und die denselben eingeräumten Befugnisse der Immobiliar-Versicherung dadurch unwirksam zu machen, daß bei dem Abgange der einzelnen, mit unbeschränkter Kon-

Digitized by Google

zeſſion verſehenen Agenten den Nachfolgern nach Maßgabe der Allerhöchſten Ordre vom 2. Juli 1859 (Geſ.-Samml. S. 394) nur die Vermittelung von Verſicherungen ſolcher Immobilien geſtattet wird, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements unterſagt oder von dem Ermeſſen derſelben abhängig gemacht iſt.

Daß die in der Verfügung vom 26. November 1859 (Anl. a.) gegebene Auslegung des in Rede ſtehenden Allerhöchſten Erlaſſes mit den Materialien deſſelben übereinſtimmt, iſt in jener Verfügung ſchon ausdrücklich bemerkt, und es liegt auf der Hand, daß lediglich in dieſen Materialien die Beantwortung der aufgeworfenen Frage geſucht werden muß. Der Uebelſtand, daß Agenten einer und derſelben Verſicherungs-Geſellſchaft mit zweifachen Befugniſſen neben einander an Einem Orte in Thätigkeit ſein können, tritt überall, nicht blos in der Stadt N. hervor und läßt ſich nur dadurch beſeitigen, daß das jetzige Proviſorium in Betreff der Immobiliar-Verſicherung die in dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 2. Juli 1859 vorbehaltene Löſung findet. ꝛc. Berlin, den 13. März 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

— — Was ferner die Anfrage betrifft, ob die in dem Allerhöchſten Erlaſſe v. 2. Juli d. J. (Geſ.-Samml. S. 394) bezüglich der „neu zu errichtenden" Agenturen von Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften bei Verſicherung von Immobilien angeordnete Beſchränkung auf alle ſeitdem konzeſſionirte und künftig zu konzeſſionirenden Agenten derartiger Geſellſchaften Anwendung findet, ſo kann ich mich mit der in dem Erlaſſe des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Weſtphalen vom 17. v. M. ausgeſprochenen, mit den Materialien über Berathung jenes Erlaſſes übereinſtimmenden, Anſicht nur dahin einverſtanden erklären, daß unter dem Ausdrucke „neu zu errichtende" lediglich ſolche Agenturen begriffen ſind, welche an dem jetzt gewählten Orte ſeither noch nicht beſtanden haben, und daß die erwähnte Beſchränkung alſo auf diejenigen Agenturen nicht zu beziehen iſt, welche bereits vor Publikation des gedachten Allerhöchſten Erlaſſes errichtet geweſen ſind, und bei denen es ſich jetzt nur um einen Wechſel in der Perſon des Verwalters (Agenten) handelt.

Berlin, den 26. November 1859.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

An
die Weſtphäliſche Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, beziehungsweiſe an die Königlichen Regierungen und an das Polizei-Präſidium hieſelbſt.

---

174) Erlaß an den Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg, betreffend Immobiliar-Feuer-Verſicherungen bei Privat-Geſellſchaften im Bereiche der Kurmärkiſchen Land-Feuer-Societät, vom 2. Februar 1861.

In ergebenſter Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 18. Dezember v. J. erkläre ich mich mit der von Ew. ꝛc. darin entwickelten Anſicht dahin einverſtanden, daß dem nochmaligen Antrage des 33ſten Kommunal-Landtages der Kurmark in dem Konkluſo vom 29. November v. J., wegen Abänderung der dieſſeitigen Erlaſſe vom 9. Juli 1859. (Anl. a.) und 18. Januar v. J., durch welche die Forderung der ſtändiſchen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz, daß die Abfaſſung der Verſicherungs-Anträge und der Taxen von Gebäuden im Bezirke der ſtändiſchen Societät Behufs Aufnahme bei einer anderen Geſellſchaft nach den, für Verſicherungen bei erſterer beſtehenden Vorſchriften erfolgen müſſe, keine Folge zu geben iſt.

Ew. ꝛc. beehre ich mich indeſſen hierbei noch auf einen Punkt aufmerkſam zu machen.

Die Auffaſſung des Kommunal-Landtages der Kurmark ſcheint in der Hauptſache von einer irrthümlichen Auslegung des §. 14. des Geſetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Verſicherungs-Weſen (Geſ.-Samml. S. 102 u. ff.) beſtimmt zu werden. Der Bericht des Ausſchuſſes nämlich vom 3. Dezember 1859, welcher dem Beſchluſſe des Kommunal-Landtages von demſelben Tage zum Grunde liegt, geht offenbar von der Anſicht aus, daß, wenn am angeführten Orte beſtimmt iſt:

> „der Polizei-Obrigkeit bleibt überlaſſen, durch Beſichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich ſcheinende Mittel ſich von der Angemeſſenheit des Verſicherungsbetrages die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen"

der Verſicherung-Suchende verpflichtet ſei, ſeinerſeits die „anderen der Polizei-Obrigkeit dienlich ſcheinenden Mittel" herbeizuſchaffen.

Digitized by Google

Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern die Polizei-Behörde hat die Prüfung des Versicherungs-Antrages lediglich von Amtswegen zu besorgen, und — wie derselbe Paragraph besagt — alle hierauf sich beziehenden Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

Da nun §. 27. des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg ꝛc. vom 15. Januar 1855 (Ges.-Samml. S. 73 u. ff.) vorschreibt:

„Hinsichtlich des Verfahrens, welches bei einer Versicherung bei anderen Gesellschaften oder Banken zu beachten ist, kommen die Vorschriften der §§. 14., 15. und 31. des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die der Ortspolizei-Obrigkeit abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreisdirektor zur Genehmigung vorgelegt werden muß",

hiernach also der Kreisdirektor nicht befugt ist, ein Mehreres als die Polizei-Obrigkeit von dem Versichernden zu fordern, so folgt nach Obigem mit Nothwendigkeit, daß derselbe auch nicht berechtigt ist, die Versicherungen bei anderen Gesellschaften von denselben Bedingungen der Taxe abhängig zu machen, als dies für Versicherungen bei der ständischen Societät nach den §§. 34. bis 41. des genannten Reglements vorgeschrieben ist.

Ew. ꝛc. überlasse ich ganz ergebenst, demgemäß den Kommunal-Landtag der Kurmark gefälligst mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 2. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

— — Dagegen kann ich im Uebrigen die Ansicht, daß den Ausführungen der ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark ꝛc. vom 6. Oktober 1855 in Betreff der Auslegung der §§. 26 und 27. des revidirten Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements N. beizutreten sei, nicht theilen, und mich nicht der Meinung anschließen, daß Versicherungen bei anderen Gesellschaften im Bereiche der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät nur genau unter denselben Bedingungen und Modalitäten Platz greifen dürfen, als die bei der genannten Land-Feuer-Sozietät selbst, und daß deshalb die Taxen stets nach den Vorschriften der §§. 34 bis 41. des Reglements vom 15. Januar 1855 aufgestellt werden müßten.

Allerdings schreibt §. 26. des Reglements vor, daß ein im Bereiche der ständischen Sozietät befindliches Gebäude bei einer anderen Gesellschaft oder Bank niemals zu einem höheren Betrage versichert werden dürfe, als die Versicherung nach dem Reglement bei der ständischen Sozietät zulässig sein würde; wenn aber §. 27. a. a. O. hinsichtlich des Verfahrens, welches bei einer Versicherung bei anderen Gesellschaften oder Banken zu beachten, zugleich ausdrücklich bestimmt, daß dabei die Vorschriften der §§. 14. 15 und 31. des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Samml. S. 102 ff.) nur mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen sollen, daß die von der Orts-Obrigkeit abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreis-Direktor zur Genehmigung vorgelegt werden müsse, und ohne diese Genehmigung keine Wirkung habe, so geht das von der Ständischen General-Direktion in ihrer Cirkular-Verfügung vom 6. Oktober 1855 bezüglich der Versicherungen bei Privat-Gesellschaften ausgedrückte Verlangen, daß die Taxen und Versicherungs-Anträge bei anderen Gesellschaften oder Banken im Bereiche der Land-Feuer-Sozietät genau nach Vorschrift des ständischen Reglements und auf dem dafür vorgeschriebenen Formulare aufgestellt werden müßten, nicht nur weit über den Wortlaut der §§. 26 und 27. des Reglements vom 15. Januar 1855 hinaus, sondern harmonirt auch noch weniger mit den hier ausdrücklich zur Geltung kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837, da nach denselben und insbesondere nach §. 14. l. c. die konzessionirten Privat-Gesellschaften resp. deren Agenten nur die Verpflichtung haben, ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers bei der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden Behufs Abgabe der amtlichen Erklärung, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe, einzureichen, während dagegen andererseits der Polizei-Obrigkeit es überlassen ist, durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn hierin nach den angezogenen reglementarischen Bestimmungen in Betreff der Versicherungen bei anderen Gesellschaften im Bereiche der Land-Feuer-Sozietät nur die Maaßgabe einzutreten hat, daß die von der Ortspolizei-Obrigkeit abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreis-Direktor zur Genehmigung vorgelegt werden muß, so liegt es auf der Hand, daß, wie auf dem vorgeschriebenen Wege die Polizei-Obrigkeiten sich Ueberzeugung von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages zu verschaffen haben, ebenso und noch mehr die ständischen Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren für verpflichtet erachtet werden müssen, sich selbstständig das ihnen etwa noch nöthige Material zu beschaffen, um ihrerseits über die Angemessenheit des Versicherungs-Betrages nach den besonderen Bestimmungen des Reglements urtheilen und die vorgeschriebene Genehmigung der ihnen vorgelegten amtlichen Erklärung der Polizei-Obrigkeit ertheilen zu können. Ein solches Verfahren ist den Kreis-Direktoren in der ihnen ertheilten Instruktion — Anhang zum Reglement Ges.-Samml. S. 113 — auch ausdrücklich vorgeschrieben, indem es daselbst am Schlusse des §. 1. heißt, daß sie die im Falle einer Versicherung bei einer anderen als der ständischen

Digitized by Google

Sozietät, von der Ortspolizei-Obrigkeit aufzustellenden Erklärungen nicht eher genehmigen dürfen, als bis sie sich von der Zulässigkeit der beabsichtigten Höhe vollständig überzeugt haben. Wenn nun aber dem entgegen die General-Direktion für Versicherungen bei Privat-Gesellschaften im Bereiche der Land-Feuer-Sozietät angeordnet hat, daß die Taxen und Versicherungs-Anträge genau nach Vorschrift des Reglements und auf dem dafür vorgeschriebenen Formular aufgestellt werden, und von der Polizei-Obrigkeit vollzogen werden müßten, so ist dies nach Vorstehendem weder in den gesetzlichen noch in den reglementarischen Bestimmungen begründet. Berlin, den 9. Juli 1859.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

---

175) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Uebernahme von Agenturen für Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften durch Privatgehülfen der Orts-Polizei-Behörden betreffend, vom 21. Juni 1861.

Nach dem von dem Privat-Sekretair N. zu N. mit der anliegenden Beschwerde vom 7. d. M. eingereichten Bescheide des Bürgermeisters daselbst von demselben Tage hat die Königliche Regierung dem Beschwerdeführer die nachgesuchte Bestätigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der N. Bank versagt, weil es nicht zulässig erscheine, Privatgehülfen des Bürgermeisters, als der mit der Beaufsichtigung über die Geschäftsführung der Agenten beauftragten Behörde selbst, als Agenten von Versicherungs-Gesellschaften zu konzessioniren.

Wenngleich nun durch den bevorstehenden Erlaß des Nachtragsgesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Konzessions-Pflichtigkeit der Agenten sich erledigen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß die vorstehend gedachten Rücksichten nach wie vor dagegen sprechen werden, daß von den Gehülfen der Orts-Polizei-Behörden die, auch in Zukunft einer besonderen polizeilichen Aufsicht, namentlich auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 unterliegenden Agenturgeschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

Da nun im vorliegenden Falle es sich um eine solche Versicherungs-Gesellschaft handelt, so wolle die Königliche Regierung den N. in meinem Namen unter Anführung der Gründe ablehnend bescheiden.

Auch wird der Erwägung der Königlichen Regierung anheimgegeben, ob nicht durch eine allgemeine Verfügung in geeigneter Weise dem Uebelstande vorzubeugen sein möchte, daß in Folge der beregten Abänderung der Gesetzgebung Privatgehülfen der Orts-Polizei-Behörden dazu übergehen, Agentur-Geschäfte für Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu betreiben.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Feuer-Polizei.

176) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage einer Eisenbahn zur Sicherung der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden, der Rechtsweg nicht gestattet ist, vom 14. April 1860.

(Minist.-Bl. 1847. S. 332, 1848. S. 133.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Halle a. d. Saale anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft hat im Jahre 1857 zum Bau und Betriebe der Bitterfeld-Halleschen Zweigbahn verschiedene Grundflächen in der Stadtflur Halle im Wege der Expropriation erwor-

Digitized by Google

den. Zu dieſen Grundflächen gehört unter andern der Garten des damals dem Oekonomen Sch. gehörig geweſenen, unter dem 31. März 1859 an den Wollhändler H., jetzigen Kläger, verkauften Grundſtücks an der Magdeburger Chauſſee. Unweit des expropriirten Terrains befindet ſich ein dem Eigenthümer verbliebenes Scheunengebäude, und ſchon bei der im Jahre 1857 ſtattgefundenen Abſchätzung kam die für dieſes Gebäude durch den Betrieb der Bahn entſtehende Feuersgefahr zur Sprache. In der Abſchätzungs-Verhandlung vom 6. November 1857 wurde dieſerhalb geſagt:

> Wenn nun auch hier die Tarations-Kommiſſion den Morgen auf 4500 Thaler abgeſchätzt hat, ſo hat dabei ihrerſeits doch nicht berückſichtigt werden können, ob Herr Sch. durch etwaige polizeiliche Maaßregeln zu einer Veränderung in ſeinen Oekonomie-Anlagen genöthigt, oder in Folge der allzugroßen Nähe der Bahn an letzteren beſchädigt werden könnte, weshalb ihm der expropriirenden Bahnverwaltung gegenüber ausdrücklich vorbehalten bleibt, demgemäß ſich herausſtellende Benachtheiligungen zu liquidiren.

Nachdem der Bau der Eiſenbahn ausgeführt worden, ſind von der Polizei-Direktion zu Halle an dem Scheunengebäude des Klägers längs der Bahn verſchiedene bauliche Sicherungs-Maaßregeln für nothwendig erachtet; — im Weſentlichen beſtehend in einer mit Zinkblech bekleideten Vorthüre, — in Vermachungen der Fenſter und Luftlöcher durch Zinkblech-Kaſten und Luftöffnungen von Drathnetz, — und in einem Kalkverputz an dem Geſimsbrett und den Dachſteinen. Zur Ausführung dieſer baulichen Sicherungs-Maaßregeln iſt die Eiſenbahn-Geſellſchaft angewieſen, und dem Eigenthümer der Scheune unter dem 24. März 1859 aufgegeben, ſich die Ausführung dieſer Bauten gefallen zu laſſen. Gleichzeitig wurde die Schätzung des für den H. durch dieſe neuen Einrichtungen entſtehenden Schadens angeordnet, und es iſt unter dem 14. Mai 1859 der durch die Sicherungs-Vorkehrungen dem Eigenthümer der Scheune erwachſende Nachtheil auf 950 Thaler geſchätzt.

Der H. hat aber die Annahme der Entſchädigungsſumme geweigert und, geſtützt auf die Behauptung, daß das Expropriationsrecht nicht ſo weit gehe, nothwendige Servituten auf ſein Eigenthum zu konſtituiren, gegen die Berlin-Anhalter Eiſenbahn-Geſellſchaft Klage erhoben, mit dem Antrage, zu erkennen: daß das gegen ihn nach Inhalt der Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion zu Halle vom 24. März 1859 eingeſchlagene Verfahren für nicht geſetzlich gerechtfertigt, die Verklagte auch nicht für befugt zu erachten, Anlagen ohne ſeine, des Klägers, Genehmigung und Einwilligung, wie die in der Klage erwähnten, auf ſeinem Grund und Boden ausführen zu laſſen, und das Eigenthum deſſelben mit einer nothwendigen Servitut zu belaſten.

Noch vor Beantwortung der Klage iſt von der Regierung zu Merſeburg der Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem Konfliktsbeſchluſſe wird das ganze in der Angelegenheit beobachtete Verfahren dargeſtellt und gerechtfertigt, im Weſentlichen aber der Rechtsweg, als gegen die Ausführung einer polizeilichen Verfügung gerichtet, für unzuläſſig erklärt. Sowohl das Kreisgericht zu Halle, als das Appellationsgericht zu Naumburg erachten den Kompetenz-Konflikt für vollkommen begründet, und dieſer Anſicht muß beigetreten werden.

Es liegt der eigenthümliche Fall vor, daß der Kläger den Antrag, die polizeiliche Anordnung vom 24. März 1859 für ungerechtfertigt zu erklären, nicht gegen die Behörde, welche die Anordnung getroffen, ſondern gegen denjenigen Theil, welcher nur zugezogen iſt, weil er die Koſten tragen ſoll, gerichtet hat. Denkt man ſich den Ausgang der Sache ſo, daß gar nichts weiter geſchehe, ſo hat der verklagte Theil dabei weiter kein Intereſſe. Der Berlin-Anhalter Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt die Anlage, welche gemacht werden ſoll, als Pflicht auferlegt, und zwar ihr die Ausführung, dem Kläger blos die Duldung oder das Geſchehenlaſſen. Nur inſofern hat der Antrag gegen die verklagte Eiſenbahn-Geſellſchaft Bedeutung, als dabei an andere Anlagen auf dem eigenen Terrain der verklagten Geſellſchaft, oder an eine weitergehende Expropriation gedacht iſt. In dem Konfliktsbeſchluſſe iſt deswegen ausgeführt, daß die Verwaltung zu einer weitergehenden Expropriation überzugehen, keine Veranlaſſung gehabt habe, und in den Berichten des Kreisgerichts zu Halle, wie des Appellationsgerichts zu Naumburg wird ausgeführt, daß das Expropriationsrecht unzweifelhaft nicht auf die reine Eigenthumsfrage beſchränkt ſei, ſondern daß auf eben dieſem Wege auch nothwendige Servituten konſtituirt werden könnten, wie die ſehr häufig vorkommende Anlage von neuen Wegen, Triften, Gräben u. ſ. w. klar darthue.

Es kommt indeß hierauf nicht an, weil von Konſtituirung einer nothwendigen Servitut gar nicht die Rede iſt. Der Berlin-Anhalter Eiſenbahn iſt kein Recht auf ein anderes Grundſtück eingeräumt, und dem

Digitized by Google

Grundstück des Klägers keine Einschränkung zum Vortheil eines bestimmten anderen Grundstücks auferlegt, sondern lediglich eine feuerpolizeiliche Anordnung getroffen. Es liegt somit eine polizeiliche Verfügung vor, gegen welche ein besonderer Rechtstitel, wie er sich nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung im Wege Rechtens eignen würde, nicht angeführt ist, daher die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit lediglich den geordneten Verwaltungs-Instanzen anheimfällt.

Sollte der für den Kläger durch die Anordnung entstehende, von der Eisenbahn-Gesellschaft zu ersetzende Schaden sich höher belaufen, als er geschätzt worden, so bleibt dem Kläger der Rechtsweg und die Liquidirung eines höheren Schadens bis zu dem ganzen Werthe der durch die Feuersgefahr betroffenen Scheune hin, sofern er sich damit durchzukommen getraut, unbenommen. Gegen die Anordnung selbst aber kann kein Prozeß zugelassen werden, und hat daher der Kompetenz-Konflikt, wie geschehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

177) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt, die Gehaltssätze der Unterbeamten der Straf-Anstalten betreffend, vom 14. Mai 1861.

Nach dem Normal-Besoldungs-Etat bestehen für die bei den Straf-Anstalten diesseitigen Ressorts angestellten Büreaugehülfen, Lehrer, Hausväter und Werkmeister folgende Gehaltssätze:

a. für Büreaugehülfen minimum 400 Thlr., maximum 450 Thlr., im Durchschnitt 425 Thlr., und wenn sie zugleich Rendanten sind, Zulage 50 Thlr.,
b. für Lehrer . . . . . minimum 300 Thlr., maximum 400 Thlr., im Durchschnitt 350 Thlr.,
c. " Hausväter . . . " 300 " " 350 " " 325 "
d. " Werkmeister . . . " 250 " " 300 " " 275 "

Um nun denjenigen Beamten dieser Kategorien, welche entweder längere Zeit im Amte sind und durch ihre Leistungen befriedigt haben, oder aber bei größeren Anstalten durch ihren Dienst ganz besonders stark in Anspruch genommen sind, eine angemessene Besoldung innerhalb der Grenzen dieser Normal-Besoldungssätze bewilligen zu können ist es, da die desfallsigen Stellen von den Königlichen Regierungen selbstständig besetzt werden, erforderlich, daß bei eintretenden Erledigungen die gedachten Stellen, welche zur Zeit mit einem höheren als dem niedrigsten Gehaltssatze dotirt sind, nicht wieder mit diesem, sondern zunächst mit dem niedrigsten Satze wiederbesetzt werden.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, mir von jetzt ab von jeder vorkommenden Erledigung der bezeichneten Stellen Anzeige zu machen und, wenn Sie besondere Umstände für die Bewilligung eines höhern als des Minimalsatzes an den Nachfolger geltend zu machen haben sollte, anzufragen, ob die Stelle mit diesem höhern Betrage besetzt werden darf.

Ich mache hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge auf Erhöhung des Einkommens der gegenwärtigen Stellen-Inhaber wegen Mangels an disponiblen Fonds zur Zeit unerfüllt bleiben müssen und deshalb zu unterlassen sind. Berlin, den 14. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

178) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, das Disziplinar-Strafverfahren in den Straf-, Arrest- und Korrektions-Anstalten der Rhein-Provinz betreffend, vom 14. März 1861.

In der Angelegenheit, betreffend die Disziplinar-Straf-Befugniß des Direktors N. zu N., kann ich Ew. Hochwohlgeboren in ergebenster Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 1. November pr. darin

Digitized by Google

nur beitreten, daß es ein Mißverhältniß ist, wenn nach den bestehenden Vorschriften die Disziplinar-Strafbefugniß der Vorsteher an den fünf großen Arrest- und Korrektions-Häusern zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen in Beziehung auf die Festsetzung von einsamem Arrest als Disziplinarstrafe gegen Gefängnißstrafe Verbüßende auf drei Tage beschränkt ist, während denselben andererseits durch die Cirkular-Verfügung vom 13. November 1838 die Befugniß beigelegt ist, in ernsteren Disciplinarfällen körperliche Züchtigungen bis zu zehn Peitschenhieben als Disziplinarstrafe festzusetzen.

Um diesem Mißverhältniß abzuhelfen und zu verhindern, daß bei Disziplinarvergehen der bezeichneten Gefangenen in Fällen, wo eine dreitägige einsame Einsperrung nicht ausreichend erscheint, nicht immer sogleich zur Festsetzung von körperlichen Züchtigungen geschritten werden dürfe, will ich Ew. Hochwohlgeboren nach Ihrem Antrage ermächtigen, die Disziplinar-Strafbefugniß des Direktors an dem Arrest- und Korrektions-Hause zu N., wo die Einrichtung und Zusammenberufung einer besonderen Disziplinar-Straf-Kommission, wie sie in der Hausordnung für die Rheinischen Arrest- und Korrektions-Häuser vom 23. Oktober 1827 gedacht ist, nach den örtlichen Verhältnissen als besonders unpraktisch und unausführbar sich erwiesen hat, dahin zu erweitern, daß derselbe befugt sein soll, die Strafe des einsamen Arrestes (Cirkular-Verfügung vom 31. März 1834 Annal. S. 195) nicht, bloß auf drei Tage, sondern nöthigenfalls bis zu einer Dauer von vierzehn Tagen anzuordnen.

In wieweit dieselbe Befugniß auch den Direktoren der anderen 4 genannten Arrest-Häuser beizulegen, muß von dem Nachweise eines gleichen Bedürfnisses hierzu abhängig gemacht werden, was Ew. Hochwohlgeboren deshalb gefälligst mit besonderer Rücksicht auf die Frage, ob in diesen Orten ähnliche Schwierigkeiten in Betreff eines regelmäßigen Zusammentritts der Disziplinar-Straf-Kommission obwalten, eventuell in jedem einzelnen Fall einer näheren Prüfung unterwerfen wollen.

Dagegen muß in Betreff der körperlichen Züchtigungen, soweit dies noch nicht geschehen, für die Zukunft streng der Grundsatz festgehalten werden, daß körperliche Züchtigung immer nur ganz ausnahmsweise in besonders erheblichen Fällen, aber auch dann überhaupt nur gegen solche Gefängnißsträflinge als Disziplinarstrafe verhängt werden dürfe, welchen das Recht zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst Fürsorge zu treffen, daß in diesem Sinne die Vorsteher der einzelnen Anstalten ausdrücklich mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 14. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

F. Transport-Wesen.

179) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Kosten des Transports von Gefangenen, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu bringen sind, vom 8. Juli 1861.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 13. Juni d. J., daß in Fällen, wo ein Gefangener auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu bringen ist, die Kosten des Transports bis zur Landesgrenze, wie auch von dem Herrn Justiz-Minister anerkannt ist, als zu den Kosten der Vollstreckung der Strafe gehörig dem Kriminalfonds zur Last fallen, und daß eine Erstattung dieser Kosten aus dem Arbeitsverdienst des Gefangenen mit Rücksicht auf die Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember 1840 (Ges.-Samml. 1841 S. 32) nicht beansprucht werden kann.

Berlin, den 8. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

180) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Danzig, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Breslau und Liegnitz, betreffend die Kosten des Transports von Zuchthaus-Sträflingen Behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen und die Kosten für Anschaffung von Bruchbändern, vom 11. Juni 1861.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Fällen, wo ein zu Zuchthausstrafe verurtheilter Gefangener bereits in die Straf-Anstalt eingeliefert ist, aber auf Requisition einer Gerichtsbehörde Behufs seiner Vernehmung aus der Straf-Anstalt an das betreffende Gericht und von dort in die Straf-Anstalt zurückgebracht wird, die durch diesen Hin- und Rücktransport entstehenden Kosten aus den gerichtlichen oder aus den Straf-Anstalts-Kassen zu berichtigen sind.

Wenngleich die Transportkosten der ersten Einlieferung eines Zuchthaus-Sträflings in die Straf-Anstalten nach der Cirkular-Verfügung vom 9. Oktober 1857 gegenwärtig auf Straf-Anstalts-Fonds angewiesen werden, so sind doch die Kosten für den Transport eines Sträflings aus der Straf-Anstalt an den Ort des Gerichts und zurück nicht zu den Aufwendungen für die Strafvollstreckung zu rechnen, sondern sie gehören zu den baaren Auslagen des Untersuchungs-Verfahrens und müssen deshalb, womit sich auch der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, von dem Kriminal-Fonds getragen werden; die Straf-Anstalten haben daher derartige Kosten auf ihre Fonds nicht zu übernehmen.

Ferner ist in einem Spezialfall die Frage aufgeworfen, ob, wenn sich bei der Einlieferung eines Zuchthaus-Sträflings in die Straf-Anstalt ergiebt, daß derselbe an einem Bruchschaden leidet und derselbe deshalb mit einem Bruchbande versehen werden muß, die Kosten dafür aus der Straf-Anstalts-Kasse zu bezahlen sind. Diese Frage muß bejaht werden. Denn da die Gerichte verpflichtet sind, die Sträflinge bei der Uebergabe an die Transportbehörde mit der nöthigen Bekleidung zu versehen, wozu auch in betreffenden Fällen die Bruchbänder gehören, so können Fälle der vorerwähnten Art, etwaige Versehen abgerechnet, für welche der Beschwerdeweg offen bleibt, nur dann vorkommen, wenn die Anlegung des Bruchbandes erst nach Ablieferung des Sträflings an die Transportbehörde nothwendig wird und in diesem Falle hat nicht das Gericht sondern die Straf-Anstalt die Kosten dafür zu übernehmen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

181) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Transporte fremdländischer und inländischer Refraktaire und die Erstattung der dabei auflaufenden Unterstützungs- und Unterhaltungskosten betreffend, vom 13. Juni 1861.

Bei Ausführung der Transporte inländischer und fremder Refraktaire, welche Seitens ausländischer Behörden über die diesseitige Grenze ausgeliefert werden, ist nach den mir vorliegenden Mittheilungen sowohl bezüglich der Art und Weise der Beförderung dieser Individuen an den Ort ihrer Bestimmung, als auch hinsichtlich der ihnen event. zu gewährenden Reise-Unterstützungen von den Verwaltungsbehörden verschiedenartig verfahren worden. — Ich finde mich daher veranlaßt, den Königlichen Regierungen über den Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

Was zunächst die Beförderung der Transportaten an sich betrifft, so enthalten

wegen der fremdländischen Refraktaire

die mit den betreffenden ausländischen Regierungen abgeschlossenen Kartel-Konventionen, insbesondere die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, hierüber bestimmte Vorschriften, welche den Königlichen Regierungen zur genauen Beachtung hierdurch empfohlen werden. Dagegen dürfte in Betreff

der inländischen Refraktaire

wegen der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse derselben sich nicht für alle Fälle vorher bestimmen lassen, wie und unter welchen Vorsichtsmaaßregeln die Vorführung zu bewirken sei. In der Regel sind seit-

Digitized by Google

her die bloß unſicheren Heerespflichtigen mittelſt einer die Stelle des Transports vertretenden Reiſeroute an den Ort ihrer Beſtimmung dirigirt worden. — Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß der Refraktair die Rückreiſe auf ſeine Koſten zu beſtreiten hat, ſobald er beim Eintritte in Preußen noch die hierzu erforderlichen Mittel beſitzt. Meiſtentheils aber ſind dieſe Leute von Gelde gänzlich entblößt und in dieſem Falle würde denſelben allerdings eine Reiſe-Unterſtützung zu Theil werden müſſen, wenn ſie, worauf es den betreffenden Behörden vorzugsweiſe ankommt, wirklich an dem Beſtimmungsorte anlangen ſollen.

Hinſichtlich der in Rede ſtehenden Unterſtützung würde weiter in Betracht kommen, wem die Verpflichtung obliege, ſolche zu tragen, reſp. zu erſtatten.

Die Heimathsbehörde in Anſpruch zu nehmen, kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden, theils weil die Leiſtung des Militairdienſtes auf einer allgemeinen, nicht nothwendig durch die Gemeindeangehörigkeit vermittelten Pflicht des Staatsangehörigen beruht, theils weil die Verfolgung der Refraktaire nicht Sache der Gemeinden, ſondern lediglich Sache der Staatsbehörden iſt. — Hieraus ergiebt ſich die Verpflichtung der Staatskaſſe zur Tragung der diesfälligen Koſten.

Bezüglich der Frage: aus welchem Fonds die zu erſtattenden Unterſtützungs- oder Unterhaltungskoſten zu gewähren ſeien, giebt der §. 102. der Militair-Erſatz-Inſtruktion v. 9. Dezbr. 1858 (Miniſt.-Bl. 1859 Nr. 3.) das entſcheidende Kriterium an die Hand. Es iſt darin beſtimmt, daß die Dispoſition über die von der Departements-Erſatz-Kommiſſion ꝛc. für einen Truppentheil definitiv ausgehobenen Militairpflichtigen (Rekruten) eine reine Militair-Angelegenheit iſt, und hieraus folgt, daß, wenn die Verfolgung ſolcher Leute uneinziehbare Koſten verurſacht, der Militair-Fiskus einzutreten hat. Ebenſo folgt aber auch, daß letzterer wegen der Habhaftwerdung ſolcher Leute, welche der Dispoſition der Militairbehörde noch nicht unterliegen, nicht einzuſtehen braucht.

In allen den Fällen nun, in welchen an den Militair-Fiskus eine Zumuthung wegen Erſtattung der fraglichen Reiſe-Unterſtützungen nicht zu ſtellen iſt, würden dieſelben aus den Fonds der Königlichen Regierungen für allgemeine polizeiliche Zwecke zu beſtreiten ſein, (cfr. die Verfügung vom 28. Juni 1828, v. Kamptz Annal. de 1828 S. 566 und vom 12. Auguſt 1833, v. Kamptz Annal. 1833 S. 836) und dies überall da ſtattzufinden haben, wo ein unſicherer Heerespflichtiger, welcher noch nicht definitiv für einen Truppentheil bezeichnet worden iſt, von einem im Kartel-Verbande ſtehenden Staate auf dieſſeitige Requiſition zurückgeliefert wird.

Damit nun für die Folge die Gewährung von Reiſe-Unterſtützungen für die in Rede ſtehenden Militairpflichtigen nicht nöthig, auch die Einſtellung derſelben in den Militairdienſt geſichert wird, und die heimathlichen Erſatzbehörden der Weiterungen enthoben werden, welche die Verfolgung der qu. Individuen bei Nichtbeachtung der ihnen ertheilten Reiſerouten mit ſich führt, beſtimme ich hierdurch nach Kommunikation und im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Kriegs-Miniſter,

daß die ſämmtlichen vom Auslande ausgelieferten unſicheren Herrespflichtigen in das der Grenze zunächſt gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier befördert und, ſofern ſie für den Militairdienſt bereits ausgehoben ſind, ſofort, im Falle eine definitive Entſcheidung über ihr Militairverhältniß noch nicht ſtattgefunden hat, nach Feſtſtellung ihrer Dienſtbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zum Zwecke ihrer Einſtellung dem nächſten Truppentheile überwieſen werden.

Die durch den Transport von der Grenze in das nächſte Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entſtehenden Begleitungs- und Verpflegungskoſten ſind nach den oben entwickelten Grundſätzen entweder auf den Militair-Fonds, oder auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken, im letzteren Falle von derjenigen Königlichen Regierung zu übernehmen, in deren Bezirk der Militairpflichtige nach Preußen übertritt. — Der Nachſuchung der beſonderen dieſſeitigen Genehmigung zur Uebernahme der in dem einzelnen Falle entſtandenen Transport- ꝛc. Koſten auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bedarf es nicht, wie auch den Königlichen Regierungen fortan die ſelbſtſtändige Anweiſung der Koſten in denjenigen Fällen überlaſſen wird, auf welche ſich der Erlaß vom 12. Auguſt 1833 (v. Kamptz Annal. S. 836) bezieht.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

182) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zuläſſigkeit des Rechtsweges, wenn der Magiſtrat einer Stadt auf Requiſition des Gerichts den Transport von Gefangenen bewerkſtelligt, und die Erſtattung der dadurch entſtandenen Ausgaben demnächſt von dem Fiskus um deshalb verweigert wird, weil bei Ausführung der Requiſition von Seiten des Magiſtrats ein Verſehen begangen worden ſei, vom 14. April 1860.

Auf den von dem Königlichen Oſtpreußiſchen Tribunal zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Memel anhängigen Prozeßſache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieſer Sache für zuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magiſtrat zu Memel ließ in Folge zweier, am 21. April 1857 von dem dortigen Kreisgericht an ihn erlaſſenen Requiſitionsſchreiben zwei Gefangene, und zwar den einen am 23., den anderen am 24. desſelben M. zu Wagen nach der Strafanſtalt zu Inſterburg transportiren, und erhielt demnächſt den für jeden dieſer Transporte liquidirten Koſtenbetrag von 10 Thalern 22 Sgr. 6 Pf. aus dem Kriminalfond erſtattet. Die Ober-Rechnungskammer monirte indeſſen dieſe doppelte Zahlung; ſie war der Meinung, daß beide Gefangene auf einem Wagen hätten transportirt werden können, und ordnete daher an, daß 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. von dem Magiſtrat, und zwar ohne Klage, wieder einzuziehen ſeien. Dies geſchah auch, indem der Magiſtrat in Folge der, durch Vermittelung der Regierung ihm angedrohten Exekution die Rückzahlung jener Summe zur Kreisgerichts-Salarien-Kaſſe unter Vorbehalt leiſtete. Gegenwärtig aber fordert derſelbe klagend von dem durch die gedachte Kaſſe vertretenen Juſtiz-Fiskus „Wiedererſtattung dieſer von ihm zurückgezahlten 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Transportkoſten", indem er behauptet, daß ihm hinſichtlich des veranlaßten doppelten Transports kein vertretbares Verſehen zur Laſt falle, da beide Requiſitionsſchreiben des Kreisgerichts, deren jedes ſich nur auf einen der beiden Gefangenen bezogen habe, zwar an demſelben Tage, allein nicht gleichzeitig, vielmehr das eine Vormittags, das andere erſt Abends, bei ihm eingegangen ſeien, auch in keinem derſelben das Verlangen eines zu bewirkenden gemeinſchaftlichen Transports ausgeſprochen, und deshalb zu vermuthen geweſen ſei, daß gerade der geſonderte Transport der Verbrecher von der requirirenden Behörde für nothwendig erachtet und beabſichtigt worden ſei. Ueber die Zweckmäßigkeit dieſer Maaßregel habe dem Magiſtrat, als der requirirten Behörde, kein Urtheil zugeſtanden, und ſei daher der doppelte Transport durch ein Verſehen veranlaßt, ſo falle dies dem Kreisgericht, nicht aber dem Magiſtrat zur Laſt.

Noch vor der gerichtlichen Verhandlung über dieſe Klage hat das Oſtpreußiſche Tribunal den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen jedoch ſowohl der klagende Magiſtrat, als der Kommiſſarius des Kreisgerichts für unbegründet erachten. Der Herr Juſtiz-Miniſter, welcher im vorliegenden Falle zugleich die Stelle des betheiligten Verwaltungs-Chefs einnimmt, hat ohne Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Akten dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Entſcheidung überſandt. Dieſe konnte nur dahin erfolgen, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet iſt.

Das Oſtpreußiſche Tribunal hat zu deſſen Rechtfertigung kein Geſetz angeführt. Von den ſeinem Beſchluſſe vorangeſchickten „Erwägungsgründen" haben die vier erſten keinen Bezug auf die Kompetenzfrage, ſondern nur auf das dem Rechtsſtreite zum Grunde liegende Sachverhältniß; nur erſt in dem fünften und letzten wird dieſe Frage mit den Worten berührt:

> „in Erwägung, daß der Rechtsweg unzuläſſig erſcheint, weil die Königliche Ober-Rechnungskammer die Zahlung ohne Klage angeordnet, auch die Königliche Regierung zu Königsberg im Wege der Exekution den Magiſtrat zur Zahlung veranlaßt hat, und ſonach Seitens des Magiſtrats nur im Wege der Beſchwerde Abhülfe erſtrebt werden dürfte, beſchloſſen ꝛc."

Es bleibt zweifelhaft, welchem der hier angeführten Umſtände das Tribunal ein für den Kompetenz-Konflikt entſcheidendes Gewicht beilegen zu können glaubt. Zunächſt ſcheint daſſelbe in dieſer Beziehung die Anordnung der Ober-Rechnungskammer zu berückſichtigen, daß die aus dem Kriminalfond an den Magiſtrat

Digitized by Google

vermeintlich zur Ungebühr gezahlten Kosten für den einen der beiden Transporte ohne Klage von dem Magistrat wieder eingezogen werden sollten.

Wäre nun aber auch vielleicht zuzugeben, daß die Ober-Rechnungskammer unter den obwaltenden Umständen befugt gewesen sei, die exekutive Wiedereinziehung des dem Magistrat Gezahlten anzuordnen, so läßt sich doch jedenfalls nicht anerkennen, daß dieselbe auch berechtigt gewesen wäre, im Voraus den Rechtsweg über eine von dem Magistrat demnächst gegen den Fiskus anzustellende Klage für unstatthaft zu erklären. Diese Unstatthaftigkeit könnte nur aus einer positiven, die Kompetenz der Gerichte in einem derartigen Falle ausschließenden gesetzlichen Vorschrift hergeleitet werden, und eine solche ist weder von der Ober-Rechnungskammer, noch von dem Ostpreußischen Tribunal angeführt worden, und überhaupt nicht nachweisbar.

Ebensowenig aber würde es zutreffend sein, wenn das Tribunal, nach seinen ferneren Worten zu urtheilen, etwa der Ansicht sein sollte, daß der Magistrat gegen einen von der Regierung, also von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, an ihn, unter Androhung der Exekution erlassenen und auch befolgten Zahlungsbefehl nicht im Rechtswege auf Wiederstattung des Gezahlten klagen, sondern nur den Weg der Beschwerde über die Regierung einschlagen dürfe.

Gegen diese Argumentation wäre zuvörderst einzuwenden, daß dabei das eigentliche Sachverhältniß nicht genau aufgefaßt ist. Nicht die Regierung, sondern zunächst die Salarienkasse des Kreisgerichts hatte gegen den Magistrat die Anordnung der Ober-Rechnungskammer auszuführen. Diese Kasse erließ deshalb auch, wie aus dem Bericht des Gerichts-Kommissars hervorgeht, an den Magistrat eine Aufforderung zur Rückzahlung der 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. und requirirte, als dies ohne Erfolg blieb, vorschriftsmäßig nach §. 152. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung die Regierung zur Vollstreckung der administrativen Exekution gegen den Magistrat. Also nur als requirirte und vermittelnde Behörde, nicht vermöge eigener Autorität trat die Regierung handelnd hierbei auf, und wenn der Magistrat hiergegen, wie das Tribunal meint, den Beschwerdeweg hätte einschlagen sollen, so würde er sich nicht an die der Regierung vorgesetzte Behörde, sondern vielmehr an das Ostpreußische Tribunal selbst, als an die vorgesetzte Behörde des Kreisgerichts, haben wenden müssen. Aber gesetzt auch, dem wäre nicht so gewesen, und die Regierung hätte den von ihr an den Magistrat gerichteten Zahlungsbefehl im Interesse eines von ihr selbst verwalteten fiskalischen Fonds erlassen, so fehlt doch in der Deduktion des Ostpreußischen Tribunals auch hier noch immer der Nachweis einer gesetzlichen Vorschrift, welche dem Magistrat unter den obwaltenden Umständen den Rechtsweg gegen die ihm zugefügte Zwangsmaaßregel verschlösse.

Durch die von dem Tribunal angeführten Gründe wird also die behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht dargethan; dagegen leuchtet dessen Zulässigkeit von selbst ein, wenn man, wie es auch der Kommissar des Kreisgerichts ganz angemessen gethan hat, die Natur der vorliegenden Klage einfach ins Auge faßt. Der Magistrat fordert darin Erstattung von Transportkosten, die er als requirirte Behörde für den Fiskus verausgabt hat, und deren Zahlung ihm Fiskus verweigert, weil er dem Kläger ein Versehen bei Ausführung der Requisition imputiren zu können glaubt, während der Kläger dieses Versehen bestreitet. Einem solchen rein zivilrechtlichen Rechtsstreit zwischen dem Fiskus und einer Privatperson steht der ordentliche Weg Rechtens nach §§. 81 und 82. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ganz unverschränkt offen. Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

183) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Einholung bautechnischer Gutachten in Untersuchungs-Sachen betreffend, vom 29. Juni 1861.

In der Anlage erhält die Königliche Regierung Abschrift einer von dem Herrn Justiz-Minister an die Herren Ober-Staats-Anwälte erlassenen Cirkular-Verfügung vom 18. April d. J. (Anl. a.),

betreffend die Einholung technischer Gutachten in Voruntersuchungen,

zur Kenntnißnahme mit der Anweisung, wenn dessenungeachtet in Sachen, bei welchen es auf bautechnische Gutachten bei konkurrirendem öffentlichen oder fiskalischen Interesse ankommt, Requisitionen zur Abgabe der-

Digitized by Google

ſelben durch die techniſchen Mitglieder des Kollegiums Seitens der Staats-Anwälte oder Gerichte ergehen ſollten, unter Hinweiſung auf dieſen Cirkular-Erlaß die Abgabe abzulehnen, ſobald es ſich nicht um ein Superarbitrium über bereits abgegebene und angefochtene Gutachten von Kreisbaubeamten handelt und dagegen geeignete Sachverſtändige aus der Zahl der letzteren, an welche die requirirenden Behörden ſich zu wenden haben, zu bezeichnen. Berlin, den 29. Juni 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten iſt es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß in Unterſuchungsſachen, in welchen das Gutachten eines Bauverſtändigen erforderlich war, die Abgabe deſſelben von vorn herein von dem techniſchen Mitgliede eines Regierungs-Kollegiums verlangt, und im Falle dagegen erhobener Ausſtellungen demnächſt die anderweite Begutachtung durch die Königliche techniſche Bau-Deputation beantragt worden iſt.

Da es der ſonſtigen Beſtimmung der höchſten techniſchen Baubehörde aber nicht entſprechen würde, in allen Fällen, wo gegen bautechniſche Gutachten Sachverſtändiger Bedenken erhoben werden, unmittelbar auf ſie zu rekurriren, ſo empfiehlt es ſich, daß, wenn ſachverſtändige Gutachten dieſer Art erforderlich ſind, in der Regel zunächſt unbetheiligte Kreisbaubeamte zu dieſem Zwecke zugezogen werden, wonächſt dann eventuell die nöthig werdende anderweite Begutachtung durch die techniſchen Mitglieder der Regierungs-Kollegien eintreten könnte.

Im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter für Handel ꝛc. werden Sie, Herr Ober-Staats-Anwalt, aufgefordert, die Beamten der Staatsanwaltſchaft Ihres Departements anzuweiſen, vorkommenden Falls bei Stellung ihrer Anträge nach dieſen Andeutungen zu verfahren. Berlin, den 18. April 1861.

Der Juſtiz-Miniſter. v. Bernuth.

An
die ſämmtlichen Königlichen Herrn Ober-Staatsanwalte.

IX. General-Poſtverwaltung.

184) Verfügung an ſämmtliche Königliche Poſtbehörden, die Annahme der Poſt-Expeditions-Gehülfen betreffend, vom 28. Juni 1861.

Es ſollen fortan auch ſolche junge Männer als Poſt-Expeditions-Gehülfen angenommen werden, welche den Grad ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung durch das Zeugniß über einen mindeſtens halbjährigen Beſuch der oberſten Klaſſe eines der Progymnaſien zu Spandau, Inowraclaw, Neuſtadt in Weſtpreußen, Röſſel, Linz und Trarbach nachweiſen und im Uebrigen die Bedingungen des §. IV. des revidirten Reglements über die Zulaſſung ꝛc. der Poſt-Expeditions-Gehülfen vom 15. Auguſt 1860 (Miniſt.-Bl. S. 182) erfüllen.

Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

X. Landſtraßen und Chauſſeen.

185) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Miniſterial-Bau-Kommiſſion hier, die Umwandlung der Pappel-Alleen an den Staatsſtraßen in Alleen von andern Baumarten betreffend, vom 4. Juli 1861.

Nachdem aus den Berichten, welche in Folge der Cirkular-Verfügung vom 18. Mai v. J., die Umwandlung der fiskaliſchen Pappel-Alleen in Alleen von andern Baumarten betreffend, von ſämmtlichen Königlichen Regierungen erſtattet worden, in Verbindung mit den Seitens der Miniſterial-Bauräthe bei Bereiſung ihrer Departements hin und wieder gemachten Beobachtungen ſich ergeben hat,

daß durch die in den Cirkular-Erlaſſen vom 18. Juli 1851 (Miniſt.-Bl. S. 208) und 30. Juli

Digitized by Google

1854 (Minist.-Bl. S. 185) vorgeschriebenen provisorischen Maßregeln des Verkürzens und Abästens der Bäume sowie des Abgrabens der Wurzeln gegen das beeinträchtigte Erdreich der beabsichtigte Zweck, den schädlichen Einwirkungen der Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke abzuhelfen, ohne doch die Chausseen des Schmucks der Allee zu entkleiden, im Allgemeinen nicht zu erreichen ist, indem diese Maßregeln, um wirksam zu sein, eine sehr sorgfältige und kunstgemäße Ausführung erfordern, wie solche in den meisten Fällen nicht gesichert ist, und die abgeästeten und gestutzten Bäume in den ersten Jahren einen sehr unschönen Anblick gewähren, und daß nur etwa bei kanadischen Pappeln wiederholtes Ausästen zweckmäßig erscheint, um das übermäßige Schattenwerfen zu beseitigen;

haben des Königs Majestät auf den von mir hierüber gehaltenen Vortrag durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. M. mich zu ermächtigen geruht, die Regierungen dahin mit anderweitiger Anweisung zu versehen, daß sie in Fällen nachgewiesener überwiegender Schädlichkeit der Pappel-Alleen mit deren allmähligen Umwandlung in Alleen von anderen Baumarten vorgehen können, ohne vorher die provisorischen Maßregeln des Verkürzens der Bäume und des Abgrabens der Wurzeln gegen das beeinträchtigte Erdreich zur Anwendung bringen zu müssen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung und weiteren Anweisung der Baubeamten Ihres Bezirks in Kenntniß setze, bemerke ich, daß, wenn hiernach die Umwandlung der Pappel-Alleen ohne vorgängige Anwendung der bezeichneten, als Versuch der Abhülfe angeordneten Maßregeln gestattet ist, es um so mehr in jedem einzelnen Falle einer sorgfältigen Prüfung bedarf, ob die schädlichen Einwirkungen der Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke nicht nur an und für sich, sondern auch im Vergleich mit den schädlichen Einwirkungen anderer Baumarten für so erheblich und im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Pappeln theils für die Sicherheit des Verkehrs, theils für den Schmuck der Chausseen gewähren, für so überwiegend zu erachten sind, daß eine Abhülfe geboten erscheint. Wo die Pappel-Alleen in geringeren Abständen als von 3 Ruthen gepflanzt sind, wird es sich unter Umständen empfehlen, dieselben durch Lichtung auf größere jedoch 5 Ruthen nicht übersteigende Abstände zu bringen, wie denn auch das Ausästen der kanadischen Pappeln nach wie vor unbedenklich zur Anwendung zu bringen ist. Daß anstatt der als schädlich anerkannten Pappeln nicht wieder Pappeln nachgepflanzt werden dürfen, versteht sich von selbst. Dagegen ist die Anpflanzung von Pappeln auch für die Folge bei solchen Chausseen nicht ausgeschlossen, auf denen wegen Sterilität des Bodens andere Baumarten nicht fortkommen und von den Pappeln eine nachtheilige Einwirkung auf die angrenzenden Grundstücke nicht zu besorgen steht, oder wenn es darauf ankommt, besonders gefährliche Chausseestrecken in thunlichst kurzer Zeit durch eine lebendige Baumreihe zu schützen.

In Betreff der an Stelle der Pappeln anzupflanzenden anderen Baumarten ist noch zu bemerken, daß dazu Obstbäume nur da zu wählen sind, wo nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse auf einen gedeihlichen Fortgang derselben mit Sicherheit zu rechnen ist, auch eine sorgfältige Beaufsichtigung und Unterhaltung derselben gesichert erscheint. Das hin und wieder beobachtete Verfahren, wonach die Anpflanzung von Obst-Alleen den angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzern gegen den Genuß der Nutzungen überlassen worden ist, hat sich in der Erfahrung vielfach nicht bewährt, indem die Gemeinden ꝛc. ihrer Verpflichtung zur gehörigen Unterhaltung der Obstbäume nicht überall in genügendem Maße nachgekommen sind. Insofern daher nicht genügende Sicherheit dafür geboten ist, daß die Adjazenten zur Bepflanzung nur gute Alleebäume wählen und solche so sorgfältig unterhalten, daß dieselben der Chaussee zur Zierde gereichen, ist von dergleichen Abkommen abzusehen; überall aber der nothwendige Vorbehalt zu machen, daß die den Adjazenten oder Gemeinden überlassenen Anpflanzungen, wenn es für erforderlich erachtet wird, von der Staatsverwaltung ohne unverhältnißmäßige Belastung der Staatskasse übernommen werden können.

Von einigen Regierungen ist auch darauf hingewiesen worden, daß das in der Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1851 vorgeschriebene System der Umwandlung der Pappel-Alleen in zwei Perioden, welches auf der Voraussetzung beruht, daß die Alleen in Gemäßheit des §. 71. der Allerhöchst genehmigten Anweisung zum Kunststraßenbau vom 6. April 1834 in Abständen von 3 Ruthen oder 36 Fuß gepflanzt sind, in Fällen wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, nicht gleich zweckmäßig sei, daß vielmehr, wenn es sich um die Umwandlung von Alleen handle, welche entweder von vorn herein in größeren Abständen als von 3 Ruthen gepflanzt oder später durch Lichten auf solche größere Abstände gebracht worden seien, im Interesse der schnelleren Erzielung eines gleichmäßigen Bestandes der neuen Allee es sich mehr empfehle, sämmtliche junge Bäume

Digitized by Google

gleichzeitig in den Zwischenräumen anzupflanzen, und demnächst, wenn diese soweit gediehen sind, daß sie ihren Zweck erfüllen, sämmtliche Pappeln gleichzeitig wegzunehmen.

Insofern der, dem Zwei-Perioden-System zu Grunde liegende Erfahrungssatz, daß auf dem Standorte, den eben erst ein ausgebildeter Baum eingenommen hat, ein neuer Baum ohne unverhältnißmäßig große und kostspielige Bodenverbesserung nicht aufzubringen ist, gleichmäßig zur Anwendung kommt; haben des Königs Majestät auf meinen diesfälligen Vortrag ferner Sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß an dem System der Umwandlung in zwei Perioden nicht unbedingt festzuhalten sei.

Bei der Ausführung ist demnächst darauf zu achten, daß die Pappeln nicht eher weggenommen werden, als bis die jungen Bäume die ihrem Zwecke entsprechende Stärke erlangt haben und demnach ihr gedeihliches Fortkommen gesichert erscheint. Auch empfiehlt es sich, um das Wachsthum der jungen Bäume zu befördern, gleichzeitig mit deren Anpflanzung die Krone der alten Pappeln gehörig auszuästen.

Insoweit vorstehend ein Anderes nicht vorgeschrieben worden ist, behält es bei den Cirkular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 und 30. Juli 1854 überall das Bewenden.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

186) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., daß der unbefugte Betrieb des Hausirhandels mit Druckschriften eine Steuer-Strafe und nicht daneben noch eine Gewerbepolizei-Strafe nach sich ziehe, vom 13. Juni 1861.

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J., die Hausir-Kontravention des N. zu N. betreffend, eröffnen wir der ꝛc. Folgendes:

Wer einen Hausirhandel mit Druckschriften betreibt, übt ein Gewerbe aus, zu welchem ein Gewerbeschein überhaupt nicht ertheilt werden darf, und hat die im §. 40. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und im §. 26. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe verwirkt, welche nach dem §. 32. des gedachten Regulativs den Charakter einer (Finanz)-Steuerstrafe hat und hinsichtlich welcher nach dem §. 42. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. in Verbindung mit den dort angeführten Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und dem Artikel 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852., das überhaupt hinsichtlich der Steuerstrafen gesetzlich bestimmte Verfahren eintritt.

In den erwähnten Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ist durch neuere Vorschriften, namentlich auch durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nichts geändert. Im Gegentheil bestimmt die Letztere im §. 14. ausdrücklich, daß für den Gewerbebetrieb im Umherziehen die bisherigen Vorschriften maaßgebend bleiben, und es ist auch darin nichts geändert, daß, wie der §. 8. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, der Gewerbeschein die Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, bildet, so daß es auch jetzt noch zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen keiner andern Konzession als des Gewerbescheins bedarf. Hiernach können wir der Rechtsansicht des Ober-Staats-Anwalt N., daß der N. durch den unbefugten Betrieb des Hausirhandels mit Druckschriften nur eine Steuer-Strafe und nicht daneben noch eine Gewerbepolizei-Strafe verwirkt habe, nur beitreten. Daß der Steuer-Behörde nach der Schlußbestimmung im Art. 136. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Recht zusteht, sich der Entscheidung zu enthalten, und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen, scheint der Ober-Staats-Anwalt jedoch bei seiner Bemerkung am Schlusse des Schreibens vom 12. Mai d. J. übersehen zu haben.

Nach dem Vorbemerkten hat die ꝛc. sich künftig zu achten.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

187) Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzucker-Steuer für ausgeführten Zucker, vom 2. Juli 1861.

Nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereins-Grenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Steuer-Vergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuer-Behörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuer-Behörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzucker-Steuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten. Die Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzucker-Steuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Aner-

Digitized by Google

kenntniſſe bezeichneten Friſt durch Anrechnung auf Rübenzucker-Steuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, ſo verfallen die Beträge dem Zollvereine, und es erliſcht der Anſpruch auf dieſelben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme deſſelben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden iſt, ſo kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Miniſter.

XII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

188) Regulativ über die Geſchäftsführung und die Reſſort-Verhältniſſe der oberen Marine-Behörden, vom 30. April 1861.

(Vgl. Allerhöchſte Ordre vom 16. April 1861 Geſ.-Samml. S. 205)

§. 1. Zum Geſchäftskreis des Marine-Miniſteriums gehören alle diejenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche erforderlich ſind, um Preußen zur See in wehrfähigen Zuſtand zu verſetzen und darin zu erhalten. — Der Marine-Miniſter hat als Chef der Marine-Verwaltung dieſelben Pflichten und Rechte, welche dem Kriegs-Miniſter als Chef der Armee-Verwaltung zugewieſen ſind. Ihm ſind, mit Ausnahme der im aktiven Dienſt befindlichen und als ſolche unter dem Befehl des Oberbefehlshabers der Marine ſtehenden maritimen Streitkräfte, alle Behörden und Perſonen, welche für Preußens Wehrfähigkeit zur See zu dienen und zu wirken berufen ſind, in derſelben Weiſe untergeordnet, wie die Militair-Behörden und Beamten dem Kriegs-Miniſter.

§. 2. Der Marine-Miniſter hat den Immediat-Vortrag in den Angelegenheiten der Marine-Verwaltung ebenſo, wie der Kriegs-Miniſter in denen der Militair-Verwaltung.

§. 3. Unter dem Miniſter ſteht, mit den Rechten und Pflichten eines Departements-Direktors im Kriegs-Miniſterium, ein höherer Offizier als Präſes der Marine-Verwaltung dem Geſchäftskreis derſelben vor. Dieſem ſind ſämmtliche Behörden und Perſonen der Marine-Verwaltung direkt untergeordnet. Derſelbe iſt zunächſt für die prompte, einheitliche und ſachgemäße Leitung und Behandlung der Geſchäfte der geſammten Marine-Verwaltung verantwortlich. Er entſcheidet und unterzeichnet ſelbſtſtändig in allen Angelegenheiten, in denen der Miniſter ſich die Entſcheidung nicht vorbehalten hat oder die ihrer Bedeutung nach nicht zur Kognition des Miniſters für geeignet zu erachten ſind. — In den Geſchäftsfragen zwiſchen der Marine-Verwaltung und dem Ober-Kommando, bei denen es ſich um Feſtſtellung allgemeiner Verwaltungs-Grundſätze, um deren genaue Beobachtung oder um Remedur bei etwaiger Verletzung derſelben, oder um die Aufſtellung von Etats und Etats-Dispoſitionen handelt, ſo wie bei Mittheilung Meiner Beſtimmungen und Entſcheidungen bleibt die Vollziehung der betreffenden Verfügungen jedoch in der Regel dem Miniſter vorbehalten. Daſſelbe gilt von allen Berichten und Eingaben an Mich, ſo wie von dem Geſchäfts-Verkehr zwiſchen dem Marine-Miniſterium einerſeits und dem Staats-Miniſterium oder den einzelnen Miniſterien andererſeits.

§. 4. Alle Meine dem Marine-Miniſterium zugefertigten Befehle und Entſcheidungen, ſo wie alle von dem Marine-Miniſterium ſelbſtſtändig ausgehenden Anordnungen, zu deren Ausführung es der Mitwirkung des Ober-Kommandos oder der dieſem direkt untergebenen Organe bedarf, ſind an das Ober-Kommando zur weiteren Veranlaſſung zu richten. Wenn indeß bei wichtigen Angelegenheiten Gefahr im Verzuge liegt, ſo iſt das Marine-Miniſterium befugt, ſeine Erlaſſe und Benachrichtungen direkt an die ausführenden Behörden zu richten, gleichzeitig aber verpflichtet, Abſchrift dieſer Erlaſſe ꝛc. dem Ober-Kommando zuzuſenden. — In techniſchen, namentlich in Hafenbau-, Schiffsbau- und Maſchinenbau-Angelegenheiten hat die Marine-Verwaltung das Ober-Kommando von ihren Verfügungen in derſelben Weiſe in Kenntniß zu erhalten, wie dies Seitens des Kriegs-Miniſteriums in techniſchen Angelegenheiten der Artillerie, der General-Inſpektion dieſer Waffe gegenüber, geſchieht.

§. 5. Der Ober-Befehlshaber der Marine ſteht, wie die kommandirenden Generale, unter Meinen unmittelbaren Befehlen. — Ihm ſind, unter eigener Verantwortlichkeit, alle im aktiven Dienſt befindlichen maritimen Streitkräfte direkt untergeordnet, namentlich:

Digitized by Google

1) die in Dienſt geſtellten Schiffe mit ihrer Bemannung und ihrem ſachlichen Zubehör, nach Maaßgabe der Perſonal- und Materialien-Etats, reſp. des Inventars,
2) die Offiziere der Marine und des See-Bataillons, ſo wie die zum militairiſchen oder Seedienſt eingeſtellten oder einberufenen Mannſchaften des See-Bataillons und der Marine;
3) die Marine-Stations-Kommandos, ſoweit dieſelben Militair-Kommando-Behörden ſind; auch
4) die Marine-Häfen und andere Marine-Etabliſſements, ſobald ſie in Kriegs-Zuſtand erklärt ſind, und
5) diejenigen dem Militair- oder Seemanns-Stande nicht angehörigen Beamten aller Grade, welche auf den in Dienſt geſtellten Schiffen oder in Kriegs-Zuſtand erklärten Marine-Häfen und Marine-Etabliſſements angeſtellt ſind.

§. 6. Zum Reſſort des Ober-Kommandos gehören in Betreff der ihm untergeordneten Perſonen des Militair- und Seemanns-Standes alle Vorſchläge zu Anſtellungen, Beförderungen, Verſetzungen, Entlaſſungen, Auszeichnungen, Gnadenbewilligungen, Beurlaubungen, Heirathe-Konſens-Geſuche, und überhaupt alle Anträge, welche in den monatlichen Geſuchslisten der Armee zu Meiner Entſcheidung gebracht werden. Dieſe Vorſchläge, ſowie die Geſuchslisten der Marine-Offiziere und des See-Bataillons, desgleichen die Perſonal- und Qualifikations-Berichte, ſowie die Rapporte, werden Mir von dem Ober-Befehlshaber direkt vorgelegt und gleich den entſprechenden Eingaben der Landmacht behandelt und erledigt. — Ueber alle Beförderungen, Verſetzungen und Entlaſſungen von Perſonen des Militair- und Seemanns-Standes aufwärts und ausſchließlich bis zum Fähnrich zur See hat der Ober-Befehlshaber nach den betreffenden Geſetzen und Beſtimmungen Entſcheidung zu treffen, reſp. durch ſeine Untergebene treffen zu laſſen, dem Marine-Miniſterio jedoch Anzeige zu erſtatten, ſofern ſolche nicht mittelſt der demſelben terminlich einzureichenden Verpflegungs-Rapporte erfolgt. —

§. 7. Dislokationen maritimer Streitkräfte dürfen zu Friedenszeiten in der Regel nur auf Meinen Befehl erfolgen. Die Segel-Ordres für die in Dienſt geſtellten Schiffe oder Geſchwader ſind daher zwar immer von dem Ober-Befehlshaber, jedoch nur im Kriege, falls Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung, ſelbſtſtändig und unter eigener perſönlicher Verantwortlichkeit auszufertigen. Auch in ſolchen Fällen hat der Ober-Befehlshaber jedoch die erforderlichen Meldungen und Anzeigen an Mich und das Marine-Miniſterium zu erſtatten.

§. 8. Der Ober-Befehlshaber der Marine iſt berechtigt und verpflichtet, auch die ſeinen Befehlen nicht untergeordneten Marine-Häfen und Marine-Etabliſſements von Zeit zu Zeit zu inſpiciren, und demnächſt darüber an Mich und das Marine-Miniſterium zu berichten. Letzteres wird ſeinen Wahrnehmungen und Vorſchlägen die ſachgemäße Beachtung zuwenden. Das Recht zu direkten Eingriffen in die dem Marine-Miniſterio allein zuſtehende Adminiſtration der gedachten Marine-Inſtitute darf aus dieſen Inſpicirungen indeß nicht hergeleitet werden.

§. 9. Der Ober-Befehlshaber der Marine übt innerhalb ſeines Dienſt-Bereichs die Disziplinar-Strafgewalt, die Militair-Gerichtsbarkeit und das Beſtätigungsrecht in den den kommandirenden Generalen zugewieſenen Grenzen nach den erlaſſenen Geſetzen und geltenden Dienſtvorſchriften aus. — Der Miniſter hat das Beſtätigungsrecht in gleichem Umfange, wie ſolches nach §. 155. Theil II. des Militair-Strafgeſetzbuches dem Kriegs-Miniſter bei der Landarmee zuſteht. In den Fällen des §. 154. a. a. O. werden Mir die Erkenntniſſe auf dem geſetzlich vorgeſchriebenen Wege zur Beſtätigung vorgelegt.

§. 10. Die Marine-Bildungs-Anſtalten reſſortiren von dem Marine-Miniſterio und dem Ober-Kommando der Marine gemeinſchaftlich und zwar in gleicher Weiſe, wie die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule von dem Kriegs-Miniſterio und dem Kuratorium der letzteren Schule gemeinſchaftlich reſſortirt.

§. 11. Für den Zweck techniſcher Berathungen wird ein Admiralitäts-Rath eingeſetzt, welcher auf Anordnung des Marine-Miniſters zuſammentritt, um über folgende Punkte gutachtlich zu befinden:
1) die Organiſation und Zuſammenſetzung Meiner Kriegsflotte, in Beziehung auf die Wahl der Klaſſen der zu erbauenden, umzubauenden oder anzukaufenden Fahrzeuge und die Zahl der den verſchiedenen Klaſſen einzuverleibenden Schiffe,
2) die Zuſammenſetzung der für gewiſſe Zwecke auszurüſtenden Expeditions-Geſchwader;
3) die Armirung, Takelung und Ausſtattung ſämmtlicher in Dienſt zu ſtellender Schiffe;
4) die Ausrangirung der auf den Antrag des Ober-Kommando's oder der Marine-Verwaltung für dienſtunfähig zu erklärenden Fahrzeuge;
5) die Anlage, den Bau und die Befeſtigung der Kriegshäfen und Marine-Etabliſſements;

Digitized by Google

6) die etwaige Ausarbeitung neuer Dienst-Reglements für die Flotte, die Häfen, das Werft-Korps und die Marine-Truppen.

§. 12. Der Admiralitäts-Rath wird zusammengesetzt aus:

1) dem Marine-Minister, als Vorsitzenden,
2) dem Präses der Marine-Verwaltung, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) dem Chef des Stabes des Ober-Befehlshabers,
4) den beiden Abtheilungs-Chefs der Marine-Verwaltung oder ihren Stellvertretern, resp. den betreffenden Decernenten *),
5)

sowie den Sachverständigen, welche der Ober-Befehlshaber der Marine und der Minister hinzuzuziehen für angemessen erachten;

hierzu tritt ein Protokollführer aus dem Personal der Marine-Verwaltung.

Dem Ober-Befehlshaber ist es anheimgestellt, den Berathungen beizuwohnen, auch in denjenigen, welchen der Minister nicht selbst präsidirt, den Vorsitz zu übernehmen.

In allen dem Admiralitäts-Rath vorgelegten Angelegenheiten, in denen es Meiner Entscheidung bedarf, ist ein Gutachten des Admiralitäts-Raths mit vorzulegen. Dasselbe ist von dem Decernenten so zu fassen, daß auch die Vota derjenigen Mitglieder ausgedrückt werden, deren Ansichten nicht zur Geltung gekommen sind. Berlin, den 30. April 1861.

Wilhelm.
v. Roon.

*) Vergl. den unten folgenden Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1861.

189) Allerhöchster Erlaß, die Organisation der oberen Marine-Behörden betreffend, vom 27. Juni 1861.

Im weitern Verfolg Meiner Ordre vom 16. April d. J., betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden, bestimme Ich auf Ihren Vortrag, daß die Stellen der Abtheilungs-Direktoren, welche in der früheren Marine-Verwaltung bestanden haben, bei dem Marine-Ministerium eingehen.

Schloß Babelsberg, den 27. Juni 1861.

Wilhelm.
v. Roon.

An
den Kriegs- und Marine-Minister.

190) Allerhöchster Erlaß, die provisorische Einrichtung von Divisions-Intendanturen beim I., III., IV. und VIII. Armee-Korps betreffend, vom 27. Juni 1861.

Auf Ihren Vorschlag bestimme Ich, daß beim I., III., IV. und VIII. Armee-Korps nunmehr je zwei Divisions-Intendanturen provisorisch errichtet werden. Die Wirksamkeit derselben soll bei den erstgenannten drei Armee-Korps am 1. Oktober dieses Jahres, beim VIII. Armee-Korps aber am 1. Januar 1862 beginnen. Die Vorstände der Divisions-Intendanturen bleiben den Korps-Intendanten untergeordnet, und treten zu den Divisions-Kommandeuren in dasselbe Verhältniß, in welchem sich die Korps-Intendanten zu den kommandirenden Generalen befinden. Die durch die Ordre vom 1. November 1820 den Militair-Intendanten auferlegte persönliche Verantwortlichkeit geht, insoweit sie sich auf das Liquidations- und Rechnungs-Wesen bezieht, nicht allein auf die Vorstände der Divisions-Intendanturen, sondern zugleich auf alle Abtheilungs-Vorstände bei den Korps-Intendanturen über und haben dieselben demgemäß die Feststellung der von ihren Abtheilungen ꝛc. ressortirenden Liquidationen in der vorgeschriebenen Form allein zu vollziehen. — Die den Divisions-Intendanturen zu gebenden Standquartiere sollen schon während der provisorischen Einrichtung als Garnisonorte angesehen werden. Indem Ich Ihnen überlasse, Behufs Ausführung dieser Bestimmung die

Digitized by Google

erforderliche Geschäfts-Instruktion zu ertheilen, spreche Ich zugleich die Erwartung aus, daß mit der in Rede stehenden neuen Einrichtung die beabsichtigten Zwecke, nämlich: die Administration schon im Frieden dem Feldverhältniß möglichst anzupassen, die Verwaltungs-Beamten zu den Truppen in nähere Beziehung zu bringen, den Geschäfts-Verkehr zu vereinfachen und das Schreib-Wesen zu vermindern, — zum allseitigen Vortheil des Dienstes werden erreicht werden.

Schloß Babelsberg, den 27. Juni 1861.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

---

191) Verfügung, betreffend die Attestirung der Pensions-Quittungen solcher pensionirten Offiziere, welche zum aktiven Militair-Dienste wieder herangezogen und in den ihnen übertrageuen Stellen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, vom 17. Juni 1861.

Bestimmungsmäßig müssen alle Quittungen über Pension von Beamten ꝛc., welche zur Führung öffentlicher Dienstsiegel berechtigt sind, hinsichtlich der Lebensfortdauer, des Domizils ꝛc. des Pensionärs, unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Dieser Vorschrift sind bisher auch alle diejenigen Offiziere (z. B. die stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure) unterworfen worden, welche in Folge der Reorganisation der Armee unter Beibehalt ihrer Pension zum aktiven Militair-Dienste wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstsiegels, mithin selbst zur Beglaubigung von Pensions-Quittungen vollständig berechtigt sind.

Wenn hiernach die bezeichnete dienstliche Stellung dieser Offiziere die fernere Beibringung von Beglaubigungen durch Andere jedoch entbehrlich macht, so wird im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nunmehr bestimmt, daß die in Rede stehenden Offiziere das beregte Attest ferner nicht beizubringen, sondern in ihren Pensions-Quittungen neben ihrer früheren dienstlichen Charge, in welcher sie Pension beziehen, die aktivmilitairdienstliche Stellung, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, zu bemerken und das in dieser Stellung zu führende Dienstsiegel beizudrücken haben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juni 1861.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

---

192) Erlaß an das Königliche Ober-Kommando der Marine, den einjährigen freiwilligen Eintritt von Aerzten in die Marine betreffend, vom 28. Juni 1861.

Da die Marine Manquements an Hülfsärzten hat, so genehmige ich, daß den, Behufs Ableistung ihrer Militairpflicht in die Marine eintretenden, einjährigen freiwilligen Aerzten die Wahrnehmung etatsmäßiger Assistenzarzt-Stellen übertragen, und, wenn hiermit die Aufgabe des von ihnen sonst gewählten Garnisonortes verbunden ist, aus den vakanten Gehältern der Marine-Assistenzärzte ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 300 Thlrn. jährlich gewährt werden kann.

Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 15. August 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 30. September 1861. 22ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

193) Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii, die Kosten für Unterhaltung der Dienstwohnungen der Beamten betreffend, vom 20. Juni 1861.

Das Staats-Ministerium hat nach beendigter schriftlicher Abstimmung über das Schreiben der Ober-Rechnungs-Kammer vom 21. Oktober 1859, betreffend die Feststellung von Grundsätzen über die Bestreitung der Kosten, welche durch neue Anschaffungen von Meubeln und sonstigen Inventarienstücken für Dienstwohnungen, sowie durch Unterhaltung der in Dienstwohnungen vorhandenen Ameublements ꝛc. entstehen, zu dem Beschluß sich geeinigt:

I. ꝛc.

II. Endlich ist das Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit den von dem Minister für Handel ꝛc. in dessen Votum vom 11. August 1860 begründeten Anträgen zu einem Einverständnisse auch darüber gelangt, daß in folgerichtiger Auslegung des Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3):

1) das Verkitten der Fenster, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben gehört, sondern wesentlich zur Erhaltung des Holzwerks der Fenster dient, nach §. 3. l. c. in den Dienstwohnungen stets auf Kosten der Staatskasse zu bewirken;

2) bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Wasserkesseln oder Waschkesseln für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen durch die Vorschriften unter Littr. c. und g. des §. 2. l. c. zu betrachten, es vielmehr als Sache pflichtmäßigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen ist, ob durch das Dienstverhältniß des Wohnungs-Inhabers, durch den örtlichen Gebrauch oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind.

Berlin, den 20. Juni 1861.

Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Frhr. v. Schleinitz. Frhr. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Digitized by Google

194) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung des Zuschusses aus der Pension eines ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offiziers zu seinem Civil-Einkommen betreffend, vom 29. August 1861.

Im Verfolg des Berichts vom 13. v. M. setze ich die Königliche Regierung davon in Kenntniß, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, mit welcher ich in Kommunikation getreten war, an dem Grundsatz festhält, daß bei Berechnung des Zuschusses aus der Pension eines ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offiziers zu seinem Civil-Einkommen, die demselben in seiner Civilstellung etwa bewilligte freie Wohnung mit in Betracht zu ziehen sei. Dagegen ist dieselbe damit einverstanden, daß hierbei der Werth der Wohnung auf 5% des Einkommens zu veranschlagen sei. Berlin, den 29. August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

195) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Unterstützung theilweise noch dienstfähiger Beamten im Amte betreffend, vom 15. Mai 1861.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 14. Dezember v. J. eröffnet, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Oktober 1835, wonach Beamten, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten ihres Dienstes vollständig zu genügen, um ihre sofortige Pensionirung zu vermeiden, nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Behörde ein Gehülfe, den sie ganz oder theilweise zu remuneriren gehalten, beigeordnet werden kann, auch jetzt noch in Kraft besteht und daß deren Anwendung auf Steuerempfänger nicht ausgeschlossen ist.

Die in dieser Beziehung von der ꝛc. aus dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 13. Oktober 1858 abgeleiteten Bedenken sind unbegründet. In dem Falle, welcher zu dem gedachten Erlaß Veranlassung gegeben hat, handelte es sich nicht von einem theilweise noch dienstfähigen, sondern von einem 79jährigen, seinem eigenen Zugeständnisse zufolge seit mehreren Jahren absolut dienstunfähigen Beamten, welcher dem von ihm zunächst ohne Vorwissen und Genehmigung der ꝛc. angenommenen Gehülfen die ganze Verwaltung seines Amtes unter Vorbehalt einer bestimmten Summe aus dem Diensteinkommen übertragen hatte; es handelte sich also nicht von der Unterstützung im Amte durch einen Gehülfen, sondern von der vollständigen Vertretung des Beamten durch eine andere Person. Auf einen solchen Fall bezieht sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre aber nicht.

Hinsichtlich der Steuer-Empfänger ward in früherer Zeit, als denselben noch keine Pensionsberechtigung zustand, hier und da weiter gegangen, indem denselben die Annahme von Gehülfen auch selbst in Fällen gänzlicher Dienstunfähigkeit nachgelassen wurde, um ihnen, anstatt der Pension, für ihre Lebenszeit einen Theil ihres früher bezogenen Diensteinkommens zu erhalten. Gegen eine solche Anordnung ist die fragliche Verfügung hauptsächlich gerichtet, um dabei hervorzuheben, daß auch in den Fällen, in welchen die Steuer-Empfänger es verabsäumt haben, sich Pensions-Ansprüche in der ihnen nachgelassenen Weise zu erwerben, die erwähnte Anordnung nicht getroffen werden dürfe.

Dem durch die Eingangs allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre ausgesprochenen Grundsatze ist hiermit nicht zu nahe getreten. Berlin, den 15. Mai 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

196) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden und an die Bezirks-Kommissarien in den sechs östlichen Provinzen, die Pensionsberechtigung der bei den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten beschäftigten Feldmesser betr., vom 10. August 1861.

Seitens mehrerer bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten und mit Pensionsberechtigung versehenen Feldmesser ist eine Erklärung darüber gewünscht worden, ob dieselben durch ihre Beschäftigung bei den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten die Pensionsberechtigung beibehalten würden.

Digitized by Google

Zur Beseitigung der in dieser Beziehung geäußerten Bedenken wird hierdurch erklärt, daß durch die gedachte Beschäftigung bezüglich der Pensionsberechtigung ebensowenig etwas geändert wird, als bezüglich der Zahlung der Beiträge zum Pensionsfonds.

Die ꝛc. wird (Ew. ꝛc. werden) ermächtigt, dies den betreffenden Feldmessern auf eine etwaige Anfrage derselben zu eröffnen. Berlin, den 10. August 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

---

197) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Entlassung der auf Probe ꝛc. angestellten Beamten und die Wirkung der dagegen erhobenen Beschwerde betr., vom 23. Februar 1861.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 31. Dezember v. J., daß die Befugniß eines auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zur Beschwerdeführung über eine, seine Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungs-Behörde bei den der letzteren vorgesetzten Instanzen keinem Zweifel unterliegt. Das berechtigt jedoch nicht, wie der, die vorgezeichnete Befugniß in Zweifel ziehende Theil des dortigen Regierungs-Kollegiums angenommen hat, zu der Folgerung, daß eine Beschwerde gedachten Zweckes alsdann die Natur eines Rechtsmittels haben und Suspensiv-Effect für die von der Anstellungs-Behörde ergangene Entlassungs-Verfügung mit sich führen müsse. Denn von einem Rechtsmittel im eigentlichen und engeren Sinne des Worts kann überhaupt überall die Rede nur da sein, wo entweder ein prozessualisches Verfahren in der Mitten liegt, oder wo vermöge ausdrücklicher Gesetzes-Vorschrift die schließliche Entscheidung in einer Sache abhängig von einem Instanzen-Zuge gemacht ist. Von diesen Voraussetzungen trifft keine bei dem Verfahren zu, welches im §. 83. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 wegen Entlassung der auf Probe ꝛc. angestellten Beamten vorgesehen ist.

Wenn demnach das hier in Rede stehende Rekurs-Recht lediglich dem allgemeinen Beschwerde-Recht, welches bezüglich jeder Amtshandlung der Behörden dem durch eine solche vermeintlich in seinen Rechten Gekränkten offen steht, gleich zu stellen ist, so ergiebt sich hieraus, daß der Gebrauch desselben an sich noch keinesweges eine unbedingt durchgreifende Nöthigung zur Belassung des rekurrirenden Beamten in seiner Dienststellung und seinem Gehalt bis nach Austrag seiner Beschwerde in sich trägt, sondern es in jedem Spezialfalle von der Eigenthümlichkeit desselben abhängig bleiben wird, welche Wirkung die erhobene Beschwerde für den Beschwerdeführer haben kann. Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

198) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Nichtanrechnung der Remuneration für Besorgung von Amtsblatt-Geschäften bei Feststellung des Gnaden-Quartals für Hinterbliebene von Regierungs-Beamten, vom 18. Mai 1861.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet, daß diejenigen Remunerationen, welche an Regierungs-Beamte für die Besorgung von Amtsblatts-Geschäften neben ihren Gehältern widerruflich gewährt worden sind, nicht zur Kategorie der Besoldungen gehören, von denen den Hinterbliebenen solcher Beamten ein Anspruch auf den Gnadenmonats- oder Gnadenquartals-Betrag zusteht.

Der hierauf bezügliche Antrag der ꝛc. in Betreff der Hinterbliebenen des N. ist daher zur Genehmigung nicht geeignet. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

199) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Elementar-Schulen betreffend, vom 28. Juli 1861.

Ew. ꝛc. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen, die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffenden Bericht vom 5. Januar c., daß wir die von der Königlichen Regierung zu N. gegen Ihre Verfügung vom 8. November pr. erhobenen Bedenken nicht zu theilen, dagegen das von der gedachten Regierung vorgeschlagene Verfahren im vorliegenden Falle nicht für ein angemessenes zu erachten vermögen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der hier zur Anwendung kommenden Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind die politischen Gemeinden nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, freiwillig die Unterhaltungskosten der Elementar-Schulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Die Ausführung eines hierauf gerichteten, jedoch ausdrücklich nur die Schulen der Konfession der Majorität berücksichtigenden Gemeinde-Beschlusses würde nun in der von der Regierung zu N. vorgeschlagenen Weise, durch einfache Absetzung der votirten Kosten vom Gemeinde-Etat, von Aufsichtswegen nur verhindert werden können, indem man auf Grund des §. 33. der Landgemeinde-Ordnung denselben für nichtig erklärte.

Man wird von diesem Auskunftsmittel in Fällen, wo die Majorität eines Gemeinde-Raths einen Beschluß zu Gunsten nur der Einen Klasse der Eingesessenen faßt, welcher diese Majorität angehört, der Regel nach nur da Gebrauch zu machen haben, wo in augenfälliger Weise ein Widerspruch zwischen den persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder und den Interessen der Gemeinde als solcher behauptet und wo gleichzeitig die Benachtheiligung der Minorität nicht in anderer, der Gemeinde-Ordnung entsprechender Weise verhütet werden kann.

Das Eine wie das Andere im vorliegenden Falle vorauszusetzen erscheint bedenklich und jedenfalls bedenklicher, als das bei Konflikten ähnlicher Art bisher eingehaltene, dem Gesetz ebenso wie der Billigkeit entsprechende Verfahren.

Beruht es nämlich allerdings auf dem freien Entschluß einer Gemeindevertretung, ob sie die sonst der Schulsozietät zur Last liegenden Schul-Unterhaltungskosten übernehmen will, so folgt daraus, wenn sie dieselbe übernehmen will, doch keineswegs, daß die Gemeinde, so lange sie bei ihrem Entschlusse beharrt, demjenigen nicht unterworfen sei, was die Schul- und was die Gemeinde-Aufsichtsbehörde, jede innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, in Bezug hierauf anzuordnen für angemessen erachten. So lange die Gemeinde mit Unterhaltung der Elementar-Schulen sich befaßt, so lange muß sie sich den Anordnungen der Schul-Aufsichtsbehörde unterwerfen, wenn diese z. B. die Errichtung von Konfessions-Schulen statt der bisher nur vorhandenen Simultan-Schule vorschreibt. Und eben so muß sie auch bei freiwillig übernommenen Leistungen sich demjenigen fügen, was die Gemeinde-Aufsichtsbehörde als durch die unparteiische Handhabung der Gemeinde-Ordnung bedingt für nöthig erkennt.

Der §. 2. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 bestimmt nun in Uebereinstimmung mit den übrigen Gemeinde-Ordnungen, daß alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, ebenso wie sie zur Theilnahme an den Gemeinde-Lasten verpflichtet sind, so auch zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt sein sollen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diesem Rechte der Einwohner auch die korrespondirende Pflicht der Gemeinde gegenübersteht, — wenn jenes Recht nicht ein illusorisches sein soll — die öffentlichen Gemeinde-Anstalten so einzurichten, daß alle Einwohner, soweit ihre Lebensverhältnisse dazu angethan sind, auch wirklich Gebrauch davon machen können.

Hiermit soll allerdings nicht behauptet werden, daß die Gemeinden verpflichtet seien, — was auch faktisch unmöglich sein würde — eine absolute Gleichheit in der Möglichkeit der Mitbenutzung herzustellen, beziehungsweise nur solche Gemeinde-Anstalten zu errichten, nur solche Wege z. B. zu bauen, welche allen Eingesessenen in gleicher Weise zu Gute kommen.

Wohl aber und mit vollem Recht wird der Gemeinde die Befugniß zu bestreiten sein, solche Anstalten aus Gemeinde-Mitteln zu gründen und zu unterhalten, von deren Mitbenutzung, trotz ihrer sonst dazu geeigneten Lebensverhältnisse, gewisse Klassen der Eingesessenen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Dann wenigstens wird ihr jene Befugniß zu bestreiten sein, wenn dieselbe Gemeinde es verweigert, neben jenen Anstalten auch solche zu gründen und zu unterhalten, welche für die aus den ersteren grundsätzlich Ausgeschlossenen einen genügenden Ersatz bieten. Ein solches Verfahren der Gemeinde würde eine direkte Ver-

Digitized by Google

letzung des im allegirten §. 2. ausgesprochenen Grundsatzes der Parität nur dann nicht enthalten, wenn der Begünstigung der Einen Klasse besondere wohlmotivirte Rücksichten der Humanität oder eine positive Verpflichtung gerade nur dieser Einen Klasse gegenüber zum Grunde lägen. Weder das Eine, noch das Andere ist aber hier der Fall. Gründe der Humanität liegen gewiß nicht vor, wenn die Gemeinde der einen Konfession auf eine nur engherzig zu nennende Weise versagt, was sie der andern im vollen Maße gewährt. Auch eine positive Rechtspflicht nur der katholischen Konfession gegenüber kann, wie auch die Regierung zu N. annimmt, als vorhanden nicht anerkannt werden. Die Regierung führt mit Recht aus, daß eine Observanz nur zu Gunsten der Katholischen — vor Einführung des Allgemeinen Landrechts, wo dies rechtlich nur möglich gewesen wäre — schon deshalb sich nicht gebildet haben könne, weil der Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Schulen zu N. bis vor wenigen Jahren noch gar nicht existirt und daher das Rechtsbewußtsein eine Beschränkung auf die katholischen Schulen nicht habe aufstellen können. Dieselbe Erwägung steht aber der Annahme einer bereits vollendeten Verjährung zu Gunsten der Katholiken allein auch dann entgegen, wenn man, abweichend von der Regierung zu N. und der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht folgend — einen dreißigjährigen und nicht einen vierundvierzigjährigen Zeitraum als genügend zur Akquisitiv-Verjährung einer politischen Gemeinde gegenüber ansieht. Eine gesonderte katholische und evangelische Schul-Sozietät existirt zu N. erst seit 1857; die bis dahin seit 1825 etwa vollendete Verjährung würde also nur der bis dahin bestandenen, beide Konfessionen umfassenden Schul-Sozietät zu Statten gekommen sein; man müßte annehmen, daß die daraus entspringenden Rechte, nach Trennung dieser Sozietät in deren zwei, gänzlich erloschen, oder, was wohl das Richtigere, daß sie auf beide neu geschaffene Sozietäten, also auf die evangelische ebenso wie auf die katholische übergegangen seien.

Demnach stehen der Handhabung des allegirten §. 2., der Aufrechthaltung des durch denselben hingestellten, in Beziehung auf jüdische Schulen durch §. 67. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausdrücklich anerkannten Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Einwohner keine Bedenken entgegen und die Aufsichts-Behörde muß deshalb ebenso verpflichtet wie berechtigt erscheinen, sich dieser Handhabung zu unterziehen. Glaubt die Gemeinde sich nicht in der Lage, die Unterhaltung der Elementar-Schulen von jetzt ab den Schul-Sozietäten wieder zu überlassen, so muß sie dazu angehalten werden, der einen dieser Sozietäten verhältnißmäßig eben das zu gewähren, was sie und so lange sie es der andern gewährt. Welcher Maßstab hierbei anzulegen sei, bleibt zunächst — da das Thatsächliche in dieser Beziehung nicht klar vorliegt — der Erwägung der Königl. Regierung überlassen, soweit indessen, wie der Fall zu sein scheint, die Gemeinde N. alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der Katholiken bestreitet, soweit wird sie auch alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der in N. wohnenden Evangelischen zu übernehmen haben.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, bei der zunächst von Ihnen zu treffenden Entscheidung die vorstehenden Ausführungen zur Richtschnur nehmen zu wollen. Berlin, den 28. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

200) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Land-Schullehrer betreffend, vom 18. Juli 1861.

Auf den Bericht vom 25. März d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es nicht an der Zeit ist, jetzt eine prinzipielle Entscheidung über die den Hinterbliebenen der Landschullehrer zu bewilligende Gnadenzeit zu treffen. Eine direkte Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 ist nicht ohne Bedenken. Dagegen hat in den zur Kognition des Ministeriums gelangten Fällen dieser Art eine analoge Anwendung der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre keinen Anstand gefunden, und überlasse ich der Königlichen Regierung, bis zu der anderweiten gesetzlichen Regelung der Frage hiernach zu verfahren, beziehentlich die Gemeinden und sonst Verpflichteten vorkommenden Falls zu einer entsprechenden Bewilligung an die Hinterbliebenen eines Landschullehrers zu vermögen.

Berlin, den 18. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

201) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder auf Anordnung der Verwaltungs-Behörde betreffend, vom 28. Juni 1861.

(Minist.-Bl. 1861 S. 116.)

Mit Ew. ꝛc. Ansicht in dem gefälligen Bericht vom 8. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats und der Stadtverordneten zu N., wegen zwangsweiser Erhöhung des Bürgermeister-Gehaltes kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wenn auch der Königlichen Regierung nach §. 64. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Recht zusteht, zu verlangen, daß dem Bürgermeister N. die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden, so muß doch eine solche Prüfung und Feststellung, wie die Beschwerdeführer richtig ausführen, der Anstellung des betreffenden Magistratsmitgliedes vorhergehen und ich kann daher die Königliche Regierung nicht für befugt erachten, im Laufe der Amtsperiode des Bürgermeisters N. eine Erhöhung seines Gehaltes gegen den Willen der Kommune anzuordnen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Gehalt des ꝛc. N. außerordentlich niedrig normirt ist, jedoch kann hierbei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß wenn dasselbe bei Ausschreibung der Wahl auf einen höheren Betrag festgesetzt worden wäre, die Stadt insofern einen Vortheil gehabt haben würde, als dann eine größere Konkurrenz unter den Bewerbern stattgefunden hätte.

Schon aus diesem Grunde kann nicht zugegeben werden, daß das Recht, während eingetretener Vakanz das künftige Gehalt des Amtsinhabers zu normiren, das weitergehende, das Recht, eine Erhöhung des Gehalts während der Dauer der Amtsperiode anzuordnen, das mindere wäre.

Aber auch darum ist der in Ew. ꝛc. gefälligem Berichte angeführte Satz: minus inest majori auf die von der Regierung gegenüber den Stadtbehörden von N. beanspruchte Befugniß nicht anwendbar, weil das Recht: das für eine gewisse Stelle nothwendige Gehalt zu bestimmen, qualitativ ein ganz anderes ist, als das Recht: das Gehalt einer bestimmten Person zu normiren.

Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

202) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die bei Königlichen Behörden beschäftigten Büreaugehülfen, wenn sie zur Leistung von Kommunal-Abgaben herangezogen werden, ihre Befreiung von denselben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 11. (Ges.-Samml. S. 186) nicht im Rechtswege geltend machen können, vom 13. Oktober 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der bei dem Kreisgericht zu L. diätarisch als Büreaugehülfe beschäftigte Kläger, welcher von dem dortigen Magistrat in den Jahren 1855 bis 1858 zur Zahlung von Kommunal-Abgaben herangezogen worden ist, forderte, da seine im Verwaltungswege hiergegen erhobenen Beschwerden fruchtlos geblieben waren, im Wege des bei dem dortigen Kreisgericht angestellten Prozesses Erstattung der gezahlten Gelder im Gesammtbetrage von 8 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., indem er behauptete, das Gesetz vom 11. Juli 1822 befreie ihn von deren Entrichtung, da es im §. 11. bestimme, daß in Bezug auf Gemeinde-Abgaben außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden als solche überhaupt nicht für Einwohner des

Digitized by Google

Orts zu erachten, vielmehr denſelben nur dann gleich zu behandeln ſeien, wenn ſie anderweit im rechtlichen Sinne einen Wohnſitz daſelbſt hätten, was bei ihm in L. nicht der Fall ſei.

Der verklagte Magiſtrat beſtritt zwar die Zuläſſigkeit des Rechtsweges und ſetzte event. dem Anſpruch unter anderen Einreden auch die entgegen, daß Kläger, nach der Angabe des Appellationsgerichts zu Frankfurt, ſeinen Wohnſitz allerdings in L. habe; dennoch aber erkannte der Kommiſſarius des Kreisgerichts, indem er den Präjudizial-Einwand der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges verwarf, auf Verurtheilung des Verklagten. Nachdem dieſer gegen das Erkenntniß den Rekurs bei dem Appellationsgericht eingelegt hatte, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt, den indeſſen ſowohl der Kläger als auch das Appellationsgericht für unbegründet halten.

Dies iſt derſelbe indeſſen nicht, vielmehr muß er für begründet erklärt werden. Die Regierung ſtützte in ihrem Beſchluſſe den Kompetenz-Konflikt auf folgende Erwägungen:

a. daß die Entſcheidung darüber, wer nach §. 4. der Städte-Ordnung von 1853 zu den Kommunallaſten beizutragen habe, in der Regel den Verwaltungsbehörden zuſtehe, und

b. daß Kläger ſelbſt nicht zu der Klaſſe der Beamten gehören wolle, für welche durch das Geſetz vom 11. Juli 1822 eine beſondere Beſtimmung getroffen, vielmehr ſich ſelbſt zu den Büreaugehülfen rechne, welche nach §. 11. a. a. O. gleich anderen Bürgern und Schutzverwandten behandelt werden ſollen, mithin jeder beſondere Grund für die Zuläſſigkeit des Rechtsweges fehle.

Hierauf iſt von dem Kläger erwidert worden: wenn es auch richtig ſei, daß die Entſcheidung über die Beitragspflicht zu Gemeindelaſten der Regel nach den Verwaltungsbehörden gebühre, ſo ſtütze doch gerade der vorliegende Anſpruch auf gänzliche Befreiung ſich auf das Ausnahmegeſetz vom 11. Juli 1822. Aus dieſem ſei nach vielfachen Entſcheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes der Rechtsweg jederzeit zugelaſſen worden. Ebenſo erhelle klar aus §. 11. des gedachten Geſetzes, daß Büreaugehülfen nicht als ſolche, ſondern nur dann zur Leiſtung von Kommunal-Abgaben herangezogen werden könnten, wenn ſie aus anderen rechtlichen Gründen am Orte ihren Wohnſitz hätten. Daß aber Letzteres bei dem Kläger in L. der Fall ſei, habe der verklagte Magiſtrat nicht nachzuweiſen vermocht.

Dieſe Ausführung widerlegt indeſſen die im Weſentlichen zutreffenden Argumente der Regierung nicht. Denn wenn auch allerdings der unterzeichnete Gerichtshof oftmals ſchon Klagen von Staatsdienern, welche ſich wegen ihrer geforderten gänzlichen oder theilweiſen Befreiung von Gemeindelaſten auf die, eine ſolche Befreiung ausſprechenden Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Juli 1822 beriefen, zum rechtlichen Gehör nach §. 79. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts um deshalb verſtattet hat, weil jene Vorſchriften die Natur eines den Staatsdienern ertheilten Privilegiums an ſich tragen, ſo kann doch hieraus — wie die Regierung richtig bemerkt — eine gleiche Entſcheidung nicht auch zu Gunſten des jetzigen Klägers hergeleitet werden, welcher, ganz abweichend von den Klägern in jenen erwähnten früheren Fällen, ſeine behauptete Freiheit von den Gemeindelaſten in L. gerade nicht auf ſeine Eigenſchaft als angeſtellter Staatsdiener, und auf die rückſichtlich dieſer Perſonen in den §§. 1. bis 8. des Geſetzes von 1822 ertheilten privilegienartigen Vorſchriften, ſondern im Gegentheil darauf gründet, daß er nicht zu den angeſtellten Staatsdienern, vielmehr nur zu den ihnen in jenem Geſetze gegenübergeſtellten Büreaugehülfen gehöre, rückſichtlich deren der §. 11. des Geſetzes Folgendes beſtimmt:

> „Auch werden außerordentliche und einſtweilige Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden in Hinſicht der Gemeindelaſten den Staatsdienern nicht gleich und ſolche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes geachtet, ſondern nur, wenn ſie anderweitig ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem ſie zu der einen oder der anderen Klaſſe gehören."

Dieſe Vorſchrift kann aber in keiner Weiſe, wie der Kläger und das Appellationsgericht zu Frankfurt vermeinen, als ein den Büreaugehülfen ertheiltes Privilegium aufgefaßt werden; ſie beſtimmt nicht, wie es die §§. 1. bis 7. des Geſetzes rückſichtlich der beſoldeten Staatsdiener thun, daß die Büreaugehülfen ganz oder theilweiſe von den Gemeindelaſten befreit ſein ſollen, vielmehr erklärt ſie im Gegentheil dieſe Perſonen gleich allen übrigen Einwohnern des Orts für abgabepflichtig, ſofern ſie überhaupt dort einen Wohnſitz im rechtlichen Sinne haben, und ſie deklarirt nur in der letzteren Beziehung noch, daß das Vorhandenſein eines Wohnſitzes dieſer Perſonen an dem Orte noch nicht aus dem Umſtande allein gefolgert werden ſolle, daß ſie ſich als Gehülfen im Büreau einer Staatsbehörde dort aufhalten. Dieſe letztere Beſtimmung iſt aber keineswegs, wie namentlich das Appellationsgericht auszuführen ſucht, als ein Privilegium

Digitized by Google

zu Gunsten dieser Büreaugehülfen zu betrachten; ihre Natur ist vielmehr der eines Privilegiums oder Ausnahmegesetzes gerade entgegengesetzt, indem sie offenbar nur verhüten will, daß nicht auch auf diese Büreaugehülfen die vorher im §. 8. in Ansehung der eigentlichen Staatsdiener aufgestellte besondere Vorschrift angewendet werde, nach welcher diese Beamten unbedingt und ohne Rücksicht auf ihren zeitigen Aufenthalt als Einwohner des Orts betrachtet werden sollen, an welchem die Behörde, bei der sie angestellt sind, ihren Sitz hat. Rücksichtlich der Beurtheilung des Wohnsitzes und der davon abhängigen Steuerpflichtigkeit der Büreaugehülfen will es also das Gesetz lediglich bei den allgemeinen Regeln lassen, nach welchen auch alle übrigen Einwohner des Orts, mit Ausnahme der Staatsdiener, beurtheilt werden.

Ist aber hiernach die Berufung des Klägers auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht als Berufung auf ein Privilegium zu betrachten, so kann demselben auch der Rechtsweg über die in der Klage behauptete Steuerfreiheit nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht zugelassen, vielmehr mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden. Berlin, den 13. Oktober 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

203) Bescheid an den Bürgermeister N. zu N. in der Rhein-Provinz, die Umlegung und Einforderung nachträglicher Gemeinde-Abgaben betreffend, vom 23. Juli 1861.

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf das an den mitunterzeichneten Finanz-Minister gerichtete Recursgesuch vom 8. Juni c., daß die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, durch welche derselbe die Erhebung der erst nach dem 31. December pr. für das Jahr 1860 umgelegten Gemeindesteuer sistirt hat, nicht für ungerechtfertigt erachtet werden kann. Nach §§. 5., 6. und 14. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in Verbindung mit §. 37. des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ist die Einforderung nachträglich umgelegter direkter Staats- oder Gemeinde-Abgaben nur im Laufe des Kalenderjahres zulässig und kann es dabei keinen Unterschied zum Nachtheile des Steuerpflichtigen machen, ob die Verspätung der Umlage resp. Einforderung in einem Verschulden der Behörde oder in anderen Umständen ihren Grund hat. Das Rekursgesuch muß daher, wie hiermit geschieht, zurückgewiesen werden. Berlin, den 23. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche. Im Auftrage: Sulzer.

---

204) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Besteuerung der Neuanziehenden in den Landgemeinden betreffend, vom 15. Juli 1861.

— — Aus dem Eingange des erwähnten Regierungsberichts ergiebt sich übrigens, daß in der Gemeinde N. an sogenanntem Nachbargelde von Einheimischen 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und von Fremden das Doppelte zur Gemeindekasse zu entrichten ist. Auch diese Mehrbelastung der Neuanziehenden ist mit der Vorschrift im §. 1. des Anzugsgesetzes vom 31. Dezember 1842 unvereinbar. Ew. ꝛc. wollen deshalb gefälligst Sorge tragen, damit diese lästige, den Anzug erschwerende Bedingung beseitigt und das Nachbargeld fortan von Einheimischen und Fremden im gleich hohen Betrage erhoben werde. Berlin, den 15. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

205) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Frage: welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen habe, im Rechtswege zu entscheiden, dagegen die Festsetzung des Betrages der Kosten im Verwaltungswege zu bewirken ist, vom 13. November 1859.

(Minist.-Bl. 1859 S. 251)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof

Digitized by Google

zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache, insoweit die Feststellung der Verpflichtung des Verklagten zur Erstattung der Kosten der Verpflegung der verehelichten K. in der Zeit vom 8. Dezember 1855 bis 11. Februar 1856 den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet, hinsichtlich des Betrages dieser Kosten dagegen der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Arbeiter K. und dessen Ehefrau geborene H. trafen am 7. Dezember 1855 ohne Subsistenzmittel auf der Reise in M. ein. Die verehelichte K., nachdem man sie und ihren Ehemann in ihren angeblichen Wohnort A., von dort aber nach B. und von hier nach C. geschickt hatte, wurde nach Verschwinden des Ehemannes wieder nach M. zurückgebracht. Sie hatte erfrorene Füße, war schwanger, mit Lumpen bedeckt, voll Unrath und außer Stande, sich zu bewegen. In M. wurde sie nunmehr von der Ortsbehörde, weil kein Anderer sie aufnehmen wollte, bei der verehelichten S. gegen Zusicherung der verlangten Entschädigung von täglich 10 Sgr. untergebracht, wo sie vom 8. Dezember 1855 bis zum 11. Februar 1856 in Wartung und Pflege verblieb. Die Bezahlung des für die verehelichte S. liquidirten Betrags der Verpflegungskosten hatte die Gemeinde M. vergebens bei dem Armenverbande T. gesucht, demnächst aber nach der beigebrachten Quittung aus der Dorfkasse mit 21 Thalern an die S. bezahlt, und die Erstattung von dem Landarmen-Verbande der Provinz Westpreußen beantragt. Ihr Antrag wurde jedoch in der Verfügung der Regierung zu Danzig vom 10. April 1858 abgelehnt mit dem Bescheide, daß die Nothwendigkeit der Einleitung einer Kur der verehelichten K. unter ärztlicher Behandlung im Sinne des §. 29. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 8) nicht anerkannt werden könne, nach §. 26. der Armenverband M. vorläufig die Kosten zu tragen und Ersatz von einem nach §. 1. verpflichteten Armenverbande zu fordern habe, eventualiter auf resolutorische Entscheidung provoziren oder nachweisen müsse, daß ein definitiv verpflichteter örtlicher Armenverband nicht vorhanden, jedenfalls aber zu beachten sei, daß nach §. 33. nur die Erstattung der durch das unabweisliche Bedürfniß erforderten Kosten verlangt werden könne, der geforderte Betrag aber zu hoch erscheine.

Die Gemeinde M. hat sich daher veranlaßt gefunden, wider den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen eine Klage bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig mit dem Antrage anzustellen: denselben zur Zahlung von 21 Thalern an die Klägerin anzuweisen, eventualiter zu verurtheilen.

In der Klage ist die Widerlegung des Inhalts der gedachten Regierungs-Verfügung versucht und behauptet: daß nach §. 30. des allegirten Gesetzes die Gemeinde, welche sich eines reisenden Armen wegen seiner Erkrankung angenommen, sich lediglich wegen Erstattung der Kosten an den Landarmen-Verband zu halten habe, und diesem die Ausführung seiner Rechte gegen andere Verpflichtete überlassen sei. Ferner ist in der Klage mit Angabe von Beweismitteln angeführt: daß die verehelichte K. auf der Reise im Bezirk der Gemeinde M. zu krank befunden worden, um die Reise fortsetzen zu können, und nur zur Ersparung der Kosten die Zuziehung eines Arztes unterblieben sei, daß aber eine billigere Verpflegung, als für 10 Sgr. täglich, nicht zu erlangen und solche die berechnete Zeit hindurch unerläßlich gewesen sei.

Gegen das Mandat des Kommissarius für Bagatellsachen des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig hat die Regierung daselbst, in Vertretung des verklagten Landarmen-Verbandes, Widerspruch und demnächst auch mittelst Plenarbeschlusses vom 13. November 1858 dem Kompetenz-Konflikt erhoben. Zur Motivirung dieses Beschlusses ist behauptet: daß, abgesehen von dem Mangel des zur materiellen Begründung des Anspruchs nach §§. 26., 29. und 30. erforderlichen Nachweises, daß kein anderer örtlicher Armenverband zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei, doch in formeller Hinsicht zu früh geklagt worden, weil die klagende Dorfgemeinde den ihr von der Regierung, als der zur Entscheidung dieser Frage nach §. 33. des Gesetzes und dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853 (Entscheidungen Bd. 24. S. 254) ausschließlich kompetenten Landespolizei-Behörde, auferlegten Nachweis: daß das von ihr ersetzt verlangte Maaß der Verpflegung (10 Sgr. pro Tag) innerhalb der, bei der öffentlichen Armenpflege immer festzustellenden Grenzen der Nothdurft geblieben, noch nicht geführt hat.

Die Gemeinde M., in ihrer nach Einstellung des Prozeßverfahrens eingereichten Erklärung hat der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen und dafür gehalten, daß der Rechtsweg gegen die Verfügung der Regierung zu Danzig vom 10. April 1858 zulässig sei, weil der §. 34. die Frage zum Rechtswege gewiesen: welcher Armenverband die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? Sie ist der Ansicht, daß die Behauptungen, es sei zu früh geklagt, die Nothwendigkeit der Verpflegung nicht nachgewiesen, das

Digitized by Google

unabweisbare Bedürfniß überschritten, und die Klage wegen fehlenden Nachweises des Mangels anderer Erstattungspflichtigen nicht substantiirt, — die Frage der Kompetenz gar nicht berühren, sondern Einwände in der Hauptsache seien.

Das Gutachten des schon erwähnten Richters erster Instanz erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet. Es stützt sich darauf, daß der Fall des nach §. 34. zum Rechtswege gewiesenen Streits darüber, welchem von verschiedenen Armenverbänden die Verpflichtung obliege, die administrative Entscheidung der Frage voraussetze: ob überhaupt von einem Armen und einer Leistung der Armenpflege die Rede sei? Hier aber werde die Nothwendigkeit der Einleitung der Kur der verehelichten K. in Abrede gestellt. Ferner sei nach §. 34. der Rechtsweg über den Betrag der Verpflegungskosten unbedingt ausgeschlossen, hier aber der bestrittene Betrag gerade eingeklagt.

Dagegen hält das Appellationsgericht zu Marienwerder in seinem Gutachten den Kompetenz-Konflikt nicht für gerechtfertigt. Es beruft sich zuvörderst auf die Entscheidung des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 (Entscheidungen Bd. 33. S. 280), obgleich der dort beurtheilte Fall von dem vorliegenden verschieden war. Denn dort, nachdem der Westpreußische Landarmen-Verband der Stadt Pr. Stargard die aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten erstattet, demnächst aber die Regierung zu Danzig die Erstattung an den Landarmen-Verband durch ein Reskript der Gutsherrschaft zu R., als Armenverband, aufgelegt und von ihr beigetrieben hatte, kondizirte diese mit der Behauptung, daß sie gar nicht die Verpflichtete sei, die abgenöthigte Zahlung von dem Landarmen-Verbande. Hiernächst wird in dem Gutachten des Appellationsgerichts deduzirt, daß die Vorschrift des §. 34. des Gesetzes, welche die Ausschließung des Rechtsweges in Ansehung des Betrages der Verpflegungskosten und der nicht blos die Frage der Verpflichtung betreffenden Streitigkeiten unter verschiedenen Armenverbänden verordnet, dann keine Anwendung finde, wenn es sich nicht mehr um Verabreichung der Verpflegung an den Armen, sondern bloß um die Erstattung der verwendeten Kosten handle, und namentlich nicht in Betreff der Kurkosten für einen Kranken, weil es der im Gesetze bezweckten schleunigen Sorge und Hülfe für Erkrankte widersprechen würde, wenn die Landespolizei-Behörde, welche zugleich Vertreter des Armenfonds, also als Richter in eigener Sache, alle möglichen Bedenken endgültig gegen die Erstattung erheben könnte.

Bei Beurtheilung dieser Sache drängt sich von selbst die Nothwendigkeit auf, den eigentlichen Streit der Parteien zur Feststellung des Sinnes der Klage in Betracht zu ziehen. Denn obwohl der Klage-Antrag wörtlich nur dahin gerichtet ist: den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen zur Zahlung von 21 Thalern an die Klägerin anzuweisen, eventualiter zu verurtheilen, so ergiebt sich doch aus der Regierungs-Verfügung vom 10. April 1858, aus der Klage und aus dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse unzweideutig, daß zwischen den Parteien 1) zunächst über die Verpflichtung des verklagten Landarmen-Verbandes zur Erstattung der Kosten der Wartung und Verpflegung der verehelichten K. in der Zeit vom 8. Dezember 1855 bis 11. Februar 1856 und sodann 2) über den Betrag der event. zu erstattenden Kosten gestritten wird. Der Klage-Antrag soll also, der Begründung der Klage nach, sowohl den Ausspruch der Verpflichtung ad 1, als die Zuerkennung des Betrages von 21 Thalern herbeiführen, und unzweifelhaft kann der mit der Sache befaßte Richter, wenn er über die Festsetzung des Betrages nicht befinden kann, doch auf Grund der so erhobenen Klage über die Verpflichtung des Verklagten an sich (wie ad 1) erkennen.

Die Klägerin will nämlich nach ihrem früheren Antrage bei der Regierung und nach ihrer jetzigen Klage die Behauptung im Rechtswege durchführen: der verklagte Landarmen-Verband müsse ihr die verlegten Verpflegungskosten erstatten, weil die ꝛc. K. eine auf der Reise **erkrankte** Arme im Sinne des §. 29. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gewesen sei, und in solchen Fällen es gar nicht darauf ankomme, ob die Armenpflege dem Landarmen-Verbande definitiv obliege, sondern derselbe nach §. 30. zur Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten jederzeit verpflichtet sei, vorbehaltlich seiner Rechte gegen den wirklich Verpflichteten. Die Regierung dagegen, dies, was auch klar im Gesetze liegt, stillschweigend anerkennend, will die §§. 29 und 30. nicht angewandt wissen, weil die Nothwendigkeit der Einleitung einer Kur der K. (mit ärztlicher Behandlung) im Sinne des §. 29. nicht vorgelegen, mithin nach §. 26. nur der definitiv verpflichtete Armenverband hafte, und ein Anspruch an den verklagten Landarmen-Verband eben deshalb durch den Beweis bedingt sei, daß kein anderer zur Tragung der aufgelaufenen Kosten definitiv verpflichteter Armenverband vorhanden sei. Nicht darüber also stritt man, ob die K. eine der Verpflegung bedürftige Arme, sondern ob sie eine auf der Reise erkrankte Arme im Sinne des §. 29. gewesen sei. Ueber diese letztere Frage aber hat unbedenklich das Gericht zu entscheiden, weil nach §. 34. a. a. O. die

Digitized by Google

Frage: welcher von zweien Armenverbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? zum Rechtswege gehört, und mithin auch die Beurtheilung der Bedingungen, von denen die Verpflichtung des einen oder anderen abhängt, hier also die Beurtheilung **der** Frage: ob die K., als sie von der Klägerin aufgenommen wurde, nicht blos arm (worüber kein Streit war), sondern wirklich eine **erkrankte** Arme gewesen sei? In Bezug auf diesen Theil der Klage konnte also der Ausschluß des Rechtsweges nicht ausgesprochen werden.

Anders dagegen verhält es sich mit dem Klage-Antrage, soweit dadurch auch eine Entscheidung über den Betrag der Forderung verlangt wird. Denn dem steht die Bestimmung des §. 34. direkt entgegen, welche in Ansehung des Betrages der Verpflegungskosten den Rechtsweg ausschließt. Zunächst ist es dabei unerfindlich, wenn das Appellationsgericht zu Marienwerder einen Unterschied zwischen Kurkosten und anderen Verpflegungskosten verlangt, da jene selbstredend zu den letzteren gehören, was auch in der im Gutachten angerufenen Entscheidung des Ober-Tribunals und dessen oben erwähntem Plenarbeschlusse ausgeführt ist. Alle Kosten, welche in Folge der dem Armenverbande zur Last fallenden Fürsorge für den Armen entstehen, sind im Sinne des §. 34. unter Verpflegungskosten zu verstehen; ein Grundsatz, welcher im Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes v. 11. Dezbr. 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 250) schon nachgewiesen ist. Ferner fehlt es an jedem, auch nur scheinbaren Grunde, wenn das Appellationsgericht zu Marienwerder in Ansehung der Zuständigkeit der Festsetzung des Betrages der Verpflegungskosten unterscheiden will: ob dieselben noch zu verwenden oder schon verwendet worden? und für den letzteren Fall den §. 34. nicht gegeben erachtet. Diese Ansicht wird sofort durch die Erwägung widerlegt, daß die nach der Natur der vorwaltenden Umstände und dem Zwecke der Ausgabe verordnete Befugniß der Verwaltungsbehörde zur ausschließlichen Entscheidung über den Betrag des Aufwandes völlig illusorisch gemacht werden würde, wenn selbige nicht vorher, sondern erst nach der Verwendung nachgesucht würde. In den meisten Fällen, wo eine Erstattung von anderen Armenverbänden nachgesucht wird, kann dies auch möglicherweise nur nach schon erfolgter Verwendung geschehen. — Endlich können die Gründe in der vom Appellationsgericht zu Marienwerder allegirten Entscheidung des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 das Gutachten nicht stützen, da solche einen Fall betreffen, welcher mit der vorliegenden Frage keine Aehnlichkeit hat.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 12. November 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

206) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionirung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft und des Getränke-Kleinhandels betreffend, vom 26. August 1861.

Die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionirung des Betriebes der Gast- und der Schankwirthschaft, sowie des Getränke-Kleinhandels hat außerordentlich viele, bis in die Ministerial-Instanz gelangende Beschwerden im Gefolge.

Die große Mehrzahl dieser Beschwerden pflegt sich bei eingehender Prüfung als unbegründet zu erweisen und im Gegentheil darzuthun, daß die Behörden es an einer ebenso sorgfältigen, als umsichtigen Anwendung der bestehenden Gesetzgebung nicht fehlen lassen. Indessen bleibt doch die Zahl der Fälle nicht unbeträchtlich, wo über die Absicht und das Ziel des Gesetzes hinausgegangen, und dadurch zu gerechtfertigten Klagen Veranlassung gegeben ist.

Diese Wahrnehmung bestimmt mich, die Königliche Regierung auf die leitenden Principien der betreffenden Gesetzgebung nachstehend im Allgemeinen aufmerksam zu machen, diejenigen Punkte, gegen welche vorzugsweise verstoßen wird, besonders hervorzuheben, und das einschlägige Verfahren durch einige Bestimmungen näher zu regeln.

Digitized by Google

1) Die Hauptabsicht der Verordnung vom 7. Februar 1835 geht dahin,
der Völlerei in geistigen Getränken und zwar namentlich dem übermäßigen Genusse des Branntweins, besonders in den niederen Volksklassen, vorzubeugen.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes hat der Gesetzgeber den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft jeder Art, der Speisewirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken von einer besonderen, auf die bestimmte Person und das bestimmte Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht. (§. 1. a. a. O.) Dagegen ist die obrigkeitliche Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der neuen Anlage nicht auf alle diese Gewerbegattungen ausgedehnt, sondern nur für

a. Gastwirthschaften in den Ortschaften der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung,
b. solche Schankwirthschaften, in welchen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden sollen,
c. Kleinhandlungen mit geistigen Getränken

vorgeschrieben (§. 4. a. a. O., §. 2. der Verordnung vom 21. Juni 1844, Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835 Annal. S. 251).

2) Es bleiben daher von der Erörterung der Bedürfnißfrage gänzlich ausgeschlossen:
bloße Speisewirthschaften;
ferner Schankwirthschaften, in welchen nur andere, als geistige Getränke, z. B. Kaffee, Milch, Chokolade, Mineralwasser ꝛc. ausgeschänkt werden sollen: endlich die Gastwirthschaften in den Städten der 1sten, 2ten und 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung.

3) Aus der vorangestellten Hauptabsicht des Gesetzes ergiebt sich ferner, daß die Bedürfnißfrage, insoweit sie überhaupt in Betracht kommt, doch eine wesentlich verschiedene Auffassung und Entscheidung finden muß, je nachdem der Branntwein oder aber, mit gänzlichem Ausschlusse der destillirten Flüssigkeiten, andere geistige Getränke den Gegenstand des Ausschankes oder des Kleinhandels bilden sollen.

Durch die allgemeine Verfügung vom 17. November v. J. ist bereits ausdrücklich anerkannt, daß es sowohl gesetzlich zulässig, als auch zweckmäßig ist, für Schankstätten, wie für Getränke-Kleinhandlungen beschränkte Konzessionen mit der Maaßgabe zu ertheilen, daß nur gewisse Getränke, mit Ausschluß von anderen, verabfolgt werden dürfen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um den Gegensatz von Bier und Wein einerseits und Branntwein andererseits. Die Beschränkung der Branntwein-Verkaufs-Stätten jedes Ortes auf eine Zahl, welche nach dem Urtheil der Behörden dem öffentlichen Bedürfnisse genügt, ist die wesentliche Aufgabe des Gesetzes, und ihr muß die Verwaltung mit sorgfältiger Strenge entsprechen. Es kann zwar auch die Völlerei in Wein oder Bier für die sittlichen und volkswirthschaftlichen Zustände ein Uebel werden, zu dessen Verhütung die Polizei die durch die Schank- ꝛc. Gesetzgebung gebotenen Mittel nicht unbenutzt lassen darf. Indessen schon der Preis dieser Getränke pflegt dem Mißbrauche seitens der unbemittelten Klassen eine weit engere Grenze zu setzen. Selbst an Orten, wo ein Uebermaaß von Branntwein-Schänken beklagt wird, kann eine neue Bier- oder Wein-Stube nicht bloß unbedenklich, sondern selbst als Gegengewicht gegen den üblen Einfluß jener Schänken erwünscht sein. Insbesondere werden Kleinhandlungen mit Bier oder Wein wohl überall als nützliche Anlagen erachtet werden können, und ihrer Vermehrung wird nicht füglich mit dem Einwande des mangelnden Bedürfnisses entgegenzutreten sein, da es im allgemeinen Interesse liegt, das Publikum mit seinem Hausbedarf an diesen Getränken möglichst billig und gut versorgt zu sehen.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß der allergrößeste Theil der Konzessions-Nachsucher seine Anträge auf den Ausschank oder Kleinverkauf von Branntwein richtet, so zeigen doch die eingehenden Beschwerden, daß in nicht seltenen Fällen von den Antragstellern auf den Absatz des Branntweins verzichtet wird. Um so mehr empfehle ich der Königlichen Regierung, darauf hinzuwirken, daß solchen Gesuchen jede, mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbare Rücksicht gewährt, und dadurch den Beschwerden über drückende Hemmungen einer dem öffentlichen Wesen unschädlichen Betriebsamkeit vorgebeugt werde.

4) Wie bereits in verschiedenen Reskripten, namentlich dem vom 26. Mai 1838 (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 198) hervorgehoben ist, unterliegt die Beurtheilung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses auch hinsichtlich derjenigen Anlagen, welche den Absatz destillirter Getränke nicht auszuschließen beabsichtigen, einer umsichtigen Unterscheidung je nach der Gattung der einzelnen Schankwirthschaft. Es muß die Bedürfnißfrage von anderen Gesichtspunkten betrachtet werden, wenn es sich hauptsächlich um den Absatz von Branntwein an die niederen Volksklassen oder nur um den nebensächlichen Verkauf der Destillations-Fabrikate, namentlich in einem für die höheren Stände bestimmten Lokale handelt. Es darf z. B. die wünschenswerthe

Digitized by Google

Vermehrung der Speisewirthschaften, wenn für deren Bestehen der Absatz dieser Fabrikate nothwendig ist, nicht durch eine zu ängstliche Abwägung der Nützlichkeit dieses nebengewerblichen Ausschankes vereitelt werden.

5) Die Erörterungen, welche in Folge der durch das Reskript v. 16. August 1854 über den Kleinhandel mit geistigen Getränken erforderten Berichte gepflogen sind, haben zu dem Resultate geführt, daß in denjenigen Orten, in welchen den Kaufleuten bisher der Verkauf von Wein, Rum, Arrak und dergleichen geistigen Getränken in vorräthig gehaltenen versiegelten Flaschen auch ohne den Besitz einer besonderen Konzession stillschweigend gestattet worden, ein solcher Verkauf bis auf Weiteres auch ferner nachzulassen ist, daß jedoch der Verkauf von gewöhnlichem Branntwein hiervon ausgeschlossen bleiben muß, dergestalt, daß der Branntwein auch in versiegelten Flaschen von Kaufleuten nicht ohne eine ausdrückliche Konzession verkauft werden darf.

Da dieser Grundsatz nur einem Theile der Königlichen Regierungen mittelst Reskripts vom 17. Oktober 1856 eröffnet worden ist, so wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, und dessen allgemeine Anwendung ausdrücklich für zulässig erklärt.

6) Nach §. 7. der Verordnung vom 7. Februar 1835 sind zwar die Behörden über die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerkes nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig. Indessen empfiehlt es sich, in den betreffenden Verfügungen nicht bloß die maaßgebenden Gesetzesvorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, insofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auf geeignete Weise bemerklich zu machen, da es einerseits in der Billigkeit liegt, den Betheiligten die Gründe der Ablehnung nicht vorzuenthalten, andererseits, — worauf auch in dem Cirkular-Reskript v. 13. August 1835 ad 7 (v. Kamptz Annal. pro 1835 S. 251) bereits hingewiesen ist, — eine solche Vervollständigung zur Abkürzung des Verfahrens im Falle der Beschwerde gereichen kann.

7) Die Verordnung vom 7. Februar 1835 §. 4. hat der Gemeindebehörde das Recht beigelegt, über die Nützlichkeit und das Bedürfniß einer neuen Gast- oder Schankwirthschaft oder Getränke-Kleinhandlung sich gutachtlich zu äußern. Es muß derselben daher zu diesem Behufe jeder diesfällige Konzessions-Antrag mitgetheilt werden. Findet sodann zwischen ihr und der Orts-Polizeibehörde, beziehungsweise dem Landrath Meinungsverschiedenheit über die Bedürfnißfrage statt, so muß stets die Entscheidung der Regierung eingeholt werden. (a. a. O.) Es ist bemerkt worden, daß beide Vorschriften nicht selten von den landräthlichen Behörden unberücksichtigt bleiben. Es muß aber auf deren ausnahmslose Beachtung um so mehr gehalten werden, als dieses Zusammenwirken verschiedener Behörden eine Gewähr gegen die einseitige Beurtheilung der Bedürfnißfrage darbieten soll.

8) Die polizeilichen Erlaubnißscheine werden nur für ein Kalenderjahr ertheilt, jedoch soll die Verlängerung derselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern die Inhaber bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben (§. 5.)

Bei der Handhabung dieser Vorschrift ist zunächst daran festzuhalten, daß es begründete Beschwerden sein müssen, — beweislich festgestellte Handlungen oder Unterlassungen. Der bloße Verdacht, eine mehr oder minder nahe Wahrscheinlichkeit darf der Polizeibehörde nicht genügen, um die Verlängerung des Erlaubnißscheins zu versagen. Hat gleich ferner das Gesetz ein bestimmtes Verfahren für den Fall der Prolongations-Versagung nicht vorgeschrieben, so ist diese Maaßregel doch für das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und die ganze bürgerliche Stellung des davon Betroffenen von solchem Gewicht, daß es geboten erscheint, demselben die zur Feststellung des Sachverhalts und zu seiner Vertheidigung nothwendigen Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu sichern.

Zu diesem Behufe bestimme ich Folgendes zu künftiger genauer Nachachtung:

a. dem Gast-, Schank- oder Speisewirthe oder Getränke-Kleinhändler, welchem die Verlängerung seines Erlaubnißscheines versagt werden soll, sind die Gründe hierfür schriftlich oder zu Protokoll bekannt zu machen;
b. demselben ist eine angemessene Frist zu seiner Vertheidigung zu gewähren;
c. im Falle der Versagung ist ein mit vollständiger Angabe der Gründe versehener Bescheid zu erlassen;
d. dieses Verfahren ist, wenn thunlich, so zeitig einzuleiten und durchzuführen, daß der Betheiligte noch vor Ablauf des Jahres nicht nur den Beschwerdeweg beschreiten, sondern auch die Entscheidung der vorgesetzten Instanz erlangen kann.

Die Königliche Regierung wolle nach den vorstehend unter Nr. 1. bis 8. bemerkten Gesichtspunkten und ertheilten Anweisungen die betreffenden Behörden mit näherer Instruktion versehen und auf deren genaue

Digitized by Google

Befolgung achten, damit den hier in Rede ſtehenden Zweigen der Gewerbethätigkeit diejenige freie Bewegung und Schonung zu Theil werde, welche innerhalb der richtig aufgefaßten Zwecke des Geſetzes liegt.

Berlin, den 26. Auguſt 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

---

207) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., das Aufblaſen des zum Verkauf geſtellten Fleiſches betreffend, vom 17. Auguſt 1861.

Das Verbot des Aufblaſens von zum Verkauf geſtellten Fleiſche, welches die Königliche Regierung nach Inhalt der mit dem Berichte vom 26. Juni in Abſchrift vorgelegten Polizei-Verordnung vom 30. Januar d. J. erlaſſen hat und gegen welches die anliegend zurückerfolgenden Vorſtellungen der Fleiſcher-Innungen zu N. N. gerichtet ſind, läßt ſich in dem Umfange, in welchem es gegeben iſt, nicht rechtfertigen. Das Aufblaſen, welches ſich auf das Fleiſch und einen Theil der Eingeweide von Kälbern und Hammeln zu beſchränken pflegt, gewährt den Vortheil, daß die Haut ſich leichter und ohne Verletzungen ablöſen läßt, und daß das Fleiſch ein beſſeres Ausſehen erhält. Geſchieht es mittelſt Blaſebalges, ſo iſt es für die Geſundheit des Genießenden ohne allen Nachtheil. Es begünſtigt aber auch nicht den Betrug, da das Fleiſch faſt ausſchließlich nach dem Gewicht verkauft wird und das Aufblaſen einen irgend erheblichen Unterſchied im Gewicht nicht hervorbringt. Ein ſachliches Bedürfniß zur Unterſagung des Aufblaſens mittelſt Blaſebalges iſt daher nicht anzuerkennen, das unbedingte Verbot aber auch durch den formalen Grund nicht zu motiviren, daß die Kontrole darüber, ob das Aufblaſen mit Hülfe des Blaſebalges oder durch Einblaſen mit dem Munde geſchehe, nicht durchführbar ſei. Dieſe Kontrole iſt wohl möglich, da ſich darauf halten läßt, daß die Fleiſcher ſich mit geeigneten Blaſebälgen verſehen, und ſobald dies einmal geſchehen, die Anwendung derſelben, welche von den Fleiſchern ſelbſt dem unbequemen und anſtrengenden Aufblaſen mit dem Munde vorgezogen wird, durch öftere Viſitationen ſich kontroliren läßt. In dieſer Weiſe iſt in hieſiger Reſidenz die Kontrole gehandhabt worden und dabei irgend eine erhebliche Schwierigkeit nicht hervorgetreten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach eine Abänderung des erlaſſenen Verbots dahin, daß nur das Aufblaſen, welches nicht mit Hülfe von Blaſebälgen geſchieht, unterſagt werde, in Erwägung nehmen, und im Falle Sie dazu ſich veranlaßt findet, dieſe Abänderung der Verordnung vom 30. Januar c. zur Kenntniß der Betheiligten bringen, andern Falls aber unter Darlegung der beſondern Gründe, welche nach Ihrer Erfahrung für die Aufrechthaltung des Verbots ſprechen, anderweit berichten.

Berlin, den 17. Auguſt 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Miniſter für Handel, Gewerbe ꝛc. Im Auftrage: Delbrück. — Der Miniſter der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

---

208) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., die Verhältniſſe der Handwerks-Artilleriſten in Bezug auf gewerbliche Prüfungen betreffend, vom 1. Juni 1861.

Der Vermerk, welchen der mittelſt Berichts vom 30. Oktober v. J. vorgelegte Urlaubspaß des Kanoniers N. aus N. in Betreff der Ausbildung deſſelben als Handwerks-Artilleriſt (Schmied) enthält, iſt nach der von dem Herrn Kriegs-Miniſter ertheilten Auskunft über die Militair-Verhältniſſe der Handwerks-Artilleriſten nur als eine Notiz für die Kreis-Erſatz-Behörde anzuſehen und bekundet nicht eine techniſche Befähigung.

Demzufolge und da auch die Einſtellung der Dienſtpflichtigen in die Artillerie-Werkſtätten von dem Nachweiſe beſtimmter techniſcher Kenntniſſe und Fertigkeiten nicht abhängig iſt, begründet der gedachte Vermerk für ſich allein weder die Gleichſtellung des Betheiligten mit den nach §. 157. der Gewerbe-Ordnung geprüften und aus dem Lehrlingsverhältniſſe entlaſſenen Geſellen, mithin auch nicht hinſichtlich der Erlangung eines Wanderpaſſes, noch den Anſpruch auf Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines Hand-

Digitized by Google

werks ohne vorgängige Ablegung der im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erforderten Meister-Prüfung.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, denjenigen Handwerks-Lehrlingen und Handwerks-Gesellen, welche ihrer Militairpflicht bei einer Handwerks-Kompagnie genügt haben, bei der Zulassung zur Gesellen-Prüfung resp. Meister-Prüfung ihre technischen Leistungen im Werkstatt-Dienste in soweit in Anrechnung zu bringen, als die Behörden nach §§. 22. 35. zu 3. und 36. a. a. O. überhaupt ermächtigt sind, ausnahmsweise eine Abkürzung der im Allgemeinen vorgeschriebenen Lehrlings- und Gesellenzeit mit Rücksicht auf die benutzte Gelegenheit zur Erlangung gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu bewilligen.

Abgesehen von den Vermerken in den Urlaubs-Pässen sind den zur Reserve entlassenen Mannschaften der Handwerks-Kompagnien in einzelnen Fällen auf jedesmaliges Verlangen auch besondere Zeugnisse über ihre Werkverständigkeit und ihre technischen Leistungen von den Werkstatt-Direktoren ertheilt worden. Die Berücksichtigung der durch solche Zeugnisse festgestellten Befähigung bei Gesuchen um Entbindung von der Meister-Prüfung nach §. 27. a. a. O. bleibt dem §. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 gemäß der Königlichen Regierung überlassen. Berlin, den 1. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

B. Versicherungs-Wesen.

209) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die staatliche Genehmigung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen betreffend, vom 3. Juli 1861.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die gefällige Anfrage vom 30. Mai d. J. Folgendes.

Wie in dem Ew. ꝛc. bekannten Reskripte vom 8. Juli 1848 näher ausgeführt ist, war die Nothwendigkeit einer staatlichen Genehmigung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen durch den §. 4. der Verordnung vom 6. April 1848 erledigt, es blieb indessen zulässig, diese Genehmigung auf Ansuchen der Betheiligten, kraft und nach Maßgabe des §. 651. Tit. 11. Th. I. Allg. Landr. und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. September 1833 mit den daraus folgenden Wirkungen zu gewähren.

Das Strafgesetzbuch hat durch den §. 340. Nr. 6. und in Ausführung desselben das Gesetz vom 17. Mai 1854, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten, die Errichtung auch der vorgenannten Kassen von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gestellt. Diese Genehmigung hat jedoch nur eine polizeiliche Bedeutung, und zwar (wie das Strafgesetzbuch sich ausdrückt) „in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und der öffentlichen Ordnung", ist lediglich unter diesem Gesichtspunkte, wie für alle anderen Versicherungs-Anstalten, so auch für die gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen von den Königlichen Regierungen zu ertheilen und schließt namentlich nicht die Verleihung der Rechte einer juristischen Person in sich. Zu letzterem Behufe bedarf es für die fraglichen Kassen der die landesherrliche Genehmigung vertretenden, Genehmigung der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. September 1833 (Ges.-Samml. S. 121) bezeichneten Behörden.

Hierdurch wird der von Ew. ꝛc. vorgetragene Zweifel seine Erledigung finden.

Daß übrigens in dem einen und dem anderen der vorgedachten Fälle auch materiell andere Bedingungen für die Genehmigung zu stellen sind, ist in der an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gerichteten, durch das Ministerial-Blatt S. 121 veröffentlichten Verfügung vom 25. Mai d. J. näher dargelegt.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

210) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Sigmaringen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Lagerung der Gefangenen in den Straf-Anstalten betreffend, vom 7. August 1861.

In dem Cirkular-Reskript vom 31. Januar 1834 (Annal. S. 172) über die Beschäftigung, Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Straf-Anstalten ist sub II. No. 7. e. bestimmt, daß an Stroh zum Stopfen eines Strohsacks und eines Kopfkissens 40 Pfund und zum Nachstopfen 8 Pfund verwendet werden dürfen, daß alle 4 Monate frisches Stroh zu diesem Zwecke gegeben werden solle und daß also im ganzen Jahre 144 Pfund Stroh zu jeder Lagerstelle erforderlich wären.

Nachdem inzwischen in Folge des Gesetzes vom 17. Mai 1856 ein neues Landesgewicht eingeführt ist, haben die vorstehenden Sätze eine Aenderung erlitten, indem danach zum Stopfen des Strohsacks nebst Kissen 37 Pfund 12 Loth 5 Quent. und zum Nachstopfen 7 Pfund 14 Loth 5 Quent., im ganzen Jahre aber 134 Pfund 21 Loth 1 Quent. zu verwenden sein würden. Der bessern Abrundung wegen bei der Berechnung des Strohbedarfs wird jedoch hierdurch bestimmt, daß für Stopfen und Nachstopfen eines Strohsacks und Kopfkissens zusammen 45 Pfund, im Jahre also 135 Pfund neuen Gewichts verwendet werden dürfen, wonach die Königliche Regierung in den Anstalten Ihres Bezirks verfahren zu lassen hat.

Berlin, den 7. August 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

211) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Behandlung weiblicher Strafgefangenen bei konstatirter Schwangerschaft, vom 15. August 1861.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 29. Juli d. J. eröffnet, daß es unzulässig ist, weibliche Strafgefangene, bei denen erst nach Antritt der zu verbüßenden Zuchthausstrafe ihre Schwangerschaft constatirt wird, einstweilen in ihre Heimath zurückzuschicken, um sie nach der Entbindung und event. nach erfolgter Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust der Straf-Anstalt wieder zuführen zu lassen.

Dasselbe gilt daher auch in Beziehung auf die in der dortigen Gefangenen-Anstalt detinirte, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte verehelichte N., und es bleibt mithin nur übrig, in Betreff derselben entweder nach §. 121. des Strafanstalts-Reglements zu verfahren, oder den Versuch zu machen, sie für die Zeit der Wochen etwa in eine städtische Kranken-Anstalt unterzubringen.

Berlin, den 15. August 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

212) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) mit der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 31. August 1861.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift der Instruktion (a), welche ich zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 749) erlassen habe, mit der Anweisung, dieselbe durch die nächste Nummer Ihres „Amtsblattes" bekannt zu machen und unter Beachtung der nachstehenden Uebergangsbestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1) Das nach §. 27. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitete Ediktal-Verfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27. cit. in das Verzeichniß des §. 1. des

Digitized by Google

Geſetzes vom 1. Juli d. J. nicht übernommen ſind, und zu deren Errichtung es ferner einer beſonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht mehr bedarf (Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zucker-Siedereien, Spiegelfabriken, Kartoffelſtärkefabriken, Metallgießereien, ſofern ſie bloße Tiegelgießereien ſind, Cichorienfabriken, Flußſiedereien, Wachsbleichen und durch Wind bewegte Triebwerke), ſo wie in Betreff der Dampfkeſſel-Anlagen iſt durch eine Verfügung der Königlichen Regierung einzuſtellen und davon den Betheiligten Kenntniß zu geben. Die Zuläſſigkeit der erſteren Anlagen iſt nach den allgemeinen bau-, feuer- und geſundheitspolizeilichen Vorſchriften, diejenige der Dampfkeſſel-Anlagen nach §. 12. des Geſetzes vom 1. Juli d. J. zu beurtheilen.

2) Bei ſolchen gewerblichen Anlagen, welche bisher der beſonderen polizeilichen Genehmigung nach §. 26. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bedurften, bei denen dies aber fortan nach §. 1. des Geſetzes vom 1. Juli d. J. der Fall iſt (Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlentheer, welche außerhalb des Ortes der Gewinnung des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Knochenkochereien) iſt das Ediktal-Verfahren nach §. 2. des Geſetzes vom 1. Juli d. J. einzuleiten, ſofern die baupolizeiliche Erlaubniß nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo das gedachte Geſetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirkſamkeit getreten iſt, dem Unternehmer ertheilt war.

3) Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. Juli d. J. über das Verfahren, §. 3. bis 9., finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erſt nach dem Zeitpunkt, an welchem das Geſetz vom 1. Juli d. J. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirkſamkeit tritt, bei der Polizeibehörde ſchriftlich nachgeſucht iſt. Alle vor dieſem Zeitpunkt eingereichten Anträge ſind nach den bisherigen Vorſchriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4) Sind Aenderungen in der Lage oder Beſchaffenheit der Betriebsſtätte einer gewerblichen Anlage nach Maßgabe des §. 36. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits durch das Amtsblatt publizirt, ſo iſt das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorſchriften zum endlichen Austrag zu bringen. Iſt die Bekanntmachung aber an dieſem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, ſo ſteht es der Königlichen Regierung frei, von der im §. 10. des Geſetzes vom 1. Juli d. J. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wonach von dem Bekanntmachungs-Verfahren Abſtand genommen werden kann, ſofern die im Geſetz angegebenen Vorausſetzungen vorhanden ſind.

Durch die polizeilichen Vorſchriften, deren Erlaß im §. 13. des Geſetzes vorbehalten iſt, ſoll den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundſtücken, in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entſtehen können. Im Allgemeinen werden dabei die Anordnungen über die einzuhaltenden Entfernungen als Norm zu dienen haben, welche in den Erlaſſen vom 7. Juni 1828 und 29. Oktober 1835 (v. Kamptz Annalen Bd. XII. S. 544 und Bd. XIX. S. 1104), ſowie in dem Cirkular-Erlaß vom 10. Juli 1848 (Miniſt.-Bl. 1848 S. 310) getroffen ſind. Es iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, Modifikationen nach der Beſonderheit der örtlichen Verhältniſſe eintreten zu laſſen. Von den darüber erlaſſenen bezüglichen Verordnungen ſind ſeiner Zeit Abſchriften einzureichen.

Berlin, den 31. Auguſt 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Inſtruktion.

Zur Ausführung des Geſetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, v. 1. Juli 1861 (Geſ.-Samml. S. 749) wird auf Grund der §§. 9. und 15. deſſelben Folgendes beſtimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Geſuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Geſetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollſtändige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, ſo wie der Gegenſtand des Unternehmens erſichtlich ſein.

2) Demſelben ſind in zwei Exemplaren beizufügen: A. eine Beſchreibung der Anlage, B. eine Situations-Zeichnung, C. der Bauplan.

3) Aus dieſen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a. die Größe des Grundſtücks, auf welchem die Betriebsſtätte errichtet werden ſoll; b. die Bezeichnung, welche daſſelbe im Hypothekenbuche reſp. im Kataſter führt, und der etwaige beſondere Name; c. die gleichartige Bezeichnung der Grundſtücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derſelben; d. die Entfernung, in

Digitized by Google

welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen; c. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stau-Vorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a. das Längen-Profil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches, b. eine Anzahl von Querprofilen derselben, und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situations-Plane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1/2500° 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1 — 6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten: a. Name, Stand, Wohnort des Antragstellers, b. den Gegenstand des Unternehmens, c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.), d. die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind; e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei; f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

9) Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Orts-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der

Digitized by Google

Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und den Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termin (cfr. Art. 12.) und zu dem Publikations-Termin (Art. 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesen oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster In-

Digitized by Google

stanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikations-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maaßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, so wie auf den Kreis-Baubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20. vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen (§. 7. des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425), so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung, so wie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maaßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen oder wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Orts-Polizeibehörde ob — (§. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekurs-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

213) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen), mit dem neuen Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.

Das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 749), nach welchem der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln ein Ediktalverfahren fortan nicht mehr vorangehen soll, hat mir Anlaß gegeben, die polizeilichen Vorschriften über die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln einer Prüfung zu unterziehen, um durch übersichtliches Zusammenfassen den praktischen Gebrauch zu erleichtern und sie unter möglichster Vereinbarung des gewerblichen Interesses und desjenigen der öffentlichen Sicherheit mit dem durch die Erfahrung erkannten Bedürfnisse in Einklang zu setzen. Nachdem diese Prüfung, unter Zuziehung praktischer Fachmänner aus den Hauptsitzen der bezüglichen Industrie, stattgefunden hat, habe ich auf Grund der §§. 12. und 15. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. ein neues Regulativ betreffend die Anlage von Dampfkesseln erlassen, welches an die Stelle des Regulativs vom 6. September 1848, und der zu demselben ergangenen Ergänzungen tritt und von welchem die Königliche Regierung anliegend eine Abschrift (a) mit dem Auftrage erhält, dasselbe in der nächsten Nummer Ihres Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wie sich aus der Vorschrift im §. 13. des Regulativs ergiebt, ist, und zwar nach dem beinahe einstimmigen Gutachten aller vernommenen Fachmänner, davon Abstand genommen worden, die Stärke des zu den Kesseln zu verwendenden Materials zu bestimmen. Die Bemessung derselben ist dem Urtheil des Verfertigers überlassen, wie dies schon bisher bei allen Kesseln von anderer als cylindrischer Form der Fall war. Dagegen erschien es im Interesse der Sicherheit geboten, die Druckprobe mittelst Anwendung einer Druckpumpe mit Wasser über den anderthalbfachen Betrag des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mit welchem Betrage sie bisher stattfand, zu erhöhen und als Regel den dreifachen Betrag dieses Gewichts festzusetzen. Diese Erhöhung ist von einem Theile der vernommenen Fachmänner empfohlen,

Digitized by Google

sie entspricht den in den benachbarten Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien bestehenden Vorschriften und sie wird, wie die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen darthun, ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen sein. Sollte bei hohen Dampfspannungen das verwendbare Manometer nicht ausreichend sein, so ist die Probe mittelst Belastung des Sicherheitsventils der Pumpe zu bewirken. Eine Probe mit dem zweifachen Betrage konnte nur bei Kesseln von Lokomotiven und solchen Dampfschiffskesseln, welche nach Art derselben gebaut sind, für ausreichend erachtet werden, weil die ununterbrochene Aufsicht, welcher dieselben unterworfen sind, eine Garantie gewährt, wie solche bei anderen Kesseln in gleichem Maße nicht vorhanden ist.

Die Bestimmungen des Regulativs finden auf alle Dampfkessel Anwendung, zu deren Aufstellung die Genehmigung am Tage der Publikation des Regulativs durch das Amtsblatt noch nicht ausgefertigt ist.

Daß die Anordnungen desselben, welche eine Erhöhung der Sicherheit bezwecken, insbesondere die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Vorkehrungen auch bei solchen Dampfkesseln, welche bereits konzessionirt sind, angebracht werden, ist im Hinblick auf die zahlreichen Explosionen, welche in jüngster Zeit stattgefunden, und die Opfer, welche sie gefordert haben, dringend zu wünschen. Die Königliche Regierung wolle daher bei Revisionen der Kessel und sonst in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß diesen Vorschriften, deren Erfüllung im eigenen Interesse der Kesselbesitzer liegt und mit nicht beträchtlichem Aufwande zu bewirken ist, genügt werde. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. S. 321) und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 (Ges.-Samml. S. 32) und vom 6. August 1856 (Ges.-Samml. S. 707) wird auf Grund der §§. 12 und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibung in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird: 1) ein Situations-Plan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist; 2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen; 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist; 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Digitized by Google

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden. a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen. b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiff-Kessel und Lokomotiv-Kessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speise-Ventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheits-Ventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom

Digitized by Google

Feuer berührbaren Fläche im Ganzen mindeſtens die nachſtehend beſtimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberſchuß der Dampfſpannung über den Druck der äußeren Atmoſphäre von

mehr als												
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmoſphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,9	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Keſſel einen gemeinſchaftlichen Dampfraum oder ein gemeinſchaftliches Dampf-Abführungsrohr haben, von welchem ſie nicht einzeln abgeſperrt werden können, ſo genügt es, wenn darauf im Ganzen mindeſtens zwei dergleichen Ventile angebracht ſind.

Die Ventile müſſen gut bearbeitet und ſo eingerichtet ſein, daß ſie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belaſtet werden können, als die vorgeſchriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und beſitzt eins derſelben die im Vorſtehenden feſtgeſetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, ſo genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belaſtung geſchützt wird. Für das Ventil und den Belaſtungshebel muß eine Führung angebracht und bei beſchränktem Dampfraum im Keſſel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausſpritzen des Keſſelwaſſers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfſchiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Keſſel müſſen mindeſtens zwei Sicherheits-Ventile erhalten. Bei Dampfſchiffs-Keſſeln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine ſolche Stellung gegeben werden, daß die vorgeſchriebene Belaſtung mit Leichtigkeit unterſucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, ſo genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich iſt.

§. 11.

An jedem Dampfkeſſel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht ſein, welche den ſtattfindenden Druck der Dämpfe im Keſſel zuverläſſig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkeſſel einen gemeinſchaftlichen Dampfraum oder ein gemeinſchaftliches Dampfrohr haben, von dem ſie nicht einzeln abgeſperrt werden können, ſo genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Keſſel oder an dem gemeinſchaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht iſt. An Dampfſchiffs-Keſſeln müſſen zwei ſolche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maſchinenraum im Geſichtskreiſe des Wärters, die zweite an einer ſolchen Stelle ſich befindet, daß ſie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konſtruktion für die Manometer iſt freigeſtellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Queckſilberröhren-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden ſein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer verſehene Dampfkeſſel in Verbindung gebracht werden kann.

Iſt wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe eine Verbindung des Kontrol-Manometers mit dem Dampfraume des Keſſels nicht angängig, ſo kann ausnahmsweiſe das Kontroll-Manometer, von dem Keſſel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgeſtellt werden, vorausgeſetzt, daß das Kontrol-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung verſehen iſt.

An allen Manometern, mit Ausſchluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkeſſels zugelaſſene höchſte Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein.

§. 12.

Die Verwendung von Gußeiſen zu den Wandungen der Dampfkeſſel, der Feuerröhren und Siederöhren iſt ohne Ausnahme und ohne Unterſchied der Abmeſſungen unterſagt. Zu den Wandungen ſind in dieſer Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuſe, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrſtutzen, Letztere, ſofern ſie nicht von Keſſelmauerwerk umſchloſſen oder vom Feuer berührt ſind.

Die Verwendung von Meſſingblech zu den Wandungen der Dampfkeſſel iſt gleichfalls unterſagt, es iſt jedoch geſtattet, ſich des Meſſingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmeſſer von vier Zollen zu bedienen.

§. 13.

Um die Dampfkeſſel gegen das Zerreißen und Zerſpringen durch den Dampfdruck zu ſichern, darf zur Fertigung derſelben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkeſſeln bleibt die Beſtimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Keſſels überlaſſen. Derſelbe hat dafür zu ſorgen, daß die Wandſtärke des Keſſels, ſo wie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweiſe des Feuerkaſtens mit Rückſicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabſichtigten Dampfdruck entſprechend, beſtimmt, auch jedes Feuerrohr, deſſen Durchmeſſer mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemeſſene Verſtärkung gegen ein Zuſammendrücken und Abreißen geſichert werde.

In allen dieſen Beziehungen, ſo wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konſtruktion iſt der Verfertiger des Keſſels verantwortlich.

§. 14.

Jeder Dampfkeſſel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verſchluß ſämmtlicher Oeffnungen und Belaſtung der Sicherheitsventile mittelſt einer Druckpumpe mit Waſſer geprüft werden, und zwar: bei Keſſeln von Lokomotiven und den nach Art derſelben gebauten Schiffsdampfkeſſeln mit dem zweifachen, bei allen anderen Dampfkeſſeln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabſichtigten Dampfſpannung entſprechenden Gewichts.

Digitized by Google

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden: a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15.

An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16.

Die in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich: 1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels, 2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

214) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, den Wegfall der einzureichen gewesenen besondern Nachweisungen über die Zahl der Handwerks-Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffend, vom 26. August 1861.

Durch meine, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Cirkular-Verfügungen vom 16. Mai 1855 (Minist.-Bl. S. 96), 26. Mai 1856 und 30. April 1857 sind die Königlichen Regierungen angewiesen worden, alljährlich kreisweise geordnete Nachweisungen über die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge, welche in den, im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerken beschäftigt sind, aufstellen zu lassen und einzureichen.

Wenngleich die Gesichtspunkte, welche die Einforderung dieser Nachweisungen veranlaßt haben, es nothwendig machen, daß auch fernerhin eine Uebersicht der Bewegung der Zahl der in jenen Handwerken beschäftigten selbstständigen Gewerbetreibenden, sowie ihrer Gesellen und Lehrlinge beschafft werde, ist doch darauf Bedacht genommen worden, den Behörden in dieser Beziehung eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß die betreffenden Aufnahmen fortan nicht mehr alljährlich, sondern nur alle drei Jahre und zwar in Verbindung mit den regelmäßigen gewerbe-statistischen Aufnahmen erfordert werden sollen. Nachdem durch die zu diesem Zwecke getroffenen Einleitungen dafür Sorge getragen ist, daß künftighin die statistischen Gewerbe-Tabellen auch darüber Auskunft geben werden, wieviel Meister, Gesellen und Lehrlinge in jedem der bezeichneten Handwerke zur Zeit der jedesmaligen Aufnahme beschäftigt sind, wird die Königliche Regierung von der ferneren Einreichung der vorstehend erwähnten besonderen Nachweisungen hierdurch entbunden.

Berlin, den 26. August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Hoene.

Digitized by Google

215) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Frankfurt a. O., Magdeburg und Bromberg) incl. Sigmaringen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, die Gehalts-Zahlung an die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Unterbeamten der Bau- und Chaussee-Verwaltung betreffend, vom 15. August 1861.

Der Königlichen Regierung wird beifolgend ein Erlaß an die Königliche Regierung zu Magdeburg vom 18. September v. J. (a.) zur Beachtung mit dem Bemerken abschriftlich mitgetheilt, daß derselbe auch auf die Sold-Quittungen der Chaussee-Aufseher und Wärter sich bezieht. Berlin, den 15. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

a.

Der von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 1. v. M. gemachte Vorschlag: die Gehalts-Quittungen derjenigen Unterbeamten der Bau-Verwaltung, welche, weil sie selber neben ihrem Gehalte Kleidergelder oder die Dienstkleider in natura bezogen haben, zum Tragen der letzteren verpflichtet sind, jedesmal mit einer durch „Gesehen" auszudrückenden Bescheinigung des betreffenden Baubeamten versehen zu lassen, kann nicht gebilligt werden.

Abgesehen davon, daß den in Rede stehenden Beamten die Gehaltszahlung deshalb, weil sie sich momentan oder dauernd ohne Dienstkleidung befinden, nicht würde verweigert werden können, die Nöthigung zum Tragen der Dienstkleidung vielmehr auf andere zulässige Weise würde erfolgen müssen, so scheint es auch dem dienstlichen Interesse und der Ausübung der Dienst-Funktionen der fraglichen Beamten nicht zu entsprechen, wenn sie zu dem obigen Behufe genöthigt sein sollten, die Gehalts-Quittung dem oft mehrere Meilen von ihrem Stationsorte entfernten Bau-Beamten jedesmal am Schluß des Monats zuzustellen.

Der Königlichen Regierung kann daher nur überlassen werden, das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung Seitens der Unterbeamten der Bau-Verwaltung bei Gelegenheit der von den Baubeamten vorzunehmenden Dienstreisen kontrolliren zu lassen, ohne daß die Gehaltszahlung an die ersteren davon und von der fraglichen Bescheinigung abhängig gemacht wird. Berlin, den 18. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Landstraßen und Chausseen.

216) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Erhebung des Chausseegeldes für Lastwagen, auf welchen sich außer dem Führer noch mehrere Personen befinden, betreffend, vom 19. Juni 1861.

Nach der Beschwerde des N. N. zu N. vom 26. April d. J. und Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. M. hat der Chausseegeld-Erheber zu N. von einem Lastwagen den unter A. II. 1. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 vorgeschriebenen Abgaben-Satz für beladenes Lastfuhrwerk erhoben, weil auf dem Lastwagen außer dem Führer noch 2 Personen sich befunden haben, deren Gewicht als über 2 Centner hinausgehend angenommen worden ist.

Der Ansicht der Magistrats, daß in Fällen dieser Art nur der Abgaben-Satz für unbeladenes Lastfuhrwerk (von 8 beziehungsweise 4 Pf. für Zugthier und Meile) zu erheben sei, muß beigetreten werden. Wie aus der Fassung des Chausseegeld-Tarifs zu entnehmen, entscheidet darüber, ob ein Fuhrwerk als ein Personen- oder als ein Lastfuhrwerk zur Chausseegeld-Entrichtung heranzuziehen sei, zunächst dessen Beschaffenheit und Bauart, nicht aber der zufällig davon gemachte Gebrauch. Befinden sich also auf einem seiner Beschaffenheit nach unzweifelhaft zum Lastfuhrwerke zu rechnenden Wagen Personen, so wird derselbe dadurch im Sinne des Tarifs nicht zu einem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen; ebensowenig läßt sich aber ein solcher Wagen, selbst wenn das Gewicht der darauf befindlichen Personen über 2 Centner hinausgeht, zu den beladenen Lastwagen rechnen, weil, was unter A. II. 1. a. a. O. von Gegenständen gesagt ist, die mehr als 2 Centner wiegen, nicht wohl auf Personen bezogen werden kann.

Berlin, den 19. Juni 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

VII. Eisenbahnen.

217) Verfügung an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Köln, die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen, namentlich Seitens der Eisenbahn-Reisenden betreffend, vom 14. September 1861.

Unter den, im Berichte vom 4. d. M. dargelegten Umständen will ich die Bestimmung des Reglements vom 10. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859, S. 17) über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen (§. 5.), „wonach, sofern der Aufgeber nicht ausdrücklich ein Anderes verlangt, die Beförderung der Depeschen ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen zu erfolgen hat, wenn die Aufgabe- und die Adreß-Station innerhalb des, einer und derselben Eisenbahn-Verwaltung unterstehenden Bahngebietes liegen und der Staats-Telegraph nicht die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet," auf den Antrag des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats dahin erweitern:

daß die Beförderung auch in solchen Fällen innerhalb eines und desselben Bahngebiets ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgen darf — wenngleich der Staats-Telegraph die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet —, wo die Depeschen von Eisenbahn-Reisenden zu dem Zwecke aufgegeben werden, um nach zurückgebliebenen Reise-Effekten zu recherchiren, resp. über dieselben Disposition zu treffen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Depeschen als Dienst-Depeschen mit den Bahn-Telegraphen gebührenfrei zu befördern sind, wenn das Zurückbleiben der Effekten durch die Bahn-Verwaltung, resp. deren Organe verschuldet ist. Berlin, den 14. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. General-Postverwaltung.

218) Erlaß, die Portofreiheit in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten betreffend, vom 23. August 1861.

Für die Korrespondenz, Geld- und Packetsendungen, welche bei der, zur Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 253 f.) für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie anzuordnenden Grundsteuer-Veranlagung nothwendig werden, soll die Portofreiheit auf den Königlichen Posten in demselben Umfange eintreten, wie solche nach §. 277. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse bei den in den westlichen Provinzen vorkommenden Kataster-Angelegenheiten stattfindet.

Die betreffenden Sendungen müssen mit dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Veranlagungs-Sache" versehen und mit dem Dienstsiegel des absendenden Beamten verschlossen sein. In den Fällen, wo die Beamten nicht mit einem Dienstsiegel versehen sind, müssen die betreffenden Korrespondenzen offen oder unter Kreuzband, unter Angabe des Namens und Dienst-Charakters des Absenders, zur Post eingeliefert werden. Die portofrei zu versendenden Packete dürfen einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht überschreiten.

Die Einladungen der Mitglieder der, Behufs Ausführung der Grundsteuer-Veranlagung gebildeten Bezirks-Kommissionen werden Seitens der ernannten Bezirks-Kommissarien durch Schreiben unter Beifügung von Behändigungsscheinen erfolgen, deren Bestellung nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen vom 5. Januar 1853 zu bewirken ist. Für diese Insinuationen ist dem §. 4. der genannten Instruktion gemäß das reglementsmäßige Bestellgeld und die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. für jede zu insinuirende Sendung zu erheben, jedoch soll vorerst versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden, daß die Berichtigung dieser Gebühren nicht gleich bei der Einlieferung resp. Bestellung der qu. Sendungen, sondern auf Grund vierteljährlicher Liquidationen durch die Bezirks-Kommissarien erfolge.

Zu dem Ende wird folgendes Verfahren angeordnet: Die Postanstalt, bei welcher dergleichen Briefe mit Insinuations-Dokumenten eingehen, hat die Insinuation ohne Einziehung von Gebühren und Bestellgeld zu

Digitized by Google

bewirken, das Bestellgeld auf die Entlastungskarte zu bringen und das zurückgehende Dokument mit einer Zutare zu versehen, welche die Insinuations-Gebühr und das Bestellgeld in einer Summe enthält, damit die Vereinnahmung in der Karte auf die Post-Anstalt geschieht, wohin das vollzogene Dokument zurückkommt. Die letztere Post-Anstalt trägt das Dokument unter Bezeichnung des Adressaten der Sendung und Angabe der aufgelaufenen Kosten in ein besonderes Konto ein, in welchem der Bezirks-Kommissar oder ein von ihm zu bezeichnender Beamte die Richtigkeit bescheinigt.

Im Uebrigen werden die entstandenen Kosten bei der Post-Anstalt wie das kreditirte Porto behandelt, Kontogebühr wird dafür nicht angesetzt. Die Liquidirung der Beträge erfolgt vierteljährlich auf Grund des die Stelle der Liquidition vertretenden Kontos bei dem Bezirks-Kommissar, welcher die Erstattung aus der betreffenden Regierungs-Hauptkasse herbeiführt. Berlin, den 23. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

219) Bekanntmachung, die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten betreffend, vom 14. August 1861.

In dem Verzeichnisse zu dem Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten vom 12. Oktober 1855 (Minist.-Bl. S. 216) ist die, unter Nr. 6 aufgeführte Feuer-Sozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. P. zu streichen. Berlin, den 14. August 1861.

General-Post-Amt.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

220) Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der General-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer, vom 8. Juni 1861.

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 9. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ernannten vier General-Kommissarien sind die ständigen Kommissarien des Finanz-Ministers.

Neben der ihnen im Allgemeinen obliegenden Verpflichtung für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Ab- und Einschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gegenden des Landes möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, haben sie insbesondere die Ausführung der Ab- und Einschätzungs-Arbeiten und der übrigen, den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissionen nach den Vorschriften der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 zu übertragenden Geschäfte in denjenigen Provinzen zu überwachen, welche ihnen vom Finanz-Minister als besondere Geschäftsbezirke überwiesen worden sind.

§. 2. In den ihm besonders zugetheilten Provinzen hat der General-Kommissar sich nicht allein in einer beständigen Kenntniß von der Thätigkeit der Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien, so wie aller anderen, bei dem Veranlagungswerk beschäftigten Beamten zu erhalten, sondern auch seinerseits mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf einen ununterbrochenen Fortgang des Geschäftes und dessen rechtzeitige Vollendung hinzuwirken. Namentlich liegt ihm ob, die Zulänglichkeit der geometrischen Kräfte zu prüfen, event. die erforderliche Verstärkung derselben zu veranlassen; die Leistungen der Veranlagungs-Kommissarien zu beobachten und von den bemerkten Mängeln dem Bezirks-Kommissar zu deren Abstellung Nachricht zu geben; ein gutes Einvernehmen aller Beamten untereinander und mit den Mitgliedern der Kommissionen zu fördern; endlich alle zur Beseitigung von Stockungen oder zur Verbesserung des Geschäftsganges nothwendigen Maaßregeln mit dem betreffenden Bezirks-Kommissar zu vereinbaren, nöthigenfalls solche auch einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung des Finanz-Ministers darüber auf eigene Verantwortung selbst anzuordnen.

Digitized by Google

Beschwerden gegen den Bezirks-Kommissar sind zunächst bei dem General-Kommissar anzubringen, von demselben zu prüfen und im Wege der Verständigung zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung des Finanz-Ministers vorzubereiten.

Ueber seine Reisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen, beziehungsweise von ihm getroffenen Anordnungen hat der General-Kommissar dem Finanz-Minister Bericht zu erstatten.

§. 3. Sofern dem General-Kommissar innerhalb seines Geschäftsbereiches Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit oder Gleichmäßigkeit der Klassifikations-Tarife oder der Einschätzungen entgegentreten, hat er deren Erledigung im Wege der Verständigung mit der betheiligten Veranlagungs- oder Bezirks-Kommission zu versuchen. Führt dieser Versuch nicht zu einem entsprechenden Resultat, so müssen diese Bedenken zum Gegenstande der Erörterung und der Beschlußnahme innerhalb der betreffenden Kommission gemacht werden, und ist der darüber zu fassende Beschluß in dem Sitzungs-Protokoll speziell zu begründen.

§. 4. Der General-Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs- oder Bezirks-Kommissionen nicht nur in seinem Geschäftsbereiche, sondern auch in allen übrigen Theilen des Staats, immer jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbezirks ist er auch befugt, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Schätzungs-Arbeiten zwischen zwei oder mehreren Kreisen beziehungsweise Regierungsbezirken, zwei oder mehrere Veranlagungs- oder Bezirks-Kommissionen, erstere jedoch ebenfalls unter Zuziehung des Bezirks-Kommissars zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem Vorsitz zu vereinigen.

§. 5. Bedenken, zu welchen ein General-Kommissar außerhalb seines Geschäftskreises Veranlassung findet, sind eben so, wie die von anderen Mitgliedern der Central-Kommission angeregten, durch Vermittelung des General-Kommissars der Provinz zu erörtern und zu beseitigen, beziehungsweise zur weiteren Bestimmung des Finanz-Ministers vorzubereiten.

§. 6. Von allen Behörden und Beamten, welche nicht unmittelbar mit der Regulirung der Grundsteuer befaßt sind, darf der General-Kommissar der Provinz eine entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Genügung seiner Requisitionen erwarten. Anstände, welche sich bei dem Verkehre zwischen diesen Behörden oder Beamten und den Bezirks-Kommissarien herausstellen, wird der General-Kommissar auf dem kürzesten Wege beseitigen; nöthigenfalls deren ressortmäßige Entscheidung in der Ministerial-Instanz vorbereiten.

§. 7. Mit den Mitgliedern der Central-Kommission für die ihrem besonderen Geschäftsbezirk angehörigen Provinzen haben sich die General-Kommissarien in ein näheres Einvernehmen zu setzen, sie insbesondere von den beabsichtigten Reisen in diesen Provinzen rechtzeitig zu benachrichtigen, um event. mit ihnen zusammentreffen zu können; auch etwaige besondere Wünsche der Mitglieder der Central-Kommission wegen gemeinschaftlicher Besichtigung einzelner Punkte u. s. w. möglichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die General-Kommissarien versammeln sich periodisch unter dem Vorsitze des Finanz-Ministers oder dessen Stellvertreters, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen unter einander auszutauschen und allgemeine Anordnungen im Interesse des Geschäfts, insbesondere zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausführung der Veranlagungsarbeiten, zu berathen und festzustellen. Ueber ihre sonstige Stellung zur Central-Direktion und zum Vorsitzenden der letzteren ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 8. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

221) Technische Anleitung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer in Beziehung auf Ermittelung des Rein-Ertrags der Holzungen, vom 17. Juni 1861.

Bei Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, fällt dem Forst-Sachverständigen die Aufgabe zu, den Reinertrag der Holzungen, d. h. derjenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht (§. 5. e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861) in verhältnißmäßiger Gleichheit (§. 1. d. Anw.) zu ermitteln.

Der Rein-Ertrag soll bemessen werden nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und nach den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge

Digitized by Google

für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, wobei der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes unberücksichtigt bleibt (§. 9. der Allgemeinen Grundsätze, Anlage C. zu §. 24. Anw.)

Als Rein-Ertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Roh-Ertrage verbleibende Ueberschuß, welcher aus der Holznutzung erzielt werden kann (§. 3. d. Anw.).

Die Nebennutzungen an Weide, Gräserei, Streu ꝛc. oder zeitweiser, zur Vorbereitung des Holzanbaues dienender, landwirthschaftlicher Benutzung einzelner Forstflächen bleiben für den Rohertrag unberücksichtigt, wogegen aber auch Zinsen von dem Holzbetriebs-Kapitale oder Zinsen von dem Forstkultur-Kapitale unter den Wirthschaftskosten nicht zu berechnen sind.

Die Ermittelung des steuerbaren Rein-Ertrags soll in der Weise erfolgen, daß für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende Abtheilung (Klassifikations-Distrikt) (§. 26. d. Anw.) ein Klassifikations-Tarif aufgestellt wird, welcher die sämmtlichen im Kreise, beziehungsweise Distrikte vorkommenden Holzungen unter höchstens acht Rein-Ertrags- (Bonitäts-) Klassen zusammenfaßt (§. 6. d. Anw.) und daß demnächst eine jede Holzung in die festgestellten Klassen eingeschätzt wird (§§. 8. u. 39. d. Anw.).

Die Geschäfte zerfallen also in zwei Hauptabschnitte:

I. Die Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den ganzen Kreis, beziehungsweise Distrikt, und

II. Die Einschätzung der einzelnen Holzungen in die Klassen des Tarifs.

I. Aufstellung des Klassifikations-Tarifs.

Um eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Klassifikation sämmtlicher Holzungen eines Kreises, beziehungsweise Distrikts entwerfen zu können, muß dem Forst-Sachverständigen eine spezielle Kenntniß der forstlichen Verhältnisse und Zustände des Kreises beiwohnen, welche er sich, soweit sie ihm nicht schon eigen ist, durch Bereisung der wichtigeren Forsten des Kreises zu erwerben, beziehungsweise zu ergänzen hat.

Als Grundlage für die weiteren Arbeiten ist sodann zunächst eine generelle Beschreibung der forstlichen Verhältnisse des Kreises anzufertigen, welche ausführliche Auskunft geben muß über:

1) Gesammt-Flächeninhalt der Holzungen und deren Vertheilung nach Lage und Umfang der einzelnen Waldflächen über den Kreis.

2) Standorts-Verhältnisse: a. Lage, ob die Holzungen in der Ebene, im Hügellande oder auch im Gebirge liegen, wie weit sie im Gebirge aufsteigen, Figuration der Berge, Abdachungen, ob und welche Seen, Ströme, Flüsse die Holzungen berühren ꝛc. b. Klima in Beziehung auf Waldbau. c. Bodenverhältnisse, geognostisch und bodenkundlich.

3) Dominirend und eingesprengt vorkommende Holzarten, ohngefähres Maß für den Umfang der einzelnen dominirenden Holzarten.

4) Betriebsarten, übliche Umtriebszeiten, übliche Verjüngungs- und Kulturweisen.

5) Arbeiter-Verhältnisse in Beziehung auf die Höhe der Holzwerbungskosten (Hauer-, Roder-, Rücker-, Fuhrlöhne) und Kulturkosten.

6) Forstschutz-Verhältnisse: a. in Beziehung auf Holzdiebstahl, Forst- und Jagdfrevel; b. in Beziehung auf Kalamitäten durch Wasser, Wind, Feuer, Insekten ꝛc.

7) Holzabsatz-Verhältnisse und Holzpreise: Die Holzpreise sind thunlichst nach einer aus den Jahren 1837/60 (§. 21. f. d. Anw.) zu berechnenden Fraktion der Tarpreise eines den durchschnittlichen Absatz- und Preisverhältnissen des Kreises entsprechenden Königlichen, Kommunal- oder größeren Privat-Forstreviers, oder aber nach einer gleichen Fraktion der marktgängigen Preise eines geeigneten Marktories zusammen zu stellen. Bei Ermittelung dieser demnächst der Reinertrags-Berechnung von den Forsten zu Grunde zu legenden Holzpreise (§. 3. der Allg. Grundsätze) sind aber außergewöhnlich günstige oder ungünstige Konjunkturen einzelner Zeitperioden, und der Einfluß, welchen neuere industrielle Anlagen zeitweise auf Steigerung der Preise geäußert haben, ganz außer Betracht zu lassen.

8) Gutachtliche Aeußerung, auf wie viel Morgen Wald, nach dessen durchschnittlicher Lage und Parzellirung im Kreise, und den durchschnittlichen Schutzverhältnissen ein verwaltender Forsttechniker (Oberförster) und auf wie viel Morgen ein Forstschutzbeamter durchschnittlich zu rechnen ist, A. bei Laubholz-Hochwaldbetrieb, B. bei Nadelholz-Hochwaldbetrieb, C. bei Mittelwald-Betrieb, D. bei Niederwald-Betrieb, und welche

Digitized by Google

Durchschnittssätze an Besoldungskosten einschließlich Emolumenten für den Morgen einer jeden dieser Betriebskategorien a. für Verwaltung, b. für Forstschutz, anzunehmen sind*).

9) Durchschnittliche Rein-Erträge für den Morgen der im Kreise vorhandenen Staatsforsten, und so weit darüber zuverlässige Data zu erlangen sind, auch von Kommunal- und Privatforsten. Die Regierungen werden durch den Veranlagungs-Kommissar den Forst-Sachverständigen die Rein-Erträge für den Morgen der im Kreise belegenen Forsten nach einer Fraktion aus den Jahren 1858/60 mittheilen, und dabei angeben, ob und in wie weit etwa außergewöhnliche Verhältnisse, sei es eine außergewöhnliche Steigerung, sei es eine Ermäßigung der Rein-Erträge, veranlaßt haben.

Um nach dieser Vorarbeit zur Aufstellung des Klassifikations-Tarifs schreiten zu können, wird der Forst-Sachverständige zunächst das im Kreise vorkommende Maximum und Minimum des Rein-Ertrages von Holzungen der verschiedenen Waldarten (Holz- und Betriebsarten) aufzusuchen haben.

Wenn also beispielsweise im Kreise an Waldarten vorkommen: Eichen-Hochwald, Buchen-Hochwald, Kiefern-Hochwald, gemischter Mittelwald, gemischter Niederwald, Eichenschäl-Wald, Weiden-Niederwald, so wird es nothwendig sein, die im Kreise vorkommenden günstigsten und ungünstigsten Produktions-Verhältnisse einer jeden dieser Waldarten, nach bestimmten maßgebenden Waldflächen, welche demnächst als Normal- und Musterstücke (§. 28. Anw.) dienen können, ins Auge zu fassen, und sowohl für jene günstigsten, als auch für diese ungünstigsten Verhältnisse den Rein-Ertrag für den Morgen zu schätzen, beziehungsweise zu berechnen.

Für die desfallsigen Reinertrags-Ermittelungen sind folgende Andeutungen zu beachten.

Der Roh-Ertrag ist zu bemessen nach der vorhandenen Waldart (Holz- und Betriebsart), der Standorts-Güte für diese Waldart und nach den Holzpreisen, beziehungsweise den Holz-Sortimentsverhältnissen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß (nach §. 2. der Allg. Grundsätze) der Ertrag so geschätzt werden soll, wie er sich bei einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer stellen kann.

Demgemäß dürfen in Beziehung auf die Preis- und Sortiments-Verhältnisse (Nutzholz-Quoten) nicht etwa die gegenwärtigen Debits-Verhältnisse, sei es, daß diese außerordentlich günstig, sei es, daß sie außergewöhnlich ungünstig sind, als maßgebend betrachtet werden, sondern es müssen solche Preis- und Sortiments-Verhältnisse zum Grunde gelegt werden, wie sie sich seit einer längeren Reihe von Jahren, ohne Rücksicht auf vorübergehende oder in neuerer Zeit erst, z. B. durch industrielle Anlagen hervorgerufene Konjunkturen, namentlich für Nutzholz-Absatz, stetig gebildet haben (§. 3. Anw.)

Der Roh-Ertrag der Niederwaldungen wird in der Regel nach lokalen Erfahrungssätzen über die Material-Abtriebserträge und deren Netto-Geldwerth für den Morgen, beziehungsweise nach bekannten Verkaufspreisen von Lohschlägen oder Weidenschlägen für den Morgen geschätzt, und durch Theilung mit den Jahren der üblichen Umtriebszeiten der Jahres-Brutto-Ertrag (ausschließlich Werbungskosten) gefunden werden können.

Der Roh-Ertrag der Hochwaldungen wird nach dem durchschnittlichen Material-Ertrage der üblichen Umtriebszeit, einschließlich Durchforstungen, so weit solche verwerthbar, in Kubikfußen jährlichen Durchschnittszuwachses für den Morgen nach Maßgabe der Standorts-Güte so geschätzt, wie ihn der gewöhnliche Forstbetrieb liefert.

Für die einzelnen Holzarten und Standorts-Güten sind dabei die anliegenden Durchschnitts-Ertragstafeln (Anl. a.) zum Anhalt zu nehmen.

---

*) Unter gewöhnlichen Schutzverhältnissen, bei arrondirter Lage der Revierttheile wird in ebenem Terrain zum Anhalt genommen werden können, daß zu rechnen ist:

A.	bei Laubholz-Hochwald	1 Oberförster à 1000 Thlr. Gehalt, Dienstaufwand und Emolumente auf 10000 Morgen, also für den Morgen	3,0	Sgr.
		1 Schutzbeamter à 250 Thlr. Gehalt und Emolumente auf 1500 Morgen, also für den Morgen	5,0	"
B.	bei Nadelholz-Hochwald	1 Oberförster auf 18000 Morgen, also für den Morgen	1,7	"
		1 Schutzbeamter auf 2000 "	3,75	"
C.	bei Mittelwald	1 Oberförster auf 8000 "	3,75	"
		1 Schutzbeamter auf 1200 "	6,25	"
D.	bei Niederwald	1 Oberförster auf 12000 "	2,5	"
		1 Schutzbeamter auf 1400 "	5,36	"

Digitized by Google

Hiervon ist ein Abzug zu machen von $\frac{1}{5}$ bis höchstens $\frac{1}{3}$ für die gewöhnlichen Unvollkommenheiten und möglichen Unglücksfälle, je nachdem unter den lokalen Verhältnissen die betreffende Holzart in der betreffenden Standorts-Klasse weniger oder mehr Gefahren ausgesetzt ist.

Der verbleibende Derbholz-Ertrag ist den gemeingewöhnlichen Absatz-Verhältnissen entsprechend in Nutz-, Scheit- und Knüppelholz zu zerlegen; soweit Stock- und Reiserholz verwerthbar, ist dasselbe zuzusetzen, und sodann für das gesammte Material nach den zu Pos. 7. der generellen Forstbeschreibung des Kreises ermittelten Nettopreisen der Geldwerth zu berechnen. Da jene Preise aber nur Durchschnittssätze sind, so wird bei dieser Geldwerthberechnung der Nutzholzantheile für die besseren Standorts-Güten, welche besseres Nutzholz liefern, ein etwas höherer, und für die schlechteren Standorts-Güten, welche weniger werthvolles Nutzholz liefern, ein etwas geringerer Nutzholz-Preis zu rechnen sein.

Der Roh-Ertrag für den Mittelwald ist für das Baumholz zu $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des Roh-Ertrages des entsprechenden Hochwaldes, und für das Schlagholz zu beziehungsweise $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{3}$ des Roh-Ertrages des entsprechenden Niederwaldes anzunehmen.

Die Bewirthschaftungskosten bestehen in

a. Kosten der Verwaltung: Dahin gehören die Ausgaben für die Unterhaltung des verwaltenden und leitenden Personals an baaren Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, für die Rendantur-Geschäfte, für Polizei-Verwaltung, für Holzverkaufs-Kosten.

b. Kosten des Forstschutzes: Dahin sind zu rechnen die Ausgaben für Unterhaltung des Forstschutz-Personals an baaren Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Ausgaben für außergewöhnliche Forstschutzhülfe und die Ausgaben für Abwendung oder Beseitigung von Wald-Kalamitäten durch Insekten, Feuer, Wasser.

c. Kulturkosten: Diese bestehen in den Ausgaben für den Holzanbau, für Unterhaltung der Forst-, Saat- und Pflanzkämpe, für Bewahrung und Verheegung der Schonungen, für die Bestandes- und Bodenpflege, für Forstwege und Wasserbauten, für Erhaltung der Grenzen und Grenzmale, für die Forstvermessungs- und Betriebseinrichtungs-Geschäfte.

d. Erntekosten des Holzertrags der Abtriebs-Nutzung: Bestehen in den Holzhauer-, Rücker-, Roderlöhnen, und wenn die Holzpreise nach den in den Städten oder auf Ablagen marktgängigen Preisen bemessen werden, in den Fuhrlöhnen für Transport des Holzes aus dem Walde zur Verkaufsstelle.

Da die Erntekosten in der zu Pos. 7. der generellen Forstbeschreibung des Kreises erwähnten Preis-Zusammenstellung bereits in Abzug gebracht sind, und also der Roh-Ertrag nur nach den Netto-Holzpreisen zu Gelde berechnet ist, so sind als besondere Bewirthschaftskosten nur noch Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten in Rechnung zu stellen. Um für diese die erforderlichen Durchschnittssätze behufs der Reinertrags-Berechnung für den Klassifikations-Tarif zu finden, ist den Besoldungskosten, welche in der generellen Forstbeschreibung des Kreises unter Pos. 8. arbitrirt sind, zuzurechnen:

zu a. für Pensionen, Rendantur, Polizei-Kosten, Holzverkaufs-Kosten und sonstige allgemeine Verwaltungskosten ein Zusatz von 60—90 Prozent,

zu b. für Pensionen, extraordinäre Schutzkosten und für Ausgaben zur Abwendung oder Beseitigung von Wald-Kalamitäten ein Zusatz von 30—60 Prozent.

Die Kulturkosten-Sätze zu c. sind nach dem durchschnittlichen Stande der Tagelöhne und den durchschnittlich obwaltenden Forstkultur-Verhältnissen des Kreises in der Weise zu arbitriren, daß ermessen wird, wie viel an Ausgaben für alle vorstehend zu c. erwähnten Zwecke auf den Morgen einer jeden Holz- und Betriebsart im Laufe der ganzen Umtriebszeit und demgemäß durchschnittlich für das Jahr aufzuwenden ist.

Wenn in der vorstehend vorgezeichneten Weise der Roh-Ertrag, die Bewirthschaftungs-Kosten und somit der Rein-Ertrag für die beste und schlechteste Standorts-Güte einer jeden im Kreise vorkommenden Waldart ermittelt ist, so ergiebt sich hieraus zunächst der höchste und der niedrigste Tarifsatz für den aufzustellenden Klassifikations-Tarif. *)

---

*) Nach den Beispielen in Anlage 3. würden die Reinerträge sein:

für Eichen-Hochwald	höchstens	90	Sgr.,	mindestens	24	Sgr.
„ Buchen-Hochwald	„	60	„	„	12	„
„ Kiefern-Hochwald	„	60	„	„	3	„
„ Mittelwald	„	78	„	„	15	„

Digitized by Google

Außer diesen beiden Sätzen dürfen zwischen ihnen nur noch höchstens sechs Tarifsätze gebildet werden (§. 6. Anw.)

Um diese Zwischensätze den konkreten Verhältnissen entsprechend festzustellen, ist es rathsam, zunächst für jede einzelne Waldart zwischen dem gefundenen höchsten und niedrigsten Reinertrags-Satze, analog den üblichen fünf Bodenklassen der Taration, noch bis zu drei Sätzen zu interpoliren. *)

Mit Rücksicht auf die unter den so gebildeten Ertragsklassen am meisten vorkommenden, und nach dem Umfange der betreffenden Waldarten und Standorts-Güten am meisten in's Gewicht fallenden Zahlen, sind dann schließlich die Tarifsätze für den Klassifikations-Tarif zu wählen, und ist der letztere aufzustellen. **)

---

für Gemischt Niederwald . . höchstens 54 Sgr., mindestens 6 Sgr.
" Eichenschäl-Wald . . . . " 78 " " 18 "
" Weidenheeger . . . . . " 90 " " 30 "
also höchster Tarifsatz = 90, niedrigster = 3.

Nach den Beispielen in Anlage 4 würden die Rein-Erträge sein:
für Eichen-Hochwald höchstens 21 Sgr., mindestens 3 Sgr.
" Buchen-Hochwald " 12 " " 4 "
" Kiefern-Hochwald " 18 " " 1 "
also höchster Tarifsatz = 21, niedrigster = 1.

*) Nach den Beispielen in den Anlagen 3 und 4 würden sich für die einzelnen Standorts-Güten folgende Rein-Erträge ergeben:

nach Anlage 3:

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Standorts-Güteklasse.				
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Für Eichen-Hochwald . .	90	69	54	24	—
" Buchen-Hochwald . .	—	60	48	24	12
" Kiefern-Hochwald . .	60	36	18	8	3
" Mittelwald	78	48	36	21	15
" Gemischter Niederwald	54	30	24	12	6
" Eichenschäl-Wald . .	78	54	36	24	18
" Weidenheeger . . .	90	78	60	42	30

nach Anlage 4:

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Standorts-Güteklasse.				
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Für Eichen-Hochwald . .	—	—	21	8	3
" Buchen-Hochwald . .	—	12	8	4	—
" Kiefern-Hochwald . .	—	18	8	3	1

**) Nach den vorstehenden beispielsweisen Zahlen aus Anlage 3 würde der niedrigste Tarifsatz 3 Sgr. der höchste Tarifsatz 90 Sgr. sein. Zwischen diesen würden bei gleichmäßiger Abstufung, um 8 Klassen zu bilden, zu interpoliren sein: 3. 15. 27. 39. 52. 65. 78. 90, und diese Zahlen nach der Klassifikations-Skala (§. 25. Anw.) berichtigt werden auf 3. 15. 24. 36. 54. 69. 78. 90. Da aber der Satz 12 in den Bonitätszahlen öfter vorkommt als 15, und der Umfang dieser Bonitätsklasse (Mittelwald V.) weit geringer ist, als derjenige der Bonitätsklasse 12. (Buchen-Hochwald V. und Niederwald IV.), so ist statt 15. der Satz 12. anzunehmen. Gleiche Gründe sprechen dafür, statt des nur einmal vorkommenden Satzes 69. den dreimal sich findenden Satz 60 zu nehmen, so daß der Klassifikations-Tarif zweckmäßig auf die Sätze: 3. 12. 24. 36. 54. 60. 78. 90 gestellt wird. Danach würde sich folgender Klassifikations-Tarif ergeben:

1. Tarifsatz zu 90 Sgr. umfaßt: Eichen-Hochwald I. Weidenheeger I. Standorts-Güte.
2. " " 78 " " Mittelwald I. Eichenschäl-Wald I. Weidenheeger II. Standorts-Güte.
3. " " 60 " " Eichen-Hochwald II. Buchen-Hochwald II. Kiefern-Hochwald I. Weidenheeger III. Standorts-Güte.
4. " " 54 " " Eichen-Hochwald III. Buchen-Hochwald III. Mittelwald II. Eichenschäl-Wald II. Gem. Niederwald I.
5. " " 36 " " Kiefern-Hochwald II. Mittelwald III. Eichenschäl-Wald III. Weidenheeger IV.
6. " " 24 " " Eichen-Hochwald IV. Buchen-Hochwald IV. Mittelwald IV. Niederwald II. und III. Eichenschäl-Wald IV. Weidenheeger V.
7. " " 12 " " Buchen-Hochwald V. Kiefern-Hochwald III. und IV. Mittelwald V. Niederwald IV. Eichenschäl-Wald V.
8. " " 3 " " Kiefern-Hochwald V. und Niederwald V.

Nach den Reinertrags-Sätzen der in Anlage 4 enthaltenen Beispiele, würde 1 der niedrigste und 21 der höchste Tarifsatz sein, zwischen denen nur noch die Sätze 3. 4. 8. 12. 18. vorkommen.

Digitized by Google

Um über die Angemessenheit des so erlangten Klassifikations-Tarifs ein weiteres Urtheil zu erlangen, ist es rathsam, dessen Reinertrags-Sätze in Vergleich zu stellen: einerseits mit den wirklichen durchschnittlichen Rein-Erträgen solcher Forsten des Kreises, welche bei regelmäßigen Bestands-Verhältnissen nachhaltig bewirthschaftet sind (siehe Pos. 9. der generellen Forstbeschreibung des Kreises), und andererseits mit den für die Acker- und Wiesengrundstücke des Kreises aufgestellten Reinertrags-Sätzen.

Nach dem Ergebnisse dieser Vergleichung wird der Forst-Sachverständige eine nochmalige Revision event. Berichtigung seiner forstlichen Ertrags-Berechnung und des Klassifikations-Tarifs für die Holzungen vorzunehmen haben, um in dem letzteren den richtigen Maßstab zu gleichmäßiger Veranlagung der Forsten nicht nur im Vergleiche zu einander, sondern auch im Vergleiche zu den übrigen Kultur-Arten herzustellen.

II. Einschätzung der Holzungen in die Tarif-Klassen.

Für die nun folgende Einschätzung der Holzungen in die festgestellten Tarif-Klassen ist zunächst zum Anhalte zu nehmen die Produktionsfähigkeit des Bodens (Standorts-Güte) für die sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten (§. 39. der Anw.). Da aber auf den Rein-Ertrag außerdem noch einwirken die Absatzverhältnisse, Holzpreise, Höhe der Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten nach Umfang und Lage der einzelnen Holzungen, so ist in jedem konkreten Falle sorgfältig zu erwägen, ob diese Momente für den einzuschätzenden Wald dem bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angenommenen durchschnittlichen Zustande dieser Verhältnisse gleichkommen, oder ob und in wie weit sie günstiger oder ungünstiger sind.

Im ersten Falle, also bei günstigeren Verhältnissen, wenn z. B. höhere als die bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs zu Grunde gelegten Holzpreise bei außergewöhnlich günstigen Absatzverhältnissen den Ertragswerth des Waldes erhöhen, oder wenn die lokalen Verhältnisse die Schutz- und Verwaltungskosten unter die angenommenen Durchschnittssätze ermäßigen, kann es gerechtfertigt sein, den Wald in eine höhere Tarif-Klasse einzuschätzen, als diejenige, in welche er nach seiner Standorts-Güte gehören würde.

Im umgekehrten Falle, wenn also z. B. ungünstige Absatzverhältnisse geringere Holzpreise oder geringeren Nutzholz-Absatz veranlassen, wenn außergewöhnliche Höhe der Tagelöhne die Holzwerbungs- und Kulturkosten über das bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angenommene durchschnittliche Maß steigern, oder wenn schwierige Schutz- und Verwaltungsverhältnisse zu außergewöhnlich hohen Schutz- und Verwaltungskosten nöthigen, oder wenn der Wald den Gefahren der Beschädigung durch Wind, Wasser, Insekten ꝛc. in außergewöhnlichem Maße ausgesetzt ist, muß erwogen werden, in welche niedrigere Tarif-Klasse derselbe einzuschätzen ist, als diejenige ist, welcher er nach der Produktionsfähigkeit seines Bodens angehört.

Auf die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Bestände und auf das Altersklassen-Verhältniß darf bei der Einschätzung keine Rücksicht genommen werden, vielmehr muß die Einschätzung so erfolgen, als ob ein mittelmäßiger Holzbestand und ein normales Altersklassen-Verhältniß für die konkrete Waldart in solcher Vollkommenheit vorhanden wären, wie sie bei gewöhnlichem Forstbetriebe in regelmäßig bewirthschafteten Forsten im großen Durchschnitte gefunden zu werden pflegt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu einer Tarif-Klasse einzuschätzen. Nur wenn in einem Waldkörper zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen nach Waldart und Standorts-Güte sehr erheblich von der durchschnittlichen Bonitäts-Klasse des übrigen Waldes abweichen, können solche Flächen als besondere Bonitirungs-Abschnitte behandelt und in eine besondere Tarif-Klasse eingeschätzt werden.

Eine Sonderung der Waldarten darf überhaupt aber nur in so weit stattfinden, als ein verschiedener Betrieb nach verschiedenen Waldarten bisher bereits bewirkt ist.

Der Klassifikations-Tarif kann in diesem Falle füglich auf die sechs Sätze: 1. 3. 8. 12. 18. 21. beschränkt werden, und würde sich bilden wie folgt:

1. Tarifsatz zu 21 Sgr. umfaßt die besten Eichen-Hochwaldungen des Kreises, auf III. Standorts-Güte für Eichen.
2. " " 18 " " die besten Kiefern-Hochwaldungen auf II. Standorts-Güte für Kiefern.
3. " " 12 " " die besten Buchen-Hochwaldungen auf II. Standorts-Güte für Buchen.
4. " " 8 " " die Buchen- und Kiefern-Hochwaldungen auf III., die Eichen-Hochwaldungen auf IV. Standorts-Güte.
5. " " 3 " " die Buchen- und Kiefern-Hochwaldungen auf IV., die Eichen-Hochwaldungen auf V. Standorts-Güte
6. " " 1 " " die Kiefern-Hochwaldungen auf V. Standorts-Güte.

Digitized by Google

Einzelne neue Anlagen in einem Wald-Komplexe, welche für die Zukunft eine von der allgemeinen dominirenden Holz- und Betriebsart des ganzen Waldkörpers abweichende Waldart herzustellen beabsichtigen, dürfen daher als solche nicht besonders eingeschätzt werden. Demgemäß wird z. B. der Eichenschäl-Waldbetrieb als eine besondere Waldart nur da berücksichtigt werden dürfen, wo er schon herkömmlich und nicht erst ein einmaliger erster Versuch ist, und noch weniger darf jener Betrieb berücksichtigt werden, wo es sich erst um eine neue, in der Absicht künftig diesen Betrieb einzuführen, hergestellte Anlage handelt.

Da die Sonderung eines Waldes in mehrere Bonitäts-Klassen zur Folge hat, daß deren Grenzen aufgemessen und kartirt und die Flächen der einzelnen Bonitirungs-Abschnitte ermittelt werden müssen, so wird der Forst-Sachverständige, damit die geometrischen Arbeiten nicht weiter ausgedehnt zu werden brauchen, als es durchaus nothwendig ist, nur dann zur Zerlegung eines Waldkörpers in mehrere Bonitäts-Klassen schreiten dürfen, wenn die Verschiedenheiten in großen zusammenhängenden Komplexen so beträchtlich sind, daß ohne deren Sonderung eine richtige Einschätzung des Ganzen durchaus nicht thunlich ist, wie z. B., wenn der eine Theil eines Waldkörpers fruchtbaren Aueboden mit Laubholzbeständen, der andere Theil Höheboden mit Kiefernbeständen auf Sandboden enthält.

In vielen Fällen wird aber der Forst-Sachverständige ohne vorgängige spezielle Flächen-Ermittelung einen genügenden Anhalt für die Wahl der Tarifklasse, welche der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit eines Waldkörpers entspricht, erlangen können, indem er nach der bei einer aufmerksamen Besichtigung des Waldes gewonnenen Uebersicht arbitrirt, zum wievielten Theile derselbe der einen und der anderen Waldart und Standorts-Güte angehört.

Auch wird, wo Vermessungs- und Betriebsregulirungs-Werke vorhanden sind, aus diesen die erforderliche Auskunft zu erlangen sein, wie groß die Flächen sind, welche die einzelnen Waldarten eines Forstkörpers einnehmen, um danach ermessen zu können, zu welcher Tarifklasse nach Maaßgabe der Standorts-Güten der ganze Waldkörper durchschnittlich zu schätzen ist.

Wenn beispielsweise ein Waldkörper, dessen dominirende Waldart Buchen-Hochwald ist, auch Eichen, Fichten und Kiefern, theils in einzelnen Stämmen eingesprengt, theils in einzelnen Beständen enthält und auf einigen nassen Stellen auch mit Erlen-Schlagholz bestanden ist, so bedarf es dieserhalb nicht gesonderter Einschätzung der einzelnen Eichen-, Fichten-, Kiefern- und Erlenflächen, wenn sie nicht etwa größere zusammenhängende Komplexe bilden, sondern der ganze Waldkörper würde als „Buchen-Hochwald" anzusprechen sein. Angenommen, daß in demselben die 2te, 3te, 4te und 5te Standorts-Güte für Buchen-Hochwald sich finden, überwiegend aber die 3te und 4te vertreten sind und die 5te noch mehr als die 2te vorkommt, im Ganzen also der Buchen-Hochwald sich mehr zur 4ten als zur 3ten Klasse neigt, daß aber die etwa $\frac{1}{5}$ der Gesammtfläche einnehmenden Nadelholz-Bestände durchschnittlich in die 3te Nadelholz-Klasse zu schätzen und die geringere Bonität der Erlenbestände mit der besseren Bonität einiger Eichenbestände zu kompensiren wäre, so würde die Standorts-Güte und Waldart zu der Schätzung führen, daß für $\frac{4}{5}$ des Waldes ein der 4ten Buchen-Hochwald-Bonität (z. B. 24 Sgr., näher als der 3ten (48 Sgr.) stehender Satz, also z. B. 30 Sgr.) und für $\frac{1}{5}$ der Satz der 3ten Nadelholz-Bonität (z. B. mit 18 Sgr., mithin für das Ganze durchschnittlich 25,2 Sgr. anzunehmen wäre. Da diesem Rein-Ertrage von den im Klassifikations-Tarif festgestellten Sätzen der Tarifsatz zu 24 Sgr. am nächsten steht, so würde schließlich der ganze Waldkörper in diese Tarifklasse zu 24 Sgr. einzuschätzen sein. Wären aber Absatzverhältnisse günstiger, als sie durchschnittlich im Kreise sind, oder wären bei großem Umfange des Waldes und völlig arrondirter Lage die Schutz- und Verwaltungskosten niedriger anzunehmen, als sie bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angesetzt sind, so könnte es gerechtfertigt sein, den ganzen Waldkörper in die höhere Tarifklasse zu 36 Sgr. einzuschätzen.

Dem sachverständigen Ermessen des einschätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er in allen Beziehungen die sorgfältigste Abwägung eintreten läßt, um jeden Wald richtig einzuschätzen. Unerläßlich ist aber hierzu, daß der Sachverständige alle einzelnen Momente, aus denen die Sätze des Klassifikations-Tarifs hervorgegangen sind, sich stets vergegenwärtigt und mit den korrespondirenden Verhältnissen des einzuschätzenden einzelnen Waldes speziell vergleicht, um den Hauptzweck, den Rein-Ertrag aller Holzungen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu schätzen, möglichst vollkommen zu erreichen.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

a.

Durchschnitts-Ertragstafel einschließlich der Durchforstungs-Erträge für Hochwaldbetrieb.

Holzart und Umtriebszeit.	I. Standortsgüte, sehr gut.			II. Standortsgüte, gut.			III. Standortsgüte, mittelmäßig.			IV. Standortsgüte, gering.			V. Standsortsgüte, schlecht.		
	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.
	Kubikfuß.			Kubikfuß.			Kubikfuß.			Kubikfuß.			Kubikfuß.		
Eichen . . . . . 120—150 Jahre.	28 bis 32 / 30	4	2	23 bis 27 / 25	4	2	16 bis 22 / 19	3	2	11 bis 15 / 13	2	1	bis 10	1	1
Buchen . . . . . 90—120 Jahre.	32 bis 40 / 36	3	3	25 bis 31 / 28	3	2	20 bis 24 / 22	3	2	13 bis 19 / 16	2	2	bis 12	2	2
Fichten, Tannen . . 80—120 Jahre.	36 bis 44 / 40	5	3	29 bis 35 / 32	5	3	20 bis 28 / 24	4	3	15 bis 19 / 17	4	2	bis 14	3	2
Kiefern, Lärchen . . 60—120 Jahre.	29 bis 35 / 32	4	3	20 bis 28 / 24	4	3	13 bis 19 / 16	3	2	10 bis 12 / 11	2	2	bis 9	1	2
Erlen, Birken . . . 40—60 Jahre.	30 bis 38 / 34	1	5	23 bis 29 / 26	1	4	14 bis 22 / 18	1	4	11 bis 13 / 12	1	3	bis 10	1	3

222) Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten, vom 21. Juni 1861.

Für das Verfahren bei Festsetzung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften nach §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten, und bei Erlaß der diesfälligen Zahlungs-Anweisungen an die Königlichen Kassen werden — vorbehaltlich der Abänderungen, welche sich nach den im Laufe des Veranlagungsgeschäfts etwa zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben möchten — nachstehende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Die Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der sämmtlichen Kosten der Central-Verwaltung und der Central-Kommission erfolgt durch das Finanz-Ministerium; imgleichen die Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der fortlaufenden Remunerationen der Bezirks-Kommissarien, der etwaigen Kosten der Stellvertretung der letzteren in ihrer sonstigen amtlichen Stellung, sowie endlich der Tagegelder und Reisekosten derselben und der sonstigen mit der Ausübung der Funktionen der Bezirks-Kommissarien verbundenen Kosten.

§. 2. Der Bezirks-Kommissar hat die Richtigkeit der von den Mitgliedern der Bezirks-Kommission, von dem Ober-Geometer und von den Veranlagungs-Kommissarien aufgestellten Liquidationen zu prüfen, und letztere sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit der ausgeführten Reisen, als hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Tage- und Meilenzahl und der Gebührensätze zu bescheinigen, nach vorgängiger kalkulatorischer Feststellung festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

Digitized by Google

§. 3. In gleicher Weise hat der Veranlagungs-Kommissar die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission zu bescheinigen, sie dann aber dem Bezirks-Kommissar einzureichen, welcher dieselben nach vorgängiger kalkulatorischer Feststellung schließlich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen hat.

§. 4. Die von den Geometern und technischen Hülfsarbeitern liquidirten Gebühren sind von dem Veranlagungs-Kommissar bezüglich der geschehenen Ausführung der zur Liquidation gestellten Arbeiten, sowie bezüglich der in Anwendung gebrachten Sätze als richtig zu bescheinigen, in eine Haupt-Liquidation für den Kreis zu vereinigen, und nebst letzterer dem Bezirks-Kommissar einzureichen.

Der Bezirks-Kommissar hat — nach vorgängiger Prüfung und Bescheinigung der Liquidationen hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Ausführung der liquidirten Arbeiten, der in Anwendung gebrachten Sätze und in calculo durch den Ober-Geometer — die liquidirten Gebühren schließlich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 5. Sämmtliche Liquidationen über die in den §§. 2 bis 4. bezeichneten Kosten sind dem Bezirks-Kommissar, ebenso die Liquidationen über die im §. 1. bezeichneten Kosten dem Finanz-Ministerium in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der bei Aufstellung derselben in Anwendung zu bringenden Formulare wird besondere Bestimmung ergehen.

§. 6. Die Bestimmung über die Besoldungen der Ausführungs-Beamten und über die bei den Liquidationen in Anwendung zu bringenden Gebührensätze erfolgt, vorbehaltlich der im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 257) in Aussicht gestellten Allerhöchsten Verordnung einstweilen auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch das Finanz-Ministerium.

§. 7. Die den Ober-Geometern, den Veranlagungs-Kommissarien und den Geometern zu gewährenden fortlaufenden Remunerationen sind — nach vorheriger Bestimmung über die Höhe ihres Betrages durch das Finanz-Ministerium — in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen und durch den Bezirks-Kommissar zur Auszahlung anzuweisen.

§. 8. Die in den §§. 2 bis 7. bezeichneten Zahlungs-Anweisungen sind an die Hauptkasse derjenigen Regierung zu erlassen, für deren Bezirk die zum Empfang der betreffenden Kosten berechtigten Beamten und Personen zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts berufen sind.

§. 9. In den Zahlungs-Anweisungen ist in Uebereinstimmung mit der beiliegenden Uebersicht (a.) und unter Beifügung des Namens des betreffenden Regierungsbezirks diejenige Rubrik zu bezeichnen, unter welcher die auszuzahlenden Beträge zu verausgaben sind.

§. 10. Die Aussteller sämmtlicher in den §§. 2 bis 4. genannten Bescheinigungen sind für die Richtigkeit der Liquidationen persönlich verantwortlich; nicht minder die Bezirks-Kommissarien wegen der von ihnen zu bewirkenden Festsetzung derselben und der zu ertheilenden Zahlungs-Anweisung.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

a.

Uebersicht der Rubriken, unter welchen die Kosten der Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften nach §. 6. des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, zu buchen sind.

A. Kosten der Central-Verwaltung.

Abtheilung I. Für die Central-Direktion und die Central-Kommission.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen:
- a. des Direktors,
- b. der General-Kommissarien,
- c. der übrigen Beamten,
- d. der Unterbedienten.

Tit. 2. Kopialien.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten des Direktors, der General-Kommissarien und der übrigen Beamten.
Tit. 4. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Central-Kommission (ausschließlich der General-Kommissarien).
Tit. 5. Sachliche Ausgaben (für Bedürfnisse des Büreaus u. a. m.).
Tit. 6. Verschiedene Ausgaben.

Digitized by Google

Abtheilung II. Für die Beschaffung der Formulare und der sonstigen Drucksachen.

Tit. 1. In Betreff der sechs östlichen Provinzen.
Tit. 2. In Betreff der beiden westlichen Provinzen.
Tit. 3. Im Allgemeinen.

Abtheilung III. Sonstige Ausgaben.

Tit. 1. In Betreff der sechs östlichen Provinzen.
Tit. 2. In Betreff der beiden westlichen Provinzen.
Tit. 3. Im Allgemeinen.

B. Kosten der Ausführung in den sechs östlichen Provinzen.

Abtheilung I. Kosten der Bezirks-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung II. Kosten der Veranlagungs-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung III. Kosten der geometrischen Arbeiten.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Ober-Geometer.
Tit. 2. Reisekosten und Tagegelder der Ober-Geometer.
Tit. 3. Gebühren der Geometer und des technischen Hülfspersonals:
a. für Herstellung der Gemarkungs-Karten, Berechnung des Flächen-Inhalts ꝛc., Aufstellung der Register ꝛc.;
b. für die Eintragung der Einschätzung in die Gemarkungs-Karten.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

C. Kosten der Ausführung in den beiden westlichen Provinzen.

Abtheilung I. Kosten der Bezirks-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Kommmissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung II. Kosten der Veranlagungs-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung III. Kosten der geometrischen Arbeiten.

Tit. 1. Gebühren der Geometer und des technischen Hülfspersonals:
a. für die Verzeichnung der Einschätzungs-Resultate,
b. für die Aufstellung der Register ꝛc.
Tit. 2. Verschiedene Ausgaben.

---

223) Erlaß in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Bezirks-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer, vom 6. Juli 1861.

§. 1. Der den Bezirks-Kommissarien ertheilte Auftrag erstreckt sich auf die Ausführung des Ein- und Abschätzungswerks nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 257) und die damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Sammlung S. 327), innerhalb der ihnen überwiesenen Bezirke.

Digitized by Google

§. 2. Die Bezirks-Kommissarien sind hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrages der Aufsicht und den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer untergeordnet.

In Behinderungsfällen werden dieselben durch ein Mitglied der Bezirks-Kommission vertreten, welches hierzu von dem Finanz-Minister auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars bestimmt wird. Diese Stellvertretung erstreckt sich jedoch nicht auf den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirks-Kommission. Hinsichtlich dieses Punktes ist das Erforderliche im §. 5. bestimmt. Für den Fall sie sich auf länger als acht Tage aus ihrem Geschäftskreise entfernen wollen, haben die Bezirks-Kommissarien Urlaub hierzu bei dem Finanz-Minister nachzusuchen.

§. 3. Zur gehörigen Regelung des formellen Geschäftsbetriebes haben die Bezirks-Kommissarien ein Journal über die ein- und abgehenden Berichte, Schreiben und Verfügungen zu führen, die Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke in besonderen, dem Gegenstande nach getrennten, Akten aufzubewahren und diese in einem Repertorium zu verzeichnen; ferner ein Verzeichniß der ihnen übergebenen, beziehungsweise neu angefertigten Karten anzulegen und mit Genauigkeit fortzuführen; endlich über ihre Reisen in Grundsteuer-Angelegenheiten ein besonderes Tagebuch zu führen.

Die sichere Aufbewahrung und gute Erhaltung der ihnen anvertrauten Karten wird ihnen bei eigener Verantwortlichkeit dringend empfohlen.

Vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs haben die Bezirks-Kommissarien einen Extrakt aus dem Reisetagebuche der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer mit den danach aufgestellten Liquidationen ihrer Diäten und Reisekosten behufs Anweisung der letzteren einzureichen.

§. 4. Das Verhältniß der Bezirks-Kommissarien zu den General-Kommissarien ist durch den besonderen Erlaß vom 8. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 183) geordnet.

Die Bezirks-Kommissarien haben sich mit dem General-Kommissar der betreffenden Provinz fortdauernd in Verbindung zu erhalten, denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und ihm mit entgegenkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen über die Lage des Geschäfts u. s. w. zu machen.

Die General-Kommissarien sind befugt, sich zur Fertigung von Büreau-Arbeiten des Hülfspersonals der Bezirks-Kommissarien zu bedienen.

Ebenso haben die letzteren den Mitgliedern der Central-Kommission auf deren Wunsch zu ihrer Information ausführliche Mittheilungen über die Lage, den Gang und die Ergebnisse des Abschätzungsgeschäfts zu machen, jede von ihnen gewünschte Auskunft in dieser Hinsicht zu ertheilen und sie dadurch in den Stand zu setzen, selbstständig die Erfolge zu beurtheilen.

Mit den Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks, insbesondere den Ober-Präsidenten, Regierungen und General-Kommissionen, haben sich die Bezirks-Kommissarien in gutem Einvernehmen zu erhalten, den Ober- und Regierungs-Präsidenten über den Fortgang des Veranlagungsgeschäfts in entsprechenden Zeiträumen schriftliche Mittheilungen zu machen, sich über alle Fragen, welche in das Ressort anderer Behörden hinübergreifen, vorher mit denselben zu verständigen, auf die ihnen von den gedachten Beamten und Behörden zugehenden Andeutungen und sonstigen Mittheilungen das Geeignete zu veranlassen, überhaupt sich zu ersteren stets entgegenkommend und dienstwillig zu stellen.

Von etwaigen Anständen in dem Verkehr zwischen den Bezirks-Kommissarien und anderen Behörden oder Beamten ist zunächst dem betreffenden General-Kommissar behufs weiterer Veranlassung nach der Vorschrift im §. 8. des Erlasses vom 8. Juni d. J. Anzeige zu machen.

§. 5. In den Sitzungen der Bezirks-Kommission führt der Bezirks-Kommissarius den Vorsitz, und in dessen Behinderung das den Jahren nach älteste oder durch die Wahl der Bezirks-Kommission im Voraus bestimmte Mitglied derselben.

Die Bezirks-Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16. der Anweisung). Es ist aber für die gehörige und möglichst zeitige Insinuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen, und sind die Bescheinigungen über diese Insinuation zu den Akten zu bringen. (§. 16. der Anweisung.)

Der Vorsitzende ist befugt, die Bezirks-Kommission nicht nur hinsichtlich der in der Anweisung besonders bezeichneten Punkte, sondern so oft zur Berathung und Beschlußfassung zu berufen, als es im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens, unter gehöriger Berücksichtigung der übrigen

Digitized by Google

Geschäfte der Mitglieder und der Nothwendigkeit zur Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, dringend und unabweislich erscheint.

Zu den Sitzungen der Bezirks-Kommissionen haben die Bezirks-Kommissarien die erforderlichen Vorbereitungen dergestalt zu treffen, daß die ersteren bei ihrer Einberufung die von ihnen auszuführenden Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Ueber jede Sitzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darstellung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welche von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen ist.

§. 6. In Ausführung der Vorschrift des §. 13. der Anweisung hat der Bezirks-Kommissar nach Anhörung der Kommission und möglichst im Einverständniß mit derselben den Regierungsbezirk in verschiedene, nach Kreisen abgegrenzte Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je ein Mitglied der Kommission unter allgemeiner Kontrole des Bezirks-Kommissars die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks zu überwachen, zu diesem Behufe sich von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen dieser und der angrenzenden Kreise möglichst genau zu unterrichten, die Klassifikations-Arbeiten der Veranlagungs-Kommission zu begleiten und bei Aufstellung der Klassifikations-Tarife mitzuwirken, endlich die Ab- und Einschätzungsarbeiten selbst zu prüfen hat.

Dem Beschlusse der Kommission bleibt es vorbehalten, ihre einzelnen Mitglieder — neben den ihnen nach Vorstehendem zu ertheilenden besonderen Aufträgen — zur Einziehung von Information, beziehungsweise zur Ausführung spezieller Untersuchungen u. s. w. auch in andere Theile des Regierungsbezirks zu entsenden; ebenso, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, mit Ueberwachung der Abschätzungsarbeiten in den einzelnen Kreisen je zwei Mitglieder zu beauftragen.

§. 7. Die Einwendungen der kreisständischen Versammlungen, beziehungsweise der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeinde-Vorsteher gegen die Klassifikations-Tarife für den Kreis und gegen die geschehene Einschätzung, (§§. 31. und 45. der Anweisung) müssen sofort nach deren Anbringung von den mit der Ueberwachung der Veranlagungsarbeiten der Kreise besonders beauftragten Mitgliedern der Bezirks-Kommission an Ort und Stelle geprüft, und sofern es, worauf besonders hinzuwirken, nicht gelingt, dieselben ganz zu beseitigen, sogleich die zu ihrer demnächstigen Entscheidung erforderlichen Momente — event. auf Grund örtlicher Untersuchung — in bestimmtester Weise festgestellt werden, dergestalt, daß die Bezirks-Kommission in den Stand gesetzt ist, die Entscheidung über solche Einwendungen zu treffen, ohne ihrerseits vorher nochmals besondere örtliche Untersuchungen im Felde anordnen zu dürfen.

Aufgabe des Bezirks-Kommissars ist es, den Mitgliedern der Bezirks-Kommission die Ausführung dieser Vorschrift, welche insbesondere für den rechtzeitigen Abschluß der Klassifikations-Arbeiten (§§. 23. bis 33. der Anweisung) von großer Bedeutung ist, recht dringend ans Herz zu legen, event. seinerseits persönlich nachzuholen, was von einzelnen der ersteren in der fraglichen Beziehung etwa hier und da verabsäumt werden möchte. Die Veranlagungs-Kommissarien sind zu diesem Behufe angewiesen, dem Bezirks-Kommissar und den betreffenden Mitgliedern der Bezirks-Kommission von solchen Einwendungen sogleich nach deren Eingang Nachricht zu geben.

§. 8. Die Revision der geometrischen Arbeiten, sowohl aus eigener Befugniß, als auf Antrag der Veranlagungs-Kommissarien, haben die Bezirks-Kommissarien durch die ihnen zugeordneten Obergeometer, hinsichtlich deren dienstlicher und geschäftlicher Stellung besonderer Erlaß ergeht, bewirken zu lassen.

§. 9. Zur Prüfung und Beurtheilung forsttechnischer Fragen und behufs Auswahl der den Veranlagungs-Kommissarien beizugebenden Forst-Sachverständigen haben die Bezirks-Kommissarien sich des Beiraths der ihnen vom Finanz-Minister zugeordneten Forst-Sachverständigen zu bedienen.

Die Befugniß der Bezirks-Kommissionen, behufs der von ihnen zu treffenden Entscheidungen event. auch andere Forst-Sachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht beschränkt.

§. 10. Die Vernehmung der Bezirks-Kommission mit den Bezirks-Kommissionen angrenzender Regierungsbezirke nach §. 30. der Anweisung ist in der Regel im Korrespondenz-Wege durch Vermittelung der Bezirks-Kommissarien herbeizuführen. Erscheint die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirks-Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Berathung nothwendig, so ist davon dem General-Kommissar des betreffenden Geschäftsbezirks Nachricht zu geben, damit dieser Gelegenheit erhält, event. unter vorheriger Benachrichtigung und Einladung des anderen betheiligten General-Kommissars, den Berathungen beizuwohnen.

Digitized by Google

In solchen vereinigten Bezirks-Kommissionen führt der General-Kommissar oder in dessen Abwesenheit der dem Range nach älteste Bezirks-Kommissar den Vorsitz.

Zu förmlichen Beschlüssen sind dergleichen vereinigte Bezirks-Kommissionen nicht befugt. Vielmehr kann nur jede Bezirks-Kommission für sich allein und unter dem Vorsitz ihres Bezirks-Kommissars, beziehungsweise dessen Stellvertreters, Beschlüsse fassen.

§. 11. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirks-Kommissarien hinsichtlich der Leitung des Abschätzungswerks sind durch die Anweisung zum Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, beziehungsweise durch den §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt.

Sie haben danach für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts in dem ihnen anvertrauten Regierungsbezirke unter Beachtung der in der Anlage C. zu §. 24. der Anweisung gegebenen allgemeinen Grundsätze zu sorgen und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist vollständig zum Abschlusse gebracht werde. In dieser Beziehung liegt ihnen besonders ob, die Geschäftsführung und Thätigkeit der Veranlagungs-Kommissarien und Kommissionen zu beaufsichtigen; etwaige Beschwerden über das Verfahren derselben zu untersuchen und zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung in höherer Instanz vorzubereiten; dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk in einem raschen ununterbrochenen Betrieb erhalten wird, nirgend Stockungen eintreten, und die Fristen für die verschiedenen Stadien des ersteren pünktlich inne gehalten werden; die gleichmäßige Anwendung der Ab- und Einschätzungsgrundsätze zu überwachen, auf die Beseitigung etwa hervortretender Verschiedenheiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken, überhaupt Nichts zu verabsäumen, was zur schnellen und gründlichen Erledigung der gestellten Aufgabe beitragen kann.

§. 12. Die Stellung der Veranlagungs-Kommissarien und deren Verhältniß zu den Bezirks-Kommissarien ist durch besonderen Erlaß geregelt. Soweit Urlaubsgesuche der ersteren sich nicht auf einen weiteren als vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken, sind die Bezirks-Kommissarien zu deren Genehmigung ermächtigt; weitergehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

Die Bezirks-Kommissarien haben die ihnen den Veranlagungs-Kommissarien gegenüber zustehenden Befugnisse einerseits mit aller zulässigen Schonung zu üben, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge zu benutzen, um die energische und pünktliche Durchführung des Geschäfts und zweckentsprechende Resultate zu erreichen.

§. 13. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, beziehungsweise zur Ausgleichung von abweichenden Ansichten zwischen Veranlagungs-Kommissarien sind die Bezirks-Kommissarien ermächtigt, sämmtliche Veranlagungs-Kommissarien ihres Bezirks oder einige derselben zu gemeinschaftlichen Besprechungen zu vereinigen, mit ihnen die maaßgebenden Gesichtspunkte durchzugehen, hervortretende Zweifel und Bedenken zu erörtern, beziehungsweise zu erledigen, und etwaige besondere, die tüchtige und pünktliche Förderung des Geschäfts bezweckende Maaßregeln zu verabreden. Da es wünschenswerth sein kann, daß der betreffende General-Kommissar einer oder der anderen Versammlung dieser Art ebenfalls beiwohnt, so ist demselben von der Anberaumung derselben rechtzeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 14. Der Bezirks-Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs-Kommissionen in seinem Geschäftsbezirke, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist er auch befugt und auf Verlangen des betreffenden General-Kommissars verpflichtet, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Abschätzungsarbeiten zwei oder mehrere Veranlagungs-Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem, beziehungsweise unter dem Vorsitze des General-Kommissars zu vereinigen. Von solchen Berufungen, welche von dem Bezirks-Kommissar ausgegangen, ist dem betreffenden General-Kommissar Nachricht zu geben.

Vereinigte Veranlagungs-Kommissionen sind zu bindenden Beschlüssen nicht befugt; vielmehr kann eine jede Veranlagungs-Kommission nur für sich allein und unter dem Vorsitz des Veranlagungs-Kommissars Beschlüsse fassen.

§. 15. Nach Beendigung der im §. 30. der Anweisung zum Grundsteuer-Gesetze bezeichneten Arbeiten hat der Bezirks-Kommissar jedem Veranlagungs-Kommissar die Zusammenstellung sämmtlicher Klassifikations-Tarife des Regierungsbezirks und der angrenzenden Kreise, sowie eine Abschrift der von der Bezirks-Kommission aufgenommenen Verhandlung über die Erörterung der ihrer Prüfung nach §. 30. der Anweisung unterlegenen Gegenstände und den Klassifikations-Tarif seines Kreises mit dessen Unterlagen zuzufertigen, um

Digitized by Google

die Publikation des Tarifs und das Weitere nach Maaßgabe der Anordnung des §. 31. der Anweisung an den Kreis-Landrath zu veranlassen.

§. 16. Ueber das Liquidations-, Kassen- und Rechnungswesen der Bezirks-Kommissarien ergehen besondere Bestimmungen. Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

224) Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer, vom 6. Juli 1861.

§. 1. Die Veranlagungs-Kommissarien sind in Ausführung des Gesetzes für die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, innerhalb der ihnen zugetheilten Kreise mit der Leitung des Abschätzungswerks nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften und der hiermit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des anderweiten Gesetzes von dem oben bezeichneten Datum, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, beauftragt. So weit sie nicht bereits den allgemeinen Dienst-Eid geleistet haben, sind sie durch den Bezirks-Kommissar zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§. 2. Hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrags sind die Veranlagungs-Kommissarien der Aufsicht der Bezirks-Kommissarien und in höherer Instanz den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer unterworfen.

Ihre Anträge u. s. w. haben sie in der üblichen Form der Berichte an die Bezirks-Kommissarien zu richten und deren Anordnungen Folge zu leisten.

In Behinderungsfällen werden sie durch ein im Voraus, im Einverständnisse mit dem Bezirks-Kommissar bestimmtes Mitglied der Veranlagungs-Kommission vertreten.

Für den Fall einer längeren als viertägigen Abwesenheit aus dem ihnen angewiesenen Geschäftsbereiche ist dem Bezirks-Kommissar Anzeige zu machen, auch bei diesem der Urlaub zu einer mehr als achttägigen Abwesenheit nachzusuchen.

§. 3. Zur gehörigen Regelung ihres Geschäftsbetriebs haben die Veranlagungs-Kommissarien

1) ein Journal über sämmtliche ein- und abgehende Schreiben, Verfügungen und Berichte mit dem Vermerken der Zeit des Ein- und Abganges und unter kurzer Angabe des Gegenstandes und der Art der Erledigung zu führen;

2) Korrespondenzen, Verfügungen und sonstige Schriftstücke in besonderen, nach ihrem Gegenstande getrennten Aktenstücken aufzubewahren, und diese in einem anzulegenden Repertorium zu verzeichnen; sowie

3) ein genaues Verzeichniß sämmtlicher ihnen überwiesenen oder neu angefertigter Karten mit bestimmtem Vermerk der Zeit der Einsendung, sowie des Namens der Eigenthümer und des Verbleibens der Karten, anzulegen und fortzuführen.

Ueber den Empfang von Karten haben sie deren Eigenthümern Bescheinigungen auszustellen. Die sichere Aufbewahrung und Schonung der Karten, für deren gute Erhaltung und richtige Rücklieferung die Staatskasse verantwortlich ist (§. 20. der Anweisung), wird den Veranlagungs-Kommissarien, bei eigener Regreßpflichtigkeit dem Staate gegenüber, zur besonderen Pflicht gemacht.

Die zu Veranlagungs-Kommissarien berufenen, bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Spezial-Kommissarien haben in dem von ihnen, in letzterer Eigenschaft zu führenden Tagebuch die auf die Grundsteuergeschäfte verwendete Zeit besonders nachzuweisen. Andere Veranlagungs-Kommissarien sind zur Führung eines genauen Tagebuches über die ausgeführten Reisen verpflichtet. Extrakte aus diesen Tagebüchern sind dem Bezirks-Kommissar allmonatlich einzureichen.

§. 4. Das Verhältniß der Veranlagungs-Kommissarien zu den General-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer ist durch den Erlaß des Finanz-Ministers vom 8. Juni 1861 geordnet.

Den Mitgliedern der Bezirks- und Central-Kommission haben sie jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, Karten und sonstige zu ihrer Information dienende Materialien vorzulegen, auch ihnen Gelegenheit zur Kenntnißnahme von den örtlichen und sonst wichtigen Verhältnissen der Kreise zu verschaffen.

Digitized by Google

Die Veranlagungs-Kommissarien haben Alles aufzubieten, um mit den Behörden im Kreise ein gutes Einvernehmen zu erhalten. Wenn dasselbe gestört, beziehungsweise ihren Requisitionen nicht Folge geleistet, überhaupt ein eingehendes Entgegenkommen versagt werden sollte, ist dem Bezirks-Kommissar davon Anzeige zu machen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien sind dem General-Kommissar der betreffenden Provinz schriftlich oder gelegentlich der Anwesenheit desselben im Kreise zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. In dringenden Fällen sind die Bezirks-Kommissarien jedoch befugt, zur Verhütung von Stockungen des Geschäfts auch zuvor schon einstweilige Anordnungen zu treffen, denen die Veranlagungs-Kommissarien sich zu fügen haben.

§. 5. In den Veranlagungs-Kommissionen führen die Veranlagungs-Kommissarien den Vorsitz. Die Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16. der Anweisung); es ist daher für die gehörige und möglichst zeitige Insinuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen und sind die Bescheinigungen über diese Insinuation zu den Akten zu bringen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Veranlagungs-Kommissarien sind befugt, die Veranlagungs-Kommission nicht nur in den, in der Anweisung zum Grundsteuergesetze speziell vorgeschriebenen Fällen, sondern auch so oft zusammenzuberufen, als sie dies im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens für nöthig erachten. Aus Rücksicht auf die sonstigen Geschäfte der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen und auf die Nothwendigkeit der Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, darf jedoch hinsichtlich solcher Zusammenberufungen über das dringende Bedürfniß nicht hinausgegangen werden.

Zu den Befugnissen der Veranlagungs-Kommissarien gehört es, für jeden der nach §. 34. der Anweisung zu bildenden Einschätzungsbezirke die beiden Einschätzungs-Deputirten aus den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission zu bestimmen. Bei dieser Wahl ist zwar möglichst auf die Wünsche der Kommissions-Mitglieder Rücksicht zu nehmen, als Hauptgesichtspunkt aber festzuhalten, daß die Bestimmung so getroffen werden muß, daß das Geschäft möglichst rasch und zweckmäßig gefördert wird und tüchtige, überall Vertrauen erweckende Resultate erzielt werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommen darf, die Abschätzung seines eigenen Grundbesitzes bewirken oder solche dem anderen Deputirten allein überlassen zu müssen.

§. 6. Die Obliegenheiten der Veranlagungs-Kommissarien in Betreff des Abschätzungswerks sind durch die Anweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 beziehungsweise durch den §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt. Sie haben darnach in dem ihnen anvertrauten Geschäftsbereiche das Abschätzungswerk zu leiten und sind für dessen gehörige und vollständige Ausführung nach den Grundsätzen der vorgedachten Anweisung verantwortlich (§. 23. der letzteren). Ihre besondere Aufgabe ist es, mit aller Anstrengung und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungsgeschäft ebenso gründlich und zufriedenstellend, als vollständig innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist, nach den darüber seitens des Finanz-Ministers zu treffenden besonderen Anordnungen, zum Abschlusse gebracht werde.

§. 7. Als nächste Aufgabe fällt den Veranlagungs-Kommissarien die Anfertigung der Kreisbeschreibung (§. 23. der Anweisung) zu. Zu diesem Behufe haben sie die nach Anleitung des §. 21. der Anweisung angefertigten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung, herbeizuführen und sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises auf das Genaueste bekannt zu machen; Kauf- und Pachtpreise (§. 4. der allgemeinen Grundsätze, Anlage C. zu §. 24. der Anweisung) in möglichst großer Zahl zu ermitteln; diejenigen Umstände, welche auf die Höhe derselben eingewirkt haben, insbesondere die Gründe für ungewöhnlich hohe oder niedrige Pacht- und Kaufpreise, sorgfältig zu ermitteln, und zu diesem Behuf, soweit als thunlich, Erkundigungen bei zuverlässigen, unparteiischen, sach- und ortskundigen Personen, den Besitzern größerer Güter, Ortsvorständen, Pächtern, Gerichtsbeamten, Rechtsanwalten u. s. w. einzuziehen, event. auch von den Kauf- und Pachtkontrakten, den Grund- und Hypothekenbüchern u. s. w. selbst Einsicht zu nehmen. Die Ergebnisse aller dieser Ermittelungen sind in einer zu den Akten zu nehmenden Registratur niederzulegen.

Um für die Anfertigung der Kreisbeschreibung die nähere Darstellung der im Kreise vorhandenen Forsten

Digitized by Google

nach ihren verſchiedenen Bewirthſchaftungsweiſen, ferner deren Klaſſifizirung und demnächſtige Einſchätzung zu erleichtern, werden den Veranlagungs-Kommiſſarien durch den Bezirks-Kommiſſar Forſt-Sachverſtändige zugeordnet werden, deren Beiraths und Mitwirkung ſich dieſelben zu dem fraglichen Zwecke zu bedienen haben. Der den Veranlagungs-Kommiſſionen gemäß §. 37. der Anweiſung zuſtehenden Befugniß, zu den Einſchätzungen von Holzungen Forſt-Sachverſtändige zuzuziehen, wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Die Anforderungen, welche an eine vollſtändige Kreisbeſchreibung gemacht werden müſſen, ergeben ſich aus der Anlage B. der Anweiſung. Zur ſchnelleren und bequemeren Orientirung wird jedoch das Muſter zu einer Kreisbeſchreibung entworfen und den Veranlagungs-Kommiſſarien zugefertigt werden.

§. 8. Der auf die Entwerfung des Klaſſifikations-Tarifs ſich beziehende Theil des Veranlagungswerks bildet die weſentlichſte Grundlage des geſammten Abſchätzungs-Verfahrens, und iſt hiervon die Erreichung gleichmäßiger Abſchätzungs-Reſultate, behufs gerechter Vertheilung der Grundſteuer-Hauptſumme auf die einzelnen Provinzen, und innerhalb derſelben auf die einzelnen Kreiſe, hauptſächlich abhängig. Auf die hierzu erforderlichen Arbeiten iſt daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Vorſitzenden haben es ſich beſonders angelegen ſein zu laſſen, die Veranlagungs-Kommiſſionen alsbald nach ihrer Konſtituirung über die Bedeutung und Wichtigkeit dieſes Theils des Abſchätzungs-Verfahrens ins Klare zu ſetzen und denſelben die rückhaltloſe, unpartheiliche Ausübung der ihnen in Bezug hierauf zuſtehenden Befugniſſe eindringlich ans Herz zu legen; zugleich aber ihrerſeits Alles aufzubieten, um die Mitglieder der Veranlagungs-Kommiſſion in den Stand zu ſetzen, unter vollſtändiger Würdigung aller die Werthſchätzung bedingenden lokalen Verhältniſſe den Klaſſifikations-Tarif zur definitiven Feſtſetzung vorzubereiten.

So weit die von dem Veranlagungs-Kommiſſar entworfene Kreisbeſchreibung die zur Beurtheilung der fraglichen Verhältniſſe erforderlichen Unterlagen noch nicht in genügendem Maaße darbieten ſollte, iſt für deren Vervollſtändigung, erforderlichenfalls auf einer zu dieſem Behufe mit der ganzen Kommiſſion oder mit einzelnen von ihr dazu erwählten Mitgliedern derſelben vorzunehmenden Bereiſung des Kreiſes Sorge zu tragen und mit Berückſichtigung der Ergebniſſe der diesfälligen Ermittelungen der vorläufige Klaſſifikations-Tarif (§. 24. der Anweiſung) aufzuſtellen.

Bei dem hierauf nach §. 27. der Anweiſung vorzunehmenden beſonderen Begange des Kreiſes, iſt der Aufſuchung der Muſterſtücke für jede Bonitäts-Klaſſe einer jeden Kultur-Art, aus allen in derſelben Klaſſe vorkommenden Bodenarten (§. 28. der Anweiſung) vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit zuzuwenden und namentlich darauf zu ſehen, daß dadurch in allen Theilen des Kreiſes ausreichende Anhaltspunkte für die demnächſtigen Einſchätzungen gewonnen werden. Zu den Klaſſifikations-Protokollen (§. 27. der Anweiſung) wird ein Muſter entworfen und den Veranlagungs-Kommiſſarien zugefertigt werden.

§. 9. Nach Beendigung der im §. 30. der Anweiſung bezeichneten Arbeiten wird den Veranlagungs-Kommiſſarien ſeitens des Bezirks-Kommiſſars bei Rückgabe der eingereichten Schriftſtücke die Zuſammenſtellung ſämmtlicher Klaſſifikations-Tarife des Regierungs-Bezirks und der angrenzenden Kreiſe, ſo wie eine Abſchrift der Verhandlung der Bezirks-Kommiſſion über die Erörterung der, ihrer Prüfung nach §. 30. der Anweiſung übertragenen Gegenſtände zugefertigt werden.

Dieſe Schriftſtücke ſind ohne Verzug dem Kreis-Landrath mitzutheilen, um ſie zur Einſicht der Betheiligten offen zu legen. Gleichzeitig hat der Veranlagungs-Kommiſſar den Klaſſifikations-Tarif im Kreisblatte, oder in der ſonſtigen im Kreiſe hergebrachten Art unter Angabe desjenigen Tages zu publiziren, an welchem die Mittheilung der betreffenden Schriftſtücke an den Kreis-Landrath erfolgt iſt, und des Termins, bis zu welchem etwaige Einwendungen bei dieſem bei Vermeidung der Präkluſion ſchriftlich eingereicht werden müſſen (§. 31. der Anweiſung).

Der beſonderen Mittheilung des Tarifs oder der Benachrichtigung über die erfolgte Publikation deſſelben an die Beſitzer ſelbſtſtändiger Gutsbezirke und Gemeinde-Vorſteher bedarf es nicht.

Die Veranlagungs-Kommiſſionen haben ſich mit dem Kreis-Landrathe, beziehungsweiſe der etwa gewählten Kreistags-Kommiſſion (§. 31. der Anweiſung) in Verbindung zu ſetzen und die von dieſen oder den Beſitzern ſelbſtſtändiger Gutsbezirke oder den Gemeinde-Vorſtehern erhobenen Einwendungen ſogleich und ohne den Ablauf der Präkluſiv-Friſt abzuwarten, zur Prüfung und eventuellen Erwägung in der Veranlagungs-Kommiſſion zu bringen und möglichſt deren Beſeitigung herbeizuführen. — Von derartigen Einwendungen iſt ſogleich nach deren Eingang dem Bezirks-Kommiſſar und den hierzu bezeichneten Mitgliedern der Bezirks-Kommiſſion Anzeige zu machen.

§. 10. Behufs Feſtſtellung der in ſeinem Kreiſe auszuführenden geometriſchen Arbeiten hat der Ver-

Digitized by Google

anlagungs-Kommissar sogleich nach Antritt seiner Funktionen seine Thätigkeit darauf zu richten, daß die vorhandenen Karten und die sonstigen hierauf bezüglichen Materialien für den Umfang des Kreises schleunigst und vollständig herbeigeschafft werden.

Alle Behörden, Kredit-Institute, Gemeinden und Privatpersonen sind gemäß §. 20. der Anweisung verpflichtet, dem Veranlagungs-Kommissar in dieser Beziehung die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Mit Hülfe des ihnen sofort zu überweisenden Feldmessers ist demnächst eine Nachweisung der in dem Kreise noch erforderlichen Vermessungen anzufertigen, und ein Plan über die Zeit und Reihenfolge der Ausführung dieser Neumessungen sowohl, als der sonstigen geometrischen Arbeiten nach den Vorschriften der Anlage A. der Anweisung zu entwerfen. Es ist hierbei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Arbeiten spätestens bis zum Monat Mai des Jahres 1864 beendet sein und dergestalt zur Ausführung kommen müssen, daß die Einschätzungen der Gemarkungen nach den Vorschriften der §§. 34. ff. der Anweisung inzwischen unbehindert ihren Fortgang nehmen und ebenfalls alsbald nach dem vorbezeichneten Zeitpunkt für sämmtliche Gemarkungen des Kreises zum Abschluß gebracht sein müssen.

Dieser Plan ist dem Bezirks-Kommissar zur Prüfung durch den Ober-Geometer und zur Genehmigung, sowie zur Ueberweisung der zur Ausführung erforderlichen Feldmesser einzureichen.

Sofern sich im Verlauf der Arbeit ergeben sollte, daß das überwiesene Geometer-Personal dem Bedürfniß nicht entspricht und mit demselben der Abschluß der geometrischen Arbeiten voraussichtlich nicht rechtzeitig zu erreichen sein würde, ist die Verstärkung des Geometer-Personals bei dem Bezirks-Kommissar zu beantragen.

Die Thätigkeit und sonstige Führung der in seinem Kreise beschäftigten Feldmesser hat der Veranlagungs-Kommissar auf das Sorgfältigste zu überwachen; dabei mit Strenge auf die Beachtung der besonderen Instruktion für die Feldmesser zu halten; alle Zuwiderhandlungen auf das Schärfste zu rügen, event. davon dem Bezirks-Kommissar zum weiteren Einschreiten Anzeige zu machen.

In technischer Beziehung steht die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten der Feldmesser dem Ober-Geometer nach den näheren Bestimmungen der gedachten Instruktion zu.

§. 11. Behufs Ausführung der Einschätzungen (§. 34. ff. der Anweisung) hat der Veranlagungs-Kommissar zeitig vor dem Beginn derselben unter sorgfältiger Erwägung des zu diesem Geschäfte in den verschiedenen Theilen des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, je nach der größeren oder minderen Schwierigkeit der Schätzung erforderlichen Zeitaufwandes, einen Geschäftsplan zu entwerfen, in welchem die Zerlegung des Kreises in die verschiedenen Einschätzungsbezirke näher zu erläutern; unter Angabe der Namen der für die einzelnen Bezirke bestimmten Einschätzungs-Deputirten, die Möglichkeit der Ausführung sämmtlicher Einschätzungen bis spätestens mit Ablauf des Monats Juni im Jahre 1864 speziell zu begründen; endlich nachzuweisen, wie die dem Veranlagungs-Kommissar nach §. 34. obliegende Kontrole der Einschätzungs-Arbeiten in den verschiedenen Bezirken im Allgemeinen gehandhabt werden soll. Bei der Eintheilung des Kreises in die Einschätzungs-Bezirke ist darauf zu sehen, daß sämmtliche Einschätzungs Deputirten ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen erhalten und im Stande sind, dasselbe ohne Uebereilung oder zu große Anstrengungen in der gegebenen Zeit zu bewältigen. Dieser Geschäftsplan ist dem Bezirks-Kommissar zur Prüfung und Genehmigung, sowie zur Mittheilung an die, mit der speziellen Ueberwachung der Arbeiten beauftragten Mitglieder der Bezirks-Kommission einzureichen.

§. 12. Bei der Ermittelung und Feststellung der Zahl und Grenzen der im Kreise belegenen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind deren Besitzer zuzuziehen. Ebenso hat der Veranlagungs-Kommissar dafür Sorge zu tragen, daß den Letzteren, soweit deren Grundstücke künftig steuerpflichtig werden, Gelegenheit gegeben werde, den Einschätzungen derselben beizuwohnen (§. 40. der Anweisung).

In Betreff der Obliegenheiten der Veranlagungs-Kommissare bei Ermittelung der landüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ergeht eine besondere Anweisung.

§. 13. Wegen der Art und Weise der Aufstellung und Auszahlung der Liquidationen der Veranlagungs-Kommissarien und der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen hinsichtlich ihrer Tagegelder und Reisekosten, sowie der Gebühren der Geometer ergehen besondere Bestimmungen. Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

225) Erlaß, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, sowie die Ausführung und Bezahlung der geometrischen Arbeiten in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, vom 24. August 1861.

§. 1. Die Annahme der Feldmesser und der etwa nöthigen technischen Hülfsarbeiter erfolgt nach Anhörung des Ober-Geometers durch den Bezirks-Kommissar (§. 15. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags ꝛc. vom 21. Mai 1861).

§. 2. Die Feldmesser sind zunächst der Disziplin und der oberen Aufsicht des Bezirks-Kommissars unterworfen, der die Aufsicht auch durch den ihm zugeordneten Ober-Geometer ausüben lassen kann.

Der Bezirks-Kommissar ist befugt, die Feldmesser nach Anhörung des Ober-Geometers mit Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern zu belegen.

In höherer Instanz unterliegen die Feldmesser den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer.

§. 3. Jedem Feldmesser wird seine Bestimmung durch den Bezirks-Kommissar nach Benehmung mit dem Ober-Geometer zugewiesen. Den diesfälligen Anordnungen hat der Feldmesser pünktlich nachzukommen.

In der Regel wird der Feldmesser einem Veranlagungs-Kommissar zugetheilt, welcher die von ihm im Kreise auszuführenden Arbeiten bestimmt, und dessen Weisungen er unbedingt Folge zu leisten hat. (§. 10. des Erlasses vom 6. Juli 1861, in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissarien.) Etwaige Gesuche, Berichte, Eingaben u. s. w. an den Bezirks-Kommissar hat der Feldmesser durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars an ersteren gelangen zu lassen.

§. 4. Behufs einer längeren, als vier und zwanzigstündigen Abwesenheit aus dem ihm angewiesenen Geschäftsbereiche hat der Feldmesser bei dem Veranlagungs-Kommissar Urlaub nachzusuchen.

Die Bewilligung eines längeren Urlaubs als von drei Tagen bedarf der Genehmigung des Bezirks-Kommissars. Dem Ober-Geometer ist von den Urlaubs-Bewilligungen Nachricht zu geben.

§. 5. Allen Kommissions-Mitgliedern gegenüber ist der Feldmesser verpflichtet, jede auf das Geschäft bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6. In technischer Beziehung hat der Feldmesser den Weisungen des Ober-Geometers pünktlich nachzukommen; bei der Ausführung seiner Arbeiten die in der Anlage a. enthaltenen Vorschriften, die Bestimmungen der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, sowie die künftig noch zu erlassenden Instruktionen genau zu beobachten; der Prüfung seiner Arbeiten und der Arbeiten seiner Privatgehülfen durch den Ober-Geometer beizuwohnen und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Hülfsleistungen zu gewähren, auch Probemessungen und Proberechnungen, und zwar, soweit sie zur Prüfung seiner eigenen Arbeiten oder der Arbeiten seiner Privatgehülfen dienen, ohne besondere Entschädigung, nach Anordnung des Ober-Geometers auszuführen.

Wird eine Revision durch einen vom Bezirks-Kommissar hierzu zu bestimmenden Vermessungs-Revisor ausgeführt, so hat der Feldmesser derselben nur beizuwohnen. Finden sich bei der Revision größere Differenzen, als die in der Anlage a. näher bezeichneten, so fallen dem Feldmesser die Revisionskosten zur Last, ebenso wie derselbe in einem solchen Falle auch zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit oder zur neuen Ausführung derselben verpflichtet ist.

Die Prüfung und Anerkennung der Arbeiten durch den Ober-Geometer entbindet den Feldmesser nicht von der Verhaftung für die Richtigkeit derselben.

§. 7. In der Regel soll dem Feldmesser die vollständige Bearbeitung aller Stadien des Vermessungs-Geschäfts in den ihm zugewiesenen Gemarkungen — mit Ausnahme etwa der Anfertigung der Kopien von vorhandenen Karten und der bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — übertragen werden. Einen Anspruch darauf hat er jedoch nicht. Vielmehr ist der Veranlagungs-Kommissar befugt, Aenderungen in der stattgefundenen Arbeits-Ueberweisung eintreten zu lassen, wenn das Interesse der Veranlagung dies erfordert, oder die Arbeitskräfte des Feldmessers sich zur rechtzeitigen Vollendung der ihm übertragenen Arbeiten als unzureichend erweisen.

§. 8. Die Vertheilung der Arbeit an die einem Veranlagungs-Kommissar überwiesenen Feldmesser geschieht von ersterem auf Grund eines allgemeinen, der Prüfung des Ober-Geometers und der Genehmigung des Bezirks-Kommissars unterliegenden Geschäftsplanes. Dieser Plan ist nach Einsicht der vorhandenen

Digitized by Google

Karten und der sonstigen hierauf bezüglichen Materialien von dem Veranlagungs-Kommissar am 1. März und 1. November jeden Jahres in der Art aufzustellen, daß aus demselben der Umfang der von jedem Feldmesser bis zur nächstfolgenden Aufstellung eines Planes auszuführenden Neumessungen, Kartirungen, Kartenkopirungen, Vervollständigungen der kopirten Karten, Einschätzungsarbeiten, Flächeninhalts-Berechnungen u. s. w. mit Angabe der Zahl der von jedem Feldmesser beschäftigten Privatgehülfen und Zöglinge (§. 12.) ersichtlich ist.

Von der durch einen solchen Plan festgestellten Reihenfolge seiner Arbeiten ist der Feldmesser nur mit Genehmigung des Veranlagungs-Kommissars abzuweichen befugt.

§. 9. Nebengeschäfte darf der Feldmesser ohne Genehmigung des Bezirks-Kommissars nicht besorgen.

Auf die Erledigung etwaiger Aufträge der Auseinandersetzungs-Behörde wird bei der Festsetzung des Geschäftsplanes nach erfolgter Verständigung mit dieser Behörde Rücksicht genommen werden.

§. 10. Kopien aus den behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten, oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihm übergebenen Karten und Schriftstücken dürfen von dem Feldmesser ohne besondere Genehmigung des Bezirks-Kommissars an dritte Personen nicht ertheilt werden.

§. 11. Ueber seine eigenen und die Leistungen seiner Privatgehülfen und Zöglinge (§. 12.) hat der Feldmesser ein Tagebuch nach dem Muster a. gewissenhaft zu führen und mit einer nach Anleitung des Musters b. aufgestellten Nachweisung über den Stand seiner Arbeiten — letztere in doppelter Ausfertigung — dem Veranlagungs-Kommissar am Schlusse jeden Monats einzureichen. Aus der Nachweisung müssen zugleich die für den folgenden Monat in Aussicht genommenen Verrichtungen ersichtlich sein.

§. 12. Es wird den Feldmessern gestattet, zur Ausführung ihrer Aufträge unter ihrer Verantwortlichkeit sich der Mitwirkung von Privatgehülfen und zur Ausbildung angenommenen Zöglinge zu bedienen.

Zur Annahme solcher Gehülfen und Zöglinge ist jedoch die Genehmigung des Bezirks-Kommissars erforderlich, welchem zugleich die Bedingungen der Annahme zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

Die Art und Weise der Beschäftigung solcher Gehülfen und Zöglinge unterliegt der besonderen Kontrole des Ober-Geometers. Der letztere hat die Befugniß, dieselben, wenn es im Interesse des Geschäfts erforderlich ist, von der Verwendung zu gewissen Arbeiten auszuschließen.

§. 13. Die von den Privatgehülfen oder Zöglingen gefertigten Arbeiten werden von dem Feldmesser nach dem Gebühren-Tarif (§. 18.) liquidirt und die Gebühren-Beträge an letzteren gezahlt.

Die Privatgehülfen und Zöglinge haben sich wegen ihrer Remunerirung lediglich an den Feldmesser zu halten und mit ihm sich auseinanderzusetzen.

§. 14. Auf Anfordern des Veranlagungs-Kommissars ist der Feldmesser verpflichtet, seine Privatgehülfen zur Ausführung gewisser Geschäfte disponibel zu stellen. Er hat dagegen aber auch — gegen Schadloshaltung der Gehülfen — die für diese Arbeiten tarifmäßig bestimmten Gebühren zu beanspruchen und zu liquidiren.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Veranlagungs-Kommissar die Privatgehülfen des Feldmessers zur Begleitung der Einschätzungs-Deputirten (§. 34. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags ꝛc. v. 21. Mai 1861) behufs Eintragung der Klassengrenzen, Musterstücke ꝛc. in die Gemarkungskarten heranzieht. In diesem Falle ist dem Gehülfen die volle Entschädigung für Reisekosten nach den tarifmäßigen Sätzen (§. 18.), nebst drei Viertheilen der tarifmäßigen Tagegelder direkt, dem Feldmesser aber das letzte Viertheil der Tagegelder zu überweisen.

§. 15. Bei der Ausführung ihrer Aufträge haben die Feldmesser und deren Privatgehülfen auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte Bedacht zu nehmen, namentlich aber die ihnen anvertrauten Dokumente und Karten vor Beschädigung und Verlust zu bewahren. Für den daran durch ihre Schuld verursachten Schaden sind sie verhaftet.

Ueber den Empfang und die Ausgabe von Karten und Dokumenten, sowohl der für die Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung angefertigten, als der von Behörden oder Privatpersonen zur Benutzung disponibel gestellten, hat der Feldmesser ein Journal nach dem Muster c. mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Karten dürfen unter keinen Umständen gefaltet werden. Die Gemarkungskarten sind ungerollt, flach in horizontal liegenden Mappen, welche an den Seiten mit Klappen versehen sind, aufzubewahren. Werden Karten bei Ausführung der Geschäfte im Felde mitgeführt, so sind sie gerollt und in einer mit festgeklebtem Papier oder Pappe ausgefütterten Blechbüchse von etwa 4 bis 5 Zoll Durchmesser und von entsprechender Länge (etwa 28 Zoll) zu transportiren. Die Versendung kann ebenfalls gerollt und auch in Holzkasten erfolgen. In allen Fällen sind die Karten aber baldigst wieder in Mappen zu bringen.

Digitized by Google

Sobald der Feldmeſſer der Karten und Dokumente zur Ausführung ſeiner Arbeiten nicht mehr bedarf, hat er dieſelben bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen ſofort an den Veranlagungs-Kommiſſar abzugeben.

§. 16. Seine dienſtlichen Korreſpondenzen, insbeſondere etwaige Inſinuations-Dokumente ꝛc., hat der Feldmeſſer in geordneten Heften, ſoweit als möglich nach Gemarkungen getrennt, ſorgfältig aufzubewahren und nach Fertigſtellung der ſämmtlichen Arbeiten in einer Gemarkung an den Veranlagungs-Kommiſſar abzuliefern.

§. 17. Die vorgeſchriebenen Druckformulare werden, ſoweit dies überhaupt allgemein geſchieht, den Feldmeſſern unentgeltlich geliefert. Das Groß-Adlerpapier zu den Gemarkungskarten erhalten ſie gegen Erſatz der Koſten auf dem hierfür beſtimmten Wege.

Die zum Gebrauch des Feldmeſſers und ſeiner Privatgehülfen erforderlichen Inſtrumente, Karten-Mappen, Blechkapſeln ꝛc., Zeichnen- und Schreibmaterialien und alle ſonſtigen zur Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Gegenſtände haben ſie ohne beſondere Entſchädigung ſelbſt zu beſchaffen.

§. 18. Die Remunerirung der geometriſchen Arbeiten erfolgt, wenn nicht vor der Uebertragung eines Auftrags ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden iſt, nach Maßgabe des unter B. beiliegenden, zunächſt bis zum 1. Oktober 1862 gültigen Gebühren-Tarifs (Anl. a.).

Die Liquidirung der Gebühren geſchieht nach vollſtändiger Fertigſtellung der unter den betreffenden Poſitionen des Gebührentarifs aufgeführten Arbeiten und Ablieferung der bezüglichen Karten und Schriftſtücke an den Veranlagungs-Kommiſſar, ſobald die Arbeiten das Viſa des Ober-Geometers erhalten haben, in gewiſſen Zeiträumen, deren Beſtimmung durch den Bezirks-Kommiſſar erfolgt, unter Anwendung des anliegenden Muſters d.

Zu den Liquidationen über Tagegelder und Reiſekoſten iſt das Muſter e. zu benutzen.

§. 19. Der Feldmeſſer hat ſämmtliche Liquidationen in doppelter Ausfertigung aufzuſtellen und dem Veranlagungs-Kommiſſar einzureichen, welcher mit denſelben nach Vorſchrift des §. 4. der Beſtimmungen über das Verfahren bei Feſtſetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenſchaften, behufs anderweiter Regelung der Grundſteuer entſtehenden Koſten, vom 21. Juni 1861 weiter zu verfahren hat. Ein Exemplar der Liquidation bleibt beim Bezirks-Kommiſſar, das zweite geht mit der Zahlungsanweiſung zur Kaſſe.

Die Feſtſetzung der Gebühren des Feldmeſſers und die Ertheilung der Zahlungsanweiſung erfolgt durch den Bezirks-Kommiſſar. Gegen dieſe Feſtſetzung ſteht dem Feldmeſſer binnen ſechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Feſtſetzung der Rekurs an das Finanz-Miniſterium, beziehungsweiſe die Central-Direktion zur Regelung der Grundſteuer offen. Gegen die diesfällige Entſcheidung findet keine Berufung ſtatt.

§. 20. Von ſämmtlichen zur Anweiſung gelangenden Gebühren werden fünf vom Hundert zurückbehalten und dem Feldmeſſer erſt nach Beendigung des Reklamations-Verfahrens (Abſchnitt IV. zu D. der Anweiſung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags ꝛc. vom 21. Mai 1861) und nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger, in den Arbeiten vorgefundenen durch die Schuld des Feldmeſſers entſtanden Unrichtigkeiten verurſachten Koſten ausgezahlt. Für Mehrkoſten bleibt der Feldmeſſer außerdem verhaftet.

§. 21. Der Bezirks-Kommiſſar kann dem Feldmeſſer auf Vorſchlag des Veranlagungs-Kommiſſars und nach Anhörung des Ober-Geometers einen fortlaufenden Vorſchuß bis zum Betrage von dreißig Thalern monatlich, und für jeden beſonders tüchtigen Privatgehülfen bis zum Betrage von zwanzig Thalern monatlich anweiſen, welcher durch die verdienten Gebühren oder Tagegelder zu decken und zu dieſem Behufe von der nächſten Liquidation in Abzug zu bringen iſt.

Unter denſelben Vorausſetzungen kann der Bezirks-Kommiſſar mäßige und ratenweiſe zu erſtattende Vorſchüſſe zur Anſchaffung von Winkel- und Berechnungs-Inſtrumenten bewilligen. Bis zur vollſtändigen Tilgung ſolcher Vorſchüſſe dürfen die angeſchafften Inſtrumente von dem Feldmeſſer nicht veräußert oder verpfändet werden, und er hat ſich hierzu vor Bewilligung des Vorſchuſſes ausdrücklich zu verpflichten.

§. 22. Für die etwaige Verlegung ſeines Wohnortes nach dem ihm zugewieſenen Beſtimmungsort, behufs Antritts ſeiner Beſchäftigung bei den Grundſteuer-Vermeſſungsarbeiten, hat der Feldmeſſer keinen Anſpruch auf eine Entſchädigung. Daſſelbe findet ſtatt, wenn er im Laufe des Geſchäfts auf ſeinen Antrag nach einem anderen Orte verſetzt wird.

Nur wenn der Feldmeſſer auf Anordnung des Bezirks-Kommiſſars im Laufe ſeiner Beſchäftigung in

Digitized by Google

einen anderen Kreis versetzt wird, hat er für die diesfällige Reise persönliche Diäten und Reisekosten nach den Sätzen des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Minist.-Bl. S. 1858 S. 81) zu liquidiren.

§. 23. Die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Entschädigungen kann unter besonderen Verhältnissen, wie z. B. in Folge der Erkrankung ꝛc., bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer in Antrag gebracht werden.

§. 24. Tüchtigen und bewährten Feldmessern können, bevor die Prüfung der Arbeiten durch den Ober-Geometer stattgefunden hat, auf Antrag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers angemessene Abschlagszahlungen auf die von ihnen bereits verdienten Gebühren u. s. w. durch den Bezirks-Kommissar gewährt werden.

§. 25. Es darf mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden, daß die Feldmesser den Grundeigenthümern ihres Geschäftsbezirks, sowie dem Publikum gegenüber ein ihrer Stellung angemessenes, in jeder Hinsicht würdiges Betragen beobachten werden. Sie selbst sowohl, wie ihre Privatgehülfen und Zöglinge haben sich selbstredend von jedem unerlaubten Verkehr mit den Grundeigenthümern, insbesondere von der Aufnahme von Darlehnen, oder der Annahme von Geschenken fern zu halten, sowie jeden Anstoß durch ihr Betragen zu vermeiden.

§. 26 Wegen wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Erlasses, wegen andauernden Unfleißes, oder ungenügender Leistungen, sowie aus anderen Gründen, welche keiner Rechtfertigung bedürfen, kann der Feldmesser jederzeit von dem Bezirks-Kommissar entlassen oder zur Entlassung von Gehülfen oder Zöglingen genöthigt werden.

In diesem Falle hat der Feldmesser nichts weiter zu beanspruchen, als die tarifmäßigen Gebühren für die vom Ober-Geometer als annehmbar anerkannten Arbeiten.

Für unvollendete, aber vom Ober-Geometer als brauchbar erklärte Arbeiten erhält der Entlassene nur denjenigen Gebührenantheil, welcher nach Abzug der Kosten für die Vollendung der Arbeit übrig bleibt.

In einem solchen Falle steht dem Feldmesser nur die Beschwerde beim Finanz-Ministerium, beziehungsweise bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer frei, von wo aus auch bestimmt werden wird, ob der Feldmesser in einem anderen Regierungsbezirk bei den Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten beschäftigt werden darf. Berlin, den 24. August 1861.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Bitter.

---

a.

Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.

1) Für den Begang und die Feststellung der Gemarkungsgrenzen (§§. 9. u. folg. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861); für die vollständige Aufmessung und Kartirung der äußeren Grenzen der Gemarkungen; der Grenzen sämmtlicher Kulturarten; sowie aller Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und einer möglichst großen Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien), welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen als Anhalt zu dienen (§ 5. a. a. O.); unter Beachtung der Bestimmungen des §. 6. der vorbezogenen Anweisung und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse; ferner für die besonders sorgfältige Ermittelung, Aufmessung und Kartirung:

A. der Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu c. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages ꝛc. vom 21. Mai 1861);

B. der Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. a. a. O.);

C. der Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. a. a. O.);

und zwar der Grundstücke zu A. und B. nach dem Besitzstande einzeln; der zu C. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange (§. 7. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861); endlich für die Kolorirung, Beschreibung und topographische Auszeichnung der Gemarkungskarte; mit Ausschluß jedoch des bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitäts-Klassengrenzen und der Klassenziffern, sowie der Musterstücke (§. 33. der Spezialanweisung) und des Numerirens der Flächenabschnitte, sowie der Feststellung des Flächeninhalts derselben und der Aufstellung des Einschätzungsregisters ꝛc. (§§. 34 bis 40. ebendaselbst);

Digitized by Google

alles nach den Vorschriften des §. 2. Alinea 3. und der §§. 3 bis einschließlich 11., 13. und 14. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und den in der Spezialanweisung vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen: können je nach Maßgabe der vorkommenden verschiedenartigen Terrain- und sonstigen Schwierigkeiten liquidirt werden im Ganzen:

a.	nach dem Preise Nr.	I.	für den Morgen . . . . . 15 Pfennige.
b.	" " " "	II.	" " " . . . . . 18 "
c.	" " " "	III.	" " " . . . . . 22 "
d.	" " " "	IV.	" " " . . . . . 26 "
e.	" " " "	V.	" " " . . . . . 30 "

In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienstliche Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten- und Schreibpapier, für Einfassen der Karten mit Band, für Zeichen- und Schreibmaterialien, für Korrespondenzen, Kopialien und Porto, für Reisekosten u. a. m. mit enthalten.

Im Allgemeinen findet der Preis Nr. I. für jede Gemarkung Anwendung, in welcher die auf der Gemarkungskarte dargestellten geschlossenen Figuren bis einschließlich zu ¼ ihrer Gesammtzahl unter 50 Morgen groß sind; der Preis Nr. II. da, wo die Zahl der unter 50 Morgen großen geschlossenen Figuren über ¼ und bis einschließlich zu ½ der Gesammtzahl sämmtlicher geschlossener Figuren in der Gemarkung beträgt; der Preis Nr. III. da, wo jene Zahl über ½ und bis einschließlich zu ¾ der Gesammtzahl; der Preis Nr. IV. da, wo jene Zahl mehr als ¾ der Gesammtzahl sämmtlicher geschlossener Figuren in der Gemarkung beträgt; der Preis Nr. V. wird nur unter besonders schwierigen Verhältnissen gezahlt.

Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Gräben und ähnliche Flächen zählen hierbei nicht als besondere geschlossene Figuren.

Bei Anwendung der Preissätze auf die Gesammtfläche der Gemarkung ist jedoch die Fläche der Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. mit zu letzterer zu rechnen und mit zu liquidiren.

Wenn die Beschaffenheit des Terrains der Messung besondere Schwierigkeiten entgegensetzt, oder wenn die Arbeiter nur gegen ungewöhnlich hohes Tagelohn zu beschaffen sind, können die nach vorstehenden Anhaltspunkten sich ergebenden Preissätze, dem Maße dieser Schwierigkeiten entsprechend, erhöht werden, jedoch darf diese Erhöhung den nächst höheren Preissatz in der Regel nicht übersteigen.

Bei Bemessung der Erhöhung ist weniger auf die in einer einzelnen Gemarkung etwa bestehenden besonderen Schwierigkeiten, als vielmehr auf die allgemeinen Verhältnisse des von dem Feldmesser während eines längeren Zeitraums aufzunehmenden größeren Komplexes Rücksicht zu nehmen.

Wo, wie namentlich in sehr gebirgigem Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximalsatz von 30 Pfennigen für den Morgen erweislich nicht ausreichen sollte, kann eine außerordentliche Erhöhung derselben bis zu 36 Pfennigen für den Morgen eintreten. Zu einer Erhöhung über diesen Satz hinaus ist die besondere Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer nachzusuchen.

II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittelst Kopirens vorhandener Karten.

2) Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar: a. für das Kopiren der Karten auf Großadlerpapier ohne Aenderung des Maßstabes der Karte, jedoch einschließlich für das etwaige Zusammentragen einzelner getrennter Flurtheile, wo solches erforderlich ist, nach Vorschrift der §§. 9. bis 11. der Spezialanweisung vom heutigen Tage, sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

1)	im Maaßstabe	1 : 2000	gezeichnet ist	15 Silbergroschen.
2)	" "	1 : 2500	"	12 "
3)	" "	1 : 3000	"	10 "
4)	" "	1 : 4000	"	8 "
5)	" "	1 : 5000	"	5½ "
6)	" "	1 :10000	und darüber gezeichnet ist	3½ "

In diesen Sätzen ist die Vergütung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämmtliche Zeichen- und Schreibmaterialien und für andere Unkosten mit enthalten.

b. Wenn behufs der Kopirung auf Großadlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a. aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert zu erhöhen.

Bei der Liquidirung ist die in Ansatz zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.

3) Für das Vergleichen der Kartenkopie mit dem Felde, für die hierbei vorzunehmende Notirung der zur Vervollständigung der Kopie zu bewirkenden Nachtragungen und Nachmessungen; ferner für die Ermittelung, das Aufmessen und Einzeichnen von, in der Karte noch nicht vorhandenen Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücken, und derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; sowie für das Aufmessen und Einzeichnen von Umringen der im §. 7. zu c der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung von Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke; und für das Aufmessen und Einzeichnen veränderter Kulturgrenzen, verlegter oder neuer Wege, Eisenbahnen ꝛc., insoweit die Einzeichnung der letzteren nicht nach vorhandenen Karten der betreffenden Bau- oder Eisenbahnverwaltung ꝛc. mit hinlänglicher Schärfe erfolgen kann (s. Nr. 4. dieses Tarifs); endlich für das Durchkreuzen der in der Kartenkopie vorhandenen, nicht mehr bestehen gebliebenen Grenzlinien (§. 19. der Spezialanweisung vom heutigen

Digitized by Google

Tage); alles nach Vorschrift der §§. 7., 8., 13 bis 18. und §. 19. Alinea 1. der Spezialanweisung vom heutigen Tage, sind zu liquidiren im Ganzen:

a. wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen und in der Karte noch nicht vorhanden gewesenen Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind, beziehungsweise für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von . . . . . 120 Silbergroschen
b. für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge . . . . . 30 „
c. für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich zu 2000 Ruthen Länge 25 „
d. für jedes fernere Hundert Ruthen der aufgemessenen Grenzlinien gedachter Art über 2000 Ruthen Länge . . . . . 20 „

In diesen Sätzen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubenmiethe, Tagelöhne, Papier und alle sonstigen Auslagen mit enthalten.

Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht.

Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chausseen, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als eine Linie liquidirt.

Bei fließenden Gewässern können die Uferränder nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn behufs der Aufnahme eines jeden Uferrandes eine besondere Konstruktionslinie auf jeder Uferseite nothwendig gemessen werden mußte.

Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwierigen Verhältnissen sich als ungenügend ergeben, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden.

Sind dagegen in Komplexen von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und danach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1. dieses Tarifs auf die Gesammtfläche des Komplexes bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nur nach den letzteren Sätzen ein.

4) Für das Einzeichnen neuer Wege und Eisenbahnen nach vorhandenen Karten für jedes Hundert Ruthen Länge derselben . . . . . 1½ Silbergroschen.

Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 3. Gesagte.

5) Nach der Vergleichung der Karten mit dem Felde und deren Berichtigung durch das Nachtragen der seit ihrer Aufnahme entstandenen, noch nicht darin verzeichnet gewesenen Veränderungen (Nr. 3. und 4. dieses Tarifs) müssen diejenigen in blasser Tusche ausgezogenen Grenzlinien in den unter Nr. 2. tarifirten Kartenzeichnungen, bei welchen keine Veränderungen vorgekommen sind, nach Vorschrift des §. 19. Alinea 2. der Spezialanweisung vom heutigen Tage mit schwarzer Tusche nachgezogen werden.

Für das Auszeichnen der Karte in dieser Art, das Koloriren und Beschreiben derselben, insoweit Letzteres nicht bereits geschehen ist (§. 11. der Spezialanweisung vom heutigen Tage), sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

a.	im Maaßstabe	1:2000	gezeichnet ist	20 Pfennige.
b.	„ „	1:2500	„	18 „
c.	„ „	1:3000	„	15 „
d.	„ „	1:4000	„	12 „
e.	„ „	1:5000	„	9 „
f.	„ „	1:10000	und darüber gezeichnet ist	6 „

Wegen des Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 2. Gesagte.

III. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemarkungskarte auf Grund neuer Aufnahme, oder mittelst Kopireus vorhandener Karten hergestellt wird.

6) Für Anfertigen der Koupons (§§. 12. und 32. der Spezialanweisung vom heutigen Tage), einschließlich für die Auslagen für Papier u. s. w., für jedes Hundert Morgen . . . . . 1½ Silbergroschen.

Wegen Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 2. Gesagte.

7) a. Für das Numeriren der Flächenabschnitte nach Vollendung der Bonitirung und für die Flächeninhalts-Berechnung (§§. 34 bis 40 der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage); sowie für das Aufstellen, Addiren und Rekapituliren des Einschätzungs-Registers und der Klassen-Zusammenstellung (Muster 4. u. 5. zu §. 43. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags ꝛc. vom 21. Mai 1861); einschließlich für das Anfertigen einer Reinschrift dieses Registers nebst der Zusammenstellung; sind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen:

1)	bei Flächenabschnitten	unter 50 Morgen	5 Pfennige.
2)	„ „	von 50—100 Morgen	3½ „
3)	„ „	„ 100—300 Morgen	3 „
4)	„ „	über 300 Morgen	2½ „

b. Erfolgt das Anfertigen u. s. w. des Einschätzungs-Registers und der Klassen-Zusammenstellung nicht durch den Feldmesser, welcher die Numerirung der Flächenabschnitte und die Flächeninhalts-Berechnung ausgeführt hat, so gehen von den Gebühren zu a. ab:

für jeden numerirten Flächenabschnitt . . . . . 1½ Pfennige.

Digitized by Google

IV. Tagegelder und Reisekosten.

8) a. Für Arbeiten, welche nicht nach Gebührensätzen bezahlt werden, tritt eine Entschädigung nach Tagegeldern ein, welche

1) für den Feldmesser . . . . . 2 Thalrr.
2) für den Privatgehülfen
a. bei Einschätzungsarbeiten . . . . . 2 "
b. bei anderen Arbeiten . . . . . 1½ "

täglich betragen.

b. Wenn der Feldmesser (a. zu 1.) bei Ausführung solcher Arbeiten außerhalb seines Wohnorts übernachten muß, hat er zugleich als Entschädigung für Wohnungsmiethe ꝛc. für jeden Kalendertag eine Feldzulage von . . . . . 15 Silbergroschen.

zu liquidiren.

Für Privatgehülfen wird keine Feldzulage gewährt.

c. Bei Einschätzungs-Arbeiten gelten die vorstehend angeführten Tagegeldersätze für den Kalendertag. Bei anderen Arbeiten ist durch den Bezirks-Kommissar in jedem Falle besonders zu bestimmen, ob die Tagegelder für den Kalendertag oder für den achtstündigen Arbeitstag zu bewilligen sind.

d. Als Reisekosten-Entschädigung bei nicht tarifmäßig bezahlten Arbeiten hat der Feldmesser

1) für die Meile auf Landwegen . . . . . 1 Thaler.
2) für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen . . . . . 7½ Silbergroschen.
3) in letzterem Falle für jeden An- und Abgang zusammen . . . 15 "

nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beziehen.

Privatgehülfen erhalten bei Reisen auf Landwegen nur . . . . . 15 Silbergroschen.

für die Meile, bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen dieselben Sätze wie die Feldmesser.

e. Wegen der bei Ausführung der Einschätzungs-Arbeiten an den die Einschätzungs-Deputirten begleitenden Feldmesser oder Gehülfen zu zahlenden Meilengelder-Entschädigung bleibt die Festsetzung eines Tarifs vorbehalten.

Berlin, den 24. August 1861.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Bitter.

---

226) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 12. August 1861.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413, Ges.-Samml. für 1861 S. 697), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II., Klasse B. — §§. 1 bis 13, §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1) Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (Ges.-Samml. S. 849) bestand, wieder ein. Andererseits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15, Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. u. 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur beson-

Digitized by Google

deren Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den im §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibenden sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8. des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehn dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollen-Bezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem andern Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen,

Digitized by Google

wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollen-Bezirken zu den höchst besteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerksgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2) Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9., Nr. 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungs-Behörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9. Nr. 5.)

3) Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollen-Bezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Behörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeinde-Behörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von

Digitized by Google

ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuer-Vertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4) Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Comtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollen-Bezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbtreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5) Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollen-Bezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6) Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebes ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Behörde behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7) Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B. mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1sten, 2ten, 3ten, oder 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Digitized by Google

Der im §. 15. Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeinde-Behörde von dem Gewerbtreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizei-Behörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Ebenso wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Klasse C. §§. 14., 15., Absatz 1. und §. 16.

8) Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatz des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbepflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbtreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. §. 17.

9) Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10) Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 13 b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier oder weniger Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanz-Minister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten, und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem

Digitized by Google

Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollen-Bezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung) der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuerrolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November, zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe begingen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11) Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 Ges.-Samml. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1858 (Minist.-Bl. S. 120) vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1)	bei	einer	Tragfähigkeit	des	benutzten	Gefäßes	von	3	bis	einschl.	6	Lasten	mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2)	"	"	"	"	"	"	"	7	"	"	12	"	"	1	"	10	"
3)	"	"	"	"	"	"	"	13	"	"	18	"	"	2	"	—	"
4)	"	"	"	"	"	"	"	19	"	"	24	"	"	2	"	20	"
5)	"	"	"	"	"	"	"	25	"	"	30	"	"	3	"	10	"
6)	"	"	"	"	"	"	"	31	"	"	36	"	"	4	"	—	"
7)	"	"	"	"	"	"	"	37	"	"	42	"	"	4	"	20	"
8)	"	"	"	"	"	"	"	43	"	"	48	"	"	5	"	10	"
9)	"	"	"	"	"	"	"	49	"	"	54	"	"	6	"	—	"
10)	"	"	"	"	"	"	"	55	"	"	60	"	"	6	"	20	"
11)	"	"	"	"	"	"	"	61	"	"	66	"	"	7	"	10	"
12)	"	"	"	"	"	"	"	67	"	"	72	"	"	8	"	—	"
13)	"	"	"	"	"	"	"	73	"	"	78	"	"	8	"	20	"
14)	"	"	"	"	"	"	"	79	"	"	84	"	"	9	"	10	"
15)	"	"	"	"	"	"	"	85	"	"	90	"	"	10	"	—	"

Digitized by Google

16) bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von 91 bis einschl. 96 Lasten mit 10 Thlr. 20 Sgr.
17) " " " " " " " 97 " " 102 " " 11 " 10 "
18) " " " " " " " 103 " " 108 " " 12 " — "
19) " " " " " " " 109 " " 114 " " 12 " 20 "
20) " " " " " " " 115 " " 120 " " 13 " 10 "

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schiffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschiffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs. 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. §. 20., §. 21. Nr. 3.

12) In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

---

227) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn Steuerbeamte bei dem Verdacht einer Steuer-Defraudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen, darin eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse liegt, und sie demzufolge für den dadurch entstehenden Schaden verhaftet sind, der Entschädigungsanspruch aber im Rechtswege geltend zu machen ist, vom 10. März 1860.

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Köln erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Aachen anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Dirigent des Haupt-Zollamts zu Aachen, Ober-Zoll-Inspektor G., hatte den jetzigen Kläger in Verdacht, mit auswärtigen Schmugglern in Verbindung zu stehen, und durch dieselben ausländische Tuchwaaren mit Umgehung des Zolls in bedeutenden Quantitäten einzuführen. Er nahm deshalb im Herbst 1858 und Januar 1859 Haussuchungen in den Wohnungen und den Waarenlagern des Klägers, die außerhalb des Grenzbezirks, also im Binnenlande liegen, vor, und hat dabei verschiedene Geschäftsbücher des Klägers und Briefe in Beschlag und Gewahrsam genommen, auf deren Rückgabe und Entschädigung wegen der Wegnahme und Vorenthaltung derselben im vorliegenden Prozesse bei dem Landgericht zu Aachen am 12. Februar v. J. Klage gegen den bezeichneten Beamten erhoben worden ist. Schon am Tage danach hat die Provinzial-Steuerdirektion den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie, unter Allegation des §. 1, des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und §. 4. des Gesetzes vom 8. April 1847 das Fundament der Klage, daß nämlich nach §. 38. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 die Zollbehörde überhaupt und insbesondere ein einzelner Zollbeamter ohne Beschluß des Haupt-Zollamts nicht befugt gewesen, Haussuchungen und Beschlagnahme im Binnenlande vorzunehmen, durch Bezugnahme auf eben diesen Paragraphen, in Ver-

Digitized by Google

bindung mit den §§. 28. und 33. des Zollſtrafgeſetzes zu wiederlegen ſucht, worin ihr der Ober-Prokurator beigetreten iſt, während der Kläger in einer rechtzeitig eingereichten Erklärung den Kompetenz-Konflikt beſtritten hat.

Der Beſchluß der Provinzial-Steuerdirektion vom 13. Februar v. J. enthält der Ausführung nach — und nicht der demſelben gegebene Name, ſondern nur der Inhalt des Beſchluſſes kann darüber entſcheiden — nur einen Konflikt im Sinne des Geſetzes vom 13. Februar 1854, obwohl er als Kompetenz-Konflikt bezeichnet iſt. Denn die Provinzial-Steuerdirektion behauptet gar nicht, daß bei vorausgeſetzter Richtigkeit des faktiſchen und rechtlichen Klagefundaments nicht der Prozeßrichter, ſondern die Verwaltung über die Klage auf Rückgabe widerrechtlich weggenommener Bücher und Entſchädigung zu entſcheiden habe. Es wird gerade mit Bezug auf das Geſetz vom 13. Februar 1854 zur Entſcheidung im jetzigen Verfahren ausgeführt, daß der Verklagte in den Grenzen ſeiner Amtsbefugniſſe geblieben ſei, und deshalb nicht im Prozeßwege dieſerhalb belangt werden könne, ſondern event. wegen etwaiger Beſchwerdepunkte nur ſeine Disziplinarbehörde angegangen werden dürfe. Gerade das ſoll alſo vor dem Kompetenzgerichtshofe erörtert werden, was das Geſetz von 1854 als Gegenſtand des Konflikt-Verfahrens bezeichnet.

Dies vorausgeſchickt, erſcheint der Rechtsweg in der Sache zuläſſig und der eingelegte Konflikt unbegründet.

Es bedarf bei der Beurtheilung der Sache eines Eingehens auf die beiderſeitig erörterte Frage nicht, ob nach §. 38. des Zollgeſetzes vom 23. Januar 1838 und §§. 28. und 33. des Strafgeſetzes von demſelben Tage der Verklagte als Ober-Zoll-Inſpektor befugt war, Hausſuchung nach eingeſchmuggelten Tuchwaaren bei dem Kläger im Binnenlande vorzunehmen. Denn aus dieſer Befugniß würde immerhin noch nicht folgen, daß dem Verklagten die Befugniß zuſtand, dem Kläger ſeine Handelsbücher und dazu gehörigen Litteralien, wegen deren Wegnahme allein Klage erhoben iſt, wegzunehmen und außer deſſen Geſchäftslokalien aufbewahren zu laſſen. Dieſe Befugniß folgt ohne Weiteres auch nicht daraus, daß der Zollbehörde im §. 28. des Zollſtrafgeſetzes das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Entdeckung einer Zollgeſetz-Uebertretung gegeben iſt. Der Paragraph drückt dies um ſo weniger aus, als er nur von Beſchlagnahme der Gegenſtände des Vergehens, der Transportmittel, und, in Bezug auf unbekannte Kontravenienten, von der Verhaftung und Ablieferung derſelben an das nächſte Gericht ſpricht.

Die Frage: ob und inwiefern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraude die Verwaltungsbehörde befugt ſei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beſchlag nehmen und nachſehen zu laſſen? iſt dagegen ſchon im Jahre 1819 zur Entſcheidung des Königlichen Staats-Miniſteriums gekommen, welches am 13. Oktober deſſlb. J. (ſ. Rheiniſche Sammlung Band II. S. 14) entſchied: 1) daß, wenn die Vorlegung der Handelsbücher verweigert werde, ſolches jedesmal als Berufung auf richterliche Unterſuchung anzunehmen und in dieſem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben ſei; 2) daß die Maaßregel der **Verſiegelung** der Bücher zwar anzuwenden, ſolche jedoch in der Regel ausſchließlich nur von der Juſtizbehörde zu vollſtrecken ſei, als Ausnahme aber die Verſiegelung nur in dem Falle der Verwaltungsbehörde zuſtehe, wenn alsbald keine Gerichtsperſon zu haben iſt. Um in letzter Hinſicht der Verwaltungsbehörde zu Hülfe zu kommen, wurden die Friedensrichter in der Rheinprovinz noch beſonders angewieſen, auf Antrag der Verwaltungsbehörde ſich der Verſiegelung der Bücher zu unterziehen. Daneben wurde in den Reſkripten des Juſtiz-Miniſters vom 6. Februar und 2. September 1833 (Ergänzungen und Erläuterungen der Preußiſchen Rechtsbücher Band IX. S. 25) noch beſonders bemerklich gemacht, daß nur die Gerichtsbehörden Offenlegung der kaufmänniſchen Bücher behufs der Nachforſchung nach Defraudationsſpuren verlangen könnten, und die Gerichtsbehörden der Steuerbehörde nicht die integrale Einſicht der Handelsbücher geſtatten ſollten.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Zollgeſetzgebung von 1838 und durch die ſpätere nicht aufgehoben, ſondern beſtehen noch jetzt (Miniſterial-Reſkript vom 4. September 1849, vergl. Rheiniſche Sammlung Band X. S. 66). Es iſt nun aber nicht einmal von der Verwaltung behauptet, daß der Kläger bei den Hausſuchungen in Rede zugezogen ſei, die Handelsbücher vorgelegt und in die Wegnahme gewilligt, oder, daß der Verklagte in Aachen, wo Friedensrichter und Landgericht ſind, keine Gerichtsperſon zur Verſiegelung habe erlangen können. Er hat vielmehr nach der Klage ohne Weiteres die in Rede ſtehenden Bücher und Skripturen mitgenommen, und, wie der Kläger behauptet, bei einem Kontroleur in Verwahrung geben laſſen.

Nach den angeführten Beſtimmungen überſchritt er hierin ſeine Amtsbefugniß, und iſt dem Kläger zur Rückerſtattung der Bücher und nach Art. 1382 des Civil-Geſetzbuchs auch zur Entſchädigung wegen

Digitized by Google

dieser widerrechtlichen Handlung verpflichtet, wenn dieser dadurch, wie er behauptet, Schaden gelitten haben sollte. Ueber die diesfälligen Ansprüche kann nur der Civilrichter entscheiden, und die Ueberschreitung der Amtsbefugniß des Verklagten ist daher eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete, der eingelegte Konflikt mithin ungegründet. Berlin, den 10. März 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

228) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Potsdam, Frankfurt und Sigmaringen), betreffend die Feststellung und Abänderung der Tarife von Kommunikations-Abgaben, welche nicht dem Staate zustehen, vom 2. August 1861.

Zur Sicherung gleichmäßiger Grundsätze bei der Regulirung der Kommunikations-Abgaben haben wir schon seit längerer Zeit darauf gehalten, daß auch bei den, nicht dem Staate zustehenden Abgaben dieser Art die Feststellung oder Abänderung der Tarife nicht ohne Mitwirkung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren erfolge. Nachdem die Mehrzahl der Königlichen Regierungen bereits bei Gelegenheit einzelner Fälle in diesem Sinne mit Weisung versehen ist, wollen wir hiermit allgemein anordnen, daß in allen Fällen, wo es sich um den Erlaß neuer oder die Abänderung bestehender Tarife für solche, nicht dem Staate zustehende Kommunikations-Abgaben handelt, welche, wenn sie dem Staate zuständen, zum Ressort der Verwaltung der indirekten Steuern gehören würden, vor der Berichts-Erstattung an uns der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor um seine Aeußerung zu ersuchen und der Inhalt der letzteren zu unserer Kenntniß zu bringen ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, um auch bei der Anwendung der Tarifsätze, der zusätzlichen Bestimmungen und der Befreiungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs auf Aktien-, Gemeinde-, Kreis- ꝛc. Chausseen mit den Grundsätzen der Königlichen Steuer-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bleiben.

Berlin, den 2. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

X. Militair-Angelegenheiten.

229) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die Königlichen Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen, die Vertheilung des Militair-Ersatzbedarfs auf die Kreise betreffend, vom 4. August 1861.

Mit der in dem gefälligen Berichte vom 3. Juli c. ausgesprochenen Ansicht, daß die Vertheilung des Militair-Ersatzbedarfs auf die Kreise nur nach der Civilbevölkerung und ohne Rücksicht auf die Militairbevölkerung erfolge, wie solches auch bei Aufstellung der Haupt-Vertheilung des Ersatzbedarfs dieseits geschieht, erklären wir uns einverstanden und stellen Ew. ꝛc. hiernach das Weitere ergebenst anheim.

Berlin, den 4. August 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. d. Goltz.

---

230) Erlaß an die oberen Provinzial- Militair- und Civilbehörden der Provinzen Westphalen und Rheinland, und, mut. mut., an die übrigen oberen Provinzial-Behörden, betreffend die Berechtigung der Zöglinge der Real-Schulen 1ster Ordnung, welche die reglementsmäßige Kenntniß der lateinischen Sprache nicht erworben haben, zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, vom 6. Juni 1861.

Für solche Realschulen erster Ordnung, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichtsgegenstand war, ist

Digitized by Google

unterm 28. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 75) nachgegeben worden, daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, denjenigen Schülern ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterrichte Theil genommen, oder bei der Kürze der Zeit in der lateinischen Sprache die reglementsmäßigen Kenntniße noch nicht erworben haben, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Kursus der Sekunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjekten erlangt haben.

Diese in dem diesjährigen Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung S. 75 abgedruckte, namentlich auf die Realschule zu Elberfeld Anwendung findende Cirkular-Verfügung hat den Erwartungen nicht entsprochen und einer Anzahl dortiger Einwohner Anlaß gegeben, eine weitere Uebergangs-Bestimmung nachzusuchen. Die Bittsteller übersehen, daß die Realschule zu Elberfeld bei der Beschaffenheit ihres Lehrplans die Befugnisse einer Realschule erster Ordnung einstweilen nur bedingt erlangen konnte und daß sie durch den Cirkular-Erlaß vom 28. Januar c. mit einer nach den früheren Vorschriften über die Militair-Berechtigung der Realschulen geordneten Uebergangs-Bestimmung eine anerkennenswerthe Vergünstigung erhalten hat. — Es erscheinen daher die vorliegenden Anträge rechtlich unbegründet.

Gleichwohl wollen wir in Betracht der konkreten Verhältnisse eine annähernde Gewährung des Gesuchs aus Billigkeitsrücksichten eintreten lassen, weil nicht zu verkennen ist, daß für die betreffenden Eltern aus der irrthümlichen Voraussetzung, daß die Realschule zu Elberfeld mit der Erhebung in die erste Ordnung sofort in den vollen Genuß der solchen Anstalten eingeräumten Vorrechte gelangt sei, wesentliche Nachtheile entstehen. — Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten treffen wir demnach hiermit eine letzte Uebergangs-Bestimmung dahin:

> daß denjenigen Schülern der Realschule zu Elberfeld und der mit derselben sich in gleicher Lage befindenden Realschulen erster Ordnung, welche, ohne die reglementsmäßigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erworben zu haben, nach mindestens halbjährigem Besuche der Sekunda im Jahre 1860 oder zu Ostern 1861 von der Schule abgegangen sind, resp. zu Michaelis 1861 abgehen werden, ausnahmsweise die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste gewährt, für alle später und bis zum Schlusse des Jahres 1865 abgehenden Schüler aber der Cirkular-Erlaß vom 28. Januar cr. unbedingt aufrecht erhalten werde,

und stellen dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium ergebenst anheim, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs- u. Marine-Minister. v. Roon.

---

231) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., bezüglich auf die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 an die bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, vom 26. Juni 1861.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Mai c. erwiedere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 an die bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften — wie diesseits bereits anderweit entschieden worden — demjenigen Kreise obliegt, in welchem die Familie des Reservisten oder Landwehrmanns zur Zeit seiner Einberufung ihren Aufenthalt hat. Ew. ꝛc. stelle ich hiernach die gefällige Bescheidung der dortigen Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 24. April c. ergebenst anheim.

Berlin, den 26. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 17. Oktober 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 31. Oktober 1861. 22ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

232) Allerhöchster Erlaß, die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend, vom 24. Juni 1861.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. Juni d. J. bestimme Ich in Ergänzung des §. 8. des durch die Ordre vom 3. November 1822 genehmigten Regulativs vom 18. Oktober deff. J. (Annal. 1823 S. 3) wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, daß in denjenigen Dienstwohnungen, welche mit Möbeln, sowie den Umständen nach mit Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräth auf Kosten des Staats ausgestattet worden sind, oder künftig ausgestattet werden, die Instandhaltung der angeschafften Gegenstände und die Ergänzung des in Folge der Abnutzung oder in Folge der Beschädigung einzelner Stücke defekt gewordenen inventarienmäßigen Bestandes, wenn die Beschädigung ohne Verschuldung des Wohnungs-Inhabers, seiner Familie oder seiner Leute eingetreten ist, aus dem Bau-Fonds der betreffenden Gebäude, beziehungsweise bei dem Kriegs-Ministerium aus dem besonders ausgesetzten Utensilien-Fonds bestritten werden. Auch sind aus jenen Bau-Fonds die Kosten, welche für das Aufpoliren der den Dienstwohnungen zugehörigen Möbeln nöthig werden, zu entnehmen. Dagegen sind die Kosten für das Waschen und für die Reinigung der entweder zur Ausstattung der Wohnung oder für den wirthschaftlichen ꝛc. Bedarf angeschafften Inventarienstücke von dem Inhaber der Wohnung zu übernehmen. Außer dem oben vorgesehenen Falle ersatzweiser Ergänzungen des Inventariums beabsichtigte und mithin entweder Erweiterungen des inventarienmäßigen Bestandes oder Umgestaltung in denselben bezweckende Anschaffungen von Möbeln, Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräthen dürfen für Rechnung der Staatskasse ohne Meine vorgängige spezielle Genehmigung nur insofern geschehen, als bereits im Allgemeinen nach Maaßgabe des §. 8. l. c. eine Ausstattung der betreffenden Wohnung mit Gegenständen gleichen Zwecks innerhalb der vorbezeichneten 4 Kategorien von Mir genehmigt worden ist und als der erforderliche Kostenbedarf aus verfügbaren Mitteln der obengenannten Fonds ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zwecke, zu welchen diese Fonds mit bestimmt sind, entnommen werden kann. Zugleich bestimme Ich, daß eine Uebertragung dieser Fonds

Digitized by Google

mit anderen gleichartigen Fonds, auch wo sie bisher gestattet war, künftig nicht stattfindet und hiernach das Erforderliche bei der nächsten Etatsfeststellung vorgesehen wird.

Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

---

233) Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 4. Oktober 1861.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahl-Bezirke (§§. 5., 6., 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4., 6., 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahl-Bezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahl-Bezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten

Digitized by Google

Urwähler derſelben Abtheilung und die ſteuerfreien Urwähler werden alphabetiſch nach Familiennamen, und bei gleichem Namen durch das Loos, geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, die zur Entſcheidung über die Reklamation berufen iſt, alſo entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15., 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt ſind. Nachdem auf dieſe Weiſe die Abtheilungsliſte abgeſchloſſen worden, iſt jede ſpätere Aufnahme von Urwählern in dieſelbe unterſagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliſte des Urwahl-Bezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſt einberufen iſt, ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſowie die Erledigung derſelben ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſars ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9.*) Die ſämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorleſung der §§. 18. bis 25. der Verordnung, und der §§. 9 bis 16. dieſes Reglements durch den Wahl-Vorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgeleſen, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchſtbeſteuerten angefangen wird.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Urwähler melden ſich bei dem Wahl-Vorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahl-Vorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweiſe in derſelben Folge, wie bei deren Vorleſung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahl-Vorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viele Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig ſind außer dem Fall des §. 22. der Verordnung ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere als die nach §. 18. der Verordnung, oder §. 14. dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahl-Vorſtand.

§. 14. So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen Diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

*) Die §§. 9 — 16. ſind im Urwahltermine zu verleſen.

Digitized by Google

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlverhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach dem Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen, resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Digitized by Google

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen Derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahl-Vorſtand.

§. 24. Die Gewählten ſind von der auf ſie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß ſie nach §. 29. der Verordnung wählbar ſind, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommiſſar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Miniſterium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

---

234) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen, Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienſt-Angelegenheiten an Behörden abzulaſſenden Fahrpoſt-Sendungen betreffend, vom 12. September 1861.

Durch den unter dem 18. Auguſt v. J. abgeſchloſſenen, mittelſt Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. in der Geſetz-Sammlung für das laufende Jahr Seite 25 ff. veröffentlichten Poſtvereins-Vertrag ſind einige Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienſt-Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutſchen Poſtvereins-Gebiete gehörigen Orten an Behörden abzulaſſenden Fahrpoſt-Sendungen (Sendungen von Packeten, Geldern oder Briefen mit deklarirtem Werth, mit baaren Einzahlungen oder mit Poſtvorſchüſſen) herbeigeführt worden.

Früher erfolgte die Tarirung der Fahrpoſt-Sendungen im deutſchen Poſt-Vereine in der Weiſe, daß das Porto für jedes einzelne Poſtgebiet, auf deſſen Strecken die Beförderung ſtattfand, abgeſondert erhoben und verrechnet wurde. Jede dem Vereine angehörige Poſt-Verwaltung bezog ihr Porto bis zu den Grenzen ihres Bezirks.

Bei dieſem Syſteme konnte der Grundſatz, daß die nach dem Auslande gerichteten, im Inlande portofreien Sendungen bis zur Grenze des Preußiſchen Poſtgebiets portofrei zu befördern waren, wogegen von da ab auf den fremdländiſchen Strecken die Entrichtung des fremden Portos ſtattzufinden hatte, in Betreff der nach anderen Staaten des deutſchen Poſtvereins beſtimmten derartigen Sendungen Seitens der Poſtanſtalten ohne Schwierigkeit zur Ausführung gebracht werden.

In Folge des auf der dritten deutſchen Poſt-Konferenz zu München unter dem 26. Februar 1857 abgeſchloſſenen Nachtrag-Vertrages zu dem älteren Poſtvereins-Vertrage trat vom 1. Juli 1858 ab eine Reform des Vereins-Fahrpoſtweſens ins Leben, welche die gebietsweiſe Tarirung und den gebietsweiſen Portobezug beſeitigte. Sämmtliche Vereins-Poſtbezirke werden ſeitdem auch in Abſicht auf die Fahrpoſt als ein ungetheiltes Gebiet angeſehen: das Porto wird ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Landesgrenzen im ganzen

Digitized by Google

Verein lediglich nach der graden Linie vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte erhoben und als eine gemeinschaftliche Vereins-Einnahme berechnet, welche am Schlusse der Rechnungs-Perioden unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, die ein Fahrpostwesen besitzen, nach gewissen Prozentsätzen vertheilt wird. Gleichwohl war auf der Münchener Post-Konferenz der bisherige Grundsatz in Betreff der Tarirung der streckenweise portofreien Sendungen vorerst noch aufrecht erhalten worden. Die inzwischen gewonnene Erfahrung hatte indessen erwiesen, daß die streckenweise Tarirung der in einem Vereins-Postgebiete portofreien, in dem anderen aber portopflichtigen Fahrpost-Sendungen nicht allein zu großen Unzuträglichkeiten führe, sondern daß sie auch in vielen Fällen geradezu unausführbar sei.

Auf der im Sommer v. J. zu Frankfurt a. M. stattgehabten vierten deutschen Post-Konferenz ist deshalb das Prinzip angenommen worden, die streckenweise Portofreiheit im Vereinsverkehr zu beseitigen und die Vereins-Fahrpost-Sendungen, welche derselben bis dahin theilhaftig waren, entweder im ganzen Vereinsgebiete für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiete für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Artikel 68. des erwähnten neuen Postvereins-Vertrages, welcher vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getreten ist, den gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- oder öffentlichen Behörden des einen Postgebiets an solche Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost die Portofreiheit, soweit sie nicht schon Kraft der, durch die neueren Vereinbarungen unberührt gebliebenen Verabredungen unter den Zollvereins-Staaten bestand, im ganzen Bereiche des deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Diensiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpost-Sendungen sind nach dem erwähnten Artikel 68 im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte portopflichtig; dahin gehören also die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschüssen, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Akten bestehen, zwischen den Behörden, sowie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden. Während daher bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preußischen Grenze frei waren, jetzt eine Beschränkung der Portofreiheit eingetreten ist, findet in Betreff der Schriften- und Akten-Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereins-Gebiet statt. Es muß hiernach bei solchen Sendungen, wenn sie nicht Schriften oder Akten enthalten, die Anwendung eines portofreien Rubrums für die Folge unterbleiben.

Die nach dem neuen Postvereins-Vertrage eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens nur auf Vereins-Fahrpost-Sendungen. In Betreff der Briefpost-Sendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche nach fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum deutschen Postvereine gehören.

Berlin, den 12. September 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

235) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht statt findet, vom 8. Dezember 1860.

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Minden anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig und der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten für zulässig zu erachten. Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Kläger, Ackerwirth K. zu M., hat den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Minden, aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6. Mai 1852 auf Zahlung einer Summe von 176 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. nebst fünfprozentigen Zinsen seit dem 11. April 1845 bei dem Kreisgericht in Minden in Anspruch genommen. Der Kläger war als Besitzer eines Kottens zu M. holzberechtigt in den Königlichen Waldungen von D. Er behauptete, in den Jahren 1826—43 zu wenig Holz erhalten zu haben; das obenerwähnte Erkenntniß vom Jahre 1852 sprach ihm die Summe zu, welche er jetzt, da sie inzwischen nicht berichtigt worden sei, wiederum einklagt. Noch vor Abhaltung des Klagebeantwortungs-Termins hat die Königliche General-Kommission zu Münster auf den Antrag der Regierung in Minden den Kompetenz-Konflikt erhoben, und, wie folgt, zu begründen gesucht:

Im Jahre 1845 habe die Regierung zu Minden auf Ablösung der den Eingesessenen zu M. in den Königlichen Waldungen von D. zustehenden unbestimmten Holzberechtigungen provozirt und damit zugleich den Antrag verbunden, den den Provokaten für die Vergangenheit gegen das bezogene bisherige fire Holzquantum, in Folge rechtskräftiger Entscheidung gebührenden Mehrbetrag zu ermitteln und festzustellen. Unterm 14. September 1851 sei endlich von dem Kommissarius der General-Kommission ein Vergleich sowohl über das Recht selbst, als über die Rückstände aus der Vergangenheit aufgestellt worden. Dieser Vergleich, über dessen Rechtsbeständigkeit sich ein Streit zwischen dem Königlichen Fiskus und mehreren der Holzberechtigten, unter Anderem auch dem jetzigen Kläger, entsponnen habe, sei Gegenstand eines Prozesses geworden; derselbe sei aber durch Erkenntniß der General-Kommission in Münster vom 10. September 1852 und des Revisions-Kollegiums vom 26. Mai 1854 rechtskräftig für rechtsverbindlich erklärt worden. In diesem Vergleich sei die Entschädigung des Klägers für zu wenig empfangenes Holz aus den Jahren 1826—43 auf eine bedeutend geringere Summe festgesetzt worden (nämlich 62 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.), welche dem Kläger angeboten, von ihm aber zurückgewiesen sei.

Die General-Kommission ist nun unter Bezugnahme auf den §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 der Ansicht, daß ihr und nicht den Gerichten die Entscheidung über den Anspruch des Klägers gebühre. Denn der §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 überweise der General-Kommission nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch die Regulirung aller anderweiten Rechtsverhältnisse und die obrigkeitlichen Festsetzungen; derselbe Paragraph bestimme, daß die Auseinandersetzungs-Behörde die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen habe; hierzu gehöre aber unbedenklich die Lösung des zwischen den beiden, im Laufe des schwebenden Auseinandersetzungs-Verfahrens ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen der General-Kommission vom 10. September 1852 und des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6. Mai 1852 obwaltenden Widerspruchs. Durch ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 sei bereits der Grundsatz anerkannt, daß derartige streitige Rückstände von Reallasten, welche den Gegenstand eines bei einer General-Kommission anhängigen Ablösungsverfahrens bilden, zu denjenigen mit dem Haupt-Verfahren konneren Gegenständen gehören, welche von der General-Kommission mit zu entscheiden seien.

Der Anwalt des Klägers hat die Verwerfung des Konflikts beantragt, weil ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliege. Das Kreisgericht zu Minden sowohl, als das Appellationsgericht zu Paderborn sind über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht zweifelhaft.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war als unzulässig zu verwerfen. Es würde zwar nach §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, mit Rücksicht auf das bei ihr schwebende Ablösungsverfahren, die Königliche General-Kommission unbedenklich kompetent gewesen sein, über den zwischen den Parteien entstandenen Streit, den Betrag des für die Vergangenheit dem Kläger zu gewährenden Holzquantums, resp. die dafür zu leistende Entschädigung betreffend, zu entscheiden, und hätte die Königliche General-Kommission in dem, während des bereits schwebenden Ablösungsverfahrens bei den Gerichten verhandelten, und durch die Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Paderborn vom 10. November 1851, des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 6. Maj 1852 und des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Juli 1854 entschiedenen Prozesse den Kompetenz-Konflikt erhoben, so würde derselbe als begründet haben anerkannt werden müssen.

Allein die Lage der Sache hat sich wesentlich dadurch verändert, daß jener Vorproceß durch die allegirten Urtheile rechtskräftig entschieden ist und gegenwärtig lediglich aus dem damals ergangenen Judikate, welches dem Kläger eine Brennholz-Vergütigung von 176 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen zugesprochen hatte, geklagt wird.

Digitized by Google

Es handelt sich also nicht mehr um Feststellung des Entschädigungs-Quantums, sondern um Erfüllung des Judikats. Gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden findet aber nach dem an die Stelle der Bestimmungen der §§. 9. und 52. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und der darin allegirten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 getretenen §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847, welcher nach §. 21. daselbst auch für die Auseinandersetzungs-Behörden maaßgebend ist, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht ferner statt.

Das von der Königlichen General-Kommission allegirte Präjudikat vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 5.) paßt daher nicht, weil es zwar auf den §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 sich bezieht, aber den Fall, daß bereits von den Gerichten rechtskräftig entschieden worden, nicht voraussetzt, und ebenso gleichgültig erscheint es für die Beurtheilung der Kompetenzfrage, daß (wie in dem Plenarbeschlusse der Königlichen General-Kommission ferner hervorgehoben wird) zwischen den obenerwähnten, von den Gerichtsbehörden gefällten rechtskräftigen Urtheilen und den in dem daneben schwebenden Ablösungsverfahren von der Königlichen General-Kommission resp. dem Königlichen Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen am 10. September 1852 resp. 26. Mai 1854 gesprochenen, gleichfalls rechtskräftigen Urtheilen ein Widerspruch obwalten soll. Was hieraus für den vorliegend im Wege der Judikatsklage geltend gemachten Anspruch des Klägers folge, darüber wird allein der Richter zu befinden haben, dessen Kompetenz *jetzt* — nachdem die Königliche General-Kommission die Erhebung des Kompetenz-Konflikts im *Vorprozesse* verabsäumt hat — nicht mehr in Zweifel zu ziehen ist.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Staatshaushalt Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

236) Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen, vom 5. Juli 1861.

(Minist.-Bl. 1844 S. 194.)

§. 1. Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§. 19. der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen v. 1. Juni 1857), können nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Königliche Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

§. 2. Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im §. 1. gedachten, bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungs-Exemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§. 3. Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§. 1., 2. und 4.) getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden geführten Kassen-Kontobücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt, und außerdem sämmtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§. 4. Asservaten-Bücher und Vorschuß-Konten sind nach dreißig Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkassen nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§. 5. Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§. 1. bis 4. bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departements-Chef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

Digitized by Google

1) die Haupt- und General-Rechnungen der Central- und der Provinzialkaſſen;
2) alle diejenigen Rechnungen, welche ſich auf dauernde Verhältniſſe, insbeſondere auf die Verwaltung von Grundſtücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, ſowie auf die Vermögens-Angelegenheiten von Inſtituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
3) diejenigen Rechnungen und Kaſſenbücher, an welche ſich ein erhebliches hiſtoriſches oder ſtatiſtiſches Intereſſe knüpft.

§. 6. Die Vernichtung von Rechnungen und Kaſſenbüchern darf nur mit Genehmigung der im §. 5 bezeichneten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Beſtimmung treffen kann, erfolgen. Dieſe Genehmigung iſt nur zu ertheilen, nachdem eine ſorgfältige Prüfung, den Umſtänden nach durch unmittelbare Einſicht der Rechnungen und Bücher, Seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden iſt. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, ſowie darüber, ob die Ausſonderung der kaſſationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewiſſen längeren Zeiträumen zu bewirken ſei, bleibt die nähere Beſtimmung der einzelnen Departements-Chefs vorbehalten.

§. 7. Eine Veräußerung der zur Kaſſation beſtimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einſtampfen in Papiermühlen oder zu einem ſonſtigen vernichtenden Gebrauch an zuverläſſige Perſonen ſtatt finden.

§. 8. Das Reglement vom 7. Mai 1844 (Miniſt.-Bl. S. 194) über die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§. 1. und 2. deſſelben vorgeſchriebene Friſt von zehn Jahren erſt von dem Tage der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Decharge zu berechnen iſt.

§. 9. In Beziehung auf die Kaſſation unbrauchbarer Depoſitalbücher und Beläge behält es bei den Beſtimmungen der an ſämmtliche Gerichtsbehörden erlaſſenen Verfügung vom 18. November 1852 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 390) ſein Bewenden. Berlin, den 5. Juli 1861.

Königliches Staats-Miniſterium.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Frhr. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

---

237) Verfügung an ſämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Beſcheinigung der Unterſchrift des Zahlungs-Empfängers unter Penſions- und Wartegelder-Quittungen betreffend, vom 13. April 1861.

Ew. ꝛc. wird hieneben (Anl. a.) Abſchrift einer an das Königliche Regierungs-Präſidium in Magdeburg unterm 13. d. M. erlaſſenen Verfügung, betreffend die Beſcheinigung der Richtigkeit der Unterſchrift unter Quittungen über empfangene Wartegelder und Penſionen, beziehungsweiſe Wittwenkaſſen-Penſionen, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung mitgetheilt. Berlin, den 14. April 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

---

a.

Dem Königlichen Regierungs-Präſidium erwiedere ich auf den Bericht vom 26. November v. J., daß keine Veranlaſſung iſt, die Kaſſenbeamten allgemein anzuweiſen, zu allen Quittungen über Zahlungen von Wartegeldern und Penſionen reſp. Wittwenpenſionen die Beibringung von Atteſten, durch welche die eigenhändige Unterſchrift des Zahlungs-Empfängers beſcheinigt wird, zu verlangen. Vielmehr wird es bei der ſchon in dem Cirkulare vom 28. März 1825 erfolgten und ſeitdem mehrfach wiederholten Anordnung, wonach es ſolcher Beſcheinigung in der Regel nicht bedarf, ſein Bewenden zu behalten haben, und zwar um ſo mehr, als die Beſcheinigung in vielen Fällen überflüſſig ſein und zu einer läſtigen Form werden würde.

Wenn Kaſſenbeamte ſich unter Umſtänden zu ihrer Sicherheit veranlaßt finden, die Beibringung ſolcher ſchriftlichen Beſcheinigungen zu verlangen, ſo iſt mit Rückſicht auf die Poſition „Atteſte" — Schlußabſatz — im Tarif zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822 bei Zahlungen von Wartegeldern und Penſionen (mit Einſchluß der Wittwen-Penſionen) aus öffentlichen Kaſſen auch zu dergleichen amtlichen Atteſten, durch welche die eigenhändige Unterſchrift des Zahlungs-Empfängers beſcheinigt wird, ein Stempel nicht zu verwenden. Danach modifizirt ſich die im §. 50. des Nachtrages zur Anwei-

Digitized by Google

fung für die Kassen- und Buchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern vom 25. Oktober 1856 getroffene Anordnung, soweit dieselbe die Stempelpflichtigkeit derartiger Atteste ausspricht. Berlin, den 13. April 1861.

Der Finanz-Minister.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium zu Magdeburg.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

238) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. (in der Rhein-Provinz), die Freilassung der Geistlichen und Lehrer in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestrittenen Kirchen- ꝛc. Steuern betreffend, vom 19. August 1861.

Nach Inhalt des Berichts vom 19. April d. J., betreffend die Frage über die Beitragspflicht zu denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-Samml. S. 163) in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers umgelegt werden, wünscht die Königliche Regierung eine Bescheidung, ob das Reskript vom 25. Oktober 1854, nach welchem, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestritten werden, die Geistlichen und die Lehrer nicht beitragspflichtig sind, noch Geltung habe.

Ich erwiedere der Königlichen Regierung, daß dies allerdings der Fall ist, zu einer Modifikation jener Entscheidung aber keine Veranlassung vorliegt, zumal da inzwischen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz betreffend, (Ges.-Samml. S. 435) Art. 10. die Befreiung des Dienst-Einkommens und der Dienst-Grundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen direkten Gemeinde-Abgaben wieder hergestellt, und hiermit die aus der Aufhebung dieser Immunität durch die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 213 ff.) hinsichtlich der Fortdauer der Befreiung der Geistlichen und der Lehrer von kirchlichen Gemeinde-Umlagen entstandenen Zweifel beseitigt worden sind.

Der Antrag des Bürgermeisters zu N. wegen Aufnahme der betheiligten Geistlichen und Lehrer in die Heberolle zur Aufbringung des Ner Vikariegehalts ist demnach abzulehnen, und zwar um so mehr, als nach dem von mir mit dem Herrn Minister des Innern gemeinsam erlassenen Reskript vom 31. Januar 1860 (Minist.-Bl. 1861 S. 25) die Anfertigung der Heberollen für die Kirchensteuern in den hier in Betracht kommenden Landestheilen nicht den Bürgermeistern, sondern den katholischen Kirchenvorständen und resp. den evangelischen Presbyterien obliegt. Berlin, den 19. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Aulike.

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

239) Erlaß an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster und abschriftlich zur Kenntnißnahme an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz, die schriftlichen Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen der Realschulen in den beiden westlichen Provinzen betreffend, vom 27. August 1861.

Nach einer mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zugegangenen Mittheilung hat das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium seit Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 bei den Abiturienten-Prüfungen der Realschulen einen Aufsatz aus der Religionslehre nicht mehr anfertigen lassen. Eine derartige Aufgabe ist allerdings in der gedachten Prüfungs-Ordnung nicht vorgeschrieben; und zwar deshalb nicht, weil die Bestimmungen derselben für sämmtliche Realschulen der Monarchie maßgebend sind. Die ausschließlich für die beiden westlichen Provinzen unter dem 16. Februar 1855 (Anl. a.) erlassene Verfü-

Digitized by Google

gung, nach welcher wie bei den Gymnasien so auch bei den Realschulen daselbst ein Aufsatz aus der Religionslehre zu den Aufgaben für die Abiturienten gehören soll, ist damit jedoch nicht aufgehoben, sondern nach wie vor zu befolgen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, demgemäß das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 27. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

a.

Es erscheint zweckmäßig, die in Westphalen und der Rheinprovinz bestehende Einrichtung, wonach zu den schriftlichen Abiturienten-Arbeiten an den dortigen Gymnasien auch ein Aufsatz über ein Thema aus der Religionslehre gehört, auf die zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen der beiden genannten Provinzen auszudehnen. Indem ich dies als eine Ergänzung der Instruktion vom 8. März 1832 (Annal. S. 103) hiedurch anordne, bestimme ich zugleich, daß die betreffenden schriftlichen Arbeiten und der passus concernens aus dem Protokoll über die mündliche Prüfung in gleicher Weise wie es bei den Gymnasien geschieht, dem Königlichen Konsistorium der Provinz resp. der bischöflichen Behörde mitgetheilt werden.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, an die Direktoren der zu Seinem Ressort gehörenden, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen hienach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 16. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

---

240) Bescheid an den Magistrat zu N., den Geschäftsgang in städtischen Schul-Angelegenheiten betreffend, vom 13. August 1861.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß die lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsgangs getroffene Anordnung der Königlichen Regierung zu N.,

> wonach der Magistrat seine Berichte über Interna des Schulwesens durch den Superintendenten, als den für die Beaufsichtigung des letzteren berufenen perpetuirlichen Kommissarius der Regierung einzureichen hat,

eben so wenig, als mein, jene Anordnung billigender, Erlaß vom 28. Juni d. J. zu der Folgerung berechtigt, daß damit der Magistrat in ein untergeordnetes Verhältniß zu dem Superintendenten hat gestellt werden sollen. Berlin, den 13. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

VI. Medizinal-Angelegenheiten.

241) Verfügung an den Kurator der Universität zu Bonn, die Zulassung von Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen zu den Universitäts-Vorlesungen betreffend, vom 9. Juli 1861.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 8. Mai d. J., daß ich durch die zur Befürwortung des Antrages der dortigen Apotheker N. zu N., den Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen den Besuch von Universitäts-Vorlesungen zu gestatten, vorgetragenen Gründe mich nicht bestimmen lassen kann, die Verfügung vom 27. November 1858 (Anl. a.) aufzuheben.

Wenn in dieser Verfügung die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die praktische Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen durch die Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen leiden würde, so ist hierbei nicht so sehr die Rücksicht darauf, daß die jungen Leute durch den Besuch von Kollegien einige Zeit ihren praktischen Beschäftigungen entzogen werden würden, als vielmehr die grundsätzliche Anschauung maaßgebend gewesen, daß die ganze Ausbildung der Pharmazeuten während der Lehr- und Servirzeit eine vorzugsweise praktische und propädeutische bleiben muß.

Digitized by Google

Die dem Lehrherrn obliegende Aufgabe, seine Lehrlinge zur exakten Beobachtung pharmakologischer Gegenstände und pharmazeutischer Prozesse anzuleiten und dieselben dabei durch Erläuterung des objektiv Wahrgenommenen allmälig erst für die Auffassung theoretischer Begriffe empfänglich zu machen, findet ihre Lösung zweckmäßig nur auf dem Wege der persönlichen Unterweisung. Das Anhören von akademischen Vorträgen ist aber nicht geeignet, den Lernenden auf dieser Stufe der Ausbildung einen Ersatz für den mündlichen Unterricht des Lehrherrn zu gewähren. Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst bei den Gehülfen, welche nach absolvirter Servirzeit das pharmazeutische Studium auf der Universität beginnen, in der Regel ein Semester vergeht, bis sie so weit sich gesammelt und denken gelernt haben, um einen akademischen Vortrag mit Nutzen zu verstehen, muß die Besorgniß, daß den Lehrlingen namentlich die intellektuelle Reife, welche zur Verwerthung von Universitäts-Vorlesungen erforderlich ist, nicht zugetraut werden könne, um so mehr für begründet erachtet werden.

Unter dieser Voraussetzung ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Lehrlinge durch die immer nur unvollkommene Theilnahme an einer über die Sphäre ihres allgemeinen Bildungsgrades hinausgehenden wissenschaftlichen Beschäftigung nur zu leicht der Gefahr ausgesetzt sind, zu einer Ueberhebung verleitet zu werden, welche ihrem sittlichen Verhalten nicht zum Vortheil gereichen kann.

Hinsichtlich der Gehülfen aber ist die Bestimmung der Verfügung vom 27. November 1858, abgesehen von den vorstehenden, auch für sie maaßgebenden Gründen, schon deshalb aufrecht zu halten, damit dieselben von ihrer Verpflichtung, sich mindestens drei Jahre hindurch unausgesetzt einer praktischen Servirzeit zu widmen, durch äußere Umstände nicht irgendwie abgezogen werden.

Ew. ꝛc. wollen die Apotheker N. zu N. in diesem Sinne mit Bescheid versehen.

Berlin, den 9. Juli 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

a.

Auf den Bericht des Königlichen Universitäts-Kuratoriums vom 6. d. M. bestimme ich, daß Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen von der förmlichen Immatrikulation auszuschließen sind, und daß den Apotheker-Lehrlingen das Hospitiren in den Universitäts-Vorlesungen gar nicht, und den Apotheker-Gehülfen erst nach dreijähriger Servirzeit zu gestatten ist, da sonst die praktische Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen leidet, auch den Lehrlingen überall nicht die erforderliche sittliche und intellektuelle Reife, welche zum Besuch einer Universitäts-Vorlesung nothwendig ist (Universitäts-Statuten §. 131. 1.), zugetraut werden kann. Auch genehmige ich in Verfolg der Ministerial-Verfügung vom 27. Juni 1850, daß die Immatrikulation der Pharmazeuten auf Grund des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 nur auf diejenigen Aspiranten Anwendung finde, welche sich dem Universitäts-Studium ausschließlich widmen.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium beauftrage ich, hiernach an den Rektor und Senat der dortigen Universität, so wie an die dortige philosophische Fakultät das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. November 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

242) Cirkular an die philosophischen Fakultäten der Landes-Universitäten, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades betreffend, vom 20. Juli 1861.

Die unter dem 19. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 63) erlassene Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der durch Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1826 (Annal. S. 153) angeordneten Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde hat zu Zweifeln und unrichtigen Auffassungen verschiedener Art Anlaß gegeben, welchen zu begegnen der Zweck nachstehender Erläuterungen ist.

Durch die Einführung des Tentamen philosophicum wurde beabsichtigt, die Studirenden der Medizin zu einem gründlicheren Studium der für ihre wissenschaftliche Ausbildung mehr oder weniger wichtigen Hülfswissenschaften zu veranlassen. Als solche wurden nicht ohne guten Grund außer der Logik und Psychologie, deren Kenntniß dem Mediziner nicht weniger nützlich ist, als dem Theologen und Juristen, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften und besonders die Physik und die Chemie betrachtet. Jedem künftigen Arzte ist anzurathen, sich mit den genannten Disziplinen möglichst vertraut zu machen, so wenig

Digitized by Google

auch der unmittelbare Gewinn in die Augen fallen mag, der aus denſelben für die ärztliche Praxis hervorgeht. Kein wiſſenſchaftlich gebildeter Arzt läugnet dies oder wird es läugnen.

Dennoch ſind je länger deſto mehr von Seiten der oberen Medizinal-Behörden, wie aus dem Schooße der mediziniſchen Fakultäten, denen hinſichtlich der Regelung des mediziniſchen Studiums unzweifelhaft die erſte Stimme gebührt, ernſte Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der beſtehenden Einrichtung erhoben worden.

Zunächſt wurde auf die Thatſache hingewieſen, daß das Studium der hier in Betracht kommenden philoſophiſchen und naturhiſtoriſchen Fächer bei den künftigen Aerzten in Folge der eingeführten Prüfung ein ernſtes und gründliches in Wahrheit nicht geworden iſt. Die Prüfungszeugniſſe der philoſophiſchen Fakultäten zeigen in den allermeiſten Fällen, daß die Kenntniſſe der Studirenden in jenen Fächern ſehr gering und durchaus oberflächlich ſind. Große Anſprüche ſollen insbeſondere in den beſchreibenden Naturwiſſenſchaften vorſchriftsmäßig nicht gemacht und nach ſolchen Einzelheiten, die dem mediziniſchen Studium fern liegen, überhaupt nicht gefragt werden; dennoch ſind die Reſultate der Prüfung durchſchnittlich ſehr mäßig und in der Schlußprüfung des Staats-Examens giebt ſich im Allgemeinen eine bedauerliche Unwiſſenheit in dieſen Disziplinen kund. Der eigentliche Zweck des Tentamen philosophicum iſt alſo nicht erreicht worden; er konnte aber auch nicht erreicht werden, weil es in Folge der außerordentlichen Entwickelung, welche ſämmtliche Theile der Naturwiſſenſchaft, wie nicht weniger die Arzneiwiſſenſchaft, gewonnen haben, jetzt wenigſtens nicht mehr möglich iſt, binnen zweier akademiſcher Studienjahre gründliche Kenntniſſe in Zoologie, Botanik und Mineralogie, in Phyſik und Chemie, ferner in Logik und Pſychologie zu erwerben und nebenbei noch die für den künftigen Arzt ſo ganz unentbehrlichen, ſchwierigen Gebiete der Anatomie und Phyſiologie gehörig kennen zu lernen. Was durch das Tentamen erreicht werden ſollte, war gut und in hohem Grade wünſchenswerth, aber es war bei dem gegenwärtigen Stande des mediziniſchen Studiums unerreichbar.

Das Tentamen wirkte aber in ſeiner bisherigen Einrichtung zugleich auch gerade nachtheilig auf das mediziniſche Studium ein; es beförderte eine Oberflächlichkeit im Studium, die für die geſammte Entwickelung der jungen Leute äußerſt gefährlich iſt, indem es dieſelben zwang, ihre Kräfte auf eine unnatürliche Weiſe zu zerſplittern und es ihnen faſt unmöglich machte, ſich den für ihre Ausbildung ſo überaus wichtigen Fächern der Anatomie und Phyſiologie mit dem Fleiße und der Hingebung zu widmen, ohne welche ein erheblicher Gewinn aus ihrem Studium nicht gezogen wird.

Solche Bedenken ſind es, welche meinen verewigten Amtsvorgänger im Jahre 1857 veranlaßten, von ſämmtlichen mediziniſchen Fakultäten des Landes gutachtliche Aeußerungen über die nothwendigen oder wünſchenswerthen Abänderungen des Tentamen philosophicum einzufordern. Die Vota der Fakultäten weichen in einzelnen Punkten von einander ab, im Weſentlichen aber ſtimmten jedesmal fünf unter ſechſen in folgen-Punkten überein: 1) das Tentamen müſſe — falls es überhaupt beibehalten werden ſoll — nothwendig auf das Fach der Anatomie ausgedehnt werden; 2) von der Beibehaltung einer Prüfung in Logik und Pſychologie könne nach den vorliegenden Erfahrungen ein erkennbarer Einfluß auf das mediziniſche Studium nicht erwartet werden, ſo wünſchenwerth ein ſolcher auch ſein möge; 3) die Prüfung in den beſchreibenden Naturwiſſenſchaften müſſe auf die eine oder die andere Weiſe eingeſchränkt, die in der Phyſik und Chemie verſchärft werden. Für die Aufnahme der Phyſiologie unter die Prüfungs-Gegenſtände ſprachen ſich vier Fakultäten aus.

Bei Erwägung der Sache auf den Grund dieſer in den Jahren 1857 und 1858 abgegebenen Voten war zunächſt die Frage zu entſcheiden, ob überhaupt die Beibehaltung eines Tentamen im Laufe der Studienzeit nöthig oder doch räthlich ſei oder nicht. Bedenklich iſt dieſelbe, weil ſolche Prüfungen die Richtung und den Eifer im wiſſenſchaftlichen Studium abzuſchneiden geeignet ſind. Auch laſſen die in anderen deutſchen Staaten gemachten Erfahrungen dergleichen keineswegs als nothwendig erſcheinen, indem es ihnen an wiſſenſchaftlich tüchtigen und in jeder Hinſicht wohl befähigten Aerzten durchaus nicht fehlt, obgleich der Promotions- reſp. der Staats-Prüfung ein Tentamen nicht vorangeht. Ich habe indeſſen, da einmal, ein ſolches in Preußen ſeit längerer Zeit beſteht, Bedenken getragen mich für die gänzliche Abſchaffung deſſelben zu erklären und geglaubt, lediglich diejenigen Aenderungen in deſſen Einrichtungen eintreten laſſen zu müſſen, welche unter Berückſichtigung der bisherigen Erfahrungen durch das Bedürfniß des mediziniſchen Studiums in gegenwärtiger Zeit geboten wurden.

Dabei ſtanden in erſter Linie die Berückſichtigung der Anatomie und Phyſiologie und das größere Gewicht, das auf die Ausbildung in der Phyſik und Chemie zu legen iſt. Es wäre vielleicht möglich geweſen, daneben auch die übrigen bisherigen Prüfungs-Gegenſtände beizubehalten, wenn die Studirenden

Digitized by Google

der Medizin gleichzeitig verpflichtet worden wären, ihren Studien-Kursus auf mindestens fünf Jahre auszudehnen. Durch eine solche Anordnung würden jedoch die nicht wenig zahlreichen ärmeren unter ihnen bei der ohnehin verhältnißmäßig großen Kostspieligkeit ihres Studiums in eine so nachtheilige Lage versetzt, daß die Maaßregel nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Da aber nicht behauptet werden kann, daß es um einen Arzt auf seinen künftigen Beruf gründlich vorzubereiten erforderlich sei, daß er mit mehr oder minder zweifelhaftem Erfolge eine Prüfung in allen oben aufgezählten Fächern bestanden habe, und da die dem Arzte unentbehrlichen Kenntnisse bei anhaltendem Fleiße und erträglicher Begabung allerdings innerhalb eines Quadriennium erworben werden können, da es endlich Jedem unbenommen ist, sein Studium über das Quadriennium hinaus so lange fortzusetzen, als er will und kann, so habe ich von einer allgemeinen Verlängerung der Studienzeit für Mediziner Abstand nehmen müssen.

Hiernach blieb nur übrig, in der ersten Prüfung der Mediziner die zu ihrer weitern Ausbildung unerläßlichen Disziplinen vorzugsweise zu berücksichtigen, wie dieses ja hinsichtlich der Physik und Chemie im Allgemeinen schon durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschrieben war; ferner in andren Fächern, die weniger unmittelbar in die künftige Berufsthätigkeit des Arztes eingreifen, die Ansprüche auch ferner, wie bisher, nur auf allgemeine Uebersichten und solche Einzelheiten zu richten, die für das medizinische Studium von besonderer Wichtigkeit sind; die philosophischen Disziplinen endlich, welche diesem Studium nicht näher stehen, als jedem andern wissenschaftlichen Gebiete, von der Prüfung auszuschließen. Es läßt sich erwarten, daß die Kraft der Studirenden sich künftig mehr konzentriren und ihre Leistungsfähigkeit in den wichtigsten Fächern sich steigern werde. Daß die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften nicht den Lehrern derselben in der philosophischen Fakultät verbleibt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den davon befürchteten nachtheiligen Einfluß nicht haben, da es nicht anzunehmen ist, daß es unter den Examinatoren, welche aus der medizinischen und philosophischen Fakultät werden gewählt werden, an Männer fehlen könnte, die befähigt wären zu ermitteln, ob sich die Studirenden in jenen Fächern die nothwendigen Vorkenntnisse erworben haben oder nicht.

Wenn ich somit von der Einrichtung des Tentamen physicum für das medizinische Studium heilsame Folgen erwarte, so versteht es sich wohl von selbst, daß es nach wie vor höchst wünschenswerth bleibt, daß sich die Studirenden der Medizin nicht auf das Studium der unentbehrlichsten Fächer beschränken, sondern auch solche Disziplinen möglichst gründlich kennen zu lernen suchen, welche, wie die Philosophie, Philologie und Mathematik für die allgemeine Bildung von größter Wichtigkeit sind, oder gar, wie die naturhistorischen Fächer, einen nähern Zusammenhang mit den wichtigsten Vorbereitungs-Wissenschaften haben, welche der Mediziner zu studiren hat. Hierauf werden auch die Studirenden durch einen neuen Studienplan aufmerksam gemacht werden, dessen Beachtung ihnen künftig auf allen Landes-Universitäten empfohlen werden soll. Dagegen kann ich es nicht für angemessen halten, denselben den Besuch von Vorlesungen über die so eben erwähnten Zweige der Wissenschaft zur Pflicht zu machen, indem von einer solchen Anordnung ein wirklicher Gewinn für das Studium erfahrungsmäßig nicht zu erwarten ist. Wenn ein Studirender bei der Prüfung darthut, daß er diejenigen Kenntnisse in den naturhistorischen Disziplinen besitzt, welche von ihm verlangt werden müssen, so kommt es nicht darauf an, wo und wie er dieselben erworben hat; bleibt er dagegen in seinen Leistungen unter dem Maaße des Erforderlichen, so ist es Sache der Prüfungs-Kommission, ihm das Zeugniß der hinreichenden Vorbereitung auf die nachfolgende Promotions-Prüfung zu versagen.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, daß das naturwissenschaftliche Studium durch die Einrichtung des Tentamen physicum werde gefährdet werden, muß ich für durchaus unbegründet halten. Ueberhaupt handelt es sich bei dieser Gelegenheit gar nicht um die Regelung jenes Studiums, deren dasselbe auch zur Zeit nicht bedarf. Es werden aber auch den naturhistorischen Disziplinen durch die neue Gestaltung des Tentamen in Wahrheit keine Kräfte entzogen werden, die sich ihnen sonst zugemendet haben würden. Wer für diese Studien Neigung und Talent besitzt, der wird auch ohne Kollegienzwang und ohne ausgedehnte Berücksichtigung derselben in einer Prüfung zukünftiger Aerzte den Weg zu ihnen finden, und die Studirenden der Medizin insbesondere werden noch immer Anregung in Fülle empfangen, die sie einem eingehenderen Studium der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zuführen können, wenn sie dafür Sinn haben. Am allerwenigsten aber kann davon die Rede sein, daß durch die Verfügung vom 19. Februar d. J. die Naturwissenschaft wiederum zur bloßen Magd der Arzneiwissenschaft herabgewürdigt werde; eine Klage die mit der ebenfalls vorgebrachten im geraden Widerspruch steht, daß die Medizin ihrer natürlichen Grundlage werde beraubt werden.

Digitized by Google

Daß freilich die Zahl der Mediziner, welche naturhiſtoriſche Vorleſungen hören, ſich verringern werde, war vorauszuſehen, obgleich ſich der Umfang, in welchem dies der Fall ſein werde, noch keineswegs ermeſſen läßt. Darunter aber leidet nicht die Wiſſenſchaft, inſofern die ausbleibenden Studirenden nicht die ſein werden, welche überhaupt aus dem Beſuche der Vorleſungen einen weſentlichen Nutzen gezogen hätten. Nur eine Verringerung der Honorar-Einnahme, die für einzelne Dozenten nicht unerheblich ſein mag, wird vielleicht eine bedauerliche, aber nicht leicht abwendbare Folge der neuen Einrichtung ſein.

Einige der philoſophiſchen Fakultäten haben in den Beſtimmungen der Verfügung vom 19. Februar d. J. einen Eingriff in das den Fakultäten — in dieſem Falle der mediziniſchen Fakultät — zuſtehende ſelbſtſtändige Promotionsrecht erblickt. Dieſe Auffaſſung muß als eine durchaus irrige bezeichnet werden. Eine nicht geringe Einſchränkung ihres Promotionsrechts haben allerdings die mediziniſchen Fakultäten erlitten, aber nicht jetzt, ſondern ſchon durch die Einführung des Tentamen philosophicum im Jahre 1826, wodurch die Promotion von der Prüfung in einer andern Fakultät abhängig gemacht wurde. Die Verfügung vom 19. Februar d. J. giebt dagegen der mediziniſchen Fakultät den beſeitigten oder doch erheblich geſchmälerten natürlichen Einfluß auf die erſte Prüfung ihrer Kandidaten dadurch größtentheils wieder, daß ihr Dekan bei derſelben den Vorſitz führt, und daß ein Theil der Examinatoren, wie es die Abſicht iſt und noch weiter deklarirt werden wird, aus ihrem Schooße gewählt werden wird, während Mitglieder der philoſophiſchen Fakultät nur in ſoweit zugezogen werden, wie es der gegenwärtige Stand der Wiſſenſchaft unvermeidlich macht.

Wenn ſich ferner einige der philoſophiſchen Fakultäten darüber beklagt haben, daß ſie nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung vom 19. Februar d. J. über deren Gegenſtand gehört ſeien, ſo kann ich dieſe Beſchwerde nicht für begründet erachten, da es ſich lediglich um die Regelung des Studiums innerhalb einer andern Fakultät handelte.

Im Uebrigen wird nun zunächſt abzuwarten ſein, ob in Folge der Einführung des Tentamen physicum Unzuträglichkeiten hervortreten, welche eine Modifikation der darauf bezüglichen Beſtimmungen nöthig oder wünſchenswerth erſcheinen laſſen. Sollte dies wirklich der Fall ſein, ſo werde ich gern bereit ſein, auf eine Reviſion jener Beſtimmungen einzugehen. Berlin, den 20. Juli 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

VII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

243) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Erſtattung der im Wege der öffentlichen Armenpflege entſtandenen Verpflegungs-Koſten Seitens der dazu verpflichteten Verwandten der Hülfsbedürftigen betreffend, vom 7. Oktober 1861.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. J., betreffend die Beſchwerde des N. zu N. über das in der Armenpflege-Sache ſeiner Tochter, der verehelichten N., gegen ihn beobachtete Verfahren, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die von Ihr dem Art. 6 der Novelle vom 21. Mai 1855 gegebene Auslegung,

> nach welcher die Verwaltungsbehörden auf Grund dieſer geſetzlichen Beſtimmung befugt ſein ſollen, den in dem gedachten Artikel bezeichneten Verwandten des Verarmten auch die Verpflichtung zur Erſtattung der im Wege der öffentlichen Armenpflege bereits entſtandenen Koſten aufzuerlegen,

für begründet nicht zu erachten vermag.

Durch die Vorſchrift des Artikel 6 l. c. iſt eine Ausnahme von der Regel ſtatuirt, daß privatrechtliche Anſprüche nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden können. Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen muß die in Rede ſtehende geſetzliche Vorſchrift daher auch strictissime interpretirt werden. Weder die Faſſung, noch die Abſicht des Geſetzes ſprechen nun aber für die Anſicht der ꝛc., vielmehr kann es nach Beidem keinem Bedenken unterliegen, daß die in dem allegirten Art. 6 aufgeführten, zur Alimentation verpflichteten nächſten Verwandten des Verarmten durch adminiſtrativen Zwang nur zur künftigen Erfüllung der ihnen obliegenden Fürſorgepflicht angehalten werden können. Die Abſicht des Geſetzes geht, wie es nach den Materialien nicht zweifelhaft iſt, abgeſehen von der intendirten Gegenwirkung wider die Lockerung der Familienbande, lediglich dahin, aus Gründen des öffentlichen Wohls den Armenverbänden dadurch eine Er-

Digitized by Google

leichterung zu gewähren, daß die principaliter verpflichteten Angehörigen eines Verarmten durch die Verwaltungsbehörden sollen angehalten werden können, ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit nachzukommen.

Das öffentliche Interesse erfordert aber nur, daß die Armen nicht hilflos gelassen werden, während in denjenigen Fällen, wo es sich um die Erstattung bereits aufgewendeter Verpflegungskosten handelt, zunächst nur das Privat-Interesse desjenigen, der diese Kosten gezahlt hat, im Spiele ist.

Zur Rechtfertigung Ihrer Annahme beruft Sich die ꝛc. zwar darauf, daß nach den diesseits festgehaltenen Grundsätzen auch der §. 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 auf die Erstattung bereits entstandener Verpflegungskosten für anwendbar erachtet wird. Die Königliche Regierung übersieht aber dabei, daß es sich in den Fällen des §. 34. lediglich um Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden handelt, und zwar nach dem Wortsinn und der Absicht dieser Vorschrift um Streitigkeiten jeder Art zwischen solchen Verbänden, und daß eben nur die Streitigkeiten zwischen diesen der Kognition der Regierungen unterworfen sind, während der Art. 6 nicht Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, sondern die Säumigkeit der Verwandten eines Hilfsbedürftigen in Erfüllung seiner Alimentationspflicht voraussetzt.

Endlich aber setzt Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 die Folgen ausdrücklich fest, welche es haben soll, wenn solche Verwandte ihre Pflicht dergestalt vernachlässigen, daß die öffentliche Armenpflege für die Hilfsbedürftigen hat eintreten müssen, und unter diesen Folgen ist die resolutorische Festsetzung und exekutivische Beitreibung der für diese Armenpflege verausgabten Kosten nicht mit aufgeführt, also auch, da es eines ausdrücklichen Ausspruchs einer solchen Ausnahme vom gemeinen Rechte bedürfte, nicht vom Gesetz anerkannt. Wenn sich hiernach der Art. 6 a. a. O. nur auf die Gewährung laufender Unterhaltungskosten bezieht, so kann durch Resolut der Verwaltungsbehörden auch blos festgesetzt werden, daß der privatrechtlich Verpflichtete verbunden ist, die Verpflegung des verarmten Verwandten hinfort zu übernehmen, resp. die dazu erforderlichen Mittel herzugeben. Dagegen ist der Anspruch auf Erstattung bereits verausgabter Verpflegungskosten Seitens des betreffenden Armenverbandes lediglich im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen.

Da das Landrathsamt zu N. und die ꝛc. demgemäß, was die vorliegende Beschwerde anlangt, in einem Falle resolvirt hat, zu dessen Entscheidung Sie gesetzlich nicht kompetent gewesen, so setze ich die erlassenen Resolute vom 12. u. 31. März d. J. hiermit außer Kraft, und veranlasse die ꝛc., den betreffenden Armenverband unter Verweisung auf den Rechtsweg, zur Erstattung der ungerechtfertigter Weise durch administrative Exekution von dem Beschwerdeführer eingezogenen Verpflegungskosten anzuhalten.

Berlin, den 7. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

244) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin zur Zahlung der Miethssteuer von dem Rechtswege ausgeschlossen sind, vom 10. Dezember 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft und dem Magistrat zu Berlin hat schon früher ein Prozeß geschwebt über Entrichtung der Miethssteuer von den zum Betriebe der Bahn benutzten Räumlichkeiten. Diese Steuer ist nämlich in den vierziger Jahren erhoben worden, bis solches im Jahre 1845 von der Regierung zu Potsdam untersagt wurde. Dann entstand ein Prozeß, in welchem die Eisenbahn-Gesellschaft die vom April 1843 bis Ende Dezember 1845 erhobenen Beträge zurückforderte und der Magistrat reconveniendo auf Anerkennung der Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer antrug.

Dieser Prozeß ist durch alle Instanzen gegangen, und durch Wiederherstellung des Erkenntnisses erster Instanz in der dritten Instanz zum Nachtheil des Magistrats entschieden. Derselbe wurde zur Rückzahlung der erhobenen Beiträge verurtheilt und mit dem in reconventione gestellten Antrage abgewiesen. Dabei ist

Digitized by Google

es gebliebeñ bis zur Publikation der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche im §. 4. dritten Absatz auch die Heranziehung juristischer Personen, die im Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben, zu gewissen Lasten gestattet, nämlich zu denjenigen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Zu diesen Lasten wird, wie bereits aus dem ganz ähnlichen Prozesse der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin bekannt (Minist.-Bl. von 1858 S. 108), von der höchsten Verwaltungs-Instanz auf die Miethssteuer gerechnet und deswegen seit dem Juli 1853 neuerdings von der Berlin-Magdeburg-Potsdamer Gesellschaft wieder erhoben. Auf die Rückzahlung der demzufolge bis jetzt erhobenen Beträge ist gegenwärtig von der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft geklagt, und der Antrag einfach auf Erstattung der erhobenen Beträge nebst Zinsen gerichtet. Die Klage ist darauf gestützt, daß der Eisenbahn-Gesellschaft die Verordnung vom 26. Januar 1815 über die Servis-Einrichtung in Berlin zur Seite stehe, und demzufolge in dem Vorprozesse von dem höchsten Gerichtshofe zu Gunsten der Gesellschaft entschieden worden sei. Dabei wird behauptet, daß gegen jene rechtskräftige Entscheidung die Steuer auch jetzt, nach dem Erscheinen der neuen Städte-Ordnung, nicht gefordert werden könne, weil dadurch keine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Von der Regierung zu Potsdam ist noch vor Eingang der Klagebeantwortung der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Prozeß stattfinde, wie dies namentlich hinsichtlich der von den Betriebs-Lokalien der Eisenbahn-Gesellschaften zu entrichtenden Miethssteuer in dem Falle der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. November 1857 (Minist.-Bl. von 1858 S. 108) anerkannt worden. Nur auf die Behauptung, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliege, glaubt die Regierung zu Potsdam in dem Konfliktsbeschlusse etwas Besonderes erwiedern zu dürfen. Sie bemerkt, daß dies nicht angenommen werden könne, weil ein anderes Objekt, nämlich die Steuerbeträge für verschiedene Zeiten, in lite befangen sei, und der Rechtsgrund für die Erhebung ein anderer geworden, nachdem die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die Mitte getreten. In der Erwiederung auf den Kompetenz-Konflikt wird für die Zulässigkeit des Rechtsweges, abgesehen von der früheren Entscheidung, der §. 131. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts in Bezug genommen, und das Hauptgewicht auf die vorliegende rechtskräftige Entscheidung gelegt. Dieser letzteren Auffassung sind auch das Stadtgericht zu Berlin und das Kammergericht beigetreten. Sie erachten den Kompetenz-Konflikt nach §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 für unannehmbar, weil der klagende Theil eine rechtskräftige Entscheidung für sich habe.

Dieser Ansicht kann indeß nicht beigetreten, vielmehr muß der Kompetenz-Konflikt, und zwar wegen veränderten Rechtsgrundes für die Steuer-Erhebung, anerkannt werden.

Im Allgemeinen bedarf es bei den vielfach ergangenen und bekannt gemachten Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte keiner Ausführung, daß wegen der Gemeinde-Abgaben mit Recht auf den §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts Bezug genommen wird, namentlich aber ist zur Beseitigung der Bezugnahme auf den §. 131. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts nur auf das Erkenntniß vom 22. Oktober 1853 in Sachen des Magistrats zu Berlin wider die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft (Justiz-Minist.-Bl. von 1853 S. 443) zu verweisen. Grundsätzlich ist daher der Kompetenz-Konflikt unzweifelhaft gerechtfertigt; nur auf das durch den Vorprozeß entstandene besondere Rechtsverhältniß könnte, wie mit Recht von der Regierung zu Potsdam bemerkt wird, zur Begründung einer entgegengesetzten Ansicht Bezug genommen werden. In dieser Beziehung aber kann nicht anerkannt werden, daß der Rechtsweg um deswillen ausgeschlossen sei, weil jetzt die Steuerbeträge für andere Jahre in lite sind, als früher der Fall war; denn der Magistrat ist in dem Vorprozesse mit dem reconveniendo gestellten Antrage: „die Eisenbahn-Gesellschaft für schuldig zu erachten, von den Betriebs-Räumlichkeiten Miethssteuern zu entrichten", pure abgewiesen. Hierin liegt, wie von den Gerichtsbehörden mit Recht hervorgehoben wird, eine definitive Entscheidung über die Verpflichtung, und insofern ist allerdings res judicata vorhanden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß der Rechtsgrund für die Steuer-Erhebung sich verändert hat, und zwar in der Weise, daß das früher ergangene Urtheil für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr maaßgebend sein kann. In dem unter dem 7. November 1857 entschiedenen Falle der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin, wegen der Miethssteuer von den Betriebs-Lokalien, war der Fall einer res judicata nicht in gleicher Weise vorhanden; der Magistrat war in einem Vorprozesse nur zur Zeit abgewiesen, weil das Servis-Reglement vom 26. Januar 1815 nur die Heranziehung der Bür-

Digitized by Google

ger und Schutzverwandten gestatte, die Eisenbahn-Gesellschaft zwar zu keiner von beiden Kategorien gehöre, wohl aber in einem anderweiten Prozesse ihre Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts geltend gemacht werden könne. In ähnlicher Weise hatte der Richter zweiter Instanz den Prozeß der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin erledigt, das Ober-Tribunal stellte aber das auf unbedingte Abweisung lautende Erkenntniß des Richters erster Instanz wieder her und führte in den Gründen an:

„die gegen das Erkenntniß erster Instanz verlangte Verurtheilung der Widerverklagten nach dem Antrage der Widerklage ist nicht gerechtfertigt, vielmehr mußte Widerkläger abgewiesen werden, und zwar nicht blos zur Zeit, wie der Appellationsrichter will, sondern ohne diesen Zusatz, da gegenwärtig die in Anspruch genommene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und der Umstand, daß eine solche Verpflichtung dereinst, sei es durch Gewinnung des Bürger- resp. Gemeinderechts, oder sonst begründet werden könnte, nicht geeignet sein kann, eine Abweisung nur zur Zeit, zu motiviren, indem es sich von selbst versteht, daß wenn solche, eine Verpflichtung erst erzeugende Umstände später eintreten, die gegenwärtige Entscheidung der demnächstigen Heranziehung nicht entgegenstehen kann."

Auf diesen Passus wird von der Regierung zu Potsdam in dem Konfliktsbeschlusse ein besonderes Gewicht gelegt, indem daraus folge, daß das Erkenntniß vom Jahre 1851 für die durch die Städte-Ordnung von 1853 entstandenen Rechtsverhältnisse nicht mehr maaßgebend sei. Es versteht sich indeß ohnedies von selbst, daß eine rechtskräftige Entscheidung nicht auf veränderte Verhältnisse bezogen werden kann. Eine solche Veränderung in der Gesetzgebung aber ist durch die Städte-Ordnung von 1853 eingetreten. Zur Zeit, als der frühere Prozeß angestellt wurde, galt noch die Städte-Ordnung von 1808, welche wesentlich auf dem Unterschiede zwischen Bürgern und Schutzverwandten basirte. Im Laufe der Instanzen ward die Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850 publizirt, welche allerdings im §. 3. schon eine dem §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 analoge Bestimmung enthielt. Auf den sich hierüber aussprechenden Passus in den Gründen des Tribunals-Erkenntnisses vom 14. Oktober 1851, welcher die Stelle in der Weise auslegt, daß dadurch die in Rede stehende Miethssteuer-Forderung nicht begründet werde, glaubte die Klägerin ein besonderes Gewicht legen zu können. Allein die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche die Verwaltung zur Heranziehung der klagenden Gesellschaft veranlaßt hat, ist ein späteres Gesetz, und kann nur nach Inhalt und Zusammenhang des Ganzen für die Auslegung seiner einzelnen Bestimmungen maaßgebend sein, ohne daß es darauf ankommt, ob ähnliche Ausdrücke sich schon in früheren Gesetzen finden. Ueberdies aber würde der von der Klägerin hervorgehobene Passus in den Gründen des Tribunals-Erkenntnisses nicht entscheidend sein, weil damals nicht die im Laufe der Instanzen erst erschienene Gemeinde-Ordnuung vom 11. Mai 1850, sondern das vor dieser Gemeinde-Ordnung bestandene Rechtsverhältniß als Klagegrund hingestellt war, der Klagegrund aber sich im Laufe der Instanzen nicht ändern kann, und daher die Aeußerung über ein neueres Gesetz in den nicht in Rechtskraft übergehenden Gründen seine Bedeutung verliert. Mit Unrecht wird deswegen auf eine unter anderen nicht mehr bestehenden Zuständen ergangene Entscheidung Bezug genommen.

Das Kammergericht, welches diese Lage der Sache nicht verkennt, sagt in seinem gutachtlichen Berichte: die Frage, ob das Judikat durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, seine Kraft verloren, müsse der richterlichen Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben und könne nicht in die Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts hineingezogen werden. Auf solche Weise würde indeß das Ressortverhältniß, welches durch die Kompetenz-Konflikte und das dieserhalb angeordnete Verfahren gewahrt werden soll, grundsätzlich gestört werden. Wenn die Verwaltungsbehörde, welche ein neueres Gesetz zur Anwendung bringt, und nach den anerkannten Ressortverhältnissen zur Anwendung zu bringen verpflichtet ist, durch den Einwand sollte gehemmt werden können, daß es unter einer anderen, nicht mehr bestehenden Gesetzgebung anders gewesen, so wäre ihre Wirksamkeit vernichtet, und dieses nicht zu gestatten, ist das durch Einführung des Konflikt-Verfahrens ins Auge gefaßte Ziel, daher nur der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte über die angeregte Frage zu befinden hat.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen. Berlin, den 10. Dezember 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

1.

11.

Sparkasse (Kolonne 7., 8. und 9.) sind zinsbar angelegt:

Laufende Nr.		a In- Rtende e.		3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.			4) gegen Faustpfand.			5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen.			überhaupt.		
		sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1.	Kön	21	3	20,753	15	—	2,424	—	—	55,560	—	—	368,205	4	3
2.	Gum	—	—	8,454	26	4	—	—	—	4,050	—	—	95,575	5	—
3.	Dan	2	6	23,117	10	—	36,440	—	—	23,244	14	—	526,743	27	1
4.	Mar	—	—	71,536	27	1	5,967	2	6	3,653	8	—	192,090	16	7
5.	Pos	15	8	25,937	4	6	100	—	—	198,369	17	10	413,365	12	—
6.	Bro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48,700	—	—
7.	Ste	18	10	72,835	13	7	235,379	1	6	160,622	22	9	2,128,096	23	5
8.	Cöe	—	—	92,994	21	1	364,596	20	—	34,363	10	—	806,829	6	1
9.	Str	—	3	3,475	—	—	500	—	—	15,150	—	—	144,721	—	3
10.	Pot	5	—	16,875	17	6	19,280	2	5	64,650	—	—	3,268,891	29	11
11.	Fra	15	—	34,081	20	9	202,177	14	3	296,363	20	11	3,640,201	10	—
12.	Ma	29	4	37,317	—	—	180,226	28	—	193,142	—	—	3,421,182	—	10
13.	Mer	1	4	37,467	14	—	234,640	11	2	207,746	22	11	5,766,092	2	11
14.	Erf	6	11	37,223	—	—	41,649	—	—	157,709	—	—	1,001,968	26	5
15.	Bre	3	11	5,660	—	—	719,309	13	—	390,669	19	1	3,801,214	6	9
16.	Lieg	22	5	4,668	—	—	238,388	15	—	208,012	14	4	1,866,575	23	9
	M	—	—	23,000	—	—	23,060	—	—	48,395	12	—	1,134,895	22	7
17.	Opp		9	11,733	—	—	92,032	21	—	29,079	9	11	427,473	21	3
18.	Münst		6	440,631	14	5	72,778	1	6	341,427	11	3	1,598,575	8	1
19.	Mind		—	1,323,384	29	2	86,010	3	7	166,111	28	4	2,415,307	6	1
20.	Arnsb		3	1,508,528	24	1	159,075	27	1	741,952	7	5	7,166,021	2	6
21.	Aachen		0	1,076,542	16	6	473,085	15	—	655,513	17	4	5,589,566	8	8
22.	Coblen		0	106,549	6	2	23,103	15	—	122,396	21	2	391,480	7	9
23.	Cöln		05	165,086	7	1	140,220	15	—	368,743	28	3	1,338,038	14	6
24.	Düsseld		53	572,169	5	11	53,232	13	7	752,033	13	3	3,508,912	22	9
25.	Trier		13	36,402	2	3	299	8	—	98,040	28	—	154,617	28	—
	S		10	4,756,425	5	5	3,403,976	17	7	5,337,001	26	9	51,235,342	7	5
	Laut Nac 1859 b		98	970,444	11	6	2,991,468	5	6	4,688,356	8	4	46,308,493	8	8
	Mithin b eine Sparka stattge		611	785,980	23	11	412,508	12	1	648,645	18	5	4,926,848	28	9
	u. eine Be			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

VIII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

246) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) betreffend die Verpflichtung der Dominial-Polizei-Verwaltungen zur Tragung der Kosten für Formulare zu Inlands-Päſſen ꝛc., vom 18. September 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., daß allerdings auch die Dominial-Polizei-Verwaltungen in denjenigen Orten, wo die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nicht dem Fiskus zur Last fallen, ebenso wie die städtischen Polizei-Verwaltungen verpflichtet sind, die Kosten für die Formulare zu den von ihnen zu ertheilenden Inlands-Päſſen, Reiserouten und Transportzetteln zu tragen und resp., wenn ihnen die Formulare Seitens der Königlichen Regierung durch die betreffenden Landräthe verabfolgt werden, die Kosten dafür zu erstatten. Der Königlichen Regierung kann daher nur überlassen werden, diese Kosten von den betreffenden Dominial-Polizei-Verwaltungen in geeigneter Weise wieder einziehen zu lassen, indem es nicht zulässig ist, lediglich wegen der Schwierigkeit, mit welcher nach den Anführungen der Königlichen Regierung die Wiedereinziehung der Kosten verbunden sein würde, von der letzteren abzusehen. Berlin, den 18. September 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

247) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, Erleichterungen im Reise-Verkehr zwischen Preußen und Oesterreich betreffend, vom 3. Oktober 1861.

Nach den Kaiserlich Oesterreichischen Paßgesetzen bedürfen die von ausländischen Behörden ihren Nationalen zur Reise nach Oesterreich ausgestellten Päſſe des Visas einer Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, insoweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden auswärtigen Regierung eine Ausnahme begründet.

Von dem Wunsche geleitet, diese Beschränkung des Reiseverkehrs nach Oesterreich, welche für Preußische Reisende in den meisten Fällen mit Zeit und Kostenaufwand verbunden war, wegfallen zu sehen, ist Preußischer Seits der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung dahin vorgeschlagen worden,

daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Päſſe im andern Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gesandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gesandtschaft des andern Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten.

Nach der Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf diesen Vorschlag eingegangen und es ist eine Vereinbarung in der gedachten Weise durch Notenwechsel zu Stande gekommen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie zugleich, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

248) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Legitimationen zu Reisen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betr., vom 28. September 1861.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir abschriftlich mitgetheilten Note der hiesigen Gesandschaft der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 23. d. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandschaft oder eines Konsulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Indem ich die Königliche Regierung von dieser Paß-Maßregel in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie, für deren weitere Publikation zu sorgen.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

249) Erlaß an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ertheilung von Paßkarten an bestrafte Personen betreffend, vom 10. Oktober 1861.

Auf den Bericht des ꝛc. vom 28. Juli c. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Personen, welche wegen solcher gemeinen Verbrechen, die aus Mangel ehrliebender Gesinnung hervorgehen, und insbesondere wegen wiederholten Diebstahls bestraft sind, nach dem Aufhören der über sie verhängten polizeilichen Aufsicht und nach dem Wiedereintritt in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ohne Weiteres und in allen Fällen als Personen anzusehen sind, welche die zur Ertheilung einer Paßkarte vertragsmäßig erforderliche Eigenschaft der „völligen Zuverlässigkeit" besitzen.

Dagegen wird, wenn nach der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein längerer Zeitraum verstrichen und die Führung des Betheiligten untadelhaft gewesen ist, kein Hinderniß entgegenstehen, dergleichen Personen dann wiederum als solche zu betrachten, welchen die Paßkarte ertheilt werden darf. Die Dauer dieses Zeitraums muß mit Rücksicht auf das Verhalten des Bestraften dem Ermessen der Polizei-Behörde überlassen werden. Berlin, den 10. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Gewerbe-Polizei.

250) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., den Gewerbebetrieb der Photographen betr., vom 26. August 1861.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht v. 18. v. M., in Betreff des darin zur Sprache gebrachten Gewerbebetriebes der Photographen, daß wenn der Photograph beabsichtigt, in einem stehenden Lokale nur auf Bestellung photographische Portraits gegen Bezahlung anzufertigen, die bloße Gewerbe-Anmeldung auf Grund des §. 22. der Gewerbe-Ordnung genügt. Soll aber zugleich, wie dies häufig der Fall ist, ein Handel mit photographischen Bildern aller Art betrieben werden, so bedarf der Unternehmer in Gemäßheit des §. 1. des Preßgesetzes (cfr. §. 55. ibid.) eine besondere Konzession als Kunsthändler resp. Bilderverkäufer.

Soll endlich das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften über das Hausirgewerbe zur Anwendung.

Berlin, den 26. August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

251) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Handel mit Knall-Erbsen und ähnlichen Fabrikaten aus Knallsilber oder Knall-Quecksilber betreffend, vom 5. September 1861.

Die durch das Amtsblatt publizirte Verordnung vom 8. März 1815, auf welche die ꝛc. in Ihrem Berichte vom 18. Juni c. den Antrag stützt, daß dem Kaufmann N. in N. die nachgesuchte Erlaubniß zum Handel mit Knall-Erbsen versagt werde, überschreitet, indem sie den Handel mit diesen und ähnlichen Fabrikaten aus Knallsilber oder Knall-Quecksilber gänzlich verbietet, den Bereich der nach den bestehenden Gesetzen zulässigen Maaßnahmen.

Bei der Abfassung des Art. I. §. 49. und des Art. III. des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, ist zwar nur die Entbehrlichkeit fernerer Beschränkungen des Handels mit Schießpulver in Erwägung gekommen, und demgemäß auch die Aufhebung der Vorschrift des §. 345. zu 3. des Strafgesetzbuches nur insoweit erfolgt, als dieselbe sich auf den Handel mit Schießpulver bezieht. Werden aber auch die Knall-Erbsen u. s. w. zu den dort erwähnten „Feuerwerken" in weiterem Sinne gerechnet, so begründet die gedachte Vorschrift doch nur das Erforderniß einer polizeilichen Erlaubniß für das Feilhalten der bezeichneten Gegenstände, nicht aber die unbedingte Untersagung jedes Handels mit denselben.

Hiernach weisen wir die ꝛc. zur Aufhebung Ihrer Verfügung vom 8. März 1815 mit der Maaßgabe an, daß Ihr überlassen bleibt, die erforderlichen näheren Bestimmungen in Betreff der Voraussetzungen, von welchen die Erlaubniß zum Feilhalten explodirender Stoffe und Feuerwerke abhängig zu machen ist, auf Grund des §. 345 a. a. O. und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassen.

Berlin, den 5. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

252) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken durch Frauens-Personen betreffend, vom 28. September 1861.

— — Die Bemerkung der ꝛc., daß, da die Beschwerdeführerin verheirathet sei, für sie eine Konzession in der beantragten Weise nicht ausgestellt werden könne, vielmehr ihr Ehemann mit dem Konzessions-Gesuche hervortreten und den Getränke-Klein-Handel auf eigenen Namen betreiben müsse, indem bestimmungsmäßig Frauen überhaupt nicht und event. nur Wittwen derartige Konzessionen ertheilt würden, entbehrt übrigens in dieser Allgemeinheit der Begründung, da nach der Ausführung in dem Reskripte vom 6. Juli 1859 (Minist.-Bl. 1859 S. 176) Ehefrauen als solche von der Zulassung zum Schank- ꝛc. Betriebe gesetzlich nicht ausgeschlossen sind, und die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835 (Annal. S. 251) nur ganz besondere Vorsicht bei der Prüfung diesfälliger Anträge unverheiratheter Frauenspersonen angewendet wissen will. Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

D. Wege-Polizei.

253) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen der Rechtsweg unzulässig ist, vom 8. Dezember 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Arnsberg anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Durch Verfügung des Landraths zu M. vom 23. Februar 1856 wurde dem Bürgermeister T. zu E. eröffnet, daß zur Herbeiführung einer Kommunikation mit dem Kirchspiel R. ein Weg von H. nach S. durch das Thal aufwärts über K. und andere angegebene Ortschaften nach dem Henne-Thal und in diesem Thale aufwärts bis zu dem Punkte gebaut werden solle, woselbst er in den von F. nach G. gleichfalls zu bauen beabsichtigten Weg münde, daß die Einzelgemeinde R. die kurze Strecke dieses Weges von H. bis zur Grenze der Gemeinde Kirchspiel R. zu bauen und die Kosten davon zu tragen habe. Der Bürgermeister wurde angewiesen, den Gemeinde-Rath zu R. von der Nothwendigkeit dieses auf Grund des Wege-Edikts vom 14. Januar 1769 zu bauenden Weges in Kenntniß zu setzen, ihn über Beschaffung der dazu erforderlichen Kosten zu vernehmen, den Beschluß aber binnen 14 Tagen einzusenden. In Folge dessen und der sich hieran anknüpfenden weiteren Verhandlungen beschloß die Gemeinde-Vertretung zu R. unterm 29. Januar 1857 den Ausbau und die theilweise Verlegung des qu. Weges. Die projektirte neue Wegestrecke sollte über die zu H. belegene Besitzung des Ackerwirths Sch. führen, der sich zur freiwilligen Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke um deswillen nicht verstehen wollte, weil er eine andere, seine Besitzung nicht berührende Wegelinie für zweckmäßiger hielt. Die durch seine Reklamation veranlaßte, von der Königlichen Regierung zu Arnsberg angeordnete Untersuchung stellte jedoch heraus, daß die projektirte Wegelinie ohne Inkonvenienzen nicht geändert werden könne. Sch. erhielt unterm 11. Februar 1858 vom Landrathe, unterm 3. Juni dess. Jahres von der Königlichen Regierung, unterm 29. November dess. Jahres vom Herrn Minister für Handel ꝛc. einen ablehnenden Bescheid, die durch gerichtliche Taration ermittelte Entschädigungssumme wurde — weil er die Annahme verweigerte — zum gerichtlichen Depositum eingezahlt, die festgesetzte Wegebaulinie aber in Angriff genommen.

In der gegen die Gemeinde R. erhobenen Negatorien-Klage, in der er zugleich bemerkt, daß er gleichzeitig eine Besitzstörungs-Klage eingereicht habe, stellt Sch. den Antrag: zu erkennen, daß die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, das Eigenthum des Klägers zum Zwecke ihrer neuen Wege-Anlage zu expropriiren.

Zur Begründung desselben wird auszuführen gesucht, daß ein gesetzliches Expropriations-Recht — welches Verklagte zu beanspruchen scheine, obwohl ein förmliches Expropriations-Verfahren nicht stattgefunden habe und ihm ein Expropriations-Bescheid bisher nicht zugegangen sei — der Gemeinde nicht zustehe, da weder der Fall der §§. 4 ff. Tit. 15 Th. II., §§. 4 bis 11. Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts — Expropriation zu Staatszwecken und zum Wohle des gemeinen Wesens — noch der des §. 74. der Einleitung zum Allg. Landrecht — wonach Rechte und Vortheile einzelner Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinen Wohls im Kollisionsfalle nachstehen müssen — vorliege, letzterer um deswillen nicht, weil der §. 74. unzweifelhaft nicht das Interesse einzelner Personen, Korporationen oder Gemeindeverbände, sondern nur das Interesse der Gesammtheit der Staats-Einwohner im Auge habe, was sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus §. 75. a. a. O. und dem Gutachten des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 (Ges.-Samml. S. 256 ff.) klar ergebe, und daß endlich das Kurkölnische Wege-Edikt vom 14. Januar 1769 (Scotti Sammlung I. Abth. und Theil, S. 891 ff.) — dem Kläger die ihm von der Verwaltungsbehörde beigemessene Eigenschaft eines Provinzial-Gesetzes im Sinne des §. 3. des Patents vom 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152) bestreitet — der Gemeinde ein solches Expropriations-Recht nicht verleihe, weil die Art. 1—13 desselben rein transitorische Anordnungen träfen, der Art. 14 aber, der allein Bestimmungen über künftige Behandlung der nach Vorschrift des Edikts in Stand gesetzten Wege enthalte, weder dem Staate, noch den Gemeinden eine Expropriations-Befugniß für den Fall in Zukunft beliebter Veränderungen oder Verlegungen bestehender Wege beilege. Da nun auch bei der entschieden ausgesprochenen Weigerung des Klägers, sein Eigenthum herzugeben, ein Vertragsrecht der Gemeinde nicht zur Seite stehe, das Begehren der letzteren sich also als ein widerrechtliches darstelle, so hält Kläger den gestellten Klageantrag für gerechtfertigt.

Die Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu M. eingeleitet, von der Gemeinde R. — die den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhob, event. aber auch Zurückweisung der nach ihrer Ansicht materiell unbegründeten Klage beantragte — beantwortet. Inzwischen erhob noch vor Eingang der Klagebeantwortung die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 16. Dezember 1859 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Königliche Kreisgericht zu Arnsberg das Rechtsverfahren vorläufig einstellte. Von den Parteien hat nur Kläger durch seinen Sachwalter eine Erklärung über den

Digitized by Google

Kompetenz-Konflikt abgegeben, in welcher deſſen Verwerfung beantragt wird. Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg halten nach ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für begründet, eine Anſicht, der auch der Herr Handels-Miniſter in ſeinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben ſich anſchließt.

Der Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten. In dem Plenarbeſchluſſe der Königlichen Regierung wird zunächſt das — zu Eingang bereits angegebene — Sachverhältniß und der Inhalt der Klage vorgetragen, die Deduktion der letzteren zu widerlegen und auszuführen geſucht, daß die Kurkölniſche Verordnung vom 14. Januar 1769 als Provinzial-Geſetz Geltung habe, auch das Expropriationsrecht für Fälle der vorliegenden Art begründe. Es wird hervorgehoben, daß nach den dafür ſtattgehabten Ermittelungen die Expropriation der klägeriſchen Grundſtücke nothwendig ſei, weil der bisherige Weg in dem Dorfe H. ſtreckenweiſe Hohl- und Waſſerweg und deshalb nur mit Gefahr und Beſchwerde zu benutzen, die projektirte Wegelinie aber die einzige ſei, welche einen bleibend guten und trockenen Weg gewähren könne. Es wird der fragliche Wegebau, das dabei eingeſchlagene Verfahren und die dadurch bedingte Expropriation als eine nach dem allegirten Provinzial-Geſetze gerechtfertigte, polizeiliche Maaßregel bezeichnet, und die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges darauf begründet, daß keiner der Fälle vorliege, in denen das Geſetz vom 11. Mai 1842 denſelben ausnahmsweiſe gegen ſolche Maaßregeln geſtatte.

Dieſer Ausführung ſchließen ſich die in den gutachtlichen Berichten der Gerichtsbehörden enthaltenen im Weſentlichen an. Kläger dagegen beſtreitet in ſeiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zuvörderſt die Behauptung der Königlichen Regierung, daß der bisherige Weg in dem Dorfe H. mit Gefahr und Beſchwerde zu benutzen ſei, indem er über das Gegentheil event. Beweis durch die Sachverſtändigen antritt. Er wiederholt ſeine in der Klage enthaltene Ausführung über den Inhalt und die Bedeutung des Edikts vom 14. Januar 1769 und ſtellt endlich in Abrede, daß das Geſetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall paſſe, weil es, wie er behauptet, ſich in casu nicht um Durchführung einer polizeilichen Maaßregel handle, da die Königl. Regierung das Wegebau-Projekt, welches von der polizeiliche Befugniſſe nicht ausübenden Gemeinde ausgegangen, zwar genehmigt habe, dies aber von ihr nicht in ihrer Eigenſchaft als Polizeibehörde, ſondern nur in der einer Aufſichtsbehörde der Gemeinde geſchehen ſei, indem die höhere Genehmigung, wie bei allen Gemeinde-Anlagen, ſo auch hier ſchon der Koſtenfrage halber nothwendig geweſen.

Bei Beurtheilung der Sache kann es zunächſt keinem Zweifel unterliegen, daß es ſich bei dem fraglichen Wegebau, zu deſſen Behuf die Beſitzungen des Klägers im Wege der Expropriation in Angriff genommen worden ſind, in der That um eine polizeiliche Maaßregel, als welche dieſelbe in dem Plenarbeſchluſſe der Regierung bezeichnet wird, handelt, nämlich um Herbeiführung einer, dem öffentlichen Bedürfniſſe entſprechenden Kommunikation zwiſchen dem Kirchſpiel H. und dem zwiſchen F. und G. projektirten Wege. Die zu Eingange erwähnten Verhandlungen ergeben dies klar, wie denn auch die vom Kläger gegen die das Projekt genehmigende Verfügung der Königlichen Regierung an das Königliche Miniſterium des Innern gerichtete Beſchwerde an den Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als die in Wegebau-Polizei-Angelegenheiten kompetente Centralbehörde, zur reſſortmäßigen Erledigung abgegeben, und von dieſem der Kläger per decr. vom 29. November 1858 ablehnend beſchieden worden iſt. Der Beſchluß der Gemeinde R. wurde auf Anweiſung des Landraths — als der Kreis-Polizeibehörde — vom Bürgermeiſter zu E. nur um deswillen veranlaßt, weil die Gemeinde die Koſten des Baues der in ihr Gebiet fallenden Wegebauſtrecke, — deren Anlegung im Intereſſe der Wegebau-Polizei als nothwendig bezeichnet wurde — aufzubringen hatte.

Handelt es ſich aber — was Kläger hiernach mit Unrecht beſtreitet — um eine polizeiliche Maaßregel, und muß daher allerdings das Geſetz vom 11. Mai 1842 die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (Geſ.-Samml. S. 192) der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden, ſo erſcheint auch der Rechtsweg in der Weiſe, wie er in der vorliegenden Klage betreten worden, offenbar unzuläſſig. Denn nach §. 1. daſ. gehören Beſchwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, ſie mögen die Geſetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit derſelben betreffen, vor die vorgeſetzte Dienſtbehörde. Der Rechtsweg iſt nur zuläſſig, „wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den — in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen — näheren Beſtimmungen", nämlich,

Digitized by Google

a. wenn Befreiung auf Grund einer speziellen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird (§. 2.), über das Recht dieser Befreiung und dessen Wirkungen;

b. darüber, ob ein zur Entschädigung verpflichtender Eingriff in Privatrechte geschehen und über den Betrag der zu leistenden Entschädigung (§. 4.);

c. unter den Kontribuenten darüber, ob die dem Einen durch polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung einem Anderen obliege und über die von diesem zu leistende Entschädigung (§. 5.);

d. im Falle eine polizeiliche Verfügung im Beschwerdewege aufgehoben wird, über die von dem verfügenden Beamten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungspflicht der Beamten zu leistende Entschädigung (§. 6.).

Keiner dieser Ausnahmefälle liegt hier vor; die Klage ist in der Weise, wie sie begründet und wie ihr Antrag gestellt wird, lediglich darauf gerichtet, die begonnene polizeiliche Maaßregel rückgängig zu machen. Alles, was in derselben über die Unanwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften, über Expropriation und über das Kurkölnische Wegebau-Edikt, dessen Inhalt und die ihm angeblich mangelnde Eigenschaft eines Provinzial-Gesetzes ausgeführt wird, die Behauptung endlich, daß ein Bedürfniß zu der projektirten Wegelinie nicht vorhanden sei, betrifft nur die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der qu. Polizei-Maaßregel, über die der Rechtsweg nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgeschlossen ist, weshalb es denn auch dahingestellt bleiben kann, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation in dem im vorliegenden Falle stattgehabten Verfahren beobachtet worden sind. Es war demnach wie geschehen zu erkennen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

254) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Deckung der Transport-, resp. Detentionskosten von Sträflingen aus dem von ihnen in die Straf-Anstalten mitgebrachten baaren Gelde, vom 21. September 1861.

Das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnung der Strafanstalt zu N. pro 1859, wonach das von einem Sträfling in die Strafanstalt mitgebrachte baare Geld (ausschließlich der Ueberverdienstgelder) zur Deckung der entstandenen Transportkosten von der Anstaltskasse vereinnahmt werden soll, muß ich, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 3. d. M. erwiedere, aus den von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer geltend gemachten Gründen und mit Rücksicht auf §. 13. der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 für vollkommen begründet erachten und hat die Königliche Regierung danach verfahren zu lassen.

Dabei mache ich jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der früher in den Gerichts-Gefängnissen erworbene Ueberverdienst, welcher von dem Sträfling mit in die Strafanstalt gebracht wird, wie auch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in der Verhandlung vom 11. Juli c. bemerkt hat, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1840 (Minist.-Bl. 1841 S. 69) nicht zu dem baar eingebrachten Betrage zu rechnen ist, welcher zur Deckung der Transport-, resp. der Detentionskosten von der Anstalt eingezogen werden soll; es ist daher in den betreffenden Fällen zu ermitteln, wieviel Ueberverdienst-Gelder in diesem baar eingebrachten Betrage enthalten sind, und danach die Vereinnahmung zu bewirken.

Berlin, den 21. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

IX. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

255) Cirkular-Erlaß, enthaltend Bestimmungen betreffs derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, vom 19. September 1861.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmung getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können, b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge in Stationen von 10° zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.

2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.

3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.

4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

256) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen, die den Baubeamten zu bewilligenden Zuschüsse bei Reisen zum Zweck von Dampfkessel-Revisionen betr., vom 27. September 1861.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat dieselbe bei den Rechnungs-Revisionen bisher den Grundsatz festgehalten, daß der den Baubeamten bei Dienstreisen von mindestens $2\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung vom Wohnorte bewilligte Reisezuschuß von 1 Thlr. pro Tag dann nicht gezahlt werden dürfe, wenn lediglich Dampfkessel-Revisionen Veranlassung zur Ausdehnung der Reise über $2\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnorte hinausgegeben haben, weil in den den Baubeamten bewilligten Revisionsgebühren schon eine genügende Entschädigung enthalten sei. In Folge einer hierüber stattgefundenen Erörterung hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich jedoch der Ansicht angeschlossen, daß Reisen, welche Behufs vorzunehmender ordentlicher Dampfkessel-Revisionen unternommen werden, ebenso zu behandeln sind, wie die Reisen der Baubeamten zur Verrichtung anderer Dienstgeschäfte und daß der Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag danach ihnen zu zahlen ist, sowohl, wenn eine aus anderer Veranlassung unternommene Dienstreise lediglich wegen einer damit zu verbindenden Dampfkessel-Revision bis zur Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnorte ausgedehnt werden muß, als auch, wenn beim Mangel anderer, damit zu verbindender Dienstgeschäfte eine Reise in solche Entfernung ausschließlich Behufs ordentlicher Revision von Dampfkesseln unternommen werden muß.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in solchen vorkommenden Fällen den Reisekosten-Zuschuß zu bewilligen. Berlin, den 27. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

257) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Ertheilung von Konzessionen an Auswanderungs-Agenten zur direkten Beförderung von Emigranten über Niederländische Häfen betreffend, vom 7. Oktober 1861.

Nachdem die Königlich Niederländische Regierung in dem Gesetze vom 1. Juni und dem Beschluß vom 1. August d. J. Bestimmungen getroffen hat, welche eine geregelte Beförderung von Auswanderern über Niederländische Häfen sicher zu stellen geeignet sind, ermächtige ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die in dem Cirkular-Erlaß vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. S. 201) vorbehaltene weitere Mittheilung nunmehr, Auswanderungs-Unternehmern und Agenten Konzessionen zur direkten Beförderung von Emigranten aus Niederländischen nach transatlantischen Häfen, beziehungsweise zur Vermittelung dieser Beförderung zu ertheilen. Für die Verleihung solcher Konzessionen sind die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses und des Reglements vom 6. September 1853, sowie die das letztere ergänzenden Anordnungen maaßgebend. Berlin, den 7. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

258) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausdehnung der Konzessionen zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften auf auswärtige Bezirke betreffend, vom 23. Oktober 1861.

Die beifolgenden Vorstellungen des N. aus Demmin, in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß ihm die Ausdehnung der von dem dortigen Magistrate ertheilten Konzession zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften auf den Kreis Franzburg versagt worden, giebt Veranlassung, die Zulässigkeit des Geschäftsbetriebes, für welchen Bittsteller jene Ausdehnung seiner Konzession zu erlangen wünscht, nach den gegenwärtig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften zu erörtern.

Wer, der Vorschrift im §. 22. der Gewerbe-Ordnung gemäß, von seiner Absicht, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes zu beginnen, der Kommunal-Behörde des Orts, in welcher er dieses Gewerbe betreiben will, Anzeige gemacht und, der Vorschrift im §. 23. a. a. O. entsprechend, über diese Anmeldung eine Bescheinigung erhalten hat, ist nach der Vorschrift im §. 59. a. a. O. nicht verpflichtet, sein Gewerbe bei der Kommunal-Behörde jedes Ortes von Neuem anzumelden, in welchem er nur einzelne, seinem Gewerbebetriebe angehörende Handlungen vornimmt.

Dieser allgemeine Grundsatz findet auf den Gewerbebetrieb derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen für Andere ein Gewerbe machen, volle Anwendung. Denn die Vorschrift im §. 49. a. a. O., nach welcher diesen Personen der Beginn des Betriebes erst dann zu gestatten ist, wenn sich die zuständige Behörde von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf diesen Gewerbebetrieb überzeugt und die Erlaubniß zu demselben ertheilt hat, setzt eine Beschränkung nur in Beziehung auf die Erwerbung, nicht auf den Umfang der Gewerbs-Befugnisse fest. Wer diese Erlaubniß erhalten hat, ist daher nicht verpflichtet, dieselbe von Neuem nachzusuchen, wenn er an einem anderen Orte, ohne daselbst ein stehendes Geschäfts-Büreau zu errichten oder sonstige Einrichtungen zu fortgesetztem Betriebe zu treffen, Geschäfte vermittelt oder Aufträge ausführt.

Die entgegengesetzte, auf die Bestimmung im §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 begründete Auffassung der Königlichen Regierung hat durch die inzwischen erfolgte Aufhebung dieser Bestimmung ihre Bedeutung verloren. Es ist deshalb ferner nicht zulässig, die auf Grund des §. 49. der Gewerbe-Ordnung ertheilte Erlaubniß, wie solches hie und da geschehen zu sein scheint, in der dem Gewerbtreibenden zu ertheilenden schriftlichen Konzession räumlich zu beschränken.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die vorstehenden Grundsätze, wie sie aus den gesetzlichen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb hergeleitet sind, nur auf solche gewerbliche Handlungen Anwendung finden, welche die Merkmale des stehenden Gewerbebetriebes besitzen. Wer außerhalb seines Wohnortes Geschäfte ohne vorgängige Bestellung vermittelt oder Aufträge aufsucht, betreibt ein Gewerbe im Umher-

Digitized by Google

ziehen, und für einen solchen Betrieb sind, nach der Cirkular-Verfügung vom 6. August 1840 (Minist.-Bl. S. 316), Gewerbescheine nicht zu ertheilen.

Hiernach hat die Königliche Regierung den N. auf das erneuerte Gesuch um Ausdehnung seiner Konzession auf den Kreis Franzburg ablehnend mit dem Eröffnen zu bescheiden, daß nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften die Erweiterung seines Geschäftsbetriebes auf den genannten, oder auf einen anderen Kreis unter den vorstehend angegebenen Voraussetzungen an eine Ausdehnung der Konzession nicht gebunden sei, daß dagegen, wenn seine Absicht dahin gehen sollte, die Gelegenheit zur Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen im Umherziehen aufzusuchen, dieser Betrieb nicht zu gestatten wäre.

Berlin, den 23. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

X. General-Postverwaltung.

259) Verfügung, die Portofreiheit in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten betreffend, vom 23. September 1861.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers werden in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten portofrei zu befördernde Schreiben mit Insinuations-Dokumenten nicht nur von den Bezirks-Kommissarien, sondern auch von den Veranlagungs-Kommissarien abgesandt werden. Solche Schreiben der Veranlagungs-Kommissarien sind bei den Post-Anstalten — der Vorschrift der General-Verfügung vom 23. August cr. (Minist.-Bl. S. 182) entsprechend — ebenso zu behandeln, wie derartige Schreiben der Bezirks-Kommissarien. Die Liquidation der Insinuations-Gebühr und des Bestellgeldes, auf Grund des die Stelle der Liquidation vertretenden Kontos, geschieht aber auch rücksichtlich der von den Veranlagungs-Kommissarien ausgegangenen Schreiben unmittelbar bei dem Bezirks-Kommissar. Berlin, den 23. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

260) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Postfreimarken und gestempelter Brief-Kouverts, von 19. September 1861.

(Minist.-Bl. S. 103, 266)

Die Postfreimarken und die gestempelten Brief-Kouverts, welche gegenwärtig zum Frankiren der innerhalb des Preußischen Postbezirks zur Aufgabe gelangenden Korrespondenz ꝛc. zur Anwendung kommen, werden künftig, anstatt mit dem Bildnisse Sr. Majestät des hochseligen Königs, mit dem preußischen Wappen-Adler versehen werden. In Bezug auf die Farbe der verschiedenen Werthsorten tritt nur die Veränderung ein, daß die Postfreimarken zu 3 Sgr., so wie die Stempel der Kouverts zu demselben Betrage, anstatt der bisherigen gelben, eine hellbraune Farbe erhalten.

Die neuen Marken-Bogen sind, zur leichteren und bequemeren Lostrennung der einzelnen Marken, an den Rändern der letzteren mit Einschnitten versehen, so daß die Marken ohne Hülfe eines Schneide-Instruments, durch Abreißen, losgetrennt werden können.

Auf sämmtlichen neuen Franko-Kouverts ist der Werthstempel, welcher sich bei den jetzigen Kouverts in der oberen linken Ecke befindet, in der oberen rechten Ecke angebracht. Die Form und sonstige Ausstattung der Kouverts bleibt unverändert.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe der neuen Postfreimarken und Franko-Kouverts nach dem 1. Oktober d. J. und nachdem die bei den Post-Anstalten noch vorhandenen Vorräthe an alten Marken und Kouverts aufgebraucht sein werden, beginnen wird. Kouverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5, 6 und 7 Sgr., welche bisher nur in sehr beschränktem Maaße vom Publikum verlangt worden sind, sollen vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr ausgegeben werden.

Digitized by Google

Es werden hiernach von diesem Termine ab nur folgende Werthsorten an Marken und Kouverts bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein:

Postfreimarken	zu 4	Pfennigen	(in grüner Farbe).
"	6	"	(in zinnoberrother Farbe).
"	1	Silbergroschen	(in rosarother Farbe).
"	2	"	(in blauer Farbe).
"	3	"	(in gelber, künftig in hellbrauner Farbe).
Franko-Kouverts	in großem und kleinem Formate		
"	zu 1	Silbergroschen	(mit rosarothem Stempel).
"	2	"	(mit blauem Stempel).
"	3	"	(mit gelbem, künftig hellbraunem Stempel).

Die von dem Publikum gekauften Marken und Kouverts der älteren Art bleiben neben den neuen Marken und Kouverts bis zum vollständigen Verbrauche gültig.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß es wesentlich zur Erleichterung des Abstempelns der Briefe, so wie zur besseren Uebersicht bei der Expedition gereicht, wenn die Postfreimarken gleichmäßig in der oberen rechten Ecke der Adresse, wo auch bei den neuen Franko-Kouverts sich der Werthstempel befindet, befestigt werden. Das korrespondirende Publikum wird deshalb ersucht, das Aufkleben der Franko-Marken an dieser Stelle der Adresse zu bewirken. Berlin, den 19. September 1861.

General-Post-Amt. Schmückert.

XI. Landstraßen und Chausseen.

261) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen, die Verpflichtungen der Pächter von Chausseegeld-Hebestellen in Bezug auf Instandhaltung der ihnen überlassenen fiskalischen Etablissements betreffend, vom 22. Oktober 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. v. M. werden die Bestimmungen im §. 16. der allgemeinen Kontrakts-Bedingungen für die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen vom 29. März 1845 (Minist.-Bl. S. 140) in Bezug auf diejenigen Verpflichtungen, welche den Pächtern hinsichtlich der Instandhaltung der ihnen überlassenen fiskalischen Chausseegeld-Hebe-Etablissements nebst Zubehör obliegen, in Nachstehendem näher erläutert resp. modifizirt.

(Zu Absatz 5.:)

1) Die dem Pächter obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung des Schlagbaums nebst Zubehör umfaßt nicht die völlige Erneuerung einzelner ganzer Theile desselben, wie des Schlagbaums, des Schlagpfahls, des Scheerpfahls, des Seiles; solche Erneuerungen erfolgen vielmehr ebenso, wie der Anstrich des ganzen Schlagbaums auf Kosten der Staatskasse.

(Zu Absatz 6 litt. a. und c.:)

2) Das Anstreichen und Verkitten der in den Außenflächen des Chausseehauses befindlichen Thüren und Fenster ist zu Lasten der Staatskasse, dasjenige der inneren Thüren und etwaiger im Innern des Hauses befindlicher Fenster dagegen vom Pächter für eigene Rechnung zu bewirken, es sei denn, daß letzteres lediglich in Folge der ganzen oder theilweisen Erneuerung dieser Gegenstände erforderlich werden möchte, in welchem Falle dasselbe gleichfalls der Staatskasse zur Last fällt.

(Zu litt. b. daselbst:)

3) Die Ausbesserung des Putzes der inneren Wände und Decken liegt dem Pächter nur in sofern ob, als dieselbe zu dem Ausweißen der Wände und Decken wie die Nebensache zur Hauptsache sich verhält.

4) Die Wiederherstellung aller durch unabwendbare Naturereignisse ohne Zuthun des Pächters oder seiner Familie entstandenen Schäden ist Sache des Staats.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat hiernach die Baubeamten Ihres Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 22. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

XII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

262) Instruktion über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Ober-Bergamts-Distrikts Bonn, vom 30. September 1861.

Zur Ausführung der §§. 3–6. des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter v. 10. Juni d. J. verordne ich auf Grund des §. 15. desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44. der Cirkular-Verfügung vom 31. März 1852 (Minist.-Bl. S. 96) für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Ober-Bergamts-Distrikts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Ober-Bergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungs-Register eingetragen. Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Ober-Bergamts, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentations-Vermerke versehene Duplikat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentations-Vermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5. angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungs-Termine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Ober-Bergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungs-Termin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Ober-Bergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Ober-Bergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Ober-Bergamte bestellten Königlichen Markscheider, so wie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung

Digitized by Google

machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, so wie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königlichen Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Ober-Bergamts verifizirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2.) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situations-Plan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen. Dieser Plan muß von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situations-Plan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situations-Plan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, so wie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4., 5.) ein. Kann die Kartirung des Fundorts von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situations-Plan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen konzessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Ober-Bergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein. In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundes-Feststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuch-Baue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Ober-Bergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Ober-Bergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundes-Feststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechtes binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Digitized by Google

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, so wie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Kollision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der kollidirenden Muthung Einspruch (§. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni v. J., von dem Ober-Bergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Ober-Bergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (Allg. Landr. II. 16. §. 169.) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situations-Planes (§. 5.) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen konzessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden 1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen; 2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde kollidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde kollidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerks-Eigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protokoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Ober-Bergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Ober-Bergamte der Beschluß über den Verleihungs-Antrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungs-Antrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten: 1) die Entscheidung über die von jedem der kollidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer kollidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zu-

Digitized by Google

gleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen; 2) die Feststellung des nach Maßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes. Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4. u. 5.) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungs-Antrages, so bleibt die Entscheidung über die kollidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Rekursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Ober-Bergamts der Verleihungs-Antrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6.) und über die Feldesbesichtigung (§. 13.) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14.) und des Rekursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungs-Antrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Rekursbescheides begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungs-Urkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Rekursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Ober-Bergamtes oder durch den Rekursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Ober-Bergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Ober-Bergamtes nach §. 15. abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienst-Instruktion für die Berggeschworenen vom 24. Oktober 1858 in den §§. 4—19. enthaltenen Vorschriften über die Instruktion der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruktion zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

263) Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Besoldung, Reisekosten, Tagegelder, Gebühren ꝛc. der mit Ausführung des Gesetzes wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer beauftragten Beamten betreffend, vom 16. August 1861.

Im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissions-Mitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung; in letzterer unter andern auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. für 1836 S. 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maaßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die in Abschrift beiliegende (Anl. a.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Kommissarien, Kommissions-Mitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privat-Abkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Kommissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeltlich herzugeben.

Berlin, den 16. August 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

Auf den Bericht vom 7. d. M. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten zu beschäftigenden Beamten, Kommissions-Mitglieder und Geometer ꝛc., so wie hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. für 1836 S. 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17. der Anweisung vom 21. Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861.

Wilhelm.
von Patow.

An den Finanz-Minister.

---

264) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Größe der Hefengefäße in den Brennereien betreffend, vom 2. Juni 1861.

Es ist, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. v. M. erwiedert wird, anzuerkennen, daß in den Brennereien, in denen ein Gährmittel der unter Nr. 3. oder 4. der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1844 (Minist.-Bl. S. 137) bezeichneten Art benutzt wird, der Bedarf an der zur Aufstellung jedes einzelnen Hefengefäßes erforderlichen Mutter- oder Standhefe derselbe bleibt, es mag das Gährmittel in drei oder in zwei Tagen bereitet werden.

Mit Rücksicht hierauf genehmige ich, daß in der Brennerei des N. N., in welcher während der wärmeren Jahreszeit die Hefe nicht in drei, sondern in zwei Tagen bereitet wird, und in welcher daher von den vorhandenen drei Hefengefäßen nur zwei in Gebrauch bleiben, ein Bärme-Eimer in der Größe bis zu $\frac{1}{10}$ des Gesammtraum-Inhalts dreier Hefengefäße von der durchschnittlichen Größe der beiden benutzten bewilligt werde.

Gleichmäßig ist, wie unter Aenderung der Vorschriften zu Nr. 6. der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1844 und in der Verfügung vom 4. Januar 1857 (Minist.-Bl. S. 13) bestimmt wird, künftig die Maximalgröße der Bärme-Eimer in den Fällen zu bemessen, in denen zur Vollendung der im Eingange bezeichneten Gährmittel statt drei nur zwei Tage erforderlich sind. Berlin, den 2. Juni 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

265) Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. Nr. 3. des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 29. September 1861.

Zur Ausführung der in den §§. 20 und 21. Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Cirkular-Verfügung vom 21. September 1838 (Annal. S. 898) gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Cirkular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20. und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich. Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
   Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
   Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3. Nr. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836) — und kleinen Wildprets,
   Kramwaaren,
   Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14. Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
   Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;
B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;
C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;
D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20. des Gesetzes Nummer VI. unten) nicht zutreffen;
E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Kabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Karoussellen oder Menagerien;
F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. ausgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen (Nr. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuerermäßigung bereits zuge-

Digitized by Google

ſtanden worden iſt, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieſer Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweiſe Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorſchriften eine Ermäßigung der Jahresſteuer von 12 Thlr. nicht zugeſtanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuerſatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belaſtung führen würde, den Gewerbeſchein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweiſung der dem Vorſtehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweiſe die Gegenſtände deſſelben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, iſt nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Miniſterium mit den übrigen Nachweiſungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Beſtimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbeſcheins auf mehrere Regierungsbezirke ſo viel Steuer nachzufordern iſt, daß der volle Steuerſatz von 16 Thlr. erreicht wird, iſt in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber beſtehenden Vorſchriften zu erwägen. In der Regel wird es angemeſſen ſein, bei der Ausdehnung des Gewerbeſcheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindeſtens 2 Thlr. eintreten zu laſſen. War nach den bisherigen Beſtimmungen bei ſtattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbeſcheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zuläſſig (z. B. bei Mitgliedern von Muſiker-Geſellſchaften), ſo iſt fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung ſteuerfreier Gewerbeſcheine an Kaufleute und Fabrikanten für ſich und für die ausſchließlich in ihren Dienſten ſtehenden Gehülfen zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen oder zum Aufkauf frachtweiſe zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 iſt bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geſchäfts in einer der beiden Handelsklaſſen A. I. oder A. II. Handeltreibende, welche zur Klaſſe B. veranlagt ſind, können mithin derartige Gewerbeſcheine überhaupt nicht ſteuerfrei erhalten.

Außerdem iſt durch den §. 20. des Geſetzes vom 19. Juli d. J. beſtimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeſchein der bezeichneten Art ſich eine Summe ergiebt, welche die von dem ſtehenden Gewerbe in Klaſſe A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahresſteuer überſteigt, der überſchießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klaſſe L.) zu erlegen iſt. Demnach hat beiſpielsweiſe ein in Klaſſe A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuerſatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant ſchon für den erſten Gewerbeſchein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen iſt, den Unterſchied zwiſchen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klaſſe L. zu entrichten und ein Geſchäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klaſſe A. II. zahlt, für 3 Gewerbeſcheine nichts, für den vierten 6 Thlr. und für jeden weiteren Gewerbeſchein 12 Thlr. Jahresſteuer in der Klaſſe L. zu erlegen.

Es iſt daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbeſcheins zu prüfen, ob ſolche ſteuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachſteuer erhoben werden muß. Um in dieſer Hinſicht eine ausreichende Kontrole zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerſeits in der Gewerbeſteuer-Rolle und der Zugangsliſte der Klaſſen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünſtigung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbeſcheine ſie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klaſſe L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom ſtehenden Gewerbe erhoben iſt, und wenn zugleich andererſeits in der Rolle der Klaſſe L. der für die Gewerbeſcheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeſchein die Nummer der Rolle für die Klaſſe A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derſelbe, wie oben vorgeſchrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geſchäft ertheilte Gewerbeſchein der eingetragene iſt. Die Anordnung in dieſer Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlaſſen, denſelben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines beſonderen Notizregiſters vorzuſchreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geſchäfts, die Nummer der Rolle für die Klaſſe A I. oder A. II., den dort

Digitized by Google

ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Cirkular-Erlaß vom 7. Juni 1831 (Annal. S. 273) mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist: „und durch Erlegung von ..... Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu verlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

266) Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des, einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861, vom 30. September 1861.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26. ff. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6. des Gesetzes v. 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solcher Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9. Nr. 2. soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9. Nr. 1. und 8. a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

Digitized by Google

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralſund, Oppeln und Münſter,
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg,
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für ſich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düſſeldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Poſen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merſeburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Geſetz als Regel beſtimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergeſellſchaft der Klaſſe A. I. ſollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort verſammelt werden; indeſſen iſt der Finanz-Miniſter nach dem §. 9. Nummer 5 des Geſetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Beſtimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieſer Ermächtigung iſt in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwiſchen den Wohnorten der Betheiligten und nach den vorhandenen Anſtalten für den Verkehr die Zuſammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Beläſtigung derſelben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler ſehr groß iſt und die gewerblichen Verhältniſſe größerer Theile des Bezirks von einander ſo abweichend ſind, daß die Sicherung einer entſprechenden Vertretung der verſchiedenen Induſtrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünſcht ſein muß, in der Vereinigung ſämmtlicher Wähler zu einer Wahlverſammlung nicht eine genügende Bürgſchaft für ein die Betheiligten ſelbſt befriedigendes Ergebniß zu finden ſein würde. Im Falle der Beſtimmung mehrerer Wahlbezirke iſt die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für ſich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar ſein wird, die Vertheilung ſtets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demſelben Verhältniſſe ſtände. Auch bleibt die ſpätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung ſchon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältniſſen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine ſolche Aenderung für jede neue Wahl-Periode angeordnet werden.

Erſcheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder ſpäterhin deren Berichtigung oder Beſeitigung angemeſſen, ſo wird die hierüber erforderliche Beſtimmung durch den Finanz-Miniſter auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlaſſen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, ſofern es noch nicht geſchehen iſt, alsbald und demnächſt vor dem Eintritt jeder neuen Wahl-Periode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine ſolche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig ſei, nach Umſtänden Ihren Antrag dieſerhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbeſteuerrolle der Klaſſe A. I. und in der Zugangsliſte zu derſelben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige ſind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahl-Periode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9. Nr. 4) ſind aus der Mitte der Steuergeſellſchaft zu wählen. Iſt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nr. III.), ſo ſind alle Mitglieder der Steuergeſellſchaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen ſie nicht ſelbſt zur Theilnahme am Wahl-Akte befugt ſind.

Von mehreren Inhabern eines Geſchäfts iſt nur einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verſtatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geſchäftes nur Einer derſelben zum Abgeordneten für denſelben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Geſellſchaften werden durch einen von dem geſchäftsführenden Vorſtande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geſchäftsführenden Vorſtandes ſämmtlich wählbar ſind, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur eins dieſer Mitglieder für denſelben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geſchäfte, deren Inhaber

Digitized by Google

Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9. Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahl-Termine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahl-Termine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahl-Termine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahl-Termin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Behörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahl-Lokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu erwählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9. Nr. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahl-Termin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahl-Akte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahl-Aktes erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmen-Mehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht. In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, so wie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9. Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III), so muß das Ergebniß des früheren Wahl-Termins in den späteren Wahl-Terminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII und VIII erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahl-Termins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahlen und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Digitized by Google

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahl-Perioden sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten, von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

267) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren der östlichen Provinzen, die Ermittelung der Tragfähigkeit der Fluß-Dampf- und Schleppschiffe betreffend, vom 31. Mai 1861.

Ew. ꝛc. erhalten beifolgend Exemplare eines Nachtrages zu der, der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt vom 23. Oktober 1837 unter B. I. beigefügten Schiffsvermessungs-Instruktion. (a.) Nach Maaßgabe der Bestimmungen des Nachtrages ist künftighin die Tragfähigkeit der Fluß-Dampf- und Schleppschiffe zu ermitteln, auch sind danach diejenigen Fahrzeuge der bezeichneten Art, für welche bereits Meßbriefe nach der Instruktion vom 23. Oktober 1837 ertheilt worden, unter Einziehung der alten Meßbriefe neu zu vermessen. Das dortige Haupt-Steueramt ist zu dem Ende mit der nöthigen Anzahl von Exemplaren des Nachtrages zu versehen, und zugleich dahin anzuweisen, daß, soweit sich hierzu Gelegenheit darbiete, die von den Fluß-Dampf- und Schleppschiffen wirklich eingenommenen Ladungen mit den Ergebnissen der nach den Vorschriften des Nachtrages bewirkten Vermessungen zu vergleichen und hierbei hervortretende erhebliche Unterschiede zur Anzeige zu bringen seien. Ueber Fälle dieser Art werden Sie sich demnächst gutachtlich zu äußern haben.

Bezüglich der Vermessung der in der vorgedachten Instruktion B. I. Seite 3 und in der Anweisung vom 24. Dezember 1846 (Minist.-Bl. 1847 S. 9.) benannten Fahrzeuge verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren ꝛc. Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

a.

Anweisung zur Vermessung der Fluß-Dampf- und Schleppschiffe, Behufs der Ermittelung ihrer Tragfähigkeit, vom 29. Mai 1861.

Die Instruktion zur Vermessung der Schiffsgefäße — Anlage B. I. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel zu entrichten sind, vom 23. Oktober 1837 (Annal. 1838 S. 452) — wird durch die nachfolgende für die Vermessung der Fluß-Dampfschiffe und der Schleppschiffe (der ihrer Bauart und Einrichtung nach zum Schleppen durch Dampfschiffe bestimmten Schiffsgefäße) geltende Anweisung ergänzt:

§. 1. Die Schiffe der vorgedachten Art, welche zur Vermessung gestellt werden, müssen a) im leeren Zustande sich befinden, also weder mit Ballast, noch mit Gegenständen der Befrachtung belastet sein; b) die nöthige Mannschaft und diejenigen Inventarienstücke, welche nach dem Inventarium erforderlich sind, am Bord haben; c) frei im Wasser schwimmen,

Digitized by Google

ohne daß sie irgendwo auflaufen oder das Ufer berühren; d) so viel als möglich in horizontaler Lage erhalten und nicht durch Hin- und Hergehen in einen schwankenden Zustand versetzt werden; e) wenn sie mit Dampfmaschinen versehen sind, den nöthigen Kohlenbedarf, welcher aus dem Rapportbuch hervorgeht, eingenommen haben. Auf 40 Pferdekraft ist für den Betrieb der Dampfmaschine während 6 Stunden eine Last Kohlen zu rechnen.

§. 2. Zum Messen sind erforderlich: 1) ein auf einer Rolle befestigtes Bandmaaß, mit weißer Oelfarbe gestrichen, in Zollen mit der fortlaufenden Nummer in Schwarz bezeichnet und in halbe Zolle eingetheilt; 2) zwei Lothmaaße aus schmalerm mit Oelfarbe bestrichenen Bande, wie vor, mit einzölliger und halbzölliger Eintheilung, in einer Länge, welche der Höhe der voraussichtlich zu vermessenden Schiffe reichlich entspricht; 3) zwei Fußstöcke zu je drei Fußen mit Gelenken; 4) zur gleichzeitigen Ausführung der Messungen der Breite und Tiefe zu beiden Seiten des Schiffes zwei Anhängekähne (Nachen) oder zwei Flösse, wie solche der Schiffszimmermann zu Arbeiten auf dem Wasser benutzt.

§. 3. Bei Ermittelung der Tragfähigkeit kommt es darauf an, nur den Kubikraum desjenigen Theils des Schiffes festzustellen, welcher in Folge der Belastung sich in das Wasser einsenkt, dagegen sowohl den Theil, welcher beim leeren Zustande des Schiffes im Wasser liegt, als denjenigen, welcher nach erfolgter Belastung zur Sicherung gegen Wellenschlag übrig bleibt, außer Betracht zu lassen. Mit Rücksicht hierauf werden, bis einschließlich der halben Zolle, gemessen und in Rechnung gestellt:

1) Die Länge von dem Hinter- bis zu dem Vordersteven oder von der Hinterkaffe bis zur Vorderkaffe da, wo solche sich aus dem Wasser erheben, mithin die ganze Länge des Gefäßes unmittelbar über dem Wasserspiegel. Die beiden Einsenkungspunkte werden vermittelst der Lothmaaße auf den Bord des Schiffes übertragen und zwischen beiden Punkten wird die Länge in gerader Linie ermittelt.

2) Die Breite an 11 Punkten, welche sich durch Eintheilung der Länge in 10 gleiche Theile ergeben, und zwar: oben, da, wo das Schiff bei voller Ladung sich einsenkt, mithin in der Entfernung, die sich ergiebt, wenn von der oberen Kante des Schiffes so viel Zolle abgerechnet werden, als bei der Tiefe zur Sicherung gegen Wellenschlag abzuziehen sind, oder da, bis wohin die Tiefe vom Wasserspiegel ab gemessen und ohne Abzug in Rechnung gestellt wird; unten, auf dem Wasserspiegel, so daß 22 Breitemessungen erfolgen.

Die auf dem Deck, also auf der Oberfläche des Schiffes, ermittelten Breiten werden daselbst bezeichnet und die bezeichneten Punkte auf beide Außenseiten des Schiffes übertragen. An diesen Außenpunkten sind die Lothmaaße bis zum Wasserspiegel hinunterhängend, an beiden Seiten zu gleicher Zeit, anzulegen. Da, wo das Schiff sich einsenkt, wenn es belastet ist, werden die Fußstöcke zwischen den Lothmaaßen und dem Schiffskörper zu beiden Seiten zugleich angelegt. Die hierbei auf beiden Seiten sich ergebenden Zolle sind von der Deckbreite in Abzug zu bringen, um die obere Breite festzustellen. Ebenso wird auf dem Wasserspiegel zwischen dem Lothmaaße und dem Schiffe gemessen, das Ergebniß an Zollen von der Deckbreite abgezogen und dadurch die untere Breite ermittelt.

Bei Schiffen, deren unmittelbar über dem Bord liegende Seitendeckbretter herausgenommen werden können, sind die Breiten, so weit als thunlich, im Innern des Schiffes zu messen, und zwar bei Schiffen mit Riesbord in der Entfernung von 18 Zollen, bei solchen ohne Riesbord in der Entfernung von 14 Zollen vom Bord abgerechnet, sowie in gleicher Richtung mit dem durch Messung ermittelten und innerhalb des Schiffes zu bezeichnenden Wasserspiegel. Nach Zurechnung der Dicke der beiden Schiffswände ergiebt die erstere Messung die obere, die letztere die untere Breite.

Wenn auf den Dampfschiffen, wie es in der Regel der Fall ist, hervorragende Eingänge zu den Kajüten und Einfassungen der Maschinenräume, welche den Messungen hinderlich sind, sich befinden, so wird die Breite vom Bord bis zu dem Eingange der vorgedachten Art, demnächst die Breite des letztern und endlich die Breite von diesem bis zum andern Bord, also in mehreren Abtheilungen, unter Benutzung der Lothmaaße (§. 2. 2.) gemessen. Es ist zu dem Ende das eine Lothmaaß auf die eine und das andere Lothmaaß auf die andere Seite des erwähnten hindernden Gegenstandes von der Oberfläche desselben bis auf das Deck hinab in der Richtung, von wo ab und bis wohin, zwischen den am Bord bezeichneten Punkten, zu messen ist, anzulegen; demnächst ist die Breite vom Bord bis zu dem einen Lothmaaß, ferner die Breite zwischen beiden Lothmaaßen, so, daß die Endpunkte der zu messenden Linie gleichen Abstand vom Deck haben, und endlich die Breite zwischen dem andern Lothmaaß und dem Bord zu messen. Der Vorstoß auf dem Deck über die Seitenwände hinaus ist mit zu messen, weil solcher bei den von der Deckbreite in Abzug zu bringenden Entfernungen zwischen dem Lothmaaße und dem Schiffskörper mitbegriffen ist, indem das Loothmaaß über den Vorstoß hinaus angelegt wird.

3) Die Tiefe, auf beiden Seiten des Schiffes zu gleicher Zeit, da, wo solche am niedrigsten sich zeigt, und, falls das Schiff mit Fenstern versehen ist, von der untern Kante derselben bis zum Wasserspiegel, oder bei den Dampfern vom Wasserspiegel bis zum Ausflußrohr (Kondensor), beziehungsweise bis zum Ausspritzer (Schnecke). Bei Dampfern mit Hochdruck-Maschinen oder mit Fenstern werden von der ermittelten Tiefe 14 Zolle, bei Schleppschiffen mit Riesbord 18 Zolle, bei dergleichen ohne Riesbord 14 Zolle abgerechnet. Die danach verbleibende Tiefe ist für den Laderaum maaßgebend, daher in Rechnung zu stellen.

Wird die Tiefe nur bis zum Ausflußrohr oder Ausspritzer vom Wasserspiegel ab gemessen, so findet keine Abrechnung von der gemessenen Tiefe statt. Der Schiffsführer hat sich in diesem Falle in der Verhandlung über die Vermessung jedesmal ausdrücklich zu verpflichten, vorkommende Abänderungen im Betriebe der mit Ausflußrohr oder Ausspritzer versehenen Dampfmaschine der mit der Vermessung beauftragten Königlichen Behörde sofort anzuzeigen.

§. 4. Die Ergebnisse der Vermessung sind von den beiden damit beauftragten Beamten in der aus dem unten mitgetheilten Beispiele sich ergebenden Art zur Stelle zu verzeichnen, nachdem zuvor und ehe die Beamten das Schiff verlassen, Abweichungen, welche sich etwa in den Anschreibungen ergeben, unter Zuziehung des Schiffsführers aufgeklärt und beseitigt worden sind.

Zur Ermittelung der Tragfähigkeit sind in Rechnung zu stellen: 1) Die ganze ermittelte Länge (§. 3. 1). 2) Die durchschnittliche Breite (§. 3. 2); 3) Die nach Abzug der Bordhöhe zur Sicherung gegen Wellenschlag verbleibende, oder die bis zum Ausspritzer, vom Wasserspiegel gemessene Tiefe (§. 3. 3).

Digitized by Google

Die durchschnittliche Breite (vorstehend zu 2.) ergiebt sich, wenn die oberen und unteren Breiten für jeden der 11 Messungspunkte zusammengerechnet und durch 2 getheilt werden, dann aber die Summe der so gewonnenen 11 Durchschnittszahlen an Zollen weiter durch 11 getheilt werden.

Diese durchschnittliche Tiefe (vorstehend zu 3.) wird ermittelt, wenn die auf jeder Seite gefundenen Zollzahlen zusammen gerechnet und durch 2 getheilt werden.

Von den hiernach gefundenen drei Größen (vorstehend zu 1., 2. und 3.) wird zunächst die Breite mit der Länge und demnächst das so erhaltene Produkt mit der Tiefe multiplizirt. Sodann wird das in dieser Weise ermittelte Produkt der Kubikzolle, nach der mit der Verfügung vom 30. August 1858 mitgetheilten Tabelle der Kubikzolle zu Zentnern des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts, auf Zentner berechnet.

Folgendes Beispiel erläutert das zu beobachtende Verfahren.

Länge: 133 Fuß, gleich . . . . . 1,596 Zolle.
Breite:

1) am Hinterstieven, oben wie unten . . . . . 1 Zoll,

2) in der Entfernung von 159¼ Zollen vom Hinterstieven,
auf dem Deck . . . . . 86 Zolle,
davon ab die Breite auf beiden Seiten zwischen Lothmaaß und Schiff mit . . . . . 4 „
bleiben . . . . . 82 Zolle obere Breite,
auf dem Deck, wie vor, ... 86 Zolle,
davon ab die Breite auf beiden Seiten zwischen Lothmaaß und Schiff, auf dem Wasserspiegel . . . . . 22 „
bleiben. . . . . 64 „ untere Breite,
zusammen . . . . . 146 Zolle, im Durchschnitte 73 „

3) in der Entfernung von wieder 159¼ Zollen,
auf dem Deck . . . . . 133 Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 8 „
bleiben . . . . . 125 „ obere Breite,
auf dem Deck . . . . . 133 Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 16 „
bleiben . . . . . 117 „ untere Breite,
zusammen . . . . . 242 Zolle, im Durchschnitte 121 „

4) in der Entfernung von 159¼ Zollen,
auf dem Deck . . . . . 158¼ Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 8 „
bleiben . . . . . 150¼ „ obere Breite,
auf dem Deck . . . . . 158¼ Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 10 „
bleiben . . . . . 148¼ „ untere Breite,
zusammen . . . . . 299 Zolle, im Durchschnitte 149¼ „

5) in der Entfernung von 159¼ Zollen,
auf dem Deck . . . . . 163 Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 8 „
bleiben . . . . . 155 „ obere Breite,
auf dem Deck . . . . . 163 Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 9 „
bleiben . . . . . 154 „ untere Breite,
zusammen . . . . . 309 Zolle, im Durchschnitte 154¼ „

6) in der Entfernung von 159¼ Zollen,
auf dem Deck . . . . . 162 Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 8 „
bleiben . . . . . 154 „ obere Breite,
auf dem Deck . . . . . 162 Zolle,
davon ab, wie zu 2 . . . . . 9 „
bleiben . . . . . 153 „ untere Breite,
zusammen . . . . . 307 Zolle, im Durchschnitte 153¼ „

Uebertrag 652¼ Zolle 1,596 Zolle.

Digitized by Google

		Uebertrag	652¼ Zolle	1,596 Zolle.
7) in der Entfernung von 159¼ Zollen,				
auf dem Deck	140 Zolle,			
davon ab, wie zu 2	8 "			
bleiben		140 Zolle obere Breite,		
auf dem Deck	148 Zolle,			
davon ab, wie zu 2	10 "			
bleiben		138 " untere Breite,		
zusammen		278 Zolle, im Durchschnitte	139 "	
8) in der Entfernung von 159¼ Zollen,				
auf dem Deck	119 Zolle,			
davon ab, wie zu 2	4 "			
bleiben		115 " obere Breite,		
auf dem Deck	119 Zolle,			
davon ab, wie zu 2	13 "			
bleiben		106 " untere Breite.		
zusammen		221 Zolle, im Durchschnitte	110½ "	
9) in der Entfernung von 159¼ Zollen,				
auf dem Deck	82 Zolle,			
davon ab, wie zu 2	4 "			
bleiben		78 " obere Breite,		
auf dem Deck	82 Zolle,			
davon ab, wie zu 2	24 "			
bleiben		58 " untere Breite,		
zusammen		136 Zolle. im Durchschnitte	68 "	
10) in der Entfernung von 159¼ Zollen,				
auf dem Deck	37¼ Zolle,			
davon ab, wie zu 2	4 "			
bleiben		33¼ " obere Breite,		
auf dem Deck	37¼ Zolle,			
davon ab, wie zu 2	12 "			
bleiben		25¼ " untere Breite,		
zusammen		59 Zolle, im Durchschnitte	29½ "	
11) in der Entfernung von 160¼ Zollen,				
am Vorderstieven, oben wie unten		2 "		
zusammen		1001¼ Zolle,		
getheilt durch 11 giebt im Durchschnitte				91 Zoll,
				1596
				14364
				145236 D.-Zolle.
Tiefe auf der einen wie auf der anderen Seite, bis zum Ausspritzer (Schnecke)				9 Zolle.
				1,307,124 C.-Zolle.

Nach der Tabelle der Kubikzolle gleich 466 Ctr. Berlin, den 29. Mai 1861.

Der Finanz-Minister.

XIV. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

268) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verwendung der bei den Landraths-Aemtern befindlichen zweiten Reinkarten bei der Grundsteuer-Regulirung betreffend, vom 10. Oktober 1861.

Auf den Bericht der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung vom 28. v. M. betreffend die bei den Landrathsämtern befindlichen zweiten Reinkarten, bin ich damit einverstanden, daß dieselben nicht den Grundsteuerveranlagungs-Kommissarien ohne Weiteres auf Grund des §. 22. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai d. J. (Ges.-

Digitized by Google

Samml. S. 264) dauernd zur Verfügung gestellt werden können, da sie nach §. 64. der Verordnung vom 30. Juni 1834 Eigenthum der Auseinandersetzungs-Interessenten sind. Aus dem Kommissionsberichte des Herrenhauses, auf Grund dessen der in dem Regierungs-Entwurfe fehlende betreffende Passus des angeführten §. 22. aufgenommen ist, geht hervor, daß dabei ausdrücklich vorausgesetzt ist, derartige Karten dürften nur mit ausdrücklicher Einwilligung der gedachten Eigenthümer dauernd zur Grundsteuer-Regulirung verwendet werden. Ob die Veranlagungs-Kommissarien in einzelnen Fällen die Herbeiführung dieser Einwilligung nachsuchen wollen, muß ihnen überlassen bleiben.

Berlin, den 10. Oktober 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf Pückler.

---

269) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Entscheidung über Gewährung der Vorfluth und die Art der Ausführung sowohl bei stehenden Seen und Teichen, als bei anderen der Ableitung bedürfenden Gewässern den Verwaltungs-Behörden zustehe, vom 11. Februar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

An den katholischen Kirchhof zu B. grenzt der Garten des Kaufmanns N. und ist tiefer belegen, als ersterer, so daß das auf dem Kirchhofe sich sammelnde Regen- und Schneewasser nach dem Garten abfließt. Schon früher hat in Folge gewisser, von dem unterhalb liegenden Besitzer getroffenen Veranstaltungen, welche dem Wasserzuge eine andere Richtung geben sollten, ein Verfahren im Verwaltungswege geschwebt, und die Regierung zu Königsberg hat durch Resolut vom 19. September 1853 entschieden, daß der Kaufmann N., der jetzige Kläger, verpflichtet sei, dem auf dem hinteren Theile des Kirchhofes sich sammelnden Wasser den Abzug über seine Grundstücke zu gestatten, und die zur Abwehr dieses Wassers getroffenen Anstalten fortzuräumen. Demzufolge ist das Wasser in eine auf dem Grundstück des Klägers befindliche Drumme geleitet worden. Da sich dies aber als eine zureichende Maaßregel nicht bewährt hat, indem die Drumme, neben ihrer ursprünglichen Bestimmung, das vom Kirchhofe abfließende Wasser nicht hat fassen können, dieses vielmehr überfloß und des Klägers Garten-Anlagen zerstörte, so wird von dem verklagten Theile verlangt, daß er auf eigene Kosten eine Drumme zur Ableitung des Wassers anlege.

Der ursprüngliche Klage-Antrag war auf Herrichtung dieser Anlage gerichtet. Als aber darauf eine nähere Bezeichnung des Klage-Antrags durch Beschreibung der Art und Größe der anzulegenden Drumme verlangt wurde, wollte der Kläger nach Inhalt einer anderweiten Schrift die Verfügung der Regierung vom 19. September 1853 nicht als verpflichtend anerkennen, sondern behauptete, gegen das wild ablaufende Wasser sich durch anderweite Veranstaltungen decken zu dürfen. Hiervon ist er jedoch, als er durch die Verfügung vom 26. April 1859 darauf aufmerksam gemacht worden, daß gegen die im Verwaltungswege getroffene Anordnung der Rechtsweg nicht zuläßig sei, wiederum zurückgekommen und hat in der Verhandlung vom 11. Juli 1859 den Antrag dahin gerichtet: die Beklagte zu verurtheilen, ihre Verpflichtung anzuerkennen, zur Beschaffung der Vorfluth für das auf ihrem Grundstück angesammelte und durch des Klägers Grundstück abzuleitende Wasser eine Drumme herzurichten und zu unterhalten, die Entscheidung über Richtung, Umfang und Länge derselben aber einem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Zur Begründung dieser Verpflichtung ist nicht nur auf die Vorschrift der Gesetze, sondern auch auf den Inhalt des Resoluts der Regierung vom 19. September 1853 Bezug genommen, worin es heißt:

„Sofern jedoch zur Beschaffung der Vorfluth die Anlage neuer Gräben oder die Räumung schon vorhandener erforderlich sein sollte, wird solche auf Kosten des katholischen Kirchen-Kollegiums zu bewirken sein."

Digitized by Google

Nachdem der Prozeß eingeleitet worden, ist vor Beantwortung der Klage von der Regierung zu Königsberg der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 15. des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 die Modalitäten, unter denen die Ablassung des Wassers auszuführen, von der Provinzial-Polizeibehörde vorbehaltlich der Berufung an die vorgesetzte Verwaltungs-Instanz festzusetzen seien. Das Kreisgericht zu B. und das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet; — das erstere mit beigefügtem Bemerken, daß es bei Einleitung der Klage von der Ansicht ausgegangen sei, als ob die §§. 15. ff. des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 sich nur auf die Ablassung von Teichen und stehenden Seen, — nicht auf die schon durch das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 8. §§. 102. ff. geregelte Vorfluth, sofern von wild ablaufendem Wasser die Rede ist, — bezögen, daß aber das Kollegium bei nochmaliger Erwägung der Sache zu einer anderen Ansicht gelangt sei, und die Ueberzeugung gewonnen habe, das Vorfluths-Edikt müsse in seinen §§. 15. ff. enthaltenen Bestimmungen ebensowohl auf das wild abfließende Wasser, als auf die Ablassung von Teichen und stehenden Seen bezogen werden.

Das Ostpreußische Tribunal führt dafür in seinem Bericht vom 14. September 1859 insbesondere an, der §. 15. des Vorfluths-Edikts müsse um so mehr auf alle vorangehenden Bestimmungen bezogen werden, als der vorstehende §. 14., auf den das Kreisgericht zu B. die Anwendbarkeit ursprünglich habe beschränken wollen, mit den Worten beginne: „Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen u. s. w."

Dieser Ansicht der Gerichtsbehörden muß beigetreten werden. Denn es ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt des Vorfluths-Edikts, daß die neue Regulirung im Wege der Verwaltung erfolgen solle. Die entgegengesetzte Ansicht, wovon das Kreisgericht zu B. ursprünglich ausgegangen war, daß nämlich der §. 15. des Edikts nur auf stehende Wasser zu beziehen, ist wohl auch sonst aufgestellt, allein sie ist nicht für begründet zu erachten.

Das Vorfluths-Edikt enthält Bestimmungen wegen des Wasserstandes bei Mühlen, in den §§. 1. bis 9., — wegen Unterhaltung der Gräben, im §. 10., — wegen der Eigenthums-Beschränkungen bei Mühlen, in den §§. 11. und 12., — und kommt sodann in den §§. 13. und 14. auf die Beschränkung anderer Grundbesitzer, geht rücksichtlich der Gestattung der Vorfluth weit über die in den §§. 103. ff. Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gestellten Bedingungen hinaus, und dehnt die Verpflichtung des tiefer liegenden Grundbesitzers, im Gegensatze zu §. 117. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, auf die Ableitung von Teichen und stehenden Seen aus. Während hiernächst die §§. 15. — 19. des Vorfluths-Edikts das Verfahren reguliren, und zwar für alle Fälle, in denen das Edikt zur Anwendung kommt, sagt der §. 20.:

> „Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch den polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden."

Es ergiebt sich hieraus klar, daß nur die bestehenden Rechte Gegenstand der Festsetzung durch richterliche Entscheidung sein sollen, die Frage: „ob zu entwässern", und die Modalitäten der Ausführung aber jedesmal der Verwaltung anheimfallen. Gerade der Gegensatz der Ausdrücke in den §§. 14. und 15. zeigt deutlich, daß der §. 15. nicht auf stehende Wasser im Sinne des §. 14., sondern auf jedes der Ableitung bedürfende Wasser zu beziehen ist.

Aus diesen Gründen ist der Kompetenz-Konflikt in Uebereinstimmung mit den von den Gerichten geltend gemachten Auffassungen anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 16. November 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1861. 22ster Jahrgang.

I. Preußische Staats-Verfassung.

270) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung des Reglements vom 12. Oktober 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 5. November 1861.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums bestimme Ich, unter Abänderung des Reglements vom 12. Oktober 1854 (Minist.-Bl. S. 189.), betreffend die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, was folgt:

Die Landschaftsbezirke für den alten und befestigten Grundbesitz sollen nach Maaßgabe der anliegenden Nachweisung (a.) gebildet und für dieselben in Zukunft zur Präsentation gewählt werden:

1)	in der Provinz Preußen	5
2)	" " " Brandenburg . .	5
3)	" " " Pommern . . .	5
4)	" " " Schlesien . . .	7
5)	" " " Posen	5
6)	" " " Sachsen	5
7)	" " " Westfalen . . .	4
8)	" " " Rheinland . . .	5

Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener Mitglieder sind erst dann anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu gebildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschaftsbezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der anliegenden Nachweisung festgesetzt ist.

Zum alten Grundbesitz sind fortan solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Die Wahl eines zu Präsentirenden ist in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

Digitized by Google

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke nur das von dem letztern zu präsentirende Mitglied.

Dieser Erlaß findet nicht Anwendung auf schon erfolgte Präsentationswahlen, in Folge deren aber eine Berufung noch nicht stattgefunden hat. Berlin, den 5. November 1861.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
Graf Bernstorff.

---

a.

Nachweisung der Landschaftsbezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

(Die Ziffer hinter der Klammer bedeutet die Anzahl der zur Berufung zu Präsentirenden.)

I. Provinz Preußen.

1. Litthauen und Masuren.

Reg.-Bezirk Königsberg	1)	Kreis Memel	1
" Gumbinnen	2)	" Heidekrug	
	3)	" Niederung	
	4)	" Tilsit	
	5)	" Ragnit	
	6)	" Pillkallen	
	7)	" Stallupöhnen	
	8)	" Gumbinnen	
	9)	" Insterburg	
	10)	" Darkehmen	
	11)	" Goldapp	
	12)	" Angerburg	
	13)	" Lötzen	
	14)	" Sensburg	
	15)	" Oletzko	
	16)	" Lyck	
	17)	" Johannisburg	

2. Samland mit Natangen.

Reg.-Bezirk Königsberg	1)	Kreis Fischhausen	1
	2)	" Königsberg (Land)	
	3)	" Labiau	
	4)	" Wehlau	
	5)	" Gerdauen	
	6)	" Rastenburg	
	7)	" Pr. Eylau	
	8)	" Friedland	
	9)	" Heiligenbeil	

3. Ermland (Heilsberg) und Oberland (Mohrungen).

Reg.-Bezirk Königsberg	1)	Kreis Braunsberg	1
	2)	" Heilsberg	
	3)	" Rössel	
	4)	" Allenstein	
	5)	" Ortelsburg	
	6)	" Neidenburg	
	7)	" Osterode	
	8)	" Mohrungen	
	9)	" Pr. Holland	
Reg.-Bezirk Marienwerder	10)	" Rosenberg (ungetheilt)	

4. Culmerland und Marienburger Land.

Reg.-Bezirk Marienwerder	1)	Kreis Kulm	1
	2)	" Graudenz	
	3)	" Thorn (Land)	
	4)	" Strasburg	
	5)	" Löbau	
	6)	" Marienwerder	
	7)	" Stuhm	
Reg.-Bezirk Danzig	8)	" Marienburg	
	9)	" Elbing	

5. Pomerellen.

Reg.-Bezirk Marienwerder	1)	Kreis Schwetz	1
	2)	" Konitz	
	3)	" Schlochau	
	4)	" Flatow	
	5)	" Dt. Crone	
Reg.-Bezirk Danzig	6)	" Danzig (Land)	
	7)	" Stargardt	
	8)	" Berend	
	9)	" Karthaus	
	10)	" Neustadt	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Preußen.

1) Litthauen und Masuren	1
2) Samland mit Natangen	1
3) Ermland und Oberland	1
4) Culmerland und Marienburger Land	1
5) Pomerellen	1
Summa	5

II. Provinz Brandenburg.

1. Ruppin-Havelland und Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde.

Reg.-Bezirk Potsdam	1)	Kreis Ruppin	1
	2)	" Osthavelland	
	3)	" Westhavelland	
	4)	" Zauch-Belzig	
	5)	" Teltow	
	6)	" Jüterbogk-Luckenwalde	

Digitized by Google

2. Barnim, Lebus-Beeskow-Storkow und Uckermark.

Reg.-Bezirk Potsdam	1) Kreis	Ober-Barnim	1
	2) „	Nieder-Barnim	
	3) „	Beeskow-Storkow	
Reg.-Bezirk Frankfurt	4) „	Lebus	
Reg.-Bezirk Potsdam	5) „	Angermünde	
	6) „	Prenzlau	
	7) „	Templin	

3. Priegnitz und Altmark.

Reg.-Bezirk Potsdam	1) Kreis	Ost-Priegnitz	1
	2) „	West-Priegnitz	
Reg.-Bezirk Magdeburg	3) „	Stendal	
	4) „	Osterburg	
	5) „	Salzwedel	
	6) „	Gardelegen	

4. Neumark.

Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Kreis	Arnswalde	1
	2) „	Friedeberg	
	3) „	Soldin	
	4) „	Königsberg	
Reg.-Bezirk Cöslin	5) „	Dramburg	
	6) „	Schievelbein	
Reg.-Bezirk Frankfurt	7) „	Landsberg	
	8) „	Sternberg	
	9) „	Crossen	
	10) „	Züllichau	

5. Niederlausitz mit Cottbus.

Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Kreis	Lübben	1
	2) „	Luckau	
	3) „	Calau	
	4) „	Guben	
	5) „	Sorau	
	6) „	Spremberg	
	7) „	Cottbus	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Brandenburg.

1) Ruppin-Havelland und Zauch-Belzig-Jüterbogk-Luckenwalde	1
2) Barnim-Lebus-Beeskow-Storkow u. Uckermark	1
3) Priegnitz und Altmark	1
4) Neumark	1
5) Niederlausitz mit Cottbus	1
Summa	5

III. Provinz Pommern.

1. Lauenburg-Bütow und Herzogthum Wenden.

Reg.-Bezirk Cöslin	1) Kreis	Lauenburg	1
	2) „	Bütow	
	3) „	Stolp	
	4) „	Rummelsberg	
	5) „	Schlawe	

2. Herzogthum Kassuben.

Reg.-Bezirk Cöslin	1) Kreis	Cöslin (Fürstenthum)	1
	2) „	Neustettin	
	3) „	Belgard	

3. Cammin und Hinter-Pommern.

Reg.-Bezirk Stettin	1) Kreis	Regenwalde	1
	2) „	Greifenberg	
	3) „	Cammin	

4. Herzogthum Stettin.

Reg.-Bezirk Stettin	1) Kreis	Naugard	1
	2) „	Saatzig (ungetheilt)	
	3) „	Pyritz	
	4) „	Greiffenhagen	
	5) „	Randow	
	6) „	Ueckermünde	
	7) „	Anclam	
	8) „	Demmin	
	9) „	Usedom-Wollin	

5. Neu-Vorpommern und Rügen.

Reg.-Bezirk Stralsund	1) Kreis	Franzburg (Land)	1
	2) „	Greifswald	
	3) „	Grimmen	
	4) „	Rügen	

Zusammenstellung hinsichtl. der Prov. Pommern.

1) Lauenburg-Bütow und Herzogthum Wenden	1
2) Herzogthum Kassuben	1
3) Cammin und Hinterpommern	1
4) Herzogthum Stettin	1
5) Neu-Vorpommern und Rügen	1
Summa	5

IV. Provinz Schlesien.

1. Oberlausitz (Görlitz).

Reg.-Bezirk Liegnitz	1) Kreis	Hoyerswerda	1
	2) „	Rothenburg	
	3) „	Görlitz (Land)	
	4) „	Lauban	
	5) „	Bunzlau (ungetheilt)	

2. Fürstenth. Glogau u. Herzogth. Sagan (Glogau), Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).

Reg.-Bezirk Liegnitz	1) Kreis	Grünberg	1
	2) „	Freistadt	
	3) „	Sagan	
	4) „	Sprottau	
	5) „	Glogau (Land)	
	6) „	Goldberg-Haynau	
	7) „	Liegnitz	
	8) „	Lüben	
Reg.-Bezirk Breslau	9) „	Steinau	
	10) „	Wohlau	
	11) „	Guhrau	

3. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Reg.-Bezirk Liegnitz	1) Kreis	Löwenberg	1
	2) „	Hirschberg	
	3) „	Schönau	
	4) „	Jauer	
	5) „	Bolkenhain	
	6) „	Landeshut	
Reg.-Bezirk Breslau	7) „	Waldenburg	
	8) „	Reichenbach	
	9) „	Schweidnitz	
	10) „	Striegau	

Digitized by Google

4. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz) und Fürstenfenthum Neisse-Grottkau (Neisse).

Reg.-Bezirk Breslau	1)	Kreis Glatz	1
	2)	„ Habelschwerdt	
	3)	„ Frankenstein	
	4)	„ Münsterberg	
Reg.-Bezirk Oppeln	5)	„ Neisse	
	6)	„ Grottkau	

5. Fürstenthum Oels, Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).

Reg.-Bezirk Breslau	1)	Kreis Oels	1
	2)	„ Militsch	
	3)	„ Trebnitz	
	4)	„ Wartenberg	
	5)	„ Neumarkt	
	6)	„ Breslau (Land)	
	7)	„ Namslau	
	8)	„ Brieg	
	9)	„ Ohlau	
	10)	„ Strehlen	
	11)	„ Nimptsch	

6. Fürstenthum Oppeln.

Reg.-Bezirk Oppeln	1)	Kreis Neustadt	1
	2)	„ Falkenberg	
	3)	„ Oppeln	
	4)	„ Kreutzburg	
	5)	„ Rosenberg	
	6)	„ Lublinitz	
	7)	„ Tost-Gleiwitz	
	8)	„ Kosel	
	9)	„ Groß-Strehlitz	

7. Fürstenthum Ratibor.

Reg.-Bezirk Oppeln	1)	Kreis Leobschütz	1
	2)	„ Ratibor	
	3)	„ Rybnick	
	4)	„ Pleß	
	5)	„ Beuthen	

Zusammenstellung hinsichtl. der Prov. Schlesien.

1) Margrafthum Oberlausitz	1
2) Fürstenthum Glogau, Herzogthum Sagan, Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau	1
3) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	1
4) Fürstenthum Münsterberg, Grafschaft Glatz und Fürstenthum Neisse-Grottkau	1
5) Fürstenthümer Oels, Breslau und Brieg	1
6) Fürstenthum Oppeln	1
7) Fürstenthum Ratibor	1
Summa	7

V. Provinz Posen.

1. Netz-Distrikt.

Reg.-Bezirk Bromberg	1)	Kreis Bromberg (Land)	1
	2)	„ Schubin	
	3)	„ Inowraclaw	
	4)	„ Wirsitz	
	5)	„ Chodziesen	
	6)	„ Czarnikau	

2. Gnesen.

Reg.-Bezirk Bromberg	1)	Kreis Gnesen	1
	2)	„ Wongrowitz	
	3)	„ Mogilno	

3) Posen und Meseritz.

Reg.-Bezirk Posen	1)	Kreis Posen (Land)	1
	2)	„ Samter	
	3)	„ Obornik	
	4)	„ Wreschen	
	5)	„ Schroda	
	6)	„ Meseritz	
	7)	„ Birnbaum	
	8)	„ Bomst	
	9)	„ Buk	

4. Fraustadt.

Reg.-Bezirk Posen	1)	Kreis Fraustadt	1
	2)	„ Kröben	
	3)	„ Kosten	
	4)	„ Schrimm	

5. Krotoschin.

Reg.-Bezirk Posen	1)	Kreis Krotoschin	1
	2)	„ Adelnau	
	3)	„ Schildberg	
	4)	„ Pleschen	

Zusammenstellung hinsichtl. der Prov. Posen.

1) Netz-Distrikt	1
2) Gnesen	1
3) Posen und Meseritz	1
4) Fraustadt	1
5) Krotoschin	1
Summa	5

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.

Reg.-Bezirk Magdeburg	1)	Kreis Wolmirstedt	1
	2)	„ Neuhaldensleben	
	3)	„ Wanzleben	
	4)	„ Kalbe	
	5)	„ Jerichow I.	
	6)	„ Jerichow II.	

2. Fürstenth. Halberstadt u. Grafschaft Wernigerode, Grafschaft Mansfeld u. Saalkreis.

Reg.-Bezirk Magdeburg	1)	Kreis Halberstadt	1
	2)	„ Oschersleben	
	3)	„ Aschersleben	
	4)	„ Wernigerode	
Reg.-Bezirk Merseburg	5)	Mansfelder Gebirgskreis	
	6)	Mansfelder Seekreis	
	7)	Saalkreis	

3. Ober-Sachsen.

Reg.-Bezirk Merseburg	1)	Kreis Schweinitz	1
	2)	„ Wittenberg	
	3)	„ Bitterfeld	
	4)	„ Torgau	
	5)	„ Liebenwerda	
	6)	„ Merseburg	
	7)	„ Delitzsch	

Digitized by Google

4. Oft-Thüringen.

Reg.-Bezirk Merseburg	1) Kreis	Weißenfels	1
	2) „	Zeitz	
	3) „	Naumburg	
	4) „	Querfurt	
	5) „	Eckartsberga	
	6) „	Sangershausen mit den Grafschaften Stolberg und Roßla	

5) West-Thüringen und Eichsfeld-Hohenstein.

Reg.-Bezirk Erfurt	1) Kreis	Erfurt (Land)	1
	2) „	Weißensee	
	3) „	Langensalza	
	4) „	Schleusingen	
	5) „	Ziegenrück	
	6) „	Mühlhausen (Land)	
	7) „	Heiligenstadt	
	8) „	Worbis	
	9) „	Nordhausen (Land Hohenstein)	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	1
2) Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Wernigerode, Mansfeld und Saalkreis	1
3) Ober-Sachsen	1
4) Oft-Thüringen	1
5) West-Thüringen und Eichsfeld-Hohenstein	1
Summa	5

VII. Provinz Westfalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Reg.-Bezirk Minden	1) Kreis	Minden	1
	2) „	Lübbecke	
	3) „	Herford	
	4) „	Bielefeld	
	5) „	Halle	

2. Paderborn und Wiedenbrück.

Reg.-Bezirk Minden	1) Kreis	Paderborn	1
	2) „	Höxter	
	3) „	Warburg	
	4) „	Büren	
	5) „	Wiedenbrück	

3. Münsterland.

Reg.-Bezirk Münster	1) Kreis	Münster	1
	2) „	Tecklenburg	
	3) „	Warendorf	
	4) „	Beckum	
	5) „	Lüdinghausen	
	6) „	Steinfurt	
	7) „	Rösfeld	
	8) „	Ahaus	
	9) „	Borken	
	10) „	Recklinghausen	

4. Grafschaft Mark.

Reg.-Bezirk Arnsberg	1) Kreis	Soest	1
	2) „	Hamm	
	3) „	Dortmund (Land)	
	4) „	Bochum	
	5) „	Hagen	
	6) „	Altena	
	7) „	Iserlohn	

5. Westfalen.

Reg.-Bezirk Arnsberg	1) Kreis	Arnsberg	1
	2) „	Meschede	
	3) „	Brilon	
	4) „	Lippstadt	
	5) „	Olpe	
	6) „	Siegen	
	7) „	Wittgenstein	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Westfalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und	1
2) Paderborn	1
3) Münsterland	1
4) Grafschaft Mark	1
5) Westfalen	1
Summa	4

VIII. Rheinprovinz.

1. Kleve-Geldern.

Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Kreis	Duisburg	1
	2) „	Rees	
	3) „	Kleve	
	4) „	Geldern	

2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich.

Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Kreis	Düsseldorf (Land-)	2
	2) „	Elberfeld (Land-)	
	3) „	Lennep	
	4) „	Solingen	
	5) „	Krefeld	
	6) „	Kempen	
	7) „	Neuß	
	8) „	Grevenbroich	
	9) „	Gladbach	

3. Ober-Berg und Ober-Jülich.

Reg.-Bezirk Cöln	1) Kreis	Wipperfürth	2	mit Ober-Rhein.
	2) „	Gummersbach		
	3) „	Waldbroel		
	4) „	Sieg		
	5) „	Mühlheim		
	6) „	Cöln (Land-)		
	7) „	Bonn		
	8) „	Bergheim		
	9) „	Euskirchen		
	10) „	Rheinbach		

Digitized by Google

4. West-Jülich.

Reg.-Bezirk Aachen	1) Kreis Erkelenz 2) „ Heinsberg 3) „ Geilenkirchen 4) „ Jülich 5) „ Düren 6) „ Aachen (Land-) 7) „ Eupen 8) „ Montjoie 9) „ Schleiden 10) „ Malmedy	1	mit Moselland.

5 Ober-Rhein.

Reg.-Bezirk Coblenz.	1) Kreis St. Goar 2) „ Simmern 3) „ Kreuznach 4) „ Zell 5) „ Cochem 6) „ Maien 7) „ Coblenz (Land-) 8) „ Adenau 9) „ Ahrweiler 10) „ Neuwied 11) „ Altenkirchen 12) „ Wetzlar	„	mit Ober-Berg und Ober-Jülich.

6. Moselland.

Reg.-Bezirk Trier.	1) Kreis Daun 2) „ Prüm 3) „ Bitburg 4) „ Wittlich 5) „ Trier (Land-) 6) „ Bernkastel 7) „ Saarburg 8) „ Merzig 9) „ Saarlouis 10) „ Saarbrücken 11) „ Ottweiler 12) „ St. Wendel	„	mit West-Jülich.

Zusammenstellung hinsichtl. der Rheinprovinz.

1) Kleve-Geldern mit 2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich	2
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein	2
4) West-Jülich, verbunden mit Moselland . . .	1
5) Ober-Rhein	—
6) Moselland	—
Summa	5

IX. Hohenzollernsche Lande.

Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

Rekapitulation.

1)	Provinz Preußen	5	Mitglieder.
2)	„ Brandenburg	5	„
3)	„ Pommern	5	„
4)	„ Schlesien	7	„
5)	„ Posen	5	„
6)	„ Sachsen	5	„
7)	„ Westfalen	4	„
8)	„ Rheinland	5	„
	Summa	41	Mitglieder.

II. Behörden und Beamte.

271) Erlaß an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Unterschriften der einzelnen Abtheilungen der Provinzial-Regierungen betreffend, vom 28. September 1861.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26. September 1858 (Minist.-Bl. S. 204) ist bestimmt worden, daß bei den Königlichen Regierungen die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten eingesetzte Abtheilung in Zukunft, der Abkürzung wegen, unter Weglassung der Worte: „die Verwaltung der" sich der Unterschrift: „Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten" bediene.

Noch vor Erlaß dieser Verfügung hat die dortige Königliche Regierung mittelst des Plenarbeschlusses vom 26. Juni 1858 beschlossen, daß fortan die folgenden Abtheilungen des Kollegiums die nachstehenden Firmen führen sollen, nämlich

die 2te: Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen,
die 3te: Königliche Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten,
die 4te: Königliche Regierung, Abtheilung für die indirekten Steuern,

Indem wir Ew. ꝛc. darauf aufmerksam machen, daß vor der Ausführung dieses Beschlusses, nach §. 8. Abschn. 8. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die ministerielle Genehmigung dazu hätte eingeholt werden müssen, — wollen wir den Beschluß selbst mit der Maaßgabe genehmigen, daß bei der Firma der 4ten Abtheilung der Artikel „die" vor den Worten „indirekte Steuern" in Wegfall zu bringen.

Digitized by Google

Darüber, daß bei der Unterschrift der 3ten Abtheilung ebenfalls der Artikel „die" wegfalle, ist bereits durch die Verfügung vom 26. September 1858 Bestimmung getroffen worden.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. Der Minister der geistl., Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N.

Abschrift übersenden wir dem ꝛc. zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung, künftig ebenfalls die vorgedachten Unterschriften für die betreffenden Abtheilungen des Kollegiums stattfinden zu lassen.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. Der Minister der geistl., Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
die übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien ausschließlich derer zu Stralsund und Sigmaringen.

---

272) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter betreffend, vom 12. Oktober 1861.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens in Betreff des Zeitpunktes der dienstlichen Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter wird hierdurch für sämmtliche Verwaltungen Folgendes bestimmt:

1) Die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter erfolgt, auch wenn dieselben nur diätarisch oder selbst nur als Lohnschreiber gegen stückweise Bezahlung angenommen werden, überall bei der Annahme, sobald solche zur Bestreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzlei-Arbeiten und zu einer bei guter Führung dauernden Beschäftigung, nicht aber blos zu augenblicklicher Aushülfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzlei-Geschäfte geschieht.

2) Den Kanzlei-Arbeitern der letzteren Art wird bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlags zur Pflicht gemacht, auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufgenommen. Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

273) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betreffend, vom 20. August 1861.

Auf den Bericht vom 3. v. M., die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei nochmaliger Erwägung kann ich nicht verkennen, daß der im diesseitigen Erlaß vom 13. Februar 1855 ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden für den Religions-Unterricht der Kinder, welche nicht der Konfession des Lehrers angehören, durch ein Uebereinkommen mit benachbarten Lehrern zu sorgen und die diesfälligen Kosten zu tragen haben, in seiner weiteren Folge — ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen — sich auch dahin ausdehnen läßt, daß die Gemeinden nöthigenfalls für verpflichtet zu halten sind, mit einem ihnen zu bezeichnenden qualifizirten Wanderlehrer sich über diesen Punkt zu einigen, und daß im Weigerungsfalle solches Uebereinkommen von der Aufsichtsbehörde im Exekutionswege auf Kosten der betreffen-

Digitized by Google

den Gemeinden abgeschlossen werden darf. Ein derartiges zwischen den Gemeinden resp. der Schulaufsichts-Behörde mit einem Wanderlehrer getroffenes Uebereinkommen kann aber nur als vorübergehendes Privatverhältniß angesehen werden. Diese Wanderlehrer werden daher nicht bei den betreffenden Schulen, in denen sie den Religions-Unterricht ertheilen, als fest angestellt zu betrachten sein und demgemäß auch keinen Anspruch auf Pension geltend machen können.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiernach anheim, insofern Ihr Lehrer, die auf dieses Verhältniß einzugehen geneigt sind, zur Disposition stehen, dergleichen Einrichtungen in den Fällen zu treffen, in welchen ein unabweislich dringendes Bedürfniß dazu vorliegt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden, wenn Ein Lehrer für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich angenommen wird, für jede der letzteren nicht so bedeutend sein, daß sie nicht von denselben sollten aufgebracht werden können.

Entgegengesetztenfalls würde jedesmal vorher, ehe dergleichen Einrichtungen getroffen werden, die Nothwendigkeit zur Gewährung einer Beihülfe für eine oder die andere Gemeinde auf dem dafür vorgeschriebenen Wege genau nachzuweisen und die Bewilligung der Beihülfe bei mir zu beantragen sein.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

274) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Universitäts-Kuratorien, die Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe betreffend, vom 16. Oktober 1861.

Die Bestimmung des §. 51. Nr. 2. b. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 (Annal. 1826 S. 181) hinsichtlich der Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe wird hiermit dahin erweitert,

daß künftig jeder Kandidat bei der Meldung zur Staatsprüfung den Nachweis über wenigstens vier selbstständig gehobene Geburten in einer Klinik oder Poliklinik zu führen habe.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium veranlasse ich, diese Bestimmung, welche mit dem Schluß des Sommer-Semesters 1862 in Kraft tritt, durch die medizinische Fakultät der dortigen Universität zur Kenntniß der Studirenden der Medizin bringen zu lassen. Berlin, den 16. Oktober 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

275) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Unzulässigkeit der Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufs-Geldes von Neuanziehenden in den Landgemeinden betreffend, vom 5. Juli 1861.

Aus dem Berichte der ꝛc. vom 19. Dezember pr., das in der Gemeinde S. zu entrichtende Einzugs-, resp. Einkaufs-Geld betreffend, ersehe ich, daß nicht nur in S., sondern auch in anderen Landgemeinden des Kreises N., und anscheinend auch in Landgemeinden anderer Kreise des dortigen Verwaltungsbezirks ein Einzugs- oder Einkaufs-Geld von Neuanziehenden erhoben wird. Die praktischen Gründe, welche die ꝛc. hierfür geltend macht, können mich nicht bestimmen ein Verfahren zu billigen, welches mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschieden im Widerspruch steht.

Die Erhebung eines Einzugs-Geldes von neuanziehenden Personen ist nach §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neuanziehender Personen, unzulässig. Diese Regel wird bekräftigt durch die Ausnahme von derselben, welche im Wege der Gesetzgebung zu Gunsten der Stadt-Kommunen

Digitized by Google

gemacht ist. Die ꝛc. scheint dies auch nicht unbeachtet gelassen zu haben, glaubt aber, daß die erhobene Abgabe ein Aequivalent für die den Anziehenden gewährte Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, also ein Einkaufs-Geld und als solches nicht ungesetzlich sei.

Aber auch in diesem Sinne läßt sich die Forderung einer solchen Abgabe in den Landgemeinden nicht rechtfertigen. Wenn §. 29. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß alle Gemeindeglieder an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maaßstabe Theil nehmen, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind, so erscheint es zwar statthaft, von allen Theilnehmern an den gemeinschaftlichen Nutzungen eine dem Theilnahme-Verhältnisse entsprechende dauernde Abgabe zu erheben, die Erhebung einer von den neu anziehenden Personen ein für allemal zu entrichtenden Summe ist aber mit der angeführten gesetzlichen Vorschrift offenbar nicht zu vereinen.

Die ꝛc. veranlasse ich hiernach, die fernere Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufs-Geldes von neu anziehenden Personen nicht nur in S., sondern in allen Landgemeinden des dortigen Verwaltungsbezirks, in welchen derartige Abgaben bisher für zulässig erachtet worden, sofort zu untersagen.

Die dem Berichte vom 19. Dezember pr. beigefügte Nachweisung erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Sachsen.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich Ew. ꝛc. mit Bezug auf den gefälligen Begleitbericht vom 29. Dezember pr. ergebenst mit. Selbst in der von Ew. ꝛc. befürworteten beschränkten Ausdehnung kann ich die Erhebung einer Abgabe von neu anziehenden Personen in Landgemeinden aus den von mir angegebenen Gründen gesetzlich nicht für zulässig halten. Selbstredend bezieht sich meine gegenwärtige Verfügung nur auf die Theilnahme an den Nutzungen des reinen Gemeinde-Vermögens, während in Betreff der Theilnahme an den Nutzungen des Interessenten- und Gemeindeglieder-Vermögens die besonderen Rechtsverhältnisse des einzelnen Falls entscheiden müssen. Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.

---

276) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, sowie an die Ober-Präsidenten der sechs östlichen Provinzen, die Besteuerung der Vermiether von Wohnungen in den Landgemeinden betreffend, vom 22. September 1861.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung in dem Berichte vom 17. Mai c. gegen den Cirkular-Erlaß vom 26. Juni 1858 erhoben hat, muß ich als begründet anerkennen. Formell allerdings ist eine Steuer um deshalb nicht unzulässig, weil sie nicht alle Mitglieder des Gemeinde-Verbandes gleichmäßig trifft; es genügt formell, wenn sie, in Beiträgen zu Gemeinde-Zwecken bestehend, lediglich auf Grund der allgemeinen Pflicht der Gemeinde-Angehörigen, zur Erfüllung der Gemeinde-Zwecke durch Beiträge mitzuwirken, gefordert wird und von der kompetenten Behörde nach einem zum Voraus bestimmten Vertheilungsfuß festgesetzt ist. (cf. Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854 Justiz-Minist.-Bl. S. 387).

In materieller Beziehung aber muß an jede Gemeinde-Steuer die Forderung gestellt werden, daß sie, wenn auch nicht direkt, so doch in ihrer indirekten Wirkung alle Mitglieder der Gemeinde nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig trifft.

Eine Steuer, welche in den Landgemeinden von denjenigen Wirthen erhoben wird, welche Stuben haben, die sie an Einlieger vermiethen, ist mit dieser Forderung nicht in Einklang zu bringen; sie trifft nur einen Theil und zwar in der Regel gerade den ärmsten Theil der Gemeinde-Angehörigen.

Auch scheint es nach den jenem Erlasse vom 26. Juni 1858 vorangegangenen Berichten so wenig als

Digitized by Google

bei den mir gelegentlich zu Gesichte gekommenen einzelnen Gemeinde-Beschlüssen in der Absicht gelegen zu haben, eine neue Form gerechter Besteuerung zu finden, sondern vielmehr, ein Mittel zur Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit zu finden und die vom Gesetzgeber der Gemeinde aufgelegte Last der Armenpflege auf die Schultern derjenigen zu wälzen, welche der Gefahr der Verarmung am meisten ausgesetzt sind, um so mehr, als die Vermiether der Wohnungsräume immer geneigt sein werden, die ihnen auferlegte Steuer durch Erhöhung der Miethen auf die Miether zu übertragen.

Ich kann eine Beseitigung der etwa in unsrer Armengesetzgebung liegenden Uebelstände auf diesem Wege nicht gutheißen, und veranlasse die Königl. Regierung, Gemeinde-Beschlüssen, welche etwa auf Grund jenes Cirkular-Erlasses vom 26. Juni 1858 noch gefaßt werden möchten, fernerhin Ihre Bestätigung nicht zu ertheilen, in diesem Sinne auch die Lokalbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

277) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vertheilung der Kommunal-Lasten in den Landgemeinden betreffend, vom 22. Oktober 1861.

Wenn die Gemeinde N. gegen eine Vertheilung der Kommunal-Lasten nach Verhältniß der direkten Staatssteuern protestirt, das Domainen-Rentamt und der Kreis-Landrath dieser Erklärung beitreten und auch die ꝛc. in dem Berichte vom 27. August c. sich für die Aufrechterhaltung des bisherigen Klassenverhältnisses ausspricht, so liegt es nicht in meiner Absicht, die zwangsweise Durchführung einer Verfassungs-Aenderung vorzuschreiben, welcher sowohl von den Betheiligten, als von den nächsten Aufsichtsbehörden widersprochen wird. Ich kann indeß weder die Gründe als zutreffend anerkennen, welche gegen die Anwendbarkeit des im Allgemeinen Land-Recht subsidiär vorgeschriebenen Repartitions-Maaßstabes geltend gemacht sind, noch meine Genehmigung zu der von der ꝛc. befürworteten Aenderung der Ortsverfassung ertheilen, durch welche das augenscheinlich vorhandene Mißverhältniß in wesentlichen Beziehungen nicht nur erhalten, sondern verschärft wird.

Es ist nicht richtig, daß eine Vertheilung der Kommunal-Abgaben nach Verhältniß der landesherrlichen Steuern für den Gemeinde-Vorstand schwieriger anzulegen und für die einzelnen Gemeindeglieder schwerer zu kontroliren wäre, als eine Repartition nach verschiedenen Klassen. Der Schulze weiß, wie viel in der Gemeinde monatlich an Grund- und Klassen-Steuer zu zahlen ist. Handelt es sich nun um die Aufbringung einer beliebigen Summe für den Gemeinde-Haushalt, so bedarf es nur eines sehr einfachen Exempels, um festzustellen, ob zur Deckung dieses Bedarfs eine volle, halbe, drittel ꝛc. oder wie viel mehr als eine Monatssteuer erforderlich ist. Ist dies festgestellt, so kann jeder Einzelne den auf ihn fallenden Beitrag leicht selbst berechnen und ebenso die Richtigkeit der Gesammtrechnung aufs leichteste kontroliren. Wenn man hierbei nur bequeme Brüche, wie $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ ꝛc. der Monatssteuer (oder 1, 2 ꝛc. Pfennige vom Silbergroschen oder guten Groschen) anwendet, so wird die Gesammtsumme in der Regel etwas mehr, als die gerade aufzubringende Summe betragen müssen. Ein solches — immer doch nur geringes — Plus bleibt dann als Bestand in der Gemeinde-Kasse.

Die Vertheilung einer Summe nach Klassen wird selten leichter, bei einer größeren Zahl von Klassen und erheblichen Abstufungen des Beitragsverhältnisses oft schwieriger, als die nach Grund- und Klassensteuer sein. Will man nicht auf Bruchpfennige hinauskommen, so wird auch hier die Vertheilung einer etwas größeren Summe, als augenblicklich nothwendig, und die Aufhebung des Ueberschusses in der Gemeinde-Kasse nothwendig sein. Daß die Repartition nach Maaßgabe der landesherrlichen Steuern in der That nicht mit den von der ꝛc. angegebenen Schwierigkeiten verbunden ist, folgt am sichersten aus dem Umstande, daß dieselbe in einer sehr großen und stets wachsenden Zahl von Landgemeinden in den östlichen Provinzen zur Anwendung kommt.

Das einzige erhebliche Bedenken gegen diesen Repartitions-Modus, welches ich anerkennen muß, liegt in der Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Grundsteuer. Wo eine solche besteht und so lange die in Aussicht stehende Ausgleichung der Grundsteuer nicht durchgeführt ist, empfiehlt es sich, an Stelle der Grundsteuer die Hufen- resp. Morgenzahl oder den in der Separation festgestellten Metzenertrag ꝛc. der Vertheilung der

Digitized by Google

Gemeinde-Abgaben zu Grunde zu legen, da eine Repartition nach der Klassensteuer allein die kleinern Besitzer in der Regel unbillig stark belastet.

Daß übrigens die bestehende Eintheilung in Besitzklassen nicht zu verwerfen, vielmehr als Grundlage der Kommunal-Besteuerung mit den etwa nöthigen Modifikationen da beizubehalten ist, wo die alten Klassen-Unterschiede sich deutlich erkennbar erhalten haben und die innerhalb derselben Klasse bestehenden Verschiedenheiten des Besitzstandes nicht erheblich genug sind, um eine besondere Berücksichtigung zu fordern, habe ich wiederholt ausgesprochen. Nur soll die Gerechtigkeit der Besteuerung nicht dem Wunsche, Klassen-Unterschiede zu erhalten, zum Opfer gebracht werden. Im vorliegenden Falle gehören beispielsweise zur Klasse der Fischer-Grundstücke Besitzungen mit einem Jahresertrage von resp. 60, 100, 200, 350 und 400 Thlr., die Büdner-Grundstücke haben Erträge von resp. 12 bis 100 Thlr. So lange über eine Besteuerung nach so wenig gleichartigen Klassen von den Betheiligten selbst keine Beschwerde erhoben wird, hat die Aufsichtsbehörde keine dringende Veranlassung zu einer zwangsweisen Aenderung der Ortsverfassung. Auch wird einem Gemeindebeschlusse die Bestätigung nicht zu versagen sein, durch welchen das Beitrags-Verhältniß der ärmeren Klassen herabgesetzt würde. Kommt aber ein solcher Gemeindebeschluß nicht zu Stande und wird eine Aenderung der Ortsverfassung von Oberaufsichtswegen nothwendig, so darf dieselbe sich nicht auf eine Modifikation der letztgedachten Art beschränken. Es würde sonst in kurzer Zeit eine abermalige Aenderung der Ortsverfassung zur unabweisbaren Nothwendigkeit werden. Der Umstand, daß zur Zeit die Geringfähigkeit der Kommunal-Beiträge die Unbilligkeit der Repartition nach den bestehenden Klassen wenig fühlbar macht, kann hierbei nicht in Betracht kommen. Abgesehen davon, daß beim Fortschreiten der Kultur eine Erhöhung der Kommunal-Abgaben nicht ausbleiben kann, so hat schon die Herabsetzung des Beitrags-Verhältnisses der ärmsten Klasse (der Büdner) eine stärkere Heranziehung der höhern Klassen zur Folge und es wird der Mißstand, welcher z. B. in der gleichen Besteuerung eines Fischers mit 60 Thlr. und eines Fischers mit 400 Thlr. Einkommen liegt, sehr bald empfindlich zu Tage treten ꝛc. Berlin, den 22. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

278) Bescheid an die Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark, die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Armen-Unterstützungen betreffend, vom 25. Oktober 1861.

Der Ständischen Landarmen-Direktion wird auf die Vorstellung v. 9. v. M. eröffnet, daß es diesseits nur gebilligt werden kann, wenn die Königliche Regierung zu N. in den dorthin gerichteten Schreiben vom 2. Februar und 27. Juli d. J. die Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Armen-Unterstützungen abgelehnt hat, da die für die Kur und Verpflegung, resp. sonstige Unterstützung hülfsbedürftiger Personen im Wege der öffentlichen Fürsorge aufgewendeten Kosten von denselben überhaupt nicht im Verwaltungswege, sondern aus den im Erlasse vom 18. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 117) entwickelten Gründen lediglich im Wege Rechtens beigetrieben werden können. Berlin, den 25. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

279) Bescheid an den Buchhändler N. zu N., den Betrieb auswärtiger Preßgewerbe durch Stellvertreter betreffend, vom 28. Oktober 1861.

Auf Ihre Beschwerde vom 19. August d. J. eröffne ich Ihnen Folgendes:

Nach §§. 1. und 3. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 ist es unzweifelhaft, daß die im §. 1. ibid. genannten Preßgewerbe nur durch qualifizirte Gewerbetreibende in Person, oder durch qualifizirte Stellvertreter derselben betrieben werden dürfen.

Digitized by Google

Wenn daher, wie die Königliche Regierung zu N. voraussetzt, und von Ihnen in Ihrer Beschwerdeschrift nicht in Abrede gestellt wird, Sie die Absicht haben, Ihr bisheriges Domizil in D. beizubehalten, so ist die Annahme wohl begründet, daß wegen der räumlichen Entfernung es Ihnen unmöglich sein werde, das buchhändlerische Gewerbe in N. in Person zu betreiben, und es rechtfertigt sich hiernach das Verlangen der Königlichen Regierung zu N., daß Sie zuvor einen gesetzlich qualifizirten Stellvertreter zu benennen haben, ehe Ihnen die nachgesuchte Konzession für das N.er Buchhändler-Geschäft ertheilt werden kann.

Die von Ihnen erhobene Beschwerde vermag ich hiernach nicht für begründet anzuerkennen, vielmehr muß es bei der von der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Verfügung lediglich sein Bewenden behalten. Berlin, den 28. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

280) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen, den selbstständigen Betrieb von Preßgewerben durch Frauen betreffend, vom 26. Oktober 1861.

Auf den Bericht vom 13. v. M. erkläre ich mich mit der Ansicht des Königlichen Polizei-Präsidiums einverstanden, daß der Ehefrau des früheren Kaufmanns N. die von ihr nachgesuchte Konzession zum Betriebe einer Leihbibliothek nicht um deshalb versagt werden kann, weil Frauen überhaupt unfähig seien, eines der im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 benannten Gewerbe selbstständig zu betreiben.

Wie bereits in den Reskripten vom 28. Februar 1846 (Minist.-Bl. S. 45) und 15. November 1850 (Minist.-Bl. S. 402) anerkannt worden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch nach den Prinzipien der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Frauen der Regel nach nicht minder befähigt sind, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, als Männer, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betreffenden Gewerbes zu genügen im Stande sind. Das Gesetz über die Presse enthält nirgends eine ausdrückliche Bestimmung, aus welcher das Gegentheil hergeleitet werden könnte, und ich vermag auch nicht der Ansicht des Reskripts vom 14. Juli 1855 (Minist.-Bl. S. 58) beizupflichten, welches den Betrieb des Steindrucker-Gewerbes und folgeweise auch jedes anderen Preßgewerbes durch eine Frau aus dem Grunde für unzulässig erklärt hat, weil ein solcher Betrieb mit dem Geiste des Preßgesetzes unvereinbar sei.

Das Königliche Polizei-Präsidium veranlasse ich daher, in allen Fällen, in denen es sich um die Zulassung von Frauen zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes handelt, nicht nach dem Grundsatze des Reskriptes vom 14. Juli 1855, welches ich hiermit aufhebe, sondern nach den vorstehend gegebenen Andeutungen zu verfahren. Berlin, den 26. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

281) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Ausschank selbstfabrizirten Branntweins betreffend, vom 13. Oktober 1861.

— — Wenn übrigens die Königliche Regierung in dem Bescheide vom 27. Mai d. J. bemerkt, daß, Falls auf der Dominial-Brennerei des Rittergutes N. eine Realbrennerei-Gerechtigkeit haften sollte, dem Besitzer der Regel nach auch das Recht zustehen würde, den selbstfabrizirten Branntwein zu verschänken, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Denn nach der neueren Gesetzgebung sind Brennereibesitzer, als solche und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses, weder zum Einzelverkauf ihrer Fabrikate, noch zum Ausschank derselben befugt, und verweise ich die Königliche Regierung in ersterer Beziehung auf das Cirkular-Reskript vom 7. Juni 1850 (Minist.-Bl. S. 193) resp. das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Mai 1859 (Minist.-Bl. S. 214) in letzterer Beziehung auf das Reskript vom 20. Mai 1839 (v. Kamptz Annalen S. 446).

Digitized by Google

Die Königliche Regierung wolle demgemäß dem Landrathsamte die geeignete Eröffnung, Behufs weiterer Mittheilung an das Dominium, zugehen lassen. Berlin, den 13. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Wenzel.

B. Wege-Polizei.

282) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung desselben einem daran grenzenden öffentlichen Wege Schaden zufügt, und ihm durch polizeiliche Verfügung aufgegeben wird, den früheren Zustand wieder herzustellen, der Rechtsweg dagegen unzulässig ist, vom 11. Februar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichts der beiden ersten, Klage-Anträge für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet zu erachten, dagegen bei dem dritten Klage-Antrage der Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt, vielmehr der Rechtsweg für statthaft zu erklären. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem Grundstück des Kolonen T. im Kirchspiel A. zu H. und einem an demselben entlang führenden Fahrwege befindet sich ein Graben, dessen Eigenthum streitig ist, indem derselbe von dem T. als Pertinenz seines Grundstücks, von der Gemeinde A. aber als zu dem von ihr für Gemeinde-Eigenthum erachteten Fahrwege gehörig angesehen wird.

In diesem Graben hat T. im Herbst 1857 Erde ausgraben und auf sein Grundstück bringen lassen, und soll dabei den angrenzenden Fahrweg durch Abgraben verringert haben. Er ist deshalb durch eine Verfügung des Amtmanns als Polizei-Verwalters, vom 23. Dezember 1857, auf Grund der Vorschrift im §. 349. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 2 Thalern verurtheilt, und es ist ihm gleichzeitig aufgegeben worden, innerhalb 14 Tagen den Weg in seiner früheren Lage wieder herzustellen, mit der Androhung einer Verdoppelung der Strafe und der von Polizei wegen auf seine Kosten zu bewirkenden Herstellung des Weges. Er beschwerte sich hierüber bei dem Landrathe, wurde aber von diesem auf den Rechtsweg verwiesen.

Darauf hat er nicht gegen das Strafresolut, gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1852, auf richterliches Gehör provozirt, sondern nach Entrichtung der Geldstrafe gegen die Gemeinde A. bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. eine Klage erhoben, in welcher er — unter der Behauptung, daß der fragliche Graben Pertinenz seines Stoppelkampes sei, und seit länger denn 40 Jahren von ihm und seinen Vorbesitzern von Zeit zu Zeit ausschließlich und ungestört ausgeworfen und die ausgeworfene Erde nebst Schlamm zu Dünger auf seinem in der Nähe liegenden Acker verwandt worden — beantragt, zu erkennen:

1) daß er für wohl berechtigt zu achten, und die Gemeinde A. zu erleiden habe, daß er den Graben in der Art, wie es in dem letztverwichenen Herbst geschehen, auswerfe, und die ausgeworfene Erde auf seinen Acker verfahre, und zu seinem Nutzen verwende;
2) daß der Graben in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleibe, und
3) die Gemeinde A. schuldig, ihm die ohne Rechtsgrund veranlaßte Strafe von 2 Thalern zu erstatten.

Die Beklagte bestritt die thatsächlichen Voraussetzungen des Klägers und behauptete, daß der Graben zu dem Wege, zu dessen Entwässerung er bestimmt sei, gehöre, daß dieser Weg ein öffentlicher unversteuerter Weg sei, als solcher in der Flurkarte verzeichnet stehe, und die Verbindung zwischen den Dörfern A. und N. herstelle. Die Strafverfügung des Amtmanns beziehe sich nicht auf den Graben, sondern auf den Weg; diesen letzteren habe Kläger untergraben, so daß er gelegentlich einstürzen müsse, und das Terrain desselben, wenn Kläger in seiner Prozedur fortfahre, auf dessen Acker gebracht sein werde. Die Klage sei zum Rechts-

Digitized by Google

wege nicht geeignet, weil der Amtmann das Resolut in seiner Eigenschaft als Repräsentant der öffentlichen Polizeigewalt erlassen habe, und weil es sich um einen öffentlichen Weg handle. Aus der Amtshandlung des Amtmanns in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter könne aber auch die Gemeinde A., die ein ganz anderes Rechtssubjekt darstelle, nicht belangt werden. Es wird daher von der Beklagten auf die Abweisung des Klägers angetragen.

Nachdem ein Beweisverfahren durch Einnahme des gerichtlichen Augenscheins und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hatte und Termin zum mündlichen Schlußverfahren anberaumt worden war, erfolgte von Seiten der Königlichen Regierung zu Münster mittelst Plenarbeschlusses vom 24. November 1858 die Einlegung des Kompetenz-Konflikts. Die Beklagte hat sich mit dem Kompetenz-Konflikt völlig einverstanden erklärt, und der Kläger sich dahin geäußert, daß auch er gegen denselben keine Einwendungen zu machen habe, vielmehr hoffe, daß auf diesem Wege die Thatsache werde festgestellt werden, daß der an den streitigen Graben stoßende Weg kein öffentlicher Weg sei. Er hat jedoch seine Klage nicht zurückgenommen, und es muß daher über den Kompetenz-Konflikt entschieden werden. Das Kreisgericht in St. erachtet den Rechtsweg mit einer Beschränkung hinsichtlich des zweiten Klageantrages für zulässig, das Appellationsgericht hält ihn für durchweg zulässig. Dieser letzteren Meinung läßt sich nicht beitreten.

Es ist gegen den Kläger am 23. Dezember 1857 ein vorläufiges Strafresolut des Amtmanns und Polizei-Verwalters ergangen, welches dahin lautet: „daß Kläger, weil er den öffentlichen Fahrweg, der zwischen seinem Stoppelkamp und den Grundstücken des H. und K. hinführt, nicht allein durch Abgraben verringert, sondern auch von der abgegrabenen Erde verfahren und sie auf seinem Acker zu seinem Vortheile benutzt hat, mit 2 Thalern Geldstrafe zu belegen sei." Außerdem heißt es in diesem Resolut noch weiter: „Es wird dem T. aufgegeben, innerhalb 14 Tagen den Weg in seiner früheren Lage wieder herzustellen, widrigenfalls nicht allein die Strafe verdoppelt, sondern auch die Wiederherstellung des Weges von Polizei wegen auf seine Kosten ausgeführt werden wird."

Wenn nun Kläger im gegenwärtigen Prozesse nicht darauf angetragen hat, daß die Gemeinde sein Eigenthum an dem fraglichen Graben anerkenne, und ihn entschädige, wegen erlittener Einschränkung dieses Eigenthums, sondern seine Anträge dahin gerichtet sind: 1) daß er für wohl berechtigt zu achten, und die Gemeinde zu erleiden habe, daß er den Graben qu. in der Art, wie es in dem letztverwichenen Herbste geschehen, auswerfe, und die ausgeworfene Erde auf seinen Acker verfahre und zu seinem Nutzen verwende; 2) daß der Graben in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleibe, und 3) die Gemeinde schuldig sei, ihm die ohne Rechtsgrund verursachte Geldstrafe von 2 Thalern zu erstatten; so treten die beiden ersten Anträge in Widerspruch mit jener Resolution des betreffenden Amtmanns vom 23. Dezember 1857 in deren zweifachem Inhalte. Es ist vielleicht nicht formgemäß, daß der Amtmann in einen Bescheid zusammengefaßt hat: eine Strafresolution und eine polizeiliche Verfügung wegen Wiederherstellung des Weges in den durch den Kläger alterirten früheren Zustand; aber daß deshalb diese letztere gewiß polizeiliche Verfügung ignorirt werden dürfe, würde nicht gerechtfertigt sein.

Sodann ist es zwar richtig, wie die Prozeß-Richter aussprechen, daß die polizeiliche Verfügung, mag man sie nun in ihrem engeren oder weiteren Sinne auffassen, nur von dem Wege und nicht von dem Graben handelt, und daß der Kläger in dem angestellten Prozesse nicht von dem Wege, sondern nur vom Graben spricht; aber seine Forderungen: daß er den Graben auch fernerhin so, wie im letzten Herbst geschehen, auswerfen und die dadurch gewonnene Erde sich zueignen dürfe, und daß der Graben in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben dürfe, — betreffen augenscheinlich auch den Weg, da die Behauptung der Verklagten in Uebereinstimmung mit der polizeilichen Verfügung dahin geht, das der Kläger das Ausheben des Grabens im Herbste 1857 in einer solchen Weise bewirkt habe, daß dadurch der Weg beschädigt worden, eben deshab er in Strafe genommen und die Wiederherstellung des Weges in den früheren Zustand ihm anbefohlen worden ist. Wenn er daher jetzt beantragt, durch den Richter die Befugniß zu erlangen, in eben derselben, nach dem Ermessen der Polizeibehörde dem Wege schädlichen Weise weiter den Graben behandeln zu dürfen, so würde daraus die Fortdauer dieses schädlichen Zustandes gegen die Anordnung der Polizeibehörde folgen. Es haben wirklich einige Zeugen und auch Sachverständige ausgesagt, daß der Kläger die am Wege liegende Seitenwand des Grabens an mehreren Stellen so steil abgegraben habe, daß der Weg an diesen Stellen nach dem Graben hin einstürzen müsse, wenn er befahren würde, namentlich bei nasser Witterung, und daß daher, wenn in dieser Weise fortgefahren würde, der Kläger allmälig den Graben immer weiter in den Weg hineinrücken und den letzteren schmälern werde.

Digitized by Google

Das Eigenthum des Klägers am Graben, welches er behauptet, weil der Graben Zubehör seines anliegenden Stoppelkampes sein soll, kann ihn nicht berechtigen, den Graben in der Weise zu benutzen, daß dadurch der ebenfalls anliegende Weg, den die Polizeibehörde für einen öffentlichen erachtet, und auf den er keinen Eigenthums-Anspruch erhoben hat, beschädigt werde; er behauptet auch eine solche Berechtigung nicht, stellt vielmehr in Abrede, den Weg beschädigt zu haben; wenn aber die Polizeibehörde das Gegentheil hievon angenommen und ihm anbefohlen hat, den Weg in den früheren Zustand wieder herzustellen, so ist seine Klage in den beiden ersten Punkten nichts weiter als ein Versuch, sich den polizeilichen Anordnungen zu entziehen, also eine, wenngleich nur indirekte Beschwerde über deren Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, und daher nach §§. 1., 2 und 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zum Rechtswege geeignet. Dies verkennt das Königliche Appellationsgericht zu Münster, indem es daraus, daß der Kläger sein Eigenthum am Graben behaupte, und auf Grund desselben auch die angesprochenen Befugnisse gegen die Gemeinde A. geltend mache, das Klagerecht herleitet. Es ist schon bemerkt, daß das Eigenthum am Graben nicht Gegenstand der Klage ist, und da auch vom Kläger kein besonderes Recht auf Befreiung von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung behauptet ist, so kann ihm nur ein Entschädigungs-Anspruch nach §. 4. des obengedachten Gesetzes möglicherweise zustehen.

Das Gericht erster Instanz unterscheidet zwischen den beiden ersten Klage-Anträgen. Den zweiten derselben, der eine Wiederherstellung des Grabens in den früheren Zustand bezweckt, erachtet es in dem Falle für unstatthaft, wenn anzunehmen wäre, daß der Graben von der Polizeibehörde mit dem daran liegenden Wege für einen öffentlichen erklärt worden sei, da alsdann der §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Klage-Antrage entgegenstehen würde; es findet aber in der vorliegenden polizeilichen Anordnung so wenig, wie in dem Plenarbeschlusse der Regierung, eine ausdrückliche Erklärung über die Oeffentlichkeit des Weges und Grabens, und es hält deshalb prinzipaliter den zweiten Klage-Antrag für prozeßfähig.

Den ersten Antrag erachtet es unbedingt dafür, weil das Verlangen: das Recht des Klägers zur Benutzung des Grabens in der Weise, wie dies im Jahre 1857 geschehen sei, anzuerkennen, präjudiziell für die dem Kläger jedenfalls zustehende Entschädigungs-Forderung sei, und es dem Kläger freistehen müsse, diesen Antrag, abgesondert von der Entschädigungs-Frage und vor derselben zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Hiergegen ist aber zu erinnern: in Betreff des zweiten Klage-Antrags, daß die polizeiliche Verfügung vom 23. Dezember 1857 den Fahrweg ganz ausdrücklich einen „öffentlichen" nennt, und die Beschädigung dieses öffentlichen Weges durch den Kläger verhindert wissen will, und ebenmäßig der Plenarbeschluß der Regierung von der durch den Kläger bewirkten Abgrabung des öffentlichen Weges spricht, und ferner das Urtheil über die Eigenschaft eines öffentlichen Weges und darüber, was zu dessen Erhaltung, auch mit Rücksicht auf die den Weg einschließenden Gräben erforderlich sei, der Verwaltungsbehörde zugeeignet wissen will. Man kann hiernach nicht daran zweifeln, daß der Weg von der zuständigen Behörde als ein öffentlicher erachtet ist.

Anlangend aber die Zulässigkeit einer gerichtlichen Entscheidung über eine für die Entschädigungs-Forderung präjudizielle Frage, so ist diese im Allgemeinen zwar nicht zu bestreiten, es liegt jedoch ein solcher Fall hier nicht vor. Der Kläger verlangt Anerkennung seines Rechtes, den Graben in derselben Weise ausheben zu dürfen, wie er dies im Herbste 1857 gethan; diese Weise ist aber von der Polizeibehörde für eine dem anliegenden öffentlichen Wege schädliche erklärt worden, und gegen diesen Ausspruch der Polizeibehörde kann eben im Rechtswege nicht über die Unschädlichkeit der Grabenbenutzung des Klägers verhandelt werden. Der Kläger behauptet auch der Gemeinde A. gegenüber nicht, daß er ein spezielles Recht habe, den Graben in einer solchen den Weg beschädigenden Art zu benutzen und es kann daher auch nicht gegen dieselbe über eine von ihm gar nicht in Anspruch genommene Berechtigung entschieden, es müssen vielmehr seine beiden ersten Klage-Anträge, dem schon mehrfach gedachten Gesetze vom 11. Mai 1842 gemäß, vom Rechtswege ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet erachtet werden.

Der dritte Klage-Antrag dagegen bildet eine, zwar schwerlich gegründete, aber doch zum Rechtswege geeignete Entschädigungs-Forderung, weshalb hier der Kompetenz-Konflikt zurückzuweisen war.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

283) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Sträflings-Klasse, welcher neu eingelieferte Zuchthaus-Sträflinge zu überweisen sind, vom 11. Oktober 1861.

In Erwiederung auf den Bericht vom 24. September d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes:

Wenn auch bei der Frage, ob ein neu eingelieferter Zuchthaussträfling wegen einer schon früher erlittenen Zuchthausstrafe der ersten oder zweiten Sträflings-Klasse zu überweisen, im Allgemeinen noch andere Rücksichten in Betracht kommen, als bei der Frage, ob bei Abmessung der gerichtlichen Strafe gegen einen solchen schon früher bestraften Verbrecher auf das früher begangene Verbrechen und die dafür erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen, so finde ich es doch unbedenklich, daß in Fällen, wo seit der letzten Bestrafung eines Verbrechers länger als 10 Jahre vergangen sind, derselbe bei der Wiedereinlieferung in ein Zuchthaus nicht der zweiten, sondern der ersten Klasse zugetheilt werde, und ich bin daher auch ganz damit einverstanden, daß auch in Betreff des Sträflings N. in der Anstalt zu N. dem entsprechend verfahren wird.

Im Sinne dieser Entscheidung die §§. 27. und 28. des allgemeinen Strafanstalts-Reglements ausdrücklich zu deklariren, dazu kann ich jedoch keine ausreichende Veranlassung finden, da die Fälle, daß ein früher bestrafter Verbrecher sich 10 Jahre lang straflos führt, und erst nach einem so langen Zeitraum wegen desselben Verbrechens von Neuem wieder bestraft wird, im Ganzen nur selten vorkommen und überdies nach §. 28. und 31. des Strafanstalts-Reglements den Direktoren die Ermächtigung ertheilt ist, einen bestimmungsmäßig zur zweiten Klasse gehörigen Sträfling bei guter Führung sehr bald in eine bessere Klasse aufrücken zu lassen.

Berlin, den 11. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Wenzel.

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

284) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Beschaffenheit der Kontrol-Manometer an Dampfkesseln betreffend, vom 12. November 1861.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Arten von offenen Quecksilber-Röhren-Manometern als zulässige Kontrol-Manometer im Sinne des §. 11. des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August d. J. (Minist.-Bl. S. 179) zu erachten seien.

Um einer ungleichartigen Anwendung der erwähnten Vorschrift vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß alle zur Klasse der Gefäß- und Heber-Manometer gehörigen Instrumente, wie solche in physikalischen und technischen Lehrbüchern, z. B. in dem Werke von Scholl „der Führer des Maschinisten" (5te Aufl., Braunschweig 1860) beschrieben und abgebildet sind, zu denjenigen Vorrichtungen gehören, welche den Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angeben und als Control-Manometer zulässig sind, gleichviel, ob die Röhren an ihnen aus Glas oder aus Schmiede-Eisen bestehen, *sofern nur bei denselben eine Quecksilber-Säule von 29 Zoll Höhe dem Druck einer jeden Atmosphäre entspricht.*

Die Königliche Regierung hat diesen Erlaß zur Kenntniß der mit der Dampfkessel-Revision betrauten Beamten zu bringen.

Berlin, den 12. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

285) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern betreffend, vom 7. November 1861.

Anliegend (a) erhalten Ew. ꝛc. das auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 689) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern heute erlassene Regulativ für die Erhebung dieser Steuer mit der Anweisung, solches durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit Bezug auf das Gesetz und das Regulativ bemerke ich noch Folgendes.

Während nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 301) die Stempelpflichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften sich im Wesentlichen nach deren Kautionspflichtigkeit bestimmt, hat das Gesetz vom 29. Juni d. J. unter Beseitigung dieses Zusammenhangs mit dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851 den Begriff der stempelpflichtigen Blätter ohne Rücksicht auf die Kautionspflichtigkeit hingestellt.

Unbedingt stempelpflichtig sind nach §. 1. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen, unbedingt stempelfrei Zeitungen und Zeitschriften, welche nur einmal monatlich oder noch seltener erscheinen.

Die nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinenden Blätter sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln, dagegen steuerfrei, wenn sie zur Unterhaltung, Belehrung und sittlichen oder religiösen Bildung dienen, sei es auch, daß dieselben, unter Festhaltung ihres rein belletristischen, belehrenden oder wissenschaftlichen Charakters, ein oder das andere Mal politische Fragen besprechen, politische Nachrichten bringen oder behandeln.

Daß es hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Anzeigeblätter bei den bisherigen Bestimmungen bewendet, ergiebt der §. 1. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. unter A. 3, während aus der Vorschrift unter B. daselbst erhellt, daß künftig die in fremden Sprachen außerhalb des Preußischen Staates erscheinenden Blätter stempelfrei sind.

Da nach §. 3. desselben Gesetzes und nach §. 8. des Regulativs die Steuer von den nach dem Auslande durch die Post versandten Exemplaren unerhoben bleibt, so werden die Steuer-Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß nicht, namentlich an Grenzorten, dergleichen Blätter von Inländern gehalten werden. Das Regulativ bezieht sich auf die Erhebung der Stempelsteuer sowohl von inländischen, als von ausländischen Blättern. Bei Anwendung desselben sind die Cirkular-Verfügungen vom 10. Juni 1852 und 21. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 143 und 145) nach wie vor zu beachten, jedoch die erstere mit der Maaßgabe, daß die Ermittelung, ob die früher geltenden Steuerstufen eingehalten worden sind, wegfällt, und die Verfügung vom 21. Juni 1852 mit der Maaßgabe, daß zu den Quittungen über Bezahlung der Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen verschiedene Formulare nicht ferner zu verwenden sind. Die vorhandenen Formulare können aufgebraucht werden; später wird das Haupt-Stempelmagazin ein Formular liefern.

Den Verlegern von Blättern, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. nicht ohne Weiteres steuerpflichtig sind, sondern erst steuerpflichtig werden, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln, (§. 1. A. 2.) oder in einem Vierteljahre einen Raum von mehr als vierhundert Quadratzoll zur Aufnahme von literarischen Anzeigen gegen Insertionsgebühren benutzen (§. 2.), ist im §. 5. nicht die Verpflichtung zur Zustellung der erscheinenden Nummern an die Steuerbehörde auferlegt. Die Steuerbehörden haben aber ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß ihnen der Eintritt der Steuerpflichtigkeit nicht entgehe und im Falle derselben das Gesetzliche zu veranlassen.

In Betreff der Erhebung des Zeitungsstempels durch die Postanstalten wird eine etwanige Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 22. Juni 1852 zu Ew. ꝛc. Kenntniß gebracht, auch wird angeordnet werden, daß die Postverwaltung von der Anzahl der vierteljährlich nach dem Auslande abgesetzten Exemplare den Steuerbehörden rechtzeitig Mittheilung mache.

Digitized by Google

Sonstige hinsichtlich der Erhebung und Kontrolirung des Zeitungsstempels erlassenen Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dem Gesetz vom 29. Juni d. J. und dem oben mitgetheilten Regulativ in Widerspruch stehen. Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

a.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze v. 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6. ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemlare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmung des §. 1. zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahrs dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des

Digitized by Google

Kalender-Vierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach Ablaufe des Kalender-Vierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{6}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1.) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben. 1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten. 2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1., vor dem 21. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramt (§. 1.) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1.).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können: a) durch Bestellung bei der Post, b) unter Kreuzband, c) in Postpacketen oder durch besondere Boten, aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnements-Preise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte (§. 1.) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern von dieser verabfolgt. Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11. und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Ges.-Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90. der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

286) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königliche Regierungen, die Ermittelung des Veranlagungs-Solls der Gewerbesteuer-Klassen A. I. A. II. und B. betreffend, vom 16. Oktober 1861.

Auf den Bericht vom 17. September d. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß das Veranlagungs-Soll für das Jahr 1862 in den nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, zu bildenden drei Handelsklassen (A. I. A. II. und B.) lediglich nach der Anzahl der Steuerpflichtigen und dem Betrage der Mittelsätze festzustellen ist. Von dem Zuschlage der in Folge von Reklamationen bewilligten Steuer-Ermäßigungen aus der laufenden Rollen-Periode in Klasse A., sowie von den Veränderungen des Veranlagungs-Solls, welche in Folge der vor dem 1. Januar 1861, aber nach Aufstellung der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1861 eingetretenen Abmeldungen in Klasse A. und B. Statt haben würden, muß bei der diesjährigen Veranlagung abgesehen werden, da keine der neu zu bildenden Handelsklassen ausschließlich an die Stelle der bisherigen Klasse A. oder B. tritt. In den folgenden Jahren ist dagegen nach den bezüglichen Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1832 bei Feststellung des Veranlagungs-Solls für die einzelnen Handelsklassen A. I. A. II. und B. zu verfahren.

Berlin, den 16. Oktober 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

287) Erlaß, betreffend die Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlen-Fabrikaten von der Handels-Gewerbesteuer freizulassen ist, vom 28. Oktober 1861.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hinsichtlich der Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlen-Fabrikaten von der Handels-Gewerbesteuer freizulassen ist, Folgendes bestimmt.

Die Veranlagung der Müller zur Handels-Gewerbesteuer neben der Mühlen-Gewerbesteuer findet nicht statt: a. wenn der Handelsbetrieb sich ohne alle Ausnahme auf den Verkauf derjenigen Mühlen-Fabrikate beschränkt, welche aus den für das Mahlen gegen Lohn (Pressen, Schneiden gegen Lohn) statt des Lohnes empfangenen Materialien (Mahlmetze) gewonnen sind; zu welchem Satze und in welcher Klasse der Handel seinem Umfange nach an sich zu veranlagen sein würde, bleibt ohne Einfluß;

b. wenn der Handelsbetrieb sich zwar nicht auf den Verkauf der zu a. gedachten Fabrikate beschränkt, sondern sich auch auf Fabrikate aus anderen, als den zu a. erwähnten (sei es selbstgewonnenen oder anderweit erworbenen) Materialien erstreckt oder nur Fabrikate der letzteren Art zum Gegenstande hat, jedoch überhaupt, — also auch bei Berücksichtigung des Verkaufs der zu a. erwähnten Fabrikate, falls ein solcher betrieben wird, — so unbedeutend ist, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen der Veranlagungs-Behörde mit einem höheren als dem Mittelsatze der durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. 1861 S. 697) §. 1. und §. 2. zu 3 angeordneten Klasse B. nicht zu belegen sein würde.

Ob der Verkauf auf der Mühle oder in einem außerhalb derselben belegenen Verkaufslokal betrieben wird, kommt hierbei nicht in Betracht.

Die Veranlagung zur Handels-Gewerbesteuer muß dagegen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftes erfolgen, wenn außer den auf der eigenen Mühle bereiteten Fabrikaten noch sonstige Fabrikate (auf fremden Mühlen bereitetes Mehl, Oel und dergleichen) oder Materialien (Getreide, Oelfrüchte) Gegenstand des Handels sind.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

IX. Domainen- und Forstverwaltung.

288) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) die Löschung von Waldbränden in den Königlichen Forsten betreffend, vom 27. Juni 1861.

Die Ermächtigung, welche der Königlichen Regierung mittelst der Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1842 (Minist.-Bl. 1843 S. 112), jedoch nur in Beziehung auf die selbstständige Bewilligung der bei der Löschung von Waldbränden entstehenden Kosten, welche den Charakter einer Vergütigung an sich tragen, ertheilt ist, will ich, in Berücksichtigung der von mehreren Regierungen dieserhalb gestellten Anträge nunmehr noch dahin erweitern, daß der Königlichen Regierung künftig auch zustehen soll, Belohnungen an solche Personen, die durch ihr Verhalten bei Löschung des Feuers sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, selbstständig zu bewilligen und auf das Forst-Extraordinarium der Regierungs-Haupt-Kasse anzuweisen, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei jedem besonderen Waldbrande die Belohnung den Betrag von Fünf Thalern auch dann nicht übersteigen darf, wenn mehrere Personen dabei betheiligt sind.

Dergleichen Belohnungen, zu denen es bisher nach der vorgedachten Verfügung stets der diesseitigen Genehmigung bedurft hat, sind am zahlreichsten in solchen Fällen beantragt, wo eine oder einige Personen, indem sie zuerst ein Waldfeuer entdeckt, entweder sofort selbst die Löschung mit Erfolg betrieben oder aber in der Herbeiholung von Hülfe und resp. in deren Verwendung besondere Umsicht und Thätigkeit an den Tag gelegt haben. In solchen Fällen ist auch eine angemessene Belohnung ganz an ihrem Orte, da es zur Verhütung von Waldbränden vor Allem darauf ankommt, daß das Feuer schon im Entstehen entdeckt, daß so zeitig als nur möglich zur Löschung geschritten und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Hülfe auf jede Weise beschleunigt wird.

So sehr es aber auf der einen Seite im Interesse der Verwaltung liegt, in solchen Fällen durch eine angemessene Belohnung zur Nacheiferung aufzumuntern, so kommt doch andererseits auch in Betracht, daß dergleichen Belohnungen für schlechte Subjekte einen Anreiz geben können, Feuer im Walde anzulegen, um die Gelegenheit zur Erwerbung einer Geldbelohnung für sich herbeizuführen.

Wie überhaupt bei Bewilligung der fraglichen Belohnungen, so ist daher besonders in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, und ich vertraue darauf, daß die Königliche Regierung dessen stets eingedenk sein und von der Ihr ertheilten Befugniß nur Gebrauch machen wird, nachdem Sie durch sorgfältige Prüfung aller obwaltenden Umstände und der dabei in Frage stehenden Persönlichkeiten Sich davon Ueberzeugung verschafft hat, daß zur Bewilligung einer Belohnung hinreichende Ursache vorhanden ist.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1842 ist ferner die Königliche Regierung schon ermächtigt, in den Fällen, wo stattgefundene Waldbrände absichtlicher Brandstiftung zugeschrieben werden müssen, auf die Entdeckung des Urhebers nach eigenem Ermessen eine Prämie nach Umständen bis zu 100 Thlr. auszusetzen.

Nachdem in der Eingangs erwähnten späteren Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1842 bestimmt worden ist, daß Zahlungen aus Veranlassung von Waldbränden, welche den Charakter besonderer Belohnungen haben, ohne Ministerial-Genehmigung nicht geleistet werden dürfen, haben einige Regierungen hieraus gefolgert, daß durch diese spätere Bestimmung die vorerwähnte, in der Cirkular-Verfügung v. 26. Mai 1842 ausgesprochene Ermächtigung wieder aufgehoben sei. Da dies jedoch nicht in der Absicht gelegen hat, so wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß auch die fragliche Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1842 noch als in Kraft bestehend anzunehmen ist. Dabei wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusicherung von dergleichen Prämien nur im Einverständniß mit der Staats-Anwaltschaft erfolgen darf. Berlin, den 27. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

289) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen (ausschließlich der zu Stettin und Sigmaringen), den Sterbe- und Gnaden-Monat für Hinterbliebene forstversorgungsberechtigter Kriegsreserve-Jäger betreffend, vom 21. September 1861.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß den Hinterbliebenen eines jeden forstversorgungsberechtigten oder auch schon mindestens 12 Jahre auf Forstversorgung gedienten Kriegsreserve-Jägers, gleichviel ob er auf einer etatsmäßigen Stelle oder ob er als Hülfsaufseher beschäftigt war, wenn er im Dienste der Forst-Verwaltung gestorben ist, das Benefizium des Sterbe- resp. Gnaden-Monats nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1855 zusteht.

Berlin, den 21. September 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

290) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Königsberg und Sigmaringen), die Kosten der Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken betreffend, vom 10. November 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 22. Oktober c. genehmige ich, daß wenn mit mehreren zur einjährigen Verpachtung auszubietenden Parzellen von Domainen- und Forst-Grundstücken gleichzeitig auch einzelne auf ein Jahr zur Ausbietung gelangen, deren Pachtwerth voraussichtlich die Summe von 30 Thlr. jährlich übersteigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot zu erwarten ist, dann auch auf jene einzelnen werthvolleren Parzellen die Vorschrift des Reskripts vom 10. Januar c. (Minist.-Bl. S. 59) angewendet und demgemäß die Pächter in den zuvor aufzustellenden Lizitations-Bedingungen von der Theilnahme an den Verpachtungs-Kosten überhaupt entbunden werden dürfen.

Berlin, den 10. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

291) Bescheid an den Mühlenbesitzer N. zu N., die Ausführung der Bewässerungs-Pläne und die Kompetenz in den dabei entstehenden Streitigkeiten betreffend, vom 19. Oktober 1861.

Auf die Beschwerde vom 23. Juli d. J. in der Berieselungs-Sache von N. wird Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung erforderten Berichtes und der Akten eröffnet,

1) daß die Entscheidung über den Bewässerungs-Plan vom 20. Juni 1854 und die kommissarische Verhandlung vom 16. November 1853 den Unternehmer der Bewässerungs-Anlage nicht hindern, das Rieselwasser auf seinen Wiesen zeitweise zu stauen. Die Kommissarien haben in der Verhandlung vom 16. November 1853 ausdrücklich erklärt, daß sie eine Festsetzung über die Breite und Tiefe der Ableitungsgräben für entbehrlich halten, da das eigene Interesse dem Provokanten schon gebiete, die Gräben so anzulegen, daß das Wasser nicht auf den Wiesen stagnire. Wenn der Provokant es seinem Interesse entsprechend findet, das Wasser einige Zeit auf den Wiesen stehen zu lassen, so kann ihm das deshalb nicht verboten werden.

2) Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung vom 16. Juni 1855 bemißt den Entschädigungs-Betrag lediglich nach der Zahl der Tage, an welchen die Zuleitung des Wassers auf die Wiesen erfolgt. Die Zahl der Zuleitungstage ist nicht beschränkt. Ob das abgeleitete Wasser Ihrer Mühle wirklich so schnell wieder zufließt, als die Sachverständigen in der Verhandlung vom 23. April 1855 angenommen haben, be-

Digitized by Google

darf keiner Unterſuchung mehr, da der Entſchädigungs-Betrag rechtskräftig feſtſteht und nicht mehr geändert werden kann, ſelbſt wenn ſich herausſtellen ſollte, daß die Sachverſtändigen ſich geirrt haben. Ihre Beſchwerden kann ich daher nicht begründet erachten.

Im Uebrigen muß ich der Anſicht der Königlichen Regierung in N. darin beitreten, daß Sie vor Gericht klagen müſſen, wenn Sie behaupten, daß der Rittergutsbeſitzer N. den feſtgeſtellten Bewäſſerungs-Plan nicht einhält und Ihnen dadurch Schaden zufügt. Denn das Geſetz vom 28. Februar 1843 hat zwar eine Kompetenz der Verwaltungs-Behörden dafür begründet, einen Bewäſſerungs-Plan an Privatflüſſen auf Antrag des Unternehmers feſtzuſtellen, und die Widerſprüche Dritter gegen den Plan in einem adminiſtrativen Verfahren zu beſeitigen. Das Geſetz enthält aber keine Beſtimmungen darüber, daß nach erfolgter Ausführung des Planes und nach Feſtſtellung der Entſchädigungen, die bei planmäßiger Herſtellung und Handhabung der Anlage erwachſen, die Verwaltungs-Behörden noch kompetent bleiben, auch über diejenigen Streitigkeiten und Entſchädigungs-Forderungen zu entſcheiden, welche durch Abweichung von dem Plan hervorgerufen werden. Da nun die Entſcheidung von ſolchen privatrechtlichen Streitigkeiten den Verwaltungs-Behörden nur inſoweit gebührt, als ſie ihnen ausdrücklich vom Geſetz übertragen iſt, ſo muß angenommen werden, daß Streitigkeiten wegen ſolcher Abweichungen von dem feſtgeſtellten Bewäſſerungs-Plan, die nach der erſten unter Kontrolle der Regierung bewirkten Ausführung der Anlage vorgenommen ſein ſollen, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören. Berlin, den 19. Oktober 1861.

Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

XI. Militair-Angelegenheiten.

292) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältniſſe der Real-Schulen zu Halle a. d. S., Perleberg und Aachen in Bezug auf die Militairpflicht ihrer Zöglinge betreffend, vom 6. Oktober 1861.

Mit Bezug auf unſern Erlaß vom 13. November 1859 (Miniſt.-Bl. S. 322) benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präſidium zur gefälligen weiteren Veranlaſſung ergebenſt, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die Real-Schulen zu Halle a. d. S., Perleberg und Aachen in die Erſte Ordnung der Real-Schulen aufgenommen worden ſind. Berlin, den 6. Oktober 1861.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Der Kriegs-Miniſter. v. Roon.

---

293) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, betreffend die wiſſenſchaftlichen Anforderungen an die jungen Leute, welche den Unterricht in Real-Schulen genoſſen haben, in Bezug auf die Befähigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte, vom 14. Oktober 1861.

In Betreff der Anforderungen der Departements-Prüfungs-Kommiſſionen für einjährige Freiwillige an diejenigen jungen Leute, welche ihren Schul-Unterricht in Real-Schulen genoſſen haben, finden wir uns nach Kommunikation mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Die Realſchulen ſind in zwei Ordnungen getheilt; in der erſten derſelben iſt die lateiniſche Sprache ein obligatoriſcher Unterrichtsgegenſtand für alle Schüler, in der zweiten iſt ſie fakultativ und wird thatſächlich auf einigen Schulen dieſer Ordnung nicht gelehrt.

Die Schüler der Real-Schulen 1ſter Ordnung ſind durch die Allerhöchſte Ordre vom 22. September 1859 hinſichtlich des Rechts zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſt den Gymnaſial-Schülern

Digitized by Google

gleichgestellt, erlangen dasselbe daher nach halbjährigem Aufenthalt in der Sekunda. Auf die Schüler der Real-Schulen 2ter Ordnung findet nach wie vor die Bestimmung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §. 131 ff. (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) Anwendung, wonach sie nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in Prima in den Genuß desselben Rechts treten. Dieses Recht steht ihnen auch alsdann zu, wenn sie am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben, und es ist somit zur Erreichung des Rechts auf den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst ein Nachweis von Kenntnissen in der lateinischen Sprache nicht unbedingt nothwendig.

Das Vorstehende gilt indeß nur von dem Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul-Atteste.

Was die Einrichtung der Prüfungen, welche in den Fällen, wo kein genügendes Schul-Attest vorgelegt werden kann, von den Departements-Kommissionen abgehalten werden, betrifft, so geht aus den uns zugekommenen Mittheilungen hervor, daß das Verfahren der Departements-Prüfungs-Kommissionen ein verschiedenes ist, indem einige derselben die Prüfung im Lateinischen erlassen, andere nicht. Sofern im ersteren Fall das Maaß von Kenntnissen der neueren Sprachen und der übrigen schulwissenschaftlichen Gegenstände gefordert wird, welches den Anforderungen an die Prima einer Real-Schule 2ter Ordnung entspricht, ist gegen dieses Verfahren, welches in §. 132. der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 seine Rechtfertigung findet und da es bei der Prüfung nicht auf eine einzelne Disziplin, wie beispielsweise das Lateinische, sondern auf das Gesammtmaaß schulwissenschaftlicher Bildung ankommt, nichts zu erinnern.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst hiernach wegen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen gefälligst das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 14. Oktober 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

---

294) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse mehrerer höheren Lehr-Anstalten in Bezug auf die Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 31. Oktober 1861.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen ergebenst, daß die Progymnasien zu Neustadt in Westpreußen und zu Rheine in Westfalen zu Gymnasien erweitert worden sind und die bisherige Real-Schule II. Ordnung am Gymnasium zu Torgau zu einer höheren Bürgerschule mit dem Rechte zu gültigen Abgangs-Prüfungen eingerichtet worden ist.

Im Weiteren setzen wir zu gleichem Zwecke das ꝛc. und das ꝛc. davon ergebenst in Kenntniß, daß die unter dem 21. März d. J. der Handels- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg gewährte Anerkennung als Realschule erster Ordnung hinsichtlich der für ihre Zöglinge daraus folgenden besonderen Vergünstigung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst schon denjenigen Jünglingen zu Gute kommt, welche zu Ostern d. J. nach sechsmonatlichem Besuch der Sekunda diese Anstalt mit einem guten Abgangszeugnisse verlassen haben.

Berlin, den 31. Oktober 1861.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Wentzel.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 5. Dezember 1861.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 31. Dezember 1861. 22ster Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1861. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Sie erfolgt bei dem Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und den mit ihm in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten, welche den Debit des Blattes ohne Preiserhöhung besorgen. Für Berlin ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den hiesigen Herren Abonnenten, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlichst zugesandt werde.

Der Preis der ersten 16 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1855) ist auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des ersten zehnjährigen Haupt-Registers (von 1840—1849) beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten, in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Behörden und Beamte.

295) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Ministerial-Bau-Kommission, die Unterhaltung der Dienstwohnungen gering besoldeter Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung betreffend, vom 23. November 1861.

Mit Bezug auf die Cirkular-Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 22. April (Minist.-Bl. S. 114) und des Herrn Ministers des Innern vom 14. August d. J. bestimme ich hiermit hinsichtlich der gering besoldeten Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung einschließlich der Chaussee-Aufseher, daß diejenigen Kategorien derselben von der Unterhaltung der Dienstwohnungen nach Maaßgabe des §. 5. des

Digitized by Google

Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3) zu entbinden sind, deren Durchschnitts-Gehalt 250 Thlr. und darunter beträgt, ohne Unterschied, ob der einzelne Beamte zu einer etwas höhern Besoldungsstufe aufgerückt ist.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere wo gleichstehende Kategorien in einzelnen Regierungs-Bezirken etwas höhere Durchschnitts-Soldsätze haben, ist meine Bestimmung einzuholen.

Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

296) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, die Regulirung der Gemeinde-Lasten und Rechte bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, vom 12. Dezember 1861.

Der Cirkular-Erlaß v. 7. Juli 1857 (Minist.-Bl. S. 129), die Regulirung der Gemeinde-Lasten und Rechte bei Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, ist, wie die zur Rekurs-Entscheidung eingegangenen Regulirungs-Verhandlungen ergeben haben, häufig mißdeutet worden. Namentlich ist daraus irrthümlich gefolgert worden, es wäre auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 und für Neuvorpommern auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1856 gestattet, den Trennstücken durch ihre Einreihung in die vorhandenen, oder denselben angepaßte neue, Ortsklassen alle diesen obliegende Lasten und außerdem noch den verhältnißmäßigen Theil der Lasten des Stammgutes aufzulegen.

Zur Erläuterung des gedachten Erlasses wird zuvörderst auf die beiden neben einander zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Hauptgrundsätze aufmerksam gemacht, welche für die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse in Folge von Grundstücks-Zerstückelungen maaßgebend sind.

Der erste ist, daß diese Regulirung der bestehenden Gemeinde-Verfassung und insbesondere dem danach für die Gemeinde-Lasten und Rechte geltenden Theilnahme-Verhältnisse möglichst eng sich anschließen und einfügen soll und

der zweite, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen weder geringere, noch (abgesehen von dem Falle der Ansiedelung) größere Lasten und Rechte zu Theil werden sollen, als auf dem Stammgute ruhen.

Um diese Grundsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen, ist bei Aufstellung der Regulirungs-Pläne, wie folgt, zu verfahren.

1) In jedem Falle ist vorweg durch Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes festzustellen und in der Regulirungs-Verhandlung aufzunehmen,

a. nach welchem Maaßstabe die Gemeinde-Lasten und Rechte auf die Mitglieder der Gemeine verfassungsmäßig vertheilt werden, und

b. welcher bestimmte Antheil daran dem ganzen zertheilten Grundstücke zur Zeit der Zerstückelung zukommt.

Bestehen in der Gemeine für verschiedene Lasten (z. B. Spann- und Handdienste) verschiedene Beitragspflichtige und Beitrags-Maaßstäbe, so müssen die Antheile des zertheilten Grundstücks an den verschiedenen Leistungen ermittelt und angegeben werden. (§. 9. des Gesetzes vom 3. Januar 1845).

2) Wenn zu Nr. 1. ermittelter Maaßstab gar keine Beziehung auf den Grundbesitz hat, z. B. in den persönlichen landesherrlichen Steuern, (Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) besteht; so unterbleibt die Regulirung der nach diesem Maaßstabe sich richtenden Gemeinde-Verhältnisse gänzlich. Dagegen müssen

a. alle auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz (resp. nach einem darauf bezüglichen Maaßstabe) zu entrichtenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, sowohl die fixirten, als auch die unfixirten, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse aufzubringenden, vertheilt und

Digitized by Google

b. alle das dismembrirte Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal-Verhältnisse (z. B. Theilnahme am Gemeinde-Stimmrecht, an den Gemeinde-Nutzungen) regulirt werden. (§. 7. Nr. 1. a. a. O.)

3) Wenn für die nach Nr. 2. zu ordnenden Verhältnisse ein Maaßstab besteht, der eine mechanische Theilung gestattet, z. B. die Morgenzahl, oder der bei der Separation festgestellte Rein-Ertrag der Grundstücke oder die Grundsteuer, so ist im Regulirungs-Plane nur festzusetzen, welchen bestimmten (möglichst abzurundenden) Antheil jedes Trennstück an der zu Nr. 1. ermittelten Quote des ungetrennten Stammgutes leisten oder genießen soll, und wenn eine Ansiedelung (§. 25. a. a. O.) vorliegt, welcher Mehrbetrag für diese, als solche, etwa hinzutritt. (§§. 12., 26. Nr. 1. a. a. O.)

4) Da, wo die Gemeinde-Lasten und Rechte nach Besitz-Klassen vertheilt sind, gelten folgende Regeln. (§§. 12. 26. Nr. 1. a. a. O. §§. 7. und 13. Gesetz vom 14. April 1856).

a. Die Trennstücke sind in Betreff ihres Antheils an den Gemeinde-Lasten und Rechten in die vorhandenen oder in neue, den bestehenden möglichst angepaßte Ortsklassen einzureihen. Dabei ist aber die Wahl der Klassen so zu treffen, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen nicht mehr und nicht weniger Lasten oder Rechte zu Theil werden, als dem Stammgute zukamen, und daß jedem einzelnen Trennstücke derjenige Antheil daran zufalle, welcher ihm im Verhältnisse seines Ertrages zu dem des ganzen Stammgutes gebührt. Wenn hierbei auch selbstverständlich eine rechnungsmäßig genaue Ausgleichung nicht zu fordern ist, so wird es doch bei umsichtiger Behandlung möglich sein und muß verlangt werden, daß irgend erhebliche Ueberbürdungen der Gemeinde-Glieder oder Verkürzungen der Gemeinde vermieden werden,

b. Unter Erfüllung des zu a. angegebenen Erfordernisses können auch die durch Zuschlagung von Parzellen vergrößerten Grundstücke in höhere Besitzklassen eingereiht werden, jedoch nur dann, wenn die Trennstücke ihnen hypothekarisch zugeschrieben oder in anderer Art dauernd einverleibt sind,

c. Neue Ansiedelungen werden ohne Rücksicht auf ihr Ertrags-Verhältniß zum Stammgute unbedingt in diejenigen Klassen eingereiht, zu welchen sie ihrem Umfange nach gehören und erhalten alle den betreffenden Klassen zukommenden Pflichten und Rechte, auch wenn letztere größer sind, als die auf die Ansiedelungen treffende Quote von denen des Stammgutes. Es ist ihnen dann aber der Lastenantheil des Stammgutes nicht etwa noch außerdem aufzulegen.

5) Was insbesondere die Natural-Spanndienste betrifft, die vom zertheilten Grundstücke an die Gemeinde zu leisten sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen der §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 entweder in Natur erhalten oder durch andere gleich werthe Leistungen ersetzt werden.

Wenn nur eins oder einige von den sämmtlichen Trennstücken spannfähig bleiben und demzufolge die Spanndienste allein übernehmen müssen, so ist genau festzustellen, wie die zu den Naturalspann-Diensten allein herangezogenen Trennstück-Besitzer hierfür von den Besitzern der übrigen Parzellen antheilig entschädigt werden.

Diese Entschädigung ist, wenn irgend möglich, dadurch herzustellen, daß die nicht zu den Spanndiensten beitragenden Parzellen von den etwaigen übrigen Gemeinedienſten des Stammgutes verhältnißmäßig mehr übernehmen, als die spannpflichtigen.

Nur wenn dies unausführbar ist, darf die Ausgleichung zwischen den spannpflichtigen Parzellen in Gelde regulirt werden.

Wenn aber die Trennstücke spanndienstpflichtiger Grundstücke in Besitzklassen eingereiht werden, so sind auch bei denjenigen Parzellen, deren Einordnung in nicht spannpflichtige Besitzklassen erfolgt, die letzteren gemäß der Vorschrift unter Nr. 4. so zu wählen, daß ihre Gesammt-Gemeine-Lasten ungefähr gleich sind den auf die Trennstücke verhältnißmäßig treffenden Lastenantheilen des Stammgutes einschließlich des Antheils an den Spanndiensten desselben. Solchen Parzellen ist dann also nicht etwa noch ein besonderer Beitrag zu den Spanndiensten des Stammgutes aufzulegen.

6) Bei Ansiedelungen ist außerdem stets zu ermitteln und in den Regulirungs-Plan aufzunehmen, ob durch ihren Zutritt der Gemeinde besondere Unkosten oder Lasten entstehen, und bejahendenfalls, daß die Ansiedler dieselben und welche übernehmen. (§. 26. Nr. 2. Gesetz vom 3. Januar 1845.)

7) Wenn bei den Regulirungs-Verhandlungen sich herausstellt, daß der Beitrags-Maaßstab für die Gemeinde-Lasten und Rechte dunkel oder zweifelhaft ist, z. B. die Besitzklassen nicht mehr erkennbar sind, oder daß dabei erhebliche Mißverhältnisse schon bestehen, oder in Folge der Zerstückelung eintreten, wohin auch z. B. der im §. 15. a. a. O. erwähnte Fall des Bedürfnisses einer neuen Ordnung für Aufbringung der

Digitized by Google

Spanndienste gehört, dann ist in den Formen, welche §§. 4. und 11. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreiben, die erforderliche Aenderung der Ortsverfassung und im Zusammenhange damit auch die Feststellung des Theilnahme-Verhältnisses der Trennstücke herbeizuführen und in dem Dismembrations-Regulirungs-Plan nur darauf hinzuweisen und nöthigenfalls ein Interimistikum nach §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu reguliren.

Die Regierungen haben demgemäß die mit der Aufstellung der Regulirungs-Pläne betrauten Behörden mit Anleitung zu versehen und auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu halten.

Berlin, den 12. Dezember 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

297) Bescheid an den Einsassen N. zu N., die Geltendmachung der von Privat-Personen gegen Armen-Verbände gerichteten Ansprüche auf Erstattung verwendeter Pflegekosten betreffend, vom 29. November 1861.

Auf die Vorstellung vom 1. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die an das Königliche Domainen-Rentamt zu N. erlassene Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 23. v. M., durch welche Sie mit dem gegen den Armen-Verband A. erhobenen Anspruch auf Erstattung der für Ihr Mündel N. in der Zeit vom 2. Januar bis 26. Juli v. J. aufgewendeten Pflegekosten auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, gesetzlich gerechtfertigt ist, da die Verwaltungs-Behörden nach den bestehenden Bestimmungen nicht befugt sind, über die gegen Armen-Verbände gerichteten Ansprüche von Privat-Personen wegen Erstattung aufgewendeter Pflegekosten zu befinden. Hiermit im Einklange steht auch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes (Entscheidungen des Königlichen Obertribunals Bd. 24. S. 245), wonach die Klage auf Erstattung von Verpflegungskosten auf Grund nützlicher Verwendung oder Geschäftsführung ohne Auftrag vom Rechtswege nicht unbedingt ausgeschlossen ist, insofern sie nur durch die vorgängige Entscheidung der Verwaltungs-Behörde über die ihrer Beurtheilung unterliegenden Fragen begründet wird, daß der Verpflegte zur Zeit der Verpflegung arm gewesen, und die beanspruchten Kosten nicht das nothwendige Bedürfniß überschreiten.

Es kann Ihnen daher nur überlassen werden, falls Sie es auf einen anderweiten Prozeß gegen den betreffenden Armen-Verband ankommen lassen wollen, zunächst die zur Substantiirung der Klage erforderliche vorgängige Entscheidung der Königlichen Regierung in N. über die gedachten beiden Vorfragen in Antrag zu bringen.

Die Letztere ist diesseits angewiesen worden, Ihrem diesfälligen Antrage zu entsprechen.

Berlin, den 29. November 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

298) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenten betreffend, vom 13. November 1861.

Die N. Feuerversicherungs-Gesellschaft hat sich unterm 20. v. M. bei mir darüber beschwert, daß der Landrath N. von den im Kreise N. bestellten Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften behufs Revision der Agenturbücher und Journale die Einsendung derselben an das Landrathsamt verlangt, und daß dieses Verfahren von der Königlichen Regierung gebilligt worden ist.

Indem ich der Königlichen Regierung Abschrift der diesfälligen Eingabe zugehen lasse, eröffne ich Der-

Digitized by Google

selben, daß ich die von Ihr in der Sache getroffene Entscheidung vom 22. Juli d. J. nicht als gerechtfertigt anerkennen kann.

Was die Absicht des Gesetzes ist, besagt die von der Königlichen Regierung ebenfalls in Bezug genommene Verfügung vom 28. Februar 1843 (Minist.-Blatt pro 1843 S. 38). Ein entgegengesetztes Verfahren, welches zu einer zeitweisen Einstellung des Geschäftsbetriebes der Agenten führen würde, kann durch die Belästigung, die der Behörde aus der Revision der Bücher am Wohnorte der Agenten erwächst, rechtlich nicht begründet werden. Es muß vielmehr dabei bewenden, daß die Einsendung der Bücher nur ausnahmsweise, in besonderen Verdachtsfällen ꝛc. gefordert werden darf, im Uebrigen aber es Sache der Behörde ist, sich so einzurichten, daß sie die Einsicht der Bücher bei den Agenten selbst vornehmen kann.

Berlin, den 13. November 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

299) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., den Wegfall der Amtsblatt-Bekanntmachungen von Uebernahme und Niederlegung der Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften betreffend, vom 5. Dezember 1861.

Der ꝛc. eröffne ich auf die Anfrage vom 16. v. M., daß die im §. 12. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Uebernahme und Niederlegung von Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaften durch die Amtsblätter unzweifelhaft mit dem Erlaß des Gesetzes vom 22. Juni d. J. in Wegfall kommen mußten.

Es folgt dies daraus, daß Bestätigungen von Agenten überhaupt nicht mehr stattfinden können, und diejenigen Paragraphen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (nämlich §§. 7., 9., 10., 11.), zu denen der Eingangs gedachte §. 12. nur eine Ausführungs-Vorschrift für die Behörden bildete, durch Artikel III. des Gesetzes vom 22. Juni d. J. ausdrücklich aufgehoben sind.

Noch weniger ist für die Amtsblatts-Veröffentlichung der Uebernahme oder Niederlegung anderer Versicherungs-Agenturen ein gesetzlicher Anhalt gegeben. Berlin, den 5. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

300) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Arbeits-Pensa, die von Arbeitgebern kontraktlich zu zahlenden Arbeitslöhne und die Verpflegung der Zuchthaus-Gefangenen betreffend, vom 23. November 1861.

Auf den Bericht vom 30. September c. erwiedere ich der Königlichen Regierung unter Wiederbeifügung der Nachweisung über die bei der Extra-Kasse der Strafanstalt zu N. pro 1860 für die Gefangenen verwalteten Gelder Folgendes: Wenn die Fabrikanten N. den für ihre Rechnung in der Anstalt beschäftigten Gefangenen bisher noch außerhalb der ihnen obliegenden kontraktlichen Verpflichtungen für jede Elle, welche dieselben über das festgesetzte Tages-Pensum gearbeitet, eine Extra-Gratifikation von 2—4 Pfennigen gewährt, und einzelne Gefangene sich auf diese Weise soviel verdient haben, daß ihnen allein an solchen Gratifikationen neben dem tarifmäßigen Verdienst-Antheil ein Betrag von 15 bis 20 Thlr. hat zu Gute geschrieben werden können, so scheint dies darauf hinzuweisen, daß das festgesetzte Arbeits-Pensum, sowie andererseits die von den Arbeitgebern nach dem Kontrakt zu zahlenden Arbeitslöhne zu niedrig bemessen sind. Jedenfalls kann es dem Strafzwecke nicht für entsprechend gehalten werden, daß Zuchthaus-Gefangenen als Belohnung für die auf Grund des Gesetzes von ihnen zu fordernden Arbeiten so hohe Einnahmen zugewendet werden, wie dies nach der vorjährigen Nachweisung bei einem großen Theil der für Rechnung der Fabrikanten N. beschäftigten Gefangenen im Jahre 1860 der Fall gewesen ist. Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, auf Modifikationen der zur Zeit bestehenden Verabredungen mit den Fabrikanten N. zu dem Zweck

Digitized by Google

Bedacht zu nehmen, daß unter entsprechender Erhöhung des Arbeitslohns, das Tages-Pensum erhöht werde, oder daß wenigstens von dem, was die Fabrikanten bisher an besondern Gratifikationen für das über das Pensum Geleistete den Gefangenen zu bewilligen im Stande gewesen sind, ein Theil künftig der Königlichen Kasse zu Gute kommt.

Was die zweite Quelle der unverhältnißmäßig hohen Jahres-Einnahmen betrifft, welche für einzelne Gefangene bisher zu verrechnen gewesen sind, so ist mir keine Bestimmung des Reglements bekannt, wonach es den Strafanstalts-Verwaltungen gestattet wäre, zur bessern Verpflegung der Sträflinge von den Angehörigen derselben Geldsendungen zur Kasse annehmen zu lassen. Was zur körperlichen Erhaltung nothwendig ist, hat der Sträfling nach den bestehenden Vorschriften von der Anstalt zu erhalten. Ueber dieses Nothwendige hinaus den Sträflingen, welche bemittelte Verwandte haben, eine bessere Verpflegung zu gestatten als andern Gefangenen, würde ebensowohl dem Strafzweck zuwiderlaufen, als zu einer unzulässigen Verschiedenheit in den während der Zuchthausstrafe den Sträflingen auferlegten Entbehrungen führen. Die Königliche Regierung hat somit Anordnungen zu treffen, daß die Einrichtung, wonach es den Gefangenen in der Strafanstalt zu N. bisher gestattet gewesen ist, sich von ihren Angehörigen zur Anschaffung von Extra-Genußartikeln Geld schicken zu lassen, abgestellt werde, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen aus besondern Gründen, etwa weil ein Sträfling ohne Hoffnung auf Besserung krank darniederliegt, eine Ausnahme von der Regel zu gestatten wäre. Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

301) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Bewilligung des freien Unterrichts im Königlichen Gewerbe-Institut betreffend, vom 27. November 1861.

Als ich durch meine Verfügung vom 5. März 1855 (Minist.-Bl. S. 28) die Unentgeltlichkeit des Unterrichts im Königlichen Gewerbe-Institut aufhob und die Zahlung eines Honorars für diesen Unterricht vorschrieb, überließ ich, bis auf Weiteres, jeder der Königlichen Regierungen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institut kein Honorar zu zahlen hat. Die seitdem gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß der Zweck, welchen ich bei Begründung dieser Unterrichts-Freistellen im Auge hatte, durch die dem Direktor des Instituts zustehende Befugniß zum Erlaß des Honorars im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit gesichert ist, und daß die Formen, an deren Beachtung die Verleihung der Freistellen zu knüpfen war, eine unerwünschte Vermehrung des Schreibwerks zur Folge gehabt haben. Ich werde deshalb, von dem Beginn des nächstjährigen Kursus an, Unterrichts-Freistellen im Sinne der Verfügung vom 5. März 1855 nicht weiter verleihen. Bei der Befugniß des Direktors, wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars zu entbinden, behält es sein Bewenden, wie auch die Bestimmung im §. 7. des Regulativs vom 23. August v. J. (Minist.-Bl. S. 177) auf alle, von Entrichtung des Honorars Befreite ferner Anwendung findet. Berlin, den 27. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

302) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Gumbinnen, Cöslin, Oppeln, Posen, Bromberg und Sigmaringen, die Direktion der Provinzial-Gewerbeschulen betreffend, vom 28. November 1861.

Nach §. 10. des Plans zur Organisation der Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 wird die Direktion der Anstalt entweder dem ordentlichen Lehrer für Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre und mechanische Technologie, oder dem Lehrer für Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Mineralogie und chemische Technologie) übertragen.

Digitized by Google

Ich finde mich veranlaßt, dieſe Beſtimmung dahin abzuändern, daß fortan die Direktion der Provinzial-Gewerbeſchule auch dem ordentlichen Lehrer für Zeichnen, Modelliren und Baukonſtructions-Lehre übertragen werden kann, ſofern derſelbe die Prüfung als Baumeiſter für den Staatsdienſt, oder als Privat-Baumeiſter abgelegt hat und, in letzterem Falle, den Beſitz der von den Staats-Baumeiſtern geforderten allgemeinen Schulbildung nachweiſt. Die Königliche Regierung wolle die Kuratorien der Provinzial-Gewerbeſchulen Ihres Bezirks hiervon in Kenntniß ſetzen. Berlin, den 28. November 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

303) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an ſämmtliche übrige Königliche Regierungen (einſchließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präſidium hieſelbſt, den Kleinhandel mit altem Metall und die Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Hauſir-Verkehr damit betreffend, vom 21. November 1861.

Dem Geſuche des Händlers N. N. zu N. N. um Ausdehnung ſeines Gewerbeſcheins auf den Handel mit altem Metall ſteht, wie wir der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 28. Auguſt d. J. erwidern, die im Jahre 1851 erfolgte Verurtheilung des Bittſtellers wegen Diebſtahls und wegen Mißhandlung nicht entgegen. Denn derſelbe hat in Folge ſeiner ſpäteren guten Führung ſeit dem Jahre 1857 alljährlich einen Gewerbeſchein zum Aufkauf von Lumpen ꝛc., und bis zum vergangenen Jahre auch zum Handel mit altem Metall erhalten. Es darf daher vorausgeſetzt werden, daß ſein guter Ruf und die Unbeſcholtenheit ſeiner Sitten, dem §. 11. zu 1. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, von dem Magiſtrate beſcheinigt worden ſei. Wer aber einmal auf Grund einer ſolchen Beſcheinigung der Polizeibehörde ſeines Wohnorts einen Gewerbeſchein erlangt hat, dem ſoll die Erneuerung deſſelben nicht anders, als aus beſondern gegen ihn ſprechenden Gründen verſagt werden.

Wäre der, in neuerer Zeit angeregte Verdacht, daß Bittſteller bei dem Aufkaufe ſeiner Handels-Artikel nicht immer gewiſſenhaft zu Werke gehe, und ſogar von notoriſchen Dieben kaufe, als gerechtfertigt anzuerkennen, dann würde ihm nicht allein die jetzt nachgeſuchte Erlaubniß zum Handel mit altem Metall zu verweigern, ſondern auch die Erneuerung des auf andere Gegenſtände lautenden Gewerbeſcheins zu verſagen ſein, welcher ihm für das laufende Jahr ertheilt iſt. Jener Verdacht findet jedoch in den, hierbei zurückfolgenden Verhandlungen keinen zureichenden Anhalt. Insbeſondere hat ſich nach der Mittheilung des Staats-Anwalts vom 18. Juni 1858 die damals gegen N. N. angebrachte Denunziation wegen Hehlerei nicht begründen laſſen, und der Magiſtrat ſcheint von einer gleichen Auffaſſung auszugehen, indem er in ſeinem Atteſte vom 8. Mai d. J. erklärt, daß ihm ſeit dem Jahre 1851 etwas Nachtheiliges über den Bittſteller nicht bekannt geworden ſei. Vor weiterer Beſchlußnahme wird demzufolge der Magiſtrat mit Berückſichtigung ſeines erwähnten Atteſtes näher anzugeben haben, welche Wahrnehmungen oder Ermittelungen dem nachträglich zur Sprache gebrachten Verdachte zum Grunde liegen.

Einer beſonderen, auf Grund der Geſetze über den ſtehenden Gewerbebetrieb zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung, wie ſolche die Königliche Regierung für erforderlich zu erachten ſcheint, bedarf der Bittſteller nicht, ſofern er mit altem Metall lediglich im Umherziehen Handel treiben will, denn das Hauſir-Regulativ ermächtigt im §. 14. zu 2 die Königlichen Regierungen, Gewerbeſcheine auch zum Auf- und Verkauf von „Metallbruch" zu ertheilen, ohne dieſe Ertheilung von anderen, als den im §. 11. a. a. O. vorgeſchriebenen Bedingungen abhängig zu machen. Die dort angeordnete Prüfung der Perſönlichkeit desjenigen, welcher den Gewerbeſchein nachſucht, ſetzt aber die Behörden in den Stand, Perſonen, gegen deren Zuverläſſigkeit Bedenken obwalten, nicht minder von dem Handel mit Metallbruch oder altem Metall im Umherziehen fern zu halten, als Dies für den ſtehenden Handel durch das Erforderniß einer beſonderen Konzeſſions-Ertheilung — Art. I. §. 49. des Geſetzes vom 22. Juni d. J. — erreicht werden ſoll. Demzufolge veranlaſſen wir die Königliche Regierung zur Sicherſtellung der bei dem Kleinhandel mit altem Metall überhaupt in Betracht kommenden polizeilichen Intereſſen, fortan *neue* Gewerbeſcheine zum Aufkauf oder Verkauf von Metallbruch ꝛc. im Umherziehen nur ſolchen Perſonen zu ertheilen, deren Zuverläſſigkeit durch ſtrenge Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit außer Zweifel geſtellt iſt.

Digitized by Google

Eine rückwirkende Kraft ist diesem Grundsatze hinsichtlich derjenigen, welchen der Hausir-Verkehr mit Metallbruch (altem Metall) bisher bereits gestattet worden, und welche die Erneuerung des betreffenden Gewerbescheins nach den Bestimmungen des §. 11. zu 1. des Hausir-Regulativs erwarten dürfen, nicht beizulegen. Deshalb machen auch die Zweifel, welche in Betreff der Zuverlässigkeit des N. N. bei dem Magistrate bestehen, die nähere Prüfung der zum Grunde liegenden Thatsachen oder Anschuldigungen nicht entbehrlich. Sofern das Ergebniß dieser Prüfung die Königliche Regierung bestimmen sollte, das vorliegende Gesuch durch nachträgliche Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Handel mit Metallbruch zu erledigen, überlassen wir Ihr das Weitere. Andernfalls ist über die Begründung des erörterten Verdachts mit Wiederbeifügung der Verhandlungen zu berichten. Berlin, den 21. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Pommer-Esche.

V. Landstraßen und Chausseen.

304) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königlichen Regierungen, die Dienstkleidung der Chaussee-Aufseher betreffend, vom 23. November 1861.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom 8. v. M. genehmige ich, daß den Chaussee-Aufsehern gestattet werde, während der Sommermonate statt des vorgeschriebenen Uniform-Tuchrockes einer leichteren Bekleidung sich zu bedienen. Auch finde ich nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung Nichts dagegen zu erinnern, daß die Sommerröcke aus leichterem Stoff von hechtgrauer Farbe, nach dem Schnitt des bei den Forstschutzbeamten eingeführten Paletots, gefertigt und mit kleinen weiten Stehkragen und Aufschlägen in schwarzem Grunde mit Orange-Vorstoß versehen werden.

Bei Reisen der Allerhöchsten Herrschaften und bei sonstiger festlicher Veranlassung ist jedoch jederzeit der Uniform-Tuchrock anzulegen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Chaussee-Aufseher Ihres Bezirks durch die Kreisbau-Beamten mit Nachricht und entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Verwaltung der Staats-Schulden.

305) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren, die Behandlung der von den Steuerkassen kurz vor dem Eintritt der Verjährung eingelöseten Zinskoupons von Staatsschulden-Dokumenten betreffend, vom 9. September 1861.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Steuer-Empfänger die von ihnen kurz vor der Verjährung realisirten Zinskoupons von Staatsschulden-Dokumenten erst nach mehreren Wochen an die Regierungs-Hauptkasse zur Erstattung des Betrages eingesandt haben, und es sind dann weitläufige Korrespondenzen darüber nothwendig geworden, ob der betreffende Koupon wirklich rechtzeitig oder aus Versehen erst nach dem Verjährungs-Termin eingelöst worden ist.

Um dies zu vermeiden, ersuchen wir die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion ergebenst, die Steuerkassen Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst anzuweisen, die kurz vor dem Eintritte der Verjährung realisirten Zinskoupons nicht erst mit der etwa später vorkommenden gewöhnlichen Ablieferung, sondern sofort mit der nächsten Postgelegenheit an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls von Letzterer keine Erstattung geleistet werden wird.

Digitized by Google

Zugleich wolle die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion den Steuerkassen die Vorschrift in Erinnerung bringen, daß dergleichen Koupons, sofern sie sich noch am Tage der Kassen-Revision bei der Kasse befinden, mit dem Atteste des Kassen-Revisors, daß sie vor dem Verjährungs-Termin eingelöst sind, versehen sein müssen. Berlin, den 9. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

306) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Auseinandersetzungs-Behörden zwar befugt sind, alle zwischen den Theilungs-Interessenten schwebenden Rechtsstreitigkeiten, deren Erledigung zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich ist, zu entscheiden, solche Streitigkeiten dagegen, bei denen dritte, zu den eigentlichen Interessenten der Auseinandersetzung nicht gehörende Personen betheiligt, in der Regel dem gewöhnlichen Rechtswege unterworfen sind, vom 22. September 1860.

Auf den von dem Königlichen Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Regierungsbezirk Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. anhängigen Prozeßsachen ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Um das Königliche Forstrevier Fr. von den Weide-Servituten zu befreien, welche den Einsassen mehrerer benachbarter Ortschaften darauf zustanden, schloß im Jahre 1853 die Domainen- und Forstabtheilung der Regierung zu Königsberg mit diesen Servitut-Berechtigten im Vergleichswege einen Ablösungs-Vertrag, durch welchen unter anderen auch den berechtigten Einsassen der Ortschaft F. 219 Morgen der belasteten Forst als Abfindung überlassen wurden. Die Uebergabe dieses Abfindungslandes und dessen Vertheilung unter die Berechtigten erfolgte indessen erst einige Jahre später, am 7. Juli 1857 durch den damit beauftragten Regierungs-Geometer, der den einzelnen Interessenten die ihnen zukommenden Theile zumaß und übereignete. Hierbei war jedoch unberücksichtigt geblieben, daß inzwischen die fiskalische Forstbehörde einen Theil dieser Abfindungs-Grundstücke noch auf mehrere Jahre hinaus an andere Personen, und namentlich an die oben genannten beiden Kläger verpachtet hatte, und als daher noch in demselben Monat die neuen Eigenthümer die Abfindungsstücke durch Abmähen und Werben des Heues abgenutzt hatten, so stellten die beiden Pächter gegen sie bei dem Kreisgericht zu O. die vorliegenden Klagen an, in denen sie baare Entschädigungen für das ihnen entzogene Heu in Beträgen von verschiedener, jedoch nirgends das Maaß eines Bagatell-Objekts überschreitender Höhe forderten.

Die Verklagten, welche diese Ansprüche sowohl in quali als in quanto bestritten, beriefen sich in ersterer Beziehung hauptsächlich darauf, daß ihnen Seitens des Forstfiskus die von ihnen jetzt abgeerndteten Grundstücke vertragsmäßig als Abfindungen für ihre aufgegebenen Forst-Servituten übereignet seien, und um sich für den Fall ihrer etwaigen Verurtheilung ihre Regreßansprüche an den Fiskus zu sichern, brachten gegen denselben die meisten der Verklagten Litisdenunziationen an. Inzwischen hatte die von diesen Prozessen benachrichtigte Domainen-Abtheilung der Regierung bei der landwirthschaftlichen Abtheilung des Kollegiums auf Fortsetzung des bisher nur im administrativen Vergleichswege behandelten Servitut-Ablösungsverfahrens provozirt, und die landwirthschaftliche Abtheilung beauftragte deshalb den Oekonomie-Kommissar G. mit dem Abschluß dieses Verfahrens, und zunächst mit der Regulirung resp. Instruktion jener zwischen den Pächtern und den Besitzern der Abfindungs-Grundstücke entstandenen Streitigkeiten. Da jedoch das Kreisgericht zu O. die von dem ꝛc. G. geforderte Abgabe der Prozeßakten an ihn anfänglich entschieden verweigerte, so erhob das Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks den Kompetenz-Konflikt, über welchen auch in der Folge das gesetzliche Verfahren auf Geheiß des Ostpreußischen Tribunals eingeleitet worden ist, nachdem der Mandatar der Kläger der inzwischen veränderten Ansicht des Kreisgerichts, daß die

Digitized by Google

Abgabe der Prozeßakten von der Auseinandersetzungs-Behörde mit Recht gefordert werden könne, ausdrücklich widersprochen hatte.

Diesen Widerspruch gegen den Kompetenz-Konflikt hat der Mandatar der Kläger auch im Laufe des Verfahrens erneuert, während die Verklagten den gedachten Konflikt für begründet erachtet haben. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich in dem an den unterzeichneten Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 19. November v. J. dahin geäußert, daß er keine Veranlassung finde, den erhobenen Konflikt zurückzunehmen. Die betheiligten Gerichtsbehörden sind über den letzteren verschiedener Meinung; das Kreisgericht zu O. hält den Kompetenz-Konflikt für begründet; das Ostpreußische Tribunal meint, derselbe sei unbegründet.

In Folge des von dem unterzeichneten Gerichtshof erlassenen Resoluts vom 10. Dezember v. J. hat das Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Königsberg sich genauer als bis dahin darüber erklärt, auf welche der mehreren ähnlichen, bei dem Kreisgericht zu O. anhängigen Prozesse der erhobene Konflikt bezogen werden solle. Auch ist jeder etwaige Zweifel über die Befugniß des Spruchkollegiums zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts (vergl. das Erkenntniß vom 22. November 1851, Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 98) dadurch beseitigt, daß die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung jener Erklärung des Spruchkollegiums ausdrücklich beigetreten ist.

Der Kompetenz-Konflikt kann indessen für begründet anerkannt werden. Das Spruchkollegium hat in dem Eingange seines Beschlusses das in den vorliegenden Fällen obwaltende Sachverhältniß genau so dargestellt, wie dies oben geschehen ist. Anschließend hieran sagt das Kollegium sodann zur Motivirung des Kompetenz-Konflikts wörtlich:

> „Da die bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Pächtern und Abfindungs-Berechtigten allein gar nicht zum Austrage gebracht werden können, weil jede Entschädigung, zu welcher sie (nämlich die Abfindungs-Berechtigten) verurtheilt werden würden, um ebensoviel ihre Abfindung kürzen würde, und daher eventuell von dem Verpächter ersetzt werden müßte, die Erörterung und Entscheidung jener Streitigkeiten daher vollständig nur im Zusammenhange mit der Abfindung selbst und deren Ausführung erfolgen kann, so steht die Entscheidung dieser Streitigkeiten im nothwendigen Zusammenhange mit dem bezeichneten Auseinandersetzungs-Verfahren."

Aus diesem Zusammenhange nun, und aus der Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, welche die Kompetenz der General-Kommissionen auf die Regulirung und Entscheidung aller Rechtsverhältnisse ausdehnt, die bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, und der obrigkeitlichen Festsetzung bedürfen, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, glaubt das Spruchkollegium seine Berechtigung zur Entscheidung der vorliegenden Rechtsfälle herleiten zu können.

Dieser Deduktion hat sich auch das Kreisgericht zu O. ohne Weiteres angeschlossen, das Ostpreußische Tribunal dagegen bekämpft dieselbe, indem es ausführt: sowohl der von dem Spruchkollegium allegirte §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, als der §. 8. der Verordnung vom 20. Juni 1817 über die Organisation der General-Kommissionen ꝛc. beträfen nur solche Fälle, in denen Verhältnisse zu reguliren seien, die zwischen den in einer Regulirung oder Separation begriffenen Besitzern und deren Pächtern bestehen. Von solchen Fällen aber sei hier nicht die Rede. Die beiden Kläger, welche lediglich von dem Forstfiskus gepachtet hätten, gehören nicht zu denen, welche von demselben für Weideberechtigung abzufinden seien, und ständen mit diesen letzteren Personen weder als Pächter, noch sonst in einem Rechtsverhältnisse, mithin auch mit dem Ablösungsverfahren selbst in gar keinem Konner.

Eben dies sind im Wesentlichen auch die Gründe, aus denen der klägerische Mandatar dem Kompetenz-Konflikt widersprochen hat; doch hob derselbe außerdem noch hervor, daß ja die zwischen dem Fiskus und den Servitut-Berechtigten regulirte Auseinandersetzung durch die vorliegenden Prozesse, bei denen es sich nur um die Entschädigung der Kläger für die einmalige Entziehung der Nutzung ihrer Pachtstücke handle, nicht im Mindesten alterirt werde.

Diese Gründe des Ostpreußischen Tribunals und des Mandatars der Kläger erscheinen überwiegend, sobald man das hier obwaltende Sach- und Rechtsverhältniß genauer ins Auge faßt. An und für sich leuchtet ein, und ist auch weder von den Verklagten, noch von dem Spruchkollegium in Zweifel gezogen, daß Klagen, wie die vorliegenden, in welchen Pächter von Wiesengrundstücken, für die ihnen durch dritte Personen entzogene Nutzung dieser Grundstücke, Entschädigung von diesen Personen fordern, der Kompetenz der ordent-

Digitized by Google

lichen Gerichte anheimfallen. Zu der Zeit daher, als die vorliegenden Klagen bei dem Kreisgericht zu O. eingeleitet wurden, konnte gegen die Zuständigkeit des letzteren in diesen Sachen nicht das mindeste Bedenken obwalten, denn damals war ein kontentiöses Auseinandersetzungs-Verfahren zwischen dem Forstfiskus, der jene Grundstücke an die Kläger verpachtet hatte, und den Servitut-Berechtigten des Forstreviers Fr., zu deren Zahl die jetzigen Verklagten gehörten, noch gar nicht bei der Auseinandersetzungs-Behörde, d. h. bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung und dem Spruchkollegium, anhängig. Zwar hatte die Domainen- und Forstabtheilung der Regierung, wie es ihr nach den §§. 65. und 66. der Verordnung vom 20. Juni 1817, betreffend die Organisation der General-Kommissionen, zustand, bereits mehrere Jahre zuvor mit allen Servitut-Berechtigten des Forstreviers Fr. einen Ablösungs-Vertrag geschlossen, der nach den angeführten Vorschriften, ungeachtet er wenigstens rücksichtlich der Servitut-Berechtigten der Ortschaft F. und der jetzigen Verklagten schon zur Ausführung gebracht war, noch der Bestätigung der die Stelle der General-Kommission vertretenden landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung bedurfte, und solche, wie von dem Spruchkollegium offiziell versichert worden ist, noch nicht erhalten hatte; diese von der Domainen-Abtheilung bis dahin geleiteten Verhandlungen hatten aber nach §§. 66. a. a. O. nur die Natur eines gütlichen Vergleichs-Verfahrens, welches an sich nicht geeignet war, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Einleitung und Fortführung der inzwischen anhängig gewordenen, vorliegenden Prozesse auszuschließen. Dies hat auch die Domainen-Abtheilung selbst dadurch anerkannt, daß sie erst im Laufe dieser Prozesse, und nachdem sie von den Entschädigungsansprüchen der Kläger gegen die bereits abgefundenen Servitut-Berechtigten durch die gegen sie selbst gerichteten Litisdenunziationen der Verklagten Kenntniß erhielt, bei der landwirthschaftlichen Abtheilung auf weitere förmliche Regulirung der ganzen Forst-Separation provozirte und dadurch veranlaßte, daß der Oekonomie-Kommissarius G. mit dieser Regulirung, und zunächst mit der Instruktion jener prozessualischen Streitigkeiten beauftragt ward.

Es fragt sich daher: konnte gesetzlich durch diese Provokation und durch das Einschreiten der Auseinandersetzungs-Behörde die Kompetenz der Gerichte zur Fortführung jener Prozesse unterbrochen und beseitigt werden?

Für die Bejahung dieser Frage scheinen auf den ersten Blick die Worte des von dem Spruchkollegium in Bezug genommenen §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu sprechen; denn wenn darin die Auseinandersetzungs-Behörden für kompetent erklärt werden, in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten „alle Streitigkeiten zu entscheiden, und alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu treffen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen," so scheint im vorliegenden Falle die Auseinandersetzungs-Behörde zu Königsberg auch berufen zu sein, den Streit vor ihr Forum zu ziehen, welcher zwischen den Pächtern des Forstfiskus und einigen der von dem letzteren durch Abtretung von Landparzellen abgefundenen Servitut-Berechtigten über die Frage entstanden ist, wer von ihnen berechtigt gewesen sei, im Sommer 1857 diese Parzellen durch Werbung des Heues abzunutzen? Es läßt sich, wenn man nur bei jenen Worten des Gesetzes stehen bleibt, nicht geradezu leugnen, daß, so lange dieser vorliegende Streit noch obwaltet, weder die bei demselben als Verklagte interessirenden Servitut-Berechtigten, noch auch der Forstfiskus, der als Servitut-Verpflichteter und Verpächter jener Parzellen entweder den Verklagten für ihre vollständige Abfindung, oder den Klägern für ihre Pachtnutzungen einstehen muß, noch nicht, wie das Gesetz es verlangt, „zu einem völlig geordneten Zustande zurückgeführt sind."

Auf diese Anschauung läuft im Wesentlichen auch die schon oben mitgetheilte Deduktion des Spruchkollegiums hinaus:

> daß die Entscheidung der vorliegenden Streitigkeiten mit der ganzen Auseinandersetzung insofern in einem nothwendigen Zusammenhange stehe, als jede Entschädigung, zu der die verklagten Abfindungs-Berechtigten etwa verurtheilt würden, um eben so viel ihre Abfindung kürzen, und daher von dem Forstfiskus zu ersetzen sein würden. Wo aber ein solcher nothwendiger Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung hervortrete, da verweise das Gesetz auch Streitigkeiten dritter, bei der Auseinandersetzung sonst nicht interessirter, Personen an das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde.

Prüft man indessen in den vorliegenden Fällen diesen angeblich nothwendigen Zusammenhang genauer, so läßt derselbe sich als vorhanden nicht anerkennen. Denn abgesehen davon, daß ein Zusammenhang überhaupt hier lediglich erst durch eine nachträgliche Handlung der Domainen-Abtheilung der Regie-

Digitized by Google

rung, nämlich durch deren Provokation auf förmlichen Abſchluß des bis dahin im Wege der Güte durchgeführten, und wie es ſcheint, größtentheils vollendeten, ganzen Separationsverfahrens von Fr. hervorgerufen worden iſt, ſo iſt auch überhaupt jene ſogenannte Nothwendigkeit des Zuſammenhanges dieſer Prozeſſe mit dem lediglich ihretwegen eingeleiteten Auseinanderſetzungs-Verfahren doch höchſtens nur unter der einſeitigen Vorausſetzung, von welcher das Spruchkollegium dabei ausgeht, zuzugeben, daß die klagenden Pächter des Fiskus gegen die von letzterem abgefundenen Servitut-Berechtigten mit ihren Entſchädigungs-Anſprüchen durchdringen ſollten; denn nur dann würde allerdings der Fiskus die verurtheilten Servitut-Berechtigten entweder durch baare Erſtattung der von ihnen den Klägern für die Grasnutzung der Wieſen im Juli 1857 zu entrichtenden Entſchädigungsgelder oder in irgend einer anderen entſprechenden Weiſe ſchadlos halten, mithin der früher mit allen Servitut-Berechtigten geſchloſſene Abfindungsvergleich, ſo weit ſolcher die jetzt verklagten Berechtigten betrifft, einer, wenn auch nur geringfügigen Abänderung unterworfen werden müſſen. Werden dagegen die klagenden Pächter mit ihrer Schadensforderung gegen die Verklagten auf Grund ihres Einwandes abgewieſen, daß ſie das ihnen vom Fiskus zum freien Eigenthum übergebene Abfindungsland abzuerndten vollkommen berechtigt geweſen ſeien, ſo tritt ein Zuſammenhang der vorliegenden Prozeſſe mit der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fiskus und den Servitut-Berechtigten augenſcheinlich gar nicht hervor, und der zwiſchen den beiden letzteren geſchloſſene Auseinanderſetzungs-Vertrag wird nicht im Mindeſten alterirt, vielmehr kann die Entſcheidung dann nur die Folge haben, daß die abgewieſenen Kläger den Forſtfiskus, ihren Verpächter, aus dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage auf Eviktion belangen. Ein ſolcher, das Servitutablöſungs-Verfahren gar nicht berührender, Rechtsſtreit würde aber niemals in die Kompetenz der Auseinanderſetzungs-Behörde, ſondern nur in die der Gerichte fallen.

Bei dieſer Lage der Sache würde die Anerkennung des Kompetenz-Konflikts, wenn auch vielleicht den Worten, doch keineswegs dem Geiſte des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und den ſonſtigen Vorſchriften über die Attraktionskraft des Auseinanderſetzungs-Verfahrens entſprechen. Der Zweck dieſer Vorſchriften iſt, wie der unterzeichnete Gerichtshof auch bereits in ähnlichen früheren Fällen anerkannt und ausgeſprochen hat, — vergl. das Erkenntniß vom 2. November 1848 (Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1849 S. 217) — offenbar nur der, bei dergleichen, in der Regel ſehr umfangreichen und rechtlich komplizirten Auseinanderſetzungen zwiſchen mehreren Theilnehmern an einer gemeinſchaftlichen Sache oder eines gemeinſchaftlichen Rechts die Erreichung des erſtrebten Zieles dadurch zu ſichern und zu beſchleunigen, daß alle zwiſchen den Theilungs-Intereſſenten obwaltenden Rechtsſtreitigkeiten, deren Löſung das Ergebniß der Auseinanderſetzung irgendwie zu bedingen geeignet iſt, der Erörterung und Entſcheidung einer und derſelben obrigkeitlichen Behörde anvertraut werden. Allerdings erfordert es dieſer Zweck und geht deshalb auch die Abſicht der gedachten Vorſchriften dahin, ſelbſt ſolche Streitigkeiten der Kompetenz der Auseinanderſetzungs-Behörde zuzuweiſen, bei denen dritte, zu den eigentlichen Intereſſenten der Auseinanderſetzung nicht gehörende Perſonen mitbetheiligt ſind; die Heranziehung derartiger Streitigkeiten erſcheint aber immer nur als Ausnahme von der Regel, gewiſſermaßen als ein Nothbehelf, und darf deshalb über die Grenzen ihres Bedürfniſſes nicht ausgedehnt werden. Daß dies der leitende Gedanke auch der Geſetzgebung ſei, ergeben die ſpeziellen Vorſchriften, welche die erſte, von der Organiſation der General-Kommiſſionen handelnde Verordnung vom 20. Juni 1817 in ihren §§. 5. ff. über die Kompetenz dieſer Behörden aufſtellte, und in denen überall die Ausdehnung dieſer Kompetenz auf Rechtsverhältniſſe mit dritten Perſonen nur ſo weit geſtattet iſt, als das Bedürfniß der Auseinanderſetzung es unumgänglich erfordert. Namentlich giebt der für die hier vorliegenden Fälle ſehr beachtenswerthe, uud auch von dem Oſtpreußiſchen Tribunal in Bezug genommene §. 8. jener Verordnung beſondere Beſtimmungen darüber, wieweit die General-Kommiſſionen auch Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Pächtern und Verpächtern der, den Gegenſtand einer Auseinanderſetzung bildenden Grundſtücke zu ihrer Kognition ziehen dürfen; er ſtellt hierüber in ſeinen Eingangsworten als Regel auf, daß die General-Kommiſſionen über die Auseinanderſetzung zwiſchen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältniſſe zu entſcheiden haben, „welche durch die bäuerlichen Regulirungen und die .... Gemeinheitstheilungen alterirt werden", dann aber überweiſt er mehrere ſpeziell genannte derartige Pachtſtreitigkeiten — deren jedoch keine mit dem hier vorliegenden Falle auch nur eine Aehnlichkeit hat — ausdrücklich dem Reſſort der General-Kommiſſionen, ſchließt aber endlich mit den Worten: „wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwiſchenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Reſſort der ordentlichen Gerichte gehören." Iſt nun auch allerdings zuzugeben, daß die ſpäteren Agrargeſetze, und beſonders die

Digitized by Google

Verordnung vom 30. Juni 1834 prinzipiell eine Erweiterung jener ursprünglich festgesetzten Kompetenz der General-Kommissionen beabsichtigt haben, so schließt dieser Umstand doch weder die Berechtigung, noch die Verpflichtung aus, bei zweifelhafter Deutung dieser neueren Vorschriften unter Beachtung der älteren, auf den legislativen Sinn und Zweck namentlich dann zurückzugehen, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, bei denen dritte, gar nicht zu den Auseinandersetzungs-Interessenten gehörende Personen betheiligt sind.

Aus vorstehenden Gründen mußte auf Zurückweisung des hier erhobenen Kompetenz-Konflikts erkannt werden. Berlin, den 22. September 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

307) Bescheid an den Präsidenten der General-Kommission zu N., daß auch zu den bei Gemeinheits-Theilungen vorkommenden Deichbauten die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforlich sei, vom 19. Juli 1861.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betreff der Kompetenzfrage bei Deich-Anlagen trete ich der Ansicht der Minorität des Kollegiums bei, welche seit dem Deichgesetz vom 28. Januar 1848 die Genehmigung der Regierung auch zu den bei Gemeinheits-Theilungen vorkommenden Deichbauten für nöthig hält, da der §. 28. des Deichgesetzes alle entgegenstehende Gesetzes-Vorschriften aufgehoben hat, auch materielle Gründe vorliegen, bei der Feststellung der Deichlinien und Deichhöhe die Entscheidung der Regierungen eintreten zu lassen, indem diese Behörden die Materialien und Organe zur Bestimmung der Fluth-Profile ꝛc. an den Strömen besitzen.

Berlin, den 19. Juli 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

---

308) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß der §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, wonach die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung eines Grabens bewirkt werden soll, lediglich der Kognition der Polizeibehörde, mit Ausschließung des Rechtsweges zusteht, auch auf künstliche Wasserleitungen Anwendung findet und ein rechtskräftiges Erkenntniß der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur insoweit entgegensteht, als derselbe nicht gegen das, was durch Judikat festgestellt worden ist, gerichtet werden darf, vom 10. März 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das am 18. Oktober 1855 gefällte, unterm 17. Dezember 1856 vom Königlichen Ober-Tribunal in revisorio bestätigte Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder ist der Königliche Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung daselbst, den Klägern — Besitzern der Grundstücke Nr. 17. resp. Nr. 11 (alias 10) zu Neumark — gegenüber, und dem von diesen gestellten Klageantrage gemäß, rechtskräftig verurtheilt worden: die Bache, von der Strecke ab, wo sie aus dem Neumarker See austritt, bis nach Altmark hin, zu räumen, und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren.

Es wurde in diesem Vorprozesse als erwiesen angenommen, daß die Bache ein Kanal sei, der im Jahre 1280 vom Landmeister Mangold von Sternberg angelegt worden, um das Wasser aus dem Sorge-See durch den Baalauer, Neumarker, Kieslinger und Damerower See nach Marienburg zu führen, wo daſselbe noch jetzt vier Mühlen — die bis vor wenigen Jahren dem Staate gehörten — treibe; daß sie also weder ein Privatfluß, noch ein Kanal sei, durch welchen das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Abfluß

Digitized by Google

habe, ſondern eine von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte künſtliche Waſſerleitung; daß die, Unterhaltungspflicht dem Fiskus, und nicht, wie dieſer, ſeine Verbindlichkeit dazu beſtreitend, behauptet hatte, den Adjazenten obliege, und daß in Folge unterlaſſener Räumung den Ländereien der Kläger durch Ueberſchwemmung Nachtheil erwachſe. Während bei dieſer, von den Richtern beider oberen Inſtanzen übereinſtimmend angenommenen Sachlage der Richter zweiter Inſtanz ſeine Entſcheidung auf den §. 93. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, die §§. 96. ff. Tit. 8. Th. I. daſelbſt, und den §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 (Geſ.-Samml. S. 353) ſtützte, bezog ſich der Reviſionsrichter — ohne die vom Appellationsrichter angeführten Geſetze für unanwendbar zu erklären — auf den §. 26. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, aus dem er herleitete: daß der Fiskus die künſtliche Waſſerleitung, ſo lange ſie beſtehe, nicht dergeſtalt gebrauchen dürfe, daß dadurch eine Immiſſion in fremdes Eigenthum erfolge; wobei er es dahingeſtellt ſein ließ, ob Fiskus die Waſſerleitung wieder eingehen laſſen und den status quo herſtellen dürfe.

Aus dieſem Judikate haben Kläger einige Jahre ſpäter im Mandatsprozeſſe geklagt, und iſt ihrem Antrage gemäß das Mandat unterm 17. Juni 1858 dahin erlaſſen worden, daß dem Fiskus aufgegeben wurde: binnen vier Wochen die Bache von der Stelle ab, wo ſie aus dem Neumarker See austritt, bis nach Altmark hin zu räumen, mit dieſer Räumung auch den polizeilichen Vorſchriften gemäß in Zukunft fortzufahren, oder binnen 14 Tagen die etwaigen — in dem Mandatsverfahren zuläſſigen — Einreden anzubringen, widrigenfalls die Exekution auf Antrag der klagenden Partei verfügt werden würde.

Gegen dieſes Mandat erhob Fiskus während der darin geſtellten Friſt keine Einreden. Erſt als nunmehr von den Klägern Exekution nachgeſucht, und in Gemäßheit des §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834 unterm 23. Auguſt 1858 ein Exekutions-Mandat erlaſſen worden war, trat Fiskus mit mehreren Einreden hervor. Er behauptete:

1) das Judikat erfüllt zu haben, indem er im Juli 1858 die Bache auf der im Urtheil bezeichneten Strecke unter Aufſicht eines Technikers — des als Zeugen und Sachverſtändigen benannten Bau-Inſpektors K. — mit einem Koſtenaufwande von 179 Thalern 17 Sgr. 6 Pf. habe räumen laſſen;

2) daß das Exekutionsgeſuch wegen Mangels der Angabe deſſen, was Kläger hinſichtlich der Räumung noch verlangten, unſubſtantiirt ſei;

3) daß es ſich nicht mehr allein um Vollſtreckung eines Judikats, ſondern zugleich um den Umfang der Verpflichtung des Fiskus handle, der noch nicht feſtgeſtellt ſei, und daher nicht Gegenſtand der Exekution ſein könne;

4) daß Fiskus verurtheilt ſei, die Bache zu räumen, und mit der Räumuug nach den polizeilichen Vorſchriften fortzufahren, daß die Räumung — wie die Polizeibehörde ſie verlangen könne — erfolgt ſei, und daß, wenn Kläger ihren Zweck nicht erreichten, das nicht in mangelnder Räumung, ſondern in dem geringen Gefälle der Bache und in der hohen Stauberechtigung der Altmarker Mühle ſeinen Grund habe;

5) daß das Gericht überhaupt nicht kompetent ſei, bei der jetzigen Lage der Sache gegen den Fiskus Exekution zu vollſtrecken, weil nach §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 die Beſtimmung, wann und wie die Auskrautung und Räumung eines Grabens oder Waſſerabzuges bewirkt werden ſolle, blos zur Kognition der Polizeibehörde gehöre.

Er trug dahin an: die Kläger mit ihrem unſubſtantiirten Exekutionsgeſuche ab- und in den Weg der Beſchwerde bei der Polizeibehörde zu verweiſen.

Die Königliche Kreisgerichts-Deputation leitete über den vom Verklagten erhobenen Einwand der Erfüllung das kontradiktoriſche Verfahren in der Exekutions-Inſtanz ein, erhob zunächſt durch Vorlegung der Vorprozeß-Akten darüber Beweis: inwiefern durch das Vorerkenntniß die Art und der Umfang der Verpflichtung des Beklagten zur Räumung, mit Berückſichtigung der Gründe des Erkenntniſſes, feſtgeſtellt ſei; ſodann Sachverſtändigenbeweis darüber: ob Beklagter die Bache auf der im Urtheile beſtimmten Strecke in der Weiſe habe räumen laſſen, daß eine Ueberſchwemmung der Ländereien der Kläger unter gewöhnlichen Verhältniſſen nicht eintreten könne; und erkannte hierauf in der Audienz vom 10. März 1859, die ſämmtlichen Einreden des Fiskus zur Beurtheilung ziehend, daß unter Verwerfung der Einreden des Verklagten das Exekutions-Mandat zu vollſtrecken, indem ſie, den Einwand der Erfüllung betreffende, auf die von dem Bau-Inſpektor K. bekundete Thatſache, daß er im Juni oder Juli 1858 auf Veranlaſſung der Königlichen Regieruug die Bache in der Strecke vom Neumarker See bis zu der im Dorfe Altmark zunächſt oberhalb der Mühle belegenen Brücke habe räumen laſſen, und bei Beginn und Schluß der (näher beſchriebenen) Räumung

Digitized by Google

gegenwärtig gewesen, um deswillen kein Gewicht legte, weil die Sachverständigen gleichzeitig bekundet, daß bei dem gegenwärtigen (am 9. Februar 1859 stattfindenden) Zustande der Bache eine Ueberschwemmung der klägerischen Ländereien auch bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen eintreten könne, und daß, um dies zu verhindern, eine Regulirung des Flußbettes der Bache nothwendig sei. Den Umfang der Verpflichtung des verklagten Fiskus erachtete der Richter, mit Berücksichtigung der Gründe des Revisionsurtheils des Vorprozesses, dahin für festgestellt, daß die Räumung so erfolgen müsse, daß dadurch eine Immission in das Eigenthum der Kläger verhindert werde.

Noch vor Insinuation dieses Urtheils, welche am 25./26. März 1859 erfolgte, erhob die Königliche Regierung zu Marienwerder durch den am 16. März desselben Jahres beim Gericht eingegangenen Plenarbeschluß vom 25. Februar 1859 den Kompetenz-Konflikt, und legte auch unterm 12./15. Mai das Rechtsmittel der Appellation ein. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt.

Die Kläger geben über den Kompetenz-Konflikt keine Erklärung ab, den dagegen die Domainen-Abtheilung der Königlichen Regierung als Vertreterin der Verklagten in einem besonderen Schreiben vom 12./15. Mai 1859 als begründet darzulegen sucht. Die Königliche Kreisgerichts-Deputation hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder dagegen denselben für begründet. Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten findet sich nicht veranlaßt, ihn zurückzunehmen.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Der Richter erster Instanz hat den, auf §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 erhobenen Einwand der Inkompetenz der Gerichte zur Exekutionsvollstreckung im vorliegenden Falle für unbegründet erachtet, indem er ausführte: daß der §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834 im Anschlusse an die §§. 35., 36. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung, die in der Exekutions-Instanz überhaupt zulässigen Einwendungen präzisire, unter ihnen aber den der Inkompetenz nicht erwähne; daß der §. 1. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung an die Spitze der Bestimmungen über die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile den Grundsatz stelle, daß diese dem erkennenden Gericht zustehe, womit die Annahme, daß das Gericht zum Erlasse des Urtheils kompetent, für die Exekutions-Instanz aber inkompetent sei, unvereinbar erscheine; daß aber auch abgesehen von allem dem der vom Beklagten in Bezug genommene §. 10. des Vorfluth-Edikts hier nicht zutreffe. Derselbe handle von der Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges, wie denn das Gesetz, außer über den Wasserstau bei Mühlen, nur über Verschaffung der Vorfluth disponire. Vorliegend sei dagegen, wie durch die im Vorprozesse ergangenen Urtheile rechtskräftig festgestellt sei, weder ein Privatfluß, noch ein Kanal, durch welchen das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, sondern eine von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte künstliche Wasserleitung Gegenstand des Streites. Die Räumung einer solchen gehöre aber nicht zur Kognition der Polizeibehörde. Die rechtskräftigen Erkenntnisse des Vorprozesses hätten denn auch den Verklagten verurtheilt, die Bache auf der qu. Strecke zu räumen und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren. Zunächst sei mithin die Räumung — ohne Konkurrenz der Polizeibehörde, in der aus diesen Erkenntnissen sich ergebenden Art und Weise nicht minder als in dem danach hinlänglich festgestellten Umfange — zu bewirken, und demnächst diese Räumung für die Zukunft nach den polizeilichen Vorschriften festzusetzen.

Der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung beschränkt sich — nachdem darin das Sachverhältniß vorgetragen worden — darauf, den §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 zu allegiren, welcher verordne:

> Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörde, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen;

eine Bestimmmung, die, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, Platz greife, möge derselbe unmittelbar auf dem Gesetze (§. 100. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts), oder auf einem rechtskräftigen Urtheile beruhen. Auf Widerlegung der Gründe des ersten Richters wird dabei nicht eingegangen, was auch nicht geschehen konnte, da das Urtheil erst nach Abfassung des Plenarbeschlusses erging.

In der Erklärung des Königlichen Fiskus wird zunächst hervorgehoben, daß der Kompetenz-Konflikt nach Lage des Prozesses noch zulässig sei, indem der §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 ihn nur dann ausschließe, wenn in einem Prozesse, bei dem eine Verwaltungsbehörde betheiligt sei, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden, in casu aber das Erkenntniß vom 10. März 1859, welches diese Einrede verwerfe, noch nicht rechtskräftig sei. Die An-

Digitized by Google

ſicht des Richters, daß das erkennende Gericht auch für die Exekutions-Inſtanz unbedingt kompetent ſei, komme kaum in Betracht, da die Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges und die der Inkompetenz des Gerichts nach §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846 ganz verſchiedene Exceptionen darſtellten, die der Richter bei ſeiner Ausführung vermiſcht habe. Ein gerichtliches Verfahren über den Gegenſtand des vorliegenden Prozeſſes ſei aber nicht zuläſſig. Die Klage ſei hier das Exekutionsgeſuch der Kläger vom 12. Auguſt 1858. Der Gegenſtand ſei die Räumung der ſ. g. Bache, nicht die Verpflichtung dazu — die ſchon feſtſtehe — ſondern die Art und Weiſe derſelben, ſogar nach bereits bewirkter und nur angeblich nicht genügender Räumung. Daß die Art und Weiſe der Räumung nicht Gegenſtand eines gerichtlichen Verfahrens ſein dürfe, ſpreche der §. 10. des Vorfluth-Edikts deutlich aus, indem er dieſelbe lediglich der Kognition der Polizeibehörde unterwerfe. Der jetzige Richter, der den §. 10. a. a. O. dem Fiskus entziehen wolle, überſehe, daß das in dritter Inſtanz beſtätigte Appellations-Erkenntniß des Vorprozeſſes bei Feſtſtellung der Räumungs-Verbindlichkeit des Fiskus den letzteren hauptſächlich auf Grund des §. 10. verurtheile. Daran ſchließen ſich ſodann andere, in das Materielle des Sach- und Rechtsverhältniſſes eingehende, die Kompetenzfrage nicht weiter tangirende Ausführungen.

Die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm hält in ihrem Bericht den Kompetenz-Konflikt nach §. 2. des Geſetzes vom 8. April 1847 für unzuläſſig, weil der Umfang der Verpflichtung des Fiskus zur Räumung durch die rechtskräftigen Urtheile des Vorprozeſſes feſtſtehe, und es ſich hier blos noch um deren Exekution handle. Sie erachtet denſelben aber auch an ſich für unbegründet, weil Gegenſtand des Rechtsſtreites nicht die Räumung eines Grabens oder Kanals, durch den das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, überhaupt nicht die Beſchaffung der Vorfluth (§§. 100 ff. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts, Geſetz vom 15. November 1811) geweſen ſei, ſondern der unrechtmäßige Gebrauch der im Eigenthum des Verklagten ſtehenden künſtlichen Waſſerleitung (§§. 26. ff. Th. I. Tit. 8. des Allg. Landrechts). Die Kognition hierüber könne den Gerichten nicht auf Grund des §. 10. des Vorfluth-Edikts entzogen werden.

Entgegengeſetzter Anſicht iſt das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder. Daſſelbe führt zur Begründung derſelben Folgendes an: Die Erkenntniſſe des Vorprozeſſes beſtimmten nur die Verpflichtung des Fiskus zur Räumung der Bache, und ließen ſchon deshalb die gerichtliche Exekution nicht zu, weil darin diejenigen Handlungen, welche zur Erreichung des Zwecks — nämlich zur Verhütung von Beſchädigungen der Ländereien der Kläger — erforderlich waren, nicht bezeichnet ſeien. In dieſer Beziehung bedürfe es vielmehr eines beſonderen Verfahrens, welches nach §. 10. des Edikts vom 15. November 1811 nicht zur Kognition der Gerichte gehöre, da unter den dort gedachten „Gräben und Waſſerabzügen" auch künſtliche Waſſerleitungen verſtanden werden müßten. Zwar hätte der Einwand der Unzuläſſigkeit der Exekution durch die Gerichte, da er nicht zu den im §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834 erwähnten gehöre, einfach im Beſchwerdewege geltend gemacht werden können. Er ſei aber in das Rechtsverfahren mit hineingezogen, und von dem Prozeßrichter ſeine Befugniß ausgeführt worden, auch über die Art und den Umfang der zu veranlaſſenden Räumung zu befinden. Gegen dieſe Anſicht kämpfe der Beſchluß der Regierung an, und der letzteren ſei darin beizutreten, daß ein begründeter Kompetenz-Konflikt vorliege.

Bei Beurtheilung der Sache kommen zwei Fragen in Betracht: 1) ob der §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 (Geſ.-Samml. S. 352—356) auf den Gegenſtand des vorliegenden Rechtsſtreites anwendbar iſt, resp. den Kompetenz-Konflikt an ſich begründet? 2) ob, wenn dies der Fall, die prozeſſualiſche Lage der Sache eine ſolche iſt, daß die Erhebung des Kompetenz-Konflikts durch den §. 2. des Geſetzes vom 8. April 1847 ausgeſchloſſen wird?

In Bezug auf die erſte Frage kann der Anſicht der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm: daß der §. 10. des Vorfluth-Edikts hier nicht Platz greife, weil, wie durch die Judikate des Vorprozeſſes feſtgeſtellt, die ſogenannte Bache weder ein Privatfluß noch ein Kanal ſei, durch den das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, ſondern eine künſtliche, von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte Waſſerleitung, und weil deswegen nicht die §§. 100 ff. ſondern die §§. 26 ff. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts zur Anwendung kämen, nicht beigetreten werden. Denn wenn auch das erwähnte Edikt, welches nach dem, was im Eingange deſſelben bemerkt wird, vornehmlich den Nachtheilen begegnen will, „welche durch Anſtauen des Waſſers und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landſchaft entſtehen", in ſeinen ſonſtigen Vorſchriften nur von Setzung von Merkpfählen zur Regulirung des Waſſerſtandes bei den Mühlen und anderen durch Wehre und Schleuſen veranlaßten Störungen (§§. 1 bis 9.), von der Verpflichtung des Aufſtauungs-Berechtigten, gegen Entſchädigung dem Waſſer freien Lauf zu

Digitized by Google

laſſen (§§. 11 und 12.), von Ziehung von Entwäſſerungsgräben, Ablaſſung von Teichen und ſtehenden Seen und Ausführung von Entwäſſerungsplänen resp. von dem dabei ſtattfindenden Verfahren (§§. 13—34.) handelt, ſo verordnet doch der §. 10. deſſelben in ſeinem erſten Satze zunächſt wörtlich:

> Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Waſſerabzuges obliegt, der kann zu deſſen Auskrautung und Räumung polizeilich angehalten werden, ſobald aus der Vernachläſſigung derſelben oder aus Mangel der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Beſitzer anderer Grundſtücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Geſundheit der Anwohner entſteht;

und fügt in ſeinem vierten Satze hinzu:

> Die Beſtimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden ſoll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörde, und jeder Unterhaltungspflichtige muß ſich derſelben unbedingt unterwerfen.

Die Bezeichnung „Graben oder Waſſerabzug" ſchließt künſtliche Waſſerleitungen — zu denen die ſ. g. Bache nach dem im Vorprozeſſe feſtgeſtellten und hier zum Grunde zu legenden Sachverhalte gehört — jedenfalls nicht aus. Läßt man es auch dahingeſtellt ob das „oder" mit dem beide gebrauchte Ausdrücke grammatiſch verbunden werden, disjunktiv oder enunziativ zu nehmen, und ob das Wort: „Waſſerabzug" daher dem, was vorher durch „Graben" ausgedrückt wird, noch etwas Anderes, davon Verſchiedenes, hat hinzufügen, oder ob es nur den Ausdruck: „Graben" dahin hat erläutern ſollen, daß darunter ein dem Waſſerlaufe dienender zu verſtehen ſei: immer läßt ſich unter „Graben" nur eine künſtliche derartige Anlage verſtehen. Denn das Wort bezeichnet ſeiner grammatiſchen Bedeutung nach eine durch Arbeit, durch Aufgraben erzeugte Durchſchneidung des Erdreiches, und daß hier eine, dem Waſſerlaufe dienende Durchſchneidung, alſo eine künſtliche Waſſerleitung hat verſtanden werden ſollen, das ergiebt der ganze Zuſammenhang des Edikts welches ſich ja eben ausſchließlich mit Regulirung der Waſſerlauf-Verhältniſſe beſchäftigt. Auch konnte es bei dem klar ausgeſprochenen Zwecke des Geſetzes, Nachtheilen, die durch Störung des Waſſerlaufes entſtehen, zu begegnen, offenbar nicht in deſſen Abſicht liegen, künſtliche Waſſerleitungen, gleichviel zu welchen ſonſtigen Zwecken dieſelben urſprünglich angelegt worden, von der polizeilichen Aufſicht zu eximiren.

Dieſer Auffaſſung entſpricht auch die bisherige Praxis des Gerichtshofes, indem in dem Falle Nr. 470. der Prozeßliſte (Erkenntniß vom 10. März 1855, Miniſt.-Bl. S. 170) der §. 10. des Vorfluth-Edikts ebenfalls auf eine ſolche künſtliche zum Zwecke der Abführung des Waſſers aus einem See nach gewiſſen Teichen hin angelegte Waſſerleitung für anwendbar erachtet worden iſt, wenngleich jener Fall ſich ſonſt darin von dem vorliegenden unterſcheidet, daß dort über die Unterhaltungspflicht geſtritten, und deshalb der Rechtsweg zugelaſſen wurde.

Gehören hiernach dergleichen Anlagen, wie die Bache, zu den Gegenſtänden, über die der §. 10. des Vorfluth-Edikts disponirt, ſo iſt auch das, was der zweite Satz des Paragraphen über die Kompetenz der Polizeibehörden feſtſetzt, für dieſelben maaßgebend.

Zwar macht die Königliche Kreisgerichts-Deputation noch geltend, daß, weil die Bache eine künſtliche von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte Waſſerleitung ſei, nicht der §. 100. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts zur Anwendung komme, welcher beſtimmt: daß der Regel nach ein Jeder die über ſein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß hat, zu unterhalten verbunden iſt; ſondern die §§. 26 ff. daſelbſt, welche den Mißbrauch des Eigenthümers zur Kränkung und Beſchädigung Anderer unterſagen.

Dieſes Moment iſt indeſſen in keiner Weiſe geeignet, die Anwendbarkeit des §. 10. des Vorfluth-Edikts auszuſchließen oder auch nur ein Bedenken dagegen zu erregen. Denn da es der in den Worten „ſobald — — — entſtehe" klar ausgeſprochene Zweck des §. 10. a. a. O. iſt, eine Benachtheiligung der Nachbarn ſolcher Anlage, welche durch vernachläſſigte Räumung entſtehen könnte, abzuwenden, ſo ſtellt ſich der in Rede ſtehende §. 10. gerade als eine in Konſequenz der Beſtimmungen der §§. 26 ff. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts erlaſſene Vorſchrift dar. Es ſpricht alſo das, was die Königliche Kreisgerichts-Deputation geltend macht, nicht gegen, ſondern für die Anwendbarkeit des §. 10. a. a. O. auf den vorliegenden Gegenſtand.

Der §. 10. des Vorfluth-Edikts ſetzt nun verbis: „Wem die Unterhaltungspflicht — — — obliegt, der kann ꝛc." zunächſt voraus, daß es feſtſtehe, wer der Unterhaltungspflichtige ſei? und überläßt — vorbehaltlich jedoch der interimiſtiſchen Entſcheidung auch hierüber, welche die Allerhöchſte Ordre vom 25. Auguſt 1832 (Miniſt.-Bl. 1840 S. 116) der Polizeibehörde geſtattet hat — die definitive Entſcheidung über die Unterhaltungspflicht dem Rechtswege, dem ſie weil es ſich hierbei um ein privatrechtliches Verhältniß handelt, an und für ſich, und in Ermangelung geſetzlicher Ausnahmebeſtimmungen, auch unzweifelhaft gebührt.

Digitized by Google

Unter jener Vorausſetzung aber — die im vorliegenden Falle zutrifft, da im Vorprozeſſe der Fiskus, was er jetzt auch nicht mehr beſtreitet, für unterhaltungspflichtig erklärt iſt — giebt der Paragraph nicht nur der Polizeibehörde die Befugniß, den Unterhaltungspflichtigen zur Auskrautung und Räumung und dadurch zur Beſeitigung der Nachtheile, die durch Vernachläſſigung ſeiner Verbindlichkeit für die Nachbarn und für das öffentliche Wohl entſtehen könnten, anzuhalten, alſo die Befugniß, die Unterhaltungspflicht in Exekution zu ſetzen, ſondern er weiſt auch die Beſtimmung darüber, „wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden ſolle", „blos", d. h. alſo mit Ausſchluß jeder anderen Behörde, und alſo auch des Rechtsweges bei den Gerichten, der Kognition der Polizeibehörde zu. Zwar ſchließen ſich an dieſe Beſtimmung noch die Worte: „und jeder Unterhaltungspflichtige muß ſich derſelben" — nämlich der Entſcheidung der Polizeibehörde — „unbedingt unterwerfen." Daraus kann aber, bei der Beſtimmtheit, mit der vorher durch das „blos" die ausſchließliche Kompetenz der Polizei ausgeſprochen wird, nicht etwa gefolgert werden: daß nur der Unterhaltungspflichtige, nicht auch jeder andere, bei der Räumung Intereſſirte ſich der polizeilichen Entſcheidung unterwerfen müſſe. Es wird vielmehr durch dieſe Schlußworte nur die nächſte und wichtigſte praktiſche Folge, die aus dem aufgeſtellten Prinzip ſich ergiebt, zuſätzlich und erläuternd ausgeſprochen.

Auch dies, daß über die Art und Weiſe der Räumung blos die Polizeibehörde zu kognoziren habe, iſt in der Praxis des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikt bereits anerkannt. (Erkenntniß vom 16. April 1853, Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 220, Erkenntniß vom 10. März 1855, Miniſt.-Bl. S. 170.) Muß demnach die erſte oben aufgeworfene Frage bejaht, die Anwendbarkeit des §. 10. des Vorfluth-Edikts auf den Streitgegenſtand und damit an ſich die Begründetheit des Kompetenz-Konflikts anerkannt werden, ſo kann die Entſcheidnng nur noch von der Beantwortung der zweiten Frage abhängig ſein: ob etwa mit Rückſicht auf die Vorſchrift des §. 2. des Geſetzes vom 8. April 1847 die Erhebung des an ſich begründeten Kompetenz-Konflikts nach der prozeſſualiſchen Sachlage ſich nicht mehr als zuläſſig darſtellt? was von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm ebenfalls geltend gemacht wird. Dieſe Frage muß indeſſen verneint werden. Der §. 2. a. a. O. ſchreibt wörtlich vor:

> In rechtskräftig von den Gerichten entſchiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden; ebenſowenig findet derſelbe noch ſtatt, wenn in einem Prozeſſe, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt iſt, die von derſelben aufgeſtellte Präjudizial-Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden.

Iſt alſo in der Sache ſelbſt, d. h. materiell, bereits rechtskräftig erkannt, ſo findet gegen das, was durch Judikat feſtgeſtellt worden, und zur Beſeitigung ſolcher Entſcheidung der Gerichte der Kompetenz-Konflikt überhaupt nicht mehr ſtatt, gleichviel, ob eine Verwaltungsbehörde als Partei bei dem Prozeſſe konkurrirt hat oder nicht, der Rechtsſtreit vielmehr lediglich zwiſchen Privatparteien geführt wurde.

Anders iſt es, wenn nur über die Präjudizial-Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges — noch nicht materiell in der Sache ſelbſt — rechtskräftig erkannt worden. Hier ſteht das Judikat der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur dann entgegen, wenn eine als Partei im Prozeſſe betheiligte Verwaltungsbehörde denſelben erhoben hat, und derſelbe verworfen wurde, — nicht, wenn die lediglich dieſen Präjudizial-Einwand betreffende rechtskräftige Entſcheidung blos unter Privatparteien ergangen iſt; auch nicht, wenn in einem Prozeſſe, in dem eine Verwaltungsbehörde Partei iſt, der qu. Einwand zwar rechtskräftig verworfen, aber nicht von ihr, ſondern von einer anderen, als Partei betheiligten Privatperſon erhoben wurde.

Im vorliegenden Falle iſt nun zwar eine Verwaltungsbehörde — die Königliche Regierung zu Marienwerder als Vertreterin des Domainen-Fiskus — als Partei im Prozeſſe betheiligt. Indeſſen iſt zunächſt ſo viel außer Zweifel, daß das in dem jetzt zunächſt vorliegenden — in der Exekutions-Inſtanz eingeleiteten — kontradiktoriſchen Verfahren von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm am 10. März 1859 gefällte Urtheil erſter Inſtanz, welches den von der Königlichen Regierung als Partei allerdings erhobenen Präjudizial-Einwand der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges in den Bereich ſeiner Entſcheidung gezogen, und, neben den übrigen Einreden des Fiskus, verworfen hat, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht ausſchließen kann, weil daſſelbe zur Zeit der Erhebung des Einſpruchs noch nicht rechtskräftig war. Ebenſowenig kann das am 18. Oktober 1855 gefällte, in revisorio vom Königlichen Ober-Tribunal beſtätigte, und daher unzweifelhaft rechtskräftige Appellations-Urtheil des erſten Vorprozeſſes der Zuläſſigkeit des Kompetenz-Konflikts entgegengeſetzt werden. Denn dieſes Urtheil, durch welches, unter Abänderung des damaligen Erkenntniſſes erſter Inſtanz, im Tenor wörtlich ausgeſprochen wurde: daß der verklagte Fiskus ſchuldig, die Bache von der Strecke (ſoll offenbar heißen „Stelle") ab wo ſie aus dem Neumarker See austritt, bis nach Alt-

Digitized by Google

mark hin zu räumen, und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren; hat nur über die damals unter den Parteien streitige Frage entschieden, ob, wie Kläger behaupteten, dem verklagten Fiskus, oder, wie dieser auszuführen suchte, den Adjazenten die Verbindlichkeit zur Räumung obliege, also nur über die Unterhaltungspflicht, die auch gesetzlich der richterlichen Kognition unterliegt.

Ueber die nach den bestehenden Vorschriften — wie oben gezeigt — vom Rechtswege eximirte, lediglich der Kognition der Polizeibehörde zugewiesene Frage: wann und wie die Räumung zu bewirken? hat das Appellationsurtheil des Vorprozesses in seinem Tenor nicht nur ausdrücklich materiell nichts festgesetzt sondern auch offenbar nichts festsetzen wollen. Dies ergiebt sich schon daraus, daß das Appellationsurtheil in den Gründen auf den §. 10. des Vorfluth-Edikts, welcher die Kompetenz in der angegebenen Weise regelt, speziell Bezug nimmt, aber auch daraus, daß der Tenor auf die polizeilichen Vorschriften ausdrücklich hinweist, die von der Polizeibehörde zu treffenden Bestimmungen also, als bei der Räumung — zu der Fiskus für verpflichtet erklärt wird — maaßgebend, bezeichnet.

Daß die hierin unzweideutig anerkannte Kompetenz der Polizeibehörde zur Kognition über die Art und Weise der Räumung, und zur exekutivischen Geltendmachung der Räumungspflicht nicht etwa nur bei den später fortzusetzenden Räumungen hat vorbehalten, bei der zunächst zu bewirkenden aber hat ausgeschlossen werden sollen, muß — ungeachtet der in dieser Beziehung allerdings etwas unklaren Fassung des Tenors — schon um deswillen angenommen werden, weil im Allgemeinen nicht vorauszusetzen ist, daß etwas den Gesetzen Zuwiderlaufendes hat bestimmt werden sollen; ferner aber auch um deshalb, weil die Worte: „und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren," sehr wohl so zu verstehen sind, daß bei den, auch in Zukunft fortzusetzenden — aus der anerkannten Räumungspflicht folgenden — Räumungen ebenso, wie bei der zunächst vorzunehmenden, die polizeilichen Vorschriften zur Norm dienen sollen, und weil endlich die Gründe des Appellationsurtheils nicht nur keinen Anhalt dafür bieten, daß die polizeiliche Mitwirkung nur in jenem beschränkten Sinne hat zugelassen werden sollen, das Allegat des §. 10. des Vorfluth-Edikts in den Gründen im Gegentheil darauf schließen läßt, daß es die Absicht war, der Polizeibehörde ihre gesetzliche Kompetenz im vollen Umfange vorzubehalten. Das Revisions-Urtheil des Königl. Ober-Tribunals, durch welches dieses Erkenntniß bestätigt wurde, enthält zwar in seinen Gründen eine ausdrückliche Bezugnahme auf den §. 10. des Vorfluth-Edikts nicht; es stützt die Entscheidung auf den §. 26. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landr., aus dem es folgert, daß Fiskus die in seinem Eigenthume befindliche künstliche Wasserleitung, so lange er sie bestehen lasse, nicht mißbrauchen, d. h. nicht dergestalt gebrauchen dürfe, daß dadurch zum Nachtheile der Kläger eine Immission in fremdes Eigenthum erfolge.

Daraus kann indessen ebenfalls nicht gefolgert werden, daß der §. 10. des Vorfluth-Edikts in seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall für ausgeschlossen vom Revisionsrichter erachtet worden sei, resp. etwas demselben Entgegenstehendes habe bestimmt werden sollen.

Denn einestheils bestätigte der Revisions-Richter den Tenor des Appellationsurtheils, welcher die polizeilichen Vorschriften für die Modalitäten der Räumung maaßgebend erklärt. Andererseits enthalten die Gründe des Urtheils dritter Instanz auch nicht einmal eine Andeutung, daß die Ansicht des zweiten Richters über die Anwendbarkeit des §. 10. a. a. O. habe gemißbilligt werden sollen, geschweige denn eine ausdrückliche Mißbilligung derselben. Endlich aber ist aus dem zur Begründung der Entscheidung des Revisionsrichters herangezogenen §. 26. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts gerade das Gegentheil herzuleiten, da, wie oben gezeigt, der §. 10. des Vorfluth-Edikts, insoweit er die Benachtheiligung des Eigenthums der Nachbarn durch eine dem Wasserlaufe gewidmete künstliche Anlage abwenden will, nur in Konsequenz des im §. 26. a. a. O. aufgestellten Prinzips nähere Bestimmungen trifft.

Daß aber der §. 1. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung — auf den die Königliche Kreisgerichts-Deputation in den Gründen ihres Urtheils erster Instanz vom 10. März 1859 zur Widerlegung des Einwandes der richterlichen Inkompetenz sich beruft, hier nichts entscheiden kann, versteht sich von selbst, da — auch abgesehen von dem, was die Königliche Regierung hiergegen in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt mit Recht geltend macht — jedenfalls die lex specialis des §. 10. des Vorfluth-Edikts der lex generalis, die im §. 1. a. a. O. enthalten ist, vorgehen würde.

Es könnte daher schließlich nur noch in Frage kommen: ob der, zwischen jenem ersten, rechtskräftig entschiedenen Vorprozesse und dem jetzt anhängigen kontradiktorischen Verfahren in der Exekutions-Instanz mitten inne liegende Mandatsprozeß und das aus demselben hervorgegangene Ergebniß in der Lage der Sache etwas ändere und der Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts entgegenstehen möchte? Auch das ist zu

Digitized by Google

verneinen. Wie zu Eingange erwähnt, haben Kläger einige Jahre, nachdem das Judikat im Vorprozesse ergangen, im Mandatsprozesse geklagt, und es ist unterm 17. Juni 1858 ein, am 29. Juni desselben Jahres insinuirtes Mandat von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm erlassen und darin dem Königlichen Fiskus aufgegeben worden: binnen vier Wochen die Bache von der Stelle ab, wo sie aus dem Neumarker See austritt, bis nach Altmark hin zu räumen, mit dieser Räumung auch, den polizeilichen Vorschriften gemäß, in Zukunft fortzufahren, oder binnen 14 Tagen die etwaigen im Mandatsverfahren zulässigen Einreden anzubringen, widrigenfalls die Execution auf Antrag der klagenden Partei verfügt werden werde. Gegen dieses Mandat hat Fiskus innerhalb der gestellten Frist keine Einreden erhoben.

Es kann hier — weil es nicht zur Kognition des Gerichtshofes gehört — ganz dahingestellt bleiben, ob in Gemäßheit des §. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 — welcher an und für sich exekutorische Urtheile, die die Exekutionsfähigkeit nur durch Ablauf der gesetzlichen Exekutionsfrist verloren haben, voraussetzt — ein solches Mandat in casu überhaupt hätte erlassen werden sollen, da das Urtheil des Vorprozesses, wie oben gezeigt, nur die streitige Unterhaltungs- resp. Räumungspflicht feststellte, dagegen weder eine Frist für die zu bewirkende Räumung feststellte, noch den Beisatz „bei Vermeidung der Exekution" enthielt, sich also selbst gar nicht als ein ohne Weiteres exekutorisches bezeichnete. Denn das Mandat lautet — abgesehen von der Fristbestimmung „binnen 4 Wochen" und der Exekutionsandrohung, welche sich in dem Urtheile des Vorprozesses nicht finden — wörtlich eben so, wie der Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses, und entscheidet mithin die jetzt streitige Frage: in welcher Art die Räumung zu bewirken sei, ebensowenig als das rechtskräftige Urtheil des Vorprozesses. Diese sonach noch unentschiedene Frage unterliegt aber nach den bestehenden Gesetzen lediglich der Kognition der Polizeibehörde.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint hiernach nicht nur an und für sich begründet, sondern auch nach der prozessualischen Lage der Sache vollkommen statthaft, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Berlin, den 10. März 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

309) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zulassung von Civil-Applikanten und Militair-Anwärtern in der Militair- und Marine-Administration, vom 23. Juli 1861.

Bei der von Ihnen hervorgehobenen Nothwendigkeit, die Zahl der Stellen für anstellungsfähige resp. versorgungsberechtigte Offiziere und Unteroffiziere, in Rücksicht auf die stattgefundene Reorganisation der Armee, nach Möglichkeit zu erhöhen, bestimme Ich auf Ihren Vorschlag:

1) Die Zulassung von sogenannten Civil-Applikanten in allen Zweigen der Militair- und Marine-Administration ist fernerhin nur dann statthaft, wenn das dienstliche Interesse solches nach Ihrem persönlichen Befinden nothwendig verlangt.

2) Um den betreffenden Militair-Anwärtern den Uebergang in die Militair-Administration ohne Gefährdung der Interessen der letzteren möglich zu machen, genehmige Ich, daß der §. 119. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden auch zu Gunsten der zu den verschiedenen Branchen der Militair-Verwaltung zur Probedienstleistung einzuberufenden anstellungsfähigen resp. versorgungsberechtigten aktiven Militairs zur Anwendung kommen soll, selbst bevor die bezüglichen etatsmäßigen Stellen faktisch vakant sind.

3) Die betreffenden reglementarischen Bestimmungen sind nach diesen Meinen Anordnungen angemessen abzuändern. Baden-Baden, den 23. Juli 1861.

Wilhelm.
v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Januar 1862.

Digitized by Google

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1861.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1850.			
19. Novbr.	Verf., Dissidenten. Kirchliche Lasten.	140. a.	115.
1855.			
14. April	Kab.-O., Kollekten für arme Studirende.	10. a.	10.
9. Juli	Verf., Real-Schulen. Abiturienten-Prüfungen.	239. a.	227.
1857.			
16. März	Verf., Schulhäuser. Massivbau.	113. a.	99.
1858.			
27. Novbr.	Verf., Apotheker-Gehülfen. Universitäts-Vorlesungen.	241. a.	228.
1859.			
9. Juli	Verf., Privat-Feuerversicherung. Immobilien. Kurmark.	174. a.	140.
13. Novbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Kur- und Verpflegungs-Kosten.	204.	164.
26. —	Verf., Privat-Feuerversicherung. Immobilien.	173. a.	139.
10. Dezbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Miethssteuer der Eisenbahn-Gesellschaften.	244.	232.
1860.			
11. Febr.	Kompetenz-Erkenntniß, Verfluth.	269.	259.
11. —	Kompetenz-Erkenntniß, Gräben. Wege.	282.	273.
10. März	Kompetenz-Erkenntniß, Steuer-Defraudation. Beschlagnahme kaufmännischer Bücher.	227.	213.
10. —	Kompetenz-Erkenntniß, Räumung von Gräben.	308.	297.
14. April	Kompetenz-Erkenntniß, Kommunal-Beamte. Gehalt. Pensionirung.	164.	130.
14. —	Kompet.-Erkenntniß, Eisenbahnen. Feuerpolizeiliche Anordnungen.	176.	141.
14. —	Kompetenz-Erkenntniß, Transport von Gefangenen. Auslagen.	182.	147.
5. Mai	Cirk., Renn-Pferde. Transport.	129. a.	107.
31. —	Verf., Schulhäuser. Massivbau.	113. b.	99.
1861.			

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1860.			
16. Juni	Cirk., Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	101. a.	85.
4. Aug.	Erkenntniß des Revisions-Kollegiums, Grundstücke von Kirchen und Schulen. Fixirte Holzabgaben. Ablösung.	2.	1.
16. —	Cirk., Forstdienst-Uebergaben.	64.	59.
24. —	Erlaß, Kollektengelder für Studirende.	10.	9.
25. —	Erlaß, denselben Gegenstand betreffend.	11.	10.
18. Sept.	Erlaß, Bau-Aufseher ꝛc. Dienstkleidung.	215. a.	181.
18. —	Verf., Formulare zu Inlands-Pässen.	246.	235.
22. —	Komp.-Erkenntniß, Auseinandersetzung. Rechtsstreitigkeiten.	306.	293.
13. Oktbr.	Verf., Zoll- und Steuer-Kredite. Zinsscheine.	78.	70.
13. —	Kompetenz-Erkenntniß, Büreau-Gehülfen. Kommunal-Steuer.	202.	162.
2. Novbr	Ob.-Tribunals-Erkenntniß, Umhertragen von Waaren zum Verkauf.	77.	68.
4. —	Verf., Umwandlung von Kautionen. Stempel.	79.	71.
5. —	Erlaß, Bestrafung der Schulversäumnisse.	6.	5.
13. —	Bescheid, Verhältnisse der Juden.	18.	16.
14. —	Verf., Konzessionirung von Haus- und Privatlehrern.	5.	5.
14. —	Bescheid, Bürgerschulen. Realschulen. Realklassen.	7.	6.
15. —	Verf., Untersagung des Gewerbebetriebs.	61.	58.
20. —	Kab.-O., Invaliden-Pension der im Eisenbahndienste angestellten Militair-Anwärter.	1.	1.
20. —	Bescheid, Atteste der Seminar-Präparanden. Stempel.	3.	4.
21. —	Bescheid, Besoldungstheile, welche der Beschlagnahme und der Kompensation nicht unterliegen.	4.	4.
22. —	Bescheid, Schießgewehre. Beschlagnahme.	19.	17.
23. —	Erlaß, Zöglinge des Gewerbe-Instituts. Universität.	9.	8.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1860.			
28. Novbr.	Cirk., Waaren-Kontrole im Binnenlande.	31.	32.
28. —	Verf., Jagd-Kontravention. Konfiskate.	52.	51.
30. —	Verf., Prüfung der Gymnasiasten beim Uebergange auf Realschulen.	8.	8.
5. Dezbr.	Cirk., Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß.	34.	34.
5. —	Cirk., Post-Verwaltung. Bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken	27.	22.
5. —	Bescheid, Kurkosten für polizeilich detinirte Personen.	23.	20.
6. —	Verf., Bekleidung der Landstreicher ꝛc. bei der Abführung aus den Gerichtsgefängnissen nach den Straf- und Besserungs-Anstalten zur Nachhaft.	21.	18.
7. —	Verf., Tabakssteuer. Remission.	32.	33.
8. —	Cirk., Verzeichnisse der Medizinal-Personen.	13.	11.
8. —	Kompetenz Erkenntniß, Kompetenz-Konflikt gegen rechtskräftige Entscheidung der Gerichte.	235.	222.
8. —	Kompetenz-Erkenntniß, Wegebaupolizeiliche Anordnungen.	253.	237.
9. —	Bescheid, Kosten für Paß-Formulare, Journale, Register.	20.	18.
14. —	Cirk., Landstreicher ꝛc. Niederlassung.	14.	11.
16. —	Verf., Bewässerungs-Anlagen.	80.	71.
16. —	Bescheid, Konstatirung der Hülfsbedürftigkeit.	17.	15.
17. —	Verf., Kreisblätter. Portofreiheit.	26.	22.
18. —	Cirk., Postverwaltung. Bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken.	27.	22.
18. —	Verf., Aerztliche Dispensir-Anstalten.	12.	11.
19. —	Bescheid, Kompetenz der Gemeinde-Behörden in Jagd-Angelegenheiten.	15.	14.
19. —	Verf., Gebühren in Auseinandersetzungs-Sachen. Niederschlagung.	33.	34.
20. —	Cirk., Büreaus für Feld-Administrations-Behörden.	35.	35.
20. —	Erlaß, Armenpflege für Beamte.	16.	15.
20. —	Verf., Jagd-Kontravention. Konfiskate.	52.	50.
24. —	Bescheid, Kosten der Urwahlen.	43.	42.
27. —	Cirk., Pro-Gymnasien. Militairdienst der Zöglinge.	83.	74.
28. —	Cirk., Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin.	84.	74.
28. —	Cirk., Ersatz-Aushebung. Arztlisten.	86.	75.
29. —	Verf., Reinigung der Wäsche der Strafanstaltsbeamten	24.	21.
30. —	Verf., Steuer von Stärke.	60.	57.
31. —	Bescheid, Ersatz-Aushebung. Druck-Formulare.	36.	35.
Janr.			
1.	Kab.-O., Unterstützung bedürftiger Hebammen.	71. a.	65.
1.	Verf., Schulhäuser. Massivbau.	113.	99.
5.	Cirk., Güter-Verkehr auf Eisenbahnen. Reglement.	28. a.	23. 24.
7.	Cirk., Invaliden-Pension der im Eisenbahndienste angestellten Militair-Anwärter.	29.	31.
10.	Cirk., Verpachtungen. Kosten.	63.	59.
11.	Bescheid, Fabrikate, mit giftigen Substanzen hergestellte.	41.	41.
11.	Verf, Verarmte. Zurückweisung an den früheren Aufenthaltsort.	49.	47.
11.	Bescheid, Schulbesuch jugendlicher Arbeiter.	67.	61.
12.	Kab.-O., Amnestie.	22. a.	20.
12.	Cirk., Forstdienst-Etablissements.	65.	60.
12.	Bescheid, Meldung neu anziehender Personen. Formulare.	45.	43.
12.	Bescheid, Forstschutzbeamte. Vereidung.	53.	52.
13.	Cirk, Ablösungs-Kapitalien. Domainen-Amortisations-Renten.	62.	58.
14.	Cirk., Strom- und Ufer-Aufseher. Beschäftigung auf entfernten Arbeitsstellen.	25.	21.
15.	Cirk., Entlassung der durch den Amnestie-Erlaß betroffnen Inhaftaten.	22.	19.
16.	Bescheid, Sträflinge. Unterstützungs-Wohnsitz der Angehörigen.	48.	46.
17.	Bescheid, Hülfsbedürftige schwangere Dienstmädchen	47.	45.
18.	Kab.-O., Armee-Befehle.	82.	73.
18.	Cirk., Kreis-Physiker. Auslagen.	38.	40.
18.	Verf., Eisenbahn-Wagen. Heizvorrichtungen.	30.	32.
19.	Bescheid, Thierärzte. Vereidigung. Geschäftsbetrieb.	40.	41.
21.	Cirk., Ruffen. Gemüthskrankheit.	42.	42.
24.	Bekanntm., Portofreiheit der Feuer-Sozietäten.	57.	54.
26.	Cirk., Eisenbahnzüge. Durchmelden.	58.	55.
26.	Bescheid, Gemeinde-Einkommensteuer.	44.	43.
26.	Bescheid, Kommunal-Försirr ꝛc. Jagdpachtung.	50.	49.
28.	Cirk., Dorotheenstädtische Realschule in Berlin.	84.	74.
28.	Cirk., Realschüler. Lateinische Sprache. Militairdienst.	85.	75.
28.	Cirk., Arztlisten. Formulare.	86.	75.
30.	Verf., Apotheker-Prüfungen.	39.	40.
30.	Reglement, Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in Berlin.	46.	44.
31.	Bekanntm., Schiffer. Meldungen in den Konsulaten.	55. a.	53.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Febr.			
2.	Instr., Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	59.	56.
2.	Erlaß, Immobiliar-Versicherung bei Privatgesellschaften.	174.	139.
5.	Cirk., Unterstützung bedürftiger Hebammen.	71.	64.
11.	Cirk., Gothaer Vertrag. Ehe-Konsense.	37.	37.
11.	Verf., Aerztliche Untersuchung der Gefangenen.	75. a.	67.
12.	Cirk., Ressort in Jagd-Polizei-Sachen.	54.	52.
12.	Verf., Meldungen der Schiffer in den Konsulaten.	55.	52.
13.	Cirk., Forst-Lehrbriefe.	106.	94.
15.	Bescheid, Amts-Kautionen für Staats- und ständische Aemter.	66.	61.
16.	Verf., Gesuche um Schank-Konzession.	51.	49.
18.	Bescheid, Kur- und Verpflegungskosten. Wiederbeitreibung.	144.	117.
19.	Verf., Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades.	69.	63.
19.	Verf., Aerztliche Untersuchung der Gefangenen.	75.	67.
21.	Cirk., Chaussee-Aufseher. Dienstwohnungen.	90.	78.
21.	Cirk., Oldenburg. Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse.	131.	107.
23.	Cirkular, Centesimal-Wagen. Brücken-Wagen.	56.	54.
23.	Verf., Ausscheiden u. Eintritt der Stadtverordneten.	72.	65.
23.	Bescheid, Auf Probe angestellte Beamte. Entlassung. Beschwerden.	127.	159.
27.	Cirk., Medizinische Staats-Prüfungen. Geschäftsgang.	70.	63.
28.	Bescheid, Strafanstalten. Aerzte. Gnaden-Monat.	76.	68.
28.	Bescheid, Flößbare Ströme.	81.	72.
28.	Bescheid, Pension. Lehrerinnen an Mädchenschulen.	114.	99.
28.	Bescheid, Kapitalien der Schul-Institute.	141.	115.
März.			
5.	Cirk., Besuch österreichischer Universitäten.	115.	100.
7.	Verf., Kreis-Wundärzte. Gebühren.	68. a.	62.
7.	Bescheid, Stellvertretung im Schulzenamte.	73.	66.
9.	Cirk., Ausländer, des Landes verwiesene.	74.	66.
9.	Cirk., Reklamationen wegen Entlassung aus dem Militairdienste.	87.	75.
11.	Cirk., Bandwurm-Mittel. Apotheker.	93.	79.
11.	Cirk., Forstlehranstalt. Schulzeugnisse.	107.	94.
13.	Verf., Privat-Feuerversicherung. Immobilien.	173.	138.
13.	Bescheid, Gemeindeförster-Stellen.	97.	81.
14.	Cirk., Ernährer der Familie. Militairdienst.	151.	123.
März.			
14.	Verf., Aufhebung der Polizei-Aufsicht.	99. a.	82.
14.	Erlaß, Rhein-Provinz. Disziplinar-Verfahren in den Strafanstalten ꝛc.	178.	143.
15.	Erlaß, Bergwerks-Unternehmer. Kommunal-Steuern.	95.	80.
16.	Verf., Bescheid in Schank-Konzessions-Sachen.	120.	102.
18.	Cirk., Kreis-Wundärzte. Gebühren.	68.	62.
18.	Bescheid, Kinder aus gemischten Ehen. Religion.	112.	98.
20.	Bescheid, Naturalisation ꝛc. Minderjähriger.	96.	80.
20.	Bescheid, legitimationslose Inländer.	100.	83.
22.	Erlaß, Soldaten. Führungs-Atteste.	88.	76.
22.	Verf., Stimmrecht der Regier.-Assessoren.	154.	125.
23.	Verf., Aufhebung der Polizei-Aufsicht.	99.	82.
26.	Verf., Quittungsstempel. Gehalt und Diäten.	130.	107.
28.	Cirk., Vertretung der Kreisbeamten.	89.	77.
28.	Cirk., Gefangene. Beerdigungskosten.	98.	81.
30.	Cirk., Schiffsjungen-Institut. Freiwillige.	152.	124.
30.	Bescheid, Stau-Anlagen.	133.	108.
April.			
2.	Cirk., Handhabung der Gewerbe-Gesetze.	101.	83.
4.	Cirk., Einzugsgeld.	94.	79.
8.	Cirk., Physikats-Prüfungen.	92.	78.
8.	Verf., Kautionsverschreibungen. Rhein-Provinz.	156.	126.
10.	Cirk., Kourier- und Schnellzüge.	104.	92.
10.	Cirk., Auslands-Pässe. Visa.	123.	104.
11.	Kab.-O., Servis für beurlaubte Mannschaften.	136.	112.
11.	Bekanntm., Militairpflicht. Realschulen.	91.	78.
11.	Bescheid, Hinterziehung städtischer Steuern.	117.	101.
12.	Instr., Porto-Taxe.	105.	93.
13.	Verf., Pensions- und Wartegelder-Quittungen.	237. a.	225.
13.	Verf., Kreisblätter. Portofreiheit.	126.	105.
14.	Cirk., Pensions- und Wartegelder-Quittungen.	237.	225.
15.	Cirk., Beaufsichtigung der Eisenbahnzüge.	103.	91.
18.	Cirk., Bautechnische Gutachten in Untersuchungs-Sachen.	183. a.	149.
18.	Cirk., Eisenbahndienst. Anstellungen.	128.	105.
18.	Cirk., Staatsgenehmigung für Versicherungs-Anstalten.	122.	103.
18.	Bekanntm., Unteroffizier-Schulen.	109.	95.
20.	Cirk., Kirchen. Gedächtnistafeln.	111.	98.
21.	Verf., Kompetenz in Bewässerungs-Angelegenheiten.	134.	109.
22.	Cirk., Güter-Verkehr auf Eisenbahnen	102.	87.
22.	Verf., Dienstwohnungen. Reparaturen.	139.	114.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Seite.
April.			
23.	Cirk., Landräthe. Stellvertretung.	140.	97.
23.	Verf., Gewerbesteuer-Rekurse.	127.	105.
26.	Cirk., Vorspannleistungen.	153.	124.
26.	Erlaß, Gemeinde-Einkommensteuer.	116.	100.
29.	Cirk., Gendarmen. Fourage.	119.	102.
30.	Regl., Geschäftsführung und Ressort-Verhältnisse der Marine-Behörden	188.	153.
30.	Cirk., Lehranstalten. Freiwilliger Militairdienst.	137.	112.
30.	Verf., Renn-Pferde. Transport.	129.	106.
Mai.			
1.	Cirk., Apparate zum Bolzenschießen.	121.	103.
1.	Verf., Beschlagnahme falscher Münzen.	132.	108.
4.	Bescheid, Viehmärkte. Ueberwachung.	118.	101.
7.	Erlaß, Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen.	125.	104.
12.	Erlaß, Sterbe- und Begräbnißkassen-Vereine.	148.	120.
13.	Bescheid, Vorfluth.	135.	111.
13.	Erlaß, Geistliche Beamte. Einquartirung.	143.	116.
14.	Cirk., Strafanstalts-Unterbeamte. Gehalts-Sätze.	177.	143.
14.	Verf., Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder.	142.	116.
15.	Cirk., Kirchliche Lasten. Dissidenten.	140.	114.
15.	Bescheid, Beamte. Stellvertretung. Unterstützung.	195.	158.
16.	Cirk., Abiturienten-Prüfungen.	158.	127.
18.	Cirk., Handwerker. Wandern nach der Schweiz.	124.	104.
18.	Bescheid, Pfarrgrundstücke. Deichbauten.	157.	126.
18.	Bescheid, Regierungsbeamte. Amtsblätter. Gnaden-Quartal.	198.	159.
21.	Verf., Gymnasial-Direktoren. Disciplinar-Gewalt.	159.	127.
25.	Verf., Statuten von Sterbekassen.	149.	121.
25.	Verf., Aerztliche Atteste bei Pensionirungs-Anträgen.	155.	125.
29.	Anweisung, Fluß- Dampf- und Schleppschiffe. Vermessung.	267. a	255.
30.	Verf., Rückfällige Sträflinge.	150.	122. 123.
31.	Cirk., Fluß-, Dampf- und Schleppschiffe.	267.	255.
31.	Verf., Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln.	108.	133.
Juni.			
1.	Cirk., Paßverhältnisse zwischen Preußen und den Niederlanden.	146.	119.
1.	Bescheid, Handwerks-Artilleristen. Prüfung.	208.	170.
2.	Verf., Hefengefäße in Brennereien.	264.	249.
3.	Bekanntm., Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer.	138.	113.
3.	Erlaß, Landgemeinden. Vertheilung der Abgaben.	145.	118.
Juni.			
5.	Verf., Verkauf selbstfabrizirter Getränke.	147.	120.
6.	Cirk., Zöglinge der Realschulen. Militairdienst.	230.	215.
8.	Erlaß, General-Kommissarien in Grundsteuer-Sachen.	220.	183.
10.	Cirk., Zulassung ausländischer Juden.	167.	132.
10.	Verf., Bedürfnißfrage bei Schank-Konzessionen.	171.	137.
11.	Cirk., Transport von Züchtlingen. Bruchbänder.	180.	145.
11.	Bescheid, Cessionen von Gemeinde-Kapitalien.	162.	128.
13.	Cirk., Transport fremdländischer und inländischer Refraktaire.	181.	145.
13.	Erlaß, Hausirhandel mit Druckschriften.	186.	151.
17.	Kab.-O., Grundsteuer. Besoldungen ꝛc.	263. a.	249.
17.	Bescheid, Hühneraugen-Operateure.	161.	128.
17.	Verf., Pensions-Quittungen. Lebensattest.	191.	156.
17.	Anleitung, Ermittelung des Rein-Ertrages der Holzungen.	221.	184.
19.	Verf., Chausseegeld für Lastwagen.	216.	181.
20.	Staats-Minist.-Beschl., Beamte. Dienstwohnungen.	193.	157.
20.	Erlaß, Ansteckende Krankheiten. Kosten der ersten Konstatirung.	160.	128.
21.	Verf., Privatgehülfen der Polizeibehörden. Uebernahme von Agenturen.	175.	141.
21.	Verf., Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften. Festsetzung und Auszahlung der Kosten.	222.	191.
22.	Bescheid, Ausländer. Naturalisation.	166.	132.
24.	Kab.-O., Dienstwohnungen der Beamten.	232.	217.
26.	Erlaß, Reserve- und Landwehr-Mannschaften Familien-Unterstützungen.	231.	216.
27.	Kab.-O., Divisions-Intendanturen beim 1, 3, 4 und 8. Armee-Corps.	190.	155.
27.	Kab.-O., Organisation der oberen Marine-Behörden.	189.	155.
27.	Cirk., Löschung von Waldbränden.	288.	281.
27.	Bescheid, Reisende. Kur- und Verpflegungskosten.	165.	131.
28.	Cirk., Annahme von Post-Expeditionsgebülfen.	184.	149.
28.	Bescheid, Gemeinde-Forst-Administratoren. Diäten.	163.	129.
28.	Erlaß, Marine. Aerzte.	192.	156.
28.	Erlaß, Gehälter der Magistrats-Mitglieder.	201.	162.
29.	Cirk., Bautechnische Gutachten in Untersuchungs-Sachen.	183.	148.
30	Verf., Chausseen. Gefängnißstrafe wegen Uebertretungen.	169.	134.

Digitized by Google

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Juli.			
2.	Bekanntm., Rübenzucker-Steuer.	187.	152.
3.	Verf., Schank mit Ausschluß geistiger Getränke.	172.	138.
3.	Erlaß, Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen.	209.	171.
4.	Cirk., Pappel-Alleen an den Staats-Straßen.	185.	149.
5.	Regl., Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen.	236.	224.
5.	Erlaß, Einzugsgeld in Landgemeinden.	275.	268.
6.	Erlaß, Bezirks-Kommissarien in Grundsteuer-Sachen.	223.	193.
6.	Erlaß, Veranlagungs-Kommissarien in Grundsteuer-Sachen.	224.	197.
8.	Bescheid, Bestrafte Ausländer. Transportkosten.	179.	144.
9.	Verf., Apotheker-Gehülfen. Universitäts-Vorlesungen.	241.	227.
15.	Erlaß, Neuanziehende in Landgemeinden.	204.	164.
16.	Cirk., Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	170.	134.
18.	Bescheid, Land-Schullehrer. Gnaden-Quartal.	200.	161.
19.	Bescheid, Deichbauten für Gemeinheitstheilungen.	307.	297.
20.	Cirk., Medizinischer Doktor-Grad.	242.	228.
23.	Kab.-O., Civil-Applikanten bei der Militair-Verwaltung.	300.	304.
23.	Bescheid, Nachträgliche Gemeinde-Abgaben.	203.	164.
28.	Erlaß, Unterhaltung der Elementar-Schulen.	199.	160.
August.			
2.	Cirk., Kommunikations-Abgaben. Tarife.	228.	215.
4.	Erlaß, Vertheilung des Militair-Ersatzbedarfs.	229.	215.
7.	Cirk., Lagerung der Gefangenen in Straf-Anstalten.	210.	172.
10.	Cirk., Feldmesser. Grundsteuer. Pension.	196.	158.
12.	Anweisung, Gewerbesteuer.	226.	207.
13.	Bescheid, Superintendenten. Schulen. Magistratsberichte.	240.	227.
15.	Cirk., Bau-Aufseher. Chaussee-Aufseher. Dienstkleidung.	215.	181.
15.	Bescheid, Schwangere weibliche Strafgefangene.	211.	172.
16.	Cirk., Grundsteuer-Regulirung. Besoldungen ꝛc.	263.	248.
17.	Bescheid, Aufblasen des Fleisches.	207.	170.
19.	Bescheid, Rhein-Provinz. Kirchensteuer.	238.	226.
20.	Bescheid, Katholische Wanderlehrer.	273.	267.
23.	Erlaß, Portofreiheit. Grundsteuer-Sachen.	218.	182.
24.	Erlaß, Feldmesser-Arbeiten in Grundsteuer-Sachen.	225.	201.
26.	Cirk., Gast- und Schankwirthschaft.	206.	167.
August.			
26.	Cirk., Nachweisungen der Meister und Gesellen.	214.	180.
26.	Bescheid, Photographen.	250.	236.
27.	Cirk., Real-Schulen. Abiturienten-Prüfungen.	239.	226.
29.	Erlaß, Offiziere. Civildienst. Civil-Einkommen.	194.	158.
31.	Cirk. u. Instr., Gewerbliche Anlagen.	212.	172. 173.
31.	Cirk. u. Regul., Anlage von Dampfkesseln.	213.	176.
Septbr.			
5.	Verf., Knall-Quecksilber.	251.	237.
9.	Cirk., Zins-Coupons. Verjährung.	305.	292.
12.	Cirk., Portofreiheit in staatsdienstlichen Sachen.	234.	221.
14.	Verf., Eisenbahn-Telegraphen. Privat-Depeschen.	217.	182.
19.	Cirk., Bauführer. Baumeister. Qualifikation als Feldmesser.	255.	241.
19.	Bekanntmachung, Briefmarken. Brief-Kouverts.	260.	243.
21.	Cirk., Forstversorgungs-Berechtigte. Gnadenmonat.	289.	282.
21.	Bescheid, Transportkosten. Detentionskosten der Sträflinge.	254.	240.
22.	Cirk., Landgemeinden. Vermiether von Wohnungen.	276.	269.
23.	Verf., Grundsteuer. Portofreiheit	259.	243.
27.	Cirk., Dampfkessel-Revisionen. Reise-Zuschüsse.	256.	241.
28.	Cirk., Regierungs-Abtheilungen. Unterschriften.	271.	266.
28.	Cirk., Päße nach Nord-Amerika.	248.	236.
28.	Verf., Frauen. Getränkehandel.	252.	237.
29.	Anweisung, Gewerbebetrieb im Umherziehen.	265.	250.
30.	Instr., Bergwerks-Verleihungen.	262.	245.
30.	Anweis., Gewerbesteuer. Abgeordnete. Wahlen.	266.	252.
Oktbr.			
3.	Cirk., Päße nach und von Oesterreich.	247.	235.
4.	Regl., Wahlen zum Abgeordneten-Hause.	233.	218.
6.	Cirk., Real-Schulen.	292.	283.
7.	Cirk., Auswanderung über Niederländische Häfen.	257.	242.
7.	Bescheid, Verpflegungskosten. Erstattung.	243.	231.
10.	Erlaß, Paßkarten. Bestrafte Personen.	219.	236.
10.	Bescheid, Grundsteuer. Reinkarten.	268.	258.
11.	Bescheid, Zuchthaus-Sträflinge.	283.	276.
12.	Staats-Minist.-Beschl., Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter.	272.	267.
13.	Verf., Brantwein-Ausschank.	281.	272.
14.	Cirk., Real-Schulen. Latein.	293.	283.
16.	Cirk., Kandidaten der Medizin. Geburtshülfe.	274.	268.

Digitized by Google

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Oktbr.			
16.	Cirk., Gewerbesteuer. Veranlagungs-Soll.	286.	280.
19.	Bescheid, Bewässerung. Streitigkeiten.	291.	282.
22.	Cirk., Chausseegeld-Hebestellen. Pächter.	261.	244.
22.	Bescheid, Landgemeinden. Kommunal-Lasten.	277.	270.
23.	Bescheid, Mäkler. Kommissionaire.	258.	242.
25.	Bescheid, Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen.	278.	271.
26.	Bescheid, Preßgewerbe. Frauen.	280.	272.
28.	Bescheid, Buchhändler. Stellvertretung.	279.	271.
28.	Erlaß, Mühlen-Fabrikate. Gewerbesteuer.	287.	280.
31.	Cirk., Höhere Lehranstalten. Militairdienst der Zöglinge.	294.	284.
Novbr.			
5.	Kab.-O., Herrenhaus. Grafen-Verbände. Alter und befestigter Grundbesitz.	270.	261.
7.	Cirk., Stempelsteuer von Zeitungen.	285.	277.
7.	Regulativ, Stempelsteuer von Zeitungen.	285. a.	278.
10.	Cirk., Licitationskosten. Domainen- und Forstgrundstücke.	290.	282.
Novbr.			
12.	Cirk., Dampfkessel. Manometer.	284.	276.
13.	Erlaß, Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenten.	298.	288.
21.	Cirk., Kleinhandel mit altem Metall. Gewerbeschein.	303.	291.
23.	Cirk., Dienstkleidung der Chaussee-Aufseher.	304.	292.
23.	Cirk., Dienstwohnungen gering besoldeter Beamten.	295.	285.
23.	Verf., Zuchthaus-Gefangene. Arbeits-Pensum. Löhnung. Verpflegung.	300.	289.
27.	Cirk., Freier Unterricht im Gewerbe-Institut.	301.	290.
28.	Cirk., Direktoren der Provinzial-Gewerbeschulen.	302.	290.
29.	Bescheid, Erstattung verwendeter Pflegekosten.	297.	288.
Dezbr.			
5.	Bescheid, Agenturen. Bekanntmachung in den Amtsblättern.	299.	289.
12.	Cirk., Zerstückelungen. Vertheilung der Gemeinde-Lasten ꝛc.	296.	286.

Digitized by Google

II. Sachregiſter. Jahrgang 1861.

(Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.)

A.

Aachen, Real-Schule 1ſter Ordnung daſ., Zulaſſung der Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt. 283.

Abgeordnete, deren Wahl Seitens der Handels-Gewerbetreibenden zur Vertheilung der Gewerbeſteuer. 208.

Abgeordneten-Haus, Regl. vom 4. Oktober 1861 über die Wahlen für daſſelbe. 218. Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Koſten der Urwahlen. 42.

Abiturienten-Prüfungen, gleichmäßige Anforderungen bei denſ. 127. — in den beiden weſtlichen Provinzen, ſchriftliche Arbeiten aus der Religionslehre auf Gymnaſien, Real- und höheren Bürgerſchulen. 226. 227.

Ablöſung, der auf fiskaliſchen Grundſtücken für Kirchen und Schulen haftenden fixirten Holzabgaben. 1. — Gebührenforderungen der Kommiſſarien in Fällen ſtattgefundener Ermäßigung oder Niederſchlagung der Koſten. 34.

Ablöſungs-Kapitalien, für Domainen-Amortiſations-Renten, ohne vorherige Kündigung gezahlt, deren Verrechnung. 58.

Admiralitäts-Rath, deſſen Einrichtung und Geſchäfte. 154. — deſſen Zuſammenſetzung. 155.

Aemter, öffentliche, Zulaſſung der Juden zu ſolchen. 16.

Aerzte, deren freiwilliger Eintritt in die Marine. 156. Beſoldung in derſelben. 156. — an Straf-Anſtalten, Gnaden-Monat der Hinterbliebenen. 68. — Form der Atteſte, welche zur Begründung von Penſionsgeſuchen beizubringen ſind. 125.

Agenten, und Unter-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten, Anmeldung ihres Gewerbebetriebes 135. — von Auswanderungs-Unternehmern, deren Geſchäftsbetrieb. 135. — von Feuerverſicherungs-Geſellſchaften, deren Verhältniſſe in Bezug auf Verſicherung von Immobilien. 138. — Privatgehülfen der Orts-Polizei dürfen Privat-Feuerverſicherungs-Agenturen nicht übernehmen. 141. — Reviſion der Bücher der Feuerverſicherungs-Agenten. 288. — Wegfall der Bekanntmachungen von Annahme und Niederlegung der Agenturen. 289. — ſ. Verſicherungs-Anſtalten.

Aktien-Chauſſeen, Feſtſtellung und Abänderung der Tarife. 215. — ſ. Chauſſeen.

Aktien-Geſellſchaften, für Verſicherungsweſen, deren Errichtung. 103.

Amneſtie, diesfällige Allerhöchſte Ordre vom 12. Januar 1861. 19. — Entlaſſung der davon betroffenen Inhaftaten aus den Straf-Anſtalten. 18.

Amts-Kautionen, der Kaſſenbeamten haftet nicht gemeinſchaftlich für Staats- und ſtändiſche oder ſonſtige Fonds. 61. — Stempelfreiheit bei Ceſſionen behufs Umwandlung von Kautionen. 71. — Ausſtellung von Kautions-Verſchreibungen bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staats-Papiere in der Rhein-Provinz. 126.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 39.

Anſiedelungen, neue, Regulirung der Gemeinde-Laſten und Rechte bei ſolchen. 286.

Anzeige-Blätter, Stempelſteuer von denſ. 277. 278.

Anzugskoſten, der Lehrer, inwieweit wegen deren Erſtattung die Verkümmerung des Gehalts zuläſſig iſt. 4. 5.

Apotheker, Ablegung von Prüfungen derſ. 40. — Verkauf von Bandwurm-Mitteln. 79.

Apotheker-Gehülfen, deren bedingte Zulaſſung zu den Vorleſungen auf Univerſitäten. 227. 228.

Apotheker-Lehrlinge, deren Nichtzulaſſung zu Univerſitäts-Vorleſungen. 227. 228.

Approbationen, gewerbliche, deren Verluſt. 136. — ſ. Konzeſſionen.

Arbeiter, jugendliche, nicht in Fabriken beſchäftigte und auch nicht in einem geſetzlichen Lehr-Verhältniß ſtehende, Schulbeſuch derſ. 61.

Arbeitſcheu, Niederlaſſung von dieſerhalb beſtraften Perſonen. 11. 13. — Bekleidung der Arbeitſcheuen, welche aus dem Gerichtsgefängniß nach den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten behufs der Nachhaft transportirt werden. 18.

Arme, Niederlaſſung derſ. 13. — Zurückweiſung derſ. an den früheren Aufenthaltsort. 47. — Konſtatirung der Verarmung. 47.

Armee-Befehle, deren Gegenzeichnung und Bekanntmachung. 73.

Armenpflege, deren Beginn bei Beamten. 15. — Konſtatirung der Hülfsbedürftigkeit eines Armen. 15. — hülfsbedürftige ſchwangere Dienſtmädchen ꝛc. 45. — Angehörige von Sträflingen. 46. — Wiederbeitreibung verauslagter Kur- und Verpflegungs-Koſten. 117. 231. Geltendmachung der von Privat-Perſonen gegen Armen-Verbände gerichteten Anſprüche. 288. — Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten für arme Reiſende Seitens der Heimathbehörde. 131. — dgl. Seitens des Armenverbandes. 164. — Höhe der diesfälligen Koſten. 164. Erſtattung der Reiſe-Unterſtützungen für Refraktaire. 145. — Beſchlagnahme von Invaliden-Penſionen für gewährte Unterſtützungen. 271. ſ. auch Kurkoſten.

Digitized by Google

Arreſthäuſer, in der Rhein-Provinz, Disziplinar-Gewalt der Vorſteher. 143.
Arznei-Debit, ärztlicher Dispenſir-Anſtalten, in Bezug auf Präparate, welche die letzteren nicht ſelbſt bereiten. 11.
Arztliſten, nach der Militair-Erſatz-Inſtruktion zu führende, Beſchaffung der Formulare. 75.
Atteſte, von den Seminar-Präparanden beizubringende, ſind ſtempelfrei. 4.
Aufenthalt (Domicil), von Sträflingen und ihren Angehörigen. 46. — von Perſonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsſcheu, Landſtreichens ꝛc. beſtraft ſind. 11. — von Perſonen, welche zur Stellung unter Polizei-Aufſicht gerichtlich verurtheilt ſind. 13. — verarmte und beſtrafte Perſonen. 13. — von Perſonen, welche das geſetzliche Einzugsgeld nicht zahlen. 13. — Meldung Neuanziehender und Beſcheinigung darüber. 43. — Zurückweiſung verarmter Perſonen. 47.
Aufkauf, von Lebensmitteln. 86.
Aufſätze, ſchriftliche, Faſſung der zu ihrer Anfertigung zu ertheilenden Konzeſſionen. 136. — ſ. Konzeſſionen.
Auseinanderſetzungen, Gebühren der Kommiſſarien in Fällen ſtattgefundener Ermäßigung oder Niederſchlagung der Koſten. 34. — Verwendung der bei den Landraths-Aemtern befindlichen zweiten Reinkarten bei der Grundſteuer-Regulirung. 258.
Ausgangs-Abgaben, bei dem Güter-Verkehr auf Eiſenbahnen. 25.
Ausgewieſene, Ausländer, deren Rückkehr nach Preußen. 66. — Kompetenz bei nachgeſuchter Erlaubniß zur Rückkehr. 66. — ſ. Ausländer, Oldenburg ꝛc.
Ausländer, deren Naturaliſation 132. — Naturaliſation von minderjährigen, unter väterlicher Gewalt ſtehenden. 80. — Wahl und Veränderung des Wohnſitzes. 132. — ausländiſche Gewerbetreibende, deren Zulaſſung und Naturaliſation. 134. — ſtehende Gewerbe. 134. — Gewerbebetrieb juriſtiſcher Perſonen. 134. — der Unternehmer von Verſicherungs-Anſtalten. 135. — der Auswanderungs-Unternehmer. 135. — Gewerbeſteuer. 250.
Auslagen, der Kreis-Phyſiker bei mediziniſch-gerichtlichen Gutachten. 40.
Ausſtellungen, landwirthſchaftliche, Transport-Preiſe der Pferde, des Rind-, Schaf- und Schwarz-Viehes. 106. 107.
Ausſteuer-Kaſſen, gemeinſchaftliche, deren ſtaatliche Genehmigung. 171. — ſ. Verſicherungs-Anſtalten.
Auswanderung, von Mannſchaften der Reſerve- und Marine-Reſerve, Verfahren bei deren Entlaſſung. 33. 34. — von minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen. 1. — Ertheilung des Konſenſes dazu 80.
Auswanderungs-Unternehmer, ausländiſche, deren Geſchäftsbetrieb in Preußen. 135. — Zurücknahme der Konzeſſion. 136. — Beförderung von Auswanderern über Niederländiſche Häfen. 242.
Ausznweiſende, ſ. Ehe-Konſenſe, Ausgewieſene ꝛc.

B.

Backwaren, ſ. Mahlſteuer.
Bade-Anſtalten, deren Veranlagung zur Gewerbeſteuer. 207.
Baden, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 38.
Bandwurm-Mittel, deren Verkauf durch die Apotheker. 79.
Baubeamte, Zuſchüſſe bei Reiſen zum Zweck von Dampf-Keſſel-Reviſionen. 241.
Banfach, Beſchäftigung der Juden in ſolchem. 16.
Bauführer, Erforderniſſe ihrer Qualifikation zu Feldmeſſern. 241.
Bauholz, ſ. Schulhäuſer.
Baumeiſter, Erforderniſſe ihrer Qualifikation zu Feldmeſſern. 241.
Bau-Verwaltung, Verfahren bei Ertheilung bautechniſcher Gutachten in Unterſuchungs-Sachen. 148. — Unterhaltung der Dienſtwohnungen der gering beſoldeten Beamten. 285. — Entſchädigung der Strom- und Ufer-Aufſeher ꝛc. bei Beſchäftigungen auf entfernteren Arbeitsſtellen. 21. — Tragen der Dienſtkleidung Seitens der Unterbeamten. 181.
Bayern, Königreich, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 38.
Beamte, theilweiſe noch dienſtfähige, deren Unterſtützung im Amte. 158. — mit Ausführung des Grundſteuer-Geſetzes beauftragte, deren Beſoldung, Reiſekoſten, Tagegelder, Gebühren ꝛc. 248. — Vereidung der Kanzlei-Arbeiter. 267. — Beſtimmungen wegen der Koſten für Unterhaltung der Dienſtwohnungen. 157. 217. — Unzuläſſigkeit der Kompenſation von Forderungen auf den der Beſchlagnahme nicht unterworfenen Gehaltstheil. 4. 5. — Form der ärztlichen Atteſte, welche zur Begründung von Penſionsgeſuchen beizubringen ſind. 125. — Verfahren bei Entlaſſung der auf Probe ꝛc. angeſtellten Beamten und Wirkung der dagegen erhobenen Beſchwerde. 159. — Unterſtützungs-Wohnſitz. 15. — Armenpflege. 15. — ſ. auch Baubeamte, Bau-Verwaltung, Bureau-Gehülfen, Dienſt-Wohnungen, Eiſenbahnen, Gnaden-Quartal, Kreis-Beamte, Straf-Anſtalts-Beamte ꝛc.
Begräbniß-Kaſſen, ſ. Sterbe-Kaſſen.
Begräbniß-Koſten, unvermögender Strafgefangenen. 81.
Berg-Akademie, zu Berlin, deren Beſuch Seitens der Exſpektanten der Berg-, Hüten- und Salinen-Verwaltung. 57. — ein einjähriger Kurſus wird einem auf der Univerſität zugebrachten Jahre gleich gerechnet. 56.
Berg-Geſchworene, Studien-Nachweiſe derſ. 57.
Berg-Lehranſtalten, des Auslandes, Anrechnung des Beſuchs derſ. für Berg-Exſpektanten. 56.
Berg-Referendarien, Studien-Nachweiſe derſ. 57.
Berg-Verwaltung, Nachtrag zu den Vorſchriften über die techniſche Befähigung 56.
Bergwerke, Inſtruktion über die Annahme von Muthungen und Ertheilung der Verleihungen rechts des Rheins, ausſchließlich der Diſtrikts Bonn. 245.
Bergwerks-Unternehmer, auswärtige, deren Heranziehung zu den Gemeinde-Laſten. 80.
Berlin, Stadt, Wilhelms-Gymnaſium. 74. — Dorotheenſtädtiſche Real-Schule. 74. 78. — Militairpflicht der Zöglinge beider Anſtalten. 74.
Beſoldung, der mit Ausführung des Grundſteuer-Geſetzes beauftragten Beamten. 248. — ſ. Gehalt.

Digitized by Google

Bestallungen, gewerbliche, deren Verlust. 136. — s. Konzessionen.
Bettler, aus den Gerichts-Gefängnissen behufs der Nachhaft zu transportirende, deren Bekleidung. 18.
Bewässerungs-Anlagen, deren Verbot aus Gründen einer Besitzstörung. 71. — Verfahren bei den diesfalls im Verwaltungswege zu erlassenden Entscheidungen. 71. — Stau-Anlagen der Uferbesitzer. 108. — in der Rhein-Provinz, Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden bei Bewässerungs-Anlagen. 109. — desgl. in Vorfluth-Angelegenheiten. 111. — desgl. in Streitigkeiten, welche nach Ausführung von Bewässerungs-Plänen entstehen. 282.
Bezirks-Kommissarien, zur Regelung der Grundsteuer, deren dienstliche und geschäftliche Stellung. 193. — Festsetzung und Zahlung ihrer Remunerationen. 191. — Verbindung mit den General-Kommissarien. 183. — s. Besoldung.
Bier-Brauereien, deren Anlegung nach dem Gesetze, vom 1. Juli 1861. 173.
Bilder-Verkauf, Seitens der Photographen. 236. — Handel derselben im Umherziehen. 250.
Bolzenschießen, Gewerbeschein zur Aufstellung von Apparaten dazu. 103.
Branntwein, Klein-Verkauf desselben. 167. — s. Kleinhandel.
Branntwein-Brenner, Verkauf ihrer Fabrikate innerhalb des Hofraums. 120.
Branntwein-Brennereien, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173. — Größe der Hefengefäße. 249.
Braunkohlentheer-Fabriken, deren Anlegung. 173.
Braunschweig, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) berechtigt sind. 38.
Bremen, freie Stadt, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 40.
Brief-Kouverts, neue, deren Einrichtung und Gebrauch. 243.
Brief-Marken, neue, zum Frankiren der Briefe, deren Form und Gebrauch 243.
Brief-Porto, Abänderungen der darüber bestehenden Vorschriften. 93 — s. Portofreiheit ꝛc.
Bruchbänder, Kosten ihrer Anschaffung für Zuchthaus-Sträflinge. 145.
Brücken-Wagen, deren Prüfung und Stempelung. 54.
Buchdruckereien, deren Betrieb durch Frauen. 272. — auswärtige, deren Betrieb durch Stellvertreter 271.
Buchhandel, dessen Betrieb durch Frauen. 272. — auswärtiger, dessen Betrieb durch Stellvertreter. 271.
Bürgerrechtsgeld, Regulativ vom 30. Januar 1861, für Berlin. 44.
Bürgerschulen, s. Schulen.
Büreau-Gehülfen, bei Königlichen Behörden, deren Heranziehung zu den Gemeindelasten. 192.

C.

Centesimal-Wagen, deren Prüfung u. Stempelung. 54.
Central-Direktion, zur Regelung der Grundsteuer, deren Einrichtung und Geschäfte. 113.
Cessionen, von Gemeinde-Kapitalien, Verfahren dabei. 128.
Chaussee-Aufseher, bei Staats-Chausseen, Kosten der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen. 78. 217. — Tragen der Dienstkleider. 181. 294.
Chausseegeld, nicht dem Staate zustehendes, Feststellung und Abänderung der Tarife. 215. — für Lastwagen, auf welchen sich außer dem Führer noch mehrere Personen befinden. 181.
Chausseehäuser, Bestimmungen über die Verpflichtungen der Pächter zu deren Unterhaltung. 244.
Chausseen, Bestimmung wegen Umwandlung der Pappel-Alleen. 149. — Kosten der Verpflegung von Kontravenienten, welche in Stelle der Geldbuße Gefängnißstrafe abzubüßen haben. 134. — Dienstkleidung der Aufseher und Wärter. 181. 292. — s. Wegebau.
Civil-Applikanten, deren Annahme bei der Militair- und Marine-Verwaltung. 304.

D.

Dachfilz-Fabriken, deren Anlegung. 173.
Dachpappen-Fabriken, deren Anlegung. 173.
Dagnerrotypisten, Gewerbesteuer vom Umherziehen derf. 250.
Dampfkessel, (Dampfmaschinen), neue Bestimmungen über die Anlage derf. 173. 176. 177. — Diäten der Baubeamten bei Revision derf. 241. — Kontrol-Manometer. 179. 276.
Dampfschiffe, deren Vermessung behufs Ermittelung der Tragfähigkeit. 255.
Deichbauten, Beiträge von den Dotations-Grundstücken der Geistlichen und Lehrer. 126. — bei Gemeinheitstheilungen vorkommende, dazu ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. 297.
Detentions-Kosten, s. Sträflinge.
Diäten, der Kreis-Medizinal-Beamten bei Feststellung des Vorhandenseins kontagiöser Krankheiten. 128. — der Gemeinde-Forst-Administratoren in den westlichen Provinzen bei Reisen außerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks. 129. — der mit Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes beauftragten Beamten. 248. — der Feldmesser in Grundsteuer-Sachen. 201. 204. 207. — der Baubeamten bei Dampfkessel-Revisionen. 241.
Dienstboten, weibliche, schwangere, hülfsbedürftige, Fürsorge für dies. 45. — ausländische, jüdische, deren Zulassung. 132.
Dienst-Einkommen, s. Gehalt.
Dienstkleidung, deren Gebrauch Seitens der Chaussee-Aufseher. 181. 292.
Dienstwohnungen, Kosten für Unterhaltung derf. 157. 217. — namentlich bei gering besoldeten Beamten. 114. 285. — der Staats-Chaussee-Aufseher, deren Unterhaltung. 78. 217. — der Hauptamtsdiener. 114. — deren Anrechnung bei ehemaligen im Civil wieder beschäftigten Offizieren. 158.
Disciplinar-Gewalt, der Direktoren der höheren Unterrichts-Anstalten. 127. — der Vorsteher in den Straf-, Arrest- und Korrektions-Anstalten der Rhein-Provinz. 143.
Dispensir-Anstalten, ärztliche, in Bezug auf Präparate, welche sie selbst zu bereiten verhindert sind. 11.

Digitized by Google

Diffidenten, deren Austritt aus der Kirche. 114. 115. — Wirkungen dieses Austritts in Bezug auf kirchliche Lasten und Leistungen. 114. 115.
Divisions-Intendanturen, deren Einrichtung beim 1., 3., 4., 8. Armee-Korps. 155.
Doktoren der Medizin, Prüfung der Aspiranten in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Medizin. 63. 228.
Domainen-Amortisations-Renten, Verrechnung der ohne vorherige Kündigung gezahlten Ablösungs-Kapitalien. 58.
Domainen-Grundstücke, Kosten bei Verpachtung derf. 59. 282.
Domicil, s. Aufenthalt und Wohnsitz.
Dominial-Polizei-Verwaltung, hat die Kosten der Formulare zu Inlands-Pässen, Reisereuten und Transportzetteln zu tragen. 235.
Dorfschulzen, Zulassung der Juden als solche. 16. — Qualifikation der Stellvertreter. 66.
Druck-Formulare zu Pässen, Registern ꝛc. 18. 235. — zu Stammrollen. 35.
Druckschriften, unbefugtes Hausiren mit denselben. 151. — Gewerbe-Polizei-Strafe findet neben der Steuerstrafe nicht statt. 151.
Durchgangs-Abgaben, bei dem Güter-Verkehr auf Eisenbahnen. 25. — s. Waaren-Kontrole.

E.

Edikal-Verfahren, in Bezug auf Einrichtung gewerblicher Anlagen. 172. 173.
Ehe-Konsense (Trauscheine), Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage von 1851 betheiligten Staaten zu deren Ausstellung befugt sind. 37.
Ehen, von Angehörigen der bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten deutschen Staaten, in Preußen abzuschließende. 37. — jüdische, Regulirung der diesfälligen Verhältnisse. 16.
Eide, jüdische, legislative Regulirung derselben. 16.
Eingangs-Abgaben, bei dem Güter-Verkehr auf Eisenbahnen. 25.
Einkaufsgeld, Unzulässigkeit desselben in den Landgemeinden. 268.
Einkommen-Steuer, s. Gemeinde-Einkommen-Steuer.
Einquartirung, Verhältnisse der Geistlichen und Schullehrer, der Beamten, der Militair-Familien in Bezug auf dies. 116.
Einzugsgeld, Regulativ v. 30. Januar 1861 für Berlin. 44. — Verweigerung des Aufenthalts wegen dessen Nichtzahlung. 13. — Zulässigkeit von Abstufungen desselben. 79. — Unzulässigkeit desselben in den Landgemeinden. 268.
Eisenbahnen, Verfahren bei Anstellung der Beamten. 105. — Erlangung des Anspruchs auf definitive Anstellung. 105. 106. — Anwendung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privat-Eisenbahnen. 1 31. — Durchmelden des Abgangs einzelner Züge innerhalb gewisser Bahn-Abschnitte. 55. 66. — Beaufsichtigung der Züge während
Eisenbahnen, (Forts.)
der Fahrt. 91. — Stärke und Beförderungsweise der Courier- und Schnellzüge. 92. — Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr. 23. ff. — Abänderungen dess. 87. — Transport-Preise für Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen. 106. 107. — desgl. von Rind-, Schaf- und Schwarzvieh zu den Thierschauen. 106. — Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche zur Sicherung der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen worden. 141. — s. auch Güter-Verkehr.
Eisenbahn-Gesellschaften, in Berlin, Zahlung der Miethssteuer Seitens derselben. 232.
Eisenbahn-Postwagen, Konstruktion der Heiz-Vorrichtungen 32.
Eisenbahn-Telegraphen, deren Benutzung zur Beförderung von Privat-Depeschen. 182.
Epidemie, Kosten der ersten Feststellung ihres Vorhandenseins. 128.
Equilibristen, Gewerbesteuer vom Umherziehen derselben. 250.
Erkenntnisse, rechtskräftige, Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts dagegen. 222.
Ersatz-Aushebung, Vertheilung des Bedarfs auf die Kreise. 215. — Druck der Stammrollen u. Papier dazu. 35. — Verhältnisse der als Ernährer ihrer Familien Zurückgestellten, wenn sie den von ihnen übernommenen Pflichten vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen sind. 123.

F.

Fabrikate, mit giftigen Substanzen hergestellte, Kontrolirung der darüber bestehenden sanitäts-polizeilichen Verfügungen 41.
Fabriken, deren Besteuerung nach dem Gesetze v. 19. Juli 1861. 210.
Fahrpost-Sendungen, der Behörden in dienstlichen Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutschen Postgebiet gehörigen Orten, deren Portofreiheit. 221.
Feiertage, jüdische, deren Feier Seitens der jüdischen Sträflinge. 16. 17.
Feld-Administration, Beschaffung der Büreau-Lokale in Fällen der Mobilmachung. 35.
Feldmesser, Zulassung der Juden als solche. 16. — deren Annahme und Dienstbetrieb in Grundsteuer-Sachen. 201. — Qualifikation der Bauführer und Baumeister als solche. 241. — Ausführung und Bezahlung der geometrischen Arbeiten in Grundsteuer-Regulirungs-Sachen. 201. 248. — Festsetzung der Gebühren. 203. — Gebühren-Tarif. 204. — mit Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten beschäftigte, deren Pensionsberechtigung. 158.
Feuer-Polizei, gegen Anordnungen zum Schutze der Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen ist der Rechtsweg nicht gestattet. 141.
Feuer-Sozietäten, Immobiliar-, deren Portofreiheit. 54. 183. — Versicherung von Immobilien bei Privat-Gesellschaften. 138. 139.
Feuerversicherungs-Anstalten, Mobiliar- und Immobiliar-, deren Agenten haben ihr Gewerbe anzumelden. 135. — Versicherung von Immobilien im Bezirke

Digitized by Google

Feuerversicherungs-Anstalten, (Forts.)
öffentlicher Societäten. 139. 140. — Bedingungen und Modalitäten. 140. — dürfen keine Privatgehülfen der Orts-Polizei zu Agenten bestellen. 141. — Revision der Bücher. 288. — Wegfall der Bekanntmachungen von Annahme und Niederlegung der Agenturen. 289.
Feuerwerke, Feilhalten der dazu erforderlichen Stoffe. 237.
Fleisch, zum Verkauf gestelltes, Aufblasen dess. 170.
Fleischer, deren Veranlagung zur Klassensteuer. 211.
Flüsse, flößbare, wiefern sie als öffentliche zu betrachten. 72. — s. Vorfluth.
Fluß-, Dampf- und Schleppschiffe, Anweisung zur Vermessung derselben. 255.
Flußfiedereien, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.
Formulare, zu den Urwahl-Verhandlungen, Kosten derselben. 42. 43. — zu den Listen, Bescheinigungen und Anzeigen über die Meldung neu anziehender Personen. 43. — zu den nach der Militair-Ersatz-Instruktion zu führenden Arztlisten. 75. — zu Inlands-Pässen, Reiserouten, Transportzetteln. 235.
Forst-Administratoren, s. Gemeinde-Forstbeamte.
Forstbeamte, an- und abziehende, Regulirung der bei Uebergaben vorkommenden Differenzpunkte. 59.
Forstdienst-Etablissements, Uebergabe und bauliche Unterhaltung derf. 60. — Regulirung von Differenzen zwischen an- und abziehenden Beamten. 59.
Forsten, technische Anleitung zur Ermittelung des Rein-Ertrages derf. behufs der Grundsteuer-Veranlagung. 184. — fiskalische, Kosten der Löschung von Waldbränden. 281.
Forstgrundstücke, Kosten der Verpachtung derf. 59. 282.
Forst-Lehranstalt, zu Neustadt-Eberswalde, Befähigung der Aufzunehmenden in der Mathematik. 94.
Forst-Lehrlinge, Ausfertigung und Bestätigung ihrer Lehrbriefe. 94.
Forstschutzbeamte, von Wald-Eigenthümern, deren Vereidigung. 52. — von Gemeinden in der Rhein-Provinz, deren Verhältniß in Bezug auf die Pachtung von Jagden. 49.
Forst-Verwaltung, Sterbe- und Gnaden-Monat der versorgungsberechtigten Kriegsreserve-Jäger. 282.
Fourage, der Gendarmen, bei Bränden verlorene, deren Ersatz. 102.
Frankfurt, freie Stadt, Behörden, welche zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 40.
Franko-Marken, s. Brief-Marken.
Frauen, Kleinhandel mit Getränken. 237. — Betrieb von Preßgewerben durch dies. 272.
Führungs-Atteste, für Reserve- und Landwehr-Mannschaften, inwieweit erlittene Strafen darin aufzunehmen. 76. — desgl. für Mannschaften bei deren gänzlichem Ausscheiden aus dem Militair-Verhältniß. 76.

G.

Gastwirthschaft, Grundsätze für die Ertheilung von Konzessionen zu deren Betriebe. 167. — Mittheilung der Gründe, aus denen die Konzession versagt wird. 49. — Einschätzung zur Gewerbesteuer. 211. —
Gebühren, der Kommissarien in Auseinandersetzungs-Sachen in Fällen stattgefundener Ermäßigung oder Niederschlagung der Kosten. 34. — der mit Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes beauftragten Beamten. 248. — der Kommissarien zur Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften behufs der Grundsteuer-Veranlagung, deren Festsetzung und Zahlung. 191. — der Geometer in Grundsteuer-Sachen. 201. 204. — der zum Physikats-Amte qualifizirten Kreis-Wundärzte in gerichtlichen Angelegenheiten. 62.
Geburtshülfe, Ausbildung der Kandidaten der Medizin in derf. 268.
Gedächtnißtafeln, zum Andenken der Krieger aus den Jahren 1813, deren Aufstellung in den Kirchen. 98.
Gefangene, deren Lagerung in den Straf Anstalten. 172. — weibliche, im Freien arbeitende, deren Beaufsichtigung. 104. — schwangere, deren Behandlung. 172. — bestrafte, deren Transport über die Grenze. 144. — rückfällige, deren Behandlung. 122. 123. — in den rheinischen Arrest-, Korrektions- und Straf-Anstalten, Disziplinar-Verfahren. 143. — s. Sträflinge.
Gehalt, Sätze für Büreaugehülfen, Lehrer, Hausväter u. Werkmeister in den Straf-Anstalten. 143. — Anrechnung der Dienstwohnung bei ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offizieren. 158. — Beschlagnahme des derselben nicht unterworfenen Theils im Wege der Kompensation. 4. 5. — der Magistratualen, dessen Erhöhung auf Anordnung der Verwaltungsbehörde. 116. 162. — der Gemeinde-Beamten, welches Dienst-Einkommen bei Pensionirungen als Gehalt anzusehen sei. 130.
Geisteskranke, russischer Nationalität, Verfahren bei Untersuchung und Feststellung ihres Gemüths-Zustandes. 42.
Geistliche, deren Mitwirkung bei der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. 98. — Verhältnisse derselben in Bezug auf Einquartirung. 116. — Deichbau-Beiträge. 126. — s. Kirchensteuern.
Geld-Sendungen, deren Verpackung und Porto. 93. 94.
Gemeinde-Abgaben, Besteuerung auswärtiger Bergwerks-Unternehmer. 80. — desgl. der bei Königlichen Behörden beschäftigten Büreau-Gehülfen. 162. — desgl. der jüdischen Rabbiner und Kantoren. 17. — Vertheilung der Gemeinde-Abgaben in den Landgemeinden. 118. 270. — Besteuerung der Neuanziehenden in den Landgemeinden. 164. 268. — desgl. der Vermiether von Wohnungen in den Landgemeinden. 269. — Umlegung und Einforderung nachträglicher Gemeinde-Abgaben. 164. — Verfahren bei Bestrafung der Hinterziehung städtischer Steuern. 101. — s. Kirchen-Steuern.
Gemeindebeamte, über die Frage, welches Dienst-Einkommen bei der Pensionirung eines solchen als Gehalt desselben anzusehen. 130. — s. Beamte.
Gemeindebehörden, deren Kompetenz in Jagd-Angelegenheiten. 14.
Gemeinde-Chausseen, Feststellung und Abänderung der Tarife. 215. — s. Chausseen.
Gemeinde-Einkommen-Steuer, Grundsätze bei der Veranlagung zu derf. 100. — Erlaß neuer Regulative für dies. 43. — Reklamationsfrist. 43. — Verfahren bei der Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung derf. 101.
Gemeinde-Forstbeamte, Wahl derf. aus den Forstversorgungsberechtigten. 81. — in der Rhein-Provinz, deren Verhältnisse in Bezug auf Pachtung von Jagden. 49. — in der Rhein-Provinz, Verhältnisse der Ge-

Digitized by Google

Gemeinde-Forst-Beamte, (Fortf.)
meinde-Forst-Administratoren und Diäten bei Dienstreisen derselben außerhalb ihres Verwaltungsbezirks. 129. — dies. stehen den Oberförstern gleich. 129. 130.
Gemeinde-Kapitalien, Verfahren bei Cession derf. 128.
Gemeinde-Lasten, deren Regulirung bei Zerstückelungen und neuen Ansiedelungen. 286. — f. Gemeinde-Abgaben.
Gemeinde-Rechte, deren Regulirung bei Zerstückelungen und neuen Ansiedelungen. 286.
Gemeinheitstheilungen, f. Auseinandersetzungen, Deichbauten ꝛc.
General-Kommissarien, in Grundsteuer-Angelegenheiten, deren Ernennung. 113. — geschäftliche Stellung. 183.
General-Kommissionen, deren Kompetenz in Streitigkeiten, deren Erledigung zur Ausführung der Auseinandersetzungen gehört. 293. — f. Auseinandersetzungen, Rechtsweg ꝛc.
Geometer, f. Feldmesser.
Gerichtsgefangene, ärztliche Untersuchung des Zustandes derselben. 67. — verstorbene unbemittelte, deren Beerdigung 81.
Gesellen, Handhabung der über ihre Prüfung bestehenden Vorschriften. 84. — Wandern nach der Schweiz. 104. — Wegfall der jährlichen Nachweisung über deren Zahl. 180. — ausländische, jüdische, deren Zulassung. 132.
Getränkehandel, f. Kleinhandel.
Getreidehandel, dessen Veranlagung zur Gewerbesteuer. 208. — im Umherziehen, Gewerbesteuer. 250.
Gewässer, f. Vorfluth.
Gewerbebetrieb, Anordnungen wegen richtiger Handhabung der darauf bezüglichen Gesetze. 83. ff. — namentlich in Bezug auf gewerbliche Anlagen. 172. — stehender, Bedingungen desselben. 86. — Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit. 136. — Bedürfnißfrage. 136. — Bedürfnißfrage bei Schankstätten. 137. — Erörterung der Nützlichkeit. 136. — Gewerbebetrieb der Aufkäufer. 86. 250. — der Hühneraugen-Operateure. 128. — der Agenten von Versicherungs-Anstalten. 135. — namentlich der Feuerversicherungs-Agenten in Bezug auf Immobiliar-Versicherungen. 138. 139. 140. — im Umherziehen mit Druckschriften. 151. 250. — mit sonstigen Gegenständen. 250. — der Auswanderungs-Agenten. 135. 242. — der Schlosser. 135. — der Händler mit Schießpulver. 135. — der Vermiether von möblirten Zimmern oder Schlafstellen. 135. — der Lohntakaien und anderen Personen, welche in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten. 135. — der Konzipienten. 136. — der Pfandleiher, Trödler, Händler mit Metallbruch. 137. — der Kaffeeschänken. 138. — der Ausländer. 134. 135. 250. — der juristischen Personen des Auslandes. 134. 135. Zurücknahme und Aberkennung des Rechts zum Gewerbebetriebe. 136.
Gewerbe-Gesetze, Anweisung über die richtige Handhabung derf. 83. — Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 wegen einiger Abänderungen der Gewerbe-Ordnung. 134. — Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über die Errichtung gewerblicher Anlagen. 172.
Gewerbe-Institut, zu Berlin, Verfahren bei Bewilligung des freien Unterrichts. 290. — Zulassung der Zöglinge zu den Vorlesungen an der Universität. 8.
Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, Großherzoglich Oldenburgischer Unterthanen. 107.
Gewerbe-Ordnung, f. Gewerbe-Gesetze.
Gewerbe-Räthe, deren Thätigkeit. 86.
Gewerbescheine, zum Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen. 103. — zum Umherziehen mit Druckschriften. 151. — mit Photographien. 246. 250. — mit Metallbruch. 291. — zum Umherziehen nach dem Gesetze v. 19. Juli 1861. 250. — deren steuerfreie Ertheilung. 250. 251. — f. Getreidehandel ꝛc.
Gewerbeschulen, f. Provinzial-Gewerbeschulen.
Gewerbesteuer, der Veranlagung nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861. 207. 250. — vom stehenden Handel. 207. — von der Gast-, Speise- und Schankwirthschaft. 211. — vom Fleischergewerbe. 211. — vom Handwerk. 211. — vom Schiffergewerbe 212. 255. — Ermittelung der Tragfähigkeit der Fluß-, Dampf- und Schleppschiffe. 255. — Steuer vom Getreidehandel. 208. 250. — vom Hausiren. 213. 250. — umherziehende Kammerjäger, Kommissionaire, Mäkler, Schauspieler, Kunstreiter ꝛc. 250. — für Aufsuchen von Waarenbestellungen. 250. — Mühlenfabrikate. 280. — Gewerbesteuer der Ausländer. 250. — Steuerbezirke. 252. — Steuer-Gesellschaften. 252. — Abgeordnete. 252. — Wahl und Wählbarkeit der letzteren. 253. — Wahlbezirke. 253. — Wahlen. 254. — Vertheilung der Steuer durch die Regierung. 255. — Ermittelung des Steuer-Solls der Klasse A. I. II. und B. 280.
Gewerbesteuer-Rekurse, portefreie Beförderung der Reklamationen und Gutachten. 105.
Gewerbe-Verwaltung, Unterhaltung der Dienstwohnungen gering besoldeter Beamten. 285.
Gewerbliche Anlagen, Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861 wegen derf. 172. 173.
Gnaden-Monat, Verhältnisse der Hinterbliebenen der Aerzte an Straf-Anstalten in Bezug auf solchen. 68. — Nichtanrechnung der Remuneration für Besorgung von Amtsblattgeschäften bei Feststellung des Gnaden-Monats und Gnaden-Quartals von Regierungs-Beamten. 159. — Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Land-Schullehrern 161. — desgl. von forstversorgungsberechtigten Kriegs-Reserve-Jägern. 282.
Gnaden-Quartal, f. Gnaden-Monat.
Gräben, Beschädigung von Wegen durch deren unerlaubte Benutzung. 273. — Auskrautung und Räumung derf. 297. — f. Vorflut.
Grafen-Verbände, f. Herrenhaus.
Grundbesitz, alter und befestigter, f. Herrenhaus.
Grundsteuer, Einrichtung einer Central-Kommission zur Regelung derf. 113. — General-Kommissarien. 113. — deren Dienstbetrieb und geschäftliche Stellung. 183. — Bezirks-Kommissarien, deren Dienstbetrieb und geschäftliche Stellung. 193. — Veranlagungs-Kommissarien. deren Dienstbetrieb und geschäftliche Stellung. 197. — Vermessungs-Wesen und Kosten dafür. 201. — Gebühren-Tarif für Feldmesser. 204. — Annahme von Bauführern und Baumeistern als Feldmesser. 241. — technische Anleitung zur Ermittelung des Rein-Ertrages der Holzungen. 184. — Verwendung der bei den Landraths-Aemtern befindlichen zweiten Reinkarten. 258. — Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften entstehenden Kosten.

Digitized by Google

Grundsteuer, (Forts.)
191. — Besoldung, Reisekosten, Tagegelder, Gebühren ꝛc. der mit Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes beauftragten Beamten. 248. — Portofreiheit in Veranlagungs-Sachen. 182. 243.
Güter-Porto, Vorschriften darüber. 93.
Güter-Verkehr, auf Eisenbahnen, Betriebs Reglement für dens. 23. — Transport auf einer und auf mehreren Bahnen. 24. — Verband-Verkehr. 24. — Frachtverkehr. 24. — Fahrverkehr. 24. — Uebernahme der Güter. 24. — Ganz oder bedingt ausgeschlossener Gegenstände. 24. — Frachtbriefe. 25. — Zoll- und Steuer-Vorschriften. 25. — Fracht- und Fahrgelder. 25 — Provision. 26. — Auslieferung der Guter und Beförderung. 26. — Lieferungszeit. 27. — Lagergeld und Konventionalstrafe. 27. — Haftpflicht. 28. 29. — Geldwerth der Haftung. 30. 31. — Abänderungen des Reglements. 87. — Frachtsätze für Thiere, welche zu den Thierschauen, Pferde-Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen versendet werden. 106. 107
Gutachten, bautechnische, Abgabe ders. in Untersuchungs-Sachen. 148.
Gymnasien, depositalmäßig sichere Unterbringung der Kapitalien ders. 115 — Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. 74. 112. — zu Neustadt in Westpreußen und Rheine. 284. — Militairpflicht der Zöglinge. 74. 112. — gleichmäßige Anforderungen bei Abiturienten-Prüfungen. 127. schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei denselben. 226. 227. — Disciplinar-Gewalt der Direktoren. 197. — s. Progymnasien.

H.

Hagen, Stadt, Verhältnisse der Realschulen daselbst. 78.
Halle a. S., Realschule das. 283.
Hamburg, freie Stadt, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 40.
Handel, stehender, dessen Besteuerung nach dem Gesetz vom 19. Juli 1861. 207. — welche Handels-Gewerbe dahin gehören. 207. — Eintheilung in Steuer-Abtheilungen. 207. — Einschätzung durch Abgeordnete. 209. Wahl dieser Abgeordneten, Wählbarkeit und Steuerbezirke. 252–254. — Höker-, Trödler-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandel. 208. — Schnittwaaren- und Materialwaaren-Handel. 208. — Handel im Umherziehen. 213. — Gewerbesteuer davon. 250. — s. Gewerbescheine.
Handels-Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuer.
Handels-Verwaltung, Unterhaltung der Dienstwohnungen gering besoldeter Beamten. 285.
Handwerks-Gesellen, Wegfall der jährlichen Nachweisungen über deren Zahl. 180.
Handwerks-Meister, Wegfall der jährlichen Nachweisungen über deren Zahl. 180.
Handwerke, Abgrenzung ders. gegen einander. 85.
Handwerker, Wandern ders. nach der Schweiz. 104. — ausländische, jüdische, deren Zulassung. 132. — deren Veranlagung zur Gewerbesteuer 214.
Handwerker-Innungen, Handhabung der in Bezug auf sie ergangenen Gesetze. 83. — Lehrzeit, Gesellen- und Meister-Prüfungen. 84. — Prüfungs-Kommissionen der Innungen. 84. — Kreis-Prüfungs-Kommissionen. 84. — Prüfung bei entfernteren Prüfungs-Kommissionen. 84. Abgrenzung der Handwerke. 85.
Handwerks-Artilleristen, Verhältnisse ders. in Bezug auf Meister-Prüfungen. 170.
Hannover, Königreich, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 38.
Hauslehrer, deren Verhältnisse in Bezug auf Konzessionirung. 5. — bei mehreren Familien angenommene, sind als Privatlehrer zu betrachten. 5.
Hebammen, Zurücknahme der Konzession durch die Verwaltungs-Behörde. 136. 137.
Hebammen-Unterstützungsfonds, weitere Bestimmungen rücksichtlich desselben. 64. 65.
Hefengefäße, in Brennereien, Größe ders. 249.
Herrenhaus, Aenderung des Reglements vom 12. Oktober 1854 wegen der Präsentationen Seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes. 261.
Hessen, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 38.
Hessen, Kurfürstenthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 38.
Hessen-Homburg, Landgrafthum, Kompetenz der Bürgermeister zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen). 39.
Holzabgaben, fixirte, auf fiskalischen Grundstücken für Kirchen und Schulen haftende, deren Ablösung. 1.
Hühneraugen-Operateure, deren Gewerbebetrieb außerhalb des Regierungsbezirks. 128.
Hütten-Verwaltung, Nachtrag zu den Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern ders. 56.

J.

Jäger, versorgungsberechtigte, deren Unterbringung in Gemeindeförster-Stellen. 81.
Jagd-Angelegenheiten, Ministerial-Ressort in solchen. 52. — Kompetenz der Gemeinde-Behörden in solchen. 14. — namentlich Mitwirkung der Stadtverordneten. 14.
Jagden, deren Pachtung durch Kommunal-Forstbeamten. 49.
Jagdgeräth, konfizirtes, Verfahren damit. 50.
Jagd-Kontraventionen, Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse hinsichtlich der Konfiskate. 50.
Immobiliar-Feuer-Sozietäten, deren Portofreiheit. 54. 183. — s. Feuer-Sozietäten.
Immobiliar-Feuer-Versicherung, Seitens der Privat-Gesellschaften. 138. — Verhältnisse der neu angestellten Agenten. 138.
Innungen, der Handwerker, Erhaltung ders. 84. — s. Handwerks-Innungen.
Insinuation, der Bescheide in Schank-Konzessions-Sachen. 102.
Insterburg, Verhältnisse der Realschule das. 78.
Invaliden-Pension, deren Belassung, Entziehung oder Wiedergewährung bei Militair-Invaliden, welche bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen

Digitized by Google

Invaliden-Pension, (Forts.)
Privat-Eisenbahnen angestellt sind. 1. 31. — Unzulässigkeit der Beschlagnahme derf. wegen gewährter Armen-Unterstützungen. 271.
Inventarien-Stücke, der Post-Verwaltung, bauamtliche Abnahme derf. 22.
Juden, politische Verhältnisse derf. 16. 17. — ständische Rechte. 16. — Verwaltung von Ortsschulzen-Aemtern. 16. — Zulassung zu öffentlichen Aemtern. 16. — zur Feldmesser-Prüfung. 16. — ausländische, deren Zulassung als Synagogen-Beamten, Rabbiner, Geweedegehülfen, Dienstboten ꝛc. 132. — Fassung der diesfälligen Konzessionen. 132. — Stempelfreiheit der letzteren. 132. — Eide. 16. — Trauungen. 16. — Feiertage von Strafgefangenen. 16. 17. — Seelsorge der letzteren. 17. — Kommunal-Abgaben der Rabbiner und Kantoren. 17. — Religion unehelicher Kinder. 17. — Ausbildung jüdischer Lehrer. 17. — Religions-Unterricht. 17. — Kosten der Unterhaltung von Elementar-Schulen. 160. 161.

K.

Kaffee-Wirthschaft, unterliegt der Bedürfnißfrage nicht. 138.
Kammerjäger, Gewerbesteuer vom Umherziehen derf. 250.
Kantoren, jüdische, sind von Kommunal-Lasten nicht befreit. 17.
Kanzlei-Arbeiter, deren Vereidigung. 267.
Kapitalien, der Schul-Institute, depositalmäßig sichere Unterbringung derf. 115.
Karousselle, Gewerbesteuer vom Umherziehen mit denf. 250.
Kartoffelstärke-Fabriken, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.
Kassen-Beamte, die für Verwaltung einer Staats-Kasse bestellte Kaution haftet nicht zugleich für ständische oder sonstige Fonds. 61.
Kassenbücher, Bestimmungen wegen der Vernichtung unbrauchbarer. 224.
Kaufleute, deren Kleinhandel mit Wein, Rum, Arrak ꝛc. in versiegelten Flaschen. 169.
Kaution, für Zoll- und Steuer-Kredite, Zinsscheine der deponirten Effekten. 70. — s. Amts-Kaution.
Kautions-Verschreibungen, bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staatspapiere in der Rhein-Provinz. 126.
Kinder, uneheliche jüdischer Mütter, von christlichen Vätern, deren Erziehung in der christlichen Religion. 17. — aus gemischten Ehen, Mitwirkung der Geistlichen bei ihrer religiösen Erziehung. 98.
Kirchen, Aufstellung von Gedächtnißtafeln in denf., zum Andenken der Krieger aus den Feldzügen von 1813. 98. — Ablösung der für dieselben auf fiskalischen Grundstücken haftenden fixirten Holzabgaben. 1. — s. auch Kollekten.
Kirchendiener, Verhältnisse derf. in Bezug auf Einquartirung. 116.
Kirchengemeinde, Austritt aus derf. 114. 115. — Wirkungen des Austritts in Bezug auf kirchliche Lasten und Leistungen. 114. 115.
Kirchen-Steuern, auf dem linken Rhein-Ufer, nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestrittene, Freilassung der Geistlichen und Lehrer. 226.
Klassensteuer, Kommunal-Zuschläge, zu derselben, Verfahren bei Bestrafung der Hinterziehung derf. 101.
Kleinhandel mit Getränken, Grundsätze für die Ertheilung der Konzessionen dazu. 167. — als Nebengewerbe betriebener, dessen Veranlagung zur Gewerbesteuer. 207. 210. — Getränkehandel der Frauen und Wittwen. 237. — Handel mit selbstfabrizirtem Branntwein Seitens der Realberechtigten. 272. — mit selbstfabrizirten Getränken innerhalb der Grenzen des Hofraums. 120. — mit Wein, Rum, Arrak Seitens der Kaufleute. 169. — mit Kaffee. 138. — mit Speisen. 168. — mit Metallbruch. 137. — Mittheilung der Gründe, aus denen die Konzession versagt wird. 49.
Knallsilber, Handel mit Fabrikaten aus demf. 237.
Knochenkochereien, deren Anlegung. 173.
Kollekten, in evangelischen Kirchen für unbemittelte Studirende gesammelte, deren Verwendung für Studirende der Theologie. 9. 10.
Kommissionaire, Ausdehnung ihrer Konzession auf auswärtige Bezirke. 242. — umherziehende, Gewerbesteuer derf. 250.
Kommunal, s. Gemeinde.
Kommunikations-Abgaben, welche nicht dem Staate zustehen, Feststellung und Abänderung der Tarife. 215.
Kompetenz-Konflikt, der Eehebung desselb. steht ein rechtskräftiges Erkenntniß nur insoweit entgegen, als es nicht gegen das durch Judikat festgestellte gerichtet ist. 224. 297. — s. Rechtsweg.
Konfiskate, in Jagd-Kontraventions-Sachen, Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse hinsichtlich derf. 50.
Konsular-Reglement, Abänderung und Erläuterung desselben in Bezug auf die Meldungen der Schiffer. 52. 53.
Konzessionen, zum Getränkehandel, Erörterung der Bedürfnißfrage. 137. — zur Schankwirthschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke. 138. — Mittheilung der Gründe der Verweigerung der Konzession. 49. — Konzession für Hühneraugen-Operateure, deren Ausdehnung. 128. — für ausländische Juden zum temporären Aufenthalt und Gewerbebetriebe. 132. — für Agenten der Versicherungs-Anstalten fällt weg. 135. — desgl. für Schlosser, Lohnlakeien, Händler mit Schießpulver, Vermiether möblirter Zimmer und Schlafstellen. 135. — Konzession zur Verfertigung schriftlicher Aufsätze für Andere. 136. — für Pfandleiher, Trödler, Kleinhändler mit Metallbruch. 137. — zum Hausirhandel mit Druckschriften. 151. — zur Anlage von Dampfkesseln. 177. — Instruktion diesfälliger Gesuche und Rekurs. 177. — Konzession zu gewerblichen Anlagen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173. 174. — Instruktion der diesfälligen Gesuche und Rekurs. 174. 175. — Ausdehnung der Konzession von Konzipienten und Kommissionären auf auswärtige Bezirke. 242. — Bestimmungen wegen „Unbescholtenheit" und „Zuverlässigkeit." 136. — Bedürfniß- und Nützlichkeitsfrage. 136. — Konzession der Photographen als Kunsthändler. 236. — der Auswanderungs-Agenten zum Zweck der Beförderung von Emigranten über Niederländische Häfen. 242. — inwieweit deren Entziehung im Wege der Verwaltung noch stattfindet. 136. — Verfahren bei den bereits schwebenden Fällen. 137.

Digitized by Google

Konzipienten, Bedingungen und Form ihre Konzessionirung. 136. — Ausdehnung ihrer Konzession auf auswärtige Bezirke. 242.
Kopialien, der Kreis-Physiker bei medizinisch-gerichtlichen Gutachten. 40.
Korporations-Rechte, deren Ertheilung für Versicherungs-Anstalten. 103.
Korrektions-Anstalten, in der Rhein-Provinz, Disziplinar-Gewalt der Vorsteher. 143.
Kosten, für allgemeine polizeiliche Maßregeln. 133. — des Transports bestrafter Personen über die Grenze. 144. — des Transports von Zuchthaus-Sträflingen in die Anstalt. 145. — desgl. von da an den Ort des Gerichts behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen. 145. — des Transports und der Detention von Sträflingen, Zahlung aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten baaren Gelde. 240. — Kosten der Anschaffung von Bruchbändern für Transportanden. 145. — für Reise-Unterstützungen von Refraktairen. 145. — für eingeleitet gewesene Transporte, deren Erstattung. 147. — für Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften behufs der Grundsteuer-Veranlagung, deren Festsetzung und Auszahlung. 191. 192. — der Formulare zu Inlands-Pässen, Transportzetteln, Reiserouten. 235.
Kourier-Züge, auf Eisenbahnen, deren Stärke und Beförderungsweise. 92.
Krankheiten, ansteckende, Kosten der ersten Konstatirung ihres Vorhandenseins. 128.
Kreis-Baubeamte, deren Mitwirkung bei der Uebergabe und Instandhaltung von Forstdienst-Etablissements. 60.
Kreisbeamte, deren Vertretung und die dafür erwachsenden Kosten. 77. — insbesondere Stellvertretung des Landraths. 97. — s. Beamte, Landräthe ꝛc.
Kreisblätter, nicht am Orte gedruckte, den Landraths-Aemtern zugesendete, deren Portopflichtigkeit. 22. — Portofreiheit derer, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse unter einander sich zusenden, oder an die Regierung einreichen. 105.
Kreis-Chausseen, Feststellung und Abänderung der Tarife. 215. — s. Chausseen.
Kreis-Physiker, Auslagen derselben bei medizinisch-gerichtlichen Arbeiten. 40. — Prüfung von mit giftigen Substanzen hergestellten Fabrikaten. 41. — Kosten der ersten Feststellung des Vorhandenseins ansteckender Krankheiten. 128. — Gutachten in Bezug auf schädliche Ausdünstungen neu anzulegender Fabriken. 174.
Kreis-Prüfungs-Kommissionen, für Handwerker, Handhabung der über ihre Zusammensetzung bestehenden Gesetze. 84. — s. Kreis-Wundärzte.
Kreis-Stände, Einwendungen derselben gegen die Klassifikations-Tarife in Grundsteuer-Sachen. 195.
Kreis-Thierärzte, deren Remuneration für Ueberwachung der Viehmärkte. 101.
Kreis-Wundärzte, zum Physikats-Amte qualifizirte, deren Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten. 62.
Kreuzband-Sendungen, Porto dafür. 93.
Kriegsleistungen, s. Vorspann.
Kriegsreserve-Jäger, deren Anstellung in Kommunaldiensten. 81. — forstversorgungsberechtigte, Sterbe- und Gnaden-Monat für die Hinterbliebenen. 282.
Kriminal-Fonds, trägt die Kosten des Transports bestrafter Subjekte über die Grenze. 144.
Kunsthandel, dessen Betrieb durch Photographen. 236. — Besteuerung des Betriebes desselben im Umherziehen. 250.
Kunstreiter, umherziehende, Gewerbesteuer. 250.
Kurkosten, polizeilich detinirter Personen fallen der örtlichen Polizei-Verwaltung zur Last. 20. — im Wege der Armenpflege veranlagte, deren Wiederbeitreibung. 117. 231. — für erkrankte Reisende, verausgabte, deren Erstattung Seitens der Heimathbehörde. 131. — Armenverband, welcher zu dieser Erstattung verpflichtet ist und Betrag der Kosten. 164.
Kurmark, s. Land-Feuer-Sozietät.

L.

Landesverweisung, s. Ausgewiesene und Ausländer.
Land-Feuer-Sozietät, Kurmärkische, Privatversicherung von Immobilien im Bereiche derselben durch Privatgesellschaften. 139. 140. — Bedingungen und Modalitäten derselben. 140.
Landgemeinden, Vertheilungs-Maßstab der Kommunal-Abgaben. 118. 270. — Besteuerung Neuanziehender. 164. — Unzulässigkeit eines Einkaufs- oder Einzugsgeldes. 268. — desgleichen der Besteuerung der Vermiether von Wohnungen. 269. — Regulirung der Gemeinde-Lasten und Rechte bei Zerstückelung und neuen Ansiedelungen. 286. — s. Gemeinde-Abgaben.
Land-Gendarmen, Ersatz der Fourage, welche ihnen bei Feuersbrünsten verloren gegangen. 102.
Landkarten, Besteuerung des Handels damit im Umherziehen. 250.
Landräthe, abwesende oder behinderte, deren Stellvertretung. 97. — Anwesenheit des Stellvertreters am Sitze des landräthlichen Büreaus. 97.
Land-Schullehrer, Gnadenzeit für die Hinterbliebenen derselben. 161.
Landstreicher, Niederlassung der als solche bestraften Personen. 11. 13. — Bekleidung derselben, wenn sie aus den Gerichtsgefängnissen nach den Straf-Anstalten behufs der Nachhaft transportirt werden. 18.
Landwehr-Mannschaften, Aufnahme erlittener Strafen in zu ertheilenden Führungszeugnissen. 76. — einberufene, Unterstützung ihrer bedürftigen Familien. 216.
Lastwagen, auf welchen sich außer dem Führer noch mehrere Personen befinden, Chausseegeld von denselben. 181.
Lebens-Atteste, unter Quittungen über Wartegelder-Pensionen. 225.
Lebensmittel, deren Einkauf auf Wochenmärkten. 86.
Lehr-Aemter, Zulassung der Juden zu solchen. 16.
Lehrbriefe, der Forstlehrlinge, Ausfertigung und Bestätigung derselben. 94.
Lehrer, Anzugskosten, zu erstattende, inwieweit sie auf das Gehalt kompensirt werden können. 4. 5. — Einquartirung. 116. — Beiträge zu Deichbauten. 126. — an Landschulen, Gnadenzeit der Hinterbliebenen. 161. — linksrheinische, deren Freilassung von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestrittenen Kirchen- ꝛc. Steuern. 226. — Anstellung von katholischen Wanderlehrern. 267. — jüdische, deren Ausbildung in christlichen Seminarien. 17.

Digitized by Google

Lehrerinnen, an den mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchen Schulen, deren Pensionsberechtigung 99.
Lehrlinge, Wegfall der jährlichen Nachweisungen ihrer Zahl. 170.
Leih-Anstalten, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. 207.
Leihbibliotheken, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. 207.
Liegenschaften, s. Grundsteuer.
Lippe, Fürstenthum, Behörden, welche zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 39.
Lohnlakeien, zu deren Geschäftsbetriebe ist eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht mehr nöthig. 135.
Lokomobilen, deren Aufstellung. 178. 179.
Lübeck, freie Stadt, Behörden, welche zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 39.
Luxemburg, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 38.

M.

Mädchen-Schulen, mit einer Real-Schule verbundene, Pensionsberechtigung der Lehrerinnen. 99.
Mäkler, Gewerbesteuer vom Umherziehen derf. 250.
Magdeburg, Real-Schule daselbst. 78. 112. — Handels- und Gewerbeschule daselbst 284.
Magistrats-Mitglieder, Erhöhung ihrer Gehälter auf Anordnung der Verwaltungsbehörde. 162.
Mahlsteuer, von Backwaaren, welche im Umhertragen verkauft werden. 68. — von Stärke. 57. — Reskript wegen Untersagung des Gewerbebetriebes von Müllern. 58.
Malzdarren, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.
Manometer, an Dampfkesseln. 179. 276.
Marine, Annahme und Besoldung freiwillig eintretender Aerzte. 156.
Marine, obere, deren Geschäftsführung und Ressort-Verhältnisse. 153. 155. — Ober-Kommando. 153. 155.
Marine-Ministerium, dessen Einrichtung. 153.
Marine-Reserve, Entlassung von Mannschaften behufs der Auswanderung. 33. 34.
Marine-Verwaltung, Annahme von Civil-Applikanten und Militair-Anwärter bei derselben. 304.
Matrosen, s. Schiffsjungen-Institut.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 38.
Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 38.
Medizinal-Personen, periodische Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse derf. 11. — s. Doktoren und Staats-Prüfungen.
Meister, Wegfall der jährlichen Nachweisungen ihrer Zahl. 180. — s. Handwerks-Meister.
Meister-Prüfungen, Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften darüber. 84. — Verhältnisse der Handwerks-Artilleristen in Bezug auf diese Prüfungen. 170.
Meldung, neuanziehender Personen. 43. — Bescheinigung darüber. 43.
Menagerien, Gewerbesteuer vom Umherziehen mit derf. 250.
Metallbruch, Kleinhandel mit demselben. 137. 291. — Gewerbeschein zum Umherziehen damit. 291.
Metallgießereien, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.
Miethe-Steuer, deren Zahlung Seitens der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin. 232.
Militair-Anwärter, deren Annahme bei der Militair- und Marine-Verwaltung. 304.
Militairdienst, freiwilliger, der Zöglinge des Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin. 74. — der Dorotheenstädtischen Realschule daselbst. 74. — der Progymnasien zu Spandau und Inowraclaw. 74. — der Realschulen zu Halle a. S., Perleberg und Aachen. 283. — der Progymnasien zu Neustadt in Westpreußen und zu Rheine. 284. — der höheren Bürgerschule zu Torgau. 284. — der Handels- und Gewerbeschule in Magdeburg. 284. — der Realschule in Magdeburg. 78. 112. — der Zöglinge von Realschulen, welche bis 1859 am lateinischen Sprach-Unterrichte nicht Theil genommen haben. 75. 215. — Anforderungen an die Zöglinge von Realschulen in Bezug auf Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienst. 283. — Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung ꝛc. 75. — Verhältnisse der wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienst aus dem Schiffsjungen-Institut Ausscheidenden. 124.
Militair-Familien, Verhältnisse derf. in Bezug auf Einquartirung. 116.
Militair-Invaliden, bei dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privat-Eisenbahnen angestellte, Betassung, Entziehung oder Wiedergewährung der Invaliden Pensionen 1. 31.
Militairpflicht, Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Kreise. 215. — Verhältnisse derer, welche bei der Ersatz-Aushebung als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden, den von ihnen übernommenen Pflichten aber vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen sind. 123. — Erstattung der beim Transport von Reservaltairen auflaufenden Unterstützungs- und Unterhalts-Kosten. 145.
Militair-Verwaltung, Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armeebefehle. 73. — Annahme von Civil-Applikanten und Militair-Anwärtern. 304. — Beschaffung der Büreau-Lokale für die Feld-Administrationsbehörden bei Mobilmachungen. 35. — Ausstellung von Führungs-Attesten für Reserve- und Landwehrmannschaften. s. auch Ersatz-Aushebung ꝛc
Minderjährige, deren Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband. 80. — deren Entlassung aus demselben. 80.
Mobilmachung, Büreau-Lokale für die Feld-Administrationsbehörden. 35.
Mühlen, s. Vorfluth.
Mühlen-Fabrikate, Freilassung derselben von der Handels-Gewerbesteuer. 280.
Münzen, falsche, Verfahren bei der Beschlagnahme. 108.
Musiker, umherziehende, deren Gewerbesteuer. 250.

N.

Nassau, Herzogthum, Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) durch die dortigen Aemter. 39.

Digitized by Google

Naturalisation, von Ausländer und Wahl des Wohnsitzes derselben. 132. — desgleichen von ausländischen Gewerbetreibenden. 134. — desgleichen von minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen. 80.

Natural-Quartier, reservirtes, für aus der Garnison beurlaubte Mannschaften, Gewährung des Servises dafür. 112.

Nebelbilder, Gewerbesteuer vom Umherziehen mit denselben. 250.

Neuanziehende, Meldung derselben und Bescheinigung darüber. 43. — Seitens der Vermiether möblirter Zimmer und Schlafstellen. 136.

Neustadt, in Westpreußen, Gymnasium daselbst. 284.

Niederlande, Königreich der, Verhältniß zu Preußen in Bezug auf Reise-Legitimationen. 119. — Auswanderung über Niederländische Häfen. 242.

Niederlassung, von Ausländern und Wahl des Wohnsitzes. 132. — Niederlassung bestrafter Personen. 11. 46. — insbesondere von Personen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu und Landstreichens ꝛc. verurtheilt sind. 11. 13. — Angehörige von Sträflingen. 46. — Zurückweisung verarmter Personen. 47.

Nord-Amerika, Vereinigte Staaten, Reise-Legitimationen dahin. 236.

O.

Oesterreich, Erleichterungen des Reise-Verkehrs dahin. 235. — Wegfall des gesandschaftlichen Visa der Reise-Päße. 235.

Offiziere, pensionirte, zum aktiven Militairdienst wieder herangezogene, Einrichtung der Pensions-Quittungen derselben. 156. — ehemalige, im Civil wieder angestellte, Anrechnung des Werths der Dienstwohnungen auf den Zuschuß aus der Pension. 158.

Oldenburg, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) berechtigt sind. 38. — Gewerbe-Legitimationszeugnisse dortiger Unterthanen. 107.

P.

Packet-Sendungen, deren Verpackung und Porto. 93. 94.

Päße, Kosten der Formulare. 18. — namentlich zu Gratis-Päßen. 18. — zu Inlands-Päßen. 235. — Verfahren gegen reisende, legitimationslose Inländer. 83. — Auslands-Päße, nach und von den Niederlanden. 119. — deren gesandschaftliche Visirung ist bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen. 104. — nach und von Oesterreich bedürfen der gesandschaftlichen Visirung nicht mehr. 235. — Päße nach Nord-Amerika. 236. — s. auch Wandern.

Panoramen, Umherziehen mit denselben, Gewerbesteuer davon. 250.

Pappel-Alleen, an den Staats-Straßen, Bestimmungen über deren Umwandlung. 149.

Parzelirung, und neue Ansiedelung, Regulirung der Gemeindelasten und Rechte bei solcher. 286.

Paßkarten, inwieweit sie an bestrafte Personen ertheilt werden können, 236. — Kosten der Formulare. 18.

Pension, der Gemeindebeamten, deren Berechnung. 130. — der Lehrerinnen an Mädchen-Schulen, welche mit einer Real-Schule verbunden sind. 99. — der mit Grundsteuervermessungs-Arbeiten beschäftigten Feldmesser. 158.

Pensionsgesuche, Form der ärztlichen Atteste, welche zu deren Begründung beizubringen sind. 125.

Pensions-Quittungen, von pensionirten Offizieren, welche zum aktiven Militairdienst wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind. 156. — Bescheinigung der Unterschrift der Quittungen. 225.

Perleberg, Verhältnisse der Real-Schule daselbst. 283.

Person, juristische, Verleihung der Rechte einer solchen. 171.

Pfandleiher, Gewerbe derselben. 137.

Pfarr-Grundstücke, Beiträge zu den Deichbauten von denselben. 126.

Pferde-Rennen, Frachtsätze für Pferde, welche zu denselben auf Eisenbahnen befördert werden. 106. 107.

Pharmazeuten, s. Apotheker.

Photographen, deren Gewerbebetrieb. 236. — Gewerbesteuer vom Umherziehen. 250.

Physikats-Prüfungen, Angabe der Quellen in den schriftlichen Probe-Arbeiten. 78.

Polizei-Aufsicht, geschäftliche Behandlung der Gesuche um Aufhebung derselben. 82.

Polizei-Behörden, deren Privatgehülfen dürfen keine Agenturen von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften übernehmen. 141. — deren Kompetenz in Grabenräumungs-Sachen. 297.

Polizei-Richter, Kompetenz desselben bei Kontraventionen gegen die städtischen Steuer-Regulative. 101.

Polizei-Verwaltung, die Kosten für allgemeine Maßregeln fallen nicht den Privaten, sondern den Kommunen zur Last. 133. — Verpflichtung der Dominial-Polizei-Verwaltungen, die Kosten der Formulare zu Inlands-Päßen, Reiserouten und Transportzetteln zu tragen. 235. — Kurkosten polizeilich detinirter Personen. 20. — s. Bewässerungs-Anlagen, Rechtsweg. ꝛc.

Portofreiheit, der Fahrpost-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutschen Postgebiet gehörigen Orten. 221. — der Immobiliar-Feuer-Sozietäten. 54. 183. — der Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich unter einander zusenden oder an die Regierung einreichen. 105. — der Reklamationen und Gutachten in Gewerbesteuer-Rekurs-Sachen. 105. — der Schreiben und Insinuationen in Grundsteuer-Veranlagungs-Sachen. 182. 243.

Digitized by Google

Portopflichtigkeit, der Kreisblätter, welche, außerhalb gedruckt, den Landraths-Aemtern zugehen. 22.

Porto-Taxe, Abänderungen mehrerer Vorschriften derselben. 93. — Brief-Porto. 93. — Waaren-Proben. 93. — Kreuzband-Sendungen. 93. — Verpackung von Geldern und geldwerthen Papieren. 94.

Post-Expeditionsgehülfen, erleichterte Bedingungen bei Annahme derselben. 149.

Post-Freimarken, neue, Einrichtung und Gebrauch derselben. 243.

Postporto, s. Porto-Taxe.

Post-Verwaltung, bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken bei derselben. 22.

Postwagen, auf Eisenbahnen, deren Heiz-Vorrichtungen. 32.

Preßgewerbe, deren Betrieb durch Frauen. 272. — auswärtige, deren Betrieb durch Stellvertreter. 271.

Privatlehrer, deren Verhältnisse in Bezug auf Konzessionirung. 5.

Pro-Gymnasien, zu Spandau. 74. — zu Inowraclaw. 74. — Militairpflicht der Zöglinge. 74.

Provinzial-Gewerbeschulen, deren Direktion. 290.

Prüfungen, der Apotheker. 40. — der Handwerker. 84. — Verhältnisse der Handwerks-Artilleristen in Bezug auf Prüfungen. 170.

Prüfungs-Kommissionen, für Handwerker, Wahl der Mitglieder. 84.

Q.

Quittungen, über Wartegelder und Pensionen. 156. — Bescheinigung der Richtigkeit der Unterschrift. 225.

Quittungsstempel, von periodischen Hebungen an Diäten und Gehalt. 107.

R.

Rabbiner, sind von Kommunal-Lasten nicht befreit. 17. — Zulassung ausländischer Juden als solche. 132.

Raritäten-Kabinette, Gewerbesteuer vom Umherziehen mit denselben. 250.

Real-Schulen, s. Schulen.

Rechnungen, Königliche Kassen, wegen deren Vernichtung. 244.

Rechtsweg, ist zulässig, wegen Erstattung von Transportkosten, wenn bei Ausführung der gerichtlichen Requisition ein Versehen stattgefunden hat. 147. — über die Frage, welcher Armen-Verband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen hat. 164. — gegen Steuerbeamte wegen Entschädigung für stattgefundene unrechtmäßige Beschlagnahme von Büchern und Scripturen. 213. — in Streitigkeiten, bei welchen dritte, zu den eigentlichen Interessenten der Auseinandersetzung nicht gehörende Personen betheiligt sind. 293. — ist unzulässig, über die Frage, welches Dienst-Einkommen bei der Pensionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt anzusehen. 130. — gegen feuerpolizeiliche Anordnungen zum Schutze von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen. 141. — wegen Befreiung der bei Königlichen Behörden angestellten Büreaugehülfen von den Kommunal-Abgaben. 162. — über den Betrag der Kur- und Verpflegungskosten für auf der Reise erkrankte Arme. 164. — gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden. 221. — über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin, zur Zahlung der Miethssteuer. 232. — gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen. 237. 273. — in Streitigkeiten zwischen Theilungs-Interessenten, deren Erledigung zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich ist. 293. — über Auskrautung und Räumung von Gräben. 297.

Refraktaire, fremde und einheimische, Erstattung der bei ihrem Transport auflaufenden Unterstützungs- und Unterhaltungskosten. 145.

Regierungen, Unterschriften der einzelnen Abtheilungen. 266. — Stimmrecht der Assessoren in den Plenar-Versammlungen. 125. — bei ihnen ist die Staatsgenehmigung zur Errichtung inländischer Versicherungs-Anstalten nachzusuchen. 103. — weiteres Verfahren bei Ertheilung der Staatsgenehmigung. 103. — Genehmigung zu Deichbauten, welche bei Gemeinheitstheilungen vorkommen. 297. — selbstständige Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen. 103. — Kompetenz in Bewässerungs-Angelegenheiten. 109. — in Vorfluths-Angelegenheiten. 111.

Regierungs-Assessoren, deren Stimmrecht in den Plenar-Versammlungen. 125.

Rein-Ertrag, s. Forsten.

Reisekosten, der Kreis-Medizinalbeamten bei Feststellung des Vorhandenseins kontagiöser Krankheiten. 128. — der mit Ausführung des Grundsteuergesetzes beauftragten Beamten. 248. — der Feldmesser in Grundsteuer-Sachen. 201. 204. 207. — der Bandbeamten bei Dampfkessel-Revisionen. 241.

Reisende, legitimationslose inländische, Verfahren gegen dieselben. 83. — arme erkrankte, Erstattung der für sie verauslagten Kur- und Verpflegungskosten Seitens der Heimatsbehörden. 131. — Erstattung der Unterstützungs- und Unterhaltungskosten für fremde und einheimische Refraktaire. 145.

Reise-Routen, Kosten der Formulare. 235.

Reise-Unterstützungen, s. Reisende, Armenpflege ꝛc.

Rekruten, Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung ꝛc. derselben. 75.

Religions-Unterricht, der Kinder aus gemischten Ehen. 98. — unehelicher, jüdischen Kinder von christlichen Vätern. 17. — jüdischer, inwiefern eine Zwangstheilnahme an demselben eingeführt werden könne. 17.

Reserve, Behandlung der Anträge auf Entlassung von Mannschaften Behufs der Auswanderung. 33. — Aufnahme erlittener Strafen in zu ertheilende Führungszeugnissen. 76. — Unterstützung bedürftiger Familien einberufener Mannschaften. 46.

Digitized by Google

Reuß, Fürſtenthümer älterer und jüngerer Linie, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) berechtigt ſind. 39.

Rheine, in Weſtphalen, Gymnaſium daſelbſt. 284.

Rhein-Provinz, Thätigkeit ausſcheidender Stadtverordneten bis zur Einführung der neu gewählten. 65. — Verfahren bei der Ceſſion von Gemeinde-Kapitalien. 128. — Verhältniſſe der Gemeinde-Forſt-Adminiſtratoren und Diäten derſ. bei Reiſen außerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks. 129. — dieſelben ſtehen den Oberförſtern gleich. 129. — Verhältniſſe der Kommunal-Forſtbeamten in Bezug auf Pachtung von Jagden. 49. — Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden in Bewäſſerungs-Angelegenheiten. 109. — Kompetenz der Polizei-Behörde in Vorfluth-Sachen. 111. — Disziplinar-Verfahren in den Arreſt-, Korrektions- und Straf-Anſtalten. 143. — Umlegung und Einforderung nachträglicher Gemeinde-Abgaben. 164. — Inſtruktion über Annahme von Muthungen und Ertheilung von Bergwerks-Verleihungen rechts des Rheins. 245. — Ausſtellung von Kautions-Verſchreibungen bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staats-Papiere. 126. — Freilaſſung der links-rheiniſchen Geiſtlichen und Lehrer, von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln beſtrittenen Kirchen- ꝛc. Steuern. 226. — ſchriftliche Arbeiten aus der Religions-Lehre bei Abiturienten-Prüfungen der Real- und höheren Bürgerſchulen 226. 227.

Rindvieh, zu den Thierſchauen und landwirthſchaftlichen Ausſtellungen auf Eiſenbahnen verſendetes, Frachtſätze für daſſelbe. 106. 107.

Rübenzucker-Steuer, für ausgeführten Zucker. 152.

Rußland, dorthin gehörige Geiſteskranke, Verfahren bei Unterſuchung und Feſtſtellung ihres Gemüthszuſtandes. 42.

S.

Sachſen, Königreich, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 38.

Sachſen-Altenburg, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 39.

Sachſen-Koburg-Gotha, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 39.

Sachſen-Meiningen, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) befugt ſind. 39.

Sachſen-Weimar, Großherzogthum, Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen) durch die dortigen Gemeinde-Vorſtände. 38.

Sachſen, Provinz, Beſteuerung Neu-Anziehender in den Landgemeinden. 164.

Salinen-Verwaltung, Nachtrag zu den Vorſchriften über die Befähigung zu den techniſchen Aemtern derſ. 56.

Schafe, zu den landwirthſchaftlichen Ausſtellungen und Thierſchauen auf Eiſenbahnen verſendete, Frachtſätze für dieſelben. 106. 107.

Schank-Konzeſſion, Verfahren bei Behandlung der Geſuche um deren Ertheilung. 167. — Erörterung der Bedürfnißfrage. 137. — Stempelfreiheit der Konzeſſionen. 102. — desgl. der Geſuche und Beſcheide wegen deren Ertheilung oder Verſagung. 102. — Sportelfreiheit der Beſcheide. 102. — Inſinuation der letzteren. 102.

Schankwirthſchaft, mit Ausſchluß geiſtiger Getränke, unterliegt der Bedürfnißfrage nicht. 138. — deren Einſchätzung zur Gewerbeſteuer. 211. — Mittheilung der Gründe, aus denen die Konzeſſion verſagt wird. 49. — ſ. Kleinhandel.

Schaumburg-Lippe, Fürſtenthum, Kompetenz der fürſtlichen Regierung zur Ausſtellung von Ehe-Konſenſen (Trauſcheinen). 39.

Schauſpieler-Geſellſchaften, umherziehende, Gewerbeſteuer derſ. 250.

Schießgewehre, bei des Mißbrauchs derſ. verdächtigen Perſonen, deren polizeiliche Beſchlagnahme und Veräußerung. 17.

Schießpulver, zum Gewerbebetriebe der Verkäufer deſſelben iſt eine beſondere polizeiliche Genehmigung nicht mehr nöthig. 135. — Verkauf von explodirenden Stoffen, Knall-Erbſen ꝛc. 237.

Schiffer, Veranlagung derſ. zur Gewerbeſteuer. 212. — Meldungen derſ. in den Konſulaten. 52. 53.

Schiffsjungen-Inſtitut, beſondere Dienſtverpflichtung der wegen Nichtgeeignetheit zum Matroſendienſt aus demſelben Ausſcheidenden. 124.

Schiffsvermeſſungs-Inſtruktion, Nachtrag zu derſ. 255.

Schlachtſteuer, deren Entrichtung von Fleiſchwaaren, welche im Umhertragen feilgeboten werden. 68.

Schlächter, deren Veranlagung zur Gewerbeſteuer. 211.

Schlafſtellen, zum Vermiethen derſ. iſt eine polizeiliche Erlaubniß nicht mehr nöthig. 135.

Schleppſchiffe, Anweiſung zur Vermeſſung derſ. 255.

Schloſſer, deren Gewerbebetrieb. 86. — bedürfen ferner keiner polizeilichen Erlaubniß. 135. — Nachweis der Befähigung. 135.

Schnellzüge, auf Eiſenbahnen, Stärke und Beförderungsweiſe derſ. 92.

Schulamts-Aſpiranten, jüdiſche, deren Ausbildung in chriſtlichen Seminarien. 17.

Schulen, Elementar-, Aufbringung der Mittel zu deren Unterhaltung in Gemeinden gemiſchter Konfeſſion. 160. — Ablöſung der für dieſelben auf fiskaliſchen Grundſtücken haftenden fixirten Holzabgaben. 1. — Schulbeſuch der nicht in Fabriken beſchäftigten und auch nicht in einem geſetzlichen Lehrverhältniſſe ſtehenden jugendlichen Arbeiter. 61. — Einſendung magiſtratualiſcher Berichte über Interna des Schulweſens durch den Superintendenten. 226. 227. — Anſtellung katholiſcher Wanderlehrer. 267. — mittlere Bürger-, deren Verhältniß zu den Realſchulen in den mit Gymnaſien verbundenen Realklaſſen. 6. — ſchriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen in Weſtphalen und der Rhein-Provinz. 226. 227. — Realſchulen,

Digitized by Google

Schulen, Real- (Forts.)
deren Verhältniß zu den mittleren Bürgerschulen. 6. — Prüfung der von Gymnasien zu denselben übergehenden Schüler. 8. — Dorotheenstädtische zu Berlin, Militairdienst der Zöglinge. 74. 78. 112. — Realschule zu Magdeburg. 78. 112. — Realschule am Gymnasium zu Thorn. 78. 112. — Realschule zu Hagen. 78. 112. — Realklassen am Gymnasium zu Insterburg. 78. 112. — Realschulen zu Halle, Perleberg und Aachen. 283. — Gymnasium zu Neustadt in Westpreußen und zu Rheine. 284. — höhere Bürgerschule zu Torgau. 284. — Handels- und Gewerbeschule in Magdeburg. 284. — Berechtigung der Schüler, welche bis 1859 am lateinischen Unterricht nicht Theil genommen haben, zum freiwilligen Militairdienst. 75. 215. — Disziplinar-Gewalt der Schuldirektoren. 127. — schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen auf Realschulen in Westphalen und der Rhein-Provinz. 226. 227. — s. Gymnasien, Pro-Gymnasien, Mädchenschulen. ꝛc.

Schulhäuser, Förderung des Massivbaues. 99. — Erstattung des Werths des freien Bauholzes dabei. 99.

Schul-Institute, depositalmäßig sichere Unterbringung ihrer Kapitalien. 115.

Schullehrer, s. Lehrer.

Schullehrer-Seminarien, Ausbildung jüdischer Lehrer in denselben. 17.

Schul-Versäumnisse, Verfahren bei deren Bestrafung. 5.

Schulzen, s. Dorfschulzen.

Schutz-Anlagen, s. Eisenbahnen.

Schwangere, hülflose, Fürsorge für dieselben. 45.

Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) befugt sind. 39.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) durch die dortigen Landräthe. 39.

Schwarzvieh, zu den landwirthschaftlichen Ausstellungen und Thierschauen auf Eisenbahnen versendetes, Frachtsätze für dieselben. 106. 107.

Schweiz, Wandern der Handwerker dahin. 104.

Seen, stehende, s. Vorfluth.

Seeschiffer, deren Meldungen in den Konsulaten. 52. 53.

Seminar-Präparanden, Stempelfreiheit der von ihnen beizubringenden Atteste. 4.

Servis, für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften. 112.

Soldaten, Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung. 75.

Spandau, Pro-Gymnasium. 74. — Militairpflicht der Zöglinge. 74.

Sparkassen, Geschäftsbetrieb und Resultate ders. pro 1860. 234. (Beilage).

Speise-Wirthschaften, deren Anlegung hängt von dem Bedürfniß nicht ab. 168. — deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. 211.

Spiegel-Fabriken, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.

Sportelfreiheit, der Bescheide in Schank-Konzessions-Sachen. 102.

Staats-Prüfungen, medizinische, Geschäftsgang bei denselben. 63. — Ausbildung der Kandidaten in der Geburtshülfe. 268.

Stadt-Obligationen, sind als depositalmäßige Sicherheit für Kapitalien der Schul-Institute zu betrachten. 115. 116.

Stadtverordnete, Thätigkeit der ausscheidenden bis zur Einführung der wieder gewählten. 65. — deren Mitwirkung in Angelegenheiten der Gemeinde-Jagden. 14.

Städte-Ordnung, rheinische, vom 15. Mai 1856. Auslegung des §. 27., die Ergänzung der Stadtverordneten-Kollegien betreffend. 65.

Stärke, deren Versteuerung in mahlsteuerpflichtigen Städten. 57.

Standschaft, deren Ausübung durch jüdische Rittergutsbesitzer. 16.

Statuten, älterer Sterbe- und Begräbnißkassen, deren Abänderung. 120. 122. — neuerer, deren Fassung. 121. 122. — gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen. 121.

Stau-Anlagen, s. Bewässerungs-Anlagen.

Steindruckerei, deren Betrieb durch Frauen. 272.

Stellvertreter, abwesender oder behinderter Landräthe. 97. — theilweise noch dienstfähiger Beamten im Amte. 158. — der Dorfschulzen, deren Qualifikation. 66. — der Unternehmer auswärtiger Preßgewerbe. 271. —

Stempel, dessen Berechnung bei Quittungen über periodische Hebungen an Diäten, Gehalt ꝛc. 107.

Stempelfreiheit, der Atteste der Seminar-Präparanden. 4. — der Atteste unter Pensions- ꝛc. Quittungen. 225. — der Cessionen, Behufs Umwandlung von Amts-Kautionen. 71. — der Konzessionen für ausländische Juden zum temporären Aufenthalt im Lande. 132.

Stempelsteuer, von Anzeigeblättern, Zeitschriften und Zeitungen, Regulativ. 277. 278.

Sterbekassen, ältere, deren staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung. 120. — Abänderung der Statuten. 121. — neuere, Verfahren bei deren Gründung. 121. 122.

Sterbe-Monat, s. Gnaden-Monat.

Stereoskopen, Umherziehen mit denselben, Gewerbesteuer. 250.

Steuerbeamte, inwieweit sie durch Beschlagnahme der Bücher und Scripturen von Kaufleuten und Fabrikanten ihre Amtsbefugniß überschreiten. 213.

Steuerbezirke, der Gewerbesteuerpflichtigen in Klasse A. I. 252.

Steuer-Defraudation, deren Ermittelung durch Beschlagnahme ꝛc. kaufmännischer Bücher und Scripturen. 213.

Steuer-Empfänger, theilweise noch dienstfähige, deren Unterstützung im Amte. 158.

Digitized by Google

Steuerfreiheit, der Handwerker von der Gewerbesteuer, Grundsätze darüber. 211. 212.

Steuergesellschaften, der Gewerbesteuerpflichtigen in Klasse A. I. 207. 252. — Wahl von Abgeordneten. 253. — Wählbarkeit zum Abgeordneten. 253. — Wahlverfahren. 254.

Steuer-Kredite, Zinsscheine der deponirten Effekten. 70.

Steuer-Vergütung, für ausgeführten Rübenzucker. 152.

Sträflinge, neu eingelieferte, Klasse, in welche sie aufzunehmen. 276. — Arbeits-Pensum, kontraktmäßige Löhne, Verpflegung. 289. — Kosten der Anschaffung von Bruchbändern für dies. 145. — Lagerung ders. 172. — Deckung der Transport und Detentionskosten aus dem in die Anstalt mitgebrachten baaren Gelde. 240. — Niederlassung ders. und ihrer Angehörigen. 13. — Unterstützungs-Wohnsitz der letzteren. 46. — weibliche, im Freien arbeitende, deren Beaufsichtigung. 104. — weibliche schwangere, deren Behandlung. 172. — rückfällige, deren Behandlung. 122. 123. — ausländische, deren Transport über die Grenze. 144. — vor Gericht zu vernehmende, deren Transport. 145. — jüdische, Sonn- und Festtage, Seelsorge ꝛc. ders. 16. 17. — verstorbene, unvermögende, deren Beerdigung. 81. — s. Bettler, Landstreicher.

Straf-Anstalten, Klasse der Sträflinge. 276. — ärztliche Untersuchung der aus den Gerichtsgefängnissen dorthin abzuliefernden Personen. 67. — Disziplinar-Gewalt der Vorsteher. 143. — Lagerung der Sträflinge. 172. Deckung der Transport- und Detentionskosten der letzteren aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten baarem Gelde. 240. — Arbeits-Pensum, kontraktmäßige Arbeitslöhne, Verpflegung. 289. — Beaufsichtigung der im Freien arbeitenden weiblichen Gefangenen. 104. — Behandlung der Schwangeren. 172. — Behandlung rückfälliger Sträflinge. 122. 123. — Berücksichtigung jüdischer Feiertage. 16. — Seelsorge für jüdische Strafgefangene. 17. — Beerdigung verstorbener unvermögender Strafgefangenen. 81. — Entlassung der von der Amnestie betroffenen Inhaftaten. 19. — Gehalts-Sätze der Beamten. 143. — Reinigung ihrer Wäsche. 21. — Verhältnisse der Hinterbliebenen der Anstalts-Aerzte in Bezug auf den Gnaden-Monat. 68. — s. Sträflinge, Transportanden ꝛc.

Strafanstalts-Beamte, Gehalts-Sätze ders. 143. — Reinigung der Wäsche ders. in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene. 21.

Strafbescheide, gegen Steuer-Kontravenienten wegen Untersagung des Gewerbebetriebes, deren Fassung. 58.

Strafen, erlittene, inwieweit sie in militairische Führungszeugnisse aufzunehmen. 76.

Straf-Erkenntnisse, in Jagd-Kontraventions-Sachen, deren Vollstreckung hinsichtlich der Konfiskate. 50.

Straf-Vollstreckung, zu deren Kosten gehören auch die des Transports über die Grenze. 144.

Strom-Aufseher ꝛc., deren Entschädigung bei Beschäftigungen an entfernten Arbeits-Stellen. 21.

Studirende, unbemittelte, Verwendung der in evangelischen Kirchen für sie gesammelten Kollekten. 9. 10.

Superintendenten, durch selbige haben die Magistrate ihre Berichte über Interna des städtischen Schulwesens einzureichen. 227.

Synagogenbeamte, Zulassung ausländischer Juden als solche. 132.

T.

Tabacks-Steuer, Anwendung des Remissions-Reglements für dies. 33.

Tapeten, arsenikhaltige, Kontrole der darüber ergangenen sanitäts-polizeilichen Verordnungen. 41.

Teiche, s. Vorfluth.

Telegraphen, s. Eisenbahnen.

Theater, mechanische, Umherziehen mit denselben, Gewerbesteuer davon. 250.

Thierärzte, deren allgemeine Vereidigung findet nicht statt. 41. — Geschäftsbetrieb ders. 41. — Ueberwachung der Viehmärkte durch dieselben. 101.

Thorn, Real-Schule daselbst. 78.

Torgau, höhere Bürger-Schule daselbst. 284.

Transportanden, deren Bekleidung beim Transport aus den Gerichtsgefängnissen nach den Straf- und Besserungs-Anstalten Behufs der Nachhaft. 18. — Versorgung mit Bruchbändern 145. — Unterstützungs- und Unterhaltungskosten für fremde und einheimische Refraktaire. 145.

Transportkosten, der ersten Einlieferung eines Zuchthaus-Sträflings in die Strafanstalt. 145. — bei Sendungen der Sträflinge an den Ort des Gerichts. 145. — deren Erstattung bei Transporten, welche auf Requisition der Gerichte von den Magistraten verfügt worden sind. 147. — sind bei Transporten über die Grenze nach erlittener Strafe vom Kriminal-Fonds zu tragen. 144. — von Sträflingen, deren Deckung aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten baaren Gelde. 240.

Transportzettel, Kosten der Formulare. 235.

Transcheine, s. Ehe-Konsense.

Trauungen, jüdische, bürgerliche Wirkung ders. 16.

Triebwerke, durch Wind bewegte, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173. — durch Wasser bewegte. 174.

Trödler, Gewerbebetrieb ders. 137.

U.

Uebertretungen, auf Kreis-, Aktien- und Kommunal-Chausseen, Kosten der Verpflegung des Kontravenienten im Fall der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe substituirt ist. 134.

Ufer-Aufseher ꝛc., deren Entschädigung bei Beschäftigungen an entfernten Arbeitsstellen. 21.

Umherziehen, mit Photographien. 236. 250. — mit altem Metall. 291. — mit Druckschriften. 151. — unbefugtes, Steuer-Strafen und Gewerbepolizei-Strafen. 151. — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes von 1820 enthaltend. 250.

Digitized by Google

Unbescholtenheit, bei Ertheilung gewerblicher Konzessionen. 136.

Universitäten, österreichische, deren Besuch Seitens Preußischer Unterthanen. 100. — Anrechnung der dort zugebrachten Studienzeit. 100. — Zulassung der Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu den Vorlesungen in Berlin. 8. — Zulassung von Apothekergehülfen und Lehrlingen. 227. 228. — Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde. 63. 228. — Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe. 268. — Verwendung der in evangelischen Kirchen für unbemittelte Studirende gesammelten Kollekten. 9. 10.

Unteroffizier-Schulen, zu Potsdam und Jülich, Nachrichten für die Freiwilligen, welche darin aufgenommen zu sein wünschen. 95.

Unterstützungen, für Hebeammen. 64. 65. — für Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. 216.

Unterstützungs-Wohnsitz, der Beamten. 15. — der Angehörigen von Sträflingen. 46. — neu anziehender verarmter Personen. 47.

Untersuchungs-Gefangene, verstorbene unvermögende, deren Beerdigung. 81.

Unzucht, gewerbsmäßige, Niederlassung von dieserhalb bestraften Personen. 11. 13.

Urwahlen, zum Abgeordneten-Hause, deren Kosten fallen den Gemeinden zur Last. 42. — Formulare. 43.

V.

Veranlagungs-Kommissarien, für die Regelung der Grundsteuer. 197.

Vereidigung, der Kanzlei-Arbeiter. 267.

Verjährung, s. Zins-Koupons.

Verpachtung, von Domainen- und Forstgrundstücken, Kosten derselben. 59. 282.

Verpflegungskosten, von Chaussee-Kontravenienten, welche in Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe abzubüßen haben. 134. — für Arme, was dahin gehöre. 166. 167. — deren Erstattung durch die Verwandten. 231. — deren Erstattung durch den Armenverband. 288. — s. Kurkosten.

Versicherungs-Anstalten, inländische, die Staatsgenehmigung für dieselben ist bei den Bezirks-Regierungen nachzusuchen. 103. 171. — wird von den Königlichen Regierungen für ihren Bezirk, von den Ober-Präsidien für die Provinz beziehungsweise den Ministerien ertheilt. 103. — Errichtung von Aktiengesellschaften. 103. — von Versicherungsanstalten für eine gewisse Klasse von Beamten. 103. — Ertheilung von Korporationsrechten. 103. 171. — Statuten der von den Regierungen und Ober-Präsidien genehmigten Anstalten werden an die Ministerien nicht ferner eingereicht. 103. — Zurücknahme der Konzession. 136. — Agenten und Unter-Agenten bedürfen der Konzession nicht mehr. 135. — Versicherung von Immobilien im Bereiche öffentlicher Sozietäten. 138. 140. — Unzulässigkeit der Uebernahme

Versicherungs-Anstalten, (Forts.) von Agenturen Seitens der Privatgehülfen der Polizeibehörde. 141. — Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenturen. 288. — Wegfall der Bekanntmachungen von Annahme und Niederlegung der Agenturen. 289. — ausländische, deren Geschäftsbetrieb in Preußen. 134. 135. — s. Feuerversicherungs-Anstalten, Sterbe-Kassen ꝛc.

Vieh, Verhütung des Scheuwerdens desselben in der Nähe von Windmühlen. ꝛc. 173.

Viehhandel, dessen Veranlagung zur Gewerbesteuer. 208.

Viehmärkte, Kosten für thierärztliche Ueberwachung derselben. 101.

Vieh-Transporte, auf Eisenbahnen, zu landwirthschaftlichen Ausstellungen und Thierschauen, Frachtsätze für dieselben. 106. 107.

Vorfluth, die Entscheidung über Gewährung ders. und die Art der Ausführung, sowohl bei stehenden Seen und Teichen, als bei anderen der Ableitung bedürfenden Gewässern steht der Verwaltungs-Behörde zu. 259. — Streitigkeiten nach Ausführung von Bewässerungs-Plänen. 282. — Kompetenz der Polizei-Behörde in Bezug auf Krautung und Räumung von Gräben. 297. — in der Rhein-Provinz, Kompetenz der Polizeibehörde bei Verhandlungen darüber. 111.

Vorspann, über 4 Meilen, Berechnung der dafür zu leistenden Vergütigung. 124.

W.

Waagen, Centesimal- und Brücken-, deren Prüfung und Stempelung. 54.

Waarenbestellungen, Gewerbesteuer vom Aufsuchen ders. 250. 251.

Waaren-Kontrole, im Binnenlande, Gegenstände, bei welchen dieselbe noch stattfindet. 32.

Waaren-Proben, deren Versendung und Porto. 93.

Waaren-Verkauf, im Umhertragen, s. Schlachtsteuer.

Wachsbleichen, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.

Wachsfiguren-Kabinette, Gewerbesteuer vom Umherziehen mit dens. 250.

Wahlen, zum Abgeordneten-Hause, Reglement vom 4. Oktober 1861 über deren Ausführung. 218. — Kosten der Urwahlen. 42. — der Abgeordneten zur Vertheilung der Gewerbesteuer. 209. 252—254.

Waldbrände, Prämien bei Löschung ders. 281.

Waldeck, Fürstenthum, Kompetenz der fürstlichen Kreisräthe zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) 39.

Wald-Wärter, Gemeinde, in der Rhein-Provinz, Pachtung von Jagden durch dies. 49.

Wanderlehrer, für katholische Kinder, deren Anstellung. 267.

Wandern, der Handwerksgehülfen nach der Schweiz, ist freigegeben. 104.

Digitized by Google

Wartegeld, Bescheinigung der Unterschrift unter den Quittungen. 225. — dieselbe ist stempelfrei. 225.

Wassertriebwerke, deren Anlegung. 174.

Weberei, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. 211.

Wegebau, gegen diesfällige polizeiliche Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig. 237. 273. — namentlich wenn die Wiederherstellung eines durch unerlaubte Benutzung von Gräben beschädigten Weges verlangt wird. 273.

Westphalen, Verhältnisse der Gemeinde-Forst-Administratoren. 129. — dieselben stehen den Oberförstern gleich. 129. — Diäten bei auswärtigen Geschäften. 129. — Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Elementar-Schulen in Gemeinden gemischter Konfession. 160. — schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen auf Real- und höheren Bürgerschulen. 226.

Windmühlen, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173. — Verhütung des Scheuwerdens des Viehes in ihrer Nähe. 173.

Wittwen, Kleinhandel mit Getränken Seitens derf. 237.

Wittwen-Kassen, gemeinschaftliche, deren staatliche Genehmigung. 171. — Verleihung der Rechte einer juristischen Person. 171.

Wittwen-Pensions-Quittungen, Bescheinigung der Unterschrift. 225. — dieselbe ist stempelfrei. 225.

Wochenmärkte, Einkauf von Lebensmitteln auf denselben. 86.

Wohnsitz, dessen Wahl Seitens naturalisirter Ausländer. 132. — bestrafter Personen und ihrer Angehörigen. 46. — Wechsel desselben Seitens verarmter Personen. 47. — s. Unterstützungs-Wohnsitz.

Würtemberg, Königreich, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) berechtigt sind. 38.

Z.

Zeitschriften, Zeitungen, Regulativ über die von denf. zu entrichtende Stempelsteuer. 277. 278.

Zerstückelung, und neue Ansiedelung, Regulirung der Gemeinde-Lasten und Rechte bei solchen. 286.

Zichorien-Fabriken, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.

Zimmer, möblirte, zum Vermiethen derf. bedarf es einer besonderen polizeilichen Erlaubniß nicht mehr. 135. — Einschätzung der Vermiether zur Gewerbesteuer. 211.

Zins-Koupons, von Staats-Papieren, kurz vor dem Eintritt der Verjährung von den Steuerkassen eingelöfete, deren Behandlung. 292.

Zölle, bei dem Güter-Verkehr auf Eisenbahnen. 25. — s. Waaren-Kontrole.

Zoll-Kredite, Zinsscheine von deponirten Effekten. 70.

Zuchthaus-Sträflinge, Kosten der ersten Einlieferung in die Straf-Anstalt. 145. — Sträflings-Kasse. 276. — Kosten ihres Transports nach dem Sitze des Gerichts zur Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen. 145. — Anschaffung von Bruchbändern für dies. 145. — Arbeits-Pensum, kontraktliche Arbeitslöhne, Verpflegung. 289. — s. Sträflinge.

Zuckersiedereien, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.

Digitized by Google

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Miniſterial-Blatt der geſammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit deſſelben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierſelbſt und durch die mit demſelben in Verbindung ſtehenden Königl. Poſt-Anſtalten ohne Preiserhöhung beſorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Beſtellungen daher zunächſt an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, iſt der Buchdruckerei-Beſitzer Hr. Starcke hieſelbſt (Charlottenſtraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf daſſelbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß ſolches den Herren Abonnenten hierſelbſt, ohne Nebenkoſten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugeſandt werde.

Für die erſten 16 Jahrgänge (von 1840 bis einſchließlich 1855) iſt der Preis auf die Hälfte, alſo für jeden dieſer Jahrgänge auf Einen Thaler herabgeſetzt, wofür die zu beſtellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, ſowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können. Es fehlen jedoch die Jahrgänge 1841, 1843, 1849 und 1850.

Der Preis des Haupt-Regiſters von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür daſſelbe auswärts durch alle Poſt-Anſtalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Beſitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann. Das zweite Hauptregiſter von 1850 bis 1859 wird baldigſt erſcheinen.

Die Redaktion des Miniſterial-Blatts für die geſammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenſtraße Nr. 29.).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

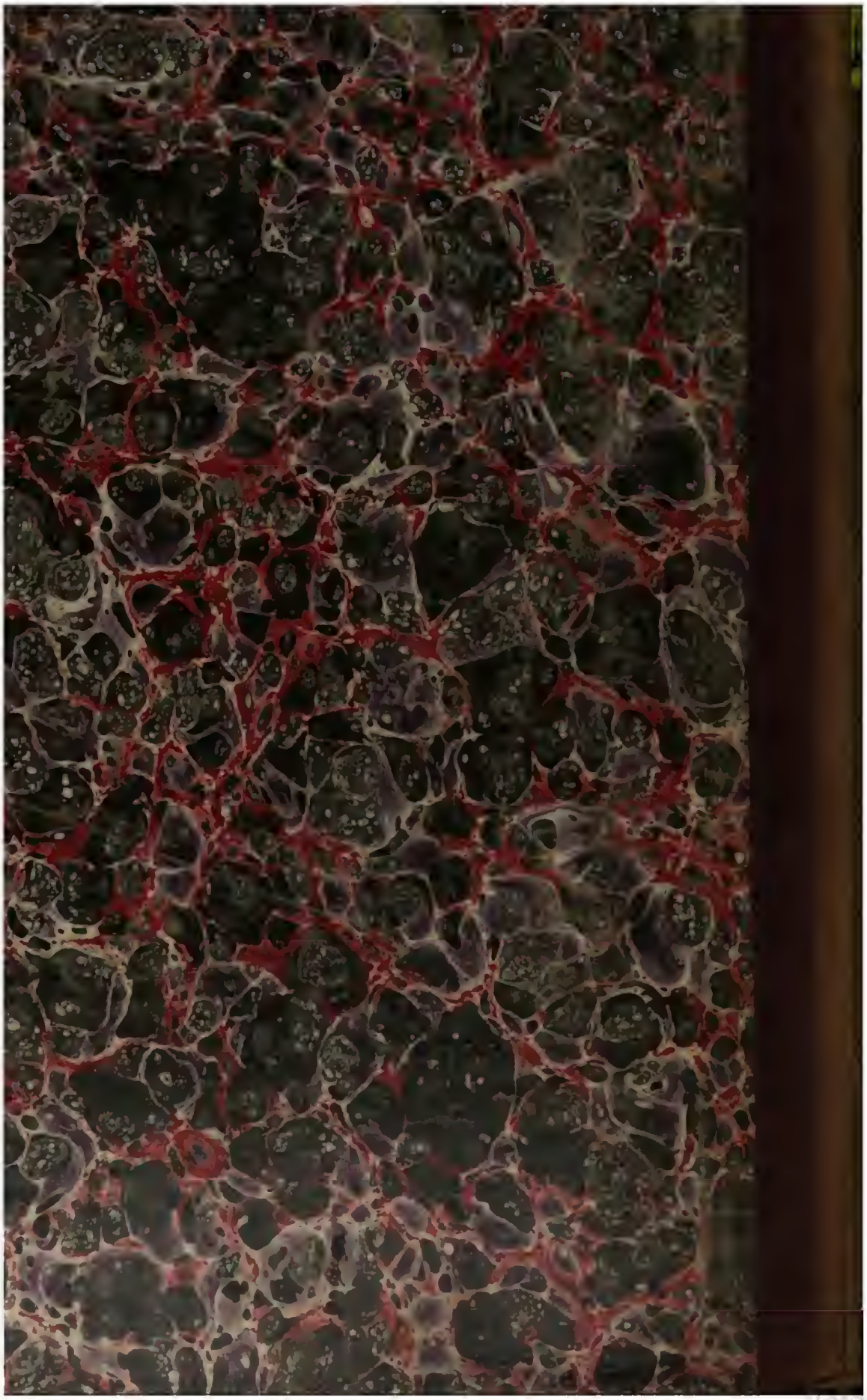

Digitized by Google